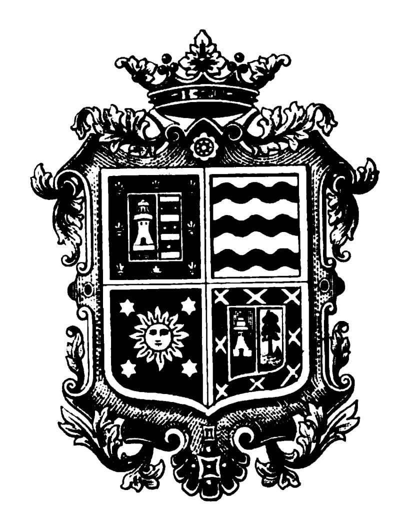






HANDBUCH

DES

CONSULATWESENS,

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG

DES

ÖSTERREICHISCHEN,

UND EINEM ANHANGE VON VERORDNUNGEN.

Von

Dr. Leop. Neumann,

k. k. Universitäts-Professor in Wien.



WIEN.

VERLAG VON TENDLER & COMP.

1854.

VORREDE.

Das Buch, welches hiermit der Oeffentlichkeit übergeben wird, verdankt seine Entstehung zunächst den Lehrvorträgen des Verfassers über Völkerrecht und Consularrecht, als einen Theil des erstern, nicht minder dem Umstande, dass in der ohnehin nicht überreichen Literatur dieses speciellen Faches das österreichische Consularrecht bis jetzt noch keine Berücksichtigung gefunden hat.

In theoretischer wie in practischer Beziehung glaubt der Verfasser einem wirklichen und fühlbaren Bedürfnisse mit seiner Arbeit entgegen zu kommen. Ob er diesem Bedürfnisse, wäre es auch nur bis zu einem gewissen Grade abgeholfen, wenigstens den Grund zum weitern Ausbau einer Lehre vom allgemeinen und österreichischen Consulatswesen damit gelegt hat, wird der Erfolg des Buches zeigen.

Dass die Werke der bedeutendsten Schriftsteller des Faches, eines Miltitz, dos Santos, Cussy u. A. gewissenhaft benützt, und insbesondere die so ausgebildete französische Gesetzgebung über Consulatswesen, das oft nachgeahmte Vorbild für andere Staaten, gebührende Beachtung gefunden, wird dem Verfasser nicht zum Vorwurfe gemacht werden. Autoren wie Gesetzgebungen

*

bestätigen, sammeln und systemisiren ja nur zum grössten Theile in diesem Gebiete, was die lebendige Praxis des Völker- und Handelsverkehres im Laufe der Zeiten geschaffen hat. Mit *a priori* Constructionen dürfte wie überhaupt dem Völkerrechte, auch dem Consularrechte wenig gedient sein. *Ex natura rerum* müssen seine Bestimmungen allerdings hervorgehen, und dass prüfende Beurtheilung, Sichtung des Stoffes nicht unterblieben, wird sich aus mehr als einer Stelle des Buches ergeben.

Die leicht erklärliche, auf das Wesen der Consularinstitution zurückführbare Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung in den Grundlagen der Consulatseinrichtungen der verschiedenen Staaten, bestimmte den Verfasser den allgemeinen, mehr oder minder auch allgemein anwendbaren Theil ausführlicher zu behandeln, in dem zweiten, dem österreichischen Consulatswesen gewidmeten Theile nur das specifisch und positiv österreichische Recht in übersichtlicher, alles Wesentliche zusammenfassender Darstellung zu vereinigen.

Die Stelle der Einleitung, wohl die passendste Einleitung selbst, nimmt die Geschichte des Consulatswesens ein. Hoffentlich wird es dem Verfasser vergönnt sein in der Folge eine Geschichte des österreichischen Consulatswesens neuerer Zeit seit Carl VI., dem Gründer des Triester Freihafens, dem Urheber der Handelsblüthe Oesterreichs dem Publikum, welches solchen Untersuchungen Theilnahme schenkt, vorzulegen.

Nicht gering war die Fürsorge, welche Oesterreichs Regenten seit jeher den Interessen des Handels und den Vertretern derselben im Auslande, den Consuln, schenkten. Zumal erlangte bei den vielfachen, Jahrhunderte währenden Berührungen mit dem Oriente das österreichische Consularrecht in den Ländern der Pforte, auf Grundlage der seit dem 16. Jahrhunderte abgeschlossenen Verträge mit derselben Ausbildung und Bedeutung. Gross ist überhaupt in neuerer Zeit die legislatorische und administrative Thätigkeit im Bereiche des Consulatswesens, zumal seit dem denkwürdigen und folgenreichen Ministerium Bruck. Consuln wurden in den fernsten Ländern des Erdballs bestellt, Handelsverbindungen im grossartigsten Masse angeknüpft, neue Wege der österreichischen durch Bau der Schiffe, Tüchtigkeit und Zucht der Matrosen mit Recht bewunderten Kauffahrtei-Marine geöffnet. Das Ansehen und die Achtung des österreichischen Namens gewann und wird fortwährend gewinnen mit der Bedeutsamkeit und Verbreitung der *gloriosa bandiera.*

Zahlreiche und sprechende Belege jener Thätigkeit für das österreichische Consulatswesen liefert der Anhang, für dessen Bereicherung mit manchen wichtigen, bisher noch nicht zur grössern Oeffentlichkeit gelangten Verordnungen der Verfasser der zuvorkommenden Güte des Herrn von Blumfeld, Ministerialrathes im kaiserlichen Handels-Ministerium, und vieljährigen, sachkundigen Mitarbeiters am Aufbaue unseres Consulatswesens

zum lebhaftesten Danke verpflichtet ist. Dem Praktiker insbesondere, unsern Consuln und mit dem Auslande verkehrenden Handelsleuten dürfte die Zusammenstellung der in einzelnen Gesetzessammlungen zerstreuten Vorschriften über Consulatswesen nicht unerwünscht sein, und die Brauchbarkeit des Buches erhöhen. Mit Rücksicht auf das practische Bedürfniss ist auch das berühmte „*Editto politico*“ vom Jahre 1774, als die Grundlage der österreichischen Seegesetzgebung für Consuln, Schiffer und Handelsleute gleich wichtig, dem ganzen Umfange nach in den Anhang aufgenommen worden.

Die vielen im Werke vorkommenden Citate von Staatsverträgen und Berufungen auf die Literatur sind, um das störende Abspringen auf Noten unter dem Texte zu vermeiden, in diesen selbst, hoffentlich nicht zum Abbruche der Klarheit verwebt worden. Auch die Paragraphirung der einzelnen Abschnitte und Unterabtheilungen des Werkes wurde unterlassen, weil sie durch Hervorheben der Ueberschriften der Titel überflüssig erschien.

Wenn das vorliegende Buch den zahlreichen österreichischen Consuln und Consular-Agenten, so wie insbesondere den diese Laufbahn betretenden jungen Consular-Eleven einigen Nutzen darbietet, wird sich der Verfasser für die darauf gewandte Mühe reichlich belohnt finden. Andeutungen von Sachverständigen wird er im Interesse der Sache mit Dank entgegen nehmen und benützen.

Wien, den 1. September 1854.

Der Verfasser.

INHALTSVERZEICHNISS.

Einleitung.

Geschichte des Consulatwesens.

I. Theil.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Seite

II. Theil.

Oesterreichisches Consulatswesen.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Inhalts - Verzeichniss

der im Anhange angeführten Verordnungen in italienischer und deutscher Sprache.

Vorbemerkung.

Aus leicht begreiflichen Gründen haben wir in der Aneinanderreihung dieser Verordnungen die systematische der chronologischen Ordnung vorgezogen, das Zusammenhängende auch zusammengestellt, und nur innerhalb der zu einer Gruppe gehörenden Verordnungen so viel thunlich die Zeitfolge beobachtet. Auf allseitige Vollständigkeit macht diese Sammlung von Verordnungen keinen Anspruch; von den für den Consul und sein Amtsgebahren massgebenden Regulativen dürften wenige vermisst, auch dürfte in der Folge, wenn es uns vergönnt wäre, hier wie in andern Partien das Fehlende ergänzt werden. Einzelne, für das Amtsverhältniss der Consuln nach Oben, für ihre Gerichtsbarkeit in der Levante wichtige Bestimmungen sind in die Darstellung des österreichischen Consulatswesens textuell oder dem Inhalte nach aufgenommen worden. Bei einigen wenigen Verordnungen haben wir uns in unwesentlichen Theilen, wo diess ohne Abbruch für die Benützung geschehen konnte, z. B. bei Formularien oder Modellen, die ohnehin ganz deutlich im Contexte enthalten oder erklärt sind, Abkürzungen erlaubt. Die in der italienischen Sprache, der Seesprache des ganzen mittelländischen Meeresbeckens und des österreichischen Schiffsvolkes, die den österreichischen Consuln in den Hafenplätzen der Levante als Geschäftssprache geläufig, oft allein verständlich ist, kundgemachten Verordnungen sind im Originale abgedruckt worden. — Die Signatur H bei den seit 1849 erlassenen Verordnungen bedeutet Handels-Ministerium, welchem seit seiner Creirung die Consulate unterstellt worden sind. Die neuesten, das Consulatswesen betreffenden Verordnungen sind theils dem allgemeinen Reichsgesetzblatte, theils dem Verordnungsblatte des Handels-Ministeriums entnommen. Nach dieser Vorbemerkung schreiten wir zur summarischen Inhaltsangabe der Verordnungen selbst.

I. Verordnungen, welche auf die Errichtung und den Wirkungskreis der Central-Seebehörde, auf Bestellung der Consularbeamten, auf Consular-Eleven, Rang, Diäten, Uniform der Consularbeamten und das Seeceremonial Bezug haben. Formulare. Organisirungen.

Seite

II. Verordnungen, welche auf die österr. Schifffahrtsinteressen und die Ueberwachung derselben durch die k. k. Consulate Bezug haben.

III. Verordnungen, welche sich auf die Pflichten der Capitäne und der Matrosen, und die genaue Ueberwachung ihrer Erfüllung durch die Consuln beziehen.

IV. Verordnungen, welche sich auf Schiffsurkunden, Pässe für Schiffe, Matrosen, Passagiere beziehen. Polizeiliche Massregeln.

V. Verordnungen, welche auf die Unterstützung und die Heimsendung verunglückter, nothleidender Nationalen Bezug nehmen. Benehmen des Consuls in Schiffbruchsfällen und dabei aufgenommene Acte.

VI. Berichterstattung der Consuln.

VII. Comptabilitätswesen der Consuln. Gebührenwesen. Verrechnung der ordentlichen und ausserordentlichen Auslagen, insbesondere derjenigen, welche auf Heimsendungen österreichischer Matrosen und anderer Unterthanen gemacht werden. Amtliche Correspondenzen und ihre Verrechnung. Depositenwesen.

Seite

CONSULATWESEN.

EINLEITUNG.

Geschichte des Consulatswesens.

Vom Ursprunge und den verschiedenen Bedeutungen des Titels: „Consul.“

Der Titel Consul, dessen Bedeutung nach der Verschiedenheit der Zeiten gewechselt hat, ist dem Ursprunge nach römisch. Das Wort Consul ist nämlich von *consulere* (*a con et salio ut proprie dicatur*, *cum plures eadem de re quasi consilientes*, *sententias et consilia sua conjungunt*) abgeleitet, welches rathen, urtheilen, beschliessen, beistehen, die Angelegenheiten eines Andern besorgen, Rath einholen u. dgl. bedeutet. So heisst es im Wörterbuche Forcellini's: *Dicti sunt Consules a Consulo*, *vel qua significat consultare*, *deliberare*, *vel qua significat providere*, *vel qua significat judicare*, *statuere*.

Nachdem das Königthum in Rom (im Jahre 245 nach der Erbauung der Stadt, 509 vor Ch. G.) abgeschafft worden war, wurde die Regierung des Freistaates zweien jährlich gewählten obrigkeitlichen Personen übergeben, welche man Consuln nannte, weil sie durch ihr Amt verpflichtet waren, die Republik mit ihren Rathschlägen zu leiten, und selbst den Rath des Senates wie die Willensmeinung des Volkes einzuholen. So heisst es bei *Florus I. 9.*: *Consules appellavit* (nämlich *populus*) *pro Regibus*, *ut consulere se civibus suis debere*, *meminissent*. Und bei *Cicero de Leg. III. 3.*: *Iique praeeundo*, *judicando*, *consulendo Praetores*, *Judices*, *Consules appellantur*. Die ersten zwei

Consuln des in einen Freistaat umgestalteten Roms waren Lucius Junius Brutus und Tarquinius Collatinus. Diese Beamten, welche nach Erlöschen ihres Consulates den Namen *viri consulares*, oder schlechtweg *Consulares* erhielten, den man in spätern Zeiten auch andern Würdenträgern des Staates ertheilte, wurden hierauf gewöhnlich als Statthalter in die römischen Provinzen, d. h. in die den Römern ausserhalb Italiens unterworfenen Länder gesandt, in welchem Falle sie die Bezeichnung von Proconsuln (*Proconsules* oder *Propraetores*) annahmen, weil sie die Verwaltung statt der Consuln oder Prätoren führten.

Man zählte in Rom die Jahre nach den Consulaten. Jeder öffentliche Act war nach römischen Gesetzen nichtig, wenn er nicht mit dem Datum des Tages und des Consuls bezeichnet war. Manchesmal datirte man nur nach einem bestimmten Jahre von einem bestimmten Consulate ab, so dass das Wort Consul gleichbedeutend mit Jahr angenommen wurde. Daher wird *Consul et dies* für ein vollständiges Jahr, und der Ausdruck *sine Consule et die* zur Bezeichnung einer ohne Angabe des Ortes, Jahres und Tages ausgestellten Urkunde gebraucht.

Die Consularwürde, während der Dauer der Republik oft aufgehoben und wieder hergestellt, sank seit Cäsar's Dictatur zu einem leeren Titel herab. Die römischen Kaiser und ihre Nachfolger im Abendlande, die germanischen Könige Italiens schmückten nicht selten mit dem Titel Consul ausgezeichnete Juristen, welche ihnen als Minister oder Kanzler zur Seite standen. So wurden Papinianus von Alexander Severus, Tribonianus vom Kaiser Justinianus, Cassiodorus vom ostgothischen Theodorich zu dieser Würde erhoben. Nach der endlichen Trennung des Reiches in das morgenländische und abendländische ward die Consularwürde vom Kaiser Justinian I. (542) gänzlich aufgehoben, mit der kaiserlichen vereinigt, und ward auf diese Weise Consul als für immerwährende Zeit mit Imperator verschmolzen, mit demselben eins und dasselbe. Die Kaiser nahmen den Titel beständiger

Consuln (*Consules perpetui*), wie den der Proconsuln an, und das Consulat war fortan unzertrennlich von der kaiserlichen Würde bis zur Regierung Constantin VII., des im Purpur Gebornen (*Porphyrogenetes*), welcher von 911 bis 954 herrschte. Seit die Kaiser sich zu beständigen Consuln erklärt hatten, bezeichneten sie ihre Verordnungen und Gesetze nach den Jahren ihres Consulates überhaupt, oder was dasselbe war, nach dem Consulate selbst, d. i. nach dem Jahre von Besitzergreifung des Consulats.

Der Titel Consul, den die Kaiser nach der Trennung des Reiches in das morgenländische und abendländische beibehalten hatten, ward erstlich von den griechischen Kaisern in der Uebersetzung ὕπατος (der Erhabene, daher ὑπατεία, das Consulat) angenommen, von ihnen zeitweise auch den Herzogen von Venedig und Neapel verliehen. Später legten sich denselben auch die Könige von Frankreich, Italien und Deutschland, und selbst saracenische Fürsten Spaniens bei. Insbesondere wurde bei den letztern der Admiral (richtig Amir mit dem Artikel al vom arabischen Amir oder Emir), der mit der Leitung des Seewesens betraut war, oft auch Consul benannt.

Nachdem dieser Titel endlich durch seine Vervielfältigung, und, weil allmälig von jedem kleinen Fürsten gebraucht, seinen alten Glanz gänzlich verloren hatte, legten ihn die griechischen Kaiser und später auch die andern Monarchen im Beginne des zehnten Jahrhundertes für immer ab.

Von diesem Zeitpuncte an trugen ihn die höchsten obrigkeitlichen Personen der italienischen Städte, welche sich im Mittelalter von der Herrschaft des Kaisers oder einzelner Dynastien in Italien, zumal im Norden desselben, unabhängig gemacht hatten.

In Frankreich erhielten bei der Bildung der städtischen Gemeinden im 12. Jahrhunderte, besonders in den südlichen Provinzen, wo römische Erinnerungen und Einrichtungen am längsten bewahrt wurden, die Gemeindebeamten den Namen Consul, während sie in den andern Provinzen

Maires oder Échevins, zu Toulouse: Capitouls, zu Bordeaux: Jurats, zu Lyon: Prévôts u. s. w. hiessen. Die Umgestaltung der Consuln in Schöffen (Échevins) fand in den meisten Städten Frankreichs unter Catharina von Medici im Jahre 1586 statt, und wurde von Heinrich III. bestätigt.

Man bezeichnete im Mittelalter mit dem Ausdrucke *Judices* oder *Consules mercatorum* die Richter der Tribunale, welche in fast allen Seestädten des südlichen Europa eigens zur Entscheidung von Streitigkeiten der Handelsleute eingesetzt waren, und mit dem der überseeischen Consuln (*Consuls d'outre mer*) oder Consuln im Auslande, Beamte, welche von unabhängigen Städten oder souveränen Staaten in fremde Häfen oder Handelsplätze geschickt wurden, um daselbst die Aufrechthaltung der Vorrechte ihrer Nation zu überwachen, Handel und Schifffahrt derselben zu beschützen, und Streitigkeiten zwischen Angehörigen ihrer Nation zu entscheiden.

Auch die Vorsteher der gewerblichen Körperschaften und Zünfte führten den Namen Consuln (*Consules artium*); so in Italien, hauptsächlich bei den auch politisch höchst bedeutsamen Zünften von Florenz, so in Südfrankreich.

Ferner wurde auch bei fast allen Ufervölkern des mittelländischen Meeres eine Art von Schiffsrichtern mit dem Namen Consuln bezeichnet, die sich am Bord der Schiffe befanden, und die Aufsicht über das Schiffsvolk, zumal die Verkäufer von Lebensmitteln führten. In dem Seeconsulat (*Consulato del mare*), der berühmtesten Seegesetzgebung des Mittelalters, eigentlich einer Sammlung von Seegewohnheiten der Häfen am mittelländischen Meere, welche am wahrscheinlichsten im 14. Jahrhunderte und in Barcelona veranstaltet wurde, finden wir (Cap. III., 9. Abth.) Strafen für betrügerische Consuln, Strafen, deren Härte an das Zeitalter erinnert, aus dem sie stammen. Die Gemeindeobrigkeit von Aigues-mortes (*Aquae mortuae*), einer kleinen Stadt des Gard-Departements, die heut zu Tage schon im Innern des Landes liegt, einst ein Seehafen und zwar vor der Erwerbung der Provence durch Ludwig XI.

der einzige, den die Könige von Frankreich am mittelländischen Meere besassen, ernannte einst zufolge alten Gebrauches solche Consuln, die während der Seereise die Ordnung auf dem Schiffe zu erhalten hatten. Dieser Gebrauch wurde vom h. Ludwig 1246 bestätigt, und Philipp der Kühne befahl 1270 für jedes Schiff des genannten Hafens einen zur Entscheidung der Streitigkeiten der Seeleute bestimmten Richter einzusetzen. Aehnliche und noch mehr in's Einzelne gehende Verfügungen erliess 1350 Johann II.

Auch den Comites und Vicecomites wurde im Mittelalter nicht selten der Titel Consules oder Proconsules beigelegt; nicht minder finden wir auch umgekehrt, dass die städtischen, Consuln genannten Obrigkeiten den Titel Vicecomites annehmen, der ursprünglich von den königlichen Amts- und Justiz-Männern geführt wurde.

Das Directorium, welches nach dem Sturze der Schrekkensherrschaft Frankreich durch 4 Jahre regierte, machte den sonderbaren Versuch, die römische Republik und mit ihr die Consuln Roms wieder zum Leben zu erwecken, und es ward durch die Verfassung vom 20. März 1798 die vollziehende Gewalt 5 Beamten mit dem Titel Consul anvertraut. Diese schon in ihrer Entstehung unhaltbare Schöpfung hatte nur ephemere Dauer.

Nachdem die Directorialverfassung Frankreichs durch den Staatsstreich des 18. Brumaire im 7. Jahre der Dauer der Republik (9. November 1799) gestürzt worden war, ward die provisorische Regierung drei Consuln übergeben. Durch die Verfassung des 8. Jahres der Republik (vom 13. December 1799) ward die vollziehende Gewalt definitiv drei Consuln anvertraut, von denen zwei auf zehn, einer, der dritte, auf fünf Jahre ernannt, alle drei wieder wählbar waren. Das organische Senatus-Consult vom 16. Thermidor des Jahres X (4. August 1802) ertheilte Napoleon Buonaparte das lebenslängliche Consulat. Die Consularwürde nahm ein Ende mit dem 18. Mai 1804 (28. Floréal Jahr XII), als ein neues organisches Senatus-Consult dem ersten Consul die Würde eines Kaisers der Franzosen übertrug.

Schon bei der Einsetzung der drei Consuln wurde den Handelsconsuln Frankreichs im Auslande der Auftrag ertheilt, den Titel von Handelsagenten (*agents de commerce*) anzunehmen, und die fremden Regierungen ersucht, ihren in Frankreich befindlichen Consuln diesen Titel zu geben.

Ursprung und Geschichte der Institution der Handelsconsuln, und insbesondere der Consular-Jurisdiction.

Handelsrichter im Alterthume.

Aegyptier, Phönicier und Karthager.

Die ersten Spuren einer schützenden Anstalt für Handel und Schifffahrt der Fremden unter den Völkern des Alterthums finden wir bei den Aegyptiern. Schon im 13. Jahrhunderte vor Ch. G. gründeten Tyrier Handelsunternehmungen zu Memphis, und es ward den fremden Kaufleuten gestattet, in eigenen Tempeln die Götter nach ihrer nationalen Weise zu verehren. Amasis (579—526 vor Ch. G.) erlaubte den von ihm besonders begünstigten Griechen Handel nach Aegypten zu treiben, und sich im Hafen von Naucratis anzusiedeln. Er ertheilte ihnen, wie Herodot berichtet, das Recht ihre Streitigkeiten durch selbstgewählte Richter nach heimischem Gesetze entscheiden zu lassen, und erliess Verordnungen für Schiffbruchsfälle. Im Gegensatze zu dem Volke am Nilstrande sehen wir die verwandten Stämme der Phönicier, Tyrier und Karthager die Fremden als Feinde behandeln, und sich in eifersüchtigem Streben nach dem Monopol des Seehandels von ihnen abschliessen.

Griechen.

Nach dem Zeugnisse der Geschichte waren es die Rhodier, welche, obgleich auf dem Gipfel maritimer Macht stehend, dennoch in ihrem Verkehr mit andern Nationen stets die Grundsätze der Freiheit des Handels wie des Meeres

achteten. Die Häfen der Insel Rhodus waren den Schiffen aller Nationen geöffnet, welche sich daselbst des Schutzes weiser und freisinniger Gesetze erfreuten, deren Inbegriff unter dem Namen *Lex Rhodia* im Alterthume so berühmt und als Musterbild der Seegesetzgebung gefeiert ward. Wir kennen die *Lex Rhodia* nur aus den in den römischen Gesetzen aufgenommenen Bruchstücken derselben. Bei den Griechen finden wir die ältesten, den Handelsgerichten späterer Zeit vergleichbaren Institutionen, vor Allem bei den Athenern. Die Proxene (*πρόξενοι*, *πρόξενος*, öffentlicher Gastfreund, Gastfreund von Staatswegen) waren Beamte, welche vom Volke ernannt und beauftragt waren, Gastfreundschaft gegen Fremde zu üben, und als Richter oder Vermittler bei Streitigkeiten der fremden Handelsleute einzuschreiten. Ihre Functionen waren unverkennbar denen der modernen Consuln analog. Ausserdem lag im Bereiche ihrer Pflicht, die Gesandten zu empfangen, sie zu religiösen Ceremonien oder öffentlichen Festen zu begleiten, bei welchen Veranlassungen sie auch gewisse Vorzüge, Ehrenplätze u. dgl. erhielten. In Sparta, wo die Könige die Proxenen aus den Stadtbürgern wählten, ward diese Würde nur um den Staat besonders verdienten Männern ertheilt. Oft ernannte ein Staat im Schoosse eines andern Staates einen angesehenen Bürger, welcher als Beschützer und gemeinschaftlicher Gastfreund die Angehörigen des ihn wählenden Staates mit seinem Rathe und Einflusse unterstützen, und ihre Angelegenheiten verfechten sollte. Der Proxene war berechtigt, sich eines mit den Emblemen des ihn betrauenden Staates versehenen Siegels zu bedienen, und auch äusserlich seine Wohnung für seine Schutzbefohlenen kennbar zu machen, wie in ähnlicher Weise auch heut zu Tage die Consuln das Wappen oder die Flagge ihres Staates an ihrer Wohnung anbringen. So gross ward allmälig die Bedeutung dieser Würde, dass einzelne Bürger oft freiwillig die Sorge für Fremde übernahmen, in der Hoffnung zu Agenten einer andern Stadt ernannt und der Ehrenvorzüge solcher Stellung theilhaftig zu werden. In Athen hatten die Proxene sogar

einen privilegirten Gerichtsstand, da in den sie betreffenden Angelegenheiten nur der dritte der neun Archonten, der Polemarch Recht sprechen durfte.

In Folge des immer mehr erweiterten Handelsverkehrs entstand in Athen und mehreren andern Städten Griechenlands eine unsern Handelstribunalen und Admiralitätsgerichten entsprechende Gerichtsbarkeit, die der Ναυτοδίκαι (Richter für Seeleute, *jus dicentes nautis*), welche alljährlich gewählt wurden und ohne weitern Rechtszug Recht sprachen. Fremde wurden, wenn die Staatsverträge es so verlangten, nach den Gesetzen ihrer Heimath beurtheilt. Diese Richter sprachen Recht während der sechs Monate, für deren Dauer die Schifffahrt untersagt war; nämlich vom October bis zum April, damit die Seefahrer abreisen konnten, ohne durch die Pflicht vor Gericht zu erscheinen abgehalten zu sein. Die Entscheidung erfolgte in der Regel in dem Monate der Klageanbringung.

Die Epagogen (ἐπαγωγεῖς) waren obrigkeitliche Personen, deren Aufgabe darin bestand, über Vernehmen der Partheien und nach erfolgter Zeugenaussage, Rechtsstreitigkeiten zwischen Kaufleuten oder Schiffern zu schlichten, deren Erledigung ohne Nachtheil nicht bis zu den monatlichen Sitzungen der Nautodiken verschoben werden konnte. Das Verfahren war dabei summarisch, die Richter begaben sich selbst an Bord der Schiffe, hörten die Aussagen der Betheiligten an Ort und Stelle, und entschieden ungesäumt mit Beseitigung weitern Rechtsganges. Xenophon sagte, die Republik solle den Richtern Belohnungen zuerkennen, welche sich in Erledigung solcher Processe der grössten Beschleunigung befliessen, und so den Seefahrern die Möglichkeit neuer Fahrten und Unternehmungen boten. Auch Sprüche von den Partheien gewählter inappellabler Schiedsrichter waren im häufigen Gebrauche bei den Griechen.

Aehnliche Gesetze für Handel und Schifffahrt bestanden auch in den andern griechischen Staaten. Die Athener begannen ihre darauf bezüglichen Gesetze erst nach dem Ausgange des peloponesischen Krieges zu sammeln. Nur in

den Reden des Demosthenes haben sich einzelne von ihm angeführte Stellen derselben erhalten. Die Aehnlichkeit zwischen dem athenischen und rhodischen Seerechte scheint zweifellos zu sein, nicht so sehr, welches von beiden das ältere sei.

Römer.

Die Entscheidung von Handelsstreitigkeiten stand in Rom dem im Jahre 259 von Erbauung der Stadt gegründeten *Collegium mercatorum* zu, dessen Mitglieder von ihrem Versammlungsorte in der Nähe des Tempels des Mercur, des Beschützers des Handels, *Mercuriales* genannt wurden.

Das Amt eines Fremden-Prätors (*Praetor peregrinus*), welches ungefähr 510 von Erbauung der Stadt eingesetzt ward, stand als das drittnächste neben den Consuln des Freistaates. Ihre Aufgabe war die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den in Rom lebenden Fremden, wie zwischen ihnen und römischen Bürgern. Mit den heutigen Consuln sind sie nur sehr entfernt vergleichbar. Jene wurden von dem sie bestellenden Staate, der römischen Republik selbst, und zwar aus der Reihe der Ritter oder Senatoren gewählt, während die heutigen Consuln in der Regel Unterthanen des sie sendenden Staates sind, welche mit Genehmigung des fremden Souveräns in dessen Gebiete residiren. Eher sind sie zu vergleichen mit den *Conservatores* oder *judices mercatorum*, welche im Mittelalter und bis auf unsere Zeit herab von Souveränen für die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden fremden Handelsleute ernannt wurden.

Die römischen Kaiser ernannten eigene Richter um Rechtscontroversen zwischen Gewerbs- und Handelsleuten zu entscheiden. Wie wir aus dem Codex des Kaisers Justinian (III. Buch, 13. Titel) entnehmen, verbietet Kaiser Anastasius (491—518) den betreffenden Personen sich ihrer Special-Jurisdiction zu entziehen. „*Periniquum ac temerarium esse perspicimus, eos, qui professiones ali-*

quas seu negotiationes exercere noscuntur, *judicum*, *ad quos eorundem professionum seu negotiationum cura pertinet*, *jurisdictionem et praeceptionem declinare conari.*“ Wahrscheinlich bestanden demnach in allen Orten, wo es solche Körperschaften von Kaufleuten gab, auch solche dafür bestimmte Tribunale. Obgleich die Verfassung Roms im Ganzen genommen den Handel keineswegs begünstigte, den die Römer vielmehr den Fremden überliessen, so hatten dieselben dennoch in ihrer Gesetzgebung für die Streitfälle, welche sich bei Handelsunternehmungen ergeben konnten, Fürsorge getroffen; ja, ihre Gesetze waren in dieser Beziehung so vollständig, dass nach dem Ausdrucke Pardessus (einer der grössten Autoritäten des Handelsrechtes und Herausgebers des berühmten Werkes: *Collections des lois maritimes antérieures au XVIII siècle*, Paris 1835, III. B.) den Neuern nicht viel mehr als der Ruhm der Nachahmung blieb.

Die Consular-Jurisdiction vom 9. Jahrhunderte unserer Zeitrechnung bis in die Mitte des 16. Jahrhundertes.

Die Anstalten, welche die Griechen und Römer zum Schutze des Handels und der Gewerbsthätigkeit gegründet hatten, überlebten den durch den Einfall der nordischen Barbaren bewirkten Sturz des abendländischen Reiches.

In dem Masse, als die Handelsverbindungen sich unter den in das Erbe römischer Gesittung eintretenden Völkern erweiterten und vervielfältigten, trat die Nothwendigkeit immer deutlicher hervor, die alten Gesetze neu zu befestigen, eigene Handelsordnungen zu erlassen und besondere Gerichte zur Beurtheilung der in Handelssachen sich ergebenden Streitigkeiten einzusetzen.

Schon Theodosius der Grosse (379—395) und sein im Abendlande herrschender Sohn Honorius (398—425) fühlten das Bedürfniss, zur Beseitigung der Uebung des grausamen Fremdlings- und Strandrechtes eigene Obrig-

keiten zu ernennen, welche über Unfälle zur See und Bergung gestrandeter Schiffsgüter zu urtheilen hatten. Die Entscheidungen wurden in öffentlicher Sitzung (*levato velo*) gefällt. „*Rationi et aequitati consentaneum est*," heisst es im Theodosianischen Codex (*XI. de naufragiis*) „*ut causae mercatorum quoque summarie, h. e. celeriter et velo levato sine longo sufflamine litis, et citra solitum ordinem litis tractentur et expediantur.*"

Gesetze der Westgothen.

Die ersten Spuren einer besondern Magistratur zum Schutze der sich in das Ausland begebenden Kaufleute findet man in den Gesetzen der Westgothen in Spanien. In einem derselben wird gesagt: „*Dum transmarini negotiatores inter se causam haberent, nullus de sedibus nostris eos audire praesumat, nisi tantummodo suis legibus audiantur apud telonarios suos.*" (*Leges Visigoth. l. XI., Titl. III., Art. 2.*) Aus dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass die fremden Kaufleute bei den Westgothen nicht den ordentlichen Richtern derselben unterstanden, sondern von ihren eigenen und besondern Richtern nach ihrem heimischen, nationalen Rechte gerichtet wurden, im Einklange mit der Anschauung des frühern Mittelalters, welche vor Heranbildung des Grundsatzes der Territorial-Gesetzgebung Jeden, also auch den Fremden nur nach nationalem Rechte beurtheilt wissen wollte.

Die *Telonarii*, von denen das erwähnte Gesetz spricht, waren nicht, wie der Etymologie vom griechischen τέλος Steuer, Zoll und dem frühern Amte nach, Zolleinnehmer, sondern Richter in Art der *Praetores peregrini* für die fremden Kaufleute. In jener Zeit hiessen sie noch nirgends Consuln, sondern führten in den einzelnen Ländern verschiedene Namen, als: *Telonarii*, *Bajuli*, *Praepositi*, *Seneschalli*, *Priores mercatuum*. Bei den Franken stand der *Telonarius Mercati Palatii* an der Spitze der Zollverwaltung des Reiches, es gehörten aber zugleich alle Handelsangelegenheiten in den Bereich seiner Wirksamkeit.

Das westgothische Gesetz ward für die Spanier und das südfranzösische Gebiet der Westgothen (*Septimania*) gegeben, dessen Bewohner ein Mischvolk von Römern, Gothen und Franken waren, aber nicht minder für die Griechen, Aegyptier u. a., die des Handels wegen in diese Provinz kamen. Jede dieser Nationalitäten hatte ihre eigenen Gesetze und Richter, insbesondere für ihre eigenthümlichen Handelsgewohnheiten. *Romanis, Romanus judex erat; Gothis, Gothus, et sub diversitate judicum una justitia complectebatur*, sagt Cassiodorus, der Geheimschreiber Theodorich II., der im 5. Jahrhunderte lebte.

Italien.

Sobald die italienischen Städte sich unabhängig gemacht hatten, und sich Gesetze und Einrichtungen nach dem Vorbilde der alten römischen Republik gaben, erblicken wir die Kaufleute unter einen eigenen Gerichtsbarkeit, an deren Spitze eigens für sie und ihre Streitigkeiten eingesetzte Richter stehen. Das sind die schon oben erwähnten *Consules mercatorum*, *Consules maris* u. dgl.

Die älteste Institution einer diesen Namen führenden und diesem Berufe gewidmeten Obrigkeit kommt in den Chroniken von Pisa vor, und reicht bis in das 10. Jahrhundert. Die Statuten dieser Stadt vom Jahre 1164 sprechen von den *Consules marinariorum et mercatorum, qui apud ecclesiam St. Michaelis curiam tenere consueverunt*, wie von einer längst bestehenden Thatsache.

Dieselben Statuten geben den Seeconsuln eine ausgedehnte Wirksamkeit, das Recht in allen auf die Schifffahrt sich beziehenden streitigen Angelegenheiten, wie Frachtgebühren, Havereien, Warenverlust u. s. w. zu erkennen.

Die seit dem 9. Jahrhunderte blühende Handelsrepublik Amalfi in Süditalien, deren Seegesetzgebung, die *Tabula Amalfitana* zubenannt, die auf uns nicht gekommen ist, einst so berühmt war, öffnete ihren Hafen allen Fremden, für welche sie einen *Praetor* oder Richter einsetzten, der nach dem Sprachgebrauche der Zeit Consul genannt wurde.

Auch ein Seegericht oder hoher Admiralitätshof bestand in Amalfi, dessen Competenz übrigens nicht ganz genau bekannt ist.

Die obrigkeitlichen Personen, welche im Jahre 1063 das Seestatut der am adriatischen Meere gelegenen jetzt neapolitanischen Stadt Trani verfassten, welche unter dem Namen *Ordo et Consuetudo maris* bekannt sind, waren *Consules maris*.

Auch in den Statuten der kleinen toscanischen Stadt Pistoja vom Jahre 1107 ist von einer besondern Jurisdiction für Kaufleute die Rede.

Roger I. von Sicilien bewilligte der Stadt Messina im Jahre 1128 das Recht zwei Consuln unter den Schiffscapitänen und den in Seeangelegenheiten erfahrensten Kaufleuten zu wählen. Er autorisirte diese zwei Consuln über die Gebräuche und Gewohnheiten zur See, und die Art der Verwaltung des Consulats Anordnungen zu erlassen.

In einer Charte der Stadt Siena vom Jahre 1145 werden die Consuln der Kaufleute in den städtischen Rath berufen.

Mehr als anderswo war in Venedig eine eigene Magistratur unentbehrlich für die mannigfaltigen gewerblichen Körperschaften und den grossartigsten Handelsverkehr. Unter dem Dogen Orio Malipiero (1179 — 1191) wurde ein Tribunal unter dem Namen „Magistratur der Fremdenrichter" eingesetzt. Diese Richter hatten in Streitigkeiten zwischen Bürgern der Republik und Fremden, sowie zwischen Fremden unter einander zu erkennen. Diess Tribunal bestand bis zum 13. Jahrhunderte, in welchem Consuln der Kaufleute und Stellvertreter derselben unter dem Namen *Sopra Consoli* eingeführt wurden, die in allen Handelsstreitigkeiten, in Gantfällen, Banksachen, bei Pfandleihen u. s. w. zu erkennen, auch die Aufsicht über die Juden, die Seidenspinnereien, Fabriken von Gold- und Seidengeweben zu führen hatten. Die Mäkler und Wechselsensale, die man damals *Messeti* nannte, unterstanden der Aufsicht der *Visdomini della Messettaria*. Im Jahre 1268

wurden für die deutschen Kaufleute, welche in Venedig ein eigenes Quartier (*Fontioo dei Tedeschi*, *Fondaco* vom mittelalterlich-lateinischen *Funda*, *Fundacus*, kaufmännische Börse, Niederlage) bewohnten, *Visdomini* (*Vice Dominus*) *del Fontico dei Tedeschi* und ebenso für die Lombarden eigene *Visdomini* ernannt. Die Attributionen der Consuln und der *Sopra Consoli* wurden unter dem Dogen Loredano (1520) in erweitertem Umfange einem neuen, aus dem Schoosse des Senates gewählten Tribunale, der *cinque Savi* (Sachverständigen) *alla mercanzia* übertragen, welches bis zum Untergange der Republik bestand.

Modena und Lucca besassen im Jahre 1182 ihre *Consules mercatorum* neben den *Consules majores* oder Gemeinderäthen.

Genua ernannte 1250 zwei Seeconsuln, welche von vier Räthen aus der Bürgerschaft in der Gerichtsbarkeit über Fremde und in Seesachen unterstützt wurden.

In Florenz wurde das Consulat für Handelssachen erst im Jahre 1421 errichtet, und war dasselbe aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt, von denen vier den grossen Gewerbsgenossenschaften (*arti*), zwei den kleinen angehörten und jährlich gewählt wurden. Das Consulat wurde aber schon 1481 aufgehoben und seine Verrichtungen mit denen der *Capitani di porto* vereinigt.

In Rom scheint das Institut der Handelsconsuln ein sehr altes gewesen zu sein, weil Papst Paul III. (1534 — 1550) in einer Urkunde die, wie er sagt, sehr alte Gerichtsbarkeit der *Consules artis lanae* bestätigt.

Aehnliche Einrichtungen wie die genannten gab es auch in den meisten andern bedeutenderen Städten Italiens.

Frankreich.

In Südfrankreich gab es im Mittelalter Consuln verschiedenster Art. Die Consuln der Gemeinde-Corporationen hatten unter andern die Aufsicht über die Märkte zu führen, ohne eigens für Handel und Industrie eingesetzt zu sein.

Wilhelm V., Herr von Montpellier (ungefähr von 1085 — 1121), setzte bei seiner Rückkehr aus dem h. Lande vier Richter ein, welche *Consuls de mer* hiessen, jährlich von den Aeltesten der Kaufmannschaft gewählt wurden, und öfters auch Handelsverträge mit den andern Seestädten, wie Marseille, Toulon, Nizza u. a. zu schliessen beauftragt wurden.

König René (Herzog von Anjou, Graf der Provence und Titularkönig von Sicilien) bestätigte im Jahre 1472 der Stadt Marseille die Consular-Jurisdiction, welche erwiesenermassen bis zum letzten Statut dieser Stadt vom Jahre 1254 zurückreicht.

Aehnliche Obrigkeiten, wenngleich mit verschiedener Benennung, bestanden auch in andern Städten Frankreichs, so z. B. auch im Norden, in Rouen zufolge Privilegiums des Königs Philipp August vom Jahre 1207.

Spanien.

Barcelona hatte unter allen Städten Spaniens zuerst eine Magistratur nach Art der Consularrichter. Peter III. von Arragonien ertheilte im Jahre 1279 den Kaufleuten dieser Stadt das Recht, mit Stimmenmehrheit zwei Individuen als Procuratoren oder Richter über Handelsverträge und Streitigkeiten aus Schifffahrtsangelegenheiten zu wählen. Seit 1303 wurden diese Procuratoren oder Richter nicht mehr von der Gesammtheit der Bürger, sondern von der städtischen Obrigkeit ernannt und Seeconsuln benannt.

Im Jahre 1347 errichtete der König von Arragonien ein förmliches Consular-Tribunal zu Barcelona, nach dem Vorbilde des zu Majorca errichteten.

Aehnliche Consulatsgerichtsbarkeiten bestanden zufolge königlicher Verleihung in Valencia (1283), Majorca (1343), Perpignan (1388), Burgos (1492), Bilbao (1514), Sevilla (1543) u. s. w. Ausführlicheres hierüber und insbesondere über die Organisation des Consulats von Barcelona enthält das treffliche Werk des Freiherrn von Miltitz: *Manuel des Consuls*, London und Berlin 1837, 2 Bände in 3 Thei-

len, dessen erstem Theile wir die historischen Notizen über die Consulats-Institution fast durchgängig entnommen haben, wie er selbst (Vorrede X) die Arbeiten eines Pardessus, Schöll, Depping u. A. getreu benützt hat.

Hanseatische Städte.

Der Ursprung der Hansa, welche in der Blüthenzeit der Macht dieses Städtebundes über siebzig Städte Norddeutschlands umfasste, Handelscomptoire zu Nowgorod, Bergen, Brügge (Bruges) und London besass, zahlreiche Kriegsflotten ausrüstete, den skandinavischen Königen das Gesetz des Friedens vorschrieb, reicht in's 13. Jahrhundert zurück, in welchem sich die kleineren, vereinzelten Bünde der Uferstädte der Nord- und Ostsee zu einem grossen, alle aufnehmenden Bunde vereinigten.

Anfänglich auf Schutz des Handels gegen die kleinen Dynasten wie gegen Seeräuber in gesetzloser Zeit errichtet, gelangte die Association bald zum Bewusstsein ihrer Kraft, und die Handelsgesellschaft ward bald zur politischen Macht. Die Föderation erhielt ihre Verfassung, ihre Gliederung, ihre Hansetage im Vororte Lübeck. Die Recesse oder Beschlüsse der Hansa bilden einen der vornehmsten Bestandtheile des nordischen Seerechtes, neben der älteren und berühmteren Seegesetzgebung, die von Wisby, dem Hafen der Ostsee-Insel Gothland, den Namen führt.

Die einzelnen Städte der Hansa (Hansabund ist ein Pleonasmus, da beide Worte dasselbe bedeuten) hatten ihre Municipal-Obrigkeiten, die nach dem Sprachgebrauche der Zeit Consuln, Syndiker, Aeldeste u. s. w. genannt wurden. Die Gerichtsbarkeit für Handelssachen war in den einzelnen Städten je nach ihren Statuten verschieden; in den einen wurden Handelsstreitigkeiten durch Schiedsrichter, in den andern von den gewöhnlichen Gerichten, in andern endlich von eigenen Handelsgerichten entschieden. Die Hansestädte errichteten 1447 ein gemeinschaftliches Handelstribunal in Lübeck, dessen Vorsitzender Alderman hiess, welcher Name in Deutschland wie in England früher den Handelsrichtern

ertheilt wurde. Die Functionen dieses Tribunals waren ungefähr dieselben, wie die des Consulats in den südwestlichen Ländern Europas.

England.

Bereits Montesquieu hat in seinem Geiste der Gesetze (XX. Buch, 14. Cap.) mit Recht den merkwürdigen Umstand herausgehoben, dass die *Magna Charta*, welche Johann ohne Land im Jahre 1215 seinen Baronen ertheilte, obgleich sie zunächst nur innere Angelegenheiten des Reiches betraf, auch Bestimmungen über die Behandlung fremder Kaufleute enthält. Es heisst daselbst im XXXI. Art.: „*Omnes mercatores habeant salvum et securum exire ab Anglia, et venire in Angliam, tam per terram quam per acquam, ad emendum et vendendum sine omnibus malis tollis, per antiquas et rectas consuetudines; praeterquam in tempore guerrae, et si sint de terra contra nos guerrina: et si tales inveniantur in terra nostra, in principio guerrae attachientur, sine damno corporum et rerum, donec sciatur a nobis, vel capitali Judiciario nostro, quomodo Mercatores terrae nostrae tractentur, qui tunc invenientur in terra contra nos guerrina; et si nostri salvi sint ibi, alii salvi sint in terra nostra.*“ Diese Verfügungen, welche, wie Blackstone in seinem Commentar bemerkt, mit dem Grundsatze nordischen Rechtes übereinstimmen: *Quam legem exteri nobis posuere, eandem illis ponemus*, wurden in der Charte Heinrich III. von 1216, und im ersten Freibriefe Eduard I. von 1297 wörtlich erneuert und bestätigt.

Die erste allgemeine gesetzliche Bestimmung zur Regelung der Handelsverhältnisse fremder Kaufleute ward von Eduard I. im Jahre 1283 erlassen. Zwei Jahre später folgte ein anderes Mercantil-Statut. Die Kaufleute, zu deren Gunsten diese Statute erlassen wurden, waren grösstentheils Italiener aus Genua, Pisa, Florenz, Venedig u. s. w., und wurden mit dem gemeinschaftlichen Namen Lombarden bezeichnet. Sie brachten auf eigenen Schiffen Seidenwaaren,

Südfrüchte, die Gewürze Ostindiens und Arabiens nach England, dessen Producte sie als Gegenwerth ausführten. Die Kaufleute der deutschen Hansa hatten schon viel früher bedeutende Vorrechte und Schutz für ihren Handel in England erhalten. Die Statute der Jahre 1283 und 1285 erregten den Neid der eingebornen Kaufleute. An die Stelle der Begünstigungen traten bald harte Bedrückungen der fremden Handelsleute, die Verpflichtung, sich englischer Mäkler zur Eintreibung ihrer Forderungen zu bedienen, solidarische Haftung für die Schulden, ja sogar die Verbrechen der einzelnen unter ihnen. Diese Fehde zwischen den einheimischen und fremden Kaufleuten dauerte bis zum Jahre 1302, in welchem Eduard I. das unter dem Namen *Carta mercatoria* bekannte Gesetz kundmachte. In diesem Gesetze, welches dem Seehandel zwischen England und den fremden Völkern Schutz und Aufmunterung gab, wird bestimmt, dass in Processen, mit Ausnahme der wegen todeswürdiger Verbrechen, die von fremden Kaufleuten oder gegen sie in England anhängig gemacht werden, die Jury zur Hälfte aus fremden Kaufleuten, wenn es deren am Orte des Rechtsstreites gibt, zur andern Hälfte aus rechtschaffenen und gesetzlich zulässigen Männern zusammengesetzt sein solle, welche an diesem Orte ansässig sind. Ist die erforderliche Anzahl fremder Kaufleute an dem Processorte nicht vorhanden, so findet die Ergänzung statt aus Männern, *qui idonei invenientur ibidem et residui sint de aliis bonis hominibus et idoneis de locis in quibus placitum illud erit.* In London wird ein eigener *Justitiarius pro Mercatoribus* zur schleunigen Entscheidung von Schuldklagen eingesetzt.

Die von Eduard III. im Jahre 1328 bestätigte *Carta mercatoria* bildet noch heut zu Tage die Hauptgrundlage des Verfahrens in Handelsstreitigkeiten zwischen fremden und englischen Kaufleuten.

Die *lex mercatoria*, wie die englischen Juristen das gewohnheitliche Handelsrecht Englands nennen, ist ein Bestandtheil des gesammten Gewohnheitsrechtes dieses Lan-

des (*common law*) geworden. Näheres darüber in Miltitz *l. c. I., S. 180, Nota 2.*

Auch das Admiralitätsgericht (*Curia admiralitatis*) wurde unter Eduard III. Regierung errichtet. Dieses Gericht urtheilte, und zwar summarisch, in den ersten Zeiten nach seiner Entstehung über See- und Handelssachen nach den s. g. rhodischen Gesetzen, einer Sammlung, die fälschlich für die altrhodischen ausgegeben wurde (v. Miltitz *l. c. S. 10*), und nach den Gesetzen von Oléron, welche unter dem Titel *Rôles* oder *Jugements d'Oléron* (von der gleichnamigen Insel an der Mündung der Charente, im Departement der untern Charente, an der Westküste Frankreichs) eine Sammlung von Seegewohnheiten der atlantischen und Nordsee-Gestade enthalten, die wahrscheinlich noch ältern Datums ist, als die nordische Sammlung von Wisby und die spanische des See-Consulates.

Wilhelm der Eroberer hatte schon im Jahre der Unterwerfung Englands (1066), weil er Kent als den Schlüssel des Landes ansah, einen Gouverneur für das Schloss von Dover ernannt, welchem er die Oberaufsicht und den Befehl über die fünf Häfen von Dover, Hastings, Hythe, Romney und Sandwich anvertraute. Dieser Befehlshaber erhielt den Titel *Lord Warden of the Cinque-Ports* (eine Würde, welche zuletzt noch der verstorbene Herzog von Wellington bekleidete) und für einzelne Fälle eine Gerichtsbarkeit wie die der Admiräle.

Die unter dem Namen *Navigation Acts* vorkommenden Gesetze haben zum Zwecke, die nationale Schifffahrt zu fördern, indem sie den englischen Schiffen mit Ausschluss aller fremden gewisse Vorrechte in der Ein- und Ausfuhr der Waaren sichern. Die erste Acte dieser Art wurde 1382 von Richard II. erlassen und bestimmt, dass kein Unterthan des Königs Waaren auf andern als solchen Schiffen ein- oder ausführen solle, welche Unterthanen des Königreichs gehören. Spätere Statute aus der Regierungszeit desselben Königs gestatten die Anwendung fremder Schiffe, wenn die Anzahl einheimischer ungenügend wäre,

oder deren Eigenthümer übermässige Frachtgelder verlangen sollten. Die Acte Heinrich VII. von 1485 und 1489 setzen die beiden Bedingungen fest, welche die Grundlagen der neuern Gesetzgebung Englands in Betreff dieses hochwichtigen Gegenstandes bilden. Die erste bestimmt, dass die Schiffe englisches Eigenthum sein müssen, die zweite, dass das Schiffsvolk aus Unterthanen des Königreichs bestehen müsse. Die dritte Bestimmung, dass nämlich die Schiffe in einem der Häfen des Königreichs erbaut sein müssen, gehört einer spätern Zeit an, und zwar der berühmten Schifffahrts-Acte Cromwell's vom Jahre 1651, dem Schlusssteine der maritimen und commerciellen Gesetzgebung Englands.

Ursprung und Geschichte der Consulate in fremden Ländern.

Mit der Entwickelung des Handels musste die Nothwendigkeit immer fühlbarer werden, zur Beschützung und Förderung des Handels in fremden Ländern eigene Agenten zu bestellen, die an Ort und Stelle diesen wichtigen Interessen ihre Thätigkeit zuwenden sollten. Hatten doch die fremden Kaufleute in so vielen Städten Italiens und in andern Ländern nach dem früher Gesagten bereits das Zugeständniss erlangt, von selbst gewählten Richtern nach nationalem Rechte beurtheilt zu werden. Allmälig ward die Macht und das Ansehen dieser Consuln auch über den ursprünglichen Wirkungskreis des Richteramtes hinaus ausgedehnt. Die autonomen Handelsstädte, die italienischen Republiken, und nach ihrem Vorgange die Fürsten erkannten bald die Bedeutsamkeit der neuen Institution.

Die meisten Schriftsteller suchen die Entstehung dieser Consuln im Auslande in den Zeiten der Kreuzzüge. Niemand zog grössern Vortheil aus diesen Unternehmungen, als die italienischen Städte. Auch hätten die Kreuzfahrer trotz der zahlreichsten Armeen ohne den Beistand dieser

Städte, welche den Seetransport, den leichtesten und schnellsten, durch ihre Schiffe ermöglichten, nie das Ziel ihrer Bemühungen erreichen können. Angelangt in Kleinasien, zogen die abendländischen Heerfahrer landwärts, während die Flotten der Genuesen, Pisaner und Venetianer der Küste entlang ihnen folgten, sie an den Hauptpuncten mit Lebensmitteln und sonstigen Erfordernissen versorgten.

Fanden es diese Kaufleute bei Einnahme einzelner Orte in ihrem Interesse, sich daselbst niederzulassen, so erhielten sie von den Befehlshabern der Kreuzfahrer die ausgedehntesten Privilegien, Handelsfreiheit, Verringerung oder selbst Aufhebung der Ein- und Ausfuhr-Gebühren, ganze Stadtviertel oder Gassen zum ausschliesslichen Besitze, nicht minder das Vorrecht für die in diesen Städten Handel treibenden Genuesen, Pisaner, Venetianer oder ihre Schutzbefohlenen, nach ihren eigenen Gesetzen und durch Richter ihrer Wahl beurtheilt zu werden. In Muratori's Alterthümern Italiens aus dem Mittelalter finden wir zahlreiche Urkunden, die solche, den Handel treibenden italienischen Städten in der Levante eingeräumte Vorrechte enthalten.

Unter den Ufervölkern des mittelländischen Meeres waren die Pisaner von früher Zeit her, jedenfalls bereits seit dem 10. Jahrhunderte, reich, mächtig und gefürchtet. Schon im Jahre 1100 schlossen sie mit dem byzantinischen Kaiser Alexis einen Frieden, des Inhalts, dass ihre Schiffe im Umfange des morgenländischen Reiches nie unglimpflich behandelt werden, dass die pisanischen Kaufleute eine Börse, ein eigenes Stadtquartier, ein Magazin und eine Kirche erhalten, dass sie einen Consul zur Entscheidung der unter ihnen vorfallenden Streitigkeiten zu erwählen berechtigt sein sollten u. s. w. Diese Privilegien der Pisaner wurden von Kaiser Friedrich I. (1161), von Otto IV. (1209) und von Friedrich II. (1220) bestätigt.

Der grosse Einfluss, den späterhin die Genuesen im griechischen Reiche nebst bedeutenden Vorrechten erwarben, veranlasste ihre Nebenbuhler, die Venetianer, ihrem Handel vervielfältigte Berührungen und Vortheile in Ale-

xandrien zu verschaffen. Um nicht den Vorwurf inniger Beziehungen mit den Muselmännern auf sich zu laden, suchten und erhielten sie vom Papste die Bewilligung, alljährlich eine bestimmte Zahl von Schiffen für die Häfen Aegyptens und Syriens auszurüsten. Mit solcher Autorisation schloss die Republik einen vortheilhaften Handelsvertrag mit dem Sultan von Aegypten. Sie ernannte einen Consul für Alexandrien und einen andern für Damaskus, der mit öffentlichem Character bekleidet, die Gerichtsbarkeit in Handelssachen unter des Sultans Autorität ausüben sollte. Unter diesem Schutze siedelten venetianische Kaufleute sich in beiden Städten an. Alte Vorurtheile und Antipathien schwanden allmälig, und aus der Verschmelzung der Interessen erblühte ein offener, grossartiger Handelsverkehr zwischen Christen und Muselmanen.

Während die Venetianer und Genuesen wetteifernd und oft sich feindlich begegnend ihren Handel im Morgenlande erweiterten, schlug auch die Republik Florenz mit der steigenden Macht und Wohlhabenheit ihres Gemeinwesens diese Bahn ein. Da aber die Florentiner noch keinen guten Hafen besassen, so beschränkte sich ihr Handel auf das Versenden ihrer Industrie-Erzeugnisse nach verschiedenen Ländern Europas, was zur Gründung eines andern Handelszweiges, des Bankwesens, führte. Als später die Republik nach Eroberung von Pisa eine bequeme Verbindung mit dem Meere erlangt hatte, bemühte sich Cosmus von Medici, seiner Vaterstadt einen Antheil an jenem gewinnreichen Handel zu verschaffen, der Genua und Venedig zu Macht und Reichthum emporgehoben hatte. Zu diesem Behufe ward mit dem Sultan von Aegypten ein Vertrag unterhandelt, der Alexandrien und die andern Häfen dieses Landes den Florentinern öffnen sollte, und bald darauf finden wir auch Gewürze unter den Waaren, welche die Letzteren nach England einführten. Sie erlangten in Aegypten dieselben Vorrechte wie die Venetianer, unter andern auch das Recht, einen Consul mit gleicher Gerichtsbarkeit, wie sie der venetianische besass, zu ernennen, dem auch die

Habe jedes in den Staaten des Sultans verstorbenen Florentiners ausgefolgt werden sollte u. s. w.

In ähnlicher Weise bestimmt ein zwischen Kaiser Friedrich II., als König von Sicilien, und Abussac, einem saracenischen Fürsten Afrikas, geschlossener Vertrag vom Jahre 1230, den Leibnitz in seiner Tractatensammlung anführt, dass der Kaiser für die in Corsica Handel treibenden Muhamedaner einen Consul einsetzen werde, welcher selbst ein Muhamedaner sein müsse, und seinen Glaubensgenossen Recht zu ertheilen habe.

Dass die von Alters her blühende Handelsstadt Marseille schon vor dieser Epoche Consuln im Auslande bestellte, geht aus einem Vertrage derselben mit dem Grafen von Savoyen, Thomas, vom 8. November 1226 hervor, in welchem derselbe die Consuln der Stadt Marseille in seinem Gebiete und deren Gerichtsbarkeit über ihre Nationalen anerkennt.

Noch früher muss diese Institution von den Genuesen angenommen worden sein, denn im Jahre 1259 bestätigte Manfred von Savoyen die den Consuln von Genua schon von den normännischen Fürsten eingeräumte Civil- und Strafgerichtsbarkeit über ihre Landsleute.

Barcelona, welches seine Handelsverbindungen einerseits über das ganze Becken des mittelländischen Meeres, anderseits nach England und Flandern bis zu den westlichsten Gränzen der deutschen Hansa ausdehnte, hatte, wie der gelehrte spanische Geschichtsschreiber Capmany nachweist, schon gleichzeitig mit Pisa und Genua seine Consuln in fremden Staaten. Eigenthümlich war dieser Stadt das in einem Diplome König Jacobs I. von Arragonien vom Jahre 1266 begründete Recht der Municipal-Obrigkeit, nach eigenem Ermessen Consuln in den fremden Handelsplätzen, wo es ihnen erforderlich dünkte, zum Schutze der Handelsfactorien und Schiffe ihrer Stadt zu ernennen, ein Recht, das der Magistrat von Barcelona durch mehr als vier Jahrhunderte ausübte. Diese Consuln hatten polizeiliche und richterliche Gewalt nicht nur über die Ca-

talonier, sondern auch die andern Unterthanen des Königs, deren Schiffe in ihren Consularbezirk kamen.

Die Grossartigkeit des Handelsbetriebes von Barcelona mag man nach der Thatsache beurtheilen, dass diese Stadt im Beginne des 15. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, wo Amerika noch nicht bekannt, Asien und der Norden Europas kaum gekannt waren, durch 55 Consuln mit festem Aufenthalte in überseeischen Plätzen vertreten war.

Aus den oben angegebenen geschichtlichen Notizen über die deutsche Hansa ist zu entnehmen, dass sie eigentliche Consuln entbehren konnte, deren Verrichtungen in vollem Masse von den Aldermännern geübt wurden, die den verschiedenen Handelsniederlassungen dieses Städtebundes vorstanden. Diese Obrigkeiten waren verpflichtet nicht nur die Ordnung in den Hanse-Comptoiren zu erhalten und die Bundesstatuten zu vollziehen, sondern auch die Privilegien des Bundes mit Aufbot aller Kraft gegen die entferntesten Eingriffe fremder Behörden, ja selbst der Könige zu wahren.

In England begann der Handel nicht so bald zu erblühen, als man bedacht war, ihn durch Consuln auch im Auslande zu schützen. Die ältesten Spuren davon findet man in einer Charte Heinrich IV. vom 6. Juni 1404, in welcher er den in den Hansehäfen etablirten englischen Kaufleuten die Erlaubniss gibt, aus den Erfahrensten ihrer Mitte eine bestimmte Anzahl von s. g. *Gubernatores mercatorum* zu wählen, welche in des Königs Namen gerichtliche Gewalt über ihre Landsleute üben sollten. Ein ähnliches Privilegium wurde 1406 den nach den Niederlanden, und 1408 den nach Norwegen, Schweden und Dänemark Handel treibenden und in diesen Ländern angesiedelten Engländern ertheilt. Richard III. ernannte im Jahre 1482 Lorenz Strozzi zum britischen Consul in Italien, und namentlich in Pisa sammt den umliegenden Ländern. In der betreffenden Urkunde, die in Rymer's Sammlung englischer Staatsverträge aufgenommen ist, wird gesagt: „*Volentes mercatorum Italiam frequentantium quieti et utilitati quantum possumus providere, ac per experimenta aliarum*

nationum pro certo scientes, oportere inter eos aliquem magistratum peculiarem erigi et creari, cujus judicio et definitioni lites et contentiones, quae inter ipsos subditos nostros, mercatores seu alios, dum in illis partibus moram traxerint, suboriri contigerit, submitti debeant, — ipsum Laurentium Strozzi praeficimus, et ordinamus Consulem et Praesidentem, super factis omnium et singulorum subditorum nostrorum ad dictam civitatem partesque illic adjacentes confluentium. Damus et concedimus dicto Laurentio Strozzi facultatem et potestatem, causas, quaestiones et controversias, atque lites, quas inter ipsos subditos nostros in partibus istis moveri contigerit, audiendi, discutiendi, terminandi et diffiniendi summarie et de plano, sine strepitu et figura judicii" etc.

Im Jahre 1522 ernannte Heinrich VIII. einen Kaufmann der Insel Candia, Namens Censio de Mennesava Luques, zum Meister, Statthalter, Beschützer und Consul der in Candia Handel treibenden Engländer, und im Jahre 1531 verlieh er das Consulat der Insel Scio Benedict Justiniani, einem genuesischen Kaufmanne. Seither gibt es englische Consuln, so weit der Handel Englands reicht, d. h. auf dem ganzen Erdballe.

In Frankreich (abgesehen von einzelnen früher autonomen Städten, wie vorzüglich Marseille) reicht die Consular-Institution nicht höher, als in's 16. Jahrhundert zurück. Die Wahl dieser Individuen, so wie ihre Absetzung war anfänglich den Rhedern und Schiffscapitänen anvertraut. Später von den Handelskammern gewählt, stellten sich die Consuln, um ihr Amt bleibend und von den Launen der wechselnden und habgierigen Mitglieder dieser Corporationen unabhängig zu machen, unter den unmittelbaren Schutz des Königs, der ihnen durch die Marineverwaltung Bestallungspatente ausfertigen liess. Endlich war es unter Ludwig XIV. der grosse Colbert, welcher die Rechte, Prärogative und Pflichten der Consuln feststellte und sie zu öffentlichen, von der Regierung angestellten Beamten machte.

Nichts natürlicher, als dass eine dem Handel so entsprechende, das Interesse der nach dem Auslande handeln-

den Kaufleute so fördernde Institution wie die der Consuln bald allgemein angenommen wurde, und alle europäischen Staaten sich wechselseitig solche mit besondern Vorrechten und eigener Gerichtsbarkeit ausgestattete öffentliche Agenten zuschickten. Dem durchdringenden Verstande Peter des Grossen, dessen Geist gleichzeitig den Plan eines Handelsverkehres nach Indien über die unabhängige Tartarei, nach Persien über's caspische Meer, wie nach dem schwarzen und baltischen Meere fasste, konnte der Nutzen solcher Einrichtung nicht entgehen. Er ernannte Consuln für die vorzüglichsten Handelsstädte Europas, um Nachrichten über den Handel fremder Staaten zu erhalten und die Frucht solcher Erfahrungen in der Heimat anwenden zu können. Der erste dieser Consuln ward für Amsterdam, der zweite für Bordeaux ernannt. Der Fürst Sergius Dimitriewicz Galliczin, welcher als bevollmächtigter Minister nach Spanien geschickt ward, um Vorschläge zu einem Handelsvertrage zu machen, erhielt die Erlaubniss, einen russischen Consul in Cadix einzusetzen. Auf diesen Posten begab sich im Jahre 1723 Jewreinof (nachmals Präsident des Handelscollegiums) mit einem Beglaubigungsschreiben und einer von Peter I. verfassten Instruction. Dieses merkwürdige Actenstück, das von der tiefen Einsicht Peter I. in die Natur und die Bedürfnisse des Handels Zeugenschaft gibt, hat Borel in seinem Werke: *De l'origine et des fonctions des Consuls*, Leipziger Wiederabdruck vom Jahre 1831, S. 68 u. s. f., zur Kenntniss des Publicums gebracht.

Wir schliessen mit der Bemerkung, dass die Consular-Institution den Staaten des Alterthumes bekannt war, dass sie in den Zeiten der Barbarei, welche auf den Sturz des abendländisch-römischen Reiches folgten, in Vergessenheit gerathen, in der Epoche der Wiedergeburt eines internationalen Handelsverkehres wieder auflebte, dass alle Handel treibenden Völker Europas diese Institution stets als das wirksamste Mittel zum Schutze ihrer Kaufleute in fremden Ländern betrachteten.

Rechte und Privilegien der Consuln bis zum 16. Jahrhunderte.

Wir glauben, bevor wir zur Theorie des Consulatswesens, d. i. zur Lehre von den Rechten und Pflichten der Consuln nach heutigem Völkerrechte schreiten, zu der bisherigen geschichtlichen Darstellung noch einige Notizen über die früheren Rechte und Privilegien der Consuln anfügen zu müssen, um Unterbrechungen in folgenden Abschnitten zu vermeiden, und das Zusammenhängende auch zusammenhängend vorzutragen.

Die chronologische Ordnung, welche wir im Nächstvorhergehenden beobachtet haben, zeigte uns, dass die Pisaner und Genuesen, die Städte Barcelona und Marseille, sowie die Republik Venedig die ersten waren, welche Handelsconsuln im Auslande ernannten. Ihre Vorrechte waren nach dem Zeugnisse der Geschichte jener Städte so wie ihre Attributionen von hoher Bedeutung.

In den ersten Jahrhunderten nach dem Wiederaufleben des Handels im mittelländischen Meere kamen die Völker überein, ihre Angehörigen in den grossen Handelsplätzen des Auslandes, zumal in Seehäfen, in Körperschaften und besondern Stadttheilen unter der Aufsicht ihrer Consuln zu vereinigen, um von diesen nach den heimischen Gesetzen gerichtet zu werden. Sie sollten Mass und Gewicht, so wie Geld ihres Landes gebrauchen dürfen, und auch andere Befreiungen geniessen. Solches galt im Mittelalter als allgemeine Regel in allen Uferstaaten des mittelländischen Meeres. Diese Massregeln waren eine Nothwendigkeit in einem Zeitalter, wo der Handel nicht anders vor gewaltsamen Eingriffen der Machthaber geschützt werden konnte. Der Handel der Franken wäre noch heut zu Tage in Smyrna, Aleppo, Cairo eine Unmöglichkeit, wenn nicht die Consuln in diesen Orten, wie überhaupt in den muhamedanischen Staaten jene ausgedehnten Vorrechte besässen, die einst, wir möchten sagen, das gemeine Recht aller

Consuln waren. Dieselben Gründe, die im Oriente und in den Barbaresken-Staaten noch immer die exceptionelle Stellung der Consuln nothwendig machen, waren damals allenthalben vorhanden, da Verträge unter den Staaten eben so schnell geschlossen als gebrochen wurden, das Völkerrecht noch in der Kindheit lag, stehende Gesandtschaften, dessen Organe und Wächter, noch nicht eingeführt waren. Bei dieser Sachlage waren die Consuln die wahren und einzigen Repräsentanten ihrer Nationen, sie allein standen unter dem besonderen Schutze des Völkerrechtes, denn Gesandte wurden nur in ausserordentlichen Fällen und für kurze Dauer ernannt.

Das Ansehen der Consuln und die Machtfülle, die ihnen eigen war, gab ihrem Amte Glanz und hohe Auszeichnung. Durch drei Jahrhunderte sehen wir Männer aus den angesehensten adeligen oder bürgerlichen Familien Barcelonas im Besitze der Consulate, welche diese Stadt in der Levante unterhielt. Männer aus den ersten Häusern von Genua und Florenz erachteten es nicht unter ihrer Würde, dieses Amt vom Magistrate Barcelonas zu erbitten und in seinem Namen zu bekleiden. Ein Cosmus von Medici wird als Consul in Pisa im Jahre 1422, ein Doria im Jahre 1478 in Manfredonia angeführt.

Auch die grossen Consulate der Genuesen und Venetianer in der Levante waren sehr häufig in Händen von Männern ersten Ranges und senatorischer Abkunft, wie der Doria, Justiniani, Loredani, Morosini, Dandolo und Anderer. Zudem waren die catalonischen Consularämter auch wegen der Einkünfte, die sie abwarfen, sehr gesucht. Ohne feste staatliche Besoldung hatte sich in Folge des ausgedehnten Handelsverkehres die Anzahl dieser Stellen bedeutend vervielfältigt. Das Einkommen der Consuln rührte von gewissen, nach Beschaffenheit der Umstände und Länder verschieden bemessenen Gebühren ab, die sie von Schiffen und Waaren erhoben. Die ursprüngliche Gebühr scheint ein Drittel vom Hundert gewesen zu sein, denn als die Stadt Narbonne im Jahre 1278 einen Consul für Pisa

ernannte, bewilligte sie ihm diesen Bezug nach dem Vorgange der Catalonier. In Constantinopel und andern Orten des morgenländischen Kaiserthums pflegte man die Gebühr von 2 % zu erheben, von welchen die eine Hälfte in den Schatz des Kaisers floss, die andere den Consuln zufiel. Nach einer Ordonnanz vom Jahre 1341, zur Regelung des Handels in Sicilien, zahlte in dieser Insel jeder Kaufmann, Capitän oder Matrose, nachdem er seine Ladung dem Consul vorgewiesen, 1½ Gran von jeder Unze des Werthes der eingeführten Waaren oder ¼ %. Wenn aber diese Waaren unverkauft blieben oder wieder ausgeführt wurden, so ward die Hälfte der Gebühr zurückerstattet. Jedes Schiff entrichtete 5 Tari für den jedesmaligen Aufenthalt in einem Hafen, wo sich ein Consul befand, und jeder Matrose einen Carlin; wenn aber der Matrose einen Waarenpack im Werthe von mehr als 7 Unzen bei sich hatte, so ward die Gebühr von der Waare und nicht von der Person entrichtet. Diese und einige ähnliche Bestimmungen werden von Borel S. 22 — 24 angeführt.

Was die Vorrechte der Consuln anbelangt, haben wir schon im vorhergehenden Abschnitte die von Thomas, Grafen von Savoyen, den Consuln der Stadt Marseille, und die von Manfred von Savoyen den genuesischen Consuln eingeräumten Privilegien der Civil- und Strafgerichtsbarkeit erwähnt. Diese Fürsten bekräftigten nur, was im gemeinen, seit unvordenklichen Zeiten bestehenden Rechte gegründet war. Zwei uns aufbewahrte Urkunden liefern dazu den sprechenden Beleg. In der einen, die im städtischen Archive von Barcelona sich befindet, verleiht Jacob I., König von Sicilien, den catalonischen Consuln das Recht der Gerichtsbarkeit über ihre Nationalen, so wie das ausschliessliche Recht, für die Bergung ihrer an den Küsten Siciliens gestrandeten Schiffe zu sorgen. Aus der andern Urkunde, einem in der königlichen Kanzlei zu Neapel aufbewahrten Diplome Carl II., Königs von Jerusalem und Cypern, vom Jahre 1299, entnimmt man, dass die catalonischen Consuln in seinen Staaten für sich, für ihre Häuser und Dienerschaft

vollkommen steuerfrei und von den Landesgesetzen exempt waren, auch das Recht, alle, selbst in den Landesgesetzen untersagte Waffen zu tragen, und die Gerichtsbarkeit über ihre Nationalen besassen.

Diese Ordnung der Dinge blieb bis zum 16. Jahrhunderte aufrecht. Von da an ward, seit der Einführung stehender Gesandtschaften, der Wirkungskreis wie die bevorrechtete Stellung der Consuln immer mehr eingeengt. Im alten Umfange blieben beide fast nur in der Levante, wie aus den zahlreichen Verträgen der christlichen Mächte mit der Pforte hervorgeht. Solche Verträge schlossen mit ihr Heinrich IV. von Frankreich im Jahre 1604; die vereinigten Provinzen der Niederlande im Jahre 1612; England 1675, dasselbe England im Jahre 1676 mit der Regentschaft von Tripolis; Frankreich mit Marokko 1682; die Holländer mit demselben afrikanischen Fürsten 1684; Ludwig XIV. mit den Regentschaften von Tunis, Tripolis und Algier in den Jahren 1685 und 1689. Auf diesen und den später bis auf die neueste Zeit herab mit der Pforte und den Barbaresken geschlossenen Verträgen beruht die heutige völkerrechtliche Stellung der europäischen Consuln in diesen Staaten.

Zustand des Consulatswesens vom 16. Jahrhunderte bis auf unsere Zeit.

Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts ist die Consulats-Institution in ihrer völkerrechtlichen Grundlage durch eine grosse Anzahl von Staatsverträgen festgestellt, die in dieser Beziehung wesentliche, gewiss mehr als zufällige Uebereinstimmung aufweisen. Aber in Folge der neuen staatlichen Verhältnisse musste auch jene Institution eine Umgestaltung erfahren. Die ausgebildete territoriale Souveränität war mit der Uebung nationalen Rechtes der Fremden fortan nicht vereinbar. Die Fremden wurden zu zeitlichen Unterthanen und die Gerichtsbarkeit der Con-

suln schwand vor der landesherrlichen Gerichtsbarkeit. Den Consuln blieb nur die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Recht schiedsrichterlicher Entscheidung in Streitigkeiten ihrer Nationalen, entweder ausnahmslos wie bei dem Schiffsvolke, oder auf Verlangen der dem Handelsstande angehörigen Parteien. Dass den Consuln ihre alten richterlichen Befugnisse, ihre ganze Machtvollkommenheit in den Staaten des Orients und zwar wohlbegründetermassen verblieb, ist bereits erwähnt worden.

Nachdem die Autonomie der Seestädte in der landesherrlichen Souveränität aufgegangen war, auch die einst so mächtigen Handelsgesellschaften unter Leitung und Controlle des Staates gestellt wurden, waren es die Souveräne, welche Organisation und Ausbreitung des Consulatswesens ausschliesslich in ihre Hände nahmen, und fast kein neuer Handelsvertrag wurde geschlossen, ohne für Bestellung von Consuln zum Schutze des Handels zu sorgen. Welche grossartige Verbreitung das Consulatswesen in der neuesten Zeit, zumal seit den so lebhaft gewordenen Verbindungen mit dem neuen Continente, seit England selbst die Häfen des östlichsten Reiches der Erde dem Welthandel erschlossen, gewonnen hat, kann durch Thatsachen wie die nachstehenden bewiesen werden.

Grossbritannien unterhält in den verschiedenen fremden Staaten 23 besoldete General-Consuln, 121 besoldete Consuln, 82 besoldete und 253 nicht besoldete Vice-Consuln; Preussen 12, meistens besoldete General-Consuln und gegen 250 Consuln und Vice-Consuln, während auswärtige Regierungen in Preussen 9 General-Consuln und 120 Consuln und Vice-Consuln halten. Sardinien hat in der Levante 4 General-Consulate, eben so viele Consulate, 3 Vice-Consulate und 5 Consular-Delegationen, in christlichen Staaten 12 General-Consulate, 41 Consulate und eine grosse Anzahl von Vice-Consulaten. Frankreich hatte im Jahre 1841 111 besoldete General-Consuln und Consuln; in demselben Jahre die vereinigten Staaten von Nordamerika 107 Consuln, Vice-Consuln und Agenten.

Die Stadt Hamburg hat gegen 200, nur auf Bezug der Consulargebühr angewiesene Consuln und bestellt deren jährlich neue, selbst an Orten, mit welchen sie nur in geringem Verkehre steht. Die österreichische Regierung beeilt sich in der neuesten Zeit, Versäumtes nachzuholen, und seit 1849 richtet das Handelsministerium seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Levante und auf Amerika. Ein wichtiger Schritt ist durch die Gründung des General-Consulats in New-York und die damit zusammenhängende Centralisirung der dortigen Consulate, eine in dem Augenblicke, wo wir diese Zeilen niederschreiben, ihrer vollständigen Durchführung entgegenschreitende Massregel, geschehen.

Ueberhaupt sehen die Regierungen immer mehr ein, dass die Realisirung der Zwecke der ganzen Consular-Institution durch die Centralisirung der Consulate in bestimmten Weltgegenden und grösseren Staaten wesentlich bedingt ist.

Nähere Angaben über die Consulats-Organisation gehören nicht in diese geschichtliche Einleitung, sondern in Specialwerke über das Consulatswesen der einzelnen Staaten. Ausnahmsweise werden wir an den geeigneten Orten, wo es zur Bildung oder Beleuchtung allgemeiner Sätze nothwendig ist, Daten aus der Consulats-Organisation der einzelnen Staaten anführen.

Die Lehre vom heutigen Consulatswesen.

So mannigfach die das Consulatswesen der einzelnen europäischen und amerikanischen Staaten regelnden Einrichtungen auch erscheinen, liegt dennoch allen ein Gemeinschaftliches, ein trotz örtlicher und nationaler Verschiedenheiten Wesentliches zu Grunde. In der Hauptsache und im Wesen ist die völkerrechtliche Stellung der Consuln, welche die europäischen oder die europäisches Völkerrecht erkennenden und übenden amerikanischen Staaten im Auslande bestellen, so wie der Umkreis ihrer Rechte und Pflichten derselbe. Die Erklärung davon liegt in dem gleichen Gange geschichtlicher Entwickelung, den die modernen Staaten durchlaufen haben, in gleichen oder ähnlichen Verhältnissen, in der Wechselseitigkeit der Interessen und völkerrechtlichen Beziehungen dieser Staaten. Daher jene oft bis auf den Wortlaut sich erstreckende Uebereinstimmung der meisten Handelsverträge, daher neben dieser geschriebenen Quelle des Völkerrechtes, die selbst ihre reichlichsten Zuflüsse aus dem vollen Strome internationalen Rechtslebens erhält, die Heranbildung einer nach immer grösserer Homogeneität strebenden völkerrechtlichen Praxis, des *jus gentium consuetudinarium*.

Die den Consular-Einrichtungen der einzelnen Staaten zu Grunde liegenden und in ihnen nur particularisirten, leitenden und allgemeinen Principien, wie sie aus Verträgen und dem internationalen Gewohnheitsrechte hervorgehen, herausheben und zusammenfassen, sie ordnen und systematisch darstellen, das ist die Aufgabe der Theorie des Consulatswesens. Die Erheblichkeit dieser Lehre für die Wissenschaft des Völkerrechtes und insbesondere des Gesandtschaftsrechtes, der jene als Zweigdisciplin an-

gehört, wird wohl nicht erst bewiesen werden müssen. Dass manche Consuln, nicht wie sie sein sollten, sondern wie sie nur zu häufig sind, die wissenschaftliche Vorbildung für ihr Amt entbehren zu können glauben, beweist ihre Praxis, richtiger ihr Schlendrian, und empfinden die Opfer dieser Praxis oft in sehr kläglicher Weise. Selbst die s. g. General-Instructionen, welche einzelne Regierungen ihren Consuln ertheilen, sind selten in dem Grade vollständig, um den Consul über Alles zu belehren, um ihn jeder Verlegenheit und der Nothwendigkeit, neue Verhaltungsmassregeln einzuholen, zu überheben. Soll der Consul kein Automat sein, der, auf eigenes Urtheil und Selbstständigkeit verzichtend, nur nach höherer Weisung zu handeln vermag, soll der Consul seiner wichtigen Mission entsprechen, so muss er seine völkerrechtliche Stellung, seine Rechte und Pflichten vom höheren Standpuncte aus und im Zusammenhange eines Organismus, nicht bloss mechanisch nach Artikeln einer, wenn noch so ausführlichen, doch nie erschöpfenden Instruction auffassen. Er muss eine specielle, tüchtige, vollständige Fachbildung haben. Wir werden auf den wichtigen Gegenstand weiter unten zurückkommen. Hier genügt es, den Begriff, den wir mit dem Ausdrucke: Theorie des Consulatswesens, verbinden, die Bedeutung derselben für Wissenschaft und eine gedeihliche Praxis anzudeuten. Aus der nachfolgenden Darstellung wird sich die in der Natur der Sache begründete einfache Gliederung des Systems von selbst ergeben.

I. Theil.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Consuln in christlichen Staaten.

Vom Begriffe des Consuls.

Die Consuln sind ihrer eigentlichen Bestimmung nach und zunächst öffentliche Beamte, welche von den Handel treibenden Staaten in den für sie wichtigsten Handelsplätzen und Seehäfen bestellt werden, um daselbst das Handelsinteresse zu wahren und den Kaufleuten und Schiffern ihrer Nation Beistand zu leisten.

Ihre Aufgabe besteht demnach darin, den Gang des Handels überhaupt zu beobachten, was sich davon auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Staates, dem sie dienen, anwenden lässt, sorgfältig wahrzunehmen und ihren Regierungen über alle sich hierauf beziehenden Vorfälle Bericht zu erstatten; den Handeltreibenden und Schiffern ihrer Nation nach Kräften Beistand zu gewähren, bei Streitigkeiten zwischen ihnen schiedsrichterliches Amt zu handhaben und sie möglichst zu vereinigen; so wie über die genaue Handhabung der bestehenden Handelsverträge zu wachen.

Verschiedene Arten der Consuln.

Man unterscheidet jetzt in der Regel General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln.

Die General-Consuln (*Consuls-généraux*) sind gewöhnlich über mehrere Handels- und Seeplätze zugleich gesetzt, und haben sodann die Aufsicht über die Consuln und Vice-Consuln ihres Bezirkes. Einzelne Staaten, besonders zweiten Ranges, bestellen nicht selten für mehrere kleinere Staaten, die für ihren Handel minder wichtig sind, Einen General-Consul. Der General-Consul residirt in der Regel in der Hauptstadt des Staates, für den er bestellt ist, es wäre denn, dass überwiegende Handelsrücksichten einen andern Ort, z. B. Helsingör vor Kopenhagen, Antwerpen vor Brüssel, den Haag vor Amsterdam, wählen machen. Hin und wieder wird aber mit dem Titel General-Consul nur ein höherer Character bezeichnet, und in diesem Falle ist den damit Bekleideten keine Instanz oder Autorität über andere Consuln beigelegt.

Den Consuln (*Consuls*) werden zuweilen bei einem grossen Wirkungskreise

Vice-Consuln (*Vice-Consuls*) beigegeben, welche sie bei den Geschäften zu unterstützen und in Verhinderungs- oder Abwesenheitsfällen zu vertreten haben. Dergleichen werden zur Erleichterung des Consuls bei Altersschwäche oder Kränklichkeit, auch wohl in einem von den Schiffern seiner Nation besuchten Aussenhafen u. s. w. angestellt, und vertreten dann ganz die Stelle des Consuls des Hauptortes; jedoch haben sie in der Regel an diesen allein die Anzeigen über die ein- und ausgehenden Schiffe zu erstatten, und von ihm auch die erforderlichen Weisungen zu empfangen, sehr dringende Fälle ausgenommen, in welchen sie sich unmittelbar an das Ministerium des Aeussern oder des Handels, oder an den Gesandten ihres Souveräns, der sich im Staate ihres Aufenthaltes befindet, wenden dürfen.

Eine Art von Consuln sind auch die besonders früher öfter vorkommenden *Commissaires de la marine*, denen das Consulat in einem Seeplatze anvertraut ist.

Auch wurden in früherer Zeit zuweilen s. g. *Commissaires pour les relations commerciales* statt

der Consuln bestellt, besonders von den vereinigten Niederlanden und Frankreich; ihre Geschäfte erstreckten sich ebenfalls nie über ihren Aufenthaltsort hinaus.

Die *Courtmasters*, welche, wie Schmelzing (Völkerrecht, Rudolstadt 1819, II. Theil, §. 297, S. 241) behauptet, noch in neuerer Zeit, namentlich von den Engländern in einigen Handelsplätzen, z. B. Rotterdam, Hamburg u. s. w. bestellt werden, kommen zwar in manchen Beziehungen den Consuln nahe, können aber die Rechte der letztern nicht in Anspruch nehmen, da sie nur von fremden Handelsgesellschaften angestellt sind, um deren Handelsvortheile möglichst zu fördern und auch wohl als Schiedsrichter entstehende Handelsstreitigkeiten auszutragen. Die ihnen zustehenden Befugnisse sind nicht überall gleichmässig bestimmt.

So wenig als diese Bestellten von Handelsgesellschaften, haben Handels-Agenten oder Consular-Agenten, welche entweder von der Regierung selbst zum temporären Aufenthalte in ein fremdes Land gesendet, oder, was die Regel bildet, vom General-Consul oder Consul daselbst bestellt werden, öffentlichen Character. Sie geniessen, wie wir gleich hier in Kürze bemerken, keinerlei Immunitäten oder Emolumente, noch das Recht, Gebühren zu erheben. Sind sie auch von der Regierung gesandt, so stehen sie doch im Verhältnisse der Unterordnung zum General-Consul des Bezirkes. Ein General-Consul oder Consul, der solche Agenten bestellt und ihnen Instructionen ertheilt, ist für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Wie Vice-Consuln können auch sie nicht ohne Genehmigung des Ministeriums des Aeussern oder des Handels bestellt werden. Da die Handels-Agenten keinen öffentlichen Character besitzen, so sind sie nicht berechtigt Pässe auszustellen oder zu vidiren, irgend eine Urkunde aufzunehmen oder zu beglaubigen, was immer für eine Jurisdiction auszuüben. Sie sind, um ihre Stellung bündig zu bezeichnen, nichts als die Correspondenten ihrer Besteller. Desshalb können sie die ihnen auferlegten Verpflichtungen Nie-

manden übertragen, noch für sich Stellvertreter oder Unter-Agenten bestellen. Der Consul ist befugt, ihre Verrichtungen zeitweise zu suspendiren, nicht aber ohne höhere Genehmigung sie ihres Amtes zu entheben.

Endlich ist es nicht überflüssig zu bemerken, dass man gewöhnlich in gleicher Weise, wie der Ausdruck Gesandte in allgemeiner Anwendung alle Classen diplomatischer Agenten bezeichnet, wenn kein näherer Beisatz gemacht wird, unter dem Collectiv-Namen Consular-Agenten die einzelnen Arten der Consuln begreift, während man für die letztgenannten Functionäre, die nur uneigentlich neben den Consuln angeführt werden, besser den Ausdruck: Handels-Agenten braucht. Nicht selten wird solchen Handels-Agenten der Titel: Honorar-Consul oder Honorar-Vice-Consul ertheilt.

Ernennung der Consuln.

Die Ernennung der Consuln ist ein Hoheitsrecht, und steht daher heut zu Tage weder Handelsgesellschaften noch städtischen Corporationen zu. Dieselbe ist bedingt durch das Einverständniss der beiden betheiligten Staaten. Es ist desshalb allgemein anerkannt, dass nur für diejenigen Staaten Consuln ernannt werden können, in denen dieses Recht durch besondere Verträge oder durch das Herkommen erworben ist. Zuweilen findet bei der Anstellung der Consuln eine Beschränkung statt: 1) Hinsichtlich des Ortes; so bestimmt z. B. der Art. IV des Vertrages zwischen Schweden und Sicilien vom 3. Juni 1742, dass nur in denjenigen Häfen, in denen ein merklicher Handel ist und viele Fahrzeuge einlaufen, nicht aber in Landstädten oder kleinen Seeplätzen, die wenig oder gar keinen Handel treiben, Consuln oder Vice-Consuln angestellt werden sollen. Es scheint uns zweifellos zu sein, dass, wie überhaupt das Recht Consuln für alle oder einzelne, bezeichnete Plätze zu ernennen, zunächst nur

durch Vertrag der beiden Staaten oder ein den Vertrag vollkommen surrogirendes Herkommen seine Bestimmung erhält. Drückt sich der Vertrag in dieser Beziehung nicht bestimmt aus, und ist nicht allgemein und unbeschränkt das Recht der Contrahenten stipulirt worden, in ihren Gebieten an jedem beliebigen Orte Consuln zu bestellen, so geht aus der Natur des nur durch positive Thatsachen (einseitiges Zugeständniss oder beiderseitige Einwilligung) zu beschränkenden Hoheitsrechtes hervor, dass die Orte, für welche Consuln bestellt werden dürfen, in jedem einzelnen Falle erst durch Uebereinkommen bezeichnet werden müssen. Selbst das für den einzelnen Fall und Ort gemachte Zugeständniss darf, eben weil es speciell ist, nicht einseitig ausgedehnt werden, und ist, wo nicht das Gegentheil verabredet worden, widerruflich.

Die meisten Handelsverträge enthalten, wie sich voraussetzen lässt, diesen wichtigen Punct regelnde Bestimmungen. So heisst es im Handelsvertrage zwischen England und den Vereinigten Staaten Nordamerikas vom 19. November 1794, Art. 16, dass es den Contrahenten freisteht, zum Schutze des Handels in den wechselseitigen Gebieten Consuln zu ernennen, dass sich jedoch jeder Theil vorbehält, besondere Orte, in welchen er es nicht für angemessen hält, Consuln fungiren zu lassen, auszunehmen. Der Handelsvertrag zwischen England und Frankreich vom 26. September 1786, Art. 43, behält die Festsetzung der einzelnen Consular-Orte spätern Uebereinkommen vor. Im Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Oesterreich und Belgien vom 25. October 1841, Art. 8, bewilligen die Contrahenten das wechselseitige Recht, in jenen Häfen und Seehandelsplätzen Consuln, Vice - Consuln und Handels-Agenten zu bestellen, in welchen andere fremde Regierungen dieselbe Prärogative bereits besitzen. Im Handelsvertrage Oesterreichs mit Mexico vom 30. Juli 1842, Art. 14, wird bestimmt, dass jede der contrahirenden Mächte die einzelnen Orte, in denen sie keine Consuln zulassen will, von dem im Allgemeinen ertheilten wechselseitigen Rechte,

Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten zu bestellen, ausnehmen kann. Im Frieden zwischen Russland und der Pforte von Koutschouk-Kaynardschi (10. Juli 1774) erhält Russland das Recht, Consuln an allen Orten in der Türkei, wo es ihm angemessen dünkt, zu bestellen.

Eine weitere Beschränkung bei Ernennung der Consuln tritt 2) ein hinsichtlich der Nationalität des Consuls. So bestimmt der Handelsvertrag zwischen Russland und Frankreich vom 31. December 1786, im 5. Art., dass die beiden contrahirenden Mächte zu Consular-Beamten niemals geborne Unterthanen (*sujets nés*) der Macht ernennen dürfen, bei welcher sie ihren Aufenthalt zu nehmen haben, es wäre denn, dass die Regierungen solchen Unterthanen ausdrücklich die Erlaubniss zur Annahme des Consular-Amtes ertheilt hätten. Diese Bestimmung soll übrigens auf die vor Abschliessung des Vertrages bereits zu solchen Stellen ernannten Individuen keine Rückwirkung ausüben. Eine gleiche Bestimmung findet sich im Handelsvertrage zwischen Russland und beiden Sicilien vom 6. Jänner 1769, Art. 17. Im Vertrage zwischen den Vereinigten Niederlanden und beiden Sicilien vom 27. August 1753, Art. 41, heisst es, dass beide Regierungen darauf Rücksicht nehmen werden, nur ihre eigenen Unterthanen (*sujets naturels*) zu Consuln zu ernennen, und dass, wenn der eine Contrahent zu seinem Consul im andern Staate einen Unterthan des letztern ernennen würde, es diesem freistehen solle, ihn anzunehmen oder zurückzuweisen.

Abgesehen von einer solchen vertragsmässigen Beschränkung kann der Souverän seine Consuln aus seinen eigenen Unterthanen, oder denen eines andern, selbst jenes Staates ernennen, in dessen Gebiete das Consulat zu verwalten ist. Eine andere, von uns später zu erörternde Frage ist es, ob es zweckmässig sei, ob es im Interesse des Staates liege, fremden Unterthanen die Leitung so hochwichtiger Angelegenheiten, wie die des Handels und der Schifffahrt sind, anzuvertrauen.

Eigenthümliche Vorschriften über Ernennung der Consuln bestehen zuweilen in Republiken.

Die Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848 weist in den Artikeln 10 und 90, 6. und 8. Absatzes, die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten, somit auch die Ernennung der Consuln dem Bundesrathe, als der obersten vollziehenden und leitenden Behörde der Eidgenossenschaft, zu.

Die Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 17. September 1787 bestimmt darüber Folgendes: „Der Präsident soll ernennen und durch und mit Beirath und Zustimmung des Senates Botschafter, andere öffentliche Minister und Consuln, Richter des obersten Gerichtshofes und alle andern öffentlichen Beamten der Vereinigten Staaten anstellen, rücksichtlich deren Anstellungen hierin nichts Anderes verfügt ist, und welche durch das Gesetz angeordnet werden sollen."

Aehnlich dem activen und passiven Gesandtschaftsrechte, d. h. dem Rechte Gesandte zu schicken und anzunehmen, gibt es auch ein Recht, Consuln im Auslande zu bestellen, und ihm entsprechend ein Recht des fremden Staates Consuln in seinem Gebiete aufzunehmen. Das Recht, Gesandte wie Consuln zu ernennen und zu empfangen, ist ein der Souveränität inhärirendes, kann somit strenge genommen, nur von souveränen, vollkommen unabhängigen Staaten ausgeübt werden. Indessen ist, wenn die Abhängigkeit eines Staates von einem andern nicht eine allseitige und unbedingte ist, nach den das Verhältniss desselben zu dem Schutz-süzeränen oder oberlehnsherrlichen Staate normirenden Bestimmungen zu beurtheilen, ob und inwieferne der halbsouveräne Staat im Besitze des Rechtes sei, Gesandte und Consuln zu schicken und zu empfangen, oder ob insbesondere souveränen Staaten das Recht eingeräumt sei, Consuln bei halbsouveränen Staaten zu bestellen. Die deutschen Reichsstände durften, zumal seit der westphälische Friede (1648) dieses Recht förmlich anerkannte, obgleich sie nur Landeshoheit, nicht die volle Souveränität besassen, welche nur dem Reiche mit dem Kaiser an der Spitze zustand, zweifellos Gesandte und um so

eher auch Consuln schicken und empfangen. Den Hospodaren der Moldau und Wallachei gestattet der 16. Artikel des Friedens zwischen Russland und der Pforte vom Jahre 1774 ein beschränktes Gesandtschaftsrecht, nämlich die Befugniss, Geschäftsträger in Constantinopel zu haben, die, *non-obstant leur peu d'importance*, wie es im Friedensdocumente heisst, als unter dem Schutze des Völkerrechts stehend betrachtet werden sollen. Das active Gesandtschaftsrecht steht diesen beiden Vasallen-Fürstenthümern, so wie dem Fürstenthume Serbien, andern Staaten gegenüber eben so wenig als das Recht zu, in denselben Consuln zu bestellen. Dagegen schicken die christlichen Mächte Consuln nach den wichtigsten Handelsplätzen der genannten tributären Fürstenthümer. Ein gleiches Recht steht denselben in Aegypten und in den Vasallenstaaten der Pforte, Tunis und Tripolis, zu. Die letztern beiden scheinen sogar, bei der grössern Entfernung vom Sitze des Grossherrn und der stets zunehmenden Zerrüttung des osmannischen Reiches, eine grössere factische Unabhängigkeit, als das Erbfürstenthum Aegypten und die Donaufürstenthümer zu geniessen, da sie Verträge mit den christlichen Mächten schliessen und in mehreren Hafenplätzen des Auslandes Consuln unterhalten.

Unrichtig ist übrigens die Behauptung, welche Heffter in seinem europäischen Völkerrechte der Gegenwart (2. Auflage, Berlin 1848, S. 381) aufstellt, dass nach einer allgemeinen Annahme jeder Staat, auch der halbsouveräne, welcher eine besondere Flagge führt, das Recht zur Anstellung von Consuln habe. Der halbsouveräne Staat der jonischen Inseln hat nach Art. 7 des Pariser Vertrages vom 5. November 1815 eine eigene Flagge; fremde Mächte dürfen Consuln und Handelsagenten in denselben bestellen, aber die gesammte und allseitige Vertretung der Inseln nach aussen steht der Krone Grossbritannien zu, so dass die englischen Gesandten und Consuln zugleich auch die Interessen der Jonier vertreten.

Aus den oben angeführten Beispielen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Vereinigten Staaten Nord-

amerikas, so wie aus dem Begriffe eines Föderativstaates oder Bundesstaates geht hervor, dass die Ernennung von Consuln in demselben zunächst der Centralgewalt des Bundes zusteht. Die einzelnen Staaten besitzen in diesem Organismus selbst im Innern nur eine durch die Zwecke und Gesetze des Bundes abgegränzte Hoheit; ihre völkerrechtliche Souveränität, die man vorzugsweise und ohne Beisatz Souveränität nennt, haben sie vollständig an den Gesammtstaat abgegeben, der dem Auslande gegenüber als Einheitsstaat erscheint, der allein die internationalen Beziehungen wahrzunehmen und zu leiten hat. Anders als in dem staatsrechtlichen Nexus des Föderativstaates stellt sich die Sache in dem völkerrechtlichen Staatenbunde dar. Hier gibt es keinen Gesammtstaat, keine Centralgewalt, nur Organe zur Erreichung der Bundeszwecke, Versammlungen von Abgeordneten oder Gesandten der verbündeten Staaten und rücksichtlich ihrer Regierungen. Die einzelnen Bundesglieder entsagen hier keineswegs ihrer völkerrechtlichen Souveränität, sie schicken und empfangen Gesandte, und eben so Consuln. Allerdings kann auch der völkerrechtliche Verein des Staatenbundes, als Einheit in diesem Sinn betrachtet, Gesandte und Consuln schicken und empfangen. Indessen beschränkt sich der einzige grosse Bund dieser Art, den die Neuzeit kennt, nämlich der deutsche Bund auf die Annahme fremder Gesandten. Consuln werden an denselben nicht geschickt, noch bestellt er solche im Auslande. So lange der 19. Artikel der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 nur auf dem Papiere existirt, so lange nicht alle Staaten des deutschen Bundes, Preussen und Oesterreich mit der Gesammtheit ihrer Gebiete inbegriffen, eine und dieselbe Zoll- und Handelsgesetzgebung haben, kann auch von einer Consularinstitution des deutschen Bundes keine Rede sein. Selbst die einzelnen Staaten des innerhalb des Bundes geschlossenen, durch den Aprilvertrag (1853) eben jetzt auf 12 Jahre erneuerten deutschen Zollvereines haben auf ihr Recht eigene Consuln im Auslande zu bestellen, wie die Erfah-

rung zeigt, nicht Verzicht geleistet, ob auch der Zollverein als Ganzes Verträge mit dem Auslande, wie mit den Niederlanden, der Pforte, Grossbritannien, Belgien, Sardinien nur durch Vermittlung Preussens geschlossen hat. Neben diesen Handelsverträgen des Zollvereines bestehen jedoch auch besondere Verträge dieser Art zwischen den einzelnen Staaten des Zollvereines und fremden Staaten. Wir führen als Beispiel nur den zwischen Preussen und Portugal vom 20. Februar 1844 an, nach dessen Vorgange und Muster in den Jahren 1844, 1845 und 1846 die einzelnen Zollvereinsstaaten besondere Handelsverträge mit Portugal schlossen. In Beziehung auf die Handelsverträge des Zollvereins mit dem Auslande enthält der XXXIX. Artikel des Grundvertrages vom 22. März 1833 die Bestimmung, dass die contrahirenden Mächte bemüht sein werden, dem Handel ihrer Unterthanen jede mögliche Erleichterung und Förderung durch Handelsverträge mit andern Staaten zu verschaffen. Weder in diesem Vertrage, noch in dem Erneuerungsvertrage vom 8. Mai 1841, noch in den einzelnen Verträgen des Zollvereines mit dem Auslande finden wir eine Erwähnung von Bestellung gemeinschaftlicher Vereins-Consuln.

Dagegen besagt der XIX. Artikel des Grundvertrages des Zollvereines vom 22. März 1833 und der nachfolgenden Accessionsverträge: „Die preussischen Seehäfen werden den Handel der Unterthanen der übrigen Zollvereinsstaaten gegen Bezahlung von ganz gleichen Gebühren, wie sie die preussischen Unterthanen zu entrichten verpflichtet sind, geöffnet sein; und die Consuln des einen oder andern Vertrag schliessenden Staates, welche in den fremden Häfen und Handelsplätzen bestellt sind, sollen beauftragt sein, erforderlichen Falles den Unterthanen der andern Mitcontrahenten mit Rath und That beizustehen.“ Die letztere, uns hier zunächst angehende Bestimmung wird in einem Rundschreiben des preussischen Ministeriums des Aeussern an die preussischen Consuln vom 25. April 1834 folgendermassen erläutert: „In den Staatsverträgen, durch

welche Seine Majestät der König seine Staaten mit denen mehrerer deutschen Souveräne zu einem Zoll- und Handelsvereine verbunden hat, ward im XIX. Artikel verabredet, dass die Consuln des einen oder des andern der contrahirenden Staaten, die in fremden Häfen oder Handelsplätzen bestellt sind, verpflichtet sein sollen, die Unterthanen der übrigen Contrahenten in vorkommenden Fällen nach Möglichkeit unter ihren Schutz zu nehmen. Sämmtliche preussische General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln werden somit aufgefordert, soviel es die Umstände gestatten werden, den Angehörigen eines Zollvereinsstaates beizustehen, welche in Ermanglung eines Consuls der eigenen Regierung sich in der Lage befänden, ihren Schutz in Anspruch zu nehmen. Indessen sollen die Consuln Seiner Majestät, insofern die Angelegenheiten, in welchen die erwähnten Individuen sich an dieselben wenden, eine Dazwischenkunft bei den fremden Behörden nothwendig machen, um jede Unzukömmlichkeit zu vermeiden, nie ausser Acht lassen, dass sie nur als preussische Consuln förmlich angestellt und beglaubigt sind, und dass sie nur als solche das Exequatur der Regierung erhalten haben, in deren Gebiete sie ihre Functionen ausüben. Sie werden sich demnach mehr im Wege einer Empfehlung oder privaten Vermittelung, als in officieller Weise an die Ortsbehörden in Angelegenheiten fremder Unterthanen wenden, und nach Massgabe der Bereitwilligkeit, welche diese Behörden in solchen Umständen an den Tag legen würden, bemüht sein, den fremden Unterthanen, die es angeht, nützlich zu sein. In Erwiederung besonderer Nachfragen bemerkt man noch, dass gegenwärtig und bis auf weitere Verfügung, die Consuln Seiner Majestät sich nicht für ermächtigt halten sollen, Unterthanen der übrigen Staaten des Zoll- und Handelsvereines Pässe auszustellen oder zu visiren, und dass sie ohne besondere Ermächtigung um so weniger Geldunterstützungen auf Rechnung irgend einer Regierung leisten dürfen, als sich ihre diessfällige Competenz selbst in Beziehung auf preussische Unterthanen nur auf hilfsbedürftige Seeleute erstreckt."

Nach dem Angeführten ist es erklärlich, wie die preussischen Consuln, als die des grössten und mit dem Auslande im häufigsten Verkehre stehenden Staates der Zollunion *de facto*, und nach Art. XIX des erwähnten Grundvertrages auch *de jure* Unterthanen der übrigen Zollvereinsstaaten in einzelnen Fällen und in sehr beschränktem Umfange wohl vertreten können, dass sie aber desshalb noch keine Zollvereins-Consuln sind, welche Institution überhaupt nicht besteht.

Beachtenswerth ist die Bestimmung des neuesten Handelsvertrages zwischen Preussen und Oesterreich (Februar 1853), dass die österreichischen Consuln an Orten, wo sich keine preussischen Consuln befinden und umgekehrt, die respectiven Unterthanen des andern Staates zu vertreten haben.

Da es viele Stufen und Uebergänge vom Staatenbunde bis zum föderativen Gesammtstaate gibt, beide sich nicht in das Schema der Schuldefinition zwängen lassen, so ist es erklärlich, wie z. B. die dreizehn alten Schweizer Kantone jeder für sich oder alle zusammen, jedoch nicht als Einheit, sondern als Summe von Gleichberechtigten Verträge mit dem Auslande schlossen, einzelne Kantone ihre Gesandten bei fremden Staaten hatten, während die heutige Eidgenossenschaft seit der Mediations-Acte des Jahres 1803, der Bundesverfassung des Jahres 1815 und der noch centralisirteren des J. 1848 nur als staatsrechtliche Gesammtheit und Einheit dem Auslande gegenüber auftritt. In dem mehr völkerrechtlichen Bande der alten Eidgenossenschaft suchten die einzelnen Kantone ihre Souveränität auch im Verhältnisse zu fremden Staaten geltend zu machen.

Handels-Agenten, Honorar-Consuln, hier und da selbst Vice-Consuln im eigentlichen Sinne des Wortes können von General-Consuln und andern Consuln bestellt werden, natürlich nur in Folge der letztern vom Souverän delegirten Befugniss. In diesem Falle haben die Consuln entweder nur das Präsentationsrecht oder das Recht der Bestellung selbst mit Einholung der nachträgli-

chen Genehmigung der Regierung. (Vergleiche auch oben von dem Begriffe und den verschiedenen Arten der Consuln.)

Ein Souverän, der die Regierung freiwillig niederlegt, ernennt eben so wenig Consuln als ein Souverän, der wider seinen Willen des Thrones verlustig wurde, wenn gleich Gesandte des letztern von Souveränen, die sein Recht als legitim anerkennen und unterstützen, zuweilen angenommen werden. Wenn man mit dem usurpatorischen Besitzer der souveränen Gewalt Verbindungen eingeht, oder sich ihnen für den Augenblick nicht entziehen kann, so empfängt man seine Gesandten, und wenn man auch dazu sich nicht herbeilässt, jedenfalls seine Consuln. Nicht selten übernehmen die Consuln bei Unterbrechung des diplomatischen Verkehres, wenn gleich nur zeitlich und in beschränktem Umfange, stellvertretend die Functionen von Gesandten.

Wenn eine Erledigung des Thrones oder die Regierung eines minderjährigen Souveräns eintritt, steht das Recht Consuln zu ernennen, jenen Personen zu, welche durch die Staatsgrundgesetze berufen sind, während der interimistischen Regierung oder der Minderjährigkeit des Souveräns die Hoheitsrechte auszuüben.

Bestallung des Consuls.

Die Ernennung der Consuln ist von der der Gesandten verschieden. Sie erhalten mit Ausnahme der Consuln in der Levante und in Afrika, von welchen in einem eigenen Abschnitte gehandelt werden soll, niemals förmliche Beglaubigungsschreiben, sondern Bestallungsbriefe (*Patente, lettres de provision*) von demjenigen Staate, dessen Interessen sie im Auslande vertreten sollen. Der Bestallungsbrief enthält die Bestimmung über den Rang, den der Ernannte in der Consularhierarchie als General-Consul u. s. w. einnimmt, über seinen Aufenthaltsort und den Umfang seines Amtsbezirkes, so wie der in Gemässheit der Verträge oder des Herkommens ihm zustehenden Attributio-

nen, und das Recht zum Bezuge der tarifmässigen Gebühren, das Ersuchen an den fremden Souverän, den Consul anzuerkennen, und im Genusse der auch den Consuln anderer Nationen eingeräumten Privilegien und Immunitäten zu schützen, endlich die Weisung an alle Autoritäten und Unterthanen des eigenen Landes, dem Consul alle erforderliche Unterstützung und Hilfe vorkommenden Falles zu leisten. Das Provisionsschreiben wird vom Souverän, der den Consul ernennt, ausgestellt, und ist an den Souverän des fremden Staates gerichtet.

Consular-Agenten im engern Sinne des Wortes (Handels-Agenten) werden, wie oben bemerkt wurde, von den Consuln ernannt, und von denselben mit einem zu diesem Behufe ausgestellten Diplome versehen, in welchem der Consul, unter Berufung auf die ihm von seinem Souverän ertheilte Berechtigung, Handels-Agenten zu bestellen, die Autoritäten des Landes ersucht, den von ihm ernannten Agenten als solchen anzuerkennen, ihn zu unterstützen und in seinem Rechte zu schützen.

Amtsantritt des Consuls.

Nach der Ankunft am Orte seiner Bestimmung meldet sich der Consul, falls kein Gesandter seines Souveräns anwesend ist, persönlich, oder wenn er sich nicht am Regierungssitze befindet, durch die betreffende Behörde an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und beantragt unter Vorlegung des Originals oder der Abschrift seiner Bestallung die Ertheilung des landesherrlichen Exequatur. Man versteht darunter das Document, in welchem der Souverän des fremden Staates oder in seinem Auftrage eine Behörde, den Consul anerkennt und zur Ausübung seiner Functionen zulässt, ihm die mit seinem Amte verbundenen Rechte und Prärogativen einräumt, und den gerichtlichen wie administrativen Organen des Staates aufträgt, ihn in dieser Eigenschaft zu erkennen und zu behandeln. Erst durch die Erlangung des Exequatur wird der Consul

in seiner amtlichen Eigenschaft bei den fremdländischen Autoritäten beglaubigt, ist er zum Antritte seines Amtes und zum Verkehre mit den Behörden des fremden Staates berechtigt. Wie bei Ernennung von Gesandten ist auch hier die Vorsicht zweckmässig, dass der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erst bei der jenseitigen Regierung anfragt, ob der Ertheilung des Exequatur an die bestimmte Person ein Bedenken entgegenstehe, und falls diess verneint wird, erst dem zu Bestellenden das Patent ausgefertigt wird.

Das Exequatur wird fast überall gratis ertheilt, und werden in der Regel von dem neu bestellten Consul keine weitern Garantien wegen seines Verhaltens verlangt.

Eigenthümlich ist, dass die Regierung der Vereinigten Staaten Nordamerikas (General-Instruction für die Consuln und Consular-Agenten der Vereinigten Staaten vom 2. März 1833, Art. 1) von ihren eigenen Consuln Garantien verlangt. Sobald nämlich ein Consul die Nachricht von seiner Ernennung erhält, hat er eine Versicherung (*bond*) mit jenen Garantien auszufertigen, welche der Staatsanwalt (*attorney*) des Districtes, in welchem der zum Consul Ernannte wohnt, für genügend erklären wird. Diese Obligation (oder Versicherungsurkunde) hat er an das Departement des Staatssecretärs für die auswärtigen Angelegenheiten zur Genehmigung durch denselben zu übersenden, und wenn ihm nicht bedeutet wird, dass er weitere Garantien beizubringen habe, sich mit möglichster Beschleunigung an den Ort seiner Bestimmung zu begeben, nachdem er seine Bestallung und Instruction erhalten hat. Er soll den Tag seiner Abreise und den Namen des Schiffes, in welchem er absegelt, so wie später den Tag seiner Ankunft am Orte der Bestimmung dem Ministerium des Aeussern notificiren. Wenn der Consul zur Zeit seiner Ernennung sich in dem Lande, wo er fungiren soll, bereits aufhält, hat er die von ihm unterschriebene Versicherung nach den Vereinigten Staaten zu schicken, um daselbst von seinen Garan-

ten mitunterfertigt zu werden, die im Umfange derselben domicilirt sein müssen.

Mehrere Reglements, so das belgische, holländische, nordamerikanische, verpflichten den Consul, sofort nach Empfang des Exequatur Abschrift desselben an seine Regierung zu schicken, und wird auch diese nicht gefordert, so ist die Meldung darüber unerlässlich. Auch muss, falls nicht anderweitig amtlich dafür gesorgt wird, der Consul seine Bestellung öffentlich bekannt machen. Erst mit dem Exequatur versehen darf der Consul Amtshandlungen vornehmen; er übernimmt das Amt, falls es nicht ein neu errichtetes ist, mit gleichen Immunitäten und unter gleichen Förmlichkeiten, wie sein Vorgänger; sonst entscheiden die Ortsgewohnheiten, über welche er von seinen ältern Collegen anderer Staaten Information wird einziehen können. Diesen, sowie den höchsten Ortsbehörden wird der Consul nach dem Amtsantritte sich vorzustellen haben, wozu ihn einige Reglements ausdrücklich verpflichten.

Es ist in neuerer Zeit die Frage aufgeworfen worden, ob das Exequatur der Consuln bei Regierungsveränderungen einer Erneuerung, rücksichtlich einer Bestätigung bedürfe. Findet in der Person des Souveräns, der den Consul bestellt hat, eine Veränderung statt, so ist die Belassung des Consuls auf seinem Posten oder dessen Abberufung lediglich eine Massregel innerer Verwaltung; eine völkerrechtliche Gewohnheit, neue Provisionsschreiben auszufertigen, wie in einem solchen Falle den Gesandten neue Beglaubigungsschreiben (*Lettres de créance*) ertheilt werden, besteht unseres Wissens nicht für Consuln. Dagegen tragen wir kein Bedenken zu behaupten, dass bei einer Regierungsveränderung im Lande des Aufenthaltes des Consuls das Exequatur einer Erneuerung oder Bestätigung Seitens des neuen Regenten bedürfe. Denn ist auch der Consul nicht unmittelbar wie Gesandte erster und zweiter Classe (Botschafter, bevollmächtigte Minister) bei der Person des fremden Souveräns accreditirt, so ist doch das Provisionsschreiben von Souverän an Souverän gerichtet, und

handelt es sich hier um Geltendmachung eines der Person des jeweiligen Staatsoberhauptes anklebenden Hoheitsrechtes. Dass eine allgemeine Bestätigung sämmtlicher von dem Vorgänger in der Regierung ertheilten Exequatur, dass auch eine stillschweigende Bestätigung genüge, versteht sich von selbst. Hier ist nur von dem Rechte der Bestätigung an sich die Rede.

Eigenschaften des Consuls.

Wir schicken der Erörterung des öffentlichen Characters, wie der Rechte und Pflichten des Consuls, die Betrachtung über die Eigenschaften desselben voraus, und glauben, dass dieser Punct, der trotz seiner entscheidend practischen Bedeutsamkeit eben von der Praxis nur zu häufig nicht beachtet wird, eine eingängliche Behandlung verdiene. Aber auch für die Theorie des Consulatsrechtes ist, wie sich namentlich bei der unten folgenden Beurtheilung der Controverse über den öffentlichen Character des Consuls zeigen wird, die Erörterung der vorliegenden Frage nicht gleichgiltig. Hat sonst im Gebiete des Völkerrechtes die Wissenschaft mehr als in andern Sphären erhellend, ordnend und veredelnd eingewirkt, so hat die Praxis des Consularwesens entgegengesetzt grosse Verwirrung in die Begriffe von der Stellung des Consuls, zumal der öffentlichen, völkerrechtlichen gebracht. Diese Verwirrung rührt, wie Baron Cussy in seinem sehr brauchbaren Handbuche: *Réglements consulaires des principaux états maritimes* u. s. w. (Leipzig, Brockhaus 1851), S. 76, richtig bemerkt, von nichts mehr als von der Verschwendung her, mit welcher zumal Staaten zweiten Ranges zahllose Consulate oft *in partibus* creirten, von der Nichtberücksichtigung der erforderlichen Eigenschaften, mit welcher selbst grössere Staaten bei der Besetzung der wichtigsten Consulatsposten vorgehen. Nicht nur Orden, auch ganze Institutionen werden durch solch' verschwenderisches und rücksichtsloses Gebahren discreditirt und ihrer wahren Bestimmung entfremdet. Ist auch Chateaubriand's Aeusserung, die Zeit der Botschafter sei vorüber, die der Consuln wiedergekehrt, in ihrem ersten Satze wenigstens noch für lange Zeit hinaus ein Paradoxon, so ist doch gewiss, dass in einer

Zeit der grossartigsten, von früheren Generationen kaum geahnten Entwickelung commercieller und gewerblicher Interessen, in einer Zeit, wo mehr als je alle Politik zunächst handelspolitische ist, die Consular-Institution immer grössere Bedeutung erlangt hat, und die Wahl unterrichteter, eifriger, vom Gefühle ihrer Stellung und Pflicht durchdrungener Consuln wesentlichen Einfluss auf das Wohl ganzer Staaten ausüben kann.

Fachbildung des Consuls.

Die erste Eigenschaft, die wir bei dem Consul, dessen Rechtlichkeit und allgemeine Bildung voraussetzend, nicht vermissen dürfen, ist eine tüchtige, eben so umfassende als gründliche specielle Vorbildung für seinen Beruf. Talleyrand, wohl ein competenter Richter in solchen Dingen, bemerkte in der Gedächtnissrede zu Ehren des Deutschen Reinhard, der nach langen und ruhmvollen Diensten, die er Frankreich in der diplomatischen und Consular-Laufbahn geleistet, im Jahre 1837 starb: „Nachdem man sich als ein tüchtiger Gesandter bewährt hat, wie viel Dinge muss man da noch wissen, um ein guter Consul sein zu können. Denn die Attributionen eines Consuls sind unendlich mannigfaltig, ganz verschieden von denjenigen der übrigen Beamten des äussern Dienstes. Sie erheischen eine Menge practischer Kenntnisse, für welche eine besondere Heranbildung unerlässlich ist. Die Consuln sind in der Lage, ihren Landsleuten gegenüber die Functionen des Richters, des Schiedsrichters und Vermittlers auszuüben; oft haben sie Civilstands-Acte aufzunehmen; oft obliegen ihnen die Verrichtungen eines Notars, zuweilen auch die eines Verwalters des Seewesens (*administrateur de la marine*); sie überwachen und constatiren den Gesundheitszustand; sie entwerfen ein richtiges Bild vom Zustande des Handels, der Schifffahrt und Industrie der Länder ihres Aufenthaltes.“ Und dennoch, wir sehen es alltäglich, glaubt Jedermann die zur Erfüllung der Ver-

pflichtungen eines Consuls erforderliche Geschicklichkeit zu besitzen, und so Mancher, der in keinem andern Berufe sein Fortkommen fand, bewirbt sich um ein Consulat. Aber, was noch weit auffallender erscheint, die Regierungen versetzen mit tadelnswerther Leichtfertigkeit Menschen in die Consulats-Laufbahn, welche bis dahin nicht nur dieser, sondern überhaupt dem auswärtigen Dienste fremd standen, und tragen dadurch selbst zur Feststellung des traurigen Vorurtheiles bei, man könne Consul werden, ohne je studirt zu haben. Eine rühmliche Ausnahme von diesem System, sagen wir vielmehr von dieser Systemlosigkeit, macht Frankreich und seit der neuesten Zeit auch Oesterreich, indem es eine eigene Vorbildung und strenge Prüfung für die Consular-Eleven vorschreibt. Wenn der Staat schon beim Beginne der Consulats-Laufbahn Garantien der Tüchtigkeit und fortschreitenden Entwickelung verlangt, so ist um so mehr zu hoffen, dass den durch ernste und mühsame Studien für ihren Beruf vorbereiteten und bewährt gefundenen Individuen nicht in der Folge durch Einschiebung von Personen, die dem Dienste vollkommen fremd sind, von improvisirten Consuln, denen man die angenehmsten und vortheilhaftesten Posten zutheilt, die Freude am Dienste verkümmert, die Carriere versperrt werde, deren einzelne Stufen nur allmälig und zum Lohne für musterhafte Amtsführung erklommen werden sollen. Alles will gelernt sein, für jeden Beruf ist fachliche Vorbildung nothwendig, nur für das schwierige Amt des Consuls, wie überhaupt für den diplomatischen Dienst sollte, wie es die Ansicht der Menge und einer weit verbreiteten Praxis zu sein scheint, solche specielle Vorbereitung überflüssig sein? Consuln und Diplomaten werden gar oft *in medias res* hineingeworfen, man merkt es aber auch an den Resultaten ihrer Wirksamkeit. Die Zeit ist unseres Bedünkens zu ernst, um solchen Schlendrian länger zu dulden, wo es sich um die höchsten Interessen des Staates handelt.

Der Consul soll Unterthan des Staates sein, der ihn bestellt.

Zahlreiche und wichtige Gründe sind es, welche die Regierungen bestimmen sollten, fremde Unterthanen unter keiner Bedingung zu ihren Consuln im Auslande zu bestellen. Wie kann man von vornhinein auf vollständige Hingebung und Pflichterfüllung bei einem Consul rechnen, der nicht Unterthan des ihn ernennenden Souveräns ist? Er soll Richter, Vermittler, Beschützer der Schiffer, Kaufleute und Reisenden sein, welche er als seine Landsleute zu betrachten hat, die aber in der That für ihn nichts als Fremde sind? Kann das Interesse, welches der Consul, der natürliche und officielle Beschützer der Nationalen im fremden Staate, für sie zu nehmen berufen ist, ein lebhaftes und wirkliches sein, wenn er selbst ein Fremder ist? Und mit noch grösserem Nachdrucke muss diese Frage gestellt werden, wenn er selbst Unterthan des fremden Staates ist, in dessen Gebiet er sein Amt zu verwalten hat. Einem solchen Consul gebricht es an jener Unabhängigkeit, ohne welche er seine Functionen nie ausüben kann, an jener freien und würdigen Stellung, welche dem Manne geziemt, der nur von dem ihn bestellenden Souverän Befehle empfangen, nur ihm für seine Handlungen verantwortlich sein darf. Ohne diese wesentlichen Bedingungen aber ist die Bestellung eines Consuls bedeutungslos und illusorisch. Noch eine andere schlagendere Betrachtung fällt hier in die Wagschale. Es ist die der Vaterlandsliebe, des mächtigsten Beweggrundes, unsere Landsleute zu begünstigen, sie mit jenem Eifer zu unterstützen, den das übernommene Amt allein dem Fremden nicht geben kann. Dieses, dem Menschenherzen eingegrabene Gefühl macht

sich mit doppelter Kraft geltend, wenn man fern von der Heimat berufen ist, seine Mitbürger zu beschützen und zu vertreten, und seinem Souverän Mittheilungen aller Art zu machen, welche der Unterthan des fremden Staates aus nationalem Stolze oder persönlichem Interesse verschweigen oder entstellen kann. Alle gesellschaftlichen Bande fesseln den fremden Unterthan an das Land seiner Geburt; die Meinung seiner Landsleute, die Aussicht auf Vortheil für sich und seine Familie sind für ihn die nächsten und stärksten Beweggründe des Handelns.

Anderseits braucht der Souverän in den Beziehungen zu seinem Unterthan viel weniger rückhaltend zu sein, als einem Fremden gegenüber. Er wird dem letztern bei wichtigen Vorkommnissen nicht jeden Auftrag ertheilen, ihm sein Vertrauen nicht unbeschränkt schenken können. Und doch müssen Consuln nicht selten die zartesten und wichtigsten Vertrauens-Missionen ertheilt werden.

Nur ausnahmsweise und eben dadurch die Regel bestätigend, haben in einzelnen Fällen fremde Unterthanen, einem Staate, dem sie aus Neigung oder in Folge grosser Interessen anhängen, mit Eifer und erfolgreich gedient; aber selbst solche Ausnahmen wären nur zulässig, wenn die betreffenden Individuen durch Reichthum oder Talent über den Anforderungen und Einflüssen der localen Autoritäten erhaben dastehen.

Dagegen lässt sich nicht einwenden, dass auch der fremdländische Unterthan von dem Augenblicke, wo er das Exequatur seines Souveräns erhält, d. h. mit Genehmigung desselben seine Consular-Functionen antritt, in Erfüllung derselben die erforderliche Unabhängigkeit geniesst. Wem ist unbekannt, dass es sich in der Praxis ganz anders verhält? Der von einem ihm fremden Souverän bestellte Consul, ein Unterthan des Fürsten, in dessen Gebiete sein Amtssitz sich befindet, bleibt unter allen Umständen mehr den Befehlen seines als des fremden Souveräns unterworfen. Diess entspricht der Natur der Sache, das Gegentheil wäre unmöglich. Die Liebe zum Lande, dem man durch

Geburt, durch die Bande der Familie, durch die erste Erziehung angehört, übt auf Geist und Willen viel mächtigere Einwirkung aus, als irgend ein Ehrentitel, den man aus Eitelkeit ansucht oder empfängt.

Um das Gesagte zusammenzufassen: der Consul muss Unterthan des Staates, der ihn bestellt, sein und bleiben, um auf fremden Gebiete unter allen Umständen nur unter dem Schutze und den Befehlen seines Souveräns zu stehen. In solcher Stellung allein erfreut er sich wirklicher Unabhängigkeit. Sie ist eine wirkliche, weil kein äusserer, seinem Amte fern liegender Umstand ihn in der furchtlosen, genauen Pflichterfüllung behindern kann; weil sie durch die Unabhängigkeit seines Souveräns getragen und gedeckt wird, in dessen Namen er seiner Mitbürger Interessen im fremden Lande zu vertreten hat.

Consuln sollen nicht zugleich die Consulate mehrerer Staaten verwalten.

Die Consular-Reglements von Schweden, Frankreich, Russland, Portugal u. a. verbieten den Consuln Consular-Functionen von einem andern Staate zu übernehmen.

Diese Bestimmung ist eine wohl begründete. Denn zahlreich sind die Uebelstände, welche aus der gemischten und complicirten Stellung eines mit der Leitung mehrerer Consulate betrauten Consuls entspringen. An demselben Tage soll er oft die Interessen seiner Nationalen und die ihnen vielleicht entgegengesetzten Interessen der Kaufleute und Schiffer eines dritten Staates vor den Localbehörden vertreten. Oft wird er beim besten Willen in belebtern Plätzen oder Zeiten seinen mehrfachen Pflichten nicht genügen können, somit seine Nationalen oder die Unterthanen des dritten Staates oder auch beide darunter leiden.

So wie der Mensch nur Einem Staate mit seiner ganzen Individualität angehören kann, so kann auch der Staatsdiener Herz und Pflichteifer nicht auch Fremden in gleichem Masse wie seinen Mitbürgern zuwenden. Es versteht sich übrigens, dass die hier grundsätzlich ausgesprochene Ansicht die Zulässigkeit, ja die Räthlichkeit nicht ausschliesst, dass Staaten, die unter einem Herrscher durch das Band persönlicher Union, wie Luxemburg und Holland, oder realer Union, wie Schweden und Norwegen, vereinigt sind, so wie solche, die einer völkerrechtlichen oder handelspolitischen Union angehören, gemeinschaftliche Consuln im Auslande bestellen.

Hier besteht eben keine Incompatibilität, sondern vielmehr Einheit der Interessen, wie z. B. bei der alten Hansa oder dem deutschen Zollvereine, der ja auch als Einheit

Handelsverträge mit dem Auslande abschliesst. Dass der Bundesstaat, dessen Glieder als völkerrechtliche Individuen gar nicht erscheinen können, seinem Begriffe nach nur in seiner Gesammtheit und als solche Consuln bestellen könne, bedarf nach dem an einem frühern Orte Gesagten keiner weitern Ausführung, und eben so ist es klar, dass der Consul des Schutzstaates und des Süzeräns auch die Interessen des beschützten oder Vasallenstaates wahrzunehmen hat. Der oben aufgestellte Grundsatz gilt nur von Staaten, bei denen keine der eben angeführten Voraussetzungen, keine staats- oder völkerrechtliche oder sonstige Gemeinschaft der Interessen mit andern Staaten eintritt.

Der Consul soll kein Handelsmann sein.

Mehrere Consular-Instructionen und Reglements untersagen den Consuln ausdrücklich und unter Androhung der Abberufung Handelsgeschäfte irgend einer Art unmittelbar oder mittelbar zu treiben.

Auf diese negative Eigenschaft des Consuls legen die Gewährsmänner unserer Literatur, ein Martens, ein Miltitz, ein Cussy u. A. so wie die erfahrensten Practiker mit Recht den grössten Nachdruck. Die Regierungen hingegen, selbst die der bedeutendern Staaten scheinen in dieser Beziehung wie in mancher andern gegen Theorie und Praxis ziemlich gleichgiltig zu sein. Die wichtigsten Consulate werden oft Kaufleuten anvertraut, obendrein fremden und, um den Uebelstand zu verdreifachen, Unterthanen des Staates, in dem sie zu amtiren berufen sind. Alles, um unbesoldete, auf den Bezug ihrer Gebühren angewiesene Consuln zu haben, um — theuer erkaufte — Oekonomien im Budget des Handelsministeriums oder dem des Aeussern zu machen. Und doch ist nichts einträglicher für den Staat, als in Orten, in welchen der Handel und die Schifffahrt seiner Unterthanen schwunghaft betrieben wird oder einer grossen Zukunft vorgearbeitet werden soll, anständig besoldete Consuln zu halten. Solche Auslagen sind rentabler als viele andere.

Der Consul soll nicht zugleich Kaufmann sein, denn seine Functionen sind sehr häufig, um nicht zu sagen in der Regel und dem Wesen nach mit der Beschäftigung des Kaufmannes unvereinbar. Als Kaufmann den Landesgesetzen unterworfen, kann er auf Behandlung nach Völkerrecht keinen Anspruch machen, setzt er die Würde des ihn bestellenden Souveräns, die ihm anvertrauten Interessen der

Unterthanen dieses Souveräns mannigfachen Gefährdungen und Verlegenheiten aus. Gewöhnlich suchen Kaufleute solche Consulatsposten nur in der Absicht, durch das Ansehen, das sie verleihen, ihre Geschäfte und Handelsverbindungen zu erweitern. Bei Rivalitäten zwischen dem Hause des Consuls und andern Handelshäusern leidet die Würde des öffentlichen Beamten und sein Einfluss auf die Localbehörden. Wenn der Consul kein Kaufmann ist, wird die Consulats-Kanzlei nicht mehr im Comptoir aufgeschlagen, und der Consul von der Vertheidigung unseres ungerecht behandelten Schiffers oder Kaufmannes nicht durch die Nothwendigkeit abgehalten werden, eine Kiste Zucker auszufolgen oder einen Wechsel zu acceptiren. Dann werden solche Stellen, wie es sein soll, mit Männern von Talent, Erziehung und achtbarem Character besetzt sein, welche im Stande sind, den Behörden ihres Aufenthaltes Achtung einzuflössen, der Nation, die sie vertreten, Ehre zu machen, und ihre ganze Zeit den Pflichten ihres Amtes zu widmen.

Im Jahre 1835 wurden von einer Untersuchungscommission, welche das englische Parlament zur Regelung der Consulareinrichtung niedergesetzt hatte, zahlreiche Aussagen von theils noch im Amte befindlichen, theils in Ruhestand getretenen Consuln aufgenommen. Alle, darunter solche, die selbst Kaufleute waren, sprachen sich einstimmig dahin aus, dass man höchstens in einigen unbedeutenden Häfen, sonst nirgends Kaufleuten Consularverrichtungen übertragen dürfe. Besonders bemerkenswerth ist die Mittheilung des Herrn Wenderson, General-Consuls zu Bogota, dass die daselbst ansässigen britischen Kaufleute ihm erklärten, sie wollten lieber durch Beiträge einen Fond zur Besoldung der Consuln bilden, als fortwährend den Collisionen zwischen den einfachen Kaufleuten und den Kaufleuten, die zugleich Consuln seien, ausgesetzt zu sein.

Die Ortsbehörden behandeln die Consuln, die es ganz und ausschliesslich sind, mit mehr Rücksicht und Höflich-

keit, dadurch können diese einflussreicher und eben desshalb nützlicher sein. Sie können nicht nur ihrem Dienste mehr Zeit schenken, sondern sie erfreuen sich auch grösserer Unabhängigkeit als die kaufmännischen Consuln, welche mehr als andere Kaufleute sich den Ortsbehörden, von welchen sie in den Angelegenheiten ihres Hauses geneckt werden können, um jeden Preis gefällig sein müssen. Trefflich bemerkte vor der oben erwähnten Commission Herr Fonblanque, durch 16 Jahre Consul in Frankreich und Preussen: „Theoretische Kenntnisse des Handelswesens sind wünschenswerth, die im Comptoir erlernten sind es nicht. Der Kaufmann, dessen Gedanken fortwährend auf Speculation und Gewinn gerichtet sind, würde vielleicht, wo fremde Interessen in der Frage stehen, nicht denselben Scharfsinn bewähren. — Die gesellschaftliche Stellung, die der Consul einnimmt, soll ihm gestatten, in den Kreisen der höchsten Autoritäten seines Aufenthaltsortes zu leben. Die innigen Beziehungen zu diesen Personen flössen den untergeordneten Beamten grössere Sorgfalt ein in Besorgung der ihnen vom Consul anempfohlenen Angelegenheiten. Ist der Consul Kaufmann, so werden sich die Nationalen in ihren Streitigkeiten nur zögernd an ihn wenden. Thun sie es, und kommt ihre Angelegenheit vor die Behörden, so werden diese der Anempfehlung eines Mannes, den Privatinteressen bestimmen können, nicht jene Aufmerksamkeit wie der eines Consuls widmen, dessen Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit in solchen Sachen nicht bezweifelt werden kann."

„Der kaufmännische Consul, welcher oft in der Lage ist, die Behörden um eine Gunst oder Berücksichtigung im Interesse seines Hauses anzugehen, wird besorgen, seinen Credit abzunützen und die höhern Beamten zu ermüden, wenn er im Interesse eines Dritten interveniren soll."

Wie, wenn Missgeschicke in Folge von Handelsconjuncturen über den Kaufmann hereinbrechen, wenn er ein Falliment macht? Vergebens wird man sagen, Fehler

und Missgeschicke dieser Art seien persönlich; die Missachtung, der Verlust des Ansehens fällt auf die Nation zurück, die der Consul repräsentirt; das Publicum, welches solche Distinctionen selten macht, sagt nicht, dass der Kaufmann, sondern dass der Consul fallirt hat. Wir schliessen diese Erörterungen mit einigen Bemerkungen, die wir dem *Traité du Consulat* entlehnen, welchen der portugiesische General-Consul zu Hamburg, Ribeiro dos Santos, in Gemeinschaft mit dem Vice-Consul Dr. Castilho Barreto im Jahre 1839 in Hamburg herausgegeben hat. Der Consul, der zugleich Kaufmann ist, theilt seine Zeit zwischen den Angelegenheiten seiner Nation und seines Hauses; der keinen Handel treibende Consul widmet sie ausschliesslich der Ausübung seiner Functionen, und wenn er sein Amt würdig verwalten will, ist seine Zeit vollauf in Anspruch genommen.

Der Kaufmann ist zu unabhängig gegenüber von der Regierung, die ihm einen Ehrentitel ohne Besoldung ertheilt, und auf der andern Seite von der Regierung des fremden Landes, eben weil sein Geschäft an dieses Land gebunden, und er gewöhnlich auch demselben als Unterthan angehört, nur zu sehr abhängig.

Das Interesse des nationalen Handels kann von dem Privat-Interesse des Kaufmannes verschieden, ja ihm entgegengesetzt sein.

Der Handel treibende Consul geniesst weder bei den Behörden noch beim Publicum dieselbe Achtung wie der Consul, der nicht Kaufmann ist. Seine fortwährende Anwesenheit in Magazinen, auf der Börse, im Hafen erzeugt zwischen ihm und gewissen Individuen eine Familiarität, die dem Ansehen der Stellung abträglich ist.

Der kaufmännische Consul, der seine Stellung zu seinem Privatvortheile ausbeuten will, ist in der Lage, es auch leicht zu thun.

Wenn ein Consul, der es ausschliesslich ist, sich um eine Aufklärung an einen Beamten oder Kaufmann wendet, so wird man ihm höchst wahrscheinlich mittheilen, was man

ihm, wenn er auch Kaufmann wäre, verweigern würde. Denn seine Erkundigungen erregen kein Misstrauen, man hält edle Wissbegierde oder den Ehrgeiz der Pflichterfüllung für das Motiv seiner Nachfragen, während man beim Kaufmanne stets nur Triebfedern des Egoismus voraussetzt. Der kaufmännische Consul ist ein Gegenstand des Verdachtes für die Nationalen, die er vertreten soll, wie für die Bewohner des fremden Landes.

Wer weiss, ob der Kaufmann, den man zum Consul erhoben hat, sich nicht in Geschäfte einlassen wird, die für den ihn bestellenden Staat schimpflich sind? Wer weiss, ob er nicht Schmuggel treiben wird? Wer weiss, ob er nicht, das Ansehen seiner Stellung missbrauchend, dem Publicum Waaren geringerer Qualität als Erzeugnisse des Landes, das er vertritt, bieten, und so den wohlerworbenen Ruf dieser Artikel zerstören wird?

Der Kaufmann kann beim redlichsten Willen, bei den Schwankungen und Zufälligkeiten, welchen der Handel ausgesetzt ist, zahlungsunfähig werden. Er wird also, ob auch unwillkürlich, die Würde seines Landes, seines Amtes und zugleich die Interessen der Kaufleute des Staates, der ihn als Consul bestellt hat, compromittiren.

Zu diesen Bemerkungen fügen wir noch hinzu, dass einem Consul durch seine amtliche Stellung selbst die Möglichkeit geboten ist, die Schiffscapitäne des ihn bestellenden Staates gewissermassen zu nöthigen, dass sie ihn zum Commissionär (*Consignataire*) wählen, wenn sie im Hafen einlaufen, ohne dass in dem Frachtbriefe (*charte-partie*) oder durch den Rheder oder Verlader ein Waarenempfänger im Bestimmungsorte des Schiffes bestimmt ist. Da gibt es berechnete Verzögerungen, Schwierigkeiten, die ohne Grund erhoben werden, Vexationen aller Art, bis der Capitän, dem die Wahl freisteht, um allen diesen Verlegenheiten zu entgehen, sich an den Consul seiner Nation mit seinem Auftrage wendet.

Am sonderbarsten klingt das Argument, man müsse Consulatsposten Inhabern grosser, in der Handelswelt accre-

ditirter Firmen anvertrauen, um deren Ansehen und Platzkenntnisse für die Kaufleute und Schifffahrer unserer Nation nutzbringend zu machen. Wir berufen uns auf alle oben entwickelten Gründe, die das directe Gegentheil gewiss machen, und glauben, es sei der Majestät des Staates wenig angemessen, seine Flagge erst unter das Patrocinium einer Handelsfirma zu stellen, seine Unterthanen nicht durch eigene Autorität, sondern durch das Ansehen eines reichen Handelsherrn zu schützen. Es könnte fast dahin kommen, dass so ein mercantiler Crösus eine Protectorsmiene annimmt, dass der Staat bitten müsste, wo er nur Weisungen und Befehle ertheilen sollte.

Die zahlreichen Uebelstände, welche mit der kaufmännischen Beschäftigung des Consuls verknüpft sind, sie treffen ein, wenn auch der Kaufmann Unterthan des ihn bestellenden Staates ist; sie gelten in erhöhtem Masse, wenn er ein Fremder ist.

Allem Gesagten nach sollte es unwandelbarer Grundsatz sein, die Consuln nie aus der Zahl der am Amtsorte des Consuls ansässigen Kaufleute zu wählen.

Nur ausnahmsweise sollte man in unbedeutenderen Hafenorten und Handelsplätzen zweiten Ranges aus der Zahl der Kaufleute sogenannte Consular-Agenten, denen man auch den Titel Honorar-Vice-Consuln ertheilt, und die von den Consuln mit Genehmigung ihrer Regierungen ernannt werden, bestellen. Aber auch dann, wenn man solches zu thun für zweckmässig erachtet, soll man erst in Ermanglung von dort ansässigen Kaufleuten der eigenen Nation, fremde dazu berufen. Die Functionen dieser Individuen sind, wie schon an einem andern Orte bemerkt worden, minder wichtig und geringen Umfanges. Sie beschränken sich darauf, die Seepapiere der Handelsschiffe, so wie die Pässe, die von den competenten Behörden ausgestellt sind, zu visiren, als Mittelspersonen zwischen den Reisenden, Schifffahrern und den Sicherheitsorganen wie den Zollbeamten zu dienen, endlich dem Consul, unter dessen Befehlen sie stehen, der sie ernannt hat, alle für den Con-

sulardienst wünschenswerthen Auskünfte zu verschaffen. Sie sind keine Consuln, sondern nur Correspondenten und Hilfspersonen des Consuls, dessen Stelle sie in gewissen, seltenen Fällen zu vertreten haben. Sie sind mit keinem öffentlichen Character bekleidet, geniessen somit auch nicht die demselben anklebenden Prärogative und Immunitäten, und handeln, wenn sie andere als die Befugnisse ihres Ressorts ausüben, nur im speciellen Auftrage und unter Verantwortlichkeit des Consuls. Sie können ferner die ihnen auferlegten Verpflichtungen Niemanden übertragen, noch ohne Genehmigung ihres Chefs zeitweise einen Stellvertreter, noch einen Unter-Agenten bestellen. Der Consul kann sie von ihren Functionen suspendiren, aber ohne Genehmigung des Ministers nicht absetzen.

Nur selten werden auch die Handels-Agenten direct von der Regierung ernannt.

Organisation der Consulate.

Personal derselben.

Die verschiedenen Staaten beobachten bei der Organisation der Consulate rücksichtlich der innern Einrichtung derselben, der Rangordnung und Competenz zwischen den einzelnen Arten von Consuln, und des Beamtenpersonales der Consulate, nicht durchaus die nämlichen Grundsätze. Im Allgemeinen können wir diessfalls nachstehende wesentliche Bestimmungen herausheben.

In jedem Staate, mit welchem eine Macht Handelsverbindungen hat, werden Consuln bestellt. Ein Landes-Consulat (*établissement consulaire*) kann in mehrere Bezirke abgetheilt sein.

An der Spitze des ganzen Consulats-Etablissements steht der General-Consul, an der Spitze des Bezirkes der Consul. Der Consulatsbezirk zerfällt wieder in Unterbezirke, deren Leitung einem Vice-Consul anvertraut wird.

Findet sich endlich irgend ein Ort von untergeordneter Wichtigkeit, für den dennoch die Handels-Interessen eines Staates die Anwesenheit eines Mittelmannes wünschenswerth machen, so wird vom General-Consul oder Consul durch Bestellung eines Consular- oder Handels-Agenten dafür gesorgt.

Die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln werden vom Souverän ernannt und durch Patente beglaubigt. Ausnahmsweise werden die Vice-Consuln einzelner Staaten mit Genehmigung des Souveräns von den competenten General-Consuln oder Consuln ernannt und legitimirt.

Manche Staaten ernennen für dasselbe Land mehrere General-Consuln, dann bezeichnet der Titel General-Consul nur eine höhere Stufe dieses Dienstes, nicht eine eigene Amtswirksamkeit.

In Frankreich umfasst dieser Dienst General-Consuln mit amtlicher Gewalt im ganzen Lande, für das sie eingesetzt sind, Consuln ersten und zweiten Grades, jene den Consuln (ohne näheren Beisatz), diese den Vice-Consuln entsprechend, endlich Consular-Eleven.

Es ist behauptet worden, dass es am zweckmässigsten wäre, überall eine einzige Classe von Consular-Agenten zu bestellen. Mit Recht spricht sich Ribeiro dos Santos in seinem *Traité du Consulat*, I. Theil, S. 123, aus folgenden Gründen dagegen und für die bestehenden drei Arten von Consuln aus: 1. Der Dienst wird regelmässiger und pünctlicher versehen, wenn der Impuls und die Befehle von einem gemeinschaftlichen Mittelpuncte aus an die äussersten Puncte eines genau abgegränzten Consularbezirkes gelangen. 2. Die Errichtung von General-Consulaten mit den davon abhängenden Agenten gestattet der Regierung, mit einer geringen Zahl untergebener Organe zu correspondiren, während ihr anderseits doch die Gewissheit bleibt, dass ihr Wille von allen Agenten vollzogen wird. 3. Die Consuln sind zunächst und besonders mit Ueberwachung der Handels-Interessen betraut; der General-Consul hat diese Angelegenheiten im Grossen zu leiten, seine Subalternen die Durchführung und Anwendung nach den Localverhältnissen zu besorgen. 4. Der General-Consul hält sich gewöhnlich am Sitze der Centralregierung auf, wo er bei dem Ministerium unmittelbar oder mittelbar Verfügungen von grösserer Bedeutung betreiben kann, die sich auf einen ganzen Staat, nicht auf einen einzelnen Ort beziehen. 5. Es ist nicht gleichgiltig, dass man die Stellung der Consuln durch diese Classification derselben nach Massgabe der Bedeutsamkeit ihrer Amtsorte auch äusserlich hebt. 6. Man legt auf diese Weise in die Consular-Laufbahn den fruchtbaren Keim des Wetteifers und der Beförderung.

7. Die General-Consuln, welche für das Benehmen ihrer Subalternen in Verrichtung der ihnen anvertrauten Functionen verantwortlich sind, haben an der strengen Diensteserfüllung ein unmittelbares und lebhaftes Interesse, und die Regierung hat so den Vortheil in Händen, wenige Personen für Fehler, die an verschiedenen Orten begangen sind, zur Rechenschaft ziehen zu können. 8. Ohne diese Unterscheidung wäre es für die Regierung unmöglich, mit genauer Personenkenntniss die untern Agenten in entfernten Orten zu ernennen.

Besondere Befugnisse des General-Consuls.

Die besondern Befugnisse des General-Consuls fliessen theils aus seiner Stellung als Zwischenglied zwischen seiner Regierung und den ihm untergebenen Consularbeamten, theils aus seinem Aufsichtsrecht über dieselben. Durch ihn wird, wenn er wirklicher Consular-Chef eines Territoriums, nicht bloss Titular und sonst jedem andern Consul gleichstehend ist, die Correspondenz zwischen der Regierung und den Consularbeamten seines Etablissements in der Regel ausschliesslich vermittelt, werden die erlassenen Reglements und Verordnungen der letztern mitgetheilt; durch ihn wird die Regierung in fortlaufender Kenntniss über die Führung der Beamten und die gesammte Consularverwaltung erhalten. Die Gränzen seines Aufsichtsrechtes sind jedoch nirgends genau bezeichnet. Er hat jedenfalls Rath zu ertheilen, Missbräuche zur höhern Kenntniss zu bringen, Mittel zu deren Abstellung vorzuschlagen, über die Aufrechthaltung der Verträge, wie der Rechte und Immunitäten der Consuln insbesondere sorgfältig zu wachen.

Aus den periodisch einzusendenden Berichten der untergeordneten Consuln und Vice-Consuln, so wie aus ihren den Handel und die Schifffahrt betreffenden Darstellungen und Tabellen hat der General-Consul nach deren Prüfung und etwaigen Berichtigung Generalberichte und Uebersichten über den Zustand des Handels und der Schifffahrt im

ganzen Consular-Etablissement, und zwar in Gemässheit des von der Regierung vorgezeichneten Planes zusammenzustellen.

Die in einzelnen Verträgen dem General-Consul beigelegte Befugniss, im Falle der Abwesenheit einer Gesandtschaft seines Souveräns sich im Interesse der Förderung des Handels, oder wenn Schwierigkeiten zu beseitigen, Beschwerden vorzubringen sind, unmittelbar an die Landesregierung zu wenden, ist nur insofern ein Vorrecht vor den Consuln, als es ihm freisteht, seine Vorstellungen an die Centralregierung selbst zu richten.

Das Recht, Handels-Agenten, ja auch Vice-Consuln zu ernennen, wird den General-Consuln, aber nicht weniger den Consuln in Staatsverträgen und Consularstatuten ertheilt. Dieses Recht ist entweder schon in der Bestallung enthalten, was die Regel ist, oder wird dem General-Consul nachträglich und für seine Person gegeben. Es ist ferner ein blosses Präsentations- oder ein wirkliches Ernennungsrecht, im letzteren Falle gegen Einholung nachträglicher Genehmigung.

Im Allgemeinen sind die Befugnisse der General-Consuln grösserer Staaten umfangreicher, als die der kleineren Staaten.

Bei Bestellung von Vice-Consuln oder Handels-Agenten hat der General-Consul vor Allem zu sehen, ob dazu geeignete Individuen der eigenen Nation vorhanden seien, und erst in Ermanglung solcher Fremde vorzuschlagen oder zu bestellen.

Die vom General-Consul oder Consul bestellten Agenten erhalten von ihm auch die Bestallungsurkunde und werden von ihm beeidet. (Ueber Rang und Ceremoniel der General-Consuln folgen einige Bemerkungen unten am entsprechenden Orte.)

Der Consul.

Der Consul ist seinem General-Consul entweder untergeordnet oder nicht. Wir sprechen uns für die Nothwen-

digkeit einer geregelten, festen Consular-Hierarchie aus, deren Haupt, Leiter und Mittelpunct der General-Consul sein sollte. Die Einheit im Organismus kräftigt die ganze Institution, macht sie nutzbringender, imponirt den Nationalen wie den Fremden. Die Consuln und Vice-Consuln werden dadurch nicht zu Automaten; gross und wichtig bleibt ihr selbstständiger Wirkungskreis, aber ihre Thätigkeit wird gedeihlicher im Zusammenwirken und einheitlichen Zusammenhange.

Untersteht der Consul nicht den Befehlen des General-Consuls, so correspondirt er direct mit seiner Regierung und hat das Recht, Vice-Consuln und Handels-Agenten zu bestellen. Dann obliegen ihm die Functionen eines Consular-Bezirksvorstandes.

Gleich dem General-Consul wird er vom Souverän selbst bestellt und erhält von ihm sein Patent.

Ist der Consul dem General-Consul untergeordnet, so hat er an ihn Berichte zu erstatten, von ihm Verhaltungsbefehle einzuholen, wenn die eigene Competenz nicht ausreicht. Die Instructionen bestimmen in welchen Zeitabschnitten und bei welchen Anlässen er Berichte über die Schifffahrts- und Handelsverhältnisse, namentlich über Ein- und Ausfuhr in dem Hafen seines Amtsortes einzusenden hat. Gewöhnlich sind kurze Fristen bestimmt, damit der General-Consul das Materiale für seine an die Regierung zu erstattenden General-Berichte stets bereit habe. Der Consul ist ermächtigt, mit den Landesbehörden seines Bezirkes, wo es das Interesse seiner Nationalen erheischt, stets in directen Verkehr zu treten. Bleiben seine Vorstellungen unbeachtet, so wendet er sich durch Vermittlung des General-Consulats, oder wo ein solches nicht bestellt ist, durch seine Regierung an die höchsten Landesbehörden.

Der Vice-Consul.

Der Vice-Consul ist, mag er von der Regierung unmittelbar oder von dem ihm vorstehenden Consul bestellt

sein, diesem im Dienste untergeordnet, und hat sich mit Vorstellungen und Beschwerden an ihn zu wenden. In bestimmten Fristen hat er an denselben über den Handelsverkehr am Orte seines Wohnsitzes zu berichten. Seine Befugnisse sind in der Regel beschränkt, namentlich in Beziehung auf Jurisdiction, Havereifälle, Regelung des Nachlasses verstorbener Unterthanen, Passertheilung u. s. w. Da er unter Verantwortlichkeit seines Bezirksvorstandes handelt, so hängt es davon ab, einen wie weiten Spielraum ihm dieser gelassen hat. Somit haben die Regierungen, welche die Ernennung des Vice-Consuls dem Consul anvertrauen, die Befugnisse des erstern am meisten beschränkt.

Der öffentliche Character der Vice-Consuln stellt sie mit den Consuln und General-Consuln auf gleiche Linie, sie nehmen an den Immunitäten und Ehrenrechten der Letztern Antheil. In dringenden Fällen, namentlich beim Ausbruche epidemischer Krankheiten, dürfen sie directe an den Minister ihres Souveräns berichten.

Handels-Agenten.

Ueber die Befugnisse der Handels-Agenten ist das Erforderliche schon oben erwähnt worden. Sie geniessen keinerlei Immunitäten oder Emolumente, noch das Recht Gebühren zu erheben. Auch wenn sie von der Regierung ernannt sind, unterstehen sie dem General-Consul und Consul ihres Bezirkes. Ein General-Consul oder Consul, der solche Agenten bestellt und ihnen Functionen zuweist, ist für ihre Führung verantwortlich. Der Handels-Agent hat keinen Anspruch auf Beförderung im Consulardienste. Aufträge einer andern Regierung, als der ihn bestellenden, anzunehmen, ist ihm ohne Genehmigung der letztern nicht gestattet.

Die Bureau-Gehilfen der Consuln.

Der Consul hat je nach dem Umfange seiner Amtsgeschäfte das Recht, sich eines oder mehrerer Bureau-

Gehilfen zu bedienen; dieselben werden entweder von ihm selbst gewählt oder von seiner Regierung ernannt. Im erstern Falle trägt er die unbedingte Verantwortlichkeit für dieselben, im andern haftet der Consul für dieselben nach Massgabe seines Verhältnisses als Vorgesetzter.

Die Person, welche die Bureau-Geschäfte des Consuls leitet, heisst Kanzler. Er wird vom Consul vereidigt, auch wenn, wie das in der Regel der Fall ist, die Ernennung von der Regierung ausgeht. Dem Kanzler werden die Acten und das Siegel der Kanzlei übergeben. Gleich nach der Vereidigung übersendet der Consul die Namensunterschrift des Kanzlers an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, wenn dieselbe nicht ohnehin bekannt ist, damit bei Legalisirungen, die durch den Kanzler vorgenommen werden, kein Zweifel über die Authenticität entstehen könne.

Die Functionen des Kanzlers bestehen im Wesentlichen darin: die Consulatsacten zu redigiren, das Siegel zu führen, Auszüge aus den Acten zu machen, die Schiffscapitäne zu den Zollämtern zu begleiten, legale Uebersetzungen zu machen, durch das Consulat angeordnete Verkäufe zu leiten, bei Schiffbrüchen, Havereien u. dgl. den Consul zu vertreten.

Wenn ein General-Consulat von einer diplomatischen Person verwaltet wird, und sich an demselben Orte kein Vice-Consul befindet, so obliegen in der Regel dem Kanzler die gesammten Consulatsgeschäfte.

Der vom Souverän ernannte Kanzler hat eine feste Besoldung, mitunter auch einen Gebühren-Antheil; der vom Consul bestellte hat mit diesem selbst über seine Besoldung Vertrag zu schliessen.

Oeffentlicher Character des Consuls.

Im ganzen Consularrechte gibt es keinen schwierigeren, bestritteneren Gegenstand, als die Bestimmung des öffentlichen Characters der Consuln. In einer Beziehung nur waltet in Theorie wie in Praxis kein Zweifel ob, nämlich, dass den Consuln der christlichen Mächte in der Levante und den Barbaresken — wir glauben jetzt überhaupt in allen nicht christlichen Staaten — förmlicher diplomatischer Character mit Jurisdictions-Befugnissen, die noch weit ausgedehnter als die anderer diplomatischen Abgeordneten sind, zustehe. Sie besitzen den alten, von uns nachgewiesenen Wirkungskreis der Consuln, weil nur durch solche Machtbefugnisse die Angehörigen der christlichen Staaten gegen türkische oder persische Justiz und Willkür von Paschas geschützt werden können. Wir werden die eigenthümliche Stellung dieser Consuln in einem eigenen Abschnitte besprechen.

In den christlichen europäischen Staaten und folgerecht auch in den selbstständig gewordenen aussereuropäischen Colonien ist die Stellung der Consuln seit Heranbildung der Landeshoheit und Einführung stehender Gesandtschaften eine andere, ihre Vorrechte und Immunitäten, die auf die Gesandtschaften übergingen, beschränkter dem Umfange und Inhalte nach geworden.

Dass die Consuln (wir sprechen im Nachstehenden nur von den bei christlichen Mächten bestellten) Beamte des sie ernennenden Souveräns sind, dass sie in solcher Eigenschaft öffentlichen Character haben und auch gewisse Vorrechte geniessen, dass sie ihrem Begriffe und Amte nach Abgeordnete des Staates zur Ueberwachung der Handelsinteressen seiner Unterthanen sind, diess Alles kann unmöglich in Frage gestellt werden.

Aber ihr öffentlicher Character ist kein gesandtschaftlicher, diplomatischer, es wäre denn, dass ihnen gleichzeitig oder in einzelnen Fällen, z. B. in Abwesenheit des Gesandten, diplomatische Functionen anvertraut würden. Dann sind sie eben als Gesandte, und so lange sie es sind, nicht als Consuln diplomatische Personen. Sie sind Abgeordnete, aber keine diplomatischen, sondern commercielle, sie können mit Botschaftern, Ministern oder Gesandten zweiter Classe, Minister-Residenten und Geschäftsträgern nicht auf Eine Linie gestellt werden. Bekanntlich hat der Wiener Congress drei Classen von diplomatischen Abgeordneten festgestellt: Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger; der Achener Congress (1818) eine neue Classe, die der Minister-Residenten, zwischen die zweite und dritte Classe eingefügt, somit wenigstens für die Theilnehmer am Achener Congresse vier Classen von Gesandten eingeführt. Selbst die in dieser Reihenfolge auf der niedersten Stufe stehenden Geschäftsträger haben diplomatischen Character, vollkommen wie die Botschafter, nur dass den Letzteren glänzendere Ehrenrechte und der s. g. Repräsentativ-Character, d. h. das Recht, unmittelbar mit dem Souverän, bei dem sie beglaubigt sind, zu verkehren, zusteht.

Die Geschäftsträger erhalten vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten ihre an den Minister des Aeussern im andern Staate gerichtete Beglaubigung; sie übergeben ihr Creditiv nur dem Minister, nicht dem fremden Souverän, werden nur ausnahmsweise von diesem in Privat-Audienz empfangen. Der Consul erhält das ihn beglaubigende Patent unmittelbar vom Souverän, eben so wird ihm vom Souverän des fremden Staates das Exequatur ertheilt. Und doch steht er nicht einmal mit dem Geschäftsträger auf derselben Stufe, ohne dass unseres Bedünkens darin, wie manche Schriftsteller anzudeuten scheinen, eine Herabsetzung des Consuls liege. Wir sprechen hier nur vom Standpuncte des positiven, auf Verträgen und Gewohnheiten beruhenden Völkerrechtes, welches eben den Abgeordneten für Handelsangelegenheiten keinen diplo-

matischen Character ertheilt. Wir wissen wohl, dass die Interessen, welche dem Consul anvertraut sind, oft von ganz anderer Bedeutung sind, als die eines Geschäftsträgers, der von einem Staate dritten Ranges oder an einen solchen abgeschickt wird. Aber die Frage ist hier nicht die, ob die Wichtigkeit der Functionen des Consuls eine höhere, bevorzugtere Stellung als wünschenswerth und zweckmässig erscheinen lasse, sondern welches die jetzige völkerrechtliche Stellung des Consuls wirklich ist. Die beiden geistvollen, im Staatsdienste wie in der Wissenschaft ausgezeichneten Schriftsteller: Pinheiro-Ferreira (in seinen Noten zu *Martens Précis du droit des gens*, Pariser Ausgabe vom Jahre 1831, I. Theil, S. 443), dann Baron Cussy (in seinem schon angeführten Werke: *Réglements Consulaires* etc., S. 13, 14, 75 u. s. f.), welche am lebhaftesten für den diplomatischen Character des Consuls eintreten, scheinen die Frage des positiven Rechtes mit jener der Zweckmässigkeit zu verwechseln. Allerdings sind es nicht mehr autonome Städte und Corporationen von Handelsleuten, sondern die Souveräne selbst, welche Consuln für den ganzen Staat und die Gesammt-Interessen des Handels wie der Schifffahrt seiner Unterthanen bestellen. Wenngleich aber öffentliche Interessen, Interessen der Nation hier besorgt werden sollen, ist dennoch schwerlich zu beweisen, dass diess nothwendig, dem Begriffe nach durch keine andern, als mit diplomatischem Character bekleidete öffentliche Beamte geschehen könnte.

Dass die Patente der Consuln von den Creditiven der Gesandten mehr in der Form als dem Wesen und Zwecke nach unterschieden sind, dass das Exequatur wie die Antritts-Audienz eben nichts als eine Bestätigung, eine Annahme der Beglaubigung und ihres Trägers ist, können wir Herrn Pinheiro zugeben, ohne daraus mit ihm die Folge abzuleiten, dass die Consuln nur eine Art diplomatischer Personen seien. Die Bemerkung, dass ja auch die Diplome der Beglaubigung für Botschafter, Gesandte und Geschäftsträger nicht in derselben Form ausgestellt werden, ohne

dass die letzteren dem diplomatischen Corps weniger als die ersteren angehören, ist unerheblich, weil das positive Völkerrecht ausdrücklich zuletzt den Geschäftsträger, ausser ihm aber Niemanden in die Reihe der specifisch mit Namensgabe bestimmten diplomatischen Personen aufgenommen hat. Darin geben wir allerdings diesem Schriftsteller Recht, wenn er gegen Martens behauptet, die Form des Exequatur allein würde den Consul nicht des diplomatischen Characters berauben, versteht sich, wenn er ihn sonst hätte. Jeder Regierung steht das Recht zu, fremde Gesandte was immer für einer Categorie anzunehmen oder abzuweisen, und die Erfahrung zeigt, dass man auch Botschafter zurückweisen kann, die einer Regierung aus irgend einem Grunde missliebig sind. Auch die minder zahlreichen und wichtigen Vorrechte, Steuerbefreiungen und andere Exemptionen, deren sich Consuln im Vergleiche mit Gesandten erfreuen, würden noch nichts gegen die behauptete diplomatische Eigenschaft der Consuln beweisen. Auch bei diplomatischen Personen sind, — abgesehen von den zwei wesentlichen Rechten der Unverletzlichkeit und Extraterritorialität, — die einzelnen Privilegien und Immunitäten je nach den Verträgen oder dem Zugeständnisse der Regierungen sehr verschieden. Baron Cussy meint, dass die Logik in dem, was die Consuln und die Bestimmung ihrer Rechte betrifft, unlogisch geworden sei; dass man ihnen, die im Grunde von Souverän zu Souverän beglaubigt sind, deren Attributionen eben so wichtig, oft noch wichtiger als die der Gesandten sind, wenigstens gleiche Prärogative wie den Geschäftsträgern zuerkennen sollte.

So sehr uns die würdige, und nur insofern sie es ist, nutzbringende, wirksame Stellung des Consuls am Herzen liegt, können wir doch nicht umhin, das Bedenken zu äussern, ob bei der mit dem fortschreitenden Verkehre nothwendig vervielfältigten Zahl der Consuln es im Interesse aller Staaten liege, nicht nur am Regierungssitze, sondern an vielen, gerade den wichtigsten Puncten des Landes eine, mit Familien, amtlichem und privaten Gefolge so bedeu-

tende Zahl extraterritorialer, den Autoritäten des Landes, ihrer Gerichtsbarkeit ganz entzogener Personen zu sehen. Auch in politischer Beziehung, zumal in Zeiten der Aufregung oder wechselseitiger Spannung, dürfte solches nicht gleichgiltig sein. Es ist aber der diplomatische Character den Consuln unseres Dafürhaltens zu ihrer gedeihlichen Wirksamkeit nicht unumgänglich nothwendig. Sie geniessen, wie wir gleich sehen werden, in ihrer Stellung und zum Schutze derselben bedeutende Rechte, und sollten diese verletzt werden, deckt sie ja die ganze Autorität des Staates, der sie ernannt hat.

Es ist nicht richtig, wenn Klüber in seinem europäischen Völkerrechte (I., §. 193) sagt, sie seien einfach nichts anders, als zeitliche Unterthanen.

Denn allerdings kommen ihnen gewisse, mit ihrer Amtsführung nothwendig verbundene, durch das positive Völkerrecht anerkannte Vorrechte an, und erfreuen sich dieselben auch ausserhalb derselben und ohne dass es stipulirt worden, einer besondern Rücksichtsnahme von Seiten der fremden Regierungen. Schon der Umstand, dass sie am Orte ihres Aufenthaltes ein öffentliches, ihnen von einer befreundeten Regierung anvertrautes Amt ausüben, die Nothwendigkeit, sie als Diener und Vertrauensmänner dieser Regierung zu behandeln, bringt gewisse Vorrechte und Rücksichten mit sich. Sie sind in manchen Beziehungen den zeitlichen Unterthanen gleich gehalten, aber in den meisten über dieselben erhaben; sie sind zwar keine diplomatische, aber öffentliche, durch ihre amtliche, beglaubigte Stellung ausgezeichnete Personen, besitzen jedenfalls für ihr Amt und dessen Attributionen Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit. Es ist keine Phrase, wenn man sagt, die Consuln stehen unter dem besondern Schutze des Völkerrechtes. Unter dem allgemeinen Schutze desselben steht jeder Fremde, seine Regierung schützt ihn gegen Rechtsverweigerung und Rechtsverletzung. Die Consuln, welche diesen Schutz der Nationalen zu ihren hauptsächlichen Verpflichtungen rechnen, welche öffentliche Angelegenheiten im fremden Staate verwalten, erhalten mit dem Exequatur

die Zusage ausgezeichneten völkerrechtlichen Schutzes. Wechselseitiges Interesse aller Staaten hat den Consuln in allen gleichmässig bevorrechtete Stellung verschafft.

Nach dem Angeführten ist es unrichtig, wenn Fr. von Martens in seinem „*Précis du droit des gens*“ die Consuln *ministres publics*, Baron Carl Martens, des Erstern Neffe, in seinem „*Manuel diplomatique*“ (Leipzig 1822), *agents diplomatiques* nennt. Sie sind keines von beiden, und die letztere Behauptung ist um so auffallender, da Baron Martens die Consuln in seinem „*Guide diplomatique*“ (neueste Ausgabe, Leipzig 1851) nur als *agents commerciaux* bezeichnet, was wohl auch nicht ganz treffend die Stellung des Consuls anzeigt. Am richtigsten erscheint uns die Aeusserung Wheaton's in seinem „*Eléments du droit international*“ (Leipzig 1848, I. Theil, S. 223): „*Les Consuls ne sont pas des ministres publics. Quelque protection qu'il leur soit accordée dans l'exercice de leurs devoirs officiels, quelque privilége spécial que leur confèrent les lois locales et les usages, ou les traités internationaux, ils ne jouissent pas, selon le droit des gens général, des immunités particulières des ambassadeurs.*“

Es sei uns erlaubt, einige Stellen aus dem mehrerwähnten neuesten Werke des Barons von Cussy anzuführen, dessen Polemik jedoch eher geeignet ist, das jetzt bestehende Recht zu erklären, als es hinwegzuläugnen. Wie kommt es, fragt dieser Schriftsteller, dass die europäischen Regierungen so wenig geneigt sind, den Character des *ministre public* den Consuln zu ertheilen, die von ihnen accreditirt und in Europa und Amerika bestellt werden, und ihnen dadurch den Genuss der Prärogative und Immunitäten, die gewissermassen (*en quelque sorte*) der Eigenschaft eines *Consul envoyé* ankleben, so wie die Unabhängigkeit zu verschaffen, welche zur Verwaltung ihres Amtes nothwendig ist? Wahrscheinlich dürfte die Erklärung nur in folgenden Ursachen liegen:

1. Ursprünglich wurden die von den Nationalen gewählten Consuln aus der Zahl der Kaufleute genommen, um ihre Streitigkeiten zu entscheiden.

2. Gewohnt sie fortwährend als Kaufleute zu betrachten, haben die ältesten Publicisten, selbst zu der Zeit, wo nach dem Vorgange Frankreichs die Consuln vom Souverän und nicht mehr aus der Mitte der Kaufleute ernannt wurden, mit Wicquefort (*l'Ambassadeur et ses fonctions*, Cöln 1679, 12.) gesagt und wiederholt: „Die Consuln sind nichts als Kaufleute, welche Streitigkeiten, die zwischen den Angehörigen ihrer Nation entstehen können, zu schlichten haben, sonst aber ihr Handelsgeschäft betreiben, und den Gesetzen ihres Aufenthaltes in Civil- wie in Strafsachen unterworfen sind, was mit dem Character des öffentlichen Ministers unvereinbar ist.“

3. Mehrere neuere Publicisten, welchen die Meinung einzelner Vorgänger als hinreichende Autorität galt, haben diese Lehre zu der ihrigen gemacht, ohne sich von der Stellung und den Attributionen des Consuls genaue Rechenschaft zu geben; sie haben somit ohne Untersuchung eine fertige, formulirte Meinung angenommen, und durch deren tadelnswerth leichtsinnige Wiederholung nicht wenig dazu beigetragen, in Betreff der *consuls envoyés* falsche Ansichten im Publicum zu erhalten und zu verbreiten.

4. Mehrere Souveräne, welche auf allen Puncten des Erdballes für ihre Regierung Correspondenten haben, und in den fremden Häfen möglichst viele Auskunfts-Bureaus für ihre zum Vergnügen oder in persönlichen und Handelsangelegenheiten reisenden Unterthanen errichten wollen, glaubten, es genüge zu diesem Behufe diese Correspondenten unter den, in den fremden Hafenplätzen ansässigen Kaufleuten zu wählen, und ihnen die Ehrentitel General-Consul oder Consul als Belohnung für einige unentgeltliche Dienste zu bewilligen, welche diese improvisirten Consuln ihren reisenden Unterthanen zu leisten in der Lage wären. In dieser Weise haben mehrere Staaten zweiten Ranges, deren geographische Lage keine maritimen Verbindungen mit dem Auslande zulässt, in allen Welttheilen Consuln bestellt.

5. Aber auch maritime Staaten von Bedeutung haben das Beispiel kleinerer Staaten nachgeahmt, und in übelverstandener Sparsamkeit die Zweckmässigkeit der Oekonomie unterordnend, auf den Vortheil verzichtet, dem Staate ergebene, unabhängige Beamte zu ernennen, die ausschliesslich ihren durch die Entwickelung der internationalen Beziehungen und den Aufschwung des Handels und der Industrie so hochwichtig gewordenen Functionen obliegen. Auch sie verschwendeten die Titel von General-Consuln und Consuln zu Gunsten von Handelsleuten aller Nationen, wenn Kaufleute der eigenen Nation an dem Orte, wo ein Correspondent bestellt, ein Auskunfts-Bureau errichtet werden sollte, nicht vorhanden waren.

Wenn man sieht, auf welche Art General-Consuln und Consuln ohne Zahl von den Staaten zweiten Ranges geschaffen wurden, wie selbst bedeutendere maritime Staaten eine grosse Zahl ihrer Consuln unter den am Orte befindlichen Kaufleuten, Banquiers oder Industriellen wählen, so begreift man, dass die Publicisten und Seemächte Bedenken nehmen konnten, allen Consuln unterschiedslos den Character öffentlicher Minister zuzuerkennen. In Anbetracht solchen Sachverhaltes sollten aber Publicisten wie Regierungen, jene in ihren Schriften, diese in ihren Regierungsacten den Bestand von zwei getrennten verschiedenen Arten von Consuln anerkennen. Die abgesandten Consuln (*Consuls envoyés*), welche keine Kaufleute sind, politische und diplomatische Agenten, die von ihrer Regierung besoldet, Unterthanen des sie bestellenden Fürsten sind, die dem Consulardienste angehören, für welchen sie sich durch specielle Studien vorbereitet haben, dem sie ihre ganze Zeit und Thätigkeit widmen; zweitens die einfachen Handels-Agenten ohne Unterschied des ihnen ertheilten Ehrentitels.

Den ersten gebührt ohne Widerrede der Character öffentlicher Minister, sie allein sollten Patente oder Provisionsschreiben von ihrem Souverän erhalten. Der Character eines öffentlichen

Ministers sollte den zweiten nicht gegeben werden, weil sie nicht unabhängig, nicht ausschliesslich Staatsdiener sind. Diese Consuln, die eigentlich nichts als Handels-Agenten sind, sollten nur ein Bestallungs-Decret (*brevet*) von der Gesandtschaft oder dem General-Consul, wenn ein solcher an der Spitze des Consular-Etablissements steht, erhalten, niemals ein vom Souverän selbst unterfertigtes Patent.

Die in allen Handelsverträgen vorkommende stereotype Phrase: „Die Consular-Agenten beider Contrahenten werden die Privilegien, Ehrenbezeugungen und Befreiungen geniessen, deren sich die meist begünstigten Nationen erfreuen," ist nach Baron Cussy's Bemerkung eben nichts als eine banale Phrase, welche nichts bestimmt, nichts Reeles festsetzt. Es sei die Zeit gekommen, aus dem durch den Schlendrian gegrabenen und von der Sorglosigkeit betretenen Geleise herauszuschreiten. Es liege im wohlverstandenen wechselseitigen Interesse aller Cabinete, die Stellung der Consuln zu heben und dadurch wirksamer zu machen. Diess sei aber erst dann zu erwarten, wenn die erörterte Unterscheidung zwischen eigentlichen Consuln und Handels-Agenten und die Nothwendigkeit, Consulate niemals Kaufleuten, stets nur besoldeten Beamten, Unterthanen des bestellenden Souveräns, die eigens dazu abgesandt sind, anzuvertrauen, allgemeiner, unverbrüchlicher Grundsatz des Völkerrechtes würde.

„Die Consuln sind Minister." So lautet die Ueberschrift einer beredten, geistvollen Vertheidigung der diplomatischen Stellung des Consuls im *Traité du Consulat* der Herren Ribeiro dos Santos und Barreto (t. I., **303**—**317**), welche wir, nachdem wir unsere Ansicht vorausgeschickt, den Lesern im Nachstehenden mittheilen. Prüfen wir, heisst es, den Gegenstand so, als ob er sich zum ersten Male unserer Betrachtung darböte, mit Beseitigung aller dem heutigen positiven Consularrechte angehörigen Gründe.

Zuvörderst fragen wir, was ist ein Minister? Die Bezeichnungen, welche die Staaten ihren Agenten im Aus-

lande von jeher ertheilt haben, sind äusserst verschieden. In den auf den Trümmern Roms erbauten Staaten kannte man lange Zeit hindurch nur Eine Classe von Ministern unter dem Namen: *Nuntii*, *procuratores*, *oratores*. Bald aber wurden die Namen und Categorien derselben sehr vervielfältigt, und man unterschied Bailos, Nuntien, Internuntien, Legate, Gesandte, Bevollmächtigte, Residenten, Minister, Geschäftsträger, Commissäre, Agenten, Deputirte u. s. w. Dieser Umstand, sowie die Complicationen, zu welchen die bald gerechten, bald frivolen Ranganspräche der Diplomaten häufig Anlass gaben, bewogen die auf dem Wiener Congresse im Jahre 1815 versammelten Repräsentanten der europäischen Staaten, sich mit der Regelung dieses Gegenstandes zu beschäftigen. Sie definirten keineswegs das Wort Minister, sondern theilten die diplomatischen Agenten in drei Classen ein: in Botschafter, Legate oder Nuntien; Gesandte, Minister und andere bei den Souveränen selbst accreditirte diplomatische Agenten; endlich in Geschäftsträger, welche bei den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten' accreditirt werden. Zu diesen drei Classen fügte der Achener Congress im Jahre 1818 eine weitere, zwischen die zweite Classe und die Geschäftsträger eingeschobene, die der Minister-Residenten. Alle europäischen Staaten, mit Ausnahme der Pforte, sind diesen Bestimmungen der genannten beiden Congresse ausdrücklich oder stillschweigend beigetreten. Demnach sind nur die Botschafter, bevollmächigten Minister, Minister-Residenten und Geschäftsträger nach heutigem positiven Völkerrechte diplomatische Personen. Hierbei wird gelegentlich bemerkt, dass Pinheiro-Ferreira die Botschafter im 19. Jahrhunderte einen Anachronismus nennt, und vorschlägt, auch in der Folge drei Classen von diplomatischen Agenten zu behalten, jedoch an der Spitze die Ambassadeurs wegzulassen, und dafür unmittelbar nach den Geschäftsträgern die General-Consuln hinzuzufügen. Die Consuln sollen diplomatische Personen und dazu auch qualificirt sein, und ungerecht, drückend wäre es, wenn in der Diplomatie ver-

wendete Personen zu den höchsten Stufen in der Consular-Carriere gelangen, das Umgekehrte jedoch nicht stattfinden dürfte.

Welche Gränzen, heisst es weiter, scheiden die verschiedenen Classen der Diplomaten? Etwa die Wichtigkeit der von ihnen vertretenen Interessen? Keineswegs, denn viele Verträge von der höchsten Wichtigkeit sind von Geschäftsträgern und nicht von Botschaftern geschlossen worden. Etwa die besondere Beschaffenheit der anvertrauten Geschäfte? Eben so wenig, denn alle Handelsconventionen werden von den Diplomaten der verschiedenen Categorien eingegangen. Der besondere, den Landsleuten zu leistende Schutz? Auch nicht, denn dieser ist eine für Alle gleiche Pflicht.

Ist es also wahr, dass die vier Classen diplomatischer Personen ihren wesentlichen Attributionen nach gleich sind, so fragt es sich, welcher wesentliche Umstand die Aufführung einer Schranke zwischen dem diplomatischen und Consular-Corps rechtfertigen kann. Die Verschiedenheit der ernennenden Autorität? Dieses Argument, selbst wenn es wahr wäre, hätte kein Gewicht. Aber es ist nicht wahr. Die Consuln werden von den Souveränen ernannt, ihre Patente oder Provisionsschreiben eben so wie die Beglaubigungsschreiben oder Vollmachten der Botschafter von den Souveränen unterzeichnet und in ihrem Namen abgefasst. Dagegen werden die Beglaubigungsschreiben der s. g. Geschäftsträger von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten ausgestellt.

Ist es die Verschiedenheit der Autorität, bei welcher die Consuln beglaubigt sind? Da das Exequatur von dem fremden Souverän oder dessen Regierung ertheilt wird, so ist der Consul in Wirklichkeit beim Souverän oder der Regierung beglaubigt. Wenn ferner die Consuln in Ländern, in welchen eine diplomatische Mission ihres Souveräns besteht, mit den gerichtlichen und administrativen Behörden correspondiren, und dem Diplomaten die unmittelbar mit der Centralregierung zu verhandelnden

Gegenstände überlassen, so correspondiren sie in Staaten, wo solche Missionen nicht bestehen, nach dem Inhalte ihrer Patentschreiben und dem allgemeinen Gebrauche wie Gesandte mit den Ministern und den höchsten Behörden selbst. Was unterscheidet in dieser Beziehung einen General-Consul von einem Geschäftsträger, welcher nicht einmal ein eigentliches Beglaubigungsschreiben, nur einen, ihn beim Minister der auswärtigen Angelegenheiten accreditirenden Brief mit sich führt?

Etwa die Verschiedenheit der Rechte und Ehrenvorzüge? Die internationale Etiquette ertheilt selbst den Botschaftern kein unbedingtes Recht auf gewisse Ehren und Exemptionen. Höchstens kann hier von Concessionen die Rede sein, welche aus dem wechselseitigen Interesse entstanden, durch die Zeit befestigt worden sind. Aber die Zeit hat viele der ehemaligen diplomatischen Vorrechte vernichtet oder modificirt, so das den Botschaftern einst zustehende *Jus vitae et necis* (wann hatten die Botschafter dieses Recht? erlauben wir uns unserseits zu fragen? Sully's Beispiel, das in Martens *Causes célèbres du droit des gens*, Leipzig, Brockhaus 1827 und 1843, 4 Theile, angeführt wird, ist wohl isolirt, und selbst Souveränen im fremden Lande solche Gerichtsbarkeit nicht gestattet), ein grosser Theil der Immunität von der Civiljurisdiction, das Asylrecht und die Quartierfreiheit. Die Zeit, welche, wie sich Herr Ribeiro dos Santos mit moderner Phrase, aber sehr unpassender und obendrein ganz unbegründeter Anwendung ausdrückt, das ganze feodale Gebäude der diplomatischen Immunitäten Stück für Stück abgetragen hat, kann hier nicht als Argument geltend gemacht werden. Nicht das Wesen der Sache, nicht das Interesse der Cabinete, sondern ihre Laune und Willkür versagt den Consuln Ehrenrechte, welche den Diplomaten ertheilt werden.

Ist es etwa die Nothwendigkeit, für den Consul ein Exequatur zu erlangen? Wenn Beglaubigungsschreiben keines Exequatur bedürfen, so liegt der

Grund darin, dass sie den diplomatischen Agenten autorisiren, nur mit der Regierung zu verhandeln; und der Wirkung nach ertheilt die Regierung dieses Exequatur durch die Thatsache der Entgegennahme des Beglaubigungsschreibens. Aber die viel mannigfaltigeren Functionen des Consuls bringen es mit sich, dass er nicht nur in gewissen Fällen mit der Regierung selbst, sondern auch und zwar viel häufiger mit den gerichtlichen und administrativen Behörden verhandeln muss, wozu eine besondere Genehmigung des fremden Souveräns erforderlich ist. Das ist die Bedeutung des Exequatur, welches somit eine viel weitere Befugniss ertheilt, daher es absurd wäre, zu behaupten, dass in dem Exequatur eine Abminderung des Ansehens des Consular-Agenten liege. Wir bemerken, dass diese Auslegung der gegnerischen Ansicht jedenfalls nicht minder auffallend als der Einwurf selbst erscheint.

Ist es etwa, fährt der Vertheidiger der Consularwürde fort, der Umfang der Vollmacht und die Natur der Attributionen? Diess ist der Angelpunct des Streites. Die Consuln im Auslande wurden anfänglich von Städten, selbst von Corporationen und einzelnen Personen ernannt. Offenbar konnten sie in jener Zeit nur die Interessen dieser Städte, Corporationen oder Individuen repräsentiren. In der Folge nahmen die Souveräne die ausschliessliche Ernennung der Consuln in die Hände, übertrugen denselben den besondern Schutz des Handels und der Schifffahrt, gleichzeitig aber auch andere sehr verschiedenartige Attributionen. Von den meisten Staaten werden die Consuln autorisirt, die Aufrechthaltung der Verträge, zumal der Handelsverträge, zu überwachen; sich an die Behörden wegen Genugthuung oder Schadenersatz zu Gunsten der in ihrem Rechte gekränkten Nationalen zu wenden; die Rechte und Privilegien derselben zu vertheidigen; Certificate und Legalisationen von was immer für einer Art auszustellen; Testamente aufzunehmen und zu eröffnen; Streitigkeiten zwischen den Nationalen oder doch zwischen den Seeleuten schiedsrichterlich zu entscheiden; endlich die allgemeinen

Interessen der Nation zu vertreten. Sind die Functionen des diplomatischen Agenten andere oder ausgedehntere als die des Consuls? Oder kann die dem Consul ganz besonders und vorzugsweise auferlegte Mission der Vertretung der Handels-Interessen der Nation ihm Rechte nehmen, welche ihm zufolge seiner Vollmacht, die eben so wie die der diplomatischen Personen beschaffen und ausgedehnt ist, zustehen sollten? Aus der Thatsache, dass dem Diplomaten insbesondere politische, dem Consul commercielle Angelegenheiten anvertraut werden, kann nichts gefolgert werden. Es gibt vielleicht keine politische Convention, die nicht mit Handels-Interessen verwebt ist, noch einen Handelsvertrag, bei welchem sich nicht politische Rücksichten als Ursache oder Wirkung geltend machen. Noch mehr (das nachstehende Argument des Herrn Ribeiro dos Santos klingt fast abenteuerlich), Männern, welche mit dem Schutze der Handels-Interessen betraut sind, eine geringere Würde einzuräumen, wäre in einer Zeit, in welcher die meisten Gesetzgebungen nach dem Vorbilde der römischen die Handeltreibenden mit Anathem belegte, consequent gewesen; keineswegs aber in der unsrigen, welche in das entgegengesetzte Extrem, in die Aristocratie der Bank, zu verfallen scheint, wesshalb Chateaubriand prophezeite, die Zeit der Botschafter sei vorüber, die der Consuln wieder gekommen.

Die den Diplomaten ausschliesslich übertragene Attribution, Verträge zu unterhandeln? Es bedarf, einen Vertrag zu unterhandeln, specieller Ermächtigung und Instruction durch die Regierung, weil der Diplomat nach eigenem Gutachten sich in keine Vertragsunterhandlung einlassen, nicht das Geringste an den bestehenden Verhältnissen ändern kann. Diese Ermächtigung und Autorisation kann aber eben sowohl einem Botschafter, als einem Geschäftsträger oder einem General-Consul ertheilt werden. Sehr wichtige Verträge, zumal zwischen europäischen Staaten und den mittel- und südamerikanischen Republiken wurden schon durch General-Consuln ab-

geschlossen. Bestünde die Thätigkeit des Diplomaten nur in der Behandlung seltener und vorübergehender Gegenstände rein politischer Natur, dann würden Jahre vergehen, bevor die Gesandten benachbarter, und Jahrhunderte (welche Uebertreibung!), bevor die entfernter Länder etwas zu verhandeln bekämen. Dann wäre die kostspielige Einrichtung stehender Gesandtschaften barer Luxus. Herrn Ribeiro dos Santos ist nicht unbekannt, dass die Mehrzahl der Cabinete sich weigern würde, Noten über so transcendentale Fragen, wie Auslieferungen, Unterhandlungen von Verträgen u. d. gl., von einem General-Consul anzunehmen. Aber wie oft kommen solche Fragen zur Sprache? Aeusserst selten. Und gehörten nur sie zu den diplomatischen Attributionen, dann wären neun und neunzig hundertstel der Minister überflüssig. Stehende Gesandtschaften haben nur indirect (warum indirect? fragen wir) diese Aufgabe. Ihr directer Zweck, der allein die ganze Institution rechtfertigen kann, besteht in Erfüllung von Pflichten, welche denen der Consuln ganz analog sind. Die Attributionen, welche dem Consul, in seiner Eigenschaft als Consul, zustehen, sind identisch mit denjenigen, welche dem Diplomaten zufolge seiner diplomatischen Eigenschaft zustehen. Folglich muss die Natur beider wesentlich dieselbe sein: der Friedensrichter ist eben so gut ein Richter wie ein Mitglied des obersten Gerichtshofes, der gemeine Soldat eben so Soldat wie der Marschall, und gewiss würde man die Entscheidung von Processen keinem Soldaten, den Befehl über Armeen keinem Friedensrichter anvertrauen.

Aber noch weiter geht unser feurige Anwalt der Consularrechte, fast könnte man dem gelehrten und geistvollen portugiesischen General-Consul vorwerfen, er spreche *pro domo sua.* Die unbegründete Bevorzugung der Diplomaten auf Kosten der Consuln ist eine schwere Beeinträchtigung der Interessen, vielleicht selbst der Souveränität der Staaten zweiten und dritten Ranges. Die Gewohnheit hat den Grundsatz befestigt, dass die einzelnen Classen der Diplo-

maten sich durch Entfaltung eines gewissen Luxus in steigender Abstufung unterscheiden. Der Botschafter repräsentirt seinen Souverän beim fremden Souverän, der Gesandte und Geschäftsträger beim Minister. So lautet die Fiction. Der Botschafter gibt hundert aus, der Geschäftsträger zehn. So lautet die Wirklichkeit. Aber auch die Zehn des Geschäftsträgers könnten auf drei oder vier bei dem Consul reducirt werden. Wenn aber eine reiche Nation ohne Anstrengung mehrere Hunderte ausgeben kann, ist eine andere minder mächtige oft nicht im Stande, zehn auszugeben. Es heisst also die Gleichheit angreifen, sich ein Recht vorbehalten, das nur für den Mächtigen ein wirkliches, für kleine Staaten ein illusorisches ist, wenn man solche Distinctionen aufrechthalten will. Wenn man nach der Benennung und den Gehaltsbezügen der Agenten im Auslande die Natur ihrer Functionen beurtheilen will, so wird ein kleiner Staat, z. B. Hamburg mit seinen 100,000 Seelen und seinen geringen Mitteln, seine Agenten an Zahl, Ansehen, Gehalt nicht denen von England gleichstellen können (ist auch nicht nothwendig), welches über 60 Millionen Menschen (wohl über doppelt so viel) und über die Reichthümer des Erdballes gebietet. Und doch ist England im Princip (aber auch nur im Princip) nicht mehr souverän als Hamburg, und leidet die Gleichheit (die materielle, nicht die formale) bei einem Verfahren, welches eine ungleiche Vertretung der Interessen beider Staaten mit sich bringt. Man anerkenne daher die Gleichheit des diplomatischen und consularen Corps, man zerstöre jene Geld-Aristocratie in den diplomatischen Categorien, und alle Nationen werden gleichmässig vertreten sein, da alle Consuln ernennen können. Man höre endlich auf, müssige Distinctionen zu machen, die nichts sagen, weil sie im Grunde keine verschiedenen Attributionen bezeichnen, noch bezeichnen können: man wähle zur Vertretung der Interessen des Staates im Auslande ehrbare und tüchtige Männer, und sie werden die Angelegenheiten des Landes gut besorgen, und sie werden Ansehen und Einfluss haben, ohne Rücksicht auf ihren

Gehalt oder ihre Benennung (wozu also so viel Lärm, wenn darauf doch nichts ankommt?). Blickt auf die goldbedeckte Menge des prunkvollen Hofes von Versailles, fährt Herr Ribeiro dos Santos in begeisterter Stimmung fort, welche mit Ehrfurcht um einen Greis steht, welcher kaum eine andere Zier besitzt, als seinen einfachen schwarzen Frack, als seine ordensleere Brust, als sein langes, weisses Haar und seinen Namen Franklin! Fragt man ihn, ob er den Character eines Consuls oder eines Botschafters hat? Rechnet man ihm seine Einfachheit zum Verbrechen? Das hiesse Rauschgold für echtes Gold nehmen. Nein, nicht in den Repräsentationskosten muss man das Wesen des diplomatischen Characters suchen.

Die Verblendung eines Wicquefort (auf den Herr Ribeiro dos Santos desshalb natürlich nicht gut zu sprechen ist), welcher so weit geht, dass er den Consuln sogar den Schutz des Völkerrechtes abspricht (was heut zu Tage ohnehin Niemand behauptet), ist nicht nur lächerlich, unpolitisch und absurd, sondern auch ungerecht und um so undankbarer, als sie gerade von Schriftsteller-Diplomaten getheilt wird. Man erinnere sich, ruft Herr Ribeiro dos Santos jenen Undankbaren zu, dass, wenn man von den vorübergehenden Gesandtschaften der Alten absieht, die Consular-Institution in eine viel ältere Epoche, als die der Gründung stehender Gesandtschaften hinaufreicht; dass im Mittelalter, zu einer Zeit, wo man in zahlreichen Städten Quartiere von Fremden fand, welche nur von ihren Consuln vertheidigt, verwaltet und gerichtet wurden, diese Functionäre allein ihre Nationen repräsentirten, allein Völkerrecht genossen. Man begnüge sich demnach mit dem, was man seit jener Zeit auf Unkosten von Beamten usurpirt (*sic!*) hat, welchen man besondere Rechte und Pflichten ertheilt, welchen man das ihnen so nothwendige öffentliche Ansehen entziehen würde, wenn man sie vollständig dem gemeinen Rechte unterwerfen wollte.

Wir können unserseits nicht umhin, unser Befremden zu äussern, dass derselbe Autor, der kurz vorher alle Vor-

rechte der Diplomaten in die feodale Rumpelkammer werfen will, jetzt den mittelalterlichen — heut zu Tage eben nicht mehr möglichen und nothwendigen Privilegien der Consuln so rührende Erinnerung weiht, sogar von Usurpationen der Diplomaten den Consuln gegenüber spricht. Die Cabinete sollten im eigenen wohlverstandenen Interesse den fremden Consuln Vorrechte ertheilen, und dafür solche für die ihrigen verlangen. Diese Prärogative verschaffen dem Consul in den Augen des Publicums und selbst vor den Behörden höhere Achtung und grösseres Ansehen, und tragen so ganz ausserordentlich dazu bei, die Stellung des Consuls zu heben, ihm die Erfüllung seiner Functionen zu erleichtern. Entweder ist die Consular-Institution eine unnütze, dann wäre es besser, sie ganz aufzuheben; oder bietet sie den Regierungen Vortheile, dann möge man die Consuln verhältnissmässig dotiren und die Hindernisse ihrer Wirksamkeit beseitigen.

Unstatthaft ist die dagegen vorgebrachte Einwendung, dass den Consuln einen unbeschränkten völkerrechtlichen Schutz gewähren, so viel wäre, als durch sie begangenen Verbrechen Straflosigkeit sichern. Im Falle eines schweren Verbrechens wird man den Consul seiner Regierung zurücksenden, deren gekränkte Würde ohnehin Motiv genug sein wird, der Genugthuung und des Exempels wegen die schwerste Strafe gegen den Uebelthäter zu verhängen, oder man entziehe dem Consul, je nach der Beschaffenheit des Vergehens, das Exequatur. Im Falle eines schweren Verbrechens (*crime atroce*), meint Herr Ribeiro dos Santos, dürfte aber hierin weder von der Wissenschaft noch von der Praxis des Völkerrechtes unterstützt werden, im Falle eines schweren Verbrechens wäre es vielleicht (?) nicht unmöglich (factisch keineswegs, wohl aber rechtlich), die Localregierung als competent zum strafgerichtlichen Vorgange gegen den Verbrecher anzusehen, ohne dass dadurch dem Princip vergeben würde. Wie das Princip durch Nichtanwendung, ja durch Zuwiderhandeln gerettet werden solle, ist uns eben so wenig klar, als die gleich darauf

folgende Motivirung, dass unter solcher Voraussetzung das Völkerrecht bis zu einem gewissen Puncte *(jusqu' à un certain point)* aufhöre. Das Völkerrecht begründet, so heisst es weiter, einen synallagmatischen Vertrag mit wechselseitigen Verpflichtungen für die eine Regierung und den Agenten der andern. Hat der letztere seine Pflichten verletzt, dann hat er selbst wissentlich den Vertrag gebrochen (wir glaubten, man könne hier höchstens von einem Vertrage zwischen den Regierungen sprechen, wenn man schon durchaus das Völkerrecht nur auf die Vertragsbasis stellen will), und muss sich auch den Folgen des Vertragsbruches unterwerfen. Die oben angeführte Einwendung ist um so weniger von Gewicht, als eine absolute Straflosigkeit (eine solche wird nie behauptet, nur die Incompetenz fremder Gerichte) selbst diplomatischen Agenten gegenüber nicht immer zugestanden worden ist. Tausende von Thatsachen, die von der Geschichte aufbewahrt werden, dienen, wenn sie auch kein Völkerrecht gründen, doch das Gegentheil zu beweisen, und jedenfalls einen Vorgang festzustellen, der oft Nachahmung fand. Wenn demnach in ausserordentlichen Fällen (in der Note 19, I. B., S. 315, sind einige angeführt, die aber nur beweisen, was ohnehin bekannt ist, dass dem Gesandten kein Asylrecht zu Gunsten von flüchtigen Verbrechern zustehe, dass man einem Gesandten, der sich in hochverrätherische Unternehmungen gegen den fremden Staat einlässt, gegenüber das Recht der Abwehr und Vertheidigung, keineswegs das der Gerichtsbarkeit habe) selbst der Character des Botschafters keine Berücksichtigung findet, so wird man wohl bei einfachen Consular-Agenten keine besondern Respectsscrupel geltend zu machen brauchen.

Am Schlusse seines Plaidoyers für Gleichstellung der Consuln mit den Diplomaten bemerkt Herr Ribeiro dos Santos, dass die Cabinete selbst in der letzten Zeit stillschweigend diese Gleichstellung anerkannt haben, indem in fast allen Staaten die früher den Ministerien des Handels oder der Marine untergeordneten Consulate dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterstellt wurden.

Dem Grunde, warum Publicisten und Regierungen dennoch Anstand nehmen, den General-Consuln diplomatischen Character einzuräumen, nachforschend, glaubt Herr Ribeiro dos Santos ihn in dem Einflusse der als Minister characterisirten Diplomaten zu finden, zwichen welchen und dem Consular-Corps überall eine bedauerliche Rivalität bestehe. Auch mag — und diese Behauptung scheint viel triftiger, als die eben angeführte — die Abneigung der Diplomaten, in den Consuln Soldaten derselben Armee zu erblicken, aus dem nur zu allgemeinen Gebrauche erwachsen, Kaufleuten General-Consulate zu übertragen. Dieser Umstand erniedrigt nicht nur diese Functionäre in den Augen der Diplomatocratie, sondern ist der hauptsächliche Grund, sie dem gemeinen Rechte zu unterwerfen, und weil die Minister sehen, dass der Kaufmann-Consul in sich zwei Personen vereinigt, und dass die Person des Kaufmannes nicht von dem gemeinen Rechte eximirt werden kann, so geben sie die Person des Consuls ebenfalls preis, und wünschen dem letztern keine Prärogative, welche, wenn einmal untergraben, allmälig die der höhern diplomatischen Agenten erschüttern könnten.

In Anbetracht aller hier angeführten Gründe meint der oft genannte Autor, dass die General-Consuln wirkliche Minister sind, was wir eine gewagte, der heutigen Praxis geradezu widersprechende Behauptung nennen, und höchstens als Vorschlag begreifen, theilweise und auch nur in Beziehung auf General-Consuln insofern unterstützen könnten, als, wie weiter bemerkt wird, der allgemeine Grundsatz festgestellt würde, General-Consulate ein für allemal keinem Kaufmann anzuvertrauen.

Prärogative und Immunitäten des Consuls.

Eine der wichtigsten Prärogative des Consuls ist der ihm allgemein zugestandene besondere Schutz seiner Person und Nichtbeschränkung seiner persönlichen Freiheit durch die fremde Regierung, selbst wenn er Strafgesetze

verletzt. Der Grundsatz, dass er nur im Falle eines schweren Verbrechens verhaftet werden kann, ist selbst durch einzelne Verträge sanctionirt, in der Regel aber nur durch Connivenz zugestanden, so dass die Verhaftung allerdings *de jure* auch wegen leichter Vergehen und wegen Schulden stattfinden kann. Einzelne Staaten haben dieses Vorrecht der Consuln einseitig durch Landesgesetze sichergestellt, andere haben es mindestens in der Praxis geachtet. In den nordamerikanischen Freistaaten darf die Verhaftung nur auf Grund eines Verhaftsbefehles des obersten Gerichtshofes der Union erfolgen. Die griechische Instruction vom 28. Februar 1839, indem sie nur bei Verbrechen Verhaftung gestattet, fordert Bericht an das Ministerium des Aeussern und an die betreffende Gesandtschaft vor der Verhaftung. Nach preussischem Verfahren (allgemeine Gerichtsordnung, I. Theil, Tit. 2, §. 65, Circular des Ministeriums des Aeussern vom 2. November 1817), welches als das allgemeine der heutigen Praxis angesehen werden kann, gilt die Regel, dass solche fremde Consular-Beamte, welche keine preussischen Unterthanen sind und in Preussen weder Handel noch Gewerbe treiben, von der Gerichtsbarkeit des Landes ausgenommen sind, und dass daher die Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen, welche diese Consular-Beamte in Preussen begehen, der Regierung, in deren Diensten sie stehen, zu überlassen sein würde. Diese Exemption würde sich jedoch nie auf solche strafgesetzlich verbotene Handlungen erstrecken können, durch welche die Rechte des preussischen Staates unmittelbar verletzt werden, ingleichen nicht auf solche Fälle, wo das Interesse der öffentlichen Ordnung es erheischt, den Schuldigen sofort zur Verantwortung zu ziehen. Was noch insbesondere die Frage wegen der Verhaftung eines in den königlichen Staaten angestellten fremden Consular-Beamten betrifft, so ist es, und zwar ohne Unterschied, ob ein Verbrechen dazu Anlass gibt, oder ein Privatverhältniss, wie letzteres z. B. bei Civilschulden obwaltet, unter Voraussetzung sonstiger gesetzlicher Begründung, an und für sich

unbenommen, eine Massregel dieser Art eintreten zu lassen, gleichviel, welchem Staate der zu verhaftende Consular-Beamte als Unterthan angehört. Es würde aber vorkommenden Falles, wenigstens in Civilsachen, zuvor bei dem königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten desshalb besonders anzufragen sein, und würde letzteres demnächst, wenn die Verhaftung zur Ausführung kommt, der fremden Regierung, deren Consulardienst betheiligt ist, unverzüglich davon Nachricht geben, damit diese auf Ersetzung Bedacht nehmen könne. Eine ähnliche Communication ist auch als vorbehalten zu betrachten, wenn es sich um die Eröffnung eines Criminalverfahrens gegen einen in den königlichen Staaten angestellten Consular-Beamten handelt. Die in den preussischen Gesetzen zunächst für den Civil-Personalarrest allgemein vorgeschriebene Schonung gegen Fremde von einigem Range würde übrigens auch einem *consul missus* (*consul envoyé*) zu Theil werden.

Allgemeiner Grundsatz ist auch die im griechischen Consular-Reglement vom $\frac{1}{13}$. Jänner 1834 (in Cussy's *Réglements consulaires* S. 299 u. ff. abgedruckt), II. Titel, Art. 3, §. 7, enthaltene Bestimmung anzusehen, nach welchem der Consul von der Regierung, in deren Territorium er wohnt, nicht wegen solcher Vergehen vor ihre Strafgerichte gezogen wird, welche er gegen die Regierung, von der er bestellt ist, ausgeübt hat.

Es ist somit heutiger Gebrauch, den Consul wegen Vergehen, die nicht gegen den Staat, in welchem er residirt, gegen die Verfassung desselben begangen sind, oder sonst von schwerer Natur sind, seiner heimischen Regierung zur Bestrafung zu überlassen, ihn geeigneten Falles unter Entbindung von seinen Functionen heimzusenden, dabei aber zugleich an die jenseitige Regierung zu berichten, um Nachtheile, welche aus der Erledigung des Postens erwachsen könnten, zu verhüten.

Unbedingt und durch eine grosse Reihe von Verträgen ist die Unverletzlichkeit der Consularwohnung garantirt, auch wenn der Consul strafgerichtlich behandelt

würde. Im Falle seiner Entsetzung und Heimsendung bleibt sein Archiv unter seinem Siegel. Auf seine amtliche Correspondenz dürfen die Ortsbehörden nie greifen. Seinerseits ist der Consul verpflichtet, seine Wohnung nie zu einem Asyl für Verbrecher zu machen.

In Civil-Rechtsangelegenheiten geniesst der Consul kein gesetzliches Vorrecht vor Privat-Individuen. Insbesondere ist ihm ein Anspruch auf grössere Förmlichkeiten bei seiner Vorladung vor Gericht gesetzlich nicht eingeräumt; doch pflegen dieselben von den Regierungen, welche überhaupt den Consuln gewisse Exemptionen zugestehen, in der Regel beobachtet zu werden. In einigen Verträgen ist stipulirt, dass, wenn es sich um das blosse Zeugniss eines Consuls handelt, derselbe in seiner Wohnung zu vernehmen sei.

Der Consul ist frei von persönlichen Lasten, als von Militär- und Wachdiensten, vom Dienste als Bürgerwehrsmann und Geschworner, ferner von militärischer Einquartierung, von Uebernahme einer Tutel oder Curatel, von jeder Personalsteuer. Die Befreiung von der Quartierlast ist jedoch in den Verträgen vielfach beschränkt, und soll im Falle der Nothwendigkeit, d. h. wenn alle andern Häuser des Ortes ohne Ausnahme belegt sind, aufhören. Auch bezieht sich diese Exemption nur auf die Wohnung des Consuls, nicht auf die seiner in andern Häusern wohnenden Beamten. Sie ist mehr der Kanzlei als den Personen gewährt. Ist daher die Kanzlei von der Wohnung des Consuls getrennt, so wird sie immer am letzten mit einer Einquartierung belegt werden können.

Eine Befreiung vom Eingangszolle wird den Consuln nur ausnahmsweise von einzelnen Staaten zugestanden.

Baron Cussy nimmt für die *consuls envoyés*, die er den diplomatischen Personen ganz assimilirt, noch folgende Begünstigungen in Anspruch, die aber nichts weniger als durch den Gebrauch sanctionirt sind.

Befreiung von zollämtlicher Durchsuchung des Wagens des Consuls beim Eintritte in das Staatsgebiet,

in welchem er zu fungiren berufen ist; von Mauthgebühren in einem bestimmten Umfange ihres Aufenthaltsortes; von den Eintrittszöllen für eine bestimmte Zeit nach ihrer ersten häuslichen Niederlassung im fremden Lande, weil diese Niederlassung (Gründung eines Hausstandes) eine nothwendige Folge ihres Amtes ist; von jeder zollämtlichen Untersuchung der mit amtlichem Siegel verschlossenen Packete, welche den Consuln von Schiffscapitänen ihrer Nation überbracht werden; von jeder vorläufigen Bewilligung oder Stempelentrichtung für die Einführung der zu ihrem Gebrauche bestimmten Journale des Heimatlandes.

Dagegen erheben selbst Cussy und Andere, die mit ihm den Consular-Prärogativen die weiteste Ausdehnung geben möchten, keinen Zweifel darüber, dass der Consul die Grund- und Häusersteuer von angekauften oder ererbten oder sonst erworbenen Realitäten, die indirecten Steuern, Brücken-, Pflaster-, Strassen- und andere Gebühren dieser Art, letztere um so mehr entrichten müsse, da sie eigentlich keine Steuer, sondern nur ein Ersatz für die Kosten der Errichtung und Instandhaltung der Strassen und Brücken, so wie für deren Abnützung sind. Nur beschränkt Baron Cussy in Consequenz mit seinen oben angeführten Postulaten das Recht des Staates, vom Consul für die zu seinem Gebrauche eingeführten Waaren Zöll zu verlangen, auf diejenigen Waaren, welche nach Verlauf des zur ersten Einrichtung eingeräumten freien Termines eingeführt werden, so wie die Pflicht, Mauthen, Brückengelder u. s. w. zu entrichten, auf Reisen des Consuls im Innern des Landes, nicht in der Umgebung seines Aufenthaltsortes. Beide Beschränkungen werden in der Praxis nicht anerkannt, scheinen uns auch jeden Grundes zu entbehren.

Niemand wird auch bezweifeln, dass die Consuln sich den Communallasten nicht entziehen können, welche der Commune ihres Aufenthaltes die Mittel bieten, die für Reinlichkeit, Beleuchtung, Sicherheit, Sanitätsrücksichten

sämmtlicher Bewohner derselben unerlässlichen Anstalten zu errichten und zu erhalten.

Auch diplomatische Personen, zu denen doch Consuln nicht gehören, können nur in ganz unrichtiger Auffassung ihrer Stellung und Prärogative Befreiung von Communallasten (in welcher Form diese abgefordert worden, ist gleichgiltig, wo es sich um den Grundsatz handelt) verlangen, welche ein Aequivalent für Auslagen sind, welche die Gemeinde in Wirklichkeit bestreiten muss.

Das Verlangen des Gesandten oder Consuln, keine Zinskreuzer, welche die Commune unter dem Titel Communalauflage eintreibt, oder ähnliche Leistungen zu tragen, kommt dem gleich, an den Wohlthaten der Gemeinde-Anstalten ohne Retribution Theil zu nehmen, sich unentgeltlich eines guten Pflasters, einer hellen Gasbeleuchtung, eines gesunden Trinkwassers u. s. w. zu erfreuen.

Der Consul ist ferner befugt, an seinem Hause das Wappen seiner Nation anzubringen. Immer seltener wird der Gebrauch, die Flagge auszuhängen. Beides hat nur den Zweck, die Wohnung des Consuls kenntlich zu machen, zumal in Hafenplätzen für die ankommenden Seeleute und Reisenden. Auch auf dem Boote, auf dem sich der Consul an Bord eines nationalen Schiffes begibt, darf er die nationale Flagge aufziehen.

Es ist der Fall vorgekommen, dass Individuen gleichzeitig als Consuln in einem bestimmten Orte oder Consulatsbezirke bestellt und bei einer benachbarten Regierung in diplomatischer Eigenschaft als Geschäftsträger oder Minister-Residenten beglaubigt worden sind. In diesem Falle, wie in dem analogen, wenn dieselbe Person bei mehreren Höfen als Gesandter accreditirt ist, verfügt sich der Consul zur Uebergabe seines Beglaubigungs- oder Abberufungsschreibens und bei sonstigen wichtigen Anlässen an den betreffenden Hof, während der Ort seiner Consulatswirksamkeit der seines regelmässigen Aufenthaltes ist.

Es fragt sich, ob ein Consul unter dieser Voraussetzung, weil er zugleich anderwärts diplomatischen Cha-

racter besitzt, aus diesem Grunde auch an dem Orte des Consulats vollkommene Immunität und Exterritorialität des Gesandten (dieses Wort im weitesten Sinne genommen) beanspruchen könne. Ein Individuum z. B., welches als Consul in einer deutschen Handelsstadt fungirt, und zugleich als Geschäftsträger bei einigen kleinen benachbarten Fürstenthümern bestellt ist, soll am Sitze des Consulats in einer Rechtssache vor Gericht Zeugenschaft ablegen. Auch ohne bindende Verträge bringt es der Usus mit sich, dass die Gerichte hierbei die Formen der rücksichtsvollsten Höflichkeit beobachten, den Consul bittlich angehen, ihn in seinem Hause vernehmen. Aber die Pflicht zur Deposition der Aussage ist zweifellos. Wie wenn in unserem Falle der Consul, auf seine anderweitige diplomatische Eigenschaft gestützt, jede Aussage verweigerte? Wir glauben, dass er zu solcher Verweigerung nicht berechtigt wäre. Im Grundsatze geniessen auch Gesandte ihre Vorrechte nur in denjenigen Staaten, bei welchen sie accreditirt sind. Die Ansicht, dass diese Vorrechte auch in denjenigen Ländern anerkannt werden müssen, wo die Gesandten nur durchreisen oder einen temporären Aufenthalt nehmen, steht mit dem practischen Völkerrechte im Widerspruche. Es können die letztern in diesen Ländern nur als Privatpersonen angesehen werden. Nur die Gesandten auf Congressen machen eine zudem nur scheinbare Ausnahme, weil sie sich am Orte ihrer Bestimmung befinden, und obgleich nicht bei den Ortsbehörden, bei dem Congresse als solchem accreditirt sind. Wenn indessen nach heutiger Sitte (*Courtoisie*, nicht bindender Verpflichtung) fremden Gesandten in Friedenszeiten nicht nur ungehinderte Reise durch das Gebiet dritter Staaten gestattet wird, sondern ihnen daselbst auch gewisse Vorrechte und ehrende Auszeichnungen während ihres vorübergehenden Aufenthaltes eingeräumt werden; so findet diese Ausnahme keineswegs auf einen Consul am Orte seines bleibenden Aufenthaltes Anwendung, an welchem er in keiner andern Eigenschaft, als der eines Consuls beglaubigt ist, folglich nur aus diesem

Titel und keinem andern Berechtigungen irgend welcher Art ansprechen darf. Es ist wohl denkbar (ja unter gewissen Voraussetzungen das Gegentheil nicht denkbar), dass ein Individuum an zwei Orten amtlicher Wirksamkeit verschiedene Berechtigungen nach Massgabe der an dem einen und dem andern Orte ganz verschiedenen, getrennten officiellen Stellung geniesst. Für den Staat, in dessen Gebiet der Consul als solcher fungirt, erscheint er officiell und nach Inhalt des Provisionsschreibens eben nur als Consul; für diesen Staat ist die zufällige Thatsache, dass er auch bei einem andern Souverän in diplomatischer Eigenschaft beglaubigt ist, officiell nicht vorhanden, irrelevant. Es verhält sich die Sache genau so, als ob beide Aemter zwei verschiedenen Individuen zugetheilt wären. Ein anderes ist es, wenn der Gesandte in dem Staate, bei welchem er beglaubigt ist, zugleich consulare Functionen mit Genehmigung des Souveräns versieht. Da ist eine Trennung der Personen nicht möglich, und der Souverän, der den Gesandten in seiner doppelten Eigenschaft angenommen hat, erklärt auch, dass er ihn, was die persönlichen Prärogative anbelangt, stets als Gesandten behandelt wissen wolle. Eine solche Vermengung gesandtschaftlicher und consularer Attributionen in demselben Staate wird übrigens in christlichen Staaten nur höchst selten vorkommen.

Ausnahme von dem Genusse consularer Vorrechte.

Consuln, welche Unterthanen des Landes sind, in welchem sie residiren, oder daselbst Grundbesitz oder Eigenthum erwerben, oder Handel treiben, sind von einigen der erwähnten Begünstigungen ausgeschlossen. Im ersten Falle wird die Unterthanseigenschaft ihren Rechten und Pflichten nach in keiner Beziehung geändert; im zweiten theilt der Consul die Lasten des einheimischen Grundbesitzers, bleibt jedoch im Genusse der Rechte, welche abgesehen davon seine Stellung verleiht; im dritten unterliegt er den gesetz-

lichen Bestimmungen, wie jeder Handeltreibende des Ortes, ohne alle davon unabhängigen Prärogative aufzugeben. Unter Anderem würde es bei eintretendem Fallimente den Localbehörden unbedingt gestattet sein, seine Wohnung zu betreten und seine Handlungsbücher, zu deren Führung er verpflichtet wäre, einzusehen. Das Exequatur wird eigenen Unterthanen in der Regel mit der Clausel „unbeschadet seiner bürgerlichen Pflichten“ ertheilt. Doch werden auch ihnen fast überall gewisse Freiheiten zugestanden, dazu gehört zunächst die vom Dienste in der Bürgerwehr oder Nationalgarde, auch wohl in der Armenpflege, wie überhaupt von städtischen Ehrenämtern.

Verhältniss des Consuls zu der Regierung, welche ihn bestellt hat.

Der Consul ist verpflichtet, sich überall an die ihm ertheilten Instructionen zu halten und nur innerhalb der Gränzen derselben seine Befugnisse auszuüben, überhaupt der Regierung alle Treue und Folge zu leisten, welche sie von ihren Beamten zu fordern berechtigt ist. In Fällen, welche an sich zweifellos, aber durch seine Instructionen nicht berührt sind, lässt er sich durch Gebrauch und Herkommen leiten; bei etwaigem Zweifel aber hat er in allen wichtigen Fällen bei dem ihm vorgesetzten Ministerium anzufragen. Er steht mit seiner Regierung durch das Ministerium des Aeussern oder durch das des Handels in regelmässiger Verbindung, und hat sich in allen amtlichen Angelegenheiten an das ihm zunächst vorgesetzte Ministerium zu wenden, insbesondere an dasselbe seine Berichte über Handel und Schifffahrt, und seine Mittheilungen über Vorstellungen an die Behörden seines Consularbezirkes zu senden. Indessen ist den Consuln vielfach gestattet, auch mit andern Ministerien und Behörden zu correspondiren. So berichten die englischen und französischen in allen die Kriegsflotte betreffenden Angelegenheiten an das Marineministerium, die preussischen an das Handelsministerium, andere an die Gränzbehörden.

Der Consul verpflichtet sich der ihn bestellenden Regierung durch einen Eid, den er entweder mündlich in die Hände des ihm vorgesetzten Ministers leistet, oder bei Abwesenheit vom Sitze der Regierung von eigener Hand geschrieben einsendet.

Verhalten des Consuls gegen die Gesandtschaft seines Landes.

In den Ländern, in welchen ein Gesandter seines Souveräns residirt, ist der Consul demselben untergeordnet. Der Chef des Consular-Etablissements unterhält die Verbindung zwischen diesem und der Gesandtschaft, doch ist derselbe nie zu regelmässigen Berichten an die letztere verpflichtet, sondern er berichtet an dieselbe nur, wenn es sich um schleunige Erledigung einer Angelegenheit handelt und durch einen Bericht an die Regierung des Heimatslandes eine nachtheilige Verzögerung entstehen würde. Dagegen wendet sich der Consul immer an die Gesandtschaft, um durch sie Vorstellungen an die höchsten Behörden des Staates, in welchem er fungirt, zu bringen. Er ist verpflichtet, sich den ihm von der Gesandtschaft ertheilten Weisungen zu fügen, sofern dieselben nicht in offenem Widerspruche mit seinen Instructionen stehen, in welchem Falle er die Entscheidung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen hat.

Herr Ribeiro dos Santos wirft in seinem „*Traité du Consulat*" (I. B., S. 317, Note 44) die Frage auf, ob es denn zweckmässig sei, die Consuln vollkommen dem diplomatischen Corps unterzuordnen, sie von dem Aufsichtsrechte und den Weisungen des letztern abhängig zu machen. In Portugal hatte Pinheiro-Ferreira als Minister der auswärtigen Angelegenheiten im Jahre 1821 den Grundsatz aufgestellt, dass die politischen und commerciellen Angelegenheiten stets von demselben Beamten besorgt werden, und nur, wo diese Functionen nicht demselben Individuum übertragen werden können, die Handels-Agenten von den diplomatischen abhängen sollen. Abgesehen von dieser ver-

einzelten und ephemeren Verfügung, lassen sich in dieser Beziehung Gründe und Gegengründe anführen.

Betrachtet man die Attributionen der Consuln und der Diplomaten, so unterscheiden sie sich der Wahrheit nach keineswegs in dem Grade, dass man die einen von den andern ohne Nachtheil für den Dienst ganz unabhängig erklären könnte.

Bei dem jetzigen wirklichen Zustande der internationalen Verbindungen knüpfen sich an alle commerciellen Fragen auch politische Beziehungen und umgekehrt. Da ein und dasselbe Land nur ein und dasselbe Interesse haben kann, sollten auch die Repräsentanten des Landes als Vertreter desselben Interesses im Einverständnisse handeln. Jedem Gesandten sollte demnach ein mit den Interessen und Fragen des Handels vertrauter Beamte beigegeben sein, und dagegen auch der General-Consul Einsicht in die politischen Geschäfte, die ihm ausnahmsweise übertragen werden können, besitzen.

Auf der andern Seite sollte der General-Consul durch nichts in der Erfüllung der wichtigen, ihm zunächst obliegenden Functionen behindert werden. Er darf nie in die Lage kommen, die Pflichten des General-Consuls denen eines Attachés zu opfern.

Wenn die Regierungen nur mit den Gesandten und nicht mit den Consuln correspondiren, so ist die Vertretung des einen, ungetrennten Nationalinteresses, selbst dann, wenn es sich auf den Handel oder die Schifffahrt bezieht, in Wirklichkeit nur Einer Person anvertraut. Die practische Erfahrung hat stets bewiesen, dass die regelmässige, sich auf alle Geschäftsgegenstände beziehende Berührung zwischen dem Consul und seinem vorgesetzten Gesandten entweder ein gewisses Gehenlassen oder eine gespannte Stimmung erzeugt, die dem Dienste gleich nachtheilig sind. Im ersten Falle kommen die guten Folgen des Systems nicht zur Geltung, im zweiten sucht der Diplomat fortwährend einen Vorwand, um den Untergebenen seine Superiorität zu zeigen, und ihn durch Einmischung in Ein-

zelnheiten, die ihm gewöhnlich wenig bekannt sind, zu necken, und den Gang der Geschäfte durch oft widersprechende Befehle zu stören. Desshalb wird vorgeschlagen, die General-Consuln nicht bei den Legationen zu verwenden. In Allem, was die gewöhnlichen Handelsverhältnisse betrifft, sollen sie selbstständig Amt führen, und nur der Regierung ihres Souveräns gegenüber verantwortlich sein. In allen andern Beziehungen sind sie den respectiven Legationen untergeordnet.

In ausserordentlichen Fällen kann der General-Consul plötzlich mit der zeitweiligen Leitung der Geschäfte einer Legation betraut werden, so im Falle des Todes, schwerer Erkrankung oder Abwesenheit des Gesandten, wenn kein Legationssecretär oder anderer dazu competenter Beamter vorhanden ist.

In solchen Fällen räumt die Regierung des fremden Landes dem General-Consul keineswegs jene ausgedehnten Vorrechte ein, welche sie dem Träger des Beglaubigungsschreibens gewährte; aber ohne ihm diplomatischen Character zuzuerkennen, gestattet sie ihm dennoch gewöhnlich bis zu einem gewissen Grade die Ausübung diplomatischer Functionen.

Je seltener solche Fälle vorkommen, desto umsichtiger und tactvoller hat sich ein General-Consul zu benehmen, der ohne Beglaubigungsschreiben diplomatische Functionen auszuüben verpflichtet ist.

Verhältniss der Consuln zu einander.

Die Consuln desselben Staates, zunächst die in demselben Lande oder in benachbarten Plätzen befindlichen haben, damit der Zweck ihrer Sendung desto sicherer erreicht wird, sich gegenseitig Mittheilung über die Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse zu machen. Insbesondere hat Einer des Andern Aufmerksamkeit auf den etwaigen Handel mit verbotenen Waaren und auf die Schiffe zu lenken, welche des Handels mit Contrebande verdächtig sind. Dasselbe gilt rücksichtlich der den Sclavenhandel treibenden oder desselben verdächtigen Schiffe. Kein Reglement, selbst nicht das sonst so ausführliche griechische, bestimmt Näheres über den zwischen den Consuln einzuleitenden Austausch von Mittheilungen der erwähnten Art, es ist dieses allein ihrem Pflichteifer überlassen.

Die Competenz der Consuln zum Einschreiten, im Falle ein Schiff ihrer Nation verunglückt, oder eine Nachlassenschaft zu regeln ist, bestimmt die Nähe des Consularsitzes zu dem Platze, wo sich das gescheiterte Schiff oder der Nachlass befindet.

Damit die benachbarten Consuln derselben Nation nöthigenfalls mit einander verkehren können, wenn es sich z. B. um die Heimschaffung verunglückter Schiffsleute handelt, und im Hafen des einen Consulardistricts sich kein geeignetes Fahrzeug befindet, muss der Consul, welcher sein Amt antritt, hiervon dem zunächst Wohnenden schriftliche Anzeige machen.

Uebrigens bedarf es kaum des Beisatzes, dass hier nur von benachbarten, nicht von den in demselben Bezirke im Verhältnisse der Unterordnung zu einander stehenden Consuln die Rede ist, die durch Berichte nach oben und Befehle nach unten in Gemässheit der Instructionen in regelmässigem Wechselverkehre stehen.

Verhältniss des Consuls zur Regierung, bei welcher er beglaubigt ist.

Das dem Consul ertheilte Exequatur ist in der Regel in Form einer öffentlichen Erklärung an die Unterthanen gerichtet, denen es die Beobachtung der dem Consul schuldigen Achtung anempfiehlt. Es sichert ihm zugleich den Schutz der Regierung hinsichtlich seiner Privilegien und Rechte. Der Consul hat aber von seinen durch das Exequatur erlangten Rechten gegenüber von der Regierung des fremden Landes nur insoweit Gebrauch zu machen, als die Umstände es erfordern. Musterhaft und der beste Wegweiser für das Verhalten der Consuln gegenüber von den Regierungen, in deren Gebiete sie fungiren, ist die Bestimmung des §. 53 des russischen Reglements vom 25. October 1820 (v. Cussy l. c. S. 336): „Was die amtlichen Beziehungen des Consuls zum Ministerium und den übrigen Behörden des Landes seines Aufenthaltes anbelangt, ist des Consuls unerlässliche Pflicht jenen Anstand zu beobachten, welcher dem Manne in öffentlicher Stellung geziemt und zur Erhaltung eines guten Einverständnisses wesentlich nothwendig ist. Er soll selbst in den unangenehmsten Erklärungen die Beibehaltung seiner Würde mit den Rücksichten zu vereinbaren verstehen, welche gegen jede Regierung, die von der seinigen anerkannt ist, zu beobachten sind. Er soll einerseits darüber wachen, dass die seinem Amte nach Verträgen oder Herkommen zustehenden Vorrechte unverletzt erhalten werden, anderseits niemals durch überspannte Ansprüche zu Klagen gegen ihn oder zu Missverständnissen zwischen den respectiven Regierungen Veranlassung geben. In jedem einigermassen

wichtigen Falle, mag er seine Verhältnisse zu den Autoritäten des Landes oder Handelsangelegenheiten betreffen, wird er die russische Legation, die im Lande seines Aufenthaltes beglaubigt ist, um ihre Weisungen angehen, und sich nie anders als nach den erhaltenen Instructionen benehmen."

Der Consul hat insbesondere sich der Befugniss, der fremden Regierung Vorstellungen wegen vertragswidriger Erhöhung der Zolltarife oder sonstiger Beeinträchtigung seiner Nationalen zu machen, mit Mässigung und Besonnenheit zu bedienen. Er hat sich nicht unaufgefordert in Angelegenheiten zu mischen, welche zwischen seinen Nationalen und der fremden Regierung oder deren Unterthanen verhandelt werden. Verlangt die fremde Regierung von ihm in vorkommenden Fällen Erklärungen, so muss die betreffende Behörde dieserhalb Anzeige an ihn ergehen lassen; er empfängt ihre Organe in seiner Wohnung, und kann ausser dem Falle eines Processes nicht citirt werden. Ist der Consul aber in dieser Weise um eine Erklärung angegangen worden, so hat er dieselbe, sie mag mündlich oder schriftlich abzugeben sein, nicht zu verzögern. In seinen Vorstellungen und sonstigen Correspondenzen an die Behörden bedient sich der Consul der Sprache des Landes, und wenn er dieser nicht mächtig ist, der französischen. In der Regel gehen seine Eingaben nur an die Behörden innerhalb seines Amtsbezirkes.

Der Consul hat das Recht von den Behörden entlaufene Matrosen zu reclamiren, und ihr Vagabunden seiner Nation anzuzeigen, sowie deren Ergreifung zu beantragen, erstattet aber ohne Verzug die dafür aufgewendeten Kosten.

Eigenthümlich ist die Bestimmung des XI. Art. des zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika am 14. November 1788 zu Versailles geschlossenen Vertrages, welcher Vertrag eigens der Feststellung der Consular-Functionen und Berechtigungen gewidmet ist, dass Unterthanen eines der Contrahenten, welche zur Equipage eines Schiffes gehören, wegen Verbrechen, wie sich

von selbst versteht, auch am Bord des Schiffes, jedoch nach vorläufiger Anzeige an den Consul verhaftet werden können, dass sie aber nicht in Freiheit gesetzt werden sollen, bevor der Consul davon in Kenntniss gesetzt worden, der auch ihre Auslieferung verlangen kann, um sie in die Heimat zurückzusenden. Dr. Jochmus in seinem Handbuche für Consuln und Consularbeamte (Dessau 1852, S. 53) ist offenbar im Irrthume, wenn er diese particuläre Bestimmung eines zwischen zwei Staaten geschlossenen Vertrages auf alle Staaten und auf alle Unterthanen bezieht, die eines Verbrechens wegen im fremden Lande verhaftet werden.

Nachforschungen der Zollbeamten auf fremden Schiffen wegen Contrebande, oder der Polizeibehörden zur Ergreifung flüchtiger Individuen, können nicht ohne Assistenz des betreffenden Consuls oder seines Vertreters vorgenommen werden, derselbe erscheint jedoch bei solchen Anlässen nur als „einfacher Zeuge." Kehren die Visitationen regelmässig wieder, so haben die Zollbeamten dem Consul eine bestimmte Stunde für ihren Besuch am Bord der Schiffe anzugeben, für welche er, sein Vertreter oder Dollmetsch sich bereit zu halten hat. Erscheint er oder sein Stellvertreter trotz rechtzeitiger Anzeige nicht, so darf die Visitation dennoch vor sich gehen.

Wenn die Regierung sich veranlasst fände, den Consul wegen Vergehen, die er begangen, zu strafen oder ihm das Exequatur zu entziehen, so bleibt doch sein Archiv unverletzlich, und es dürfen die von ihm angelegten Siegel nicht abgenommen werden.

Ist dem Consul von seiner Regierung diplomatischer Character beigelegt, so geniesst er die Prärogative und Ehrenrechte eines Ministers dritter (oder nach der Rangordnung des Achener Congresses vierter) Classe, d. h. eines Geschäftsträgers.

Die Theilnahme und Unterstützung des Consuls in Angelegenheiten seiner Nationalen äussert sich im Wege officioser (nicht streng officieller) Anempfehlung. Da

jedoch der Hauptzweck der Consular-Institution im Schutze des Handels und der Schifffahrt der Nationalen besteht, so interveniren die Consuln förmlich und officiell bei den fremden Autoritäten, so oft die bestehenden Staatsverträge oder die Gesetze des Landes zum Nachtheile der Nationalen verletzt werden.

Ihre Intervention findet somit statt, wenn sie wegen Rechtsverweigerung oder offenbarer Pflichtverletzung durch den Richter, gegen welche im ordentlichen Instanzenzuge keine Abhilfe zu erwarten ist, angerufen wird; ferner im Falle willkürlicher und den Landesgesetzen zuwiderlaufender Behandlung, z. B. der Erhebung ungesetzlicher Gebühren; überhaupt bei jedem Eingriffe in die wohlbegründeten, durch Verträge gesicherten Rechte und Begünstigungen der Nationalen. Indessen ist hierbei die äusserste Behutsamkeit nothwendig. Der Consul muss die Gesetze, Gewohnheiten und bestehenden Staatsverträge vollkommen kennen, um nicht ungegründete Forderungen zu erheben. In zweifelhaften Fällen soll er einen solchen Schritt nie machen, bevor er sich in motivirtem Berichte die Entscheidung seiner Regierung erbeten hat.

Die Pflicht der Consuln, Beschützer der Nationalen zu sein, muss mit dem, diese Aufgabe nur fördernden Bestreben, jeden unnützen Conflict zu vermeiden, das gute Einverständniss zu erhalten, Hand in Hand gehen.

Sie sollen, da es in ihrem Wirkungskreise liegt, Hemmnisse der Handelsentwickelung nach Möglichkeit zu beseitigen, für die Schiffer und Kaufleute ihrer Nation auch solche Erleichterungen und Begünstigungen, z. B. bei der zollämtlichen Behandlung zu erlangen bemüht sein, welche, ohne in den Staatsverträgen stipulirt zu sein, den Gesetzen und Interessen des Landes keinen Eintrag thun.

Wenn die Vorstellungen der Consuln an die Ortsbehörden keine Berücksichtigung finden, so haben sie an den Minister des Aeussern darüber zu berichten. Durch persönliche Mässigung, durch versöhnliches Benehmen werden

die Consuln entgegenstehende Schwierigkeiten ausgleichen, wenn nicht ihnen zuvorkommen.

In ihrem ganzen Benehmen, in ihrer Correspondenz werden sie Alles sorgfältig vermeiden, was in politischer Beziehung für die Regierung des fremden Landes unliebsam oder beunruhigend wäre, und sich stets die strengste Unparteilichkeit zum Grundsatze machen.

Ein Gegenstand ihres fortwährenden Bemühens soll die Aufrechterhaltung freundlicher Beziehungen zu den Ortsbehörden sein, so wie die Achtung der Bewohner des fremden Landes zu gewinnen.

Sie haben, wie es auch der Privatmann nicht unterlässt, bei gewissen feierlichen Gelegenheiten den obersten Autoritäten des Ortes oder Bezirkes ihren Besuch abzustatten. Sie dürfen die schuldigen Rücksichten, welche die Landesreligion, der Stand der öffentlichen Meinung und nationale Sitte erheischt, auch äusserlich darzulegen nicht versäumen, insofern solche Acte ihrem öffentlichen Character keinen Abbruch thun.

Der amtliche Verkehr des Consuls mit den Autoritäten seines Bezirkes findet entweder mündlich oder schriftlich statt. Wenn er nicht von seiner Regierung beauftragt ist, eine bestimmte Mittheilung oder Erklärung an die fremde Regierung zu machen, so soll er nur in wichtigeren Fällen schriftliche Mittheilungen machen, und dabei die möglichste Vorsicht beobachten, um sich ja nicht zu compromittiren oder Gefahr zu laufen, dass seine Regierung das Geschehene nicht gut heisse.

Was immer der Gegenstand seiner Mittheilung sei, muss er ihn klar und einfach ohne Uebertreibung auseinandersetzen; die erzählten Thatsachen müssen wahrheitsgetreu, in lichtvoller Ordnung und mit Beobachtung des den Umständen und Personen angemessenen Ceremoniels und Styls dargestellt werden.

Die diplomatische Correspondenz findet bekanntlich durch Noten, Memoire und Briefe statt. Die Noten, welche sich mehr dem Briefstyle nähern, erhei-

schen ein minder strenges Ceremoniel; sie werden in officielle und vertrauliche eingetheilt. In den Noten sagt der diplomatische Agent gewöhnlich, indem er in der dritten Person spricht, dass er beauftragt ist, eine bestimmte Mittheilung oder Erklärung zu machen. Die Memoire enthalten nur die einfache, historische Darstellung einer Angelegenheit, ihr Styl hat nichts, was an den Brief erinnert. Gewöhnlich werden sie gar nicht unterfertigt. Für Depeschen oder Briefe fordert die strenge Etikette eine sorgfältigere Redaction; in dieser Form wird der officielle Verkehr gepflogen und am zweckmässigsten die Correspondenz mit den höhern Behörden geführt. Verbalnoten werden gebraucht, wenn es sich darum handelt, das Gedächtniss derjenigen Personen, an die sie gerichtet sind, zu unterstützen, den Inhalt einer früher geführten Unterredung zu constatiren. Noten dieser Art brauchen nicht unterfertigt zu werden.

Die Sprache, deren man sich in den äusseren Beziehungen des diplomatischen Verkehres allgemein, jedoch ohne Präjudiz für die Anwendung der eigenen oder einer andern Sprache bedient, ist die französische.

Consuln werden im schriftlichen Verkehre in der Regel die Briefform anwenden, und, wie schon früher erwähnt worden, wenn sie der Landessprache kundig sind, sich derselben in der Correspondenz mit den Behörden bedienen. Wir halten es um so weniger für überflüssig, die obigen Notizen über den diplomatischen Schriftenverkehr einzuschalten, als der Consul ja ausnahmsweise und zeitlich auch mit diplomatischen Functionen betraut werden kann, in nicht christlichen Staaten sogar regelmässig und *a potiori* als diplomatische Person auftritt.

Um diese Notizen zu vervollständigen und des Zusammenhanges wegen bemerken wir mit den Worten des Barons Carl von Martens in seinem schon einmal angeführten „*Guide diplomatique*“ bezüglich des schriftlichen Verkehres mit der eigenen Regierung, dass der Consul in den an seine Regierung eingesandten Berichten die briefliche

Form anzuwenden hat. In diesen Berichten hat der Consul die verlangten oder selbst gemachten Auskünfte mit der grössten Genauigkeit zu erstatten. Er soll daher das Ergebniss seiner Beobachtungen wahr und einfach mittheilen, so wie seine Bemerkungen über den daraus zu ziehenden Vortheil oder zu befürchtenden Nachtheil hinzufügen. Obgleich er verpflichtet ist, sein eigenes Urtheil dem seines Ministers unterzuordnen, würde er doch seine Aufgabe nur unvollkommen erfüllen, wenn er vorkommenden Falles nicht auch seine Ansicht über den Gegenstand seines Berichtes, mit aller der vorgesetzten Behörde schuldigen Rücksicht und Angabe der Gründe äusserte.

Bei Mittheilungen von ihm zugekommenen Nachrichten muss der Consul die gewissen Thatsachen von den zweifelhaften sorgfältig unterscheiden, und wenn die ihm ungewiss erscheinenden wichtig sind, seine Bemerkungen darüber hinzufügen, damit die Regierung darüber ein Urtheil fällen könne. Wird er in der Folge besser unterrichtet, so hat er seine frühere Mittheilung alsbald zu verbessern oder zu berichtigen. Die erste Pflicht, welche ihm sein Amt und das Vertrauen seines Souveräns auferlegt, ist Wahrheit.

Was den Styl betrifft, soll er jeden gesuchten Ausdruck zu vermeiden trachten, und sich darauf beschränken, die Angelegenheiten, über welche er berichtet, klar und bündig auseinanderzusetzen.

Wenn der Consul von seiner Regierung mit einer besondern Mission beauftragt worden ist, muss er in seinem Berichte auf das genaueste darstellen, in welcher Weise er den ihm ertheilten Befehl vollzogen hat, welche mündliche oder schriftliche Antwort er auf die von ihm gemachten Vorstellungen und Vorschläge erhalten hat, welchen Verlauf die Sache genommen hat, welche Hindernisse ihr im Wege stehen u. s. w., um nicht eine unpassende Richtung einzuschlagen und seine Regierung in Stand zu setzen, ihn mit den, dem Zwecke seiner Mission entsprechenden Instructionen zu versehen.

In seiner amtlichen Correspondenz wird er, so viel es thunlich, die verschiedenen Gegenstände sondern, und jeden in einer eigenen Depesche behandeln. Die Consularberichte sollen mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet sein, so dass man die Regelmässigkeit ihres Einlaufens constatiren kann, und am Rande in kurzer Angabe den Gegenstand der Mittheilung enthalten. (*Guide diplomatique*, Paris 1837, I. Theil, S. 185, 309 u. s. f.) Baron Martens spricht überhaupt von der Correspondenz diplomatischer Agenten mit ihrer Regierung; wir haben, da die aufgestellten Regeln zunächst nur das Verhältniss dieser Agenten als Beamten zu ihrem Souverän als dem Gewaltgeber betreffen, das Moment des diplomatischen Characters hier also gar nicht in Betracht kommt, diese Regeln als auch für Consuln giltig und nur in Beziehung auf dieselben angeführt.

Von den Rechten und Pflichten der Consuln.

Man hat wiederholt versucht, die Rechte der Consuln getrennt von ihren Pflichten darzustellen, man hat letztere in positive und negative Pflichten untergetheilt. Wir halten diese Eintheilung für unbegründet und jedenfalls für gleichgiltig in practischer Beziehung, auf die es hier hauptsächlich ankommt. Befugnisse und Pflichten fallen bei Consuln, wie bei allen öffentlichen Aemtern zusammen. Es steht nicht in der Willkür des Beamten von Attributionen Gebrauch zu machen oder nicht, welche als dem öffentlichen Rechte angehörig, der Sphäre privatrechtlichen Beliebens entrückt, wesentlich obligatorischer Natur sind. Aus diesem Grunde kann der Consul auch auf die Vorrechte und Immunitäten, welche mit seiner Stellung durch Vertrag oder Herkommen verknüpft sind, nicht ohne Genehmigung seines Souveräns verzichten, denn es sind Vorrechte, die seinem Amte ankleben, die er von Staatswegen geniesst. Der Consul ist den Handel und die Schifffahrt der Nationalen zu beschützen, eine gewisse Jurisdiction auszuüben u. s. w. berechtigt, weil er dazu verpflichtet ist. Selbst was den Bezug der Gebühren anbelangt, die er von den Angehörigen des Staates für sich erheben darf, ist er verpflichtet, sich streng an den ihm vorgeschriebenen Gebührentarif zu halten.

Und eben so ist es klar, dass umgekehrt die Pflichten des Consuls implicite die Berechtigung zu dem enthalten, was den Gegenstand seiner Pflicht ausmacht, so dass mit dem Pflichtenkreise des Consuls ihm auch der Kreis seiner Berechtigung vorgezeichnet ist. Wo demnach die Pflicht für ihn in der Unterlassung bestimmter Acte besteht, z. B.

im Verbote, bei dem Ankaufe gestrandeter Güter seiner Nationalen sich zu betheiligen, Geschenke oder Agentien fremder Souveräne ohne Genehmigung des eigenen anzunehmen, dort fehlt ihm natürlich die Berechtigung zu solchen Acten.

Man kann immerhin das Verhältniss der beiden correlativen Begriffe dadurch ausdrücken, dass der Pflicht des Consuls etwas zu thun, nothwendig ein Recht dazu, wie der Pflicht etwas zu unterlassen, der Mangel an Berechtigung entspreche, ohne dass es in theoretischer oder practischer Hinsicht etwas geholfen ist, diese Lehre mit der Eintheilung in positive und negative Pflichten des Consuls zu bereichern.

In der folgenden Darstellung der Attributionen (Rechte und Pflichten) des Consuls werden wir die Arbeiten der neuesten und bewährtesten Schriftsteller unseres Faches, zumal von Cussy, Mensch und Jochmus dankbar benützen, und das Zusammengehörende in ungezwungener, aber übersichtlich brauchbarer Weise zu ordnen bemüht sein.

Der Wirkungskreis des Consuls ist ein vielumfassender, sich auf die mannigfaltigsten Gegenstände erstreckender. Zunächst und hauptsächlich auf die Förderung des Handels und der Schifffahrt, auf Unterstützung der Nationalen und Beschützung derselben gegen Rechtskränkungen und Gefährdung ihrer Interessen gerichtet, begreift er Attributionen politischer, commercieller, administrativer, judicieller und polizeilicher Natur.

Politische Geschäfte des Consuls.

Ob auch in der Regel mit keinem diplomatischen Character ausgestattet, hat der Consul dennoch kraft seines Amtes und in Gemässheit seiner Instructionen manche wichtige politische Geschäfte zu besorgen.

Er hat vor Allem die Aufrechthaltung und genaue Ausführung der zwischen seiner Regierung und dem Staate, in dessen Gebiete er fungirt, bestehenden Verträge zu überwachen. Recht und Pflicht dazu geht für ihn schon aus der Bestimmung und dem Inhalte dieser Verträge und aus den Consular-Reglements hervor. Im Falle der Nichtbeobachtung dieser Verträge ist es seine Pflicht, den fremden Behörden die geeigneten Vorstellungen desshalb zu machen, und wenn dieselben erfolglos sind, unmittelbar die Gesandtschaft seines Souveräns anzugehen, um von der fremden Regierung jene Befehle zu erwirken, welche den Widerstand der Ortsbehörden beseitigen sollen.

Die Consuln haben in ihrem ganzen Thun dahin zu wirken, dass die Würde ihres Souveräns und Landes geachtet, und die beiden gebührenden Rücksichten stets beobachtet werden.

In gewissen, durch ihre Reglements vorgesehenen Fällen haben die Consuln, wenn es die politische Sachlage, die Würde ihres Landes oder der Schutz der Nationalen erheischt, das Recht, die Kriegsschiffe ihres Souveräns, welche sich im Seegebiete des Staates, in welchem der Consulatssitz liegt, befinden, herbeizurufen.

In Kriegszeiten können die Consuln, wenn ihre Reglements es gestatten und die Gesetze des Landes ihres Aufenthaltes es nicht verbieten, Caperbriefe ausstellen.

Im Namen ihres Souveräns haben die Consuln zu Gunsten seiner Unterthanen den Schutz des Völkerrechtes und der Territorialgesetze zu verlangen.

Ihre Correspondenz mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, unter dessen unmittelbaren Befehlen sie in den meisten Staaten stehen, soll demselben und durch ihn dem Souverän genaue Kenntniss verschaffen von dem Stande und den Veränderungen der öffentlichen Meinung, von den politischen Neuigkeiten, die sie sich zu verschaffen in der Lage sind, von der Bewegung der Kriegsschiffe aller Staaten innerhalb des Consularbezirkes, von allen die Organisation, Ergänzung, Bildung, Stärke und Verwaltung der Armee, die festen Plätze, Land- und See-Arsenale betreffenden Daten. Ihre Correspondenz mit der im Lande ihres Aufenthaltes accreditirten Gesandtschaft ihres Souveräns muss ebenfalls in den angeführten Beziehungen alle jene Details enthalten, welche im Interesse des Dienstes sein können.

General-Consuln haben sich ihres Rechtes, in Abwesenheit eines Gesandten Audienzen bei den Ministern oder Statthaltern des Landes anzusuchen, zu bedienen, so oft ein dringendes Interesse ihrer Landsleute oder ihrer Regierung es erfordert.

Der Consul ist verpflichtet auf seinem Posten zu bleiben; er darf denselben ohne Genehmigung seines vorgesetzten Ministers selbst auf kurze Zeit, bei Strafe der Absetzung, nicht verlassen. Der *cas d'urgence*, welcher nach Herrn von Mensch (S. 76, §. 4) ein Grund sein soll, selbst ohne ministerielle Erlaubniss und vorbehaltlich nachträglich genügender Rechtfertigung der Dringlichkeit den Posten zeitweilig zu verlassen, dürfte bei dem Doppelwesen des Kaufmann-Consuls nur zu häufig, bei vom Staate besoldeten wirklichen, d. h. nur dem Amte lebenden Consuln äusserst selten eintreffen. Jedenfalls muss der Consul für die Zeit seiner Abwesenheit einen Stellvertreter bestellen, für welchen er verantwortlich bleibt. Manches Mal ist es der Kanzler, der reglementsmässig zu solcher

Stellvertretung berufen ist, in welchem Falle er selbstständig handelnd auftritt, und somit die Verantwortlichkeit des Consuls für diese Acte hinwegfällt. Bei grosser Entfernung von der Heimat kann der Consul seinen Urlaub von der betreffenden Gesandtschaft ansuchen. In der Regel wird er von dieser nur auf kürzere Zeit, z. B. vier Wochen, ertheilt. Die Subaltern-Beamten des Consuls erhalten von ihm ihren Urlaub; er hat aber die ertheilte Bewilligung an den Minister oder Gesandten zu berichten.

Einige Reglements ermächtigen den Consul auch Vice-Consuln Urlaub zu geben, ohne zwischen solchen, die mit ihm an demselben Orte oder in einem besondern Hafen fungiren, zu unterscheiden.

Der Consul darf niemals und unter keinem Vorwande, *selbst nicht* im Falle der Gewissheit eines bevorstehenden oder schon ausgebrochenen Krieges zwischen seinem Staate und dem seines Consulatssitzes, aus eigenem Entschlusse seine Functionen einstellen, es wäre denn, dass seine Regierung ihm solches anbefohlen oder die fremde ihm das Exequatur entzogen hätte. Sollte diese Entziehung des Exequatur aus Motiven erfolgen, die lediglich die Person des Consuls betreffen, so wird ihm doch zweifellos die Bestellung eines zeitweiligen Delegirten gestattet sein. Sind aber die Motive politischer Art und wird ihm eine Delegation nicht gestattet, so hat der Consul dagegen förmlich zu protestiren und die fremde Regierung für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich zu machen, welcher daraus für Handel und Schifffahrt seiner Nationalen erwachsen sollte.

Wir fügen zu dem hier Gesagten noch einige erläuternde Bemerkungen. Bei Thronbesteigungen, in Kriegsfällen und Revolutionen, bei allen Ereignissen, die eine mehr oder minder bedeutende Erschütterung herbeiführen, ergibt sich vorzugsweise, wie nothwendig es ist, Functionen und Character des Diplomaten von denen des Consuls zu trennen. Gewöhnlich erfolgt selbst bei eintretender gespannter Stimmung zwischen zwei Staaten, oft sogar beim förmlichen

Bruche keine Unterbrechung der Handelsbeziehungen, von welchen der Consul als ihr natürlicher Anwalt und Beschützer nicht losgetrennt werden kann.

Es ist herkömmlich, dass die Diplomaten bei Regierungsveränderungen, Thronfolgen neue Beglaubigungsschreiben überreichen, so als ob sie zum ersten Male beglaubigt würden; dass sie bei erfolgtem Bruche in ihr Vaterland zurückkehren, und wenn es nicht so weit gekommen, nur eine Erkältung der freundschaftlichen Beziehungen eingetreten ist, die Geschäfte der Legation Beamten untern Ranges, Secretären u. s. w. übergeben. Aber auch unter solchen Umständen fahren die Consuln gemeiniglich fort, ihre Functionen auszuüben, bis die Feindseligkeiten zu Land und zu Wasser beginnen, und ihre Folgen aus dem Gebiete der politischen Interessen in das der commerciellen überschreiten. Um aber diese Gewohnheitsregel noch zu bekräftigen, wird in die meisten Handels- und Freundschaftsverträge die feierliche Clausel aufgenommen: „Wenn, was Gott verhüten möge! ein Krieg zwischen uns ausbrechen sollte, so wird von beiden Theilen eine Frist (gewöhnlich von nicht weniger als sechs Monaten) bewilligt werden, innerhalb welcher die Kaufleute, welche sich in dem andern Lande befinden, ihre Angelegenheiten regeln und über ihr Eigenthum verfügen können“ u. s. w. Meistens folgen darauf noch andere dem Handel günstige Bestimmungen, für welchen nicht selten der Friede noch fortbesteht, während schon die Armeen das Feindesland durchziehen. Man bewilligt auch in solchen Verträgen den Consuln besondern Schutz, und zeitliche oder unbeschränkte Fortsetzung ihrer Functionen selbst nach dem Bruche der friedlichen Verhältnisse.

Werden aber alle politischen und commerciellen Beziehungen gleichzeitig abgebrochen, so ziehen sich auch die Consuln zurück, oder stellen wenigstens ihre Functionen ein.

Was immer für Bestimmungen aber die Regierung des Landes, in welchem sich der Consul befindet, machen mag,

so ist es dem Consul keinesfalls gestattet, ihnen zuvorzukommen und Verfügungen zu treffen, zu denen er nicht besonders ermächtigt worden ist. Gründe wie die des unzweifelhaft vorliegenden Rechtes, vortheilhafter Convenienz, verdienter Repressalien, würden nicht hinreichen, die ungeheure Verantwortlichkeit zu verringern, welche einen Consul träfe, der vermessen genug wäre, die Initiative von Massregeln auf sich zu nehmen, welche nur von dem Souverän beschlossen werden können. Manche Consular-Agenten, welche von den Gränzen ihrer Befugnisse und der Ausdehnung ihrer Verantwortlichkeit eine unrichtige Vorstellung haben, hielten sich bei entstehenden internationalen Streitigkeiten, oder was noch auffallender ist, schon bei eintretenden persönlichen Differenzen zwischen ihnen und den Localbehörden berechtigt, ihre Geschäftsverrichtungen einzustellen, und aus eigener vermeinter Machtvollkommenheit den Handelsleuten und Schifffahrern die erforderlichen Documente, Certificate u. dgl. zu verweigern.

Der Consul ist zu einem solchen äussersten, dem Handel, den zu schützen seine vorzüglichste Aufgabe ist, stets nachtheiligen Schritte nicht einmal nach wirklich ausgebrochenem Kriege und erst dann berechtigt, wenn seine Regierung ihm die Einstellung seiner Functionen aufträgt, oder die fremde Regierung ihm das Exequatur entzieht.

In dieser letztern Beziehung ist zu bemerken, dass zwar jede Regierung das unbedingte Recht hat, das Exequatur zu verweigern, dass aber die Gewohnheit, die Beweggründe einer solchen Verweigerung im vertraulichen Wege mitzutheilen, so allgemein durch die Praxis festgestellt ist, dass jede Regierung sich für beleidigt halten würde, wenn die andere ein an sich unbestrittenes Recht in unziemlicher, ungerechtfertigter Weise geltend machen wollte.

Sind demnach schon zur Verweigerung des Exequatur gewichtige Gründe erforderlich, so muss man offenbar noch stärkere haben, um es dem bereits anerkannten Consul zu entziehen. Hat man bis zu einem gewissen

Grade das Recht, die Gründe, welche der Ertheilung des Exequatur im Wege stehen, zu verschweigen, so hat man deren keine, wenn es sich um Zurücknahme des ertheilten Exequatur handelt. Vor Ertheilung des Exequatur ist das betreffende Individuum für den fremden Staat nur ein Consulatscandidat, gewissermassen ein Privatmann; nach erfolgter Anerkennung nimmt er einen öffentlichen Character an, tritt er als Beamter eines befreundeten Staates auf. Den Privatmann dürfte man mit geringeren Rücksichten behandeln; den mit der Vollmacht eines Souveräns bekleideten Staatsdiener muss man so lange in dieser Eigenschaft achten, als er nicht selbst durch sein Benehmen ernste Gründe zu Beschwerden gegeben hat, welche man seinem Souverän mittheilen wird. Die Verweigerung der Aufnahme eines Consuls kann jedenfalls nur eine Unhöflichkeit sein, seine Zurückweisung ohne stichhältige Gründe oft als eine Beleidigung erscheinen.

Desshalb haben mehrere Staaten, sich mit der Gewohnheit und dem völkerrechtlichen Postulate der Zeit nicht begnügend, die Sorgfalt so weit getrieben, in den öffentlichen Verträgen die Fälle zu bestimmen, in welchen die Localregierung gegen einen Consul vorgehen dürfe.

So heisst es in den zwischen Grossbritannien und den Vereinigten Staaten Nordamerikas geschlossenen Verträgen von 1794, 1806 und 1815 (v. den Vertrag von 1794, Art. 16, im *Recueil manuel et pratique* von Cussy et Martens, II. Th., S. 87), dass der Consul bestraft und aus seinem Bezirke oder selbst dem Lande entfernt werden dürfe, jedoch unter der Bedingung, dass der Fall im Gesetze vorgesehen ist, das Benehmen des Consuls gesetzwidrig oder durch die Strafgesetze verpönt ist, und die beleidigte Regierung der andern die Gründe ihres Verfahrens gegen den Consul mittheilt.

Dieselbe Bewilligung wird im Handelsvertrage zwischen den Vereinigten Staaten und Schweden (v. *Recueil manuel*, III. Th., Art. 5, S. 311) unter denselben Bedingungen ertheilt.

Ist der Consul, welcher sich einer schweren Gesetzesübertretung schuldig macht, Unterthan des ihn anstellenden Staates, so pflegt man ihn auch, wenn keine Verträge Näheres bestimmen, in sein Heimatsland zur Bestrafung zurückzuschicken; ist er Unterthan des fremden Souveräns, so cassirt man vorerst das Exequatur, bevor man zum Strafverfahren schreitet. In beiden Fällen ist aber für Stellvertretung des Consuls bis zur Bestellung eines neuen Sorge zu tragen. Und hier ist, wie oben bemerkt worden, der Unterschied festzuhalten, ob bei einer aus rein persönlichen Motiven stattfindenden Entziehung des Exequatur dem Consul die Delegation eines Vertreters von der fremden Regierung zugestanden worden oder nicht, in welch' letzterem Falle der Consul oder die im Lande befindliche Gesandtschaft zu protestiren und die fremde Regierung wegen der nachtheiligen Folgen, die daraus für Handel und Schifffahrt hervorgehen, verantwortlich zu machen hat.

Der Consul darf kein Amt, keine Ordensauszeichnung von einer fremden Macht ohne besondere Genehmigung seiner Regierung annehmen.

Es ist nicht zulässig, dass Consuln die Ergebnisse der Erkundigungen, welche sie über die commerciellen und politischen Verhältnisse des Landes ihres Aufenthaltes einzuholen beauftragt sind, in was immer für einer Weise veröffentlichen. Eben so dürfen sie bei keiner Gelegenheit im Wege der Presse Meinungen oder Urtheile kundgeben, welche die Institutionen des fremden Staates als schlecht oder tadelnswerth erscheinen lassen.

Schon anderwärts ist von uns bemerkt worden, dass der Consul seine Wohnung oder Kanzlei unter keinem Vorwande zum Zufluchtsorte für Unterthanen seines Souveräns oder für Fremde hergeben soll, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht haben. Er darf den gerichtlichen Vorladungen oder Verhaftungen, und überhaupt dem Laufe der territorialen Gerechtigkeitspflege kein Hinderniss in den Weg legen, wobei es ihm unbenommen bleibt, ja seine

Pflicht ist, gegen willkürliche oder ungesetzliche Behandlung seiner Nationalen Einsprache zu erheben.

Die Consuln sind die Beschützer der Unterthanen ihres Souveräns im fremden Lande.

Das Schutzrecht, das der Consul zu Gunsten seiner Nationalen übt, ist eine der edelsten und heiligsten seiner Attributionen. In den fernsten Zonen begrüsst der Schiffer nach langer, mühseliger Fahrt hocherfreut die heimische, ihm von der Consulatswohnung entgegen wehende Flagge, er fühlt sich sicher und behaglich unter ihrem Schutze. In dem Consul (wir haben den Consul *sensu stricto et vero*, nicht denjenigen, der zuerst Kaufmann und nebenbei auch Consul ist, vor Augen) sieht er die Majestät seines Vaterlandes und dessen ihn überall hin begleitende Fürsorge verkörpert. Er findet im fremden Lande an dem Bestellten seines Souveräns einen Freund, Rathgeber, Unterstützer im unverschuldeten Unglück, einen Vertheidiger gegen jegliche Unbill und Rechtskränkung.

Zunächst darf der Consul seinen Beistand nur seinen Landsleuten oder doch nur Angehörigen der Staaten widmen, die mit zu vertreten seine Regierung ihm ausdrücklich aufgetragen hat. Es wird ihm jedoch nie zur Last gelegt werden, wenn er ausseramtlich den Angehörigen befreundeter Nationen seine Dienste leistet. Wir haben an einem andern Orte bereits erwähnt, dass die Consuln der einzelnen deutschen Zollvereinsstaaten sogar die vertragsmässige Pflicht haben, den Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten vorkommenden Falles im Auslande mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Die Consuln sind verpflichtet, die Interessen ihrer Nationalen bei den fremden Behörden zu beschützen und zu vertheidigen, und haben in diesem Theile ihrer Functionen den thätigsten Eifer an den Tag zu legen. Aber sie werden diesen Schutz verweigern, wenn der ihn Ansuchende sich einer Verletzung der Landesgesetze schuldig gemacht hat,

und nicht nur keinem Ansinnen, welches den Gesetzen des fremden oder den Anordnungen des heimischen Staates zuwiderlauft, Folge leisten, sondern eine solche Handlungsweise nach Kräften zu verhindern bemüht sein, und den Nationalen jede Unternehmung dieser Art verbieten. Denn nichts ist geeigneter, Vertrauen einzuflössen und zu erhalten, als wenn die Consuln die Ehre und den guten Ruf ihrer Nation unversehrt zu bewahren trachten. Ihre erste Aufgabe ist daher, besonders darüber zu wachen, dass kein Handelsmann oder Schiffer die Achtung der Nation durch Schmuggel oder sonst eine entehrende Handlung beflecke.

Die Klugheit gebietet ferner dem Consul, sich nicht in Händel, die zwischen seinen Nationalen oder zwischen diesen und den fremden Unterthanen oder Behörden entstehen können, zu mengen. Wenn er aber von jenen darum angegangen wird, hat er ihnen seinen Rath und Beistand zu ertheilen und möglichst auf die Versöhnung der Streitenden hinzuwirken.

Die Consuln haben die Pflicht, eine väterliche Aufsicht über ihre Landsleute auszuüben, und sie daran zu gewöhnen, bei zwischen ihnen entstehenden Missverständnissen sich eher an die Autorität des Consulates, als an die Landesgerichte zu wenden. Gelingt es ihnen nicht, den Streit gütlich beizulegen, so haben sie, wo es ihre Instructionen vorschreiben, entweder allein oder mit andern sorgfältig, und so weit es thunlich, aus Nationalen gewählten ehrenwerthen und sachverständigen Schiedsrichtern Schiedsrichteramt zu pflegen.

Je grösser die dem Consul anvertraute Amtsgewalt ist, mit desto mehr Umsicht und Mässigung soll er sie handhaben. Die Unterthanen eines Souveräns, die unter den Schutz des Consuls gestellt sind, bilden eine Familie, und als Haupt dieser Familie soll er die ihm, dem Delegirten des Staatsoberhauptes, schuldige Achtung zu gewinnen bemüht sein.

Die Consuln mehrerer Staaten haben das Recht, zu verlangen, dass jeder Angehörige ihrer Nation, der in dem Orte ihres Aufenthaltes anlangt, sich beim Consulate vorstelle, um seinen Pass vorzuweisen und Auskunft über den Zweck seiner Reise zu ertheilen.

Fast allgemein wird auch den Consuln das Recht ertheilt, in wichtigen, für den Handel oder andere Interessen der Nation bedeutsamen Angelegenheiten alle im Consulatsorte ansässigen nationalen Kaufleute zusammen zu berufen. Jedoch wird die Ausübung dieses Rechtes in einigen Staaten von specieller Bewilligung der fremden Regierung abhängig gemacht.

Die Consuln haben mit besonderer Sorgfalt für die Rechte der Abwesenden zu wachen, in dieser Beziehung alle von der Klugheit gerathenen Schritte zu machen, und wenn es erforderlich ist, sich an die mit dem Schutze der Abwesenden betrauten Ortsbehörden zu wenden.

Sie haben Sorge zu tragen, dass die Nationalen beim Ausbruche von Fallimenten in ihren Forderungen an den Cridatar nicht verkürzt und in jene Classe der Gläubiger eingereiht werden, welche je nach der zwischen den bezüglichen Staaten diessfalls bestehenden formellen oder materiellen Reciprocität ihnen gebührt. Wenn in einem solchen Falle keine andere Person am Orte mit einer Bevollmächtigung der Interessenten versehen ist, hat der Consul sich dieselbe zur Vertretung der Nationalen baldigst zu verschaffen.

Bei dieser Gelegenheit bemerken wir, dass blosse Verschiedenheiten in den Gesetzgebungen verschiedener Länder, eine Folge ihres Selbstbestimmungsrechtes und des Grundsatzes, dass bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht Alles für Alle gleichmässig passt, nicht als völkerrechtswidrig angesehen werden können. Alles, was man nach Völkerrecht wünschen und ansprechen kann, ist, dass die Fremden als zeitliche Unterthanen den eigenen Staatsangehörigen gleich gehalten, nicht härter als diese behandelt werden. Darin besteht der Grundsatz formeller

Reciprocität. Die Abweichung von dieser Maxime ruft die Erwiederung solch' unbilligen Benehmens in Gestalt der Retorsion hervor. Die materielle Reciprocität ist die Anwendung derselben Behandlungsweise auf in unserem Staate befindliche Fremde, nach welcher unsere Angehörigen im Heimatsstaate dieser Fremden behandelt werden. Sie kann die Folge eintretender Retorsion oder aus andern Gründen, abgesehen von der Behandlung, die unsern Staatsangehörigen im Auslande zu Theil wird, in Anwendung kommen.

Zahlreich sind die Fälle, in welchen der Consul berufen ist, seinen Landsleuten unterstützend an die Hand zu gehen; einzelne, wie die Heimsendung von schiffbrüchigen Matrosen und andern Nothleidenden, die Fürsorge des Consuls rücksichtlich der Nachlässe verstorbener Nationalen u. s. w. werden wir am passenden Orte näher berühren. Hier gedenken wir noch in Kürze der Unterstützung der Nationalen vor Gerichte. Wenn diese nämlich ihre Rechtsstreitigkeiten vor die Landesgerichte bringen, oder wenn sie einen Anspruch gegen einen Einheimischen vor diesen Gerichten zu verfolgen genöthigt sind, muss doch der Consul auf ihr Verlangen ihnen rathend zur Seite stehen, sie mit den einschlägigen Gesetzen, kaufmännischen Usancen, Seerechten u. s. w bekannt machen, und so viel möglich dazu wirken, dass die Sache in den gesetzlichen Formen verhandelt werde und sein Client sich nicht selbst durch Unkenntniss oder Unüberlegtheit präjudicire.

Auch bei Criminal-Anklagen gegen einen Angehörigen seiner Nation darf dem Consul von den Landesgerichten die Assistenz in der Processverhandlung und die Vertheidigung desselben, falls er nicht vorzieht, seinem Landsmanne einen zuverlässigen Advocaten zuzuweisen, nicht versagt werden.

Die Consuln sind Handelsagenten ihrer Nation.

Da der Consul zunächst berufen ist, die Handelsverbindungen seines Landes mit demjenigen, in welches er geschickt wird, durch alle geeigneten und schicklichen Mittel zu befestigen, zu erleichtern und zu erweitern, so hat er dem Minister, welchem er untersteht, bezüglich des Handels und der Schifffahrt alle jene Bemerkungen und Ansichten mitzutheilen, welche seine Erfahrung und Dienstpraxis ihm darbieten.

In bestimmten Zeitabschnitten, gewöhnlich alle drei Monate sollen die Consuln Uebersichten einsenden, in welchen die in dem Hafen oder den Häfen ihres Amtsbezirkes eingelaufenen und daraus abgesegelten nationalen Schiffe, mit Angabe der Bemannung, des Tonnengehaltes, so wie der im Ballast fahrenden Schiffe, der summarischen Beschreibung ihrer Ladung und des wenigstens annähernden Werthes derselben in der heimischen Währung, zusammengestellt sind. Eben so werden sie eine Uebersicht der fremden Schiffe geben, welche aus den Häfen ihres Souveräns ankommen oder nach denselben segeln. Ausserdem werden sie jährlich eine allgemeine Uebersicht der Bewegung des Handels im laufenden Jahre, verglichen mit der des vorhergehenden, einschicken. Diese Daten werden die Consuln auf möglichst sicherem Wege, und wenn nicht durch Kaufleute, unmittelbar oder mittelbar durch die Zollverwaltung zu erlangen bemüht sein. Sie haben ferner die dortigen Current-Preise der Rohstoffe und Fabricate ihres Landes mit Angabe des an ihrem Amtssitze bestehenden Wechselcurses mitzutheilen. Auch ist es an ihnen, von Zeit zu Zeit ihre Ansichten über die Ursachen anzugeben, welche den Schwankungen in den Preisen dieser Producte und Waaren,

des Wechselcurses und der Fracht zu Grunde liegen, und alle Ereignisse zur Kenntniss des Ministers zu bringen, welche auf diese Veränderungen Einfluss nehmen, als da sind eine ergiebige oder dürftige Ernte, eine ausserordentliche Zufuhr von Waaren, Ueberfluss an Münze u. d. gl.

Sie werden ihrer Regierung Alles angeben, was nach ihrem Urtheile zur Beförderung und Hebung des Handels und der Schifffahrt beitragen, was auf dieselben nachtheilig wirken kann, und in letzterer Hinsicht auch die Mittel der Abhilfe. Sie werden anzeigen, welcher Handelsartikel oder Gegenstand der heimischen Industrie einen vortheilhaften Absatz oder eine grössere Verbreitung finden könnte, und, wenn sie es für nützlich erachten, Muster der zur Aus- oder Einfuhr besonders geeigneten Gegenstände der Industrie einsenden.

Sie werden dem Minister alle, wie immer beschaffenen Auskünfte ertheilen, welche ihn über den wahren Zustand des Handelsverkehres mit dem Lande, in welchem die Consuln residiren, so wie über die Bilanz dieses Verkehres unterrichten können.

Die Consuln haben ferner die Zoll- und Hafen-Tarife, die in ihrem Amtsbezirke gesetzlich gelten, so wie die in denselben in der Folge angebrachten Veränderungen zur Kenntniss des Ministers zu bringen, eben so über Ein- oder Ausfuhr-Verbote, sonstige Hemmnisse des Handels, über ein Embargo (Beschlaglegung von fremden Schiffen im Wege der Repressalien oder aus andern Gründen) oder eine Blokade Bericht zu erstatten.

Sie überschicken dem Minister alle auf Handel und Schifffahrt Bezug nehmenden Staatsverträge, Gesetze und Verfügungen, welche von der Regierung des fremden Landes veröffentlicht werden

Es ist ihre Pflicht, die Errichtung oder Abtragung von Leuchtthürmen, und alle in dem Seegebiete ihres Bezirkes, an Sandbänken, künstlichen Seegränzen u. s. w. vorkommenden wichtigeren Veränderungen anzuzeigen.

Sie haben dem Minister unversäumte und ausführliche Anzeige zu erstatten, wenn irgendwelche Symptome ansteckender Krankheiten in ihrem Amtsbezirke sich offenbaren, und über alle auf das Quarantäne-Wesen sich beziehenden gesetzlichen Einrichtungen und Veränderungen alsogleich zu berichten.

Sie setzen den Minister in Kenntniss von der Bewegung der Kriegsschiffe fremder Staaten innerhalb des betreffenden Seegebietes, so wie von jedem, in politischer oder commerzieller Hinsicht erheblichen Ereignisse in diesem Meere, von der Existenz, dem Auslaufen und der Aufbringung von Seeräubern, welche die umliegenden Meere unsicher machen; von Rüstungen in den Häfen ihres Consulatsbezirkes, welche einen bevorstehenden Krieg vermuthen lassen.

Da ihnen, wie schon anderwärts erwähnt worden, die Ehre der nationalen Flagge vor Allem an Herzen liegen soll, so haben sie darüber zu wachen, dass dieselbe nie anders als in Gemässheit der Gesetze und Reglements verwendet werde, somit alle Missbräuche, die sich diessfalls einschleichen, anzuzeigen, und die Verurtheilung eines nationalen Schiffscapitäns wegen Uebertretung der fremden Zollvorschriften, wegen Schmuggels u. s. w. zur Kenntniss des Ministers zu bringen.

Nicht minder haben sie solche Anzeige zu machen, wenn sie entdecken, dass mit nationalen Schiffen ein den Gesezzen des eigenen Staates zuwider laufender Handel im Auslande getrieben wird.

Die Consuln der Mächte, welche sich wie z. B. Oesterreich, Russland, Preussen im Vertrage vom 20. December 1841 mit England zur Unterdrückung des Sclavenhandels vereinigt haben, sind verpflichtet sich durch alle in ihrer Macht stehende Mittel die Gewissheit der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verschaffen, welche den Handel und Transport von Menschen, in der Absicht, sie als Sclaven zu verkaufen, untersagen. Diessfällige Uebertretungen sind von ihnen ihrer Regierung oder

nach Umständen den betreffenden Commandanten der nächsten Flottenstation ihres Souveräns oder eines der zu dem erwähnten Zwecke verbündeten Souveräne anzuzeigen.

Wenn Consuln erfahren, dass irgend einer anderen Nation zum Nachtheile der Rechte und Privilegien des Handels und der Interessen ihrer Landsleute besondere Begünstigungen im Lande ihres Amtsbezirkes zu Theil werden, oder dass andere Nationen ausgedehntere Vorrechte als die eigene erlangen, so ist ebenfalls ihre Pflicht, alsogleiche Mittheilung davon an den Minister zu machen.

Verhalten des Consuls gegen die Kriegsmarine seiner Nation.

Es ist eine der vorzüglichsten Aufgaben des Consuls den Kriegsschiffen seiner Nation, die im Hafen, in welchem er sich befindet, oder überhaupt in einem der Häfen des Consularbezirkes Anker werfen, alle im Bereiche seiner Kräfte stehenden Dienste zu leisten, und ihren Commandanten alle erforderliche Beihilfe zu bieten. Da Kriegsschiffe nach dem bestehenden Völkerrechte Exterritorialität geniessen, so hat der Consul gegen eine Visitation derselben, die etwa von den Ortsbehörden beabsichtigt wäre, Einsprache zu erheben, ist aber auch verpflichtet, im Falle ein Verbrecher oder ein militärpflichtiges Individuum auf ein Kriegsschiff seiner Nation entflieht, zu dessen Auslieferung mitzuwirken. Bei der Ankunft eines Kriegsschiffes seiner Nation muss der Consul das wegen der gegenseitigen Begrüssung Erforderliche mit den Ortsbehörden im Einverständnisse mit dem Befehlshaber des Schiffes besprechen, und dafür sorgen, dass Schuss für Schuss genau erwiedert werde. Damit der Consul seiner Pflicht dem Kriegsschiffe die zur Fortsetzung seiner Reise nothwendigen Lebensmittel und Ausrüstungsgegenstände im Wege von Lieferungs- oder Accord-Verträgen zu verschaffen, nachkommen könne, muss ihm die Ankunft des Schiffes sofort angezeigt werden. Sind sie von der bevorstehenden Ankunft

desselben auf ämtlichem oder anderen Wege in Kenntniss gesetzt, so haben sie, wenn ansteckende Krankheiten, wie gelbes Fieber, Pest, im Hafen herrschen, dem Commandanten davon ungesäumt Mittheilung zu machen, und ihn vor dem Einlaufen zu warnen.

Hat ein Kriegsschiff ein Seeunglück erlitten, so ist der Consul zu aller Hilfeleistung verpflichtet, nachdem er sich vorher mit dem Commandanten über die zu treffenden Massregeln verständigt hat.

Wenn Matrosen oder Soldaten der Kriegsschiffe desertiren, hat der Consul behufs ihrer Zustandebringung bei den Ortsbehörden einzuschreiten.

Es ist unrichtig, wenn Herr von Mensch l. c. S. 51, §. 4, ganz allgemein behauptet, dass einem Kriegsschiffe, welches sich im Hafen des Consuls befindet, auch *die Polizei* über die Handelsschiffe der betreffenden Nation zustehe. Unseres Wissens ist es nur die französische Consulargesetzgebung, welche dieses Recht dem Commandanten eines Kriegsschiffes über die in der Rhede oder dem Aussenhafen liegenden französischen Handelsschiffe ertheilt, während der Consul über die im innern Hafen ankernden, so wie über die ladenden oder abladenden Schiffe die polizeiliche Aufsicht beibehält. Auch steht es dem Commandanten, welcher binnen acht Tagen wieder in die See stechen will, frei, die ihm eingeräumte polizeiliche Attribution in den Händen des Consuls zu belassen. (Allgemeine Instruction des Marineministers vom 1. October 1814; Ordonnanz vom 7. November 1833, betreffend das Verhältniss der Consuln zur Kriegsmarine; Circular des Marineministers vom 15. September 1828. V. Cussy l. c. S. 161, 215, 262.) Beachtenswerth ist auch in allgemeiner Beziehung die angeführte Ordonnanz Louis Philipps vom 7. November 1833, welche in 32 Artikeln detaillirte Bestimmungen über das von uns hier erörterte Verhältniss der Consuln zu den Kriegsschiffen seines Souveräns enthält.

Verhältniss des Consuls zur Handelsmarine.

Die allgemeine Pflicht des Consuls, seinen Landsleuten mit Rath und That beizustehen, ist er der Natur der Sache nach am meisten in der Lage, Schiffern und Handelsleuten seiner Nation gegenüber in Ausübung zu bringen.

Die Consuln haben die Interessen dieser Landsleute zu den ihrigen zu machen, ihnen bei Unglücksfällen Beistand zu leisten, bei Rechtsverletzungen, die sie erfahren, zu ihren Gunsten einzuschreiten, ihnen in allen vorkommenden Umständen mit Rath und That an die Hand zu gehen, um die Personen, Schiffe, sonstiges Eigenthum, Freiheit und Rechte derselben zu beschützen und zu vertheidigen.

Zu diesem Behufe wenden sie sich erforderlichen Falles mit den früher angegebenen Vorsichten in mündlichen oder schriftlichen Vorstellungen an die competenten Behörden; erheben, wenn diese Vorstellungen nicht fruchten, gesetzliche Reclamationen, und berichten über alle Vorkommnisse dieser Art an das Ministerium, dem sie unterstehen, d. i. in der Regel an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Consuln sind verpflichtet, Schiffscapitänen, welche zum ersten Male einen Hafen besuchen oder nur eine unvollkommene Kenntniss der daselbst bestehenden gesetzlichen Einrichtungen und Gewohnheiten haben, Alles, was für sie in dieser Beziehung wissenswerth ist, besonders die Ein- und Ausfuhrverbote des Landes und andere Vorschriften dieser Art zur Darnachachtung und Vermeidung von Schaden mitzutheilen. Zweckmässig ist es, wenn die Consuln alle diesen Notizen bündig und übersichtlich mit allen von Zeit zu Zeit sich darin ergebenden Veränderungen zusammenstellen und die neu Anlangenden lesen lassen.

Sie haben darüber zu wachen, dass die Capitäne und Supercargos (Commissionäre des Befrachters, welche die Fahrt mitmachen, die Waaren zu beaufsichtigen, auf- und abzuladen, den Adressaten zu übergeben oder zu verkaufen

beauftragt sind, vom spanischen *Sobrecarga*, französich *subrécargue*) oder andere in den Consulatsbezirk kommenden Individuen ihrer Nation ihre Geschäfte rechtlich und gesetzmässig betreiben, um den Credit und guten Namen der Nation aufrecht zu erhalten.

Landsleute, welche ihre Verpflichtungen betrügerisch nicht erfüllen, oder sonst unwürdige Handlungen sich zu Schulden kommen lassen, haben die Consuln väterlich zu ermahnen, und wenn sie dennoch in ihrem ehrwidrigen Benehmen verharren, darüber an das Ministerium zu berichten.

Die Consuln sollen sich genaue Kenntniss verschaffen von allen Schiffen, die unter der nationalen Flagge segelnd in die Häfen ihres Amtsbezirkes einlaufen oder dieselben verlassen.

Wenn ein solches Schiff im Hafen einlauft, hat der Consul das Recht, vom Capitän zu verlangen, dass er binnen einer bestimmten Frist unweigerlich im Consulate erscheine, um den Schiffspass und die Mannschaftsrolle daselbst zu deponiren und zugleich eine von ihm unterfertigte Abschrift des Ladungsbriefes zu überreichen.

Ferner hat der Capitän dem Consul Bericht abzustatten über die am Bord des Schiffes bestehende Ordnung und den Gesundheitszustand der Mannschaft, über den Zeitpunct seiner Abreise, die Beschaffenheit und den Werth seiner Ladung, den Weg, welchen er eingehalten hat, die Dauer seiner Fahrt, die wichtigsten Ereignisse, Zufälle, Gefahren und andere Erlebnisse, die ihm während der Fahrt begegnet sind. Der Capitän, welcher diese Mittheilungen zu machen unterlässt, hat eine nach den Schifffahrtsverordnungen seines Landes zu bemessende Geldstrafe zu gewärtigen, und ist vom Consul mit Angabe des Namens des Schiffes und des Capitäns hierüber an den Minister zu berichten, damit der entfallende Pönalbetrag im entsprechenden Wege eingetrieben werden könne.

Fast alle Consular-Reglements verhalten die Consuln, so oft sie es für zweckmässig erachten, die ihnen vom

Capitän vorgelegten Documente, so wie das Besoldungsbuch der Officiere und des Schiffsvolkes, den Frachtbrief, die Pässe der Passagiere u. s. w. genau zu prüfen. Manche noch weiter gehende Reglements schreiben dem Consul im Interesse der Frachter vor, das Schiffsrechnungsbuch nach erfolgter Prüfung als richtig geführt zu beglaubigen.

Der Consul hat in einem eigens dazu bestehenden Register seiner Kanzlei die ihm übergebenen Schiffspapiere zu verzeichnen, dabei den Namen des Schiffes und Capitäns, den Tag seiner Ankunft, die Zahl der Matrosen, den Tonnengehalt der Ladung, Beschaffenheit und Werth derselben, und alle ihm vom Capitän gemachten Mittheilungen, von denen wir oben sprachen, anzuführen. In entsprechender Weise hat er diese Rubriken auch bei der Abreise des Schiffes auszufüllen.

Eben so hat der Consul dafür zu sorgen, dass der Capitän vor seiner Abreise sich ihm vorstelle, um den Ort seiner neuen Bestimmung und die Zwischenhäfen, in denen er Waaren löschen oder laden soll, u. s. w. anzugeben, und die zollämtliche Abfertigung, so wie das Certificat des vorgesetzten Hafenbeamten vorzuweisen. Hierauf übergibt ihm der Consul seinen Pass nebst den übrigen Papieren mit dem erforderlichen Visa zur Fortsetzung seiner Reise. Zuweilen werden die Consuln beauftragt, die Pässe erst dann zurückzustellen, wenn der Capitän und das Schiffsvolk allen an sie im gesetzlichen Wege gestellten Forderungen, Privatschulden u. d. gl. Genüge geleistet haben, es wäre denn, dass der Bevollmächtigte oder Commissionär des Frachters für diese Forderungen selbst gutstehen wolle.

Die Schifffahrtsgesetze einzelner Länder verpflichten den Capitän, vom Consul ein Zeugniss zu erheben, in welchem die Zeit seiner Ankunft und die der Abreise, der Ort, woher er gekommen und wohin er segelt, die Beschaffenheit und das Gewicht der Ladung, endlich die von dem Capitän entrichteten Consulargebühren constatirt sind.

Wenn ein Capitän sich genöthigt sieht, an seinem Schiffe Baulichkeiten vornehmen zu lassen, durch welche

das Schiff in seiner äussern Gestalt oder in den innern Räumen wesentliche Veränderungen erleidet, so hat der Consul die Beweggründe einer solchen Umgestaltung in den Schiffspapieren anzumerken und den Capitän zum fortgesetzten Gebrauche derselben bis zur Rückkehr in den heimischen Hafen zu ermächtigen.

Wenn der Capitän von einem Seeräuber Plünderung erlitten, wenn er sein Schiff wegen Unfällen zur See, oder weil es nicht mehr seetüchtig ist, verlassen musste, ist er verpflichtet, dem Consul umständlichen Bericht darüber zu erstatten.

Ist auf ein nationales Schiff in Folge eines Processes gerichtlicher Beschlag gelegt worden, so ist es am Consul, mit allen thunlichen Mitteln auf die Aufhebung des Beschlages hinzuwirken, wenn die Rheder oder Befrachter Bürgschaft leisten.

Wenn er in Kenntniss bringt, dass ein nationales Schiff, das sich in einem Hafen seines Amtsbezirkes befindet, nach einem Orte abzugehen im Begriffe steht, welchem man sich wegen eines Handelsverbotes, einer Blockade, einer ansteckenden Krankheit oder aus sonstigen Hemmnissen nur mit Gefahr nähern könnte, hat er den Capitän davon alsbald zu unterrichten und ihm zu bedeuten, ob nicht ein anderer benachbarter Hafen desselben Landes sichern Zutritt darbietet.

Wenn nach den im Lande bestehenden Sanitätsvorschriften die dazu bestimmten Beamten den abreisenden Capitänen Gesundheits-Certificate auszustellen haben, ist es Pflicht des Consuls, darauf zu sehen, dass der Capitän die zur Erlangung dieses Certificates erforderlichen Formalitäten erfülle.

Ein Wechsel in der Person des Capitäns kann im fremden Lande in der Regel nur auf Grundlage der vorzuweisenden, vom Schiffseigenthümer seinem Commissionär eigens dafür ausgestellten Vollmacht, oder wegen Krankheit oder einer andern, Dienstunfähigkeit nach sich ziehen-

den Thatsache, und mit Genehmigung des im Hafen aufgestellten Consuls stattfinden.

Die Befugnisse des Consuls zur Wahrung der Interessen des Handels und der Schifffahrt, so zahlreich und mannigfaltig wie die Veranlassungen zu ihrer Geltendmachung, sollen und können hier, wo nur Allgemeines anzugeben ist, nicht erschöpfend dargestellt werden. In dem Nachfolgenden werden wir zur Ergänzung des Obigen einzelne, besonders wichtige und am häufigsten vorkommende Gegenstände, deren Regelung in das Bereich der administrativen Gewalt des Consuls fällt, herausheben und etwas eingänglicher besprechen.

Verhalten des Consuls bei Seeunfällen.

Die Thätigkeit des Consuls kann in zweierlei Arten von Seeunfällen, bei der Haverei und bei Schiffbrüchen in Anspruch genommen werden.

Von der Haverei und dem Verhalten des Consuls bei derselben.

Unter Haverei (*avarie*, *avaria*, nach Miltitz ***Manuel des Consuls*** I., p. 36, N. 1, von *ἄβαρος*, Erleichterung, Ausladung eines Schiffes während des Sturmes, abgeleitet, während es Adelung viel wahrscheinlicher vom germanischen Hafen, ***havre***, abstammen lässt, daher er auch Haferei geschrieben wissen will) versteht man alle Beschädigungen, welche ein Schiff oder dessen Ladung vom Anfange bis zur Beendigung der mit der Reise verbundenen Seegefahr treffen, so wie darunter auch alle ausserordentlichen Auslagen begriffen sind, welche aus solcher Veranlassung für Schiff und Ladung gemeinschaftlich oder besonders zu bestreiten sind.

Man theilt die Haverei in die gemeinschaftliche oder grosse (*avàrie grosse*, *générale*) und in die besondere, kleine, leichte oder einfache Havarei (*avarie simple*, *particulière*). Zur grossen Haverei rechnet man alle dem Schiffe oder der Ladung in einer gemeinschaftlichen Gefahr zur Abwendung oder Verminderung des bevorstehenden Uebels absichtlich zugefügten Beschädigungen und deren nothwendige Folgen, so wie die zu einem solchen Zwecke bestrittenen ausserordentlichen Auslagen. Alle übrigen zufällig entstehenden, oder zwar absichtlich, aber nur durch einen Nothfall des Schiffes oder der Ladung

allein veranlassten Beschädigungen und ausserordentlichen Auslagen sind zur besondern Haverei zu rechnen.

Zur gemeinschaftlichen Haverei gehören insbesondere: der Seewurf (*jactus*, *jet*) zur Erleichterung des Schiffes; der Verlust oder die Beschädigung der zur Erleichterung des Schiffes in ein Boot versetzten Gegenstände oder des damit beladenen Bootes selbst; das Kappen der Masten und Taue u. s. w.; die vorsätzliche Strandung; die Kosten und Beschädigungen zur Flottmachung eines zufällig gestrandeten Schiffes; die durch das Einlaufen und den Aufenthalt in einem Nothhafen verursachten Kosten; die bei Vertheidigung gegen einen feindlichen Angriff erlittenen Beschädigungen; die Kosten der Havereivertheilung.

Zur besondern Haverei gehören: der Schade an Waaren in Folge ihrer innern Beschaffenheit oder durch Seeunfälle, und die Kosten, um die Waare zu retten; der zufällige Verlust oder die Beschädigung des Schiffes und die Kosten der Wiederherstellung; Beschädigungen durch Verschulden der Schiffsmannschaft; der durch zufälliges Zusammenstossen fahrender oder vor Anker liegender Schiffe an denselben oder an der Ladung verursachte Schade.

Die grosse Haverei wird durch verhältnissmässige Beiträge von dem Werthe der ganzen Ladung, von dem Werthe des Schiffes oder eines Theiles desselben und eines Theiles des Frachtlohnes, gewöhnlich durch die Hälfte des Werthes der beiden letztern gedeckt, während die kleine Haverei dem Eigenthümer des Schiffes oder der Sachen zur Last fällt, welche Schaden erlitten haben. Daher ergab sich die Nothwendigkeit für jene und nicht für diese letztern in den Schifffahrtsordnungen nähere Bestimmungen zu treffen.

Ereignet sich eine kleine oder besondere Haverei in offener See oder im Hafen, so ist der Consul durch die Reglements mehrerer Länder verpflichtet, besonders wenn der Rheder keinen Commissionär oder Bevollmächtigten an Ort und Stelle hat, den verursachten Schaden zu bestätigen, die durch den Zustand des Schiffes und der Ladung nothwendig gemachten Auslagen zu verificiren, die getrof-

fenen Reparaturen sorgfältig in den Einzelnheiten zu besichtigen, um zu verhindern, dass eigennützige Capitäne zum Nachtheile der Rheder und Frachter etwas vornehmen. Findet er alle Rechnungen gerechtfertigt und in der Ordnung, so hat er sie durch seine Fertigung zu beglaubigen.

Von der grossen Haverei insbesondere.

Eine Vertheilung und verhältnissmässige Beitragspflicht tritt nur bei der grossen Haverei ein.

Ueber alle wie immer beschaffenen Seeunfälle, welche dem Schiffe oder der Ladung zustossen, hat der Capitän bei der Ankunft im Hafen der für ihn competenten Autorität zu berichten, eine Erklärung abzulegen, welche man in der Sprache der Seegesetze Verklarung oder Seeprotest nennt. Die Franzosen gebrauchen die Ausdrücke *protestation* und *rapports*, während der letztere eigentlich nur auf einfache Reiseberichte des Capitäns, in Fällen, wo keine Haverei stattgefunden hat, anwendbar ist. Zwei Fragen sind hier zu beantworten: erstens, welche Autorität für Aufnahme des Seeprotestes, zweitens, welche für Regelung und Vertheilung der Haverei competent ist. In beiden Beziehungen sind zunächst die Schifffahrtsgesetze der betreffenden Staaten massgebend. In der Regel ist der Seeprotest vor dem Consul, und nur wenn sich keiner im Hafenorte befindet, vor der Ortsbehörde abzulegen.

Der Consul begibt sich, sobald ihm ein Seeunfall bekannt wird, selbst, ohne die persönliche Meldung des Capitäns abzuwarten, an Bord des Schiffes, zieht genaue Erkundigungen über alle Einzelnheiten des Unfalles ein, nimmt die Aussage des Capitäns und der Mannschaft zu Protocoll und vereidigt dieselben. Das Protocoll muss insbesondere die Gegenstände der Ladung und die Namen der Eigenthümer von Schiff und Gut, den Ausgangs- und Bestimmungsort des Schiffes angeben. Der Consul hat bei solchen Anlässen genau zu prüfen, ob dem Unfalle nicht Baraterie oder sonst ein Verbrechen zu Grunde liegt, und

ob nicht wenigstens strafbare Handlungen damit in Verbindung stehen. Unter Baraterie, vom italienischen *Baratteria*, betrügerischer Handel, versteht man überhaupt alle Verbrechen der Seeleute, wodurch betrügerischerweise dem Rheder oder Frachter Schaden zugefügt wird.

In der Regel haben Verträge bestimmt, ob dem Consul oder den Behörden des Landes die Regelung der Haverei zustehe. Unter Umständen können auch die Interessenten, wenn alle einverstanden sind, oder die Assecuranzstatuten darüber entscheiden. Sind Angehörige des Landes, in welchem der Consul residirt, oder Ausländer bei der Haverei betheiligt, so treten nach den bestehenden Vorschriften bei der Regelung der Haverei statt des Consuls immer die Landesbehörden ein, so dass jener nur dann die Regelung übernimmt, wenn ausschliesslich Angehörige seiner Nation Schaden erlitten haben, und ihm dieselbe nicht durch specielle Anordnungen entzogen ist. Aber auch dann, wenn die Landesbehörden die Haverei vertheilen, ist es seine Pflicht, seine dabei interessirten Nationalen gegen Uebervortheilungen und Bedrückungen zu schützen, daher er den erlittenen Schaden und die entfallenden Kosten genau zu registriren hat, um den Betheiligten die etwaigen Regress- und Schadenersatz-Ansprüche zu sichern.

Wir können Herrn Ribeiro dos Santos nicht unbedingt beipflichten, wenn er (l. c. II. Th., S. 472) behauptet, dass der Kaufmann des Landes *B*, welcher auf einem Schiffe des Landes *A*, das von einem Capitän desselben Landes *A* befehligt wird, Waaren geladen hat, sich durch diese Thatsache implicite den Seegesetzen von *A* auch für die Eventualität eines Seeunfalles, z. B. eines Schiffbruches, der sich an der Küste von *B* ereignet, unterworfen hat. Gehört die Ladung ausschliesslich einem oder mehreren Kaufleuten des fremden Staates an, so würde diesem Grundsatze zufolge nicht nur Aufnahme des Seeprotestes, sondern auch die Regelung der Haverei dem Consul zustehen. Der angeführte Schriftsteller beschränkt nun selbst die Folgerung auf das Recht des Consuls, den Seeprotest aufzunehmen, und sollen, wie er meint, bei diesem Acte

die Förmlichkeiten beider Länder nach Möglichkeit vereinigt und den competenten Ortsbehörden authentische Abschriften der bezüglichen Documente ausgefolgt werden, um sie in den Stand zu setzen, auf deren Grundlage zur Ernennung der Sachverständigen und Regelung der Haverei zu schreiten. Wir zweifeln jedoch, ob in der Praxis eine solche Concurrenz amtlicher Wirksamkeit eines Consuls mit den Ortsbehörden zugegeben und den letztern die Pflicht auferlegt werden wird, die Acte des Consuls auch als legal und massgebend für die eigene Amtshandlung anzusehen.

Dagegen können wir Herrn Ribeiro nur Recht geben, wenn er bemerkt, dass die meisten Staatsverträge rücksichtlich der Regelung von Havereien, bei welchen Nationale und Fremde betheiligt sind, mangelhaft oder ganz unbestimmt sind. Denn was soll der stehende Artikel bedeuten: Die Consuln haben die Havereien zu vertheilen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen Angehörige des fremden Staates dabei betheiligt sind? Solches ist ja eben der gewöhnliche Fall. Das Schiff, welches eine Ladung von einem Hafen zum andern führt, findet in dem Hafen, wo es löschen soll, die Eigenthümer dieser Ladung oder die ihre Stelle vertretenden Commissionäre derselben. Somit wird das den Consuln durch die Staatsverträge eingeräumte Recht in den bei weiten zahlreichsten Fällen illusorisch. Auch würde bei der ganz allgemeinen Fassung jenes Artikels die geringste Betheilung der Angehörigen des fremden Staates an der Ladung genügen, den Gerichten dieses Staates die Vertheilung der Haverei zuzuweisen, wenn auch bis auf einige unbedeutende Colli die ganze werthvolle Ladung den Nationalen des Consuls gehört, das Schiff unter der Flagge des Vaterlandes segelt, dem Capitän, Schiffsvolk und Schiffsversicherer angehören. Desshalb sollte die Regelung und Vertheilung der Haverei stets den Functionären der mit mehr als der Hälfte des Waarenwerthes dabei betheiligten Nation zustehen, so dass diese Amtsthätigkeit entweder dem Consul oder den Gerichten des Hafenortes zusteht, je nachdem die Nationalen des erstern oder die

Angehörigen des fremden Staates mit dem grössern Werthe der Ladung betheiligt sind. Auch in dem Falle dürften unseres Erachtens die Gerichte des Landes einschreiten, wenn auf demselben Schiffe die Waaren von Angehörigen mehrerer Nationen in kleinern Verhältnisszahlen geladen sind.

Ist der Consul berechtigt, die Regulirung der Haverei vorzunehmen, so hat der Capitän den Consul um Ernennung von Sachverständigen zu bitten, deren Aufgabe es ist, den Zustand des Schiffes zu untersuchen, die Möglichkeit der Wiederherstellung zu prüfen, die Kosten derselben und die der Entladung zu berechnen.

In einzelnen Reglements wird die Wahl der Sachverständigen den Parteien, dem Consul die des Obmannes überlassen. Diese Experten werden vom Consul vereidigt und wird darüber wie über die Wahl ein Protocoll aufgenommen. Die Sachverständigen erstatten ihr Gutachten, wonach der Consul sich bei der Vertheilung der Haverei richten wird.

Dieses Gutachten erhält, so wie alle bei dieser Gelegenheit aufgenommenen Urkunden, die amtliche Bestätigung (Homologation) des Consuls.

War der Capitän genöthigt zur Erleichterung des Schiffes einen Theil der Ladung in's Meer zu werfen, so muss er insbesondere dem Consul darüber förmliche und detaillirte Verklarung machen, die Menge, Beschaffenheit und den wahrscheinliehen oder bekannten Werth der ausgeworfenen Gegenstände, so wie die Umstände genau angeben, welche ihn zu diesem äussersten Mittel greifen liessen. Nach den Angaben des Capitäns und des Schiffsvolkes hat der Consul darüber ein Protocoll aufzunehmen, es in seiner Kanzlei aufzubewahren, und davon den Betheiligten auf ihr Verlangen Abschriften zu ertheilen.

Aus Veranlassung eines Seeunfalles kann der Capitän zur Eingehung eines Bodmereivertrages genöthigt werden, oder es kann ihn der Consul auf Grundlage des Gutachtens der Sachverständigen zur Contrahirung desselben ermächtigen.

Zum nähern Verständnisse bemerken wir, dass die Bodmerei (vom holländischen *Bodemary* oder dem englischen *Bottom*, Schiffsboden, abgeleitet, im Französischen *prêt à la grosse* oder *à la grosse aventure,* auch *Bomérie,* im Italienischen *prestito alla grossa aventura* genannt) einen Vertrag bedeutet, durch welchen das Schiff oder die Ladung für ein Darlehen mit der Bestimmung verpfändet wird, dass der Gläubiger seiner Forderung verlustig sein solle, wenn das Pfand während der Reise durch Seeunfälle zu seiner Befriedigung unzulänglich wird oder zu Grunde geht.

Die Bodmerei unterscheidet sich von der Seeversicherung (*assurance*) darin, dass der Versicherer gegen einen gewissen Preis (*prime d'assurance*) die mit der Seefahrt verbundenen Gefahren auf sich nimmt, und für den ohne Verschulden des Versicherten dabei entstandenen Schaden Ersatz zu leisten verspricht.

Verschieden von dem Bodmereivertrag ist auch der Grossavantur-Vertrag, wobei Jemand gegen hohe Zinsen Geld zu einer Seeunternehmung in Waaren in der Art leiht, dass der Darleiher ein dingliches Recht an der Waare hat, aber dafür die Seegefahr, welche dieselbe trifft, übernimmt. Die Bodmerei erstreckt sich auf Schiff und Waaren, und letztere sind bei Abschliessung der Bodmerei schon vorhanden. Das Bodmereidarlehen wird nicht zum Ankauf von Waaren, sondern zur Fortsetzung der Reise contrahirt, und zwar mehr in Zeiten der Noth und irregulärerweise, während die Grossavantur als regelmässige kaufmännische Speculation erscheint.

Endlich hoffen bei der Grossavantur Nehmer und Geber ein lucratives Geschäft zu machen, während bei der Bodmerei der Nehmer zufrieden sein muss, wenn er durch das geborgte Capital sich nur von grössern Schäden befreit. (Vergl. Kaltenborn europäisches Seerecht; Berlin 1851, II. S. 236.)

Die Bodmerei ist entweder eine Nothbodmerei oder eine gemeine Bodmerei. Jene wird erst nach bereits

angetretener Reise und zwar über ein Anlehen geschlossen, ohne welches die Fortsetzung der Reise wegen inzwischen eingetretener Seeunfälle unmöglich wäre. Jede andere Bodmerei gehört zur gemeinen. Der gemeine Bodmereigläubiger hat für den Bodmereinehmer zur grossen Haverei beizutragen, und trägt auch die besondere Haverei verhältnissmässig.

Für eine in Nothfällen eingegangene Bodmereischuld bleibt aber auch das durch besondere oder grosse Haverei verminderte oder beschädigte Pfand, d. h. Schiff oder Ladung dem Gläubiger unbeschadet der etwaigen gesetzlich bestimmten Vorrechte bis zu seiner vollen Befriedigung verhaftet; der Bodmereinehmer muss entweder die Schuld ganz bezahlen, oder dem Gläubiger gestatten, sich aus dem Pfande, so weit es hinreicht, dafür bezahlt zu machen.

Wenn die zur Regelung der Haverei ernannten Sachverständigen die zur Haverei nach den betreffenden Seegesetzen beitragspflichtigen Gegenstände geschätzt haben, so wird der Gesammtbetrag aller Schäden und Kosten nach dem bestimmten Werth- und Beitragsverhältnisse unter diese Gegenstände vertheilt. Der jeden derselben treffende Antheil bildet den Beitrag, der davon zur gemeinschaftlichen Haverei zu entrichten ist, und aus der Gesammtsumme dieser Beiträge werden die Entschädigungen so geleistet, dass jeder Beschädigte mit Inbegriff seines eigenen Beitrages daraus den vollen Ersatz des erlittenen Schadens erhält.

Die Vertheilungsrechnung heisst *Dispache* vom spanischen *Despacho*, dem französischen *dépêche*, *prompte expédition*, eine schleunige Abfertigung der Haverei.

Die zu Stande gebrachte Schadenvertheilung, welche mit Beziehung auf die Beweismittel, die dabei benützt wurden, eine vollständige Darstellung der Begebenheiten, wodurch die Beschädigung des Schiffes oder der Ladung entstanden ist, die Specification aller Ersatzforderungen und die Berechnung der Beiträge zu deren Vergütung von allen Gegenständen nach ihrem Werthanschlage enthalten muss, haben die Sachverständigen dem Consulate zu über-

reichen, welches dieselbe allen Betheiligten bekannt zu machen hat.

Die Schadenvertheilung hat die Wirkung eines schiedsrichterlichen Spruches, gegen welche die gesetzlichen Rechtsmittel, insofern sie gestattet sind, jener also nicht für inappellabel erklärt ist, ergriffen werden können. Natürlich geht dann der Rechtszug, wenn der Consul die ganze Havereiangelegenheit zu ordnen berufen war, an die heimatlichen Gerichte, nicht an die des fremden Landes.

Verhalten des Consuls bei Schiffbrüchen.

Das barbarische Strandrecht (*droit de varech ou de naufrage*, *varech* vom deutschen Wrack, Schiffswrak abgeleitet, mit Recht nennt es Heffter in seinem Völkerrechte der Gegenwart, 2. Ausgabe, Berlin 1848, S. 147 ein Schandrecht) ist, ob auch noch immer selbst in einzelnen Gegenden Europas, z. B. an den Küsten Westirelands, Finlands u. a. von den halbwilden Küstenbewohnern factisch, räubermässig geübt, von allen gesitteten Staaten in und ausser Europa längst aufgehoben, und an seine Stelle das Bergrecht (*droit de sauvetage*, *jus bona naufragorum colligendi*) gesetzt worden, d. i. das Recht für die Rettung und Aufbewahrung der ausgeworfenen oder gestrandeten Güter, deren Zurückstellung binnen einer bestimmten Zeit an die sich legitimirenden Eigenthümer erfolgen muss, von diesen den Ersatz der auf die Rettung ihres Eigenthumes gemachten Auslagen und angewendeten Mühe, nebst einer in einzelnen Ländern ausserdem noch festgesetzten Gebühr zu fordern. Klüber (in seinem Völkerrechte Europas, I. Theil, §. 77, der französischen Originalausgabe von Stuttgart 1819, so wie der vom Autor selbst gemachten, mit Zusätzen vermehrten deutschen Uebersetzung, Stuttgart 1821, endlich des in Schaffhausen 1851 veranstalteten Wiederabdruckes der deutschen Ausgabe, welche der verstorbene Morstadt als eine sorgsam revidirte, commentirte und ergänzte anzukündigen den Muth hatte), und Martens in

seinem *Précis du droit des gens*, I. Theil, §. 155, behaupten, gestützt auf die von vielen Staaten beobachtete Praxis, die Eigenthümer haben zur Revindicirung ihres geretteten Gutes einen Reclamationstermin von Einem Jahre und Einem Tage. Pinheiro-Ferreira (in seinen geistvollen, oft zu scharfen Noten zu dem Martens'schen Werke, Pariser Ausgabe desselben von 1831, I. Theil, Note 70, Seite 449) glaubt, und wir können ihm nur beistimmen, dass diese Frist wohl nicht als eine allgemein giltige Bestimmung des heutigen Völkerrechtes angesehen zu werden brauche. Man müsse, fährt er fort, die Rechte des Fiscus von denen der Uferbewohner unterscheiden, welche an der Rettung der gestrandeten Güter Theil genommen haben. Letztern gebühre Ersatz für Mühe und gemachte Auslagen und allenfalls noch ausserdem ein gesetzlich bestimmter Lohn. An der Regierung sei es, die geretteten Güter dann in Empfang zu nehmen, sie nach Massgabe der Landesgesetze kürzere oder längere Zeit aufzubewahren, oder wenn sie dem Verderben unterliegen, zu veräussern und den Kaufschilling in's Depositum zu nehmen. Zu jeder Zeit müsse aber die Regierung die deponirten Gegenstände oder den dafür gelösten Kaufpreis den reclamirenden Eigenthümern zurückstellen. Denn keiner der Gründe, auf welchen das Recht der Verjährung beruhe, finde hier Anwendung. Der Staat könne nur wie für jedes Depositum eine kleine Aufbewahrungsgebühr in Anspruch nehmen. An ihm sei es auch zu verhindern, dass nicht die Uferbewohner, wie es nur zu häufig vorkommt, den Nothstand der in Seegefahr befindlichen Schiffer zur Erpressung der Zusage unmässigen Lohnes benützen, welche durch Gewalt abgedrungene Verträge schon im Ursprunge null und nichtig seien. Nur in einem Puncte weicht unsere Meinung von der des gelehrten portugiesischen Staatsmannes ab. Es bedünkt uns, dass es von einem Extreme zum andern springen heisst, wenn man einerseits die Verjährungsfrist von Einem Jahre und Einem Tage nicht als allgemein verbindlich erklärt, und gleich darauf jede Verjährung gegenüber von den Eigenthümern gestrandeter Güter

verwirft. Den Beweis für die Behauptung, dass hier die Gründe für die Verjährung überhaupt wegfallen, ist uns Herr Pinheiro schuldig geblieben. Wir können uns, im Innern des Staates zumal, kein auf Sachen gerichtetes, an Sachen klebendes Recht, keine Festigkeit des Besitzes ohne das Institut der Verjährung denken. Der Nothstand der betreffenden Eigenthümer kann hier nicht entscheiden, eine billige, mit Rücksicht auf die Entfernung der Eigenthümer bestimmte Reclamationsfrist wird jedenfalls fixirt werden müssen. Werden doch auch Depositen von Waisen, Abwesenden, die ebenfalls in grossen Gefahren schweben können, nach einem gewissen, wenn auch länger ausgemessenen Zeitraume für Caducitäten des Fiscus erklärt. Herr Pinheiro hat selbst an einer Stelle seines Commentars zu Martens I. Theil, S. 394 — 397, Note 30 und 31, die scharfsinnige Ansicht aufgestellt, dass man wohl das Gesetz von dem Rechte der Verjährung (*loi et droit de prescription*) unterscheiden müsse, dass aber die Idee der Verjährung, das Recht derselben jedem Rechtsinstitute immanent sei, wesentlich innewohne, dass es daher, wenn überhaupt Besitz- und Eigenthumsrechte von Staat zu Staat anerkannt werden, gewiss auch ein Recht der Verjährung im Völkerverkehre geben müsse, das freilich nicht durch Gesetze, sondern allenfalls durch Verträge festgestellt werden könne. Wir glauben demnach, dass wenn nicht specielle Verjährungsfristen für die Reclamation gestrandeter Güter gesetzlich bestimmt sind, die allgemeinen gesetzlichen Verjährungsbestimmungen der einzelnen Länder, in denen solche Reclamationen angebracht werden, allein massgebend sein können. Es ist nicht abzusehen, warum Derjenige, der mit Gefahr seines Lebens gestrandete Güter gerettet hat, nicht einem Finder gleich gehalten werden sollte, der mühelos einen kostbaren Ring aufhebt, und dem die Gesetzgebungen — so auch das allgemeine, österreichische bürgerliche Gesetzbuch im §. 392 — nach Verlauf der Verjährungsfrist gleich einem redlichen Besitzer das Eigenthumsrecht zusprechen.

Die bis zum Eintritte der Verjährung vorgenommene gerichtliche Deponirung der gestrandeten Güter verhindert nicht den Uebergang des Eigenthumes an die betreffenden Individuen. Auch beim gewöhnlichen Funde muss, wenn der Gegenstand desselben nicht ohne Gefahr in den Händen des Finders gelassen werden kann, dieser Gegenstand selbst, oder wenn er nicht ohne merklichen Schaden aufbewahrt werden kann, der durch Feilbietung daraus gelöste Werth gerichtlich hinterlegt oder sonst in sicherer Weise verwahrt werden. (V. allgemeines österreichisches bürgerliches Gesetzbuch §. 390.) Der durch die Verjährung des Reclamationsrechtes zum Eigenthume des gestrandeten Gutes gelangende Retter desselben hat natürlich dann dem Fiscus die Depositengebühr zu entrichten, und empfängt den Ersatz für die eigene Mühe mit dem Objecte selbst.

Wir besprechen in den folgenden Zeilen nur die Wirksamkeit des Consuls in Bezug auf die gestrandeten Sachen, weiter unten die von ihm den schiffbrüchigen Personen zu leistende Hilfe.

Auch beim Schiffbruche ist ein förmlicher Seeprotest aufzunehmen, und falls die Landesbehörden nicht ausschliesslich dazu berechtigt sind, vom Consul alles zur Bergung der Schiffsgüter Erforderliche zu betreiben.

In der Regel ist den Landesbehörden eine Einmischung nur insoweit gestattet, als der Consul ihre Beihilfe zur Aufrechthaltung der Ordnung, und um seinen Weisungen Nachdruck zu geben, selbst anspricht.

Die gerettete Mannschaft ist verpflichtet, zur Bergung der Schiffsgüter mitzuwirken, und mit ihr auch die Mannschaft anderer im Hafen befindlicher nationaler Schiffe, und wenn ihre vereinigten Kräfte nicht ausreichen, kann der Consul dazu noch andere Arbeiter gegen Taglohn aufnehmen. Die Matrosen des verunglückten Schiffes erhalten keinen Bergelohn, mit denen anderer nationaler Schiffe hat der Consul ein billiges Uebereinkommen zu treffen.

Dem Consul liegt die Pflicht ob, zu untersuchen, ob der Schiffbruch nicht durch Verschulden des Capitäns her-

beigeführt worden, zu welchem Behufe er das Schiffsjournal und dessen Angaben über die Reiserichtung, die Schiffsmanoeuvres und andere Vorfälle während der Fahrt genau prüft. Ueberhaupt muss er sämmtliche Schiffspapiere baldmöglichst in seine Hände zu bekommen trachten, um Unterschleifen, Correcturen, dem Verluste derselben vorzubeugen.

Die übrigen Förmlichkeiten sind die bei der grossen Haverei zu beobachtenden. Der Consul ernennt Sachverständige, um mit ihrer Hilfe ein Inventar der geborgenen Güter aufzunehmen, wozu auch der Consulats-Kanzler beigezogen wird. Den einzelnen Gegenständen wird im Inventar der nach den vorhandenen Anhaltspuncten zu eruirende Werth derselben beigesetzt. Für sichere Unterbringung dieser Gegenstände hat ebenfalls, wenn nämlich keiner der Interessenten oder kein Bevollmächtigter derselben am Orte ist, der Consul Sorge zu tragen. Ueber den ganzen Vorgang vom Zeitpuncte, wo der Consul von dem Schiffbruche Kenntniss erhalten, bis zur vollbrachten Rettung des Schiffes und der ganzen Ladung oder eines Theiles derselben, über die dabei eingetretenen besondern Umstände, die Thatsache, ob einzelne Personen der Schiffsmannschaft zu Grunde gegangen u. s. w., ist vom Consul vollkommen detaillirter Bericht an die zur Entgegennahme desselben angewiesene Behörde der Heimat zu erstatten. Diesem Berichte ist eine Abschrift des eben erwähnten Inventars beizulegen. Aehnliche Abschriften sind auch den Interessenten zu ertheilen.

Die Auslagen für Bergung der Güter und für einstweilige Unterhaltung der Mannschaft hat der Consul zunächst zu bestreiten, und deren Ersatz von den Interessenten anzusprechen, welche ihm auch für Reisen, die er in dieser Angelegenheit unternimmt, tarifmässige Diäten oder Reisegebühren zu zahlen verpflichtet sind.

Auch wenn die Eigenthümer oder Versicherer einen Commissionär zur Bergung der Güter bestellt haben, hat der Consul ihn zu überwachen und zu unterstützen, natür-

lich aber braucht er in diesem Falle keine Auslagen zu bestreiten.

Uebertragen die Interessenten dem Consul ausdrücklich die Regelung der ganzen Angelegenheit, so lässt er sich für die auflaufenden Kosten Sicherheit bestellen, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Erlös aus dem geretteten Gute die Kosten nicht decken werde. Von den Behörden des Landes fordert er, falls die Verträge keine Bestimmungen über ihr Verhalten gegen schiffbrüchige Personen und Güter des andern Staates enthalten, Unterstützung und Reciprocität, wenn die diessfälligen Grundsätze des heimischen Staates diesem Verlangen günstig sind. Insbesondere muss er sein Bemühen darauf richten, gänzlichen Nachlass oder doch Reduction der Zölle für die geborgenen Güter zu erlangen.

Sind diese Güter dem Verderben bei längerer Aufbewahrung ausgesetzt, so hat der Consul ihre Veräusserung vorzunehmen. Sie muss früher öffentlich angekündigt und hierauf unter Zuziehung von Sachverständigen der Nation erfolgen. Der Verkauf geschieht im Wege der Licitation, bei welcher der Consul und sein Kanzler weder selbst mitbieten, noch durch aufgestellte Mittelspersonen für sich mitbieten lassen dürfen. In dem über diesen Verkauf aufgenommenen Protocoll werden die Namen der Ersteher, die Schätzungs- und Erstehungspreise der einzelnen Gegenstände angeführt. Findet kein Verkauf statt, so müssen vor der Ausfolgung der Waaren an die sich legitimirenden Eigenthümer oder deren Commissionäre die gemachten Auslagen ersetzt werden, welche im Falle des Verkaufes aus dem Erlöse desselben genommen werden.

Einige Reglements gestehen den Consular-Beamten einen Antheil an dem geretteten Gute zu.

Wenn die Ortsbehörde auf Grund besonderer Ansprüche die Regelung der Schiffbruchs-Angelegenheit in die Hand nimmt, so hat doch der Consul wie bei einer von den fremden Behörden vorgenommenen Haverei-Regulirung dem Verfahren zu assistiren. Fordert diese Behörde Mitthei-

lungen in sanitätspolizeilicher Rücksicht über das gestrandete Schiff, so sind ihr dieselben vom Consul unweigerlich zu ertheilen.

Haben die Interessenten ein Schiff als rettungslos aufgegeben, so darf der Consul dennoch Rettungsversuche machen. Er wird zu diesem Behufe den Unternehmern Antheile an den geborgenen Gegenständen zusichern, um Kostenaufwand zu vermeiden. Ueber den sich ergebenden Erlös würde dann die Verfügung der Regierung einzuholen sein. Kann ein gestrandetes Schiff nicht in dem Grade reparirt werden, dass es wieder in die See zu gehen geeignet ist, so hat der Consul die ihm auszuliefernden Schiffspapiere an seine vorgesetzte heimatliche Behörde einzusenden. Die Identität eines reparirten Schiffes, das wesentliche Verbesserungen erlitten hat, ist durch den Consul zu bescheinigen.

Verkauf eines nationalen Schiffes im fremden Hafen.

Das Eigenthum eines im fremden Hafen an Fremde verkauften Schiffes übergeht natürlich an den Käufer in der Art und Weise, wie diess das Gesetz des Landes, in welchem der Verkauf stattfindet, vorschreibt. Der Consul hat darüber zu wachen, dass die Rechte dritter Personen beim Verkaufe nicht verletzt werden, dass dem Schiffsvolke der gebührende Lohn ausgezahlt werde, und der Capitän eine entsprechende Summe im Consulate hinterlege, um den Unterhalt und die Heimsendung der Matrosen bestreiten zu können.

Einzelne Reglements, wie z. B. das französiche, verbieten dem Capitän das Schiff ohne besondere Vollmacht der Eigenthümer, mit Ausnahme des gehörig zu constatirenden Falles der Unbrauchbarkeit für die See (*innavigabilité*), zu verkaufen. Wenn demnach der Capitän den Verkauf nicht in der Consulatskanzlei selbst bewerkstelligt, hat er zuvörderst ein Certificat des Consuls beizubringen,

in welchem auf Grundlage der verificirten Vollmacht die Genehmigung zum Verkaufe ertheilt wird. Geschieht der Verkauf in der Consulatskanzlei, ist die dem Capitän ertheilte Vollmacht, nachdem sie vom Consul beglaubigt worden, dem Kaufcontracte anzufügen. Nachahmenswerth ist auch die Bestimmung der französischen Marine-Ordonnanz vom 29. October 1833, Art. 32 (Cussy l. c. S. 203), dass der Consul über einen solchen Verkauf alsbald an die Hafenbehörde des Hafens Mittheilung zu machen hat, in welchem das verkaufte Schiff in die betreffenden Grund- oder Lagerbücher eingetragen, immatriculirt ist. Wenn der Käufer des Schiffes ein Fremder ist, hat der Consul die Genehmigung zum Verkaufe nur gegen Ausfolgung sämmtlicher, die Nationalität des Schiffes beurkundender Papiere zu ertheilen, welche er nach geschehenem Verkaufe an die erwähnte Hafenbehörde einzusenden verpflichtet ist. Einige Reglements, wie z. B. das russische vom 25. October 1820, Art. 23 (Cussy l. c. S. 330), gehen so weit, überhaupt den Verkauf eines nationalen Schiffes im fremden Hafen nicht ohne Mitwirkung des Consuls zu gestatten, welcher die Genehmigung des Verkaufes erst zu ertheilen hat, nachdem er die Ueberzeugung gewonnen hat, dass der bedungene Kaufpreis mit dem Werthe des Schiffes in einem wirklichen Verhältnisse steht.

Sämmtliche deponirte Documente, sowohl diejenigen, welche die Nationalität des Schiffes constatiren, als die auf die Uebertragung des Eigenthumes an den Käufer bezüglichen, sind von dem Consul an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzuschicken.

Verhalten des Consuls zu den Seeleuten seiner Nation.

Die Consuln sind vorzüglich verpflichtet Schutz und Unterstützung den schiffbrüchigen, kranken oder in unverschuldete, erwiesene Noth gerathenen Seeleuten ihrer Nation angedeihen zu lassen. Nicht bloss um Acte der Humanität handelt es sich in ähnlichen Fällen, sondern um Massregeln, die im öffentlichen Interesse nicht unterlassen werden dürfen. Die Gewohnheiten und Consular-Reglements der verschiedenen Staaten sind in dieser Beziehung fast durchgängig übereinstimmend.

Wenn die Seeleute, welche sich in einer der erwähnten Nothlagen befinden, es wünschen und sich Gelegenheit dazu darbiethet, hat der Consul für ihre Heimkehr Sorge zu tragen. Zu diesem Behufe ist stets der Seeweg und die Benützung eines nationalen Schiffes vorzuziehen. Der Consul ist jedoch nicht verpflichtet, seinen Beistand solchen Matrosen seiner Nation zu leihen, welche unter fremder Flagge dienen. Die Seegesetze der einzelnen Staaten bestimmen für den Fall der Heimsendung von Matrosen auf nationalen Schiffen, welche Anzahl derselben die Capitäne im Verhältnisse zum Tonnengehalte ihrer Schiffe an Bord zu nehmen verhalten werden können, ohne dass sie einen andern Ersatz als für die Verköstigung anzusprechen haben. Arbeitsfähige Matrosen können auch zu entsprechenden Dienstleistungen auf dem Schiffe verwendet werden. Auf Staatsschiffen wird die Rückreise solcher Matrosen gewöhnlich gratis gestattet. Der Consul muss, wenn dieselbe auf nationalen Handelsschiffen erfolgt, das diessfällige Uebereinkommen mit dem Capitän vermitteln und zu Protocoll nehmen, und ihm darüber eine Bescheinigung ausstellen. Die zu bewilligenden Ersätze sind in den meisten Reglements

ohnehin fixirt. Ausführliche Bestimmungen darüber enthält die französische Ordonnanz vom 12. Mai 1836. (V. Cussy l. c. S. 234—236, dann Ribeiro dos Santos l. c. II. Theil, S. 515, Nota 1.)

Ist keine Gelegenheit, die Rücksendung auf einem nationalen Kriegs- oder Handelsschiffe zu bewirken, so sucht der Consul dieselbe auf einem fremden Schiffe, welches nach einem Hafen des Heimatslandes der Schiffbrüchigen segelt, zu bewerkstelligen, oder er überweist die zu Befördernden dem Consul des nächsten Hafens, oder sorgt für ihre Rückkehr auf dem Landwege. Für die Tage, während welcher sie auf die Abreise zu warten genöthigt sind, darf er ihnen einen Vorschuss bewilligen. Auch dem Capitän eines Handelsschiffes ist für die Verköstigung der ihm zugewiesenen, in die Heimat zurückzuführenden Seeleute ein angemessener Vorschuss zu geben, und der Vorschussbetrag auf dem Passe anzumerken; in ähnlicher Weise auf den Pässen der einzelnen Matrosen die ihnen bar ertheilten oder zum Ankaufe der unentbehrlichen Kleidungsstücke für sie gemachten Vorschüsse. Solche nicht zu vermeidende, aus der Consulatscasse zu bestreitende Auslagen sind mit allen Beweisstücken ihrer Nothwendigkeit und Ordnungsmässigkeit in den betreffenden Büchern einzutragen.

Diese Auslagen für den Unterhalt und die Heimkehr der schiffbrüchigen Matrosen auf nationalen Schiffen, so wie von Matrosen, welche Schiffen angehören, die im Auslande verkauft wurden, als unfähig zur Seefahrt oder wegen eines Seeunfalles im fremden Hafen zurückgelassen werden mussten, fallen den Rhedern dieser Schiffe zur Last. Der Consul hat demnach darauf zu sehen, dass diese Beträge aus dem Erlös des Schiffes und der Schiffsreste, mit Inbegriff des erworbenen Frachtlohnes, entrichtet werden. Uebereinstimmend lauten die meisten Reglements dahin, dass wenn das Schiff von dem Feinde oder von Seeräubern genommen wird, oder durch Unfall gänzlich zu Grunde geht, das Schiffsvolk gar keinen Ersatz ansprechen kann;

wenn aber das Schiff oder ein Theil der Ladung in einen Nothhafen einlaufen müssen, wenn Güter oder Effecten des gestrandeten Schiffes gerettet worden sind, der Schiffsmannschaft, ohne Rücksicht darauf, ob Schiff und Ladung versichert waren oder nicht, nach Abzug der Bergungskosten (*frais de sauvetage*) aus dem sich ergebenden Erlöse für das Gerettete ihr Lohn und die Kosten der Heimkehr bezahlt werden sollen. Hat doch der Dienstlohn des Schiffsvolkes aus Gründen, die klar sind, auch bei der Havereivertheilung keinen Beitrag zu leisten. Der Matrose setzt ohnehin Leben oder Gesundheit in seinem schweren Berufe ein, und wird das Schiff und Ladung ganz oder theilweise gerettet, so geschieht es vorzugsweise durch seine aufopfernde Thätigkeit.

Einen eigenthümlichen Fall erzählt Herr Ribeiro dos Santos l. c. II., S. 526, der zugleich als Beweis dienen möge, wie unerschöpflich mannigfaltig die Veranlassungen des Seelebens sind, welche die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Consuls in Anspruch nehmen.

Im Jahre 1825 waren zwei fremde Schiffe im Hafen von Madeira bei einem plötzlich eingetretenen Sturme genöthigt, die Anker zu lichten, und um nicht an die Felsen der Insel geworfen zu werden, die hohe See zu suchen. Drei Zollbeamte, die sich gerade am Bord befanden, mussten, da die Capitäne die Reise fortzusetzen beschlossen, unfreiwillig mitfahren, und wurden auf einer der canarischen Inseln an's Land gesetzt, von wo sie von dem portugiesischen Consul auf einem eigens dazu gemietheten Schiffe nach Madeira zurückgeschickt wurden. Die portugiesische Regierung erklärte bezüglich der Frage des Kosten- und Schadenersatzes, dass, wenn in einem solchen Falle der Entschluss zur Fortsetzung der Reise ein durch die Nothwendigkeit gebotener ist, und nur das gemeinschaftliche Beste aller Interessenten zum Zwecke hat, er die Wirkung einer allgemeinen Haverei mit sich bringe, somit alle Interessenten zu den sich ergebenden Kosten und Schäden verhältnissmässig beizutragen haben; dass anderseits, wenn

die Fortsetzung der Reise willkürlich, ohne gewichtige Gründe beschlossen worden, das Verfahren der Capitäne als Baraterie anzusehen, und die Verantwortlichkeit von ihnen und den Rhedern zu tragen sei. Gewiss hat Herr Ribeiro Recht, wenn er bemerkt, dass diese nachahmenswerthe Bestimmung nur für portugiesische nicht fremde Unterthanen verbindlich sein kann, und dass auch der Consul in ähnlichen Fällen die Heimsendung nicht ohne speciellen Auftrag seiner Regierung vornehmen dürfte.

Wenn ein Matrose krank oder in seinem Dienste verwundet wird, hat der Consul, nachdem er hierüber vom Capitän eine förmliche Erklärung entgegen genommen, die Localbehörden um Aufnahme des Patienten in eine öffentliche Krankenanstalt anzusuchen. Die Verpflegungskosten sind für die wegen Krankheit zurückgelassenen Schiffsleute vom Capitän zu bestreiten. Der Consul wird dafür sorgen, dass der Betrag dieser Kosten nach billiger Feststellung, und den örtlichen Verhältnissen wie den Personen entsprechend, bemessen werde. Der Capitän aber hat den erforderlichen Vorschuss beim Consul zu hinterlegen oder dafür Bürgschaft zu leisten.

Die Matrosen, welche Angehörige der Nation des Consuls sind, und in einem vaterländischen Hafen auf einem nationalen Schiffe Dienste genommen haben, dürfen in der Regel in fremden Häfen ihr Schiff weder verlassen, noch des Dienstes entlassen werden. Unter keinem Vorwande sollen sie diesen Dienst verlassen, bevor das Schiff in einen nationalen Hafen zurückgekehrt ist, mit Ausnahme eines gesetzlichen, vom Capitän zu bescheinigenden Hindernisses, z. B. einer Krankheit.

Eben so darf aber auch der Capitän keinen Matrosen vor vollendeter Reise im fremden Lande verabschieden, es wäre denn, dass er diess aus Gründen thut, die nach den Seegesetzen des Vaterlandes ihn dazu berechtigen. Sonst kann er vom Consul, der auch in dieser Beziehung zu besonderer Aufsicht verpflichtet ist, verhalten werden, den verabschiedeten Matrosen auf eigene Verantwortlichkeit und

Kosten in die Heimat zurückzuschicken, und ihm obendrein seinen ganzen Lohn auszuzahlen.

Anderseits steht es dem Capitän frei, im Wege wechselseitigen Uebereinkommens jedem Mann des Schiffsvolkes zu gestatten, an Bord eines andern nationalen Schiffes in Dienste zu treten, wovon er jedoch dem Consul alsogleiche Mittheilung zu machen hat.

Wenn ein Matrose während der Reise oder vor Vollendung der Zeit, für welche er in Dienst eingestanden ist, desertirt, so hat der Consul den Beistand und die Mitwirkung der Localbehörden zur Ausfindigmachung und Verhaftung des Entlaufenen in Anspruch zu nehmen. Die Auslieferung erfolgt in Gemässheit von Verträgen oder über Zusicherung der Reciprocität im Interesse aller seefahrenden Nationen und in Gemässheit des positiven Völkerrechtes, gegen Ersatz der aufgelaufenen Kosten, welche gewöhnlich vom Lohn des entwichenen Matrosen abgezogen werden.

Ist derselbe ein fremder Unterthan, so hat ihn der Consul, durch Vermittlung des betreffenden Consuls seiner Nation, oder nach Umständen durch die Beihilfe der Localbehörden, am besten durch eigene Ermahnung zu seiner Pflicht zurückzuführen, ihm aber auch anderseits zu seinem Rechte zu verhelfen, wenn er begründete Beschwerde gegen den Capitän erhebt.

Werden Matrosen wegen Vergehen, die sie im fremden Lande sich zu Schulden kommen lassen, daselbst verhaftet und vor die competenten Strafgerichte gebracht, so beschränkt sich die Pflicht des Consuls darauf zu sehen, dass sie mit Menschlichkeit behandelt werden, Vertheidiger und unparteiisches Gericht finden.

Jede Veränderung, welche der Capitän im Personale der Schiffsmannschaft vornimmt, muss sammt den Motiven dem Consul mitgetheilt werden, welcher dieselben prüfen und erforderlichen Falles einschreiten wird.

Der Consul hat ferner Sorge zu tragen, dass jede solche Veränderung im Stande der Schiffsmannschaft, mag sie durch Aufnahme neuer Matrosen, durch Krankheit, Todes-

fälle, Desertion oder in anderer Weise erfolgen, in der Mannschaftsrolle bemerkt werde, und dass, wenn die Umstände die Anwerbung fremder Matrosen nothwendig machen, die durch das heimische Gesetz vorgeschriebene Zahl nationaler Matrosen stets vollzählig erhalten werde.

Der Consul hat den Matrosen Schutz und Beistand in Gemässheit der ihm diessfalls ertheilten Instructionen zu leisten, wenn der Capitän überspannte Dienstesanforderungen an sie stellt, wenn sie wegen ungerechter Behandlung, wegen Verkürzung in Qualität und Quantität der Lebensmittel, über Verzögerung oder Verringerung des ihnen schuldigen Lohnes Klage führen.

Bei Anklagen der Officiere gegen die Matrosen wird der Consul den Sachverhalt genau untersuchen, um nicht einfachen und gelegenheitlichen Ungehorsam mit dem Verbrechen der Meuterei zu verwechseln. Es ist eben sowohl seine Pflicht, auf der einen Seite die Schiffscapitäne in der Ausübung ihrer Autorität zu unterstützen, als anderseits Bedrückung und grausame Behandlung der Matrosen durch die Officiere des Schiffes zu verhindern. Ja, man muss es als eine der ersten Aufgaben des Consuls ansehen, jene wichtige Classe von Menschen zu beschützen und, so viel an ihm liegt, dem Staate zu erhalten, eine Menschenclasse, deren Lebens- und Beschäftigungsweise fortwährenden Schutz für ihre Personen und Interessen in fremden Ländern, zugleich aber auch die strengste Beaufsichtigung ihrer Aufführung erheischt.

— - - - —

Verhalten des Consuls gegen andere nothleidende Landsleute.

Da die Pflicht zum Schutze der Nationalen für den Consul eine allgemeine ist, hat er vorkommenden Falles auch solchen unter ihnen, die keine Seeleute sind, Reisenden, Handwerkern u. s. w., und aller Mittel zur Subsistenz oder Weiterreise entblösst, sich an ihn wenden, oder an ihn von den Ortsbehörden gewiesen werden, mit Rath und That an die Hand zu gehen. Vor Allem hat er, bevor er solchen Individuen seine Unterstützung angedeihen lässt, sich die Gewissheit zu verschaffen, dass sie keine Verbrecher oder Vagabunden sind. In diesem Falle müsste er vielmehr, wenn die Staatsverträge es gestatten, um Verhaftung und Auslieferung derselben einschreiten. Die Ortsbehörden werden, wo Tractate sie dazu autorisiren, die Auslieferung nicht verweigern, durch welche dem Consul wie seiner Regierung ein Dienst erwiesen wird, und gefährliche oder verdächtige Individuen aus dem Lande entfernt werden.

Findet der Consul, dass die seine Hilfe ansprechenden Individuen sie auch verdienen, so hat er wie bei Matrosen, die sich in ähnlicher Lage befinden, für ihre Heimkehr und den nothwendigen Unterhalt bis zum Zeitpuncte der Abreise zu sorgen. Nur zu diesen beiden Zwecken und nach Massgabe, als es für dieselben nothwendig ist, hat der Consul Vorschüsse zu machen, dagegen auch, wenn das bedachte Individuum nicht abreist, ihm, die Fälle äusserster Noth ausgenommen, jede weitere Unterstützung abzuschlagen.

Benehmen des Consuls während eines Krieges.

Beim Ausbruche eines Krieges hat der Consul, wenn seine Regierung an demselben nicht Theil nimmt, über genaue Aufrechthaltung der Neutralität von beiden kriegführenden Parteien zu wachen.

Er ist nicht nur verpflichtet, Schiffe seiner Nation vor dem Handel mit Kriegs-Contrebande zu warnen, sondern auch dagegen einzuschreiten, und die Anzeige an seine Regierung zu machen. Dagegen liegt ihm ob, die nationalen Schiffe in ihrer Neutralität zu schützen, und dem jetzt von allen Nationen, mit Ausnahme der englischen, angenommenen Grundsatze: „Frei Schiff, frei Gut," (die Flagge deckt die Waare, *le pavillon couvre la cargaison*) Geltung zu verschaffen. Er wird seine Landsleute gehörig darüber instruiren, welche Häfen von den kriegführenden Parteien in Blokadezustand versetzt sind, welche Gegenstände gewöhnlich oder insbesondere unter den Kriegführenden als Contrebande betrachtet werden, und wie sie überhaupt am sichersten ihre Schiffe in die heimischen Häfen bringen.

Im Allgemeinen gilt wohl als völkerrechtlicher Grundsatz, dass zwar den Neutralen gestattet sei, feindliches Eigenthum auf ihren Schiffen zu führen, dass ihnen jedoch der Handel mit Kriegs-Contrebande verboten, und den Kriegführenden unbenommen sei, sich dieser Contrebande aller Orten am Bord neutraler Schiffe zu bemächtigen. Aber in Beziehung auf Ausdehnung des Begriffes der Contrebande und das Verfahren bei ihrer Aufgreifung besteht grosse Meinungsverschiedenheit. Man unterscheidet gegenwärtig drei verschiedene Arten von Contrebande:

die unmittelbare oder directe, Waffen und Munitionsgegenstände, welche in allen Verträgen fast gleichlautend specificirt werden; die mittelbare oder indirecte Contrebande, d. h. Waaren und Gegenstände, aus welchen mit Leichtigkeit Waffen und Munition verfertigt werden können. z. B. Schiffsbauholz, Theer, Pech, Kupfer; endlich, zumal seit dem französischen Revolutionskriege zufällige Contrebande, worunter alle und jede Waaren begriffen sind, namentlich auch Lebensmittel, wenn diese durch die jeweiligen Umstände dem Feinde unentbehrlich werden. Die Neutralen haben aber von jeher behauptet, dass, sobald nicht ausdrückliche Verträge den Begriff der Contrebande weiter ausdehnen, nur allein die directe Contrebande von den Kriegführenden als solche betrachtet werden dürfe, wie denn auch die verschiedenen bewaffneten Neutralitäten (die der Jahre 1780 und 1800) diese allein als Contrebande gelten lassen wollen. (V. Saalfeld's Handbuch des positiven Völkerrechtes, Tübingen 1833, S. 350 u. s. f., dann vorzüglich Wheaton's *Histoire des progrès du droit des gens etc.* Leipzig 1846, 2. Ausgabe, I. Theil, S. 358 u. s. f., und II. Theil, S. 83 u. s. f.)

Der Consul ist verpflichtet, über die strengste Erfüllung der bestehenden Verträge zu wachen, und darauf zu sehen, dass weder die nationalen Schiffe den vertragsmässig verbotenen Handel mit Contrebande treiben, noch die Kriegführenden einen erlaubten Handel stören. Der Consul hat die Aufhebung eines unrechtmässigen Embargo (vom spanischen *embargar*, anhalten, mit Beschlag belegen, zunächst von Schiffen gebraucht) zu erwirken, für die Schiffsmannschaft rücksichtlich der durch dasselbe erlittenen Verluste Entschädigung zu fordern, und überall, wo es erforderlich ist, in dringenden Fällen mit gleichzeitiger Berichterstattung an die eigene Regierung, Beschwerden vor den competenten Autoritäten zu erheben.

Wenn zwischen der Regierung des Consuls und der des Staates, in welchem er bestellt ist, ein Krieg ausbricht, hat der Consul seine Landsleute von der, für solche Even-

tualität gewöhnlich stipulirten Abzugsfrist von 3, 6 Monaten oder noch längerer Zeit in Kenntniss zu setzen, und ihnen zu bedeuten, dass sie innerhalb dieser Frist sich mit ihren Gütern aus dem nun feindlich gewordenen Staate zu entfernen, und ihre Geschäfte abzuwickeln, oder, wofern solches nicht früher möglich, Procuratoren zu bestellen haben. Er hat mit Einem Worte zu wachen, dass bei solcher gefährlichen Conjunctur die Interessen seiner Landsleute nicht verletzt werden. Er selbst bleibt auf seinem Posten, bis seine Regierung ihn zurück beruft, oder die feindliche ihm das Exequatur entzieht.

Von Prisen.

Das verderbliche System, während eines Seekrieges Kaperbriefe (*lettres de marque*) an Private auszustellen, und sie als wahrhaft patentirte Seeräuber zum Aufgreifen nicht nur der Kriegs - Contrebande führenden neutralen Schiffe, was in der Ordnung wäre, sondern aller feindlichen Kauffahrteischiffe zu ermächtigen, ist einer der schrecklichsten Auswüchse des an Schrecken und Grausamkeiten aller Art überreichen Seekrieges. Das heutige Völkerrecht anerkennt im Landkriege die Unantastbarkeit des Privateigenthums, mit alleiniger Ausnahme des zwingenden Nothstandes und der Kriegs-Contributionen; im Seekriege wird dieses Eigenthum, um den Handel, die Quelle der Macht maritimer Staaten, zu treffen, preisgegeben. Vergebens haben Preussen und die Vereinigten Staaten Nordamerikas in ihren Handelsverträgen von 1799 und 1828 sich wechselseitig zugesagt, im Falle eines Krieges, der zwischen ihnen ausbräche, keine Kaperbriefe auszustellen. Das Beispiel, zudem bei den geringen Chancen eines Krieges zwischen diesen zwei Contrahenten ziemlich unpractisch, fand keine Nachahmung, keine Anwendung in der Wirklichkeit. England und Frankreich haben jedoch erklärt, in dem jetzigen Kriege gegen Russland keine Kaperbriefe ausstellen zu wollen.

Wenn Sardinien im Jahre 1848 keine Kaperbriefe gegen den österreichischen Seehandel ausstellte, so unterliess es diess gewiss nicht aus ängstlicher Rücksicht für das Recht Oesterreichs, sondern wohl zunächst seines eigenen Handels wegen, der darunter gelitten hätte. (V. Franklin's Meinung über Kaperwesen in Wheaton's *Histoire* etc., I. Theil, S. 372.)

Mehrere Regierungen autorisiren bei Seekriegen ihre Consuln in entfernten Hafenplätzen Kaperbriefe auszustellen. Ohne specielle Ermächtigung darf der Consul keine Berechtigung zur Kaperei (*armement en course*) ertheilen, und auch dann nur, wenn die von den Seegesetzen der einzelnen Länder vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind. Der Consul muss den Zustand des Schiffes untersuchen, seine Tragfähigkeit, seine Festigkeit und Armirung; er verificirt die Schiffsrolle und lässt vom Capitän wegen Erfüllung seiner Verpflichtungen vor der Abfahrt eine verhältnissmässige Caution bestellen, worauf er die Schiffspapiere mit seiner Namensfertigung bezeichnet.

Hat der Kaper eine Prise gemacht und bringt dieselbe in den Hafen des Consuls, so hat dieser genauen Bericht über alle mit der Wegnahme des Schiffes verbundenen Umstände abzufordern, den Capitän über den Markbrief und den Grund zu befragen, warum er das Schiff in diesen Hafen gebracht hat. Hierauf besteigt er das Schiff, nimmt ein Protocoll über die Aussagen der Officiere und der Schiffsmannschaft auf, lässt dasselbe von jenen und mindestens zwei Individuen der Schiffsmannschaft beeidigen, und constatirt dann den Zustand des genommenen Schiffes in Gegenwart dieser Zeugen. Die Anlegung der Siegel durch den Consul erfolgt gleich bei Aufnahme des ersten Protocolls; die Inventur und weitere Instruction des Verfahrens übernimmt der Consul gewöhnlich in Gemeinschaft mit zwei im Hafenorte ansässigen Kaufleuten seiner Nation. Ist der Consul zugleich berechtigt, über die Legalität der Prise zu urtheilen, was nicht nur von seinem Reglement, sondern auch vom Zugeständnisse der fremden Regierung, die ihm das

Exequatur ertheilt hat, abhängt, so zieht er auch zu dieser Urtheilsfällung die beiden Assessoren aus dem Kaufmannsstande bei, und fällt die Entschädigung auf Legalerklärung der Prise aus, so kann er auch den Verkauf derselben vornehmen. Gegenstände, welche nicht leicht aufzubewahren sind, dürfen auch vor Feststellung der Legalität der Prise veräussert und der Kaufschilling beim Consul deponirt werden. Der Verkauf findet öffentlich an den Meistbietenden statt, und sind die Namen der Käufer in das darüber aufzunehmende Protocoll einzutragen.

Hat der Kaper keine ordnungsmässigen, falsche oder doppelte Seepapiere, so ist der Consul ermächtigt, ihn als Seeräuber zu behandeln. Ueber sein Verfahren hat er stets an seine Regierung Bericht zu erstatten.

Berechtigung des Consuls zur Aufnahme von Civilstands-Acten, Legalisirungen u. s. w.

Wir schicken unsere Bemerkungen über das Recht des Consuls, verschiedene Acte des Civilstandes aufzunehmen, der Lehre von der Jurisdiction desselben unmittelbar voraus, da es unter der letztern in der weitesten Begriffsausdehnung, zumal unter dem nicht streitigen Richteramte allerdings begriffen werden kann, und auch nach den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten in den Attributionen des Richterstandes liegt.

Aufnahme von Civilstands-Acten insbesondere.

Einige Reglements, wie die von Frankreich, Portugal, Griechenland, Sardinien (v. Cussy. l. c. S. 186 u. s. f.), autorisiren den Consul ausdrücklich, die Functionen eines Civilstands-Beamten zu verrichten. Es gebührt ihm daher in Folge dieser Autorisation die Aufzeichnung von Geburten und Sterbefällen, von Adoptions-, Eheschliessungs-, Emancipations- und ähnlichen Acten der Nationalen. Wie der Consul zur Kenntniss der Geburts- und Sterbefälle gelangt, ist verschieden bestimmt. Die auf der Fahrt vorgekommenen muss der Capitän durch ein darüber aufgenommenes Protocoll nachweisen. Bei diesen Acten hat der Consul die in der Heimat vorgeschriebenen Formen und Solennitäten streng zu beobachten, insbesondere bei Eingehung einer Ehe, wenn nach der Gesetzgebung seines Landes die bürgerliche Ehe der Trauung vorausgehen muss, die üblichen drei Aufgebote vorangehen zu lassen, und dieselbe durch Anschlag in seiner Kanzlei bekannt zu machen. Der fran-

zösische Consul ist befugt, unter Umständen von zwei Aufgeboten zu dispensiren.

Die Register über die aufgenommenen Civilstands-Acte, für welche die Consuln gewöhnlich vorgedruckte Formularien oder Schemata von ihren Regierungen erhalten, sind doppelt zu führen, die Seiten numerirt, ohne Intervalle und leere Blätter. Das eine der Register wird am Schlusse des Jahres an den Minister des Auswärtigen eingesendet, das andere bleibt in der Kanzlei, und ist nach den vom Minister etwa eingehenden Modificationen zu berichtigen. Die französischen, griechischen und sardinischen Consuln haben noch die besondere Verpflichtung, alle sich in ihrem Amtsbezirke aufhaltenden Landsleute in dazu bestimmte Register einzuschreiben. Die Letzteren sind genöthigt, diese Einschreibung vornehmen zu lassen, sofern sie ihre Unterthansrechte und vertragsmässigen Begünstigungen wahren und sich des Schutzes ihres Consuls versichern wollen. Von gewissen Civilstands-Acten, insbesondere der Eingehung einer Ehe, müssen die interessirten Parteien authentische Certificate durch die im Lande accreditirte Gesandtschaft ihres Souveräns an den Minister des Aeussern, zur weitern Uebermittlung an den Minister des Innern, und durch diesen an die mit Führung der Civilstands-Register betraute Behörde einsenden, um auch daselbst die entsprechende Einzeichnung vornehmen und die daran geknüpften Rechte in der Heimat wahren zu können.

Aufnahme von Urkunden.

In der Regel nimmt der Consul nur Acte auf, die zwischen seinen Landsleuten geschlossen werden; es ist ihm indessen, wofern die Gesetzgebung des fremden Landes nicht entgegensteht, unbenommen, auch solche Acte, welche zwischen seinen Landsleuten und Fremden, selbst wenn diese Unterthanen des Landes seines Aufenthaltes sind, geschlossen werden, aufzunehmen; nur wird er, sich streng an die Gränzen seiner Berechtigung und der vorliegenden

Nothwendigkeit haltend, vermeiden, den öffentlichen Notaren Anlass zu Beschwerden über Entziehung von Geschäften zu geben. Er muss dafür sorgen, dass bei solchen Acten die gesetzlichen Formalitäten streng erfüllt werden, die Identität der Parteien ausser Zweifel gestellt, und die Urkunden von zwei, gesetzlich weder verwerflichen noch bedenklichen und mit allen positiven Erfordernissen ausgestatteten Zeugen, die weder mit ihm noch mit seinem Kanzler in Verwandtschaft, noch in anderer, die Unparteilichkeit dieser Beamten gefährdenden Verbindung stehen, unterschrieben werden.

Der Consul ist zur Aufnahme aller gesetzlich erlaubten Verträge berechtigt, namentlich zu Bodmereiverträgen, Kauf-, Verkauf-, Schenkungsverträgen u. d. gl. Er nimmt Testamente seiner Landsleute auf, oder verwahrt dieselben, wenn sie ihm versiegelt übergeben werden, in seiner Kanzlei. Kaufverträge über ein nationales Handelsschiff müssen von ihm, oder dürfen mindestens nur mit seiner Autorisation geschlossen werden. Er prüft die Vollmacht des Capitäns zum Verkaufe, und verfährt, wenn der Käufer ein Fremder ist, wie schon oben gesagt worden. Dasselbe geschieht bei erwiesener völliger Seeuntüchtigkeit des Schiffes.

Die Originale der aufgenommenen Urkunden bleiben in den Acten der Kanzlei, den Abschriften und Ausfertigungen für die Parteien wird das Consulatssiegel beigedrückt.

Legalisirung von Urkunden.

In der Regel werden durch den Consul nur von fremden Behörden aufgenommene Urkunden legalisirt; um den in der Heimat aufgenommenen Documenten durch seine Unterschrift und Siegelung Authenticität zu verschaffen, bedarf er der besondern Autorisation des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Von Privatpersonen aufgenommene Schriftstücke legalisirt der Consul gar nicht,

ausser wenn der sie Vorzeigende es, auch ohne eine rechtliche Wirkung davon zu erwarten, wünschen sollte, und der Consul diesem Wunsche entspricht. Unbenommen bleibt es dem Consul jedenfalls, die Identität einer ihm wohlbekannten Person, die Echtheit einer ihm eben so bekannten, etwa vor seinen Augen vollzogenen Unterschrift zu constatiren. Der Consul unterzieht sich übrigens der Function des Legalisirens von Urkunden nur dann, wenn kein Gesandter seiner Regierung am Orte residirt.

Aus jeder Legalisation muss hervorgehen, dass dem Consul die Behörde oder der Beamte, von dem das Document unterzeichnet ist, bekannt sei, dass und wesshalb er die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Unterschrift habe. Die Eigenschaft des unterfertigenden Beamten ist vom Consul ebenfalls anzugeben.

Abschriften aus den Acten der Registratur des Consulates können auch von dem Kanzler in authentischer Form gegeben werden, doch ist auch hier wie bei allen aus der Kanzlei hervorgehenden Schriftstücken, welche öffentlichen Glauben haben sollen, das Consulatssiegel beizudrücken.

In den Actenstücken dürfen sich keine leeren Zwischenräume zwischen den Zeilen, keine Radirungen, Striche u. d. gl. finden, oder es müssen dieselben vor der Unterschrift vom Consul als von ihm bemerkt und unbedenklich bezeichnet werden.

Abschriften dürfen nur von ganzen Urkunden, nicht von Bruchstücken oder Auszügen derselben gemacht werden. Eine Abschrift der Abschrift ist ungiltig, wenn sich das Original nicht in den Acten befindet. Jede Abschrift muss als solche bezeichnet sein.

Verlorne Actenstücke können ein zweites Mal ausgefertigt werden, wenn der Verlust, so wie durch authentische Abschrift der Inhalt der Urkunde glaubwürdig nachgewiesen ist.

In jedem Documente müssen die aufgeführten Personen genau bezeichnet sein, nach Stand, Vor- und Zuname, Alter,

Dispositionsfähigkeit; die Daten und Ziffern sind mit Buchstaben zu schreiben.

Besteht das Document aus mehreren Blättern, so werden dieselben mit einem Faden verbunden, auf dessen Enden das Siegel gedrückt wird.

Der Consul fügt der Unterschrift seines Namens seinen amtlichen Character und Grad in der Consular-Hierarchie bei.

Abnahme von Eiden.

Bei Abnahme von Eiden hat der Consul sich genau an die Bestimmungen der Gerichtsordnung seines Landes zu halten. Bei der Vereidigung von Fremden dagegen ist die übliche Form des Staates, dem sie angehören, zu beobachten. In Fällen, wo der Consul autorisirt ist, Vice-Consuln oder Consular-Agenten den Eid abzunehmen, wird er nöthigenfalls, wenn keine Präcedenzen oder reglementsmässige Normen vorliegen, sich das Formular vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten erbitten.

Kein Eid kann ohne Protocoll abgenommen werden, in welchem die Person des Schwörenden genau zu bezeichnen, das Formular des Eides und der beschworne Gegenstand getreu anzugeben sind.

Certificate.

Der Consul ist häufig, wir haben einige Fälle schon gelegentlich angeführt, in der Lage Certificate auszustellen, welche von den Personen, die sie erhalten, vor den heimischen Behörden producirt zu werden bestimmt sind. Der Consul ertheilt solche amtliche Zeugnisse seinen Landsleuten auf ihr Verlangen, jedoch nur in Beziehung auf Handel und Schifffahrt. Dahin gehören z. B. Ursprungscertificate, Gesundheits-, Verladungsscheine, Bestätigung von Seeunfällen u. s. w. Bei der Ausstellung solcher Certificate ist besondere Vorsicht erforderlich; der Consul wird daher in der Regel nur das verificiren können, was

entweder durch seinen eigenen Augenschein oder durch zuverlässige Gewährsmänner zu seiner Kenntniss gelangt ist. Bezeugt der Consul wissentlich falsche Thatsachen, z. B. dass das Eigenthum an Waaren einem Nationalen gehöre, obgleich diess nicht der Fall ist, so trifft ihn nebst der Dienstesentlassung die gesetzliche Strafe.

Jurisdiction der Consuln.

Sehr wichtig aber eben so schwierig ist die Bestimmung der Objecte und Gränzen der Consular-Jurisdiction. Desshalb, und weil andere Schriftsteller die Sache nur nebenher und kurz abhandeln, dünkt uns etwas gründlicheres Eingehen nicht überflüssig.

In der geschichtlichen Einleitung ist gezeigt worden, wie die Gerichtsbarkeit der Consuln gleichen Alters ist mit der Institution selbst, in frühern Zeiten zu ihren wesentlichen und vorzüglichsten Attributionen gehörte. Wir erinnern insbesondere an die durch Privilegium Jacob I. von Arragonien vom Jahre 1266 den überseeischen Consuln der Stadt Barcelona ertheilte Gerichtsbarkeit, welche sich nicht nur über die Angehörigen der Stadt, sondern sogar über die Vasallen des Königs erstrecken sollte, eine im Mittelalter sonst unerhörte Ausdehnung der Jurisdiction. *Qui consules*, heisst es in dem Diplome Jacob I. (s. *Borel de l'origine des Consuls*, Leipziger Abdruck vom Jahre 1831, S. 65) *habeant plenam jurisdictionem ordinandi, gubernandi, compellendi, ministrandi, puniendi, et omnia alia faciendi super omnes personas de terris nostris ad ipsas partes ultramarinas navigantes, et in ipsa terra residentiam facientes et super omnes naves et alia ligna de terris nostris illuc navigantia, sive portum facientia, et super res earundem personarum, quae illuc fuerint, tam in terra quam in mari, sicut habent in illis partibus consules de aliis provinciis, ibi positi seu constituti, super personas et navigia et alias res hominum earum provinciarum etc.* Zur Genüge erhellt auch aus der letztern Stelle die Allgemeinheit der Consular-Jurisdiction, die gewiss weiter als das Datum dieser Urkunde des 13. Jahrhundertes zurückreicht.

In der Geschichte der Consularinstitution haben wir auch die Bestellung des Lorenz Strozzi zum englischen Consul in Italien durch Richard III. im Jahre 1485 erwähnt, und die ihm ertheilte *facultatem et potestatem, causas, quaestiones ac controversias, atque lites, quas inter ipsos subditos nostros in partibus istis moveri contigerit, audiendi, discutiendi, terminandi et definiendi, summarie et de plano, sine strepitu et figura judicii etc.*

Als Clemens VIII. im Jahre 1594 Ancona zu einem Freihafen erhob, bestätigte er den fremden Consuln ihre Gerichtsbarkeit, und bestimmte sogar einen Appellationshof, der aus den Consuln der verschiedenen Nationen zusammengesetzt, über die Urtheile der einzelnen Consuln in zweiter Instanz zu entscheiden habe, eine Bestimmung, die einzig in ihrer Art dastehend, von Benedict XIV. bestätigt wurde.

Die alte umfassende Jurisdictions-Gewalt der Consuln ward durch die allmählige Consolidirung des Grundsatzes, dass der Staat allein seine territoriale Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über alle Inwohner, bleibende und zeitliche Unterthanen, mit Ausnahme der exemten exterritorialen diplomatischen Personen auszudehnen berechtigt sei, und mit der Einführung stehender Gesandtschaften wesentlich verändert und beschränkt. Heut zu Tage beruht die Jurisdiction der Consuln, insoweit sie noch besteht, nicht auf blosser Concession der sie ernennenden Souveräne, sondern auf Staatsverträgen, auf dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Zugeständnisse der fremden Souveräne, in deren Staaten sie bestellt sind, endlich und zum geringsten Theile auf dem, hier, wo es sich um Beschränkung der Justizhoheit des Staates handelt, abgesehen von Verträgen stets widerruflichen Herkommen. Blosse Instructionen des bestellenden Souveräns können dem Consul keine Jurisdiction verleihen, denn ihre Bestimmungen müssen nicht nach dem Willen des sie erlassenden, sondern desjenigen Souveräns modificirt werden oder unbeachtet bleiben, in dessen Gebiete die Jurisdiction ausgeübt werden soll. Als massge-

bend für die Wünsche des Souveräns, der sie gibt, und für die Bereitwilligkeit auch fremden Consuln in seinem Gebiete gleiche judicielle Attributionen einzuräumen, sind jedoch solche Documente allerdings sehr wichtig und beachtenswerth. Von diesem Gesichtspuncte aus werfen wir einen Blick auf die betreffende Gesetzgebung der vornehmsten europäischen Staaten, mit ausschliesslicher Rücksicht auf die in christlichen Staaten bestellten Consuln, da von den Consuln in der Levante und ihren Attributionen in einem eigenen Abschnitte gehandelt werden soll.

Für die französischen Consuln besteht diessfalls eine Reihe von Verordnungen und Instructionen, vorzüglich die von den Jahren 1814 und 1833, besonders die treffliche Instruction des Herzogs von Broglie, kundgemacht am 29. November 1833. Seit der berühmten Marine-Ordonnanz Ludwig XIV. vom Jahre 1681, der Grundlage der See- und Consulargesetzgebung Frankreichs finden wir in dieser Beziehung einen gleichförmigen Gang in der Regelung dieser Jurisdiction.

Nach der neuesten Verordnung vom Jahre 1833 haben die Consuln sich sowohl in Civil- als in strafrechtlichen Angelegenheiten nach den Gewohnheiten und Verträgen zu richten. Ein durch sein Alter und allgemeine Praxis gewissermassen zum gemeinen Rechte gewordener Gebrauch, so drückt sich der Minister in seiner Erklärung dieser Insruction aus, ertheile den Consuln die Befugniss, nicht nur die Polizei und das Aufsichtsrecht über die Seeleute ihrer Nation zu üben, sondern auch Streitigkeiten, die zwischen französischen Capitänen und Passagieren, so wie der Schiffsmannsehaft entstehen, richterlich zu entscheiden.

Ausserdem stehe den Consuln weder strafrichterliche noch zuchtpolizeiliche Gewalt zu. Selbst in Handelsangelegenheiten, die nur Franzosen angehen, bedürfe die Vollstreckung des Urtheils des Consuls oft der Mitwirkung der Landesbehörde; werde diese verweigert, so könnte das erfolglose Urtheil des Consuls nur Misstrauen oder Em-

pfindsamkeit der fremden Regierung, Missachtung des Consuls wie der ihn bestellenden Macht nach sich ziehen.

Wenn jedoch die fremde Regierung solche Sentenzen zu vollziehen die Hand bõthe, würde sie vorkommenden Falles natürlich auch in Frankreich Reciprocität beanspruchen können. Kurz, nach Inhalt dieser Instruction haben französische Consuln, wenn ihnen Staatsverträge nicht grössere Befugnisse geben, in fremden Staaten keine Jurisdiction auszuüben, die ausserhalb Frankreichs oder französischer Schiffe wirksam sein soll.

Wenn Verbrechen oder einfache Vergehen am Bord eines französischen Schiffes, das sich in fremden Hafen befindet, von Jemanden aus der Mannschaft dieses oder eines andern französischen Schiffes begangen werden, so hat der Consul, die Ortsbehörde aber nur dann zu interveniren, wenn die Ruhe des Hafens durch ein solches Ereigniss gestört worden wäre.

Jener wird sich auf die seit 1806 von Frankreich anerkannte diessfällige Reciprocität berufen, und alle erforderlichen Schritte machen, auf dass die ganze Angelegenheit zur Urtheilsfällung nach französischem Gesetze ihm überlassen werde.

Ist ein Verbrechen von einem Matrosen nicht auf dem Schiffe, oder gegen eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person verübt worden, so hat der Consul nur darauf zu sehen, dass der Schuldige gerecht behandelt und unparteiisch gerichtet werde. Das angeführte Datum 1806 bezieht sich auf ein Präjudicat, eine Entscheidung des Staatsrathes vom 20. November dieses Jahres, in Betreff des Begehrens der Consuln der Vereinigten Staaten von Nordamerika, über Vergehen, die am Bord der Schiffe ihrer Nation begangen wurden, zu urtheilen. Die Gerichtsbarkeit des Staates, heisst es in dieser staatsräthlichen Erklärung, könne, wo das Interesse des Staates berührt wird, durch den, neutralen Schiffen (neutral im damaligen Kriege Frankreichs mit England) ertheilten Schutz um so weniger aufgehoben werden, als das neutrale Schiff nicht unbedingt

neutralem Boden gleich zu halten ist. Das neutrale Schiff unterstehe den Gesetzen des Ortes, wo es zugelassen wird, und eben so die Personen der Schiffsmannschaft rücksichtlich der am Bord des Schiffes gegen Individuen, die nicht dazu gehören, begangenen Verbrechen, so wie wegen Civilverträgen, die sie mit denselben abschliessen können. Im Falle jedoch, wenn eine Person von der Schiffsmannschaft ein Verbrechen gegen eine andere Person derselben Mannschaft am Borde des Schiffes begeht, müssen die Rechte der neutralen Macht respectirt werden, da es sich um die innere Disciplin des Schiffes handelt, in welche sich die Localbehörde nicht zu mengen hat, wenn ihre Hilfe nicht in Anspruch genommen oder die Ruhe des Hafens nicht gefährdet wird. (V. Ribeiro dos Santos l. c. II. Theil, S. 395, ferner das Detail der bezüglichen Verordnungen in Cussy S. 219, 251.)

Die fremden Consuln, welche in England residiren, geniessen daselbst keine Jurisdictionsrechte, und die englische Regierung nimmt ihrerseits für die eigenen Consuln in fremden Staaten selten eine ausgedehnte Gerichtsgewalt in Anspruch. Nach Chitty, dem englischen Uebersetzer Vattel's, in diesem Gebiete einer der tüchtigsten Gewährsmänner (v. Ribeiro dos Santos II. Theil, S. 400), besteht die gerichtliche Wirksamkeit des englischen Consuls in christlichen Staaten in Nachstehendem: Wenn ein Engländer einen Einwohner des fremden Landes beleidigt, und die Ortsbehörde desshalb bei dem Consul Klage führt, so hat dieser dem Beleidiger Leistung der Genugthuung aufzutragen, und ihm im Weigerungsfalle zwangsweise vorzuschreiben. Bleibt auch dieses erfolglos, so überlässt er den Schuldigen dem Gerichte, jedoch nicht ohne ihm, wo es sich um Freiheitsstrafen oder Eigenthum handelt, als Rathgeber und Anwalt beizustehen. Wenn aber die Rechtsverletzung zur See oder in einem der britischen Krone unterworfenen Lande begangen worden, hat der Consul zu verlangen, dass dem schuldigen Engländer vor den Gerichten seines Souveräns der Process gemacht, dass er somit

us dem Gefängnisse entlassen oder dem Consul übergeben nd die begonnene Untersuchung abgebrochen werde. Er wird, um einen Verbrecher dieser Art an Bord eines nach ngland abreisenden Schiffes zu bringen, die Beihilfe der ivil- und Militärmacht des Landes in Anspruch nehmen. Vird ihm diese nicht geleistet, so erstattet er einen die hatsachen aufklärenden Bericht an den britischen Gesandten im Lande; gibt man ihm eine ausweichende Antwort, so wendet er sich an die höhere Instanz, z. B. an das Admiralitätsgericht, wo eines besteht.

Im Ganzen ist aber die Gerichtsbarkeit der britischen Consuln in christlichen Staaten eine dem Umfange wie den Gränzen nach sehr unbestimmte. Sie erweitern oder beschränken dieselbe thatsächlich je nach Verschiedenheit der Verhältnisse und Oertlichkeiten.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika besitzen eine Congress-Acte vom Jahre 1803, deren IV. Artikel im Falle einer Seeräuberei, eines Raufhandels oder andern gesetzwidrigen Benehmens am Bord eines nationalen Schiffes dem Consul aufträgt, die Thatsache im Wege eines genauen Verhöres zu constatiren, sich hierauf an die Ortsbehörden wegen Ergreifung der Schuldigen, falls sie sich im Hafen befinden, zu wenden, und Mittel ausfindig zu machen, um dieselben ohne Verzug zur Aburtheilung in die Heimat zu schicken.

Kehrt das Schiff, an dessen Bord der Delinquent sich befand, nicht nach den Vereinigten Staaten zurück, so hat der Consul dafür zu sorgen, dass zwei der vorzüglichsten Zeugen mit dem Angeschuldigten zusammen abgesendet werden, und gleichzeitig übermittelt er in die Heimat legale Abschriften aller Zeugenaussagen, nebst einer Darstellung des Sachverhaltes und aller zur Aufhellung der Frage dienenden Umstände.

Eine gerichtliche Gewalt in fremden Ländern wird den Consuln Nordamerikas durch die Gesetze ihres Landes nicht ertheilt.

In Russland war schon in der Instruction, die Peter der Grosse im Jahre 1723 seinem Consul in Cadix ertheilte, die Ermächtigung ausgedrückt, Civilstreitigkeiten zwischen russischen Unterthanen zu entscheiden. Aber in spätern Verträgen (mit England 1766 und mit Portugal 1787) erklärt die russische Regierung, dass sie fremden Consuln keine Gerichtsbarkeit einräume, keine für die eigenen Consuln verlange. Dagegen will das Reglement vom Jahre 1820, Art. 54 (s. Cussy l. c. S. 337), dass Streitigkeiten zwischen dem Capitän und dem Schiffsvolke oder zwischen ihm und dem Rheder nach dem Muster der französischen Ordonnanz von 1681 von dem Consul beurtheilt und entschieden werden. Indessen so ausgedehnte polizeiliche und gerichtliche Gewalt, wie sie die erwähnte Ordonnanz, einzig unter allen Seegesetzen, den Consuln ertheilt, z. B. selbst das Recht den Lebenswandel französischer Unterthanen zu überwachen, und wenn er anstössig befunden worden, die betreffenden Individuen aus dem Orte ihrer Niederlassung zu entfernen und heimzusenden, nehmen weder die russischen noch jetzt selbst die französischen Consuln mehr in Anspruch.

Nach dem preussischen Reglement (v. Mensch, *Manuel pratique du Consulat*, Leipzig 1846, S. 102) vom 18. September 1796, V. Artikel, hat der Consul erstlich die gütliche Beilegung der zwischen preussischen Unterthanen entstehenden Differenzen zu versuchen. Unterwerfen sie sich freiwillig seiner schiedsrichterlichen Entscheidung, so muss diese unentgeltlich, unparteiisch, das Verfaren dabei summarisch sein. Nur wenn der Streitgegenstand von grosser Bedeutung oder sehr verwickelt ist, hat er ein Protocoll aufzunehmen und die Urkunden zu verlangen. Dann fällt er die Sentenz schriftlich, und sie hat provisorische Rechtskraft, bis die Parteien bei der Rückkehr nach Preussen, wenn sie wollen, an die heimischen Tribunale appelliren. Ausser dieser schiedsrichterlichen Jurisdiction haben die preussischen Consuln keine andere richterliche Gewalt; in allen andern Fällen haben die Gerichte des

Landes zu entscheiden, der Consul ist nur berechtigt, als Rathgeber und Beschützer des Angeschuldigten zu erscheinen. (V. auch die treffliche Instruction für die griechischen Consuln vom $\frac{1}{13}$. Jänner 1834, Art. 28—30, Cussy l. c. S. 305—307.)

Wichtiger als die Kenntniss der Gesetzgebung der einzelnen Staaten ist für unsere Frage, bei der es sich eben sowohl um Zugeständniss der Jurisdiction des Consuls durch den fremden Souverän, als um die Ertheilung dieser Befugniss durch den eigenen Souverän handelt, die Betrachtung der diessfalls bestehenden Verträge. Hier ist der Wille beider Souveräne, jedes andere Hinderniss beseitigend, klar vorliegend, und aus der Uebereinstimmung dieser Verträge, falls sie vorhanden, wäre am ehesten eine Jurisdiction der Consuln nach positivem Völkerrechte zu entnehmen. Ueberblicken wir nun die zahlreichen Handels-, Schifffahrts- und Freundschaftsverträge, welche seit dem westphälischen Frieden des Jahres 1648, dem Ausgangspuncte und der Grundlage des neuen europäischen Völkerrechtes, zwischen den christlichen Mächten geschlossen worden sind, so finden wir erstlich eine Classe von Verträgen, in welchen den Consuln schiedsrichterliche Gewalt eingeräumt, jedoch den Parteien freigestellt wird, sich unmittelbar oder im Wege der Berufung von der Sentenz des Consuls an die Ortsgerichte zu wenden. (V. Cussy l. c. S. 26, 36.)

Nach andern Verträgen haben die Consuln schiedsrichterliche Gewalt, die Parteien dürfen jedoch von ihren Entscheidungen weder unmittelbar noch im appellatorischen Wege anders als an die Gerichte der Heimat recurriren. (V. Cussy l. c. S. 35.)

Es gibt auch Beispiele von Verträgen, wie der zwischen England und Spanien vom Jahre 1667, wo den Consuln eine Zwangsjurisdiction, mit dem Berufungsrechte der Parteien an die heimischen Gerichte, beigelegt wird.

Andere Verträge räumen dem Consul die Befugniss ein, nur am Bord der nationalen Schiffe, dort aber auch in

contentiosen Angelegenheiten, d. h. wo ein Rechtsstreit vorliegt, Gerichtsbarkeit zu üben. So im Vertrage zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten Nordamerikas vom 14. November 1788, in dem zwischen Frankreich und Russland vom 11. Jänner 1787 u. a.

Endlich können wir nicht umhin zu bemerken, dass in einzelnen, wenigen Verträgen in klaren, zuweilen aber auch in unbestimmten Ausdrücken den Consuln mit Ausschluss jedes Landestribunals vollständige Civilgerichtsbarkeit über alle Nationalen ertheilt wird.

Fassen wir den Inhalt der Gesetze, der bestehenden Staatsverträge, so wie der Gebräuche zusammen, so stellen sich als Hauptergebniss, als Thatsache des heutigen Völkerrechtes nachstehende wesentliche Jurisdictionsrechte der Consuln in den christlichen Staaten heraus:

Vor Allem muss der Consul bemüht sein, die zwischen den Nationalen bestehenden Streitigkeiten gütlich beizulegen. Wird er von den Parteien zum Schiedsrichter gewählt, was ihnen jedenfalls freisteht, so ist, wenn auf weitere Berufung verzichtet worden, sein Spruch definitiv rechtsgiltig.

Die Parteien können, wenn sie sich die Appellation vorbehalten, an die Landestribunale oder an die der Heimat appelliren, an jene, wenn nichts Näheres früher bestimmt worden.

Das Verfahren des Consuls ist in der Regel summarisch, seine Wirksamkeit erstreckt sich nicht auf officielles Einschreiten in Streitsachen (*in contentiosis*), nach Art der gewöhnlichen competenten Tribunale. Er hat sich in strafrechtliche oder zuchtpolizeiliche Angelegenheiten, welche einen Nationalen und einen Fremden betreffen, oder erst auf fremdem Boden entstanden sind, nicht einzumischen. Wenn aber das Verbrechen am Bord eines nationalen Schiffes und gegen Nationale im offenen Meere begangen wurde, ist der Consul verpflichtet, das Zeugenverhör vorzunehmen und den darüber abgefassten Bericht nebst dem Thatbestande durch die erste Gelegenheit sammt

dem Schuldigen in die Heimat zu schicken, um ihn dort durch die competenten Tribunale aburtheilen zu lassen.

Im Innern der nationalen Schiffe handhabt der Consul unbehindert die Polizei- und Aufsichtsgewalt in allen Fällen, wo die öffentliche Sicherheit und die Ruhe des Hafens nicht gefährdet ist. Auch fremde Unterthanen, die am Bord des Schiffes dienen, sind dieser polizeilichen Gewalt des Consuls untergeordnet.

Ueber leichte Vergehen, die auf dem Schiffe während der Fahrt oder im Hafen verübt werden, kann der Consul erkennen, d. h. über Vergehen, die nicht mit einer schwereren als einer Geld- oder Polizeistrafe zu belegen sind, bei welchen auf keine entehrende Strafe (*peine afflictive*) zu erkennen ist.

Was die Dienstverhältnisse zwischen Capitän und Schiffsmannschaft, oder die unter der letztern entstehenden Controversen betrifft, urtheilt der Consul in erster Instanz, und es ist von seinem diessfälligen Ausspruche, der provisorisch in Rechtskraft tritt, in der Regel nur an die Tribunale des Landes Berufung einzulegen.

Findet eine gerichtliche Verfolgung gegen einen Nationalen statt, so darf der Consul, jedoch nur in seiner Eigenschaft als Rathgeber des Angeschuldigten, besonders wenn es sich um dessen Leben, Freiheit oder Eigenthum handelt, vor Gericht erscheinen.

Der Consul bedarf keiner besondern Vollmacht, um die Interessen seiner abwesenden Landsleute in dringenden Fällen, die keine Einholung solcher förmlichen Vollmacht gestatten, zu vertreten.

So lange noch keine stehenden Gesandtschaften allgemein eingeführt waren, d. h. bis in's 17. Jahrhundert herauf, war, wie schon früher erwähnt worden, die Jurisdiction der Consuln eine sehr ausgedehnte. Seit jener Zeit ist sie auf die eben auseinandergesetzten Befugnisse beschränkt worden. Man anerkennt heute überall, dass die Justizhoheit des Staates sich auch auf die Fremden als zeitliche Unterthanen erstreckt, und nur mit dessen Zustim-

mung durch gerichtliche Functionen eines von einem andern Staate ernannten und dazu delegirten Beamten eingeengt werden kann.

Zudem sind die Grundsätze, auf die es bei Streitigkeiten fremder Kaufleute und Schiffer vorzugsweise ankommt, nämlich die des Handels- und Seerechtes der meisten Staaten in der Hauptsache übereinstimmend, so dass auch die heimischen Tribunale in der Mehrheit der dahin einschlägigen Fälle nicht anders als die fremden entscheiden würden.

Allerdings hat man in einzelnen Fällen Grund, über die Aussprüche der Tribunale sich zu beklagen, *obgleich* ihre Mitglieder ihr ganzes Leben ausschliesslich nur ihrem Fachberufe widmen. Sollte aber die Gerechtigkeitspflege in Händen von Personen, die wie die Consuln dieser Specialität gewöhnlich ganz fremd stehen, und mit vielfachen, anderweitigen Geschäften überhäuft sind, grössere Garantien für die betreffenden Parteien bieten?

Am wenigsten dürfte solche Garantie vorhanden sein, wenn man, wie es nur zu häufig immer geschieht, Consulatsposten Kaufleuten anvertraut, welche nicht nur keine Vorbildung zum Richteramte besitzen, sondern nicht selten als Richter und Partei in einer Person erscheinend, selbst die gerechtesten und weisesten Entscheidungen dem Verdachte der Parteilichkeit nicht entziehen könnten.

Zu Consulatsstellen in untergeordneten Plätzen werden öfters auch fremde Unterthanen ernannt, denen in der Regel die Kenntniss der Gesetze und der Sprache des von ihnen vertretenen Landes mangelt.

Handelt es sich um Vollziehung des Urtheils eines Consuls, so muss er, wenn dazu eine zwingende Gewalt erfordert wird, die Beihilfe der Ortsbehörden ansuchen, deren wahrscheinliche Verweigerung sein Ansehen nur schwächen kann. Ist aber die Sentenz des Consuls nur in seinem Vaterlande exequirbar, so können die Parteien an die Tribunale desselben appelliren. Es ist demnach viel einfacher in

solchen Fällen den Rechtsstreit bei diesen Tribunalen gleich anhängig zu machen.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass, wenn es sich um eine civilrechtliche Angelegenheit handelt, welche lediglich die Privatparteien angeht, es zweckmässig und in der Natur der Sache begründet ist, letztern volle Freiheit in der Wahl des Richters einzuräumen, in den sie das meiste Vertrauen setzen. Fällt diese Wahl auf den Consul, so wird er, was ohnehin keinem Anstande von Seiten irgend einer Regierung unterliegt, schiedsrichterliche Gewalt üben, und in dem Compromiss selbst die Clausel der Verzichtleistung auf weitern Rechtszug aufgenommen werden können.

Verfahren des Consuls bei Todesfällen.

In den ältesten Zeiten, wo die internationalen Verbindungen selten und schwierig, wo die Worte: Fremder und Feind gleichbedeutend waren, schrieben Gesetze und Gewohnheitsrechte nur barbarische Behandlung der Fremden vor. Die Kinder Desjenigen, der fern von seinem Vaterlande seine Tage beschloss, verloren das Anrecht auf die väterliche Verlassenschaft; der friedliche Reisende ward nur zu oft das Opfer des Krieges, der zwischen seinem Souverän und fremden Fürsten ausbrach; die Schiffstrümmer und die Schiffbrüchigen, welche der Sturm an eine fremde Küste warf, fanden bei den Menschen kein grösseres Mitleid, als in den feindlichen Wellen; der Seeraub ward nicht verabscheut, sondern man öffnete ihm, wenn er nur fremde Unterthanen plünderte, willig die Häfen; ungerechte, ungleiche und unerschwingliche Steuern lasteten auf Person und Eigenthum der Fremden; Handelsschiffe, die sich eben in den Häfen eines kriegführenden Souveräns befanden, wurden genöthigt Truppen und Kriegsgeräthe unentgeltlich zu verführen; anders Gläubigen wurde das Begräbniss versagt.

Dank den Fortschritten der Gesittung ist solche Behandlung der Fremden heut zu Tage nur noch eine geschicht-

mung durch gerichtliche Functi[illegible] e neueste Zeit hinauf be-
dern Staate ernannten und d[illegible] elen Staaten der Gebrauch,
geengt werden kann. [illegible] le verstorbenen Angehörigen
Zudem sind die Gru[illegible] eilweise zu confisciren. Am
keiten fremder Kaufleu[illegible] Name: Fremdlings- oder Heim-
kommt, nämlich die d[illegible] ne, *Jus albinagii*, von *Albanus*, im
sten Staaten in der [illegible] n einen fremden Ankömmling bedeu-
auch die heimisch[illegible] ere wollen, von *alibi natus* (v. *Miltitz*
einschlägigen Fä[illegible] *N. 4*), d. i. d. Recht des Staates sich die
den würden. [illegible] eines bei ihm verstorbenen *Ausländers*, mit
Allerdin[illegible] ller testamentarischen, vertragsmässigen oder
die Auspr[illegible] n, anzueignen. In fast allen Staaten *Europas* ist
ihre Mit[illegible] ittelalterliche Recht nach dem Vorgange Frank-
Fachbe[illegible] *wo es* am längsten und in seiner *härtesten* Anwen-
Hände[illegible] *bestand*, seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts
lität [illegible] *Gesetze* oder öffentliche Verträge *aufgehoben* wor-
an[illegible] *und* wird nur noch im Wege der Retorsion gegen
f[illegible] *dere* Staaten geltend gemacht. Bestehen diessfalls keine,
die Freizügigkeit des Vermögens der respectiven Unterthanen grundsätzlich anerkennenden Staatsverträge, und ist *keine* Veranlassung zur Retorsion vorhanden, so *wird in der* Regel die Verlassenschaft eines im Auslande verstorbenen Fremden den sich legitimirenden Erben *erga reversalia de observando reciproco* ausgefolgt. (V. Vesque von Püttlingen, die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich, Wien 1842, S. 69.)

Wenn sich demnach ein Todesfall eines *Nationalen* ergibt, hat der Consul vor Allem zu sehen, ob die Gesetze des fremden Staates oder die bestehenden *Verträge* die Erben berechtigen, das Verlangen um Ausfolgung der Verlassenschaft zu stellen, oder ob diese etwa dem fremden Staatsschatze anheimfällt. Nur in den ersten beiden Fällen, welche so zu sagen das heutige gemeine Recht bilden, hat der Consul Veranlassung zu amtlicher Thätigkeit, und selbst dann wird er sich in die Angelegenheit nicht mischen, wenn ein Erbe oder Testamentsvollstrecker sich an Ort und Stelle befindet, daher kein Inventar aufnehmen und

n, wenn er nicht vom Erben, von dem ker oder den Gläubigern des Verstorbe- en wird.

bst die Aufnahme des Inventars nicht oungen dem Consul eingeräumt. Im ımmen viele Gesetze, dass der Consul nur ıchtlichen Inventarisirung als Zeuge zugegen ıe, die Verlassenschaftsabhandlung jedoch und die r das Erbrecht entstehenden Streitigkeiten vor den Gerichten des Landes zu verhandeln seien.

Schon rücksichtlich der Anlegung der Siegel an die Effecten, welche die Verlassenschaft ausmachen, sind die Gesetze und Gewohnheiten sehr verschieden. Es gibt Regierungen, welche zur Sicherung der Rechte der Gläubiger die Siegelung unmittelbar nach dem Todesfalle durch ihre Beamte selbst vornehmen lassen; andere gestatten dem Consul sein Siegel mit dem der Ortsbehörde zu kreuzen, und so geschieht es in den meisten Staaten; endlich räumen einige dem Consul das Recht ausschliesslicher Siegelung ein, jedoch mit dem Vorbehalte, dass er dadurch die Verantwortlichkeit gegenüber von Unterthanen des fremden Staates übernimmt, welche als Gläubiger der Verlassenschaft auftreten. Haben Consul und Ortsbehörde gemeinschaftlich gesiegelt, so ist es klar, dass man die Siegel nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse abnehmen kann. (V. die französische Instruction vom 29. November 1833, Cussy l. c. S. 226.)

Was insbesondere die Aufnahme des Inventars betrifft, überlässt man in mehreren Staaten dieselbe dem Consul, in andern, zumal jenen, wo die Siegel ausschliesslich oder gemeinschaftlich mit dem Consul von der localen Gerichtsbehörde angelegt worden sind, hat diese das Inventar aufzunehmen, und, wie schon erwähnt worden, der Consul jedenfalls das Recht als Zeuge und als Stellvertreter der nationalen Erben zu erscheinen.

Nimmt umgekehrt der Consul Siegelung und Inventur allein vor, so hat die Gerichtsbehörde des Ortes das Recht, bei diesen Acten zu assistiren.

Natürlich werden diese Bestimmungen auch dann zu gelten haben, wenn der Fremde ohne Testament verstorben ist, nur dass dann die Gesetze über Intestaterbfolge zur Anwendung kommen.

Die Verwaltung des Verlassenschaftsvermögens und die Veräusserung der dem Verderben unterliegenden Gegenstände derselben wird in der Regel, wenn kein Gläubiger Einwendung dagegen erhebt, dem Consul überlassen, welcher sich diesem Geschäfte entweder selbst unterzieht oder dazu unter eigener Verantwortung zwei oder drei erfahrene und verlässliche Landsleute bestimmt.

Bevor die Gläubiger befriedigt und die aufgelaufenen Kosten gedeckt sind, darf eine Auslieferung des Nachlasses an die Erben, deren Legitimation der Consul stets genau zu prüfen hat, nicht erfolgen.

Todesfälle, die sich ergeben, muss der Consul, sobald sie ihm bekannt werden, seinem vorgesetzten Minister, so wie den nächsten Anverwandten der Verstorbenen, und ausserdem in einem öffentlichen Blatte seines Amtsbezirkes bekannt machen, damit die Interessenten am Nachlasse sich melden können. Erfolgen binnen Jahresfrist — die hier gewöhnlich festgesetzt ist — keine Reclamationen von solchen Interessenten, so wird die Auslieferung der Erbschaft an die Erben, entweder an sie persönlich oder durch Vermittlung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten stattfinden können. Andere Präclusivfristen, als die eben angeführte, ist der Consul aufzustellen nicht berechtigt.

Melden sich nach gehörig erfolgter Kundmachung innerhalb der Anmeldungsfrist keine Erben, so hat der Consul die Verfügung seiner Regierung über die Verlassenschaft einzuholen, inzwischen aber die Gegenstände des Nachlasses, wenn sie keinem Verderben unterliegen, im Depositum zu behalten.

Auch über das Ergebniss der vom Consul gepflogenen Verlassenschaftsabhandlungen, die Vertheilung der Erbschaft, Befriedigung der Gläubiger u. s. w. ist Bericht an's Ministerium zu erstatten.

Des Consuls Pflicht ist es, sich über das nach gesetzlichen Vorschriften gebührende, nach Staatsverträgen etwa geminderte oder ganz aufgehobene Abzugsgeld oder den Abschoss (*census hereditatis*, *droit de détraction*) genau zu unterrichten, d. h. zu wissen, ob und in welchem Betrage dieses Abzugsgeld — das mitunter auch an die Stelle des abgeschafften Heimfallrechtes trat — von dem Nachlasse des Verstorbenen, wenn er in's Ausland kommt, zu entrichten ist. Beiläufig bemerkt, ist auch das Abzugsgeld zwischen den Staaten meistens aufgehoben oder doch wie das Heimfallsrecht auf die Retorsion beschränkt worden.

Stirbt ein Matrose auf dem Schiffe, so lässt der Consul sich das vom Capitän aufgenommene Inventar des Nachlasses vorlegen, und nimmt über den Todesfall ein Protocoll auf, welches er dem Minister übersendet. Eben so verfährt er, wenn der auf dem Schiffe Verstorbene kein Seemann ist.

Am sichersten handelt der Consul stets, wenn er sich in Verlassenschaftsangelegenheiten genau an die bestehenden Staatsverträge hält. Beispielsweise führen wir an den Vertrag zwischen Spanien und Frankreich vom 13. März 1769, Art. 8 (Cussy l. c. S. 29), den Vertrag zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 14. November 1788, Art. 5 (Cussy S. 32), den Vertrag zwischen Frankreich und Mexico vom 8. Mai 1827, Art. 12 (Cussy S. 42), den Vertrag zwischen Oesterreich und Mexico vom 30. Juli 1842, Art. 14, 3. und 4. Absatz. (V. *Recueil manuel et pratique des traités* etc. von den Freiherren Martens und Cussy, Leipzig 1849, 5 Theile, im 5. Theile, S. 199.)

Verhalten des Consuls bei Depositen.

Depositen können aus einem Schiffbruche, aus einem Nachlasse oder aus freiwilliger Uebergabe an den Consul herrühren. Ueberall gilt die Rechtsregel, dass der Consul als Depositar nur wegen Unterlassung der gewöhnlichen

Sorgfalt für die deponirten Güter hafte. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach den Consular-Reglements oder Instructionen ist zu beurtheilen, inwiefern er diese Verantwortlichkeit mit dem Kanzler theilt.

In jeder Consulatskanzlei muss sich für aufzubewahrende Gelder eine Casse befinden, zu der gewöhnlich zwei Schlüssel gehören, von denen einer in Händen des Consuls, der andere in denen eines achtbaren, am Orte ansässigen Kaufmannes ist. Befindet sich an demselben Orte nebst dem Consul ein Vice-Consul, so wird ihm ein dritter Schlüssel gegeben. Ist behufs der Mitsperre kein ansässiger Kaufmann unter den Nationalen zu haben, so darf sie auch einem Einheimischen anvertraut werden. Nach griechischem Reglement hat der Consul einen Schlüssel, der Chef der Zollbehörde den andern, nach französischem einen der Consul, den zweiten der Kanzler.

Das Depositum wird vom Kanzler in ein besonderes, paginirtes Register eingetragen. Grössere Gegenstände können in besondern Magazinen untergebracht werden; die Cassen mit Geldern und Pretiosen müssen sich aber immer im Hause des Consuls befinden. Diese Gegenstände werden in entsprechende Behälter gebracht, die mit den Privatsiegeln des Consuls und des Kanzlers verschlossen werden. Sie erhalten eine Etiquette, worauf der Name des Eigenthümers angegeben ist.

Bei Erfolglassung eines Depositums an die dazu berechtigten Individuen ist in dem Depositenregister in einer eigens dazu bestimmten Rubrik diese Thatsache einzuzeichnen, das Depositum auszutragen. Dieses geschieht mit Angabe des Namens der Person, welcher das Depositum ausgefolgt wird, des Titels, aus welchem die Erfolglassung angesucht und bewilligt wird, und des Datums der Erfolglassung. Eine ähnliche Bemerkung ist im Register zu machen, wenn die hinterlegten Objecte nach Verlauf des gesetzlich bestimmten Reclamationstermins, oder auch früher, als nach dem Zeugnisse der Sachverständigen der Deterio-

ration unterliegend, im Wege öffentlicher Versteigerung veräussert worden sind.

In gewissen Zeitabschnitten, gewöhnlich von 3 zu 3 Monaten, verfertigt der Kanzler aus dem erwähnten Register einen Auszug in Duplo, den Stand der Depositen, Namen der Hinterleger und Datum der Hinterlegung nebst Angabe der Beschaffenheit oder des Werthes der Objecte enthaltend. Dieser Depositenstand wird vom Consul eingesehen und bestätigt und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten übersendet.

Wenn die französischen Consulate nach der Bemerkung des Herrn von Mensch (v. sein *Manuel pratique du Consulat*, S. 56 in der Note), der wohl jeder Kenner des Consulatswesens beipflichten wird, zu den am besten und vollständigsten organisirten der Jetztzeit gehören, so dürfen wir die Ordonnanz vom 24. October 1833 über die in den Consulatskanzleien gemachten Depositen (v. Cussy l. c. S. 189 — 191) als lesens- und beachtenswerth empfehlen.

Polizeiliche Gewalt des Consuls.

Zunächst hat der Consul volle Polizeigewalt über die Handelsschiffe seiner Nation. Dieselben müssen ihm desshalb beim Einlaufen in einen Hafen seines Bezirkes vom Capitän angemeldet werden, und zwar, wenn der Consul in der Nähe wohnt, durch den Capitän in Person, sonst schriftlich. Auf die Flussschifffahrt findet diese Vorschrift jedoch in der Regel keine Anwendung. Wird die Meldung unterlassen, wo sie durch die Reglements vorgeschrieben ist, so verfällt der Capitän in die gesetzlich bestimmte Geldstrafe, deren Betrag nach dem Vorgange mehrerer Staaten am zweckmässigsten in die Casse für invalide Seeleute der Handelsmarine abgeführt wird. Kann der Consul die Strafgelder nicht selbst erheben, so geschieht die Vollstreckung seines Ausspruches auf Grundlage seines Berichtes von den competenten Behörden der Heimat.

Bei unfreiwilligen Landungen, einer s. g. *Relâche simple*, die z. B. wegen geringer Haverei stattfindet und keinen längern Aufenthalt mit sich bringt, ist der Capitän nicht verpflichtet sich beim Consul zu melden und seine Schiffspapiere vorzulegen. Findet aber eine *Relâche forcée* statt, die den Capitän wegen Sturmesnoth, Feindesgefahr oder grosser Haverei in einem andern Hafen, als dem des Bestimmungsortes, Zuflucht zu suchen zwingt, oder dehnt sich bei der *Relâche simple* sein Aufenthalt über 24 Stunden aus, so hat er sich dem Consul seiner Nation vorzustellen, ihm die Schiffspapiere vorzuweisen, und über die Ereignisse der Fahrt Bericht abzulegen.

Der Consul hat in der Regel die Meldung des Capitäns abzuwarten, aber auch, wenn er Grund hat, an der jedesmaligen Erfüllung dieser Vorschrift zu zweifeln, das Erfor-

derliche zu veranlassen, um von der Ankunft der nationalen Schiffe schleunig in Kenntniss gesetzt zu werden. Es steht ihm frei, die Sanitätsbehörden des Hafens zu veranlassen, dass sie die den Hafen verlassenden Schiffe seiner Nation nicht eher abfertigen, bis der Capitän sich über die beim Consul geschehene Meldung ausgewiesen hat.

Der Consul darf die Schiffe seiner Nation zu jeder Zeit betreten; ihm ist der Einblick in die Schiffspapiere, eine vollständige Controlle der Mannschaft und der im Stande derselben vorgehenden Veränderungen gestattet. Auf dem Schiffe befindliche, zu Seediensten aufgenommene (verheuerte) Ausländer sind gleich der andern Mannschaft seiner Aufsicht unterworfen.

Entlassung der am Schiffe dienenden und Aufnahme neuer Matrosen kann nicht ohne Wissen und Genehmigung des Consuls stattfinden.

Was die Entlassung von Matrosen anbelangt, gilt in den meisten Ländern die Bestimmung des Art. 270 des *Code de commerce* oder Aehnliches. Wird nämlich ein Schiffsmann ohne rechtmässige Ursache noch vor der Abfahrt des Schiffes entlassen, so gebührt ihm zur Entschädigung ein Drittel des bedungenen Lohnes (natürlich, wenn der Lohn ein monatlicher ist, nach der wahrscheinlichen Dauer der Reise). Wird der Schiffsmann während der Fahrt entlassen, so hat ihm der Capitän den ganzen Lohn und die Kosten der Rückreise als Entschädigung zu leisten, ohne den Ersatz des Entschädigungsbetrages in irgend einem Falle von den Schiffseigenthümern verlangen zu können. Nach Art. 24 der französischen Instruction vom 29. October 1833 (v. Cussy S. 201) hat der Consul, welcher von einer ohne seine Autorisation und ohne giltigen Grund erfolgten Entlassung eines Matrosen im fremden Lande Kenntniss erlangt, davon unmittelbar an den Marineminister Bericht zu erstatten.

Rücksichtlich der Aufnahme neuer Matrosen während der Fahrt und im fremden Hafen enthält dieselbe Instruction Art. 40 (Cussy S. 205) die zweckmässige und

nachahmenswerthe Verfügung, dass der Capitän die Aufzunehmenden dem Consul vorstelle, welcher die Parteien fragt, ob sie über die Bedingungen einverstanden sind, und wenn keine Reclamation erfolgt, das Ergebniss ihres Uebereinkommens in die Schiffs- oder Musterrolle einträgt.

Schon in dem Abschnitte, welcher im Allgemeinen das Verhalten des Consuls zur Handelsmarine bespricht, ist angeführt worden, dass der in den Hafen einlaufende Capitän dem Consul seinen Namen, den des Schiffes und des Rheders, so wie des Versicherers mitzutheilen, über den Stand der Mannschaft und ihre Gesundheit, über alle wichtigeren Vorfallenheiten auf der Reise genauen Bericht zu erstatten und die Schiffspapiere vorzulegen verpflichtet ist. Zu diesen Papieren gehören ausser dem Gesundheitscertificate:

1. Der Schiffspass, welcher von der competenten heimischen Behörde ausgestellt, die Ermächtigung zur Fahrt, zur Führung der nationalen Flagge enthält, und die Berechtigung zum Genusse der damit verbundenen Rechte und Privilegien ertheilt.

2. Die Musterrolle (*rôle d'équipage*), welche die Anzahl, die Namen und die Nationalität der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen angibt.

3. Der Messbrief (*document de mesurage*) über die Tragfähigkeit, den Tonnengehalt des Schiffes.

4. Der Beilbrief (*certificat de construction*), aus dem hervorgeht, wo das Schiff gebaut, wer dessen jetziger Eigenthümer ist; aus welchem Rechtstitel er es erworben, und ob er Unterthan des Landes ist, unter dessen Flagge das Schiff fährt.

5. Das Schiffsjournal oder Tagebuch. Es sind in demselben täglich mit Bemerkung des Tages, und wo es darauf ankommt, auch der Stunde, kurz, aber genau und deutlich alle Begebenheiten der Reise, als Beschaffenheit von Wind und Wetter, Länge und Breite des Ortes, wo das Schiff sich befindet, Unfälle u. s. w. verzeichnet. Es ist zumal im Zusammenhalt mit der Verklarung, deren Grundlage es bildet, der vorzüglichste, ja in der Regel

alleinige Beweis der Vorfälle zur See, die ausser der Mannschaft, also ausser den mehr oder minder unmittelbar dabei Betheiligten, keinen andern Zeugen ausserhalb des Schiffes, als Himmel und Meer haben.

Nach einigen Reglements fordert man ausserdem:

6. Die Vorlage des Frachtbriefes (*Charte* oder *Charte-partie*, *charta partita*, weil man in frühern Zeiten den Frachtschein in zwei Stücke zerschnitt, von denen eines dem Eigenthümer des Schiffes, das andere dem Befrachter gegeben ward, um bei der Heimkehr des Schiffes verificirt zu werden, v. Miltitz I., S. 266, N. 3; man nennt den Frachtschein im Französischen auch *Affrétement* oder *Nolissement*, von *fréter*, frachten, und vom griechischen *ναῦλον*, *nolo*, Frachtlohn, welches von *ναός*, *navis*, Schiff, abgeleitet ist). Das Wesen des Befrachtungsvertrages besteht darin, dass der eine Theil, der Rheder, der Verfrachter (*fréteur*) oder Vermiether des Schiffes ist, das Schiff zur Fahrt hergibt, um für den andern, den Befrachter oder Ablader (*affréteur*), als Miether des Schiffes, bewegliche Sachen, Waaren von einem Orte zum andern zu schaffen. Der Preis der Vermiethung, die *merces*, wird Fracht oder Frachtlohn (*nolis*) genannt. Das ganze Verhältniss heisst Befrachtung (*affrétement, nolissement*).

7. Die *Connaissements* (*polizza di carico*) oder Ladungsscheine.

8. Das Manifest oder die zusammenstellende Uebersicht der gesammten, in den *Connaissements* specificirten Ladung.

Der Bericht des Capitäns wird zu Protocoll genommen und darin der Tag der Ankunft des Schiffes bemerkt, oder der letztere wird so wie der Name des Schiffes, des Capitäns, Rheders etc. in ein eigenes Register eingetragen.

Von den Schiffspapieren werden in der Regel nur die Equipagenrolle, das Schiffsjournal, das Gesundheitscertificat und eine Copie des Manifestes in der Kanzlei des Consuls deponirt und daselbst bis zur Abreise des Schiffes aufbewahrt, wo sie mit dem Visum des Consuls, welches am

Tage der Abreise selbst auszustellen ist, dem Capitän eingehändigt werden.

Der Consul ist verpflichtet, das segelfertige Schiff binnen 24 Stunden abzufertigen. Die Capitäne, welche ihre Papiere zuerst präsentirt haben, werden zuerst abgefertigt. Die Papiere sind so zusammenzuheften, dass das Consulatssiegel nur auf eines derselben, d. i. am Ende des alle vereinigenden Fadens oder Bandes aufgedrückt zu werden braucht.

Die Capitäne haben dem Consul vor der Abfahrt zu erklären, ob sie ihre Ladung gelöscht, was sie an Rückfracht aufgenommen haben, welches der Bestimmungsort der neuen Ladung ist. Die geladenen Waaren müssen nach ihrer Menge und Beschaffenheit genau angegeben werden. Einzelne Reglements, wie z. B. das portugiesische (v. Jochmus Handbuch für Consuln, S. 82, N. ***), verlangen sogar, dass, wenn das Schiff vom Hafen nicht mit Ballast absegelt, dem Consul ein Exemplar von jedem Ladungsscheine und zwei Manifeste zu übergeben sind, und der Capitän nöthigenfalls darüber vereidigt werde, dass das Manifest die gesammte Ladung enthalte. Diese Vereidigung des Capitäns, ob auch sehr alten Ursprunges (die Schiffsführer der auf Staatskosten von Aegypten nach Rom bestimmten Kornflotten mussten sie leisten, v. den Anfang des 77. Briefes von Seneca), ist nichts weniger als allgemein vorgeschrieben. Ja, es gibt Mächte, welche fremden Consuln die Abnahme von Eiden nicht gestatten, während andere diess mit der Beschränkung einräumen, dass der Consul den Eid über Gegenstände auftragen kann, deren Rechtswirkung und Vollstreckung im Auslande stattfindet.

Weise ist die Vorsicht einzelner Reglements, z. B. des griechischen vom $\frac{1}{13}$. Jänner 1834, Art. 31 (v. Cussy S. 307), dass, wenn ein Schiff für eine weite Seereise verfrachtet wird, der Consul dasselbe vor der Ladung durch einen Sachverständigen untersuchen lassen solle, um sich zu überzeugen, dass es sich in gutem Zustande befindet,

und dass er erst in diesem Falle die Schiffspapiere zu visiren habe.

Polizeiliche Aufsicht des Consuls über die Schiffsmannschaft.

Der Zweck dieser Aufsicht besteht einerseits darin, die Schiffsmannschaft gegen Gefahr und Schaden zu schüzzen, anderseits ihr Verhalten gegen die Passagiere, wie gegen die Ansässigen und Landesbehörden in den gesetzlichen Schranken zu halten, und eine Benachtheiligung der Interessen des eigenen Staates zu verhüten.

In letzterer Beziehung ist besonders der Verkehr mit Handelscontrebande durch Anwendung aller gesetzlichen Mittel zu verhindern.

Dahin zielt auch die Bestimmung des 4. Artikels der französischen Instruction vom 29. October 1833 (Cussy S. 196), dass der Consul, wenn er entdeckt, dass in den Häfen seines Bezirkes Ein- oder Ausfuhren stattfinden, welche den französischen Zollverordnungen zuwider laufen, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten davon in Kenntniss setzen soll.

Werden die Zollvorschriften des fremden Landes, in welchem der Consul residirt, übertreten, und nach Confiscation der geladenen Contrebande das Schiff mit der übrigen Ladung von den Behörden dem Consul überliefert, so hat er im Interesse der Parteien für die Wahrung ihrer Rechte und Aufbewahrung der Waaren bis zum Zeitpuncte, wo sie den Eigenthümern ausgefolgt oder weiter geführt werden können, zu sorgen.

Die Controlle und das Aufsichtsrecht des Consuls erstreckt sich überhaupt nur auf das Innere des Schiffes, nicht auf Gegenstände, welche die Hafenpolizei angehen.

Differenzen, welche auf dem Schiffe, so lange es im Hafen liegt, zwischen Individuen der Schiffsmannschaft, oder zwischen ihr und dem Capitän entstehen, hat der Consul nach Möglichkeit in Güte beizulegen. Gelingt ihm die-

ses nicht, so gelten die im Abschnitte über die Jurisdiction aufgestellten Grundsätze.

Der Consul hat insbesondere auf die Aufführung der Schiffsmannschaft, wenn sie an's Land steigt, ein strenges Augenmerk zu richten. Unter Umständen kann er ihr das Verlassen des Schiffes untersagen, jedenfalls ist er dazu verpflichtet, wenn am Orte eine ansteckende Krankheit grassirt.

Unbeschadet der Polizeihoheit des Staates über sein Seegebiet und die darin befindlichen Handelsschiffe (denn die Kriegsschiffe sind nach heutigem Völkerrechte von dieser wie der Justizhoheit des Staates exempt) üben die Consuln mit ausdrücklicher oder doch stillschweigender Anerkennung des fremden Souveräns gewisse polizeiliche Functionen gegenüber von den Seeleuten ihrer Nation im grössten Umfange, und insofern die Ruhe des Hafens durch die zu Grunde liegenden Thatsachen nicht gestört wird, am Bord der Handelsschiffe selbst. Sie können in Beziehung auf die innere Schiffspolizei sogar mit Genehmigung ihrer Regierung eigene Verfügungen erlassen und der Schiffsmannschaft zur Darnachachtung kundmachen.

Wir können uns nicht versagen, einige Artikel eines solchen Reglements für die innere Polizei am Bord der Handelsschiffe, wie sie Herr Ribeiro dos Santos (II. Theil, S. 433) vorschlägt, hier anzuführen. Sie sind für Consuln aller Nationen eben so wie für die portugiesischen brauchbar:

1. Die Schiffsmannschaft hat dem Capitän und den übrigen Offizieren ohne Widerrede zu gehorsamen.

2. Die Matrosen sollen sich vom Trunke und Raufhändeln enthalten. Im Uebertretungsfalle sollen sie im Gefängnisse (wahrscheinlich dem auf dem Schiffe befindlichen) durch eine der Grösse des Vergehens angemessene Zeit in Haft angehalten werden. Während der Dauer der Haft wird von ihrem Lohne der zur Bezahlung eines Stellvertreters des Schuldners in seinem Dienste erforderliche Betrag abgezogen, und bleiben ausserdem alle etwaigen Ansprüche eines Dritten aus dem Vergehen aufrecht.

3. Im Falle der Insubordination, der zur Gewohnheit gewordenen Säuferei, oder thätlicher Händel am Bord des Schiffes kann der Capitän nach eingeholter Erlaubniss des Consuls die Schuldigen des Dienstes entlassen.

4. Wenn Verbrechen, wie Todtschlag, schwere Verwundung u. dgl. am Bord des Schiffes begangen werden, ist der Schuldige in Ketten zu legen, und in die Heimat zur Aburtheilung und Bestrafung zu schicken.

(Diese Bestimmung könnte natürlich nur dort anwendbar sein, wo der Staat seiner strafrichterlichen Gewalt, rücksichtlich der auf einem fremden Handelsschiffe von Individuen der Mannschaft gegen andere derselben Nation begangenen Verbrechen entsagt hat.)

5. Kein zur Schiffsmannschaft gehöriges Individuum oder Officier darf ohne Erlaubniss des Capitäns oder seines Stellvertreters die Nacht ausserhalb des Schiffes zubringen.

Wer das Schiff verlässt, ohne des Dienstes entlassen zu sein, verliert den fälligen Lohn. Reicht dieser nicht hin, um die zur Zustandebringung des zu seiner Pflicht nicht Zurückkehrenden erforderlichen Auslagen zu bestreiten, so wird der Rest von dem laufenden Lohne in Abzug gebracht. Wird ein Officier oder Matrose, der ohne Erlaubniss das Schiff verlassen hat, am Lande krank oder verwundet, so fallen die Heilungskosten ihm allein zur Last.

Wer ohne hinreichenden Grund später als zur vorgeschriebenen Stunde zurückkehrt, wird so angesehen, als ob er ausgeblieben wäre.

6. Die Matrosen, denen gestattet wird, an's Land zu gehen, sollen anständig gekleidet und beschuht erscheinen, keine Messer oder andere Waffen mit sich führen. Die Polizeidiener sind ermächtigt die Bewaffneten zu verhaften.

7. Während der Reise hat der Capitän den Schiffsleuten nicht mehr als ein Viertel ihres Lohnes vorzuschiessen.

8. Wer während der Reise im Dienste des Schiffes verwundet oder verstümmelt wird, hat Anspruch auf seinen Sold, auf ärztliche Behandlung und auf Entschädigung, wenn er amputirt werden muss. Diese Auslagen fallen dem

Schiffe und der Fracht zu Last. Wenn der Kranke oder Verwundete zur Zeit der Abfahrt des Schiffes nicht ohne Gefahr die Reise fortsetzen könnte, so ist er bis zur gänzlichen Wiederherstellung in ärztlicher Behandlung zu behalten, und der Capitän verpflichtet, vor der Abreise die dazu wie zur Verköstigung des Patienten nothwendige Summe zu hinterlassen oder in anderer Weise dafür zu sorgen.

Dieses Individuum hat Anspruch auf den Lohn und die Kosten der Rückreise bis zum Tage der Ankunft im Hafen, von welchem aus er mit dem Schiffe abgesegelt ist.

9. Die Arbeitsstunden in diesem Hafen sind folgende... (Hier werden die vorgeschriebenen Arbeitsstunden und die Verfügungen zur Reinlichhaltung des Schiffes aufgezählt.)

10. Die Kost und die Rationen, die jeder Matrose in gewöhnlichen Zeiten regelmässig bezieht, sind wie folgt... (Hier werden die Bestandtheile dieser Verköstigung nach dem örtlichen Gebrauche und Erfordernisse ausgedrückt.) Officiere oder Schiffsleute, die vom Capitän misshandelt, oder, sei es im Hafen, sei es auf der Reise nicht mit den nothwendigen Nahrungsmitteln versehen werden, können beim Consulate die Auflösung ihres Dienstvertrages verlangen.

11. Dieses Reglement wird am Tage der Ankunft eines jeden nationalen Schiffes im Hafen, ferner an allen Sonn- und Feiertagen vorzulesen, und ausserdem, an dem am meisten in die Augen fallenden Theile des Schiffes anzuheften sein.

Ertheilung von Pässen.

Die Ertheilung von Reisepässen gehört eigentlich nicht zur Amtswirksamkeit der Consuln; ihre diessfällige Befugniss unterliegt mehrfachen Beschränkungen. In der Regel sind sie zum Ausstellen von Pässen nur dann berechtigt, wenn keine Gesandtschaft ihres Souveräns sich am Orte befindet. In diesem Falle sind sie gewöhnlich ermächtigt,

Angehörigen ihrer Nation, welche im Consulatsbezirke ansässig sind, dann Denjenigen, deren in der Heimat erhaltene Pässe bereits erloschen sind, Pässe auszustellen, so wie die Pässe, welche diese Individuen von ihrer Regierung, von deren Agenten im Auslande, oder von den Behörden des fremden Landes erhalten haben, behufs der Weiterreise zu visiren.

Die Consuln haben diese Berechtigung nur mit der grössten Sorgfalt und Umsicht auszuüben. Fremden dürfen nur Visa ertheilt, ihnen keine Pässe ausgestellt werden, was ein Eingriff in die Rechte der fremden Regierung und ein Ueberschreiten der Consular-Attributionen wäre. Aber auch das Visum darf nur ganz unverdächtigen Fremden ertheilt werden, welche in die Heimat des Consuls reisen. Der Consul hat überhaupt bei Pass- und Visa-Ertheilungen die Identität der Person genau zu prüfen.

Der Consul hat den Nationalen, welche sich längere Zeit im Auslande aufhalten, die abgelaufenen Pässe weder zu verlängern noch zu erneuern, wenn sie nicht nachweisen, dass er seiner Militärpflicht bereits entsprochen hat oder von ihr befreit worden ist.

Sollte Jemand, ohne einen alten Pass vorzuweisen, um einen neuen ansuchen, so ist ihm nur zur Heimkehr in's Vaterland, nicht zur Weiterreise ein solcher auszustellen, es wäre denn, dass er seine Nationalität und den Verlust seines Passes in glaubwürdiger Art nachgewiesen hätte.

Das Recht des Consuls Pässe auszustellen, Umfang und Bedingungen der Ausübung desselben, die dabei zu beobachtenden Formalitäten und zu verlangenden Garantien, alles dieses richtet sich nach den bestehenden Verträgen, Gesetzen und allgemeinen oder besondern Instructionen, nach der zwischen den respectiven Staaten obwaltenden Reciprocität, nach dem freundschaftlichen, gespannten oder gar feindseligen Verhältnisse derselben, nach dem Grade des Vertrauens oder Misstrauens, welches man in die Person des Impetranten setzen kann. Je nach diesen wandelbaren Umständen können dem Consul in dieser Beziehung

bald weitere, bald beschränkendere Weisungen von seiner Regierung ertheilt werden. Seine Verantwortlichkeit kann diessfalls in ausserordentlichen Zeitumständen, z. B. Revolutionen oder Kriegen, eine sehr grosse sein. Desshalb muss der Consul sich nicht nur mit Umsicht und Tact nach Massgabe seiner Instructionen benehmen, sondern auch in genauer Kenntniss der bestehenden Passvorschriften seines Staates sein, dieselben auch in seiner Kanzlei besitzen, nicht nur um sich selbst darnach zu benehmen, sondern um seinen Landsleuten und Andern, die ihn darum befragen, Aufschluss geben zu können.

Am wenigsten beschränkt sind in der Befugniss Pässe auszustellen die französischen Consuln (v. die Ordonnanz vom 25. October 1833, Cussy S. 191), am meisten beschränkt die englischen, welche gar keine Pässe *ertheilen* und nur berechtigt sind, die Visa auf englischen Pässen beizusetzen oder die Certificate auszustellen, nach deren Vorweisung die competenten Behörden die Pässe ausfertigen.

Die Consuln der Vereinigten Staaten von Nordamerika (v. die allgemeine Instruction vom 2. März 1833, VI. Abschnitt, Cussy S. 381) haben diese Berechtigung nur mit der grössten Vorsicht und Aufmerksamkeit auszuüben, um Niemand Andern als nordamerikanischen Bürgern Pässe auszustellen, weil sie bei wissentlicher Ertheilung eines Passes an einen Fremden eine Geldstrafe von 100 Dollars zu zahlen haben und ihres Amtes entsetzt werden.

Herr Ribeiro dos Santos ist übrigens irriger Ansicht, wenn er (*Traité du Consulat* II. Theil, S. 349) die Bestimmung des preussischen Consular-Reglements vom 18. September 1796, Art. 8, 2. Absatz (v. Cussy S. 274 und Mensch *Manuel pratique* S. 106), dass der Consul auch Nichtpreussen, die sich in die preussischen Staaten begeben, Pässe ausfertigen dürfe, einem Redactionsfehler zuschreibt. Diese Bestimmung ist erst durch das allgemeine Passedict vom 22. Juni 1817 aufgehoben und verordnet worden, dass die preussischen Consuln und Consular-Agenten im Auslande in der Folge nur preussischen Unter-

thanen, diplomatischen Personen und königlichen Courieren Pässe zur Reise nach Preussen auszustellen berechtigt sind. (V. Mensch l. c. S. 106, N. 1, dann S. 135, das ministerielle Rundschreiben vom 15. Juni 1830, welches detaillirte Vorschriften über die Befugnisse und Bedingungen der Pass- und Visa-Ertheilungen durch die preussischen Missionen enthält, I., §. 1—3.)

Einzelne Reglements unterscheiden bei der Befugniss zur Passertheilung und Visirung zwischen Consuln und Vice-Consuln; gestatten aber, dass jene dieselbe in dem Umfange, in welchem sie ihnen ertheilt ist, den letztern durch Uebermittlung der Formularien übertragen. Diese Formularien tragen an der Spitze gewöhnlich das nationale Wappen.

Besondere Vorschriften regeln das Recht Schiffspässe auszustellen. Allgemein zugestanden ist dem Consul die Erneuerung derselben bei nachgewiesenem Verluste, wenn das Schiff in die Heimat zurückkehrt. Er darf auch für die von Nationalen im Auslande neu erworbenen Schiffe einen provisorischen Pass in die Heimat ausstellen.

Der Consul hat ein genaues Register über alle von ihm ertheilten Pässe und Visa zu führen, um seiner Regierung alle gewünschten Auskünfte erforderlichen Falles geben zu können. Zu diesem Behufe hat er den Inhaber des Passes nicht nur das ihm ausgestellte Original, sondern auch in dem dazu bestimmten Buche die im Consular-Archive verbleibende Abschrift desselben unterzeichnen zu lassen, und darin auch den Namen der Personen, welche für den Reisenden einstehen, oder das Zeugniss, auf dessen Grundlage der Pass ausgestellt worden, anzumerken.

Sanitätspolizeiliche Functionen des Consuls.

Hochwichtig sind die Pflichten, welche dem Consul in sanitätspolizeilicher Hinsicht obliegen. Sie haben die Sanitätsbehörden ihres Landes, und zwar in dringenden Fällen unmittelbar, in Mittheilungen durch mehrere Gelegenheiten von dem Ausbruche oder dem Erlöschen pestartiger oder

sonstiger ansteckenden Krankheiten, so wie von den ihnen zugekommenen Nachrichten über den Gesundheitszustand anderer Länder in Kenntniss zu setzen.

Sie sind dafür zu sorgen verpflichtet, dass die Kriegs- und Handelsschiffe ihrer Nation, deren Ankunft von der Hafenwache signalisirt ist, von dem Gesundheitszustande des Hafens, im Falle, als daselbst wirklich eine pestartige oder ansteckende Krankheit herrscht, alsbaldige Kunde erhalten, damit die Capitäne oder Schiffsführer in Stand gesetzt werden, sich, wenn sie es für gemäss halten, gleich entfernen zu können.

Von den einlaufenden Capitänen der Handelsschiffe fordern sie, wie schon oben erwähnt wurde, Vorlage des Gesundheitscertificates von der Hafenbehörde des Abfahrtsortes oder der auf der Reise berührten Puncte, und bewahren dieses Certificat bis zur Abreise des Schiffes.

Die Consuln haben ferner nach Massgabe der Reglements oder ihnen besonders ertheilten Instructionen das Recht Gesundheitspatente (*patentes de santé*) entweder selbst auszustellen oder die von den Ortsbehörden ausgestellten zu visiren, im letzteren Falle mit Vorbehalt der Befugniss, ihrem Visum die ihnen nothwendig scheinenden Bemerkungen beizusetzen, wenn sie den Gesundheitszustand nicht so befriedigend finden, als ihn die Ortsbehörden aus leicht begreiflichen Gründen oft angeben.

Gesundheitspatente sind demnach Urkunden, welche von den Hafenbehörden des Ortes, von welchem aus ein Schiff seine Fahrt beginnt oder fortsetzt, oder von den Consuln ausgestellt werden, und dazu dienen, den Gesundheitszustand der Schiffsmannschaft und des Landes, von welchem das Schiff absegelt, zu constatiren.

Man unterscheidet dreierlei Arten von Patenten: reine (*patente nette*, *patente netta*); verdächtige (*suspecte*, *sospetta*); unreine (*brute*, *brutta*).

Unter einem reinen Patente versteht man dasjenige, welches in einem regelmässig gesunden Lande ausgestellt wird, dessen guter, gewöhnlicher Sanitätszustand durch

keine epidemische oder endemische, pestartige oder ansteckende Krankheit eine Aenderung erlitten hat. Ein mit reinem Patente versehenes Schiff wird in dem Hafen, in welchem es ankommt, nur einer Beobachtungsquarantäne unterzogen, nach deren ganz kurzer Dauer es zum unbehindert freien Verkehr mit dem Lande zugelassen wird (*libre pratique, pratica libera*). Hiervon wird nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn bekanntermassen im Lande der Provenienz die Sanitätspolizei eine mangelhafte, unzuverlässige ist.

Das verdächtige Patent, welches eine nach Umständen mehr oder weniger lange Quarantäne nach sich zieht, wird ausgestellt, wenn das Schiff von einem Lande kommt, das in der Regel zwar gesund ist, aber durch zufällige Ereignisse oder verdächtige Berührungen mit kranken Personen oder der Infection unterliegenden Stoffen eine Aenderung in diesem Zustande erfahren hat. Ein verdächtiges Land wird erst 40 Tage nach gänzlichem Verschwinden jedes Anzeichens ansteckender Krankheit für gesund erklärt.

Das unreine Patent wird in Ländern ausgestellt, in denen gewöhnlich ansteckende Krankheiten, wie Pest, gelbes Fieber u. a. herrschen, oder die von einer pestilentialischen Krankheit heimgesucht werden.

Der Mangel eines Sanitätspatentes wird einem unreinen Patente rücksichtlich der Behandlung von Schiff und Schiffsvolk gleichgehalten.

Wer einen Blick in die Verhältnisse der Schifffahrt und des Handels wirft, und auf der einen Seite erwägt, welch' schreckliche Folgen bei vernachlässigter Sanitätsaufsicht mit einem Waarenballen, mit einem unbedeutenden kleinen Schiffe über ganze Bevölkerungen hereinbrechen können; wie anderseits übergrosse, unbegründete Aengstlichkeit oft dem nationalen Handel hemmende Fesseln anlegen und nur dazu dienen, Nebenbuhlern Vorsprung und Begünstigung zu geben, der wird die Wichtigkeit des Gegenstandes und der dem Consul in Beziehung auf denselben ertheilten Befug-

niss würdigen. Man hat eine so ausgedehnte Befugniss in die Hände der Consuln gelegt, weil der öffentliche Gesundheitszustand der sorgfältigsten Beachtung der Regierung so nahe liegt; man hat aber auch zugleich erwogen, wie Unwissenheit, Uebereilung, ungenaue Mittheilungen, ja manchesmal sogar das persönliche Interesse der Consuln die verhängnissvollsten Wirkungen erzeugen können. Da die Erfahrung stets gezeigt hat, dass der Handel nach gewissen Orten abnimmt oder ganz aufhört, sobald nur der geringste Verdacht einer in denselben herrschenden ansteckenden Krankheit entsteht, so muss dafür gesorgt werden, dass die Consuln nur auf eine Weise vorgehen, die geeignet ist, sichere Kenntniss vom Sachverhalte zu geben, nicht oft unbegründeten Schrecken zu erregen.

Sobald sich Gerüchte vom Bestehen ansteckender Krankheiten verbreiten, ist es ohnehin Pflicht der Orts- oder Landesbehörden, die genaueste Untersuchung darüber anzustellen, um den Administrirten, im Falle die Gerüchte Bestand haben, mit Rath an die Hand zu gehen und die zur Verhinderung der Fortpflanzung des Uebels erforderlichen Massregeln ergreifen zu können. Sobald dieses Uebel eine gewisse Ausdehnung und Stärke erreicht, müssen die Behörden natürlich diese Thatsache wie die Mittel zur Abhilfe im Wege amtlicher Kundmachung veröffentlichen. In diesem Falle ist der Consul stets verpflichtet, entweder das Patent zu verweigern oder unreines Patent auszustellen.

Wenn jedoch die betreffende Behörde ungeachtet des zweifellosen Bestandes der Krankheit unterlassen hätte, wie es ihr schon die Pflicht gegen die eigenen Landsleute vorschreiben sollte, darüber officielle Kundmachung ergehen zu lassen, so wird der Consul alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um die Stichhältigkeit der Gerüchte zu erproben. Erlangt er unzweifelhafte Beweise, welche ihm unumstössliche Gewissheit über das wirkliche Vorhandensein einer Epidemie verschaffen, so wird er verdächtige Patente ausstellen. Er muss sich aber die Folgen und die

Verantwortlichkeit eines solchen Schrittes vergegenwärtigen, und als unzweifelhafte Beweise nur die Versicherung angesehener Aerzte, welche selbst Kranke dieser Art behandelt oder mehrere Fälle solcher offenbar bösartiger Krankheit beobachtet haben, oder ähnliche vollkommen glaubwürdige Thatsachen ansehen.

Ausser den genannten Fällen hat der Consul stets reines Patent auszufertigen, selbst dann, wenn Gerüchte über Vorhandensein einer Epidemie im Volke circuliren oder den Aerzten die Beschaffenheit einzelner Krankheitsfälle verdächtig, bedenklich vorkommt. Unter solchen Umständen ist der Consul verpflichtet, seiner Regierung und insbesondere der competenten Sanitätsbehörde ungesäumt vertraulichen Bericht zu erstatten und den Grad der Wahrscheinlichkeit des Verdachtes motivirt auseinanderzusetzen, auf dass die Regierung nach reiflicher Erwägung was ihr gut dünkt beschliessen könne.

Niemals darf aber der Consul es auf sich nehmen, auf einfache, unerweisbare Gerüchte zweifelhaften Ursprunges hin unreine oder selbst nur verdächtige Patente auszustellen. Der geringste Verdacht reicht aber, wie gesagt, hin, um den Consul zu bestimmen und zu verpflichten, dass er sich an seinen Minister oder die höchste Sanitätsbehörde wende. Im Interesse der öffentlichen Gesundheit kann der Consul, so wie er nicht unnütz das Handelspublicum alarmiren soll, nicht schnell genug amtlich und vertraulich in solchen Fällen seinen Vorgesetzten Mittheilung machen, sich von ihnen Weisungen erbitten. In seinen Berichten soll er den Zeitpunct des Ausbruches, Ausdehnung und Character der Krankheit, die zur Hintanhaltung ihres Fortschrittes ergriffenen Massregeln und alle sonstigen darauf bezüglichen Auskünfte mittheilen. So lange die Krankheit dauert, wird der Consul seine Berichte in rascher Aufeinanderfolge absenden und anzeigen, ob irgend ein nationales Schiff in die inficirten Orte eingelaufen ist, ob es sich mit den Einwohnern in Verbindung gesetzt und Waaren geladen hat, ob

es Kranke an Bord führt, wann und wohin es abgereist ist u. s. w. Wenn er erfährt, dass ein fremdes, von einem inficirten Orte kommendes Schiff nach einem nationalen Hafen bestimmt ist, wird er ebenfalls ungesäumt umständlichen Bericht erstatten. Eben so wird er die betreffenden Behörden seines Landes vom Erlöschen der Krankheit in Kenntniss setzen. Aehnliche Berichte hat er im Falle einer Thierseuche (*epizootie*) zu machen.

Man ist von Seiten mehrerer Regierungen eben jetzt damit beschäftigt, im gemeinschaftlichen Einverständnisse ein internationales, auf gleichförmigen Grundsätzen beruhendes System des Quarantänewesens festzustellen und dadurch einem dringenden Postulate des vielfach und innig verschlungenen Handelsverkehres aller Nationen zu entsprechen. Bis solches System zu Stande gebracht wird, gelten die bunt verschiedenen Sanitäts-Reglements der einzelnen Staaten. Wir bemerken mit Rücksichtsnahme auf die Berechtigung der Consuln, dass z. B. in Frankreich der Art. 49 der Ordonnanz vom 29. October 1833 (Cussy S. 206) ebenfalls bestimmt, dass, wo die Patente von den örtlichen Gesundheitsbehörden ausgestellt werden, der Consul nur sein Visum zu geben, sonst aber sie selbst auszustellen berechtigt ist, wobei er sich nach dem Art. 15 der Ordonnanz vom 7. August 1822 zu benehmen hat. In England besteht eine eigene Acte zur Regelung des Quarantänewesens (C. Georg 4. c. 78) unter dem Titel: „*An act to repeal the several laws relating to the performance of quarantine, and to make other provisions in lieu thereof.*“ In Russland wurde im Jahre 1832 ein ausführliches, im Jahre 1834 neu eingeschärftes Sanitäts-Reglement erlassen (v. Cussy S. 325 und Ribeiro dos Santos II., S. 479), in welchem u. A. die beachtenswerthe Bestimmung vorkommt, dass in der Absicht, unter gewissen angegebenen Umständen die Waaren der Förmlichkeit einer ihrer nachtheiligen Purification zu entziehen, die am Ladungsorte, in welchem ein guter Gesundheitszustand herrscht, residirenden Consuln ermächtigt sind, auf

die Fässer und andern Behälter ihr Amtssiegel aufzudrücken, und dem Capitän ein Certificat mit Angabe von Gewicht und Quantität der unter Garantie des Consulatssiegels verschickten Waaren auszustellen.

Für Schweden und Norwegen sind die bezüglichen Bestimmungen im Consular-Reglement vom 9. März 1830, §§. 9, 10 (Cussy S. 390, 391) enthalten u. s. w.

Rang, Uniform, Etiquette und Ceremonial der Consuln.

In den meisten Staaten hat man zur Bestimmung des Dienstranges der Consuln die Kriegsmarine als Massstab der Vergleichung angenommen. So gibt die französische Ordonnanz vom 7. November 1833, Art. 2 (Cussy S. 213) dem General-Consul den Rang eines Contre-Admirals, dem Consul erster Classe den eines Linien-Schiffs-Capitäns, dem Consul zweiten Grades den eines Fregatten-Capitäns. Der englische General-Consul rangirt mit einem Post-Capitän der Flotte und einem Major der Armee u. s. w.

In allen Ländern besteht eine eigene Uniform für das Consular-Corps. Borel (v. Ribeiro dos Santos II. Theil, S. 565) will sogar, dass die Uniform der Consuln reich und in die Augen fallend sei, weil man eine bekannte Person nach ihrem Verdienste behandle, aber nach ihrem Kleide empfange, und auf Eine Person, auf welche der äussere Schmuck keinen Eindruck mache, finde man Hundert, denen die Aeusserlichkeit imponire. Dieser Glanz der Erscheinung, den man im Innern des Staates entbehren könne, sei unentbehrlich, wenn der Beamte in solcher Eigenschaft im Auslande auftrete. Nach diesem Grundsatze geben alle Mächte den Marine-Officieren reiche Uniformen, während die Einfachheit des Anzuges der Landtruppen oft übertrieben werde. Die Argumente Borel's, wenn auch im Ausdrucke selbst etwas übertrieben, verdienen und finden allerdings Beachtung. Der Consul, in fernen Gegenden und in Ermanglung eines Gesandten seiner Nation oft der einzige Vertreter derselben, muss auch äusserlich würdig, voll imponirenden Anstandes auftreten. Freilich ist der Nachdruck, mit dem ihn das Ansehen der Regierung unter-

stützt, sein tact- und würdevolles Benehmen wichtiger als die Uniform ohne jene. Als Pinheiro, der berühmte Publicist, im Jahre 1822 Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Portugal, seinem Vaterlande, war, nahm er sämmtliche Consuln in das diplomatische Corps, es mit demselben verschmelzend, auf. Folgerecht erhielten die Consuln dieselben Uniformen wie das übrige diplomatische Corps, und waren diese nur durch geringern Reichthum der Stickerei nach den einzelnen Abstufungen verschieden. Der Versuch dieser Fusion der beiden auswärtigen Dienstes-zweige war ein vorübergehender, isolirter, und allgemein bestehen eigene Uniformen für die Consuln. Beispiele von Bestimmungen über Consular-Uniformen finden unsere Leser im preussischen Reglement vom 18. September 1796, Art. 14 (v. Mensch l. c. S. 111); im niederländischen vom 15. October 1807, Art. 34 (Cussy S. 358); im Reglement der Vereinigten Staaten Nordamerikas vom 2. März 1833, Art. 47 (Cussy S. 384); ferner in Ribeiro dos Santos *Traité du Consulat* II. Theil, S. 566—569.

Die Consuln und Consulats-Kanzler haben in der Uniform ihres Grades jedesmal zu erscheinen, wenn sie zufolge an sie ergangener Aufforderung der Ortsbehörden an öffentlichen Feierlichkeiten und Festen Theil nehmen; wenn sie ihre Landsleute zu nationalen Festlichkeiten, z. B. der Feier des Geburtstages ihres Souveräns, versammeln; wenn sie sich an Bord der Kriegsschiffe ihres Staates begeben, um deren Befehlshabern officiellen Besuch abzustatten.

Dagegen scheint uns Herr Ribeiro dos Santos zu weit zu gehen, wenn er im 142. Art. seines trefflichen Entwurfes zu einem *Code consulaire* (I. Theil, S. 48), dessen Commentirung durch den Verfasser selbst die Literatur unseres Faches wahrhaft bereichert hat, verlangt, dass der Consul in der Ausübung seiner Functionen vor seinen Landsleuten stets, vor Fremden dann, wenn es der Localgebrauch gestattet, in Uniform erscheinen soll. Abgesehen davon, dass diess dem Consul, der, wenn er sein Amt

gewissenhaft erfüllt, in belebten Hafenplätzen, beim Besuch jedes Schiffes, bei Inspection von Waarenlagern zu grossen Zwang auflegen hiesse, würde ja die Uniform auf diese Weise beim vielbeschäftigten Consul zum gewöhnlichen Kleide gemacht und verlöre eben jenes Ansehen, das man mehr dem Seltenen, Ungewöhnlichen als dem Alltäglichen zollt. Dieser Schriftsteller bemerkt selbst (II. Theil, S. 369, in der Erklärung des angeführten Artikels), dass der regelmässige Gebrauch der Uniform vor Fremden, in Orten, wo er nicht üblich, auffallen würde. Aber an denselben Orten und aus demselben Grunde würde die Uniform am Ende auch jenen rohen Seeleuten nicht sonderlich imponiren, welche, wie Herr Ribeiro dos Santos sich ausdrückt, einen Mann im vergoldeten Kleide höher achten als den achtbarsten Menschen im gewöhnlichen Kleide. *Im Kleide* an sich und allein dürften am wenigsten jene „*moyens moraux*“ liegen, welche geeignet sein sollen, dem ohne materielle Gewalt im Auslande dastehenden Consul grössere Autorität zu verschaffen und tiefen Eindruck auf die ihm zum Gehorsam Verpflichteten zu machen.

Was das Recht des Vortrittes (*préséance*) und andere Formen der Staatsetiquette anbelangt, welche bei öffentlichen und feierlichen Anlässen zu beobachten ist, haben die Consuln sich genau nach den bestehenden Verträgen und dem Herkommen zu richten, und sich dabei mit grosser Vorsicht und Bescheidenheit zu benehmen. Sie sollen nie Auszeichnungen in Anspruch nehmen, die ihnen nicht zweifellos durch Besitz, Zustimmung der fremden Macht oder ihren Dienstesrang gebühren; deren gegründete Verweigerung im entgegengesetzten Falle nur ihnen und ihrer Regierung Verlegenheiten bereiten würde.

Die christlichen Mächte haben über die Frage diplomatischen Vorranges seit den grossen Verträgen des 17. Jahrhunderts, die auf den westphälischen folgten, endlose Verhandlungen gepflogen; nicht selten sind Streitigkeiten und selbst Kriege aus diesem Anlasse ausgebrochen. Der Wiener Congress bestimmte in einem eigenen Reglement über den

Rang der diplomatischen Agenten vom 19. März 1815 (v. Cussy und Martens *Recueil manuel et pratique de traités*, III., S. 189), dass für jede der drei Classen diplomatischer Agenten: Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger, zu welchen das Achener Congress-Protocoll vom 21. November 1815 noch eine weitere Classe, die der Minister-Residenten, welche zwischen die Gesandten und Geschäftsträger eingeschoben wurde, hinzufügte, ein eigenes Ceremoniel bestehen und an jedem Hofe ein gleichförmiges Ceremoniel für die Behandlung der diplomatischen Agenten jeder Classe festgestellt werden solle. Für die Consuln ist von denselben Mächten untereinander kein Ceremoniel bestimmt worden, eben weil sie nicht als diplomatische Personen angesehen werden. In der Regel werden die Consuln bei Hofe gar *nicht* empfangen, wenn sie nicht ausserdem einen militärischen Grad bekleiden, der sie dazu berechtigt. Desto grösser sind, wie die tägliche Erfahrung zeigt, die bizarren, um nicht zu sagen lächerlichen Prätensionen, welche die Consuln diessfalls oft erheben. Die Consuln sollen ihre Rechte und Attributionen vor jeder Verletzung sorgfältig bewahren, aber anderseits keine Prärogative ansprechen, die ihnen nach heutigem Völkerrechte nicht zustehen. Mancher Consul hält sich für einen Geschäftsträger, wie mancher Geschäftsträger sich für einen Botschafter hält. Vorsicht und Masshalten kann dem Consul in Beziehung auf Ansprüche dieser Art nicht genug empfohlen werden. Vorsicht ist nicht minder eine Tugend als Festigkeit, und die Folgen eines unüberlegten, von Eitelkeit eingegebenen Schrittes sind zuweilen von ernsteren Folgen als die eines etwas ängstlichen Benehmens begleitet.

In Orten, wo es kein diplomatisches Corps gibt, wie diess in vielen Hafenplätzen der Fall ist, werden den Consuln von den Behörden des Landes gewisse Ehren und Auszeichnungen bei feierlichen Anlässen erwiesen, die in dem Herkommen und Höflichkeitsrücksichten gegen die Souveräne der Consuln begründet sind, ohne dass aus solcher, wenn auch überall ziemlich gleichförmigen Handlungsweise

der Behörden ein Ceremoniel der Consuln abgeleitet oder zusammengestellt werden könnte.

Die Bestimmung des Etiquettverhältnisses zwischen den Consuln und den Behörden des Ortes ist somit nicht Sache der Staatsverträge, sondern der Sitte und des gewöhnlichen Anstandes. Sobald daher ein Consul in seinen Functionen durch Ertheilung des Exequatur installirt ist, ist es schicklich, dass er dem höchststehenden Beamten am Orte seiner Wirksamkeit den ersten förmlichen Besuch abstatte. Eben so macht er der Runde nach den schon früher angekommenen Consuln anderer Nationen seinen Besuch, und empfängt ihre Gegenbesuche.

Er hat sich bei den andern Consuln fremder Nationen zu erkundigen, welche gewohnheitliche Etiquette für die verschiedenen Gelegenheiten öffentlichen, feierlichen Erscheinens am Consulatsorte eingeführt ist.

Die amtlichen Höflichkeitsbeziehungen, welche zwischen den Consuln und der Kriegsmarine ihres Souveräns im Auslande zu beobachten sind, werden durch die Reglements der einzelnen Staaten festgestellt.

In der Regel gilt hier die Bestimmung, dass, wenn ein Kriegsschiff seines Souveräns im Hafenorte des Consuls erscheint, dieser, wenn es keinen Flotten-Befehlshaber oder Vice-Admiral am Bord führt, sich darauf zu beschränken hat, einen Beamten des Consulates mit dem Anerbieten der Dienste des Consuls an Bord zu schicken, während der Commandant des Schiffes ihm den ersten Besuch zu machen verpflichtet ist. Im andern Falle liegt dem Consul die Pflicht des ersten Besuches ob.

Nach der französischen Ordonnanz vom 7. Novemb. 1833, welche die Beziehungen der Consuln zur Kriegsmarine regelt, Art. 6 (Cussy S. 214), im Zusammenhalt mit der frühern Ordonnanz vom 31. October 1827 wird der General-Consul vom Schiffs-Capitän auf dem Verdeck (*au haut de l'escalier*) empfangen, die Mannschaft steht mit Gewehr beim Fuss, der Tambour hält sich zum Schlagen fertig (*le tambour prêt à battre*). Der Consul erster Classe wird auf

dem hintern Schiffsraum (*sur le gaillard d'arrière*) empfangen, die Bemannung bildet ohne Bewaffnung Spalier. Der Consul zweiter Classe wird ebenfalls auf dem hintern Schiffsraum, aber durch den zweiten Officier des Schiffes empfangen, wobei sich die Mannschaft nicht versammelt. Diese Ehrenbezeugungen werden erwiesen, wenn die französischen Consuln die erste officielle Visite am Bord des Schiffes machen (nicht bei Wiederholungen), wenn sie sich nach Frankreich einschiffen, oder wenn sie das Schiff, das sie an ihren Bestimmungsort im Auslande gebracht hat, verlassen, vorausgesetzt, dass sich nicht ein Agent höheren Ranges am Orte befindet. Bei der Einschiffung oder Landung auf französischem Boden werden ihnen keine Ehrenbezeugungen erwiesen.

Dem Commandeur eines Geschwaders macht der französische General-Consul wie der Consul unbedingt den ersten Besuch; die Befehlshaber einzelner Schiffe dagegen erweisen diese Ehre dem General-Consul und Consul zuerst. General-Consuln werden beim Besuche eines Kriegsschiffes mit 9, Consuln mit 7, Vice-Consuln mit 5 Kanonenschüssen begrüsst.

Aehnliche Bestimmungen enthalten auch die Reglements anderer Nationen. V. das griechische Reglement vom $\frac{1}{13}$. Jänner 1834, Art. 14 (Cussy S. 314), das nordamerikanische vom 25. Juni 1830 (Cussy S. 386).

Sollten jedoch die Verfügungen der Reglements mangelhaft sein, oder über ihren Sinn zwischen den Consuln und Befehlshabern der Kriegsschiffe verschiedene Ansichten bestehen, so ist es im fremden Lande am rathsamsten, es nie zum auffallenden Streite zwischen hochstehenden Functionären desselben Staates kommen zu lassen, und lieber durch Nachgiebigkeit die so wünschenswerthe Harmonie derselben zu erhalten.

Kauffahrteischiffe sind in allen Staaten verpflichtet, wenn der Consul an Bord kommt, die nationale Flagge aufzuhissen.

Besoldung des Consuls. Consular-Gebühren.

Unter den schlechten Oekonomien ist die schlechteste die, welche dem Consul, dem einzigen Beschützer unserer Staatsangehörigen im Auslande, dem Vertreter und Förderer der Interessen des Handels, nicht einmal entsprechend zu lohnen weiss. Keine Oekonomie ist ungerechter als diese, keine kommt dem Volke theurer zu stehen. Man stelle einen Staatsbeamten — und der Consul ist doch der wichtigsten einer — nie zwischen die Versuchung und seine Pflicht mitten hin, man versetze ihn ja nicht in die Alternative entweder Noth zu leiden, oder das Ansehen seines Amtes zu missbrauchen. Einmal in die abschüssige Bahn der Pflichtverletzung geworfen, wird er schwerlich zurückzuhalten sein. Und wer mehr als der Consul ist in der Lage aus der Pflichtverletzung Vortheil zu ziehen? Wer zahlt auch am Ende diese vermeintliche Sparsamkeit des Staates? Niemand anderer als die Bürger dieses Staates, der Handel, der nationale Wohlstand.

Solche Sparsamkeit ist die grösste Verschwendung. Wir führten an einer andern Stelle dieses Buches die Worte Chateaubriand's an, dass die Zeit der Botschafter vorüber, die der Consuln gekommen sei. Wir setzen hier seine Folgerung hinzu: daher muss die Zahl der Botschafter vermindert, die der Consuln vermehrt und besser besoldet sein. Hören wir, was ein erfahrener Practiker, Borel (*De l'origine et des fonctions des Consuls*, Leipzig 1831, S. 61), hierüber sagt: „Erstlich muss der Staat den Consuln die Kosten der Reise an den Ort der Bestimmung, so wie die der ersten Einrichtung bezahlen, weil ein Agent im Auslande mit seinen Bezügen unmöglich ein Haus Stück

für Stück vollständig meubliren kann, wenn er nicht bis zu dem Zeitpuncte, wo es ihm gelungen ist, sich die Auslagen für seine Einrichtung abzusparen, in einer Art von Incognito leben will, um erst dann aus seinem Dunkel hervortreten zu können. Die Besoldung eines General-Consuls muss hinreichend gross sein, um ihn in die Lage zu versetzen, eine ehrbare Existenz führen, und die Ausgaben, denen er seiner Stellung nach sich nicht entziehen kann, bestreiten zu können.

Es gibt einen Grad des Anstandes, unter welchem ein ausländischer Agent nicht bleiben kann, ohne das für seinen Beruf nothwendige Ansehen zu verlieren. Es gilt dieses gegenüber von den fremden Unterthanen, welche einen Staat stets nach seinen Repräsentanten beurtheilen; gegenüber von den Behörden des fremden Landes, welche die ihnen beigelegte Wichtigkeit nach der Haltung des Agenten bemessen, den man ihnen zusendet; gegenüber von den an demselben Orte residirenden Agenten anderer Nationen, welche hauptsächlich bemüht sind, sich die einflussreichsten Verbindungen im fremden Lande zu verschaffen. Ein General-Consul ist ausserdem oft bei besondern Anlässen, wie dem Erscheinen einer Flotte, der Durchreise hoher Personen, bei öffentlichen Festlichkeiten am Orte seines Aufenthaltes, bei Festlichkeiten, die sich auf den eigenen Staat und dessen Souverän beziehen, bedeutende Auslagen zu machen genöthigt. Alle Fälle dieser Art sind eben so viele vollgiltige Gründe, ihn von Zeit zu Zeit durch Gratificationen zu entschädigen. Ist er nicht zugleich die einzige Zuflucht aller Landsleute, welche der Zufall oft aller Hilfe entblösst auf das fremde Gestade wirft? Darf er sie Hungers sterben lassen? Wie oft wird er nicht umhin können, Summen vorzustrecken, von denen er nicht weiss, wann sie ihm zurückgestellt werden?

Consuln sind weniger zur Repräsentation verpflichtet; aber man muss ihnen die Mittel geben, dass sie unabhängig leben können.

Die Kanzler, Vice-Consuln und Eleven haben geringe Auslagen. Da letztere der Ordnung wegen im Hause des Consuls Wohnung und Kost haben sollen, wird ihr Gehalt nicht bedeutend zu sein brauchen. Zudem haben sie die Laufbahn erst betreten, auf der sie Beförderung erwarten.

Vice-Consuln oder Honorar-Agenten sind nicht in der Lage, eine Besoldung zu erhalten. Man wird stets achtbare Personen finden, die sich um solche Stellen bewerben werden. Ein Brief des Ministers, bei wichtigen Anlässen geschrieben, wird für sie die schmeichelhafteste Belohnung sein.

Da das Consulat ein regelmässiger thätiger Dienst ist, den man verlassen muss, wenn Alter oder Gebrechen ihn zu erfüllen untauglich machen, so ist es gerecht nach Massgabe der geleisteten Dienste und der Zeit, die man darin zugebracht hat, auch Rücktrittsgehalte zu bewilligen."

Gewiss ist, dass der Staat darauf bedacht sein soll, den Consuln durch eine entsprechende Besoldung eine anständige und unabhängige Existenz zu sichern. Auf zwei Wegen kann man dieses Resultat erreichen, indem man die Consuln regelmässig besoldet, in welchem Falle einzelne Staaten auch eine Summe für die Kosten der Reise und der ersten Einrichtung bewilligen (v. das brasilische Reglement §. 8, in Cussy S. 281); oder ihnen gestattet von Handelsleuten und Schiffern gewisse Gebühren zu erheben. Das letztere System wurde bis auf die neueste Zeit von den meisten Staaten befolgt. Aber die meisten sehen jetzt auch ein, dass dieses System den grössten Missbräuchen Thür und Thor öffnet, dass die Ergebnisse desselben bei den einzelnen Consulaten trotz gleicher Arbeit und Wichtigkeit der Geschäfte doch oft höchst ungleich sind, und dass diese Gebühren dem Handel und der Schifffahrt drükkende Fesseln anlegen.

In Anbetracht dieser Gründe beschlossen mehrere Staaten einen Mittelweg einzuschlagen, und den Consuln einerseits einen bestimmten Gehalt anzuweisen, anderseits die Gebühren und Emolumente, zu deren Bezug sie berechtigt

waren, bedeutend herabzusetzen. Die so verminderten Gebühren werden entweder von den Consuln selbst *in partem salarii* eingenommen, oder sie fliessen ganz oder theilweise in den Staatsschatz. Das Recht des Staates solche Gebühren in einem mässigen, Handel und Schifffahrt nicht hemmenden Betrage grundsätzlich zu bestimmen, kann keinem Zweifel unterliegen. So wie die Bürger, welche die Hilfe der Behörden und Tribunale des Staates in Anspruch nehmen, nebst den allgemeinen Lasten und Steuern für die ihnen besonders gewidmete Thätigkeit dieser Organe des Staates gewisse Taxen und Gerichtssporteln zu entrichten verpflichtet sind, können auch Kaufleute und Schiffer zur Zahlung einer Retribution für die zu ihren Gunsten in Anspruch genommene Amtsthätigkeit des Consuls mit vollem Rechte verhalten werden. Nur darf diese Gebühr diesen ihren Character und Rechtfertigungsgrund nicht verlieren, nicht aus einem einfachen und mässigen Entgelt für geleistete Dienste zu einer reichen Einnahmsquelle für den Consul oder den Fiscus werden.

Auch in Staaten, welche den Consuln nur eine feste, natürlich dann verhältnissmässig höhere Besoldung zuweisen, werden die Gebühren zur Salarirung des sie erhebenden Kanzlers, zur Bestreitung der sonstigen Kanzleiauslagen verwendet, und erst der Rest fliesst in den Staatsschatz ein. So sind in Frankreich seit zwei Jahrzehnten alle General-Consuln und Consuln auf fixe Gehalte gestellt und, auf dass, wie der Minister in seinem Einleitungsberichte zur Ordonnanz vom 23. August 1833 (Cussy S. 150) bemerkt, die Controlle des Rechnungswesens des Consulates, die natürlich nur in der Ueberwachung des Kanzlers durch den Consul bestehen könne, keine illusorische sei, festgesetzt worden, dass die Consuln an dem Gebührenbezuge fortan keinen Antheil haben sollen. Die bezogenen Gebühren werden nach der eben angeführten Ordonnanz (Art. 5) zur Bestreitung der Kanzleiauslagen, zur Salarirung des Kanzlers nach einem Tarif, der mit der Ordonnanz vom 24. August 1833 (Cussy S. 185) festgestellt wurde, end-

lich zur Bildung eines eigenen Fondes bestimmt. Der Kanzler bezieht erstlich aus den eingehobenen Gebühren jährlich einen Betrag, der dem fünften Theile des Gehaltes des ihm vorgesetzten Consuls gleichkommt. Von den hierauf erübrigenden Geldern erhebt er 50 Centimes vom Franc auf die ersten 1000 Francs, welche jenes Fünftheil überschreiten; 45 Centimes von dem zweiten Tausend, 40 Centimes von dem dritten Tausend, und so fort in derselben abnehmenden Progression, so dass bei dem zehnten Tausend nur 5 Centimes vom Franc, und wenn diese Stufe des Tarifes erreicht ist, von jedem weitern Ueberschusse nur 5 Centimes per Franc, d. h. 5 %, von je 1000, 50 Francs erhoben werden (Art. I., 1 und 2 der Ordonnanz vom 24. August 1833). Herr Ribeiro dos Santos (II., S. 575, N. 4) sagt, dass der französische Kanzler nach Abzug des Fünftheils von den ersten 10.000 Francs 500, von den zweiten 450, von den dritten 400 und so abwärts beziehen dürfe, der Rest in den Staatsschatz abzuführen sei. Das ist nach der gesetzlichen Bestimmung, die wir eben angeführt haben, nicht richtig. Dieser Bestimmung zufolge würde der Kanzler von den ersten 10,000 Francs 2750, von jedem weitern 10.000 nicht mehr als 50 Francs beziehen. Der Betrag ist nur scheinbar ein grosser, denn erstlich und vor Allem muss der Kanzler nach der Ordonnanz vom 23. August 1833, Art. 5, die gesammten Kanzleiauslagen (*frais de chancellerie*), hierauf den dem Fünftheile des Gehaltes des Consuls entsprechenden Betrag abziehen. Endlich wird aus den eingehobenen Gebühren nach Abzug der Kanzleispesen und der Percipientengebühr (*remise*) des Kanzlers ein eigener Fond gebildet, dessen Verwendung durch die Art. 2 und 3 der zweiten Ordonnanz geregelt wird. Wenn nämlich die ganze Einnahme durch die Kanzleiauslagen erschöpft wird, oder nach deren Bestreitung die zu erhebende Percipientengebühr sich bei den vom Könige ernannten Kanzlern nicht auf 2000, bei den von den Consuln selbst ernannten Kanzlern nicht auf 1000 Francs jährlich erhebt, sollen diese Summen aus dem erwähnten Fonde entnom-

men oder bis zu ihrem Betrage ergänzt, und erst die, nachdem solches geschehen, erübrigenden Summen in den Staatsschatz abgeführt werden. Der Minister bemerkt selbst in seinem Berichte an den König, dass die Gebühren nur in den wenigsten Orten nach Bestreitung der Kanzleierfordernisse einen Ueberschuss bieten.

In England wurde durch eine im Jahre 1826 auf Canning's Anregung erlassene Parlamentsacte dem Könige das Recht eingeräumt, den Consuln statt der frühern, von der Schifffahrt eingehobenen ansehnlichen Gebühren fixe Gehalte anzuweisen. Höchst ungleich sind dessenungeachtet auch diese Gehalte, da sie ohne Rücksicht auf die Ausdehnung der Geschäfte und die in den verschiedenen Ländern herrschende Theuerung zwischen 100 und weniger Pfund Sterling und 1500 bis 2000 Pfund bemessen sind.

Noch immer gibt es aber neben den salarirten englischen Consuln zahlreiche Vice-Consuln, die nur auf Gebührenbezüge angewiesen sind.

Wir sprechen uns im Grundsatze dahin aus, dass es viel zweckmässiger wäre, die Consuln anständig und entsprechend den Localverhältnissen, Preisen der Lebensmittel und Erfordernissen der Repräsentation zu besolden, als sie auch nur theilweise oder, was freilich noch weniger angemessen, ganz und gar auf den Gebührenbezug anzuweisen. Stets wird eine solche Einnahmsquelle, wenn ihr Ergebniss dem Consul und nicht der Casse des Staates, oder, was auf dasselbe hinausläuft, der Erhaltung der Consulatskanzlei zugewendet wird, geeignet sein, Missverständnisse zwischen dem Consul und den Schiffscapitänen hervorzurufen, welche dem Ansehen der Nation abträglich sind. Der Consul, welcher zuweilen genöthigt ist, seine Einnahme, die Mittel seiner Existenz zwangsweise einzutreiben, wird sich dadurch selbst erniedrigt fühlen. Dieses Recht gibt oft trotz aller Tarife und Strafandrohungen Anlass zu übertriebenen Forderungen von seiner Seite, zu Controversen, welche seinem amtlichen Ansehen nur scha-

den können, zum Verdachte unlauterer Beweggründe, selbst dort, wo sie nicht vorhanden sind. Dem Vaterlande und jeder Controlle entrückt, sind die Consuln mehr als andere Beamte in der Lage Erpressungen zu üben, jedenfalls setzt dieser Umstand allein sie der Verdächtigung aus.

Abgesehen von dieser Frage sind die Consulatsgebühren eine Last für den Handel, eine Last, welche nicht selten, schon durch unbedeutende Vermehrung der Productions- und Frachtkosten, den Handel der Nation in die Unmöglichkeit versetzt, mit dem fremder Kaufleute zu concurriren.

Dass aber mässige Gebühren für Consulatsacte Schiffern und Kaufleuten, wie schon oben erörtert worden, mit vollem Rechte abgefordert werden dürfen, ist eben so wahr, als die Thatsache, dass es noch Staaten gibt, die, wie Dänemark, Hannover, Preussen, die Niederlande, ihre Consuln ausschliesslich auf solche Emolumente anweisen; dass ferner viele Consuln der übrigen Staaten, namentlich das ganze Heer der Vice-Consuln und Consular-Agenten auf Gebührenbezüge ausschliesslich angewiesen sind, während ein grosser Theil der Consuln, die nach dem gemischten Systeme nur mit geringen Gehalten dotirt sind, ohne diese Nebeneinnahme, die oft ihre hauptsächliche ist, nicht bestehen könnten. Wie die Sachen sich einmal in der Wirklichkeit jetzt verhalten, müssen die Gebühren, im Widerspruche mit dem Character einer einfachen Taxe, eines verhältnissmässigen Aequivalents für empfangene Dienste, vielmehr als Besoldungsäquivalente der Consuln angesehen werden. Und, man kann es eben jener Wirklichkeit wegen nicht oft genug wiederholen, die Consuln müssen anständig im wahren Sinne des Wortes dotirt sein. Ihre Bemühung, ihr Einfluss bei den Behörden und dem Publicum bringt überreichlich den Betrag ihrer Bezüge ein, aber nur dann vermögen sie solches zu bewirken, wenn sie die Mittel besitzen, auf achtbarem Fusse in der Welt zu leben. Ein Consul muss offenes Haus haben für alle Landsleute von Auszeichnung. Handelt es sich darum, einen Unglücklichen

zu unterstützen, muss er der Erste sein, der ihm die hilfreiche Hand bietet. Fordert man ihn auf, an einem wohlthätigen Unternehmen Theil zu nehmen, muss er sich an die Spitze der Subscription stellen. Wenn seine Regierung ihm gewisse Auskünfte abverlangt, wird er nicht leicht Ersatz für die Auslagen ansprechen, die er zu diesem Behufe machen muss. Er ist durch seine Stellung verpflichtet nationale Feste würdig zu feiern. Es gibt für ihn viele, in keinem Reglement vorgesehene Fälle zu Auslagen, die er nicht aufrechnen, zu Verlusten, deren Ersatz er nicht reclamiren kann. Von Zeit zu Zeit muss er die angesehensten Männer des Ortes, die Autoritäten, welche er so oft um Beistand, Auskünfte, Begünstigungen seiner Landsleute anzugehen in der Lage ist, in seinem Hause empfangen. Wie könnte er aber so mannigfaltige, oft so bedeutende Auslagen bestreiten, wenn er in Ermanglung einer ansehnlichen fixen Besoldung nicht das Recht hätte, gewisse Emolumente zu beziehen? Und worin anders als in diesen sollen Vice-Consuln, die in der Regel gar keine Besoldung haben, das Entgelt für ihre Bemühungen, ihren Zeitverlust finden? Bei dieser Nothwendigkeit unter den gegenwärtigen Verhältnissen den Gebührenbezug vieler Consuln aufrecht zu erhalten, fragt es sich nur, welches die passendste Art der Gebühren sei und wie man dieselben gerecht und ohne Verletzung grösserer Interessen am besten vertheilen könne, eine Frage, die freilich nicht im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf Oertlichkeiten und auf die Natur des betriebenen Handels, zu beantworten ist. Man zahlt diese Gebühren nach gewissen Percenten nur selten vom Werthe der Waaren, häufiger für die einzelnen empfangenen Dienste, als da sind: Ausstellung eines Zeugnisses, Legalisation einer Urkunde u. d. gl., Dienste, welche einzelnen Staatsangehörigen unmittelbar geleistet, auch unmittelbar von ihnen zu retribuiren sind, wenn auch in letzter Auflösung die Gesammtheit durch Förderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt daraus Vortheil zieht. Statt der nationalökonomisch ganz unzweckmässigen, keine

gerechte Repartition zulassenden Retribution nach dem Waarenwerthe werden jetzt Gebühren vom Tonnengehalte (*Tonnage*) entrichtet, und kein Staat ausser Portugal erhebt die sonderbare Gebühr nach der Mastenzahl der Schiffe.

Die von der Kanzlei des Consulates ausgehenden Acte, und rücksichtlich dem Handel und der Schifffahrt, so wie in einzelnen Fällen auch andern Staatsangehörigen geleisteten Dienste zerfallen in 5 Classen: in judicielle, administrative, dem Handel, der Schifffahrt gewidmete, endlich in Consulardienste im engern und eigentlichen Sinne des Wortes. Die letztgenannten, welche im Auftrage der Regierung und im öffentlichen Interesse geleistet werden, brauchen nicht speciell retribuirt zu werden. Dagegen zahlen Private für die übrigen Acte, die nur auf ihr Verlangen, in ihrem Privatinteresse stattfinden, die bestimmten Gebühren.

In Beziehung auf die Tonnengebühr bemerken wir, dass sie zweifellos zweckmässiger ist, als eine Gebühr, die nach der Anzahl der Masten des Schiffes erhoben wird. Es ist natürlich, dass die Schiffe nach ihrer Räumlichkeit und der Ladung zahlen. Nun gibt es Schiffe, die bei 3 Masten weniger fassen als zweimastige Schiffe, und bei dem Tarif nach Masten dennoch eine grössere, oft doppelte Gebühr zahlen müssten. Allerdings ist selbst die Bezeichnung Schiff (*bâtiment*) schwankend, und gibt es Seeschiffe mit 2 und 3 Masten, aber auch grössere Barken, die 2 Masten haben. Am passendsten erschiene daher, um jeden Zweifel, jede Willkür zu beseitigen, wenn man die Schiffe als Seefahrzeuge stets mit Zusatz des Tonnengehaltes bezeichnete.

Noch eine Betrachtung streitet gegen die Bemessung der Consulargebühr nach der Mastenzahl.

Wird diese Gebühr nur nach dem Tonnengehalte berechnet, so liegt es im Interesse der Consuln, zur Erweiterung der nationalen Schifffahrt nach Zahl der Schiffe und Tonnengehalt Alles aufzubieten, um ihre Einnahme zu vergrössern.

Was die Gebühr für Bestätigung der Connaissements betrifft, spricht sich Barreiro (II., S. 600) mit Recht gegen eine gleichförmige Taxe für jedes Connaissement aus, welche enorme Werthe eben so wie die geringsten treffen würde. Am passendsten wäre wohl, wie er anzudeuten scheint, eine mässige nach der Anzahl der Colli berechnete Gebühr, da ein grösseres Connaissement auch die Thätigkeit des Consuls in höherem Grade in Anspruch nimmt.

Beispielsweise theilen wir den Gebührentarif für die königlich-preussischen Consulate vom 10. Mai 1832 mit. Die Taxen sind in Preussisch-Courant nach Reichsthalern, Silbergroschen und Pfennigen berechnet.

In den aussereuropäischen Häfen für eine jede preussische Normallast 2 Sgr. In den europäischen Häfen, ausserhalb der Ostsee für die Normallast 1 Sgr. 6 Pf. In den Häfen innerhalb der Ostsee, mit Einschluss des Sundes, der Belte und des schleswig-holsteinischen Kanals, a) von Schiffen über 50 Normallasten, für die Last 1 Sgr., b) von Schiffen unter 50 Normallasten, für die Last 6 Pf.

Anmerkungen. Schiffe, welche in einem Hafen nur mit Ballast ankommen, und mit Ballast wieder von dort ausgehen, ingleichen Schiffe, welche zwar beladen, und zum Zwecke der Löschung einlaufen, jedoch denselben wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder verlassen, zahlen nur die Hälfte der obigen Gebühren. — In denjenigen Fällen, wo einem königlichen Consulate ein nicht auf den Hafen seines Wohnortes beschränkter grösserer Bezirk angewiesen ist, haben die Schiffe, welche zwar innerhalb dieses Bezirkes, aber in einem Vor- oder Nebenhafen, wo weder der Consul noch ein Vice-Consul residirt, einlaufen, nur dann die Consulatgebühr zu entrichten, wenn sie in den Fall kommen, die amtlichen Functionen des Consulats in Anspruch zu nehmen. — Hinsichtlich der dem Consulate zu Helsingör zustehenden Gebühr hat es bei den Bestimmungen vom 12. März 1829 sein Bewenden, wonach an selbiges von

jedem den Sund passirenden Schiffe 10 Sgr. zu entrichten sind.

Gebühren für besondere amtliche Verrichtungen:

Für die Aufnahme einer neuen Musterrolle, 2 Rthlr. Für Abänderung einer Musterrolle, 1 Rthlr. Für Aufnahme eines Seeprotestes, 1 Rthlr. 10 Sgr. Für Ertheilung oder Beglaubigung eines Ursprungs- oder Gesundheitsattestes, ingleichen für Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften anderer Documente, 1 Rthlr. Insofern von einem Versender mehrerer mit demselben Schiffe abzusendender Gegenstände für ein jedes derselben ein dergleichen Attest verlangt wird, sind für jedes die Anzahl von fünf übersteigendes Attest nur zu entrichten, 15 Sgr. Für Aufnahme oder Attestirung von Vollmachten, 2 Rthlr. Für Ausstellung eines Reisepasses, 1 Rthlr. 10 Sgr. Visirung eines Reisepasses, 15 Sgr. Für Ausstellung oder Visirung eines Passes bei Matrosen, Handwerksburschen und andern Unvermögenden, gratis. Für Ertheilung von Certificaten über Handels- und Schifffahrts-Gegenstände, ingleichen Legalisationen von Acten und Contracten, welche preussische Unterthanen am Orte des Consulats unter sich errichten, in den im §. VIII des Consulat-Reglements vom 18. September 1796 vorgesehenen Fällen, 1 Rthlr. 15 Sgr. (V. diesen Artikel in Cussy S. 274. Er handelt von Acten und Contracten preussischer Unterthanen, die sich auf Gegenstände des Handels oder der Schifffahrt beziehen, und insofern als es nicht von Seiten der Landesbehörden geschehen kann, vom Consul durch Unterschrift und Siegel legalisirt, vor den preussischen Gerichte dieselbe Glaubwürdigkeit wie die von andern preussischen Civilbeamten innerhalb ihres Wirkungskreises ausgestellten oder bestätigten Urkunden geniessen sollen.) Für Abschriften von im Consulate aufgenommenen Verhandlungen, die nicht gebrochene Folioseite, 2 Sgr.

In Ribeiro dos Santos Werke (II., S. 601—620) findet man die Gebührentarife von 13 europäischen und amerikanischen Staaten zusammengestellt.

Der Consul, welcher höhere als die tarifmässigen Gebühren verlangt oder einhebt, ist nach allen Reglements zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Jedes auf solche Weise gesetzwidrig behandelte Individuum ist berechtigt den Consul wegen Erpressung und Missbrauch der Amtsgewalt zu belangen, auf dass dieser durch Urtheilsspruch der heimischen, in solchen Fällen allein competenten Gerichte zum Ersatz der ungebührlich erhobenen Beträge verhalten werde, unbeschadet der ihn sonst nach dem Gesetze treffenden Strafe und der etwaigen Destitution. Um solche Reclamationen der benachtheiligten Parteien zu erleichtern, sind nach den Reglements mehrerer Staaten die Consuln verpflichtet, so oft sie darum angegangen werden, eine Note über die eingehobenen Gebühren auszustellen.

Ueberall besteht die Vorschrift, dass der Tarif an einem Jedermann sichtbaren Orte in der Consulatskanzlei angeheftet sein muss. Auch versteht es sich von selbst, dass die Erhebung einer im Tarif gar nicht verzeichneten Gebühr eben so strafbar ist, als die Erhöhung der tarifmässigen Gebühr.

Wird dagegen die Zahlung einer solchen gesetzlichen Gebühr verweigert, so steht es dem Consul frei, darüber beim Minister der auswärtigen Angelegenheiten Beschwerde zu führen, um im amtlichen Wege den schuldigen Betrag und die wegen Zahlungsweigerung allenfalls mit verfallene Geldstrafe eintreiben zu können. Er selbst ist nicht befugt, in der Regel auch nicht in der Lage, executive Massregeln zu diesem Zwecke vorzunehmen. Es wäre auch eine Art Richteramt *in propria causa*. Im Reglement der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 2. März 1833, Art. 31 (Cussy S. 378), wird den Consuln implicite das Recht der Retention der Schiffspapiere im Falle der Nichtzahlung der Gebühr eingeräumt, da es im Eingange des Artikels heisst, dass der Schiffseigenthümer oder Capitän gewisse Bedingungen, darunter 3. Zahlung der Gebühren für Legalisirungen und für Certificate über Ausschiffung eines Matrosen, früher erfüllt haben muss, bevor ihm die Papiere aus-

gefolgt werden. Für andere als die genannten Gebühren hat der Consul kein Retentionsrecht. Nach Art. 32 darf derselbe die Zahlung dieser andern Gebühren gleichzeitig mit dem Acte, für welchen sie zu entrichten sind, verlangen, oder seine Dienste verweigern, bis die Zahlung oder hinreichende Sicherheit dafür geleistet worden. Es wird aber den Consuln anempfohlen, nach Möglichkeit Controversen dieser Art mit ihren Landsleuten zu vermeiden, welche das Ansehen der Nation im Auslande nur beeinträchtigen können.

Die mit einem festen Einkommen dotirten Consuln sind in der Regel angewiesen, die percipirten Gebühren in Gemässheit der Instruction, allenfalls nach Bestreitung der Kanzleiauslagen und der Honorirung des untergeordneten Beamtenpersonales, an die Regierung abzuführen. Wo sie zum Bezuge von Gebühren berechtigt sind, ist *gewöhnlich* vorgeschrieben, dass die Vice-Consuln und Consular-Agenten die Hälfte der von ihnen eingenommenen Emolumente dem Consul ihres Bezirkes überlassen.

Vertritt ein Consul im Auftrage oder mit Gestattung seiner Regierung auch die Angehörigen eines andern Staates, so ist er berechtigt auch von diesen die tarifmässigen Gebühren zu beziehen.

Wo der Consul nicht in seiner amtlichen Eigenschaft, sondern als Bevollmächtigter, als Vertrauensmann seiner Landsleute in Angelegenheiten, die nicht vorschriftsmässig zur Competenz des Consulats gehören, handelnd auftritt, — eine Doppeleigenschaft des Characters, die in der Regel nur bei dem Kaufmann-Consul stattfindet, dem Consul im eigentlichen, vollen Sinne des Wortes unseres Bedünkens eher untersagt sein sollte, — hat er natürlich kein Recht zum Bezuge von Gebühren, die für solche Fälle gar nicht tarifirt sind, sondern nur zur Aufrechnung der bedungenen oder sonst bei Kaufleuten üblichen Provision. Das preussische Reglement, Art. 9 (Cussy S. 274 oder in Mirus Europäisches Gesandtschaftsrecht, Leipzig 1847, II., S. 350), enthält hierüber folgende Bestimmung: „Da Wir bei Anstellung Unserer Consuln und bei den in den frühern Para-

graphen ihnen vorgezeigten Verhaltungsregeln lediglich die Beförderung und wahre Erleichterung der Seeschifffahrt und Handlung Unserer Unterthanen zum Augenmerk haben, keineswegs aber diese dabei geniren und durch eine unnöthige Einmischung Anderer in ihre Geschäfte belästigen wollen; so verordnen Wir ausdrücklich, dass zwar allerdings der Consul in Absicht desjenigen, was Wir im §. 2 wegen der ein- und ausgehenden Schiffe, und in den folgenden Paragraphen wegen Attestirungen und anderer eigentlich amtsmässigen Verrichtungen festgesetzt haben, von den preussischen Unterthanen nicht umgangen werden kann, dass diese aber in allem Uebrigen, was bei See- und Kriegsunfällen der Schiffe, Processen, Todesfällen und dergleichen durch sie selbst oder ihre Commissionärs verrichtet werden kann, so wie bei allen sonstigen kaufmännischen Angelegenheiten völlige Freiheit behalten, ob sie sich desshalb an den Consul wenden oder anderer Personen als Geschäftsführer bedienen wollen. Es versteht sich, dass auch im letzten Fall der Consul immer bereit sei, ihnen nach den Grundsätzen dieser Instruction überall mit Rath und That an die Hand zu gehen. Werden aber seine besondern Dienste von den Unterthanen begehrt, oder leistet er sie, wenn letztere keine Correspondenten oder Bevollmächtigte dorten haben, bei dringenden Fällen schon von Amtswegen; so ist er berechtigt gleich andern Kaufleuten sich eine billige Provision für solche Commissionsgeschäfte zu berechnen. Es wird demselben bei seinen Amtsverhältnissen leicht werden, durch prompte und redliche Bedienung sich in dem Vertrauen Unserer Unterthanen einen Vorzug vor fremden Commissionärs zu erwerben."

Auslagen der Consuln und Deckung derselben.

Die Consular-Instructionen bestimmen die den Consuln zur Bestreitung der laufenden Auslagen von ihrer Regierung zu bewilligenden Vorschüsse, so wie die Art der Rückzahlung der von ihnen auf Rechnung der Regierung

und mit Autorisation derselben gemachten Vorauslagen. Der Consul hat periodisch, meistens vierteljährig, spätestens aber am Schlusse des Jahres ein mit den Beweisdocumenten belegtes Verzeichniss seiner Auslagen für Hilflose, Briefporto u. s. w. dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu übersenden. Die Bezahlung der gemachten Auslagen erfolgt entweder direct durch das Ministerium oder durch Vermittlung der Gesandtschaft desselben Landes. Die am Schlusse des Jahres unterlassene Einsendung des Auslagenverzeichnisses hat Nichtzahlung zur Folge.

Einzelne Reglements, wie das englische und französische, gestatten den General-Consuln und Consuln, nicht aber den Vice-Consuln, Wechsel auf die Staatscasse zu ziehen. Es ist nicht zu verkennen, dass der Consul nicht selten unvorhergesehene, ausserordentliche Auslagen zu machen genöthigt ist, welche den ihm bewilligten Credit und seine oft kaum zum eigenen Unterhalte hinreichende Besoldung weit übersteigen. Dürfte er in solchen Fällen nicht auf die Staatscasse ziehen, so müsste er erst einen speciellen Befehl seiner Regierung abwarten. Dieser kann in mehreren Tagen, auch in mehreren Monaten eintreffen, und in der Zwischenzeit können die aufzubewahrenden Gegenstände verschlechtert werden oder an Werth verlieren, einzukaufende Gegenstände im Preise steigen, die Kosten für Ernährung und Heimsendung der Matrosen unverhältnissmässig zunehmen. Der Staat würde sich nicht nur rüstiger Arbeiter für längere Zeit berauben, sondern in den Augen des Auslandes als schlechter Zahler erscheinen. Sein Versäumniss wäre um so weniger zu entschuldigen, wenn er die bestrittenen Summen von Privaten, z. B. den Schiffseigenthümern oder Frachtern zurückzufordern berechtigt wäre, weil er unter solcher Voraussetzung die Mittel besitzt, sich alsbald bezahlt zu machen, und doch die Interessen seiner Angehörigen, die er beschützen sollte, der Gefährdung aussetzt. Eine solche Sparsamkeit wäre eben so ungerecht als unpolitisch und unökonomisch. Man kann und soll den General-Consuln und Consuln — von andern

ist hier nicht die Rede — die strengste Verantwortlichkeit für solche Auslagen in Aussicht stellen, die Gesetzlichkeit und Zweckmässigkeit der letztern der genauesten Prüfung unterwerfen; aber man soll dem Consul nicht die Möglichkeit nehmen, selbst unter den strengsten Cautelen gegen Missbrauch durch Tratten auf den Staatsschatz solche unerlässliche Auslagen machen und alsogleich decken zu können. Dr. Jochmus ist übrigens im Irrthume, wenn er (Handbuch für Consuln, S. 108) anführt, dass auch den portugiesischen Consuln das Recht zustehe, Wechsel auf die Staatscasse zu ziehen. Ein vollkommen competenter Gewährsmann, der portugiesische General-Consul Ribeiro dos Santos (II., S. 587), citirt ein Circular seiner Regierung vom 14. August 1837 des Inhalts: „Da mehrere Beamte des diplomatischen und Consular-Corps zuweilen auf Rechnung ihrer Gehalte und der von ihnen bestrittenen Auslagen auf den öffentlichen Schatz gezogen haben, und schwere Unzukömmlichkeiten aus der Emission solcher Wechseltratten, wie leicht vorauszusehen, sich ergeben können: so wird verordnet, dass in Zukunft kein Wechsel dieser Art acceptirt werde, wenn das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nicht vorläufig zu dessen Ausstellung ermächtigt hat.“

Dr. Jochmus berücksichtigte wahrscheinlich nur den von Ribeiro ebenfalls angeführten und durch jenes Circular eben aufgehobenen §. 45 des ältern portugiesischen Reglements vom Jahre 1817, welcher im Allgemeinen den Consul ermächtigt solche Wechsel auf den Staatsschatz zu ziehen. Man könnte sagen, das Heilmittel des Circulars ist, wenn auch nicht schlechter, doch eben so schlecht als das Uebel, dem abgeholfen werden sollte, oder es liegt vielmehr dieses Uebel nicht an sich im Gebrauche des nur mit den gehörigen Vorsichten zu ertheilenden Rechtes, sondern in dem Mangel oder der Nichtbeobachtung dieser Vorsichten.

Pension oder Ruhegehalt des Consuls.

Ist der Consul — wir sprechen von dem Consul, der ausschliesslich seinem Berufe lebt, keine Nebenbeschäftigung, keinen andern Erwerb als seine Besoldung hat — ein Staatsbeamter, und zwar ein solcher, der mit den wichtigsten Functionen im Auslande betraut ist, von dessen Gebahren die grössten Interessen der Nation hauptsächlich Schutz und Förderung erwarten, so ist nicht abzusehen, wie man ihm den gerechten Anspruch auf Ruhegehalt im Falle des Alters oder der im Dienste und in Folge desselben zugezogenen Gebrechlichkeit versagen könne. In manchen Staaten, zumal den constitutionellen, wird der Consul, der etwa nicht unbedingt die Ansichten des Ministers theilt, oder wenn es sich darum handelt, einem Günstlinge einen vortheilhaften Platz zu verschaffen, ohne Rücksicht auf eine lange Jahresreihe tadelloser und aufopfernder Dienstleistung, zum Lohne dafür entfernt, nicht selten der Noth preisgegeben. Eine schlechte Ermunterung sich auszuzeichnen, diese Aussicht in eine Zukunft voll Noth und Sorgen!

Diesen Gründen der Gerechtigkeit tragen die grösseren Staaten heut zu Tage gebührende Rechnung. In England werden die Consuln wie die übrigen Staatsbeamten behandelt. Zehn Dienstjahre geben Anspruch auf einen Ruhegehalt. Die Bemessung desselben ist dem Erachten der Lords der Schatzkammer anheimgestellt. Früher bestand auch ein Abzug von 10 Percenten des Gehaltes der Consuln zur Bildung eines Pensionsfondes.

Oesterreich und Russland behandeln die emeritirten Consuln ebenfalls auf gleichem Fusse wie die übrigen Staatsbeamten.

In Frankreich besteht nach der Ordonnanz vom 19. December 1823 ein eigener Pensionsfond für die Beamten des auswärtigen Dienstes, welcher gebildet wird: aus proportionellen, mit dem steigenden Gehalte abnehmenden

Percentabzügen von demselben, — 5 % von den ersten 20.000 Francs, 4 % von den zweiten, 3 % von den dritten, 2 % von den vierten, endlich 1 % von den fünften und folgenden 20.000 Francs; — aus ähnlichen abnehmenden Abzügen von Gratificationen u. s. w.; aus einem Abzuge vom Gehalte des ersten Monats der ersten Anstellung und jeder Beförderung; endlich aus den Fonds und Rentenrückständen, so wie aus dem Capital der verkauften Renten, welche die Pensionscasse erwerben kann. Nach 30 Dienstjahren erlangt man Anspruch auf die Rücktrittspension, bei schwerer Krankheit kann diese Zeit auf 25 Jahre reducirt werden. Die Pension wird nach dem in den letzten 4 Jahren bekleideten Amte dergestalt bemessen, dass ein General-Consul 6000 Francs, ein Consul 5000, ein Vice-Consul 3000, ein Drogman bei einem General-Consulate eben so viel, ein anderer Drogman und jeder Kanzler 2400 Francs bezieht. Diese Pensionen werden auch dann bezahlt, wenn der Fond nicht hinreicht, können aber nicht gleichzeitig mit einem andern Gehalte bezogen werden.

Die arme Witwe eines Pensionärs, welche 5 Jahre mit ihm verheiratet war, kann ein Viertheil seiner Pension, jedes Kind bis zum 18. Lebensjahre ein Zwanzigstel derselben erhalten.

Kanzlei des Consuls.

Da die Kanzlei des Consuls zugleich die Registratur enthält, müssen alle Originaldocumente, so wie alle ordnungsmässig zu führenden Bücher, Register und Rechnungen in derselben sorgfältig aufbewahrt werden, um zu jedem Zeitpuncte die unternommenen Consularacte verificiren und nöthigenfalls Abschriften ausfertigen zu können. Es ist demnach Sache des Consuls, darüber zu wachen, dass kein Geschäftsbuch oder Actenstück aus der Kanzlei entfernt werde, und davon kein anderer als der amtliche Gebrauch, behufs der zu entnehmenden Auszüge oder sonstiger Ausfertigungen gemacht werde.

Ein genaues und vollständiges Repertorium sämmtlicher in der Registratur oder im Archiv enthaltenen Documente, alphabetisch nach den Namen der betreffenden Parteien und nach Materien geordnet, dient dazu die Existenz und die Einreihungsnummer eines jeden Actenstückes leicht und schnell zu constatiren.

Für die einzelnen Geschäftszweige der Consuln sind eigene Bücher und Verzeichnisse zu führen, und dieselben gebunden, oder in Fascikeln, welche von Zeit zu Zeit in grössere Bände gebunden werden, sammt allen Beilagen aufzubewahren. Die Zahl und Anlegung dieser Bücher ist nach den einzelnen Reglements verschieden. In der Regel werden folgende Abtheilungen zu machen und darnach die Register anzulegen sein:

1. Ein Archiv-Buch. Darin ist das Inventarium des Consulates verzeichnet, wozu die Instructionen, Reglements, Handbücher, Administrativgesetze, Handelsverträge, Zolltarife, Polizei-Verordnungen, Localstatute u. s. w. gehören.

2. Eine Abtheilung für die von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten oder auch des Handels und der Marine, wenn der Consul mit ihnen in amtlicher Verbindung steht, zugekommenen Depeschen. Die in den Depeschen enthaltenen Verordnungen, Gesetze, Instructionen, so wie alle andern vom Ministerium ausgegangenen Documente sind sorgfältig chronologisch zu ordnen; insofern sie in das Archiv gehören, in demselben zu reponiren; die übrigen Papiere, die sich auf die laufenden Geschäfte, nicht auf bleidende, allgemeine Anordnungen beziehen, wenn sie einen gewissen Umfang erreicht haben, in Buchform einzubinden, und am Schlusse ein Index beizufügen, in welchem der Consul übersichtlich die Zahl der im Buche enthaltenen Documente, die Bezeichnung der Ministerien, von denen sie erlassen worden, das Datum und den Gegenstand jeder Depesche angibt.

Mit diesem Buche steht im unmittelbaren Zusammenhange ein Copienbuch der vom Consul an seine Regierung abgeschickten Depeschen, welche am Tage der Absendung des Originals selbst abgeschrieben, und mit der Namensfertigung des Consuls versehen in dieses Buch eingetragen werden.

Bei grössern Consulaten ist ferner ausserdem

3. ein eigenes Buch für die Zuschriften der heimischen Behörden und Tribunale, der Gesandten, Sanitätsbehörden, Consuln desselben Staates an den Consul, so wie dem entsprechend ein Copienbuch der an diese Autoritäten und Personen erstatteten Berichte und Antworten, so wie der an sie gestellten Anfragen anzulegen.

4. Ein eigenes Correspondenzbuch enthält die Correspondenz mit den fremden Behörden, Gerichten, diplomatischen Agenten, Consuln, und anderseits, wie in den beiden obigen Beziehungen, ein Copienbuch die Abschriften und Concepte der ihnen zugeschickten Briefe und amtlichen Documente.

5. Ein Correspondenzbuch für Private, d. h. für die mit Privatpersonen gewechselten, auf amtliche Gegenstände Bezug habende Correspondenz, nebst einem dazu gehörigen Copienbuche.

6. Ein Passbuch. Es enthält mehrere Passexemplare in Bianco, welche den auszustellenden ganz gleich sind, und nach und nach ausgefüllt werden; ferner die Abschrift des Signalements und der andern Kennzeichen der vom Consul visirten Pässe, mit Beisetzung des Datums der Ausstellung und des Visum, des Namens der ausstellenden Behörde, und derjenigen, die den Pass bereits visirt haben.

7. Ein Verzeichniss der ein- und auslaufenden Schiffe, ihrer Tonnenhältigkeit und Ladung.

8. Ein Buch, in welches die Schiffspapiere in einem Auszuge ihres wesentlichen Inhaltes eingetragen werden.

9. Ein Buch für aufgenommene Protocolle, Proteste, Verklarungen.

10. Ein Buch für die vom Consul beglaubigten oder ausgestellten Gesundheitscertificate.

11. Eines für die Civilstandsacte, sofern sie zum amtlichen Wirkungskreise des Consuls gehören.

12. Eines für die ertheilten Legalisationen und Zeugnisse, für geschlossene Verträge.

13. Ein Buch für die Depositen.

14. Eines über die eingehobenen Gebühren und die gemachten Auslagen.

15. In jeder Consulatskanzlei muss ein Immatriculations-Register vorhanden sein, in welchem alle im Consulatsbezirke sich aufhaltenden Nationalen eingetragen sind, und aus welchem ihnen Matrikelauszüge oder Certificate zur Bestätigung ihrer Nationalität ausgestellt werden.

Ausserdem müssen auch die gedruckten Formularien, dann die Journale gesondert und geordnet aufbewahrt werden.

Am Schlusse eines jeden Buches, Heftes, Actenfascikels befindet sich stets ein Index mit kurzer genauer Angabe der enthaltenen Stücke. Für grössere Kanzleien ist

ausserdem, wie schon oben bemerkt worden, zum schnellen Orientiren und Auffinden in den einzelnen Abtheilungen der Registratur ein Catalog erforderlich.

Die Blätter der einzelnen Bücher sind paginirt, und auch vor dem Einbinden fest geheftet, am besten in chronologischer Ordnung. Documente und Correspondenzen sind in Cartons zusammenzulegen, auf deren Rücken eine entsprechende Aufschrift (Etiquette) angebracht wird. Lücken sind zu vermeiden, daher leere Stellen mit kreuzweisen Strichen zu durchziehen, eben so ganz weisse Seiten, die auch nicht numerirt zu werden brauchen.

Die Consulatsbücher sind mit den Privataufzeichnungen und Handelsbüchern des Consuls nicht zu vermengen, und gesondert aufzubewahren.

Geht ein Actenstück verloren, so wird darüber ein Protocoll aufgenommen, und an den Minister berichtet.

Ein neuernannter Consul hat, wenn er keine Kanzlei auf seinem Posten vorfindet, selbst nach der ihm ertheilten Instruction und den obigen Andeutungen eine solche anzulegen, oder, wenn sie vorhanden ist, sich dieselbe von seinem Vorgänger förmlich übergeben zu lassen. Vorhandene Fonds oder Depositen werden unter Einem übergeben. Der neue Consul nimmt mit seinem Vorgänger ein Inventarium auf, wovon drei Exemplare anzufertigen sind. Das eine davon verbleibt der Kanzlei, das zweite wird dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten überschickt, das dritte erhält der abtretende Consul zu seiner Deckung.

Findet der neu eintretende Consul seinen Vorgänger nicht mehr auf dem Posten, weil er früher sich auf einen andern begeben musste, oder in der Zwischenzeit gestorben ist, so wird ihm die Kanzlei entweder von dem betreffenden General-Consul oder von den Erben des Vorgängers, oder dem sonstigen Inhaber, auch dem Kanzler übergeben. Auch in diesem Falle muss ein Inventar aufgenommen werden.

Der Consul führt ein eigenes Siegel, eines zum Schwarz-, eines zum Rothdruck mit dem Wappen seines Landes, um-

geben von dem Namen des Consulates. Dieses Siegel muss sorgfältig verwahrt werden, und ist der Consul dafür, wie für dessen Gebrauch verantwortlich. Dieses Siegel, Wappen und Flagge werden dem Consul, zumal dem besoldeten, in der Regel vom Staate geliefert, oder die Kosten für deren Anschaffung vergütet. Bei einer Veränderung in der Person des Consuls sind dieselben dem Nachfolger zu übergeben.

Aus den verschiedenen Büchern, die der Consul zu führen hat, schöpft er das Materiale zu den periodisch an seine vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichten, z. B. aus dem Buche, in welches die Schiffe beim Ein- und Auslaufen aufgenommen werden, die Daten über die Bewegung der nationalen Schifffahrt im Hafen, oder in den Häfen seines Amtsbezirkes u. s. w. Die Schlussberichte, die am Ende des Jahres abgesandt werden, sind gleichsam nur Extracte dieser Bücher. Eine genaue und getreue Darstellung des Zustandes der Kanzlei und insbesondere der Registratur wie des Archives ist eben ein wesentlicher Bestandtheil dieser Berichte. Die Ordnung der gesammten Geschäftsführung hängt mit einer wohl geordneten Kanzlei zusammen, in der Alles, was amtlich verhandelt wird oder vorkommt, gehörig verzeichnet ist, alle Actenstücke und von der Behörde ausgestellten oder beglaubigten Documente alsbald aufzufinden sind. Bei den sehr wünschenswerthen zeitweiligen Bereisungen der Consularbezirke durch die General-Consuln müsste die Inspicirung und Controlle der Kanzlei ein vorzüglicher Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit sein, und sollten sie zur alsogleichen Abstellung leicht zu hebender Gebrechen, zur Anzeige an die Regierung, im Falle grosse und eingewurzelte Unordnung vorgefunden worden, verpflichtet sein.

Vom Consulats-Kanzler.

Der Kanzler (wir haben seiner schon bei der Angabe des Personales der Consulate gedacht) ist der erste und

wichtigste Hilfsbeamte des Consuls. Seine Aufgabe besteht, abgesehen von der allgemeinen Verpflichtung, dem Consul in dessen Verrichtungen beizustehen und zu unterstützen, und dessen Anordnungen zu vollziehen, zunächst in der Abfassung und Aufnahme aller Acte, welche in der Kanzlei des Consuls vorgenommen werden, dann in der Einhebung der tarifmässigen Gebühren, in der Beidrückung des Amtssiegels u. d. gl.

Man unterscheidet zwei Classen von Kanzlern, von denen die der ersten, welche man in Frankreich früher als *chanceliers royaux*, d. h. königlicher Ernennung, bezeichnete, vom Souverän, die der zweiten Classe von den Consuln ernannt werden, unter deren Verantwortlichkeit sie ihre Functionen auszuüben haben.

Der Kanzler erster Classe, welcher auch durch ein förmliches Exequatur oder eine andere Art der Zulassung durch die fremde Behörde anerkannt wird, kann den Consul im Falle der Abwesenheit, und wenn er in einzelnen Fällen von diesem eigens dazu bestimmt wird, bei den Localbehörden vertreten, z. B. wenn es sich um Bergung gestrandeter Schiffe, um Aufnahme des Inventars über die Verlassenschaft eines verstorbenen Nationalen, Anlegung des Consulatssiegels an dieselbe und ähnliche Veranlassungen handelt.

Die Kanzler erster Classe erhalten zuweilen den Titel von Honorar-Vice-Consuln, und werden in mehreren Staaten auch zu Consuln befördert, wenn sie eine Anzahl Jahre hindurch mit Auszeichnung gedient haben.

Der Kanzler zweiter Classe versieht bei den Consulaten, welchen er zugetheilt ist, die Stelle eines öffentlichen, zu diesem Amte berufenen und beglaubigten Notars, d. h. er hat alle Acte aufzunehmen und auszufertigen, die zur Competenz des Notars gehören, als da sind Legalisirungen, Vidimirungen, Lebensbestätigungen, Ehepacten, Vollmachten, Bodmereiverträge u. s. w., und ist berechtigt, darüber Originalurkunden, amtliche Abschriften und Zeug-

nisse auszustellen. Der Consul intervenirt bei solchen Acten lediglich zur Legalisirung der Unterschrift des Kanzlers.

Die Kanzler empfangen von den Parteien deponirte Geldbeträge, authentische Documente und Testamente. Sie haben für die Aufbewahrung der Urkunden des Consular-Archives unter Aufsicht des Consuls zu sorgen, und die verschiedenen Register und Bücher der Consulatskanzlei fortwährend in Ordnung und Evidenz zu erhalten, und das Comptabilitätswesen des Consulates zu führen. Sie stehen mit keiner Behörde in directer officieller Correspondenz. Die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Kanzlei werden vom Consul an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geschickt.

Die Functionen des Kanzlers zweiter Classe sind viel beschränkter. Er handelt einzig unter der *Direction* und nur mit Autorisation des Consuls. Nur ausnahmsweise, mit besonderer Bewilligung und unter Verantwortlichkeit des Consuls ist er berechtigt jene Notariatsacte aufzunehmen, welche der Kanzler erster Classe selbstständig und ohne Beistand des Consuls aufnehmen kann.

Wenn der Consul gerichtliche Attributionen ausübt, wie diess in der Levante der Fall ist, hat der Kanzler Actuarsdienste zu versehen, die gerichtlichen Ladungen auszufertigen, und wenn es erforderlich ist, auch den Parteien zuzustellen.

Der Kanzler ist somit, wenn man seine Attributionen zusammenfasst, öffentlicher Notar, insofern er Civilstands- und ähnliche Acte aufnimmt; Secretär und Actuar des Consuls, insofern er ihn in seinen administrativen und judiciellen Functionen unterstützt; endlich insbesondere Director der Kanzlei, Verwahrer und Aufseher des Archives, der Registratur und der Depositen.

Berichterstattung des Consuls an seine Regierung.

Wiederholt ist in einzelnen Abschnitten dieses Buches auf die Pflicht des Consuls hingewiesen worden, periodische, und in besonders wichtigen Fällen ausserordentliche Berichte an ihre Regierung zu erstatten. Wir reassumiren und ergänzen hier an der passenden Stelle das darauf Bezügliche.

In gewissen Zeitabschnitten, gewöhnlich alle drei Monate haben die Consuln dem ihnen vorgesetzten Ministerium Uebersichtstabellen über die Bewegung der nationalen Schifffahrt in den Häfen ihres Consularbezirkes einzusenden. Diese Tabellen enthalten die Namen der ein- und auslaufenden Schiffe, der Capitäne, Schiffsrheder und Frachter, den Tonnengehalt der Schiffe, die Quantität und Qualität nebst dem beiläufigen Werthe der ein- und ausgeführten Ladung, die Angaben über Zahl der Schiffsmannschaft, die Bestimmung der Schiffe, die Anführung, ob sie in Ballast oder mit Ladung gehen. Eben so ist in eigenen Tabellen die Bewegung der Schifffahrt fremder Staaten im Umfange des Consulatsbezirkes in allgemeiner Uebersicht darzustellen. Ferner ist eine allgemeine Zusammenstellung der gesammten Handelsbewegung des Landes, in welchem der Consul sich aufhält, jährlich einzuschicken. Die erforderlichen Auskünfte und Belege verschaffen sich die Consuln entweder im officiellen Wege durch die Zollämter oder durch Mittheilungen angesehener, wohlunterrichteter Handelsleute.

An den Consuln ist es nicht minder, die Currentpreise der Producte und Waaren ihres Landes, nebst dem Wechselcourse am Orte ihrer Residenz zur Kenntniss ihrer Regie-

nisse auszustellen. Der Con en dazu, wenn sie es für noth-
lediglich zur Legalisirun merkungen über die Ursachen der
Die Kanzler emp Preisen der Producte und Waaren,
Geldbeträge, authen Wechselcourses, und haben alle darauf
haben für die Au en Ereignisse, als reiche oder mangel-
Archives unter erfluss an Bargeld, grosse Concurrenz des
verschiedener s u. s. w., mitzutheilen. Die periodischen
fortwährend en Berichte sind am Schlusse des Jahres in
Comptabi uptbericht zusammenzufassen. Dieser muss
mit ke m noch ausführliche Angaben über die bestehenden
Die R e, die während des Jahres in denselben eingetrete-
we änderungen, über erlassene Ein- und Ausfuhrver-
A zu entrichtende Hafen- und Schiffsgebühren, so wie
er die in Betreff des Handels und der Schifffahrt beste-
hende Gesetzgebung enthalten, und nach Möglichkeit eben-
falls durch amtliche Nachweise bestätigt sein.

Aus diesem Berichte muss die Regierung entnehmen können, wie sich die Conjuncturen für den Handel und die Schifffahrt mit dem fremden Lande gestalten, ob Mangel oder Ueberfluss an gewissen Artikeln daselbst vorhanden ist, welche Gegenstände sich besonders zur Einfuhr eignen. Zu diesem Behufe hat der Consul auch Muster der am meisten gesuchten Artikel einzusenden, auf dass die nationale Industrie in die Lage gesetzt werde, den Geschmack und die Anforderungen des jenseitigen Landes kennen zu lernen.

Dem Hauptberichte ist ein Verzeichniss der von dem Consul oder seinem Kanzler aufgenommenen öffentlichen Acte, als Verträge, Civilstandsacte, Legalisirungen, Ausfertigungen von Pässen, nebst Berechnung der eingehobenen Gebühren beizufügen, wodurch der Minister ein vollständiges und anschauliches Bild der Thätigkeit des Consuls in seinen verschiedenen Attributionen erhält.

Nicht alle Consular-Reglements schreiben vor, ein Verzeichniss sämmtlicher am Orte ansässigen Nationalen, eigentlich eine Abschrift der Matrikel der Nationalen einzusenden. Jedenfalls hat aber der Consul die unter den-

en militärpflichtigen Individuen besonders
lten und sie der Regierung bekannt zu

berichtet der Consul auch in besondern,
...chen Berichten, so oft es sich um die schnelle
..g von Thatsachen handelt, deren Kenntniss der
..rung wichtig ist, oder wenn er Verhaltungsmassregeln
.ür Fälle einholen muss, die in der allgemeinen Instruction nicht vorgesehen sind. Beim Ausbruche epidemischer Krankheiten oder bei Anzeichen feindlicher Verhältnisse zwischen dem fremden Staate, in welchem der Amtsbezirk des Consuls liegt, und einem andern, oder zwischen Nachbarstaaten ist ungesäumt Bericht zu erstatten.

In solchen und ähnlichen Fällen sind die Consuln auch verpflichtet, an die nächsten Gesandtschaften ihrer Regierung zu berichten. Es hängt von der Bestimmung der Reglements ab, inwiefern sie ausser dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auch andern Ministerien, wie denen des Handels, der Marine, der Colonien, Berichte über die in das Ressort derselben einschlagenden Gegenstände zuzusenden verpflichtet sind.

Was die Form der Consularberichte betrifft, ist die Briefform die am meisten gebrauchte. Gehen sie durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an ein anderes Departement, so liegen sie in doppeltem Couvert, von welchem das innere unversiegelt bleibt. Verschiedenartige, nicht zusammengehörende Gegenstände dürfen nicht in Einem Berichte zusammengetragen werden; besonders dann nicht, wenn sie für verschiedene Ministerien bestimmt sind, welche über den Bericht des Consuls Entscheidungen zu treffen haben. Es können aber mehrere Berichte in ein einziges Couvert eingeschlossen werden.

Genauigkeit, Ausführlichkeit in Allem, was wesentlich ist, Verlässlichkeit der Angaben, Klarheit und Präcision der Darstellung sind unerlässliche Erfordernisse der Consularberichte.

Der Consul hat darauf zu sehen, dass seiner Regierung für diese Berichte nicht überflüssige Portoauslagen zur Last fallen. Er bedient sich desshalb zu seiner Correspondenz eines feinen und leichten Papieres, und sucht dieselbe auf dem mindest kostspieligen Wege, z. B. durch nationale Kriegs- oder Handelsschiffe in die Heimat zu befördern. Jeder Capitän eines Handelsschiffes hat Depeschen und Dienstpackete des Consuls unweigerlich anzunehmen und an die bezeichnete vaterländische Behörde oder an die des nächsten Hafenplatzes zur weitern Beförderung an die Adresse zu übermitteln.

Nur in den seltenen Fällen ausserordentlicher Dringlichkeit und in Ermanglung anderer Beförderungsmittel dürfen Consuln Nachrichten von besonders wichtiger Natur durch Couriere oder eigens aufgenommene Schnellsegler ihrer Regierung zukommen lassen. Grösseren Gesandtschaften stehen für solche Eventualitäten in bewegten Zeiten und an wichtigen Puncten, z. B. in Constantinopel, eigene Regierungsdampfer zur Verfügung.

Die Berichte sind fortlaufend zu numeriren, eben so die einzelnen Absätze oder Artikel, welche sich auf verschiedene Puncte derselben Mittheilung beziehen, mit Zahlen, Paragraphen zu bezeichnen. An dem breit zu lassenden Rande oder am Schlusse der Depesche ist in gedrängter Kürze und leicht ersichtlich, z. B. mit rother Dinte, der Hauptinhalt der Depesche und ihrer einzelnen Bestandtheile anzugeben.

Bei einem Todesfalle in der Familie des Souveräns, oder des Souveräns, in dessen Lande der Consul residirt, wird die amtliche Correspondenz schwarz gesiegelt und ist hierbei rücksichtlich der Dauer dieser Förmlichkeit die Instruction oder das Herkömmliche zu beobachten.

Zweiter Abschnitt.

Das Consularrecht im Orient.

Die umfangreichen und wichtigen Befugnisse, welche den Consuln im Mittelalter und bis in's 16. Jahrhundert allenthalben zustanden, sie sind den Consuln, welche von den christlichen Mächten in den Ländern der Pforte, in den Barbareskenstaaten, in Marocco, und seit dem Jahre 1842 auch in China unterhalten werden, geblieben. Die Consuln sind in diesen Staaten auch mit ausgedehnter richterlicher Gewalt über ihre Nationalen und mit vollem diplomatischen Character bekleidet; ja, ihre Rechte und Privilegien sind daselbst nicht nur umfassender und zahlreicher als die anderer Consuln, sondern auch als die der Gesandten in christlichen Staaten. Sie sind im eigentlichsten Sinne des Wortes die Repräsentanten der sie aussendenden Staaten, die Beschützer, Vorstände und Richter der nationalen Handelsniederlassungen in fernen Ländern. Auch mit Persien wird der diplomatische Verkehr häufig nur durch Consuln vermittelt. Ohne solche imponirende Stellung und Machtfülle der Consuln wären die Unterthanen der christlichen Staaten der Tyrannei barbarischer Machthaber, der Willkür der Pascha's und Dey's, der Wuth eines fanatischen und leicht zu fanatisirenden Pöbels inmitten der muselmännischen Bevölkerung preisgegeben, welcher ihr Koran Hass, Geringschätzung und Niederhaltung der ungläubigen *Giaours* predigt. Schon seit dem 12. Jahrhunderte schlossen Venetianer und Genuesen, später auch Florentiner mit den seld-

schukischen Türken Kleinasiens und den Mamelukenfürsten Aegyptens Handelsverträge, und bedungen sich nach dem Vorbilde der ihnen von den griechischen Kaisern bewilligten Privilegien auch für ihre Consuln ausgedehnte richterliche und administrative Befugnisse gegenüber von den Nationalen. Nach der Eroberung von Constantinopel — wir schreiben diese Zeilen am vierhundertsten Jahrestage dieser welthistorischen Thatsache — bekümmerten sich die osmanischen Sultane wenig um Rechte und Vorrechte christlicher Consuln, bis im 16. Jahrhunderte der allerchristlichste König Frankreichs dem Erbfeinde der Christenheit in gemeinschaftlichem Hasse gegen Oesterreich, das Bollwerk Mitteleuropas gegen den einen wie den andern, sich näherte. Das führte zu Tractaten mit der Pforte und Heinrich IV. von Frankreich war der erste europäische Monarch, welcher vertragsmässig seinen Consuln in der Türkei ihren Wirkungskreis mit bevorrechteter Stellung sicherte. Holländer, Engländer folgten bald diesem Beispiele. Die Siege des grossen Eugen brachen die Macht und den Schrecken des Halbmondes. Die Verträge von Carlowitz, Passarowitz u. a. wurden die Grundlage der noch heute geltenden Rechte österreichischer Unterthanen und der Consuln, als ihrer Vertreter und Beschützer im osmanischen Reiche.

Dass die Russen seit dem das Loos der Pforte für die Folgezeit besiegelnden Frieden von Koutchouk-Kainardschi (1774) sich nicht weniger und noch mehr für ihre Consuln ausbedungen, als die übrigen Nationen schon besassen, ist leicht zu begreifen. Jetzt, wo die Auflösung der Macht der Osmanlis, wenigstens in Europa, unaufhaltsam, weil nach Naturgesetzen, fortschreitet, eine Thatsache, die keine Schönrednerei, keine Diplomatie, die nicht sich selbst oder Andere täuschen möchte, in Abrede zu stellen, noch weniger hintanzuhalten vermag; wo die Katastrophe lediglich Frage der gewiss nicht sehr fernen Zeit ist, wird die Stellung der Consuln in der Levante um so wichtiger und beachtenswerther. Wie gedemüthigt und entnervt das einst so furchtbare Türkenvolk auch dasteht, so ist dennoch von

dem letzten Aufflackern seines Stolzes, seiner Glaubenswuth, wenn auch vorübergehend, nicht wenig zu befürchten. Umsichtige, ernste und entschlossene Consuln, welche sich auf der Höhe ihrer Mission und Stellung befinden, sind vielleicht im gegenwärtigen Augenblicke mehr als je im Oriente an ihrem Platze.

Aus gleichen Bedürfnissen und Verhältnissen hervorgegangen ist das Consularrecht in der Levante, wie in andern muselmännischen Ländern für alle europäischen Mächte fast das nämliche. Alle Capitulationen oder Verträge dieser Mächte mit der Pforte haben eine auffallende Familienähnlichkeit, wer einen liest, hat beinahe alle gelesen. Die ältesten Capitulationen dieser Art sind die zwischen Frankreich und der Pforte abgeschlossenen seit dem Jahre 1535, und die folgenden aus den Jahren 1569, 1581, 1604, 1673, endlich die berühmte, in der Frage des h. Grabes jetzt so oft genannte, noch immer in Kraft bestehende Capitulation von 1740. Aehnliche Capitulationen oder Handelsverträge schloss Grossbritannien mit der Pforte in den Jahren 1606, 1641, 1675; Russland mit derselben gleichzeitig mit den Friedensverträgen von 1774, 1791, 1812, 1829; Oesterreich zu Carlowitz 1699, Passarowitz 1718, den Sened von 1783; Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Russland und andere Staaten wiederholt mit Marocco und den Barbareskenstaaten.

Die Stellung der Consuln in der Levante, dann in andern muhamedanischen und überhaupt in den nicht christlichen Staaten, ein Ergebniss dieser, in ihren Hauptbestimmungen zusammentreffenden Capitulationen ist demnach noch weit mehr auf Verträgen als auf Herkommen und stillschweigenden Concessionen der Regierungen beruhend; und es ist solche Uebereinstimmung um so erklärlicher, als jeder mit der Pforte paciscirende Staat vor Allem bemüht ist, die andern Staaten früher gewährten Vortheile — und die Vorrechte der Consuln gehören zu den wichtigsten — auch für sich zu erlangen. Bei dieser Gelegenheit bemerken wir, dass der in allen Verträgen mit der Pforte

so häufig wiederkehrende Ausdruck: *Echelles du Levant*, *Scale di Levante* nichts Anderes als Hafenplätze bedeutet. Man hat sich erstaunlich viel Mühe gegeben, den Ursprung dieses in der Levante allgemein gebräuchlichen Ausdruckes zu erforschen. Am wahrscheinlichsten und einfachsten ist die Ableitung vom französischen *échelle*, Leiter, Treppe, weil man in vielen Hafenplätzen vom erhöhten Damm oder Molo des Hafens in's Schiff hinuntersteigen muss, um die Ladungen einschiffen zu können. Aus der L. 7 des 42. Titels des 11. Buches des Justinianischen Codex ist zu entnehmen, dass schon im vierten Jahrhunderte — das Gesetz rührt von Constantinus her — das Wort *scala* für Hafenplatz gebraucht wurde. Denn es heisst in dieser Stelle: *Ad reparationem aquaeductuum hujus almae urbis omnia vectigalia, quae colligi possunt, ex universis Scalis hujus inclytae urbis etc. ad refectum ejusdem aquaeductus procedere etc.* Andere leiten das Wort von dem alten französischen Seeausdrucke *escale* her, welcher einen am Wege liegenden Hafen bedeutet, in den man sich zu verproviantiren, einem Sturme oder Feinden zu entgehen, einlauft, was man *faire escale* nennt. Du Cange bemerkt bei dem Worte *Scala* in seinem „Glossarium" mittelalterlicher Latinität: *Portus minor: seu proprie trajectus vel πέραμα in majori portu: quomodo variae exstitere in portu Constantinopolitano, quem Ceratinum vocabant, de quibus non semel agit vetus ejus urbis descriptio.*

Noch Andere wollen *scala* vom türkischen *iskelé* ableiten, was Einschiffungsplatz heisst, oder vom hebräischen *aïskaleth*, einer Leiter, deren man sich bedient, um an Bord eines Schiffes zu steigen, oder von demselben herabzusteigen.

Im Nachstehenden stellen wir die jetzt gemeingiltigen Rechte und Privilegien der christlichen Consuln in muhamedanischen Staaten in Kürze zusammen.

Sie sind die alleinigen Richter der Kaufleute, Schiffer und überhaupt aller Individuen ihrer Nation, die sich im

Umfange ihres Amtsbezirkes aufhalten. Ihnen allein steht das Erkenntniss in Rechtsstreitigkeiten zu, die sich zwischen den Nationalen ergeben.

In den Processen zwischen den Nationalen und den Unterthanen des Landes können die Localbehörden nicht ohne Theilnahme und Intervention des Consuls und Anwesenheit seines Dragomans (*truchement*, Dollmetsch) vorgehen.

Die Consuln haben nicht das Recht, Unterthanen einer andern christlichen Macht, an Orten, wo auch diese ihre Consuln bestellt haben, in Schutz zu nehmen. Sie dürfen ihnen jedoch, wenn sie verfolgt werden, ihre Wohnung, die selbst für Türken ein unverletzbares Asyl ist, nicht verschliessen.

Die Consuln können Streitigkeiten zwischen den Nationalen und den Schutzbefohlenen, so wie auch zwischen Nationalen und Unterthanen eines andern Souveräns, diese natürlich im Einverständnisse mit deren Consuln, gütlich beilegen. Diess geschieht im Wege eines gewählten Schiedsgerichtes. Jedoch können die Parteien zu solchem Uebereinkommen nicht gezwungen werden, weil es ihnen frei steht, sich an ihren competenten Richter zu wenden.

Wird ein Mord oder ein anderes Verbrechen unter Individuen ihrer Nation begangen, so entscheiden die Consuln darüber in Gemässheit der Gesetze ihres Landes, ohne dass sich die Gerichte des Landes in irgend einer Weise darein zu mengen befugt sind.

Sie sind berechtigt, die Flagge ihres Souveräns auf ihrem Hause aufzuziehen.

Sie haben das Recht der Ausübung ihres Gottesdienstes in einem selbst gewählten oder zu diesem Zwecke angewiesenen Gebäude, zu welchem alle am Orte anwesenden Landsleute den Zutritt haben, und dürfen dabei auch Glocken gebrauchen.

Sie berufen unter ihrem Vorsitze Versammlungen der Nationalen in allen Fällen, wenn es ihnen zweckmässig

dünkt, haben dabei jedoch nur die Leitung und keine entscheidende Stimme.

Wenn ein Nationaler stirbt, legt der Consul seine bewegliche Habe und Effecten unter Siegel, lässt darüber ein Inventar aufnehmen, und wenn der Verstorbene am Orte selbst keine Erben hat, oder von ihm kein Procurator zum Empfange der erwähnten Effecten aufgestellt worden, nimmt der Consul dieselben in seinem Amtslocale in Verwahrung, bis die betheiligten Successoren, welche er durch Vermittelung des Gesandten von dem Todesfalle in Kenntniss setzt, darüber verfügt haben.

Der Consul übt in seinem Bezirke das ausschliessliche Aufsichtsrecht über Handel und Schifffahrt der Unterthanen seines Souveräns.

Er führt die Polizei über die nationalen Herbergen im Orte seines Aufenthaltes.

Die Capitäne und Patrone der Schiffe, welche in einen Hafen einlaufen, in welchem ein Consul ihrer Nation residirt, sind verhalten, diesem bei ihrer Ankunft ihren Pass vorzuweisen und über ihre Reise Bericht zu erstatten, und bevor sie absegeln von ihm ein Gesundheitscertificat, so wie ein Zeugniss zur Bestätigung des Tages der Ankunft wie der Abreise, und über Menge und Beschaffenheit der Ladung zu nehmen.

Der Consul übt die Polizei über die Handelsschiffe seiner Nation in den Häfen und Rheden seines Bezirkes.

Er kann, wenn er es für nothwendig erachtet, der Schiffsmannschaft das Verlassen des Schiffes untersagen.

Ohne vorläufige Erlaubniss des Consuls darf kein Capitän Strafacte am Bord des Schiffes vornehmen.

Der Consul hat das Recht, jedes Individuum der Schiffsmannschaft, das desertirt oder sich ein anderes Vergehen zu Schulden kommen lässt, verhaften zu lassen.

Er hat alle Befehle zur Rettung und Bergung von Schiffen zu ertheilen, die an der Küste seines Amtsbezirkes gescheitert sind.

Kein Capitän oder Schiffspatron, der in den Hafenplätzen der Levante fährt, darf Individuen der eigenen oder einer fremden Nation ohne Gestattung des Consuls an Bord nehmen.

Der Consul darf in seinem Hause Wein geniessen, und solchen für den eigenen Bedarf einführen.

Der Consul geniesst Steuerfreiheit; er ist kraft der meisten Verträge berechtigt, Gegenstände seines häuslichen Bedarfs, Möbel und Lebensmittel zollfrei einzuführen.

Er ist befugt, älternlos gewordene Kinder, die keinen Vormund haben, zu sich zu nehmen und nach Hause zu schicken.

Er hat das Recht, die Beweggründe des Uebertrittes bei den zum Islam abfallenden Individuen seiner Nation zu prüfen. In der Regel muss ein solches Individuum seinen Entschluss in drei auf einander folgenden Tagen vor dem Consul erklären. Der Consul hat zu sorgen, dass dadurch die Interessen seiner Landsleute in keiner Weise gefährdet werden, und desshalb die erforderlichen Massregeln zu deren Sicherstellung zu ergreifen.

Er hat das Recht, Waaren zu confisciren, die fälschlich unter seiner Landesflagge kommen.

Er ist befugt, Reclamationen an die Behörden zu richten, und sich an die Minister zu wenden, wenn erstere fruchtlos gemacht worden.

Er kann seine Dollmetscher (Dragoman, Drogman, *truchement* vom arabischen *Terdjuman*, dessen Wurzel das chaldäische *targem*, erklären, dollmetschen, sein soll) und Mäkler (*Courtiers*, *Brokers*) nach Belieben wechseln, wenn er nicht durch die Instructionen seiner Regierung hierin beschränkt ist.

Da die so ausgedehnten Machtbefugnisse des Consuls in der Levante von den Capitulationen oder Verträgen mit der Pforte und nächst diesen von den Instructionen der eigenen Regierung abhängen, so können sie wohl in Einzelnheiten bei den Consuln der verschiedenen Staaten von ein-

ander abweichen, im Ganzen und der Hauptsache nach sind sie, wie schon oben erwähnt, dieselben, da fast alle Capitulationen gleich lauten.

Was die Verpflichtungen der in der Levante bestellten Consuln betrifft, haben sie vor Allem den Befehlen ihres in Constantinopel beglaubigten Gesandten genau nachzukommen, und Alles, was in ihren Kräften liegt, aufzubieten, um in der eigenen Person die Würde ihres Souveräns achten zu machen, den Nationalen wie den schutzbefohlenen Angehörigen anderer Staaten die wirksamste Unterstützung und Beschirmung angedeihen zu lassen.

Angelangt am Orte seiner Bestimmung hat der Consul von seiner Ankunft den Souverän des Landes, dessen Minister oder Statthalter persönlich oder durch den Dragoman in Kenntniss zu setzen, und ihm sein Beglaubigungsschreiben zu übergeben oder übergeben zu lassen. Nach dieser Notification erhält er vom Grossherrn, dem Bey oder Statthalter durch Vermittelung des Gesandten ein Diplom oder Patent, Berat genannt (vom arabischen Berat, Privilegium, Befreiung), welches ihm alle Ehrenrechte und Privilegien fremder Gesandten ertheilt, und ihn zur Ausübung seiner Amtshandlungen ermächtigt. Der Statthalter macht die Ertheilung dieses Berats den Unterthanen des Landes öffentlich bekannt.

Der Consul bringt sowohl seine Bestallung als den Berat zur Kenntniss der in seinem Amtsbezirke wohnenden Nationalen, und stellt sich den am Orte seines Aufenthaltes befindlichen in dazu berufener Versammlung persönlich vor. Ist sein Vorgänger noch am Posten anwesend, so geschieht durch ihn die Berufung der Versammlung und Präsentation des neuen Consuls. Hierauf tritt dieser sofort in seinem öffentlichen Character auf, und beginnt die Functionen seines Amtes auszuüben. Die Vice-Consuln erhalten, wenn sie einem besondern Districte vorstehen, statt des Berats nur einen Firman (richtiger Ferman, Befehl, vom persischen *Fermudèn*, befehlen), ebenfalls durch Vermittlung der Gesandtschaft.

Der Consul ist verpflichtet dem Minister des Souveräns oder in dessen Abwesenheit dem Statthalter des Ortes einen feierlichen Besuch abzustatten. Er wird bei solchen Etiquettvisiten von seiner Ehrenwache (nach den Capitulationen sind ihm aus der Garde des Grossherrn, des Dey, Bey oder Gouverneurs zwei Janitscharen oder Yassaktschis als Wache beizugeben), von seinem Kanzler und Dragoman, zuweilen auch einer Deputation der nationalen Kaufleute begleitet. Seit der Aufhebung der Janitscharen im Jahre 1826 ist der Dienst der Ehrenwache bei den Consuln Khawassen (Polizeisoldaten) anvertraut.

Eben so hat der Consul einem neu ankommenden Pascha oder Gouverneur einen Etiquettbesuch zu machen. Wenn der Gouverneur an einem andern Orte als dem Amtssitze des Consuls, jedoch im Bezirke desselben residirt, hat der Consul seinen Dragoman zu dessen Begrüssung abzusenden.

Ein untergeordneter Beamter, wie ein Kadi (vom arabischen *el kadi*, Richter, woher das spanische *alcalde* stammt) hat bei seiner Ankunft in einer Stadt den Consuln den ersten Besuch abzustatten, die ihn, umgeben von der Körperschaft der nationalen Kaufleute, empfangen und hierauf förmlichen Gegenbesuch machen.

Wird dem Grossherrn ein Kind geboren, haben die Consuln an den öffentlichen Freudenbezeugungen Theil zu nehmen, dessgleichen bei der Thronbesteigung und dem Geburtsfeste des Sultans, bei einer Sieges- oder Friedensfeier.

Sie beleuchten bei solchen Anlässen ihr Palais, und die Nationalen ihre Häuser durch drei Nächte. Ein Saal im Consularpalais wird gewissermassen in ein öffentliches Caffeehaus umgestaltet, in welchem Allen, die sich vorstellen, ohne Unterschied der Nation und Religion wie des Standes, Caffee und Erfrischungen dargereicht werden. Ausserdem müssen die Consuln bei Festlichkeiten solcher Art von ihrem Gefolge begleitet den Pascha, Bey oder Gouverneur wegen des frohen Ereignisses begrüssen gehen,

und die Theilnahme ihres Souveräns durch Feste, Bälle und Feuerwerke kundgeben.

So wurde es bis auf die neueste Zeit gehalten, der Kostenbetrag durch zwei Deputirte der Nation berechnet und von der Consulatscasse ausbezahlt.

Beim Tode eines Consuls, Kanzlers, Dragomans oder Kaufmannes der Nation wird auf der Consularwohnung eine schwarze Flagge aufgezogen und alle übrigen Consuln davon in Kenntniss gesetzt, die ein Gleiches thun. Diese Personen begeben sich hierauf in die Wohnung des Verstorbenen und begleiten seinen Leichnam in die Kirche. Beim Tode eines Consuls erscheinen auch die Yassaktschis mit ihren Abzeichen; ist der Verstorbene ein anderes Individuum, so begnügen sich die Consuln oft damit, einige ihrer Beamten zum Leichenbegängnisse zu schicken.

Der Kanzler übernimmt nach dem Tode des Consuls unter dem Titel Proconsul oder Consulatsverweser alsogleich die Führung der Geschäfte bis zu dem Zeitpuncte des Eintreffens des neu ernannten Consuls.

Alle öffentlichen Etiquettverhältnisse zwischen den in demselben Hafenplatze residirenden Consuln kriegführender Mächte werden für die Dauer des Krieges unterbrochen. Sobald zwischen der Nation des Consuls und dem Staate, bei welchem er beglaubigt ist, ein Krieg ausbricht, verlässt der Consul den letztern. Gegen alles völkerrechtliche Herkommen und selbst gegen den Wortlaut der Verträge erlaubten sich die Pforte, Marocco und die Barbaresken bis auf die neuere Zeit herab gleichzeitig mit der Kriegserklärung die fremden Gesandten und Consuln sammt dem Gefolge zu verhaften und einzusperren, so in Constantinopel in das berüchtigte Gefängniss der sieben Thürme. Die Plünderung ihrer Effecten und Archive, wenn nicht die ärgste Vergewaltigung an den Personen selbst, begleitete gewöhnlich diese Massregeln. Heut zu Tage dürfte solches wohl nicht mehr vorkommen. Die christlichen Mächte würden eine Behandlung ihrer Gesandten, wie sie z. B. noch im Jahre 1768 dem russischen in Constantinopel widerfuhr,

nicht mehr ungeahndet angehen lassen. Der Consul hat vielmehr jetzt bei eingetretenem Friedensbruche mit seinen Angehörigen freies Abzugsrecht, das in der Regel auf drei bis sechs Monate ausgedehnt ist. Bei der so veränderten Stellung der christlichen Mächte ist auch erklärlich, dass die alte Sitte, beim Amtsantritte Geschenke an den Sultan zu machen, weggefallen ist. Von officiellen Geschenken, so wie von der schmählichen Tributentrichtung an die Barbareskenstaaten haben sich alle Regierungen nach dem Vorgange Englands, besonders aber seit der Besitznahme Algiers durch die Franzosen befreit. Noch bis auf die neuere Zeit verstanden sich einige Regierungen, mit Ausnahme von Russland und Oesterreich, die sich dessen stets weigerten, dazu, dass der Consul in seinem Namen Geschenke übergab, um sich der Bereitwilligkeit der Behörden zum Schutze gegen Seeräuberei zu versichern. Auch ist es üblich geblieben, dem Kaiser von Marocco bei persönlicher Vorstellung des Consuls ein Geschenk zu überreichen.

Die alte Unsitte, den Consul für Vergehen und insbesondere für Schulden seiner Landsleute haftbar zu machen, ist überall durch Verträge aufgehoben. Er haftet für solche Schulden nur bei schriftlich übernommener Bürgschaft.

In den Barbareskenstaaten hat zufolge der meisten Verträge der Consul die Pflicht, die Ankunft eines nationalen Schiffes sofort dem Gouverneur des Platzes anzuzeigen, um die Behörden in die Möglichkeit zu versetzen, gegen das Entlaufen von Sclaven auf die Schiffe Vorkehrungen zu treffen. Auf die Meldung der Ankunft eines Schiffes wird von dem Fort oder der Hafenbatterie des Platzes die übliche Begrüssungssalve gegeben. Entfliehen trotzdem Sclaven, so ist der Consul von aller Verantwortlichkeit frei, wenn man ihm nicht nachweisen kann, dass er von ihrem Aufenthalte auf einem seinen Nationalen gehörigen Schiffe und ihrer Absicht zu entfliehen rechtzeitig hätte Anzeige machen können.

Der Consul hat mit besonderer Sorgfalt das nationale Schiffsvolk zu überwachen, welches nach einzelnen Reglements, z. B. nach dem französischen, nur mit seiner Erlaubniss das Schiff verlassen darf; ihm den Aufenthalt nur in solchen Gasthäusern zu gestatten, die unter seiner und der Schiffsofficiere besonderer Aufsicht stehen.

Gross sind die Pflichten und schwer die Verantwortlichkeit des Consuls in sanitätspolizeilicher Rücksicht in jenen Ländern, in welchen fatalistischer Glaube und Sorglosigkeit der Regierungen der Entstehung, Verbreitung und Verschleppung der fürchterlichsten contagiösen Krankheiten keine Schranken setzen, wo selbst die in neuester Zeit eingeführten Quarantäneanstalten mehr vexatorisch für Reisende und den Handelsverkehr als die Fortpflanzung dieser Krankheiten hemmend erscheinen. Der Consul hat sich mit den bestehenden Quarantänevorschriften in allen Einzelnheiten bekannt zu machen und seine Landsleute mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Gefahren einer Epidemie zu schützen.

Der Consul hat sich des Kaufes solcher Gegenstände zu enthalten, die aus einer an den Angehörigen des Landes, in dem er sich befindet, gemachten Beute herrühren, bei Strafe der Confiscation oder der Entsetzung im Wiederholungsfalle. Er darf bei keiner gegen die Regierung, bei welcher er beglaubigt ist, etwa geübten Kaperei sich betheiligen. Auch darf er von Unterthanen derselben, sie mögen Türken, Mauren oder Juden sein, nicht borgen. Mehrere Regierungen haben ihren Consuln wohlweislich und bei Strafe der Absetzung ausdrücklich untersagt, entweder selbst Handel zu treiben oder daran indirect Theil zu nehmen.

Wir heben aus den in der vorangehenden Skizze berührten Gegenständen nur einige zur nähern Erörterung hervor. Abgesehen davon, dass der Consul in der Levante und überhaupt in nicht christlichen Ländern eine diplomatische Stellung mit allen ihr anklebenden Vorrechten und Privilegien einnimmt; dass seine Befugnisse, zumal seine

richterliche Gewalt den Nationalen gegenüber noch ausgedehnter als die der Consuln in christlichen Staaten sind, hat er die Rechte und Pflichten jedes andern Consuls, daher eine eingängliche Behandlung derselben nur eine Wiederholung des im ersten Hauptstücke dieses Buches Gesagten wäre.

Von den Consulatsbeamten und dem Hausstande des Consuls im Orient.

Der Kanzler wird entweder vom Souverän bestellt oder vom Consul gewählt. Der französische Consul wählt ihn aus den Dragomanen oder Interpreten, ohne dass desshalb der Dienst des Kanzlers von dem des Dragomans befreit. (Art. 19 der Ordonnanz vom 20. August 1833.) Indessen wurde die Bestimmung dieser Ordonnanz durch eine neuere vom 26. April 1845, Art. 7, aufgehoben, und werden gegenwärtig fast alle *Drogmans chanceliers* von der Regierung ernannt. (V. Clerq *Guide pratique des Consulats*, Paris 1851, S. 52 und 56.) Der Consul ist für den selbst gewählten Kanzler verantwortlich, er lässt sich vor dem Eintritte desselben in den Dienst den Amtseid leisten und übergibt ihm dann das Amtssiegel.

Der Kanzler ist Secretär, Notar, Archivar des Consulats. In grössern Kanzleien besteht zu seiner Unterstützung ein ebenfalls vom Consul in Pflicht genommener Vice-Kanzler.

Statt des Consuls verkehrt vorzugsweise der Kanzler mit dem Schiffsvolke; er nimmt die Meldungen an, prüft die Schiffspapiere, wohnt der Ausschiffung der Waaren bei u. s. w.

Beim Tode des Consuls übernimmt sofort der Kanzler die Geschäftsführung unter dem Titel eines *chargé des affaires du consulat*, *acting consul*, Proconsul, oder auch ohne Veränderung seines Titels. Er führt den neuen Consul in sein Amt ein und stellt denselben der von ihm berufenen Versammlung der Nationalen vor. Der Kanzler geniesst gleich dem Consul Befreiung von Steuern und Auflagen. Patente, vermittelst deren der Consul einen Agenten ernennt, werden gewöhnlich vom Kanzler mit unterfertigt.

Die **Interpreten** sind ebenfalls von Steuern und sonstigen Auflagen frei. Es ist durchaus nicht erforderlich, dass sie Muselmänner seien. Sind sie es nicht, so können sie weder vor die türkischen Landesgerichte gestellt, noch verhaftet werden. So heisst es in der Capitulation Frankreichs mit der Pforte vom Jahre 1740, dem Mustervertrage, der in allen spätern Capitulationen fast wörtlich copirt wurde, Art. 46: „*Les drogmans véritablement français, étant les représentants des ambassadeurs et des consuls, lorsqu'ils interpréteront au juste leur commission et qu'ils s'acquitteront de leurs fonctions, ils ne pourront être ni réprimandés ni emprisonnés; et s'ils viennent à manquer en quelque chose, ils seront corrigés par leurs ambassadeurs ou leurs consuls, sans que personne autre puisse les molester.*"

Art. 48: „*Ceux qui sont sous la domination de la sublime Porte, musulmans ou rayas, tels qu'ils soient, ne pourront forcer les consuls de France, véritablement français, à comparaître personnellement en justice, lorsq'ils auront des drogmans, et en cas de besoin, ces musulmans ou rayas plaideront avec les drogmans qui auront été commis à cet effet par leurs consuls.*"

In dem Friedensvertrage zwischen Russland und der Pforte vom 10. Juni 1783 (in welchem die Krim an das erstere abgetreten wurde) bestimmt der 30. Art., dass die Drogmane, welche in Diensten der russischen Gesandten und Consuln stehen, vom *Kharatsch* (Kopfsteuer, die nur den Ungläubigen, der Heerde, Raya auferlegt werden), vom *Kassabyé* (Fleisch- oder Verzehrungssteuer) und von andern unter dem Namen *Tschelif urfé* (willkürlichen Steuern) befreit sein sollen.

Vor den Behörden repräsentiren die Interpreten den Consul in allen Beziehungen. Was sie übersetzen, gilt als vom Consul selbst gesprochen, und ist, wenn dieser die Uebersetzung genehmigt, der Interpret von jeder Verantwortlichkeit und Strafe frei. Stirbt ein Drogman, so hat der Consul die hinterlassenen Güter und Effecten in Empfang

zu nehmen, und darüber nach den Gesetzen seines Vaterlandes Weiteres zu veranlassen. Ist der Drogman ein Unterthan der Pforte gewesen, so wird sein Nachlass den nächsten Erben ausgefolgt, wenn er ohne Erben stirbt, in den kaiserlichen Schatz gebracht. (V. die Capitulation Englands mit der Pforte vom Jahre 1675, Art. 44.)

Die Drogmane sind dem Consul zu unbedingter Folgeleistung verpflichtet, und haben ihm über alle mit den Ortsbehörden gepflogenen Verhandlungen Bericht zu erstatten. Sie unterzeichnen die von ihnen angefertigten Uebersetzungen unter Hinzufügung der Originaldocumente.

Wie in Frankreich werden die Drogmane gegenwärtig fast allenthalben, mit wenigen Ausnahmen (wie z. B. nach dem sardinischen Consularreglement vom 23. Juli 1835, Art. 23, die Districtschefs der Consulatsbezirke Drogmane nach eingeholtem Einverständnisse des Gesandten in Constantinopel ernennen dürfen), von dem Souverän selbst auf Vorschlag des Ministers des Aeussern ernannt. Die Bestimmung der Capitulationen, wonach die Consuln befugt sein sollen, ihre Dollmetscher nach Belieben zu entlassen und andere zu nehmen, steht damit nur scheinbar im Widerspruche, da es sich bei dieser Bestimmung nur um Festsetzung einer Befugniss gegen die Pforte und andere muhamedanische Regierungen handelt. Im Art. 14 des oben erwähnten Vertrages vom Jahre 1675 zwischen England und der Pforte heisst es in ähnlicher Weise, dass die Gesandten Englands an allen Orten des türkischen Reiches und „wie es ihnen belieben wird“ Consuln einsetzen, absetzen und wechseln können, ohne dass ein Beamter der Pforte sich dem widersetzen oder die Annahme dieser Consuln verweigern dürfe. Ob und inwiefern der Gesandte Consuln, und er selbst oder die Consuln Drogmane zu ernennen berechtigt sei, hängt natürlich nur von den Instructionen der Regierung ab, der alle diese Staatsdiener unterstehen, und ein Staatsdiener, nicht etwa bloss ein Privatgehilfe des Consuls ist auch der Dollmetsch.

Die Functionen der Interpreten sind, wie sich von selbst versteht, zumal bei mündlichen Verhandlungen ganz confidentieller Natur. Desshalb sind sie vor Allem verpflichtet, den Aufträgen, die ihnen von ihren Consuln ertheilt werden, mit der grössten Pünctlichkeit und Genauigkeit nachzukommen. Nachlässigkeit und Versäumniss von ihrer Seite kann oft für den Dienst höchst nachtheilige Folgen mit sich bringen, und ihr Ungehorsam muss daher streng geahndet werden. Von ihrer Einsicht, von der Genauigkeit ihrer Berichte und Uebersetzungen hängt fast stets der Erfolg der Verhandlungen ab, die zunächst durch sie, als Mittelspersonen zwischen den Consuln und den Ortsbehörden, geführt werden. Sie allein sind in der Lage die Persönlichkeiten, mit denen sie zu verkehren haben, zu beurtheilen. Sie können und sollen ihren Vorgesetzten die Unzukömmlichkeiten vorstellen, welche sie von einer ihnen anbefohlenen Massregel befürchten. Haben sie diese Vorstellungen gemacht, dann ist ihre Pflicht zu gehorchen, und weigern sie sich vorzugehen, so kann solche Insubordination ihre Entlassung nach sich ziehen. Wo, wie in vielen Hafenplätzen der Levante und der Barbaresken, die Functionen des Kanzlers vorzugsweise dem Drogman anvertraut sind, haben sie beiderlei Amtsverrichtungen zu erfüllen. Als Drogmane haben sie, wie erwähnt, Dollmetscherdienste zu leisten, und zwar sowohl für ihre Vorgesetzten als für die nationalen Schiffer und Kaufleute, und die officiellen Documente, welche der Consul empfängt oder schreibt oder dem Minister des Aeussern überschickt, aus der Landessprache in die des fremden Staates oder umgekehrt zu übersetzen, und die Uebersetzungen als authentische durch ihre Fertigung zu bestätigen. Wenn an einem Platze mehrere Drogmane bestellt sind, ist der erste derselben für alle Uebersetzungen, selbst für die von seinen Gehilfen oder Eleven angefertigten, die er zu diesem Behufe durchsehen und als getreu befunden bestätigen muss, verantwortlich.

Die französischen Reglements vom 3. März 1781 und vom 20. August 1833 untersagen den Drogmanen sogar die Ortsbehörden ohne Auftrag oder Erlaubniss ihres Chefs zu besuchen, weil allzunahe Beziehungen zu denselben, zumal aus unbekannten Motiven, leicht zu Missbräuchen und gefährlichen Intriguen Anlass geben könnten. Eben so dürfen sie ihre Dienste den solche ansprechenden Privaten nicht ohne Autorisation der Vorgesetzten leisten, weil sonst die Drogmane durch Einmengung in die Angelegenheiten von Privaten gewissermassen zu Geschäfts-Agenten derselben ohne Wissen der Consuln werden, und so das öffentliche Ansehen einbüssen könnten, welches mit ihrer amtlichen Stellung verbunden sein soll, abgesehen davon, dass sie als Beamte der Regierung ihre Zeit und Mühe ausschliesslich dem Dienste des Staates zu widmen haben.

Bis auf die neueste Zeit durften die Drogmane orientalisches Costüm tragen. Seit sie aber nicht mehr aus den Unterthanen der Pforte gewählt werden, ist ihnen solches um so weniger gestattet, als sie wegen der Aehnlichkeit des Kleides häufig mit den Eingebornen des Landes verwechselt werden könnten. Am passendsten ist wohl die Verfügung der französischen Ordonnanz vom 27. October 1833, welche den Drogmanen ein eigenes Amtskleid mit der Verbindlichkeit vorschreibt, es in der Ausübung ihrer Functionen zu tragen. Aeusserliche Kennbarkeit und feierliches, würdiges Erscheinen ist besonders wichtig unter Orientalen.

Auf den Character der Orientalen und die Nothwendigkeit, den Consul in deren Meinung hoch zu stellen, ist auch die Bestimmung der französischen Ordonnanz vom 3. März 1781 berechnet, dass die Drogmane, welche ihre Chefs bei feierlichen Gelegenheiten begleiten, keinen Anspruch auf einen Rang haben. Wenn diese einen Staatsbesuch machen, schreiten die Drogmane unmittelbar vor ihnen und nach den Janitscharen einher. Während des Besuches nehmen sie den Platz hinter den Consuln ein, und haben sich ihnen erst dann zu nähern oder einen andern

Platz einzunehmen, wenn sie ihren Dienst als Dollmetsche zu leisten aufgefordert werden.

In der Ordonnanz vom 20. August 1833, Tit. IV, behält sich der Monarch vor, den Titel *Secrétaire-interprète* mit erhöhtem Gehalte zwei der ausgezeichnetsten Drogmanen nach wenigstens zehn wirklichen Dienstjahren in den Hafenplätzen der Levante zu ertheilen. Die Drogmane werden aus der Zahl der *élèves drogmans* gewählt, die in der Levante in Dienstleistung verwendet sind.

Diese *élèves drogmans* werden auf den Vorschlag des Ministers des Aeussern vom Könige aus der Mitte der Zöglinge der Pariser Schule für orientalische Sprachen ernannt, welche *l'école des jeunes de langues* heisst. Die *jeunes de langues* werden vom Minister des Aeussern und zwar vorzugsweise unter den Söhnen und Enkeln oder in Ermanglung derselben den Neffen der Dollmetsch-Secretäre und Drogmane ernannt, und nur in dem Alter von 8 bis 12 Jahren in die Schule aufgenommen. Die Gesammtzahl der *élèves drogmans*, die in der Levante verwendet werden, und der in Paris erzogenen *jeunes de langues* darf nicht mehr als 12 betragen. Der *élève drogman* wird unter Schutz und Aufsicht des Consuls gestellt und ihm besonders anempfohlen. Gewöhnlich wird er bei seiner Ankunft in einem Hafenplatze, wenn er nicht im Hause des Consuls Wohnung erhält, unter Aufsicht desselben in dem Hause eines Eingebornen untergebracht, mit welchem er nur in der Landessprache verkehren darf, deren Erlernung ihm hauptsächlich obliegt. Aber er darf ungeachtet dieses Specialstudiums keine Arbeit von sich weisen, die ihm der Consul aufträgt, um ihn in die Functionen eines Drogmans einzuführen, und ist auch verpflichtet, wenn es ihm befohlen wird, den amtirenden Drogman zu den Ortsbehörden zu begleiten.

Nach zweijährigem Aufenthalte in der Levante kann der *élève drogman* zum Drogman ohne bestimmten Amtssitz *sans résidence fixe* ernannt und als solcher abwechselnd in Länder arabischer oder türkischer Zunge geschickt wer-

den, um sich in seinen linguistischen Studien zu vervollkommnen. Sein neuer Titel gibt ihm nur eine Gradvorrückung gegen die erst aus der Schule getretenen Eleven, seine Functionen und Verpflichtungen gegen den Consul bleiben die früheren.

Was den Hausstand des Consuls betrifft, ward früher die Zahl seiner Diener in einzelnen Verträgen festgesetzt, z. B. für den General-Consul zehn. Von solcher Beschränkung ist heut zu Tage nicht mehr die Rede. Die Dienerschaft des Consuls, deren Zahl nach des Letztern Bedürfniss und Würde sich richten wird, ist gleich dem Dienstherrn steuerfrei, und untersteht gleich allen Nationalen der Jurisdiction des Consuls. Unterthanen der fremden Regierung wird der Consul, mit wenigen durch die Localverhältnisse gebotenen Ausnahmen, schon aus Klugheitsmotiven und um mögliche Conflicte mit den Ortsbehörden zu vermeiden, nicht in den Dienst nehmen.

Um dem Sclavenhandel nicht indirect Vorschub zu leisten, verbieten mehrere Reglements, wie das sardinische, dem Consul Negersclaven in ihre Dienste zu nehmen.

Die Janitscharen, jetzt Kawassen, welche dem Consulate als Wache zugetheilt sind, werden zur Bestrafung wegen Vergehen ihren militärischen Vorgesetzten überwiesen.

Von den Versammlungen der Nationalen und ihren Deputirten in der Levante.

Auch hierin wie in den meisten andern, die levantinischen Consulate betreffenden Einrichtungen gingen die Franzosen schon der Zeitfolge nach mit Beispiel und allgemein nachgeahmtem Muster voran. Gründlichen Aufschluss darüber gibt das treffliche Werk des Herrn von Clerq l. c. S. 555 und ff. Unter Nation versteht man die in einem Hafenplatze oder sonst im Oriente um ihren Consul als Körperschaft vereinigten Landsleute desselben. Diese alte nationale und corporative Organisation, die im Mittelalter in jedem Consulatssitze bestand, hat sich nur noch in den muhamedanischen Staaten des Orients und in den Barbaresken erhalten. Aber auch dort hat sie sich in Folge der wesentlichen veränderten Lebensverhältnisse der Europäer und der durch die neuern Reglements getroffenen Einschränkungen des Wirkungskreises und der Befugnisse der nationalen Deputirten bedeutend abgeschwächt, und besteht eigentlich nur noch in den grossen Mittelpuncten des Handels, wo die ansässigen Franzosen und andere Europäer in compacten Massen auftreten, wie in Constantinopel, Smyrna, Alexandrien u. s. w. Es sind diess gewissermassen nationale Gemeinden mit eigener Municipalverfassung und Vertretern zur Verhandlung ihrer Angelegenheiten im Schoosse des orientalischen Staates.

Die Versammlungen der Nation finden statt, so oft der Consul es für zweckmässig hält oder von der Nation selbst darum angegangen wird.

Die Angehörigen der Nation, Kaufleute und Andere, welche zu der Nationalversammlung berufen werden und

ohne giltig befundene Entschuldigung wegbleiben, zahlen eine Geldstrafe, nach französischem Reglement vom Jahre 1781 10 Francs, ehedem zur Auslösung der Gefangenen, jetzt zur Unterstützung der Armen des Hafenplatzes.

Die ordentlichen Versammlungen werden von den im Hafen ansässigen Kaufleuten gebildet, und von jedem Handlungshause nur Ein Gesellschafter zugelassen. Falliten sind davon stets ausgeschlossen. In ausserordentlichen Fällen können die Consuln Capitäne und andere Personen, die sie für geeignet halten, dazu berufen.

Die Versammlungen werden im Consulatshause gehalten. Den Vorsitz und die Handhabung der Ordnung hat der Consul, dem jedoch kein Stimmrecht zusteht.

Es ist den Versammlungen untersagt, über andere Angelegenheiten zu berathen, als ihnen vom Consul vorgelegt werden, am wenigsten sich mit der Discussion was immer für politischer Fragen zu befassen.

Jede den Gesetzen und besondern Reglements der Nation zuwiderlaufende, die Interessen derselben gefährdende Berathung legt dem Consul die Pflicht auf, die Versammlung unverzüglich aufzulösen.

Der Drogman (*drogman chancelier*) versieht bei den Versammlungen die Verrichtungen des Schriftführers, und nimmt über die Verhandlungen ein Protocoll auf, welches von allen Anwesenden unterzeichnet wird.

Sämmtliche Protocolle sind in einem besondern, diesem Zwecke gewidmeten Register vom Consul der Reihenfolge nach numerirt und paraphirt einzutragen.

Die Wahl der Deputirten erfolgt nach französischem Reglement am ersten December eines jeden Jahres durch die Nation, welche in eigens dazu berufener Versammlung unter Vorsitz des Consuls die Deputirten, die mit dem ersten Januar des nächsten Jahres in Function zu treten haben, mit geheimer Stimmgebung ernennt. Die Consuln haben den Wählern hierbei vollkommene Freiheit zu lassen, Niemanden vorzuschlagen, und nur bei mehrfach getheilten Stimmen für denjenigen zu entscheiden, den sie für den

Tauglichsten halten. In den Hafenplätzen, welche wenigstens sechs Handlungshäuser der Nation zählen, sollen zwei Deputirte für die Dauer von zwei Jahren bestehen. Jährlich wird stets nur Einer gewählt, der ältere wird somit zum ersten Deputirten, wie der zweite im nächstfolgenden Jahre. Wo die Nation in einzelnen Plätzen weniger als sechs Handlungshäuser zählt, wird nur Ein, alljährlich erneuerter Deputirter gewählt. Wenn ein im Amte befindlicher Deputirter stirbt oder in das Vaterland zurückkehrt, wird er alsbald durch einen andern ersetzt. Kein Deputirter darf nach Ablauf seiner Dienstzeit vor weitern zwei Jahren wieder gewählt werden, es wäre denn, dass kein anderes geeignetes Individuum an demselben Platze vorhanden wäre.

Ein Kaufmann, der sich selbst die Stimme zum Deputirten gibt, oder sich unerlaubter Mittel bedient um gewählt zu werden, wird für immer von dem Rechte, Deputirter zu sein, ausgeschlossen.

Was die Functionen der Deputirten betrifft, haben dieselben auch bei der französischen Nation seit den Ordonnanzen vom Jahre 1833 an Umfang und Bedeutung abgenommen. Der älteste Deputirte war in früherer Zeit von Amtswegen Stellvertreter des Consuls, wenn aus irgend einem Grunde der Consulatsposten kürzere oder längere Zeit vacant war. Heut zu Tage steht dieses Recht dem dem Range nach nächst stehenden Beamten des Consulates zu, und dürfte nur dann, wenn kein solcher, oder eine andere vom Consul dazu designirte Person vorhanden wäre, diese einstweilige Stellvertretung dem ersten Deputirten zufallen.

Früher hatten die Deputirten auch das Vermögen der Nation zu verwalten, und waren ihre Cassiere oder Schatzmeister. Jetzt gibt es ausser den Kanzleigebühren, welche die Kanzler unter der Controlle des Consuls verrechnen, keine andern Einnahmen zu erheben und zu verwalten. Auch die polizeiliche und judicielle Thätigkeit der Deputirten, welche sie einst im Vereine mit dem Consul übten, ist in neuerer Zeit letzterem ausschliesslich zugewiesen, die De-

putirten auf das Amt von Assessoren des Consulargerichtes beschränkt worden. Somit beschränkt sich ihre Aufgabe heut zu Tage unter der Aufsicht des Consuls, die Handelsinteressen der Nationalen in den Hafenplätzen zu überwachen, die Berufung einer Versammlung, wenn sie es für zweckmässig erachten, zu beantragen, dem Consul in officioser Weise ihr Gutachten über Commerzangelegenheiten, Tariffragen und im Allgemeinen über nicht politische Gegenstände, welche für die Nation von besonderer Wichtigkeit sind, zu erstatten. Gewissenhaft und mit Tact vollzogen, sind auch diese gegen die frühere Zeit beschränkteren Functionen der Deputirten von nicht geringem Nutzen. Bei officiellen Visiten und allen feierlichen Anlässen, wo der Consul von der Nation umgeben erscheint, nehmen die Deputirten den Rang unmittelbar nach ihm ein, und gehen an der Spitze der Nation.

Von der Polizeigewalt, welche die Consuln in der Levante über die Nationalen üben.

Auch hier haben wir zunächst die französischen Reglements vor Augen, welche mit mehr oder weniger Modificationen auch von den andern Regierungen adoptirt worden sind. Alle Einzelnheiten der Specialgesetzgebungen anzuführen ist nicht die Aufgabe, welche wir uns vorgesetzt haben.

Die ältern Vorschriften über den Handel der Franzosen in der Levante und den Barbaresken gehören einer Zeit an, in welcher die Franzosen das einzige Volk waren, welches bleibende Etablissements in diesen Ländern hatten, welche eine Art von Colonien bildeten, deren Hauptort Marseille war.

Einheit und Festigkeit in diese Etablissements zu bringen, den Handel der Franzosen gegen jede Concurrenz zu schützen, die nationalen Privilegien aufrecht zu erhalten, war der Zweck der damals erlassenen Vorschriften. Kein Kaufmann durfte sich in einem Hafenplatze der Levante niederlassen ohne Genehmigung der Handelskammer von Marseille und Erlag einer Caution von vierzig bis sechzig tausend Francs, kein Handwerker daselbst sein Handwerk ausüben, wenn nicht die Nation, d. h. die Körperschaft der im Hafen ansässigen Kaufleute vor dem Consulate als Bürgschaft für ihn einstand. Ja selbst gewöhnliche Reisende erhielten die Erlaubniss zum Besuche dieser Länder erst nach vorläufiger Erforschung ihrer Moralität und des eigentlichen Reisezweckes.

Mit den veränderten Zeitverhältnissen fielen diese Beschränkungen und Förmlichkeit allmälig hinweg, und wurden entweder durch neuere Verordnungen, als dem Handel der Franzosen nur nachtheilig, aufgehoben, oder ge-

riethen von selbst in Vergessenheit und Nichtanwendung. Indessen, wenn auch der Handel der Franzosen mit der Levante fortan denselben Bedingungen wie in andern fremden Ländern unterliegt, schreibt dennoch auch die heutige Gesetzgebung vor, dass um übel beleumundete Individuen, welche die Interessen der ganzen Nation in der Levante und den Barbaresken leicht compromittiren könnten, von diesen Ländern fern zu halten, Pässe dahin von den competenten Behörden erst nach Einholung genauer und befriedigender Auskünfte über die solche Pässe ansuchenden Personen ausgefolgt werden sollen. Wer diese Länder *ohne* regelrechten Pass betritt, ist vom Consul zur unmittelbaren Rückkehr nach Frankreich zu verhalten.

Die durch Verträge und traditionelle wie zum Gesetze gewordene Gewohnheiten geschaffenen eigenthümlichen Verhältnisse, unter welchen die im Orient unter der muselmännischen Bevölkerung zerstreuten europäischen, christlichen Staatsangehörigen leben, haben es nothwendig gemacht, gewisse polizeiliche und Aufsichtsrechte den Nationalen gegenüber in den Händen der Consuln zu vereinigen. Die französische Ordonnanz vom Jahre 1781, welche diese Polizeigewalt der Consuln in der Levante im II. Titel normirt, empfiehlt den im Orient ansässigen Franzosen unter Androhung exemplarischer Strafen ein gemessenes anständiges Benehmen.

Ohne ausdrückliche Erlaubniss des Consuls dürfen sie keine Versammlungen halten, die Ortsbehörden nicht allein besuchen, sich nicht ohne vorläufige Bewilligung vermählen; sie dürfen kein orientalisches Costüm annehmen, sich keinem Hazardspiele ergeben, gewisse Speculationen, wie z. B. Pachtung der öffentlichen Einkünfte, nicht unternehmen, alles auf die Gefahr nach Frankreich zurückgeschickt, oder mindestens zu einer Geldstrafe verurtheilt zu werden. Ausser diesen allgemeinen Vorschriften gibt es noch besondere locale Polizeireglements für jeden einzelnen Hafenplatz in der Levante, welche nicht minder als

die erstern, insofern sie nicht seither aufgehoben oder beschränkt worden, für jeden Franzosen verbindlich sind.

Um Individuen, welche sich betrügerischerweise durch heimliche Entfernung von ihnen obliegenden Zahlungen oder andern vertragsmässigen Verpflichtungen losmachen wollten, daran zu hindern, darf kein in der Levante ansässiger Franzose seinen Aufenthaltsort ohne Pass des Consuls verlassen, der ihm denselben in den angeführten Fällen oder aus sonstigen wichtigen Ursachen verweigern kann.

Jeder Franzose, welcher, um sich der Autorität des Consuls zu entziehen, sich unter den Schutz des Agenten einer andern Macht stellen würde, kann als des Ungehorsams schuldig nach Frankreich zurückgeschickt werden.

Die Ordonnanz vom Jahre 1778 (v. Cussy S. 251) ertheilte dem Consul nicht nur im Allgemeinen das Recht, Individuen von schlechter Aufführung und betrügerischem Benehmen in die Heimat zurückzuschicken, sondern schrieb noch ausserdem vor, dass diese Individuen in dem Hafen Frankreichs, wo sie ausgeschifft würden, der betreffenden Hafenautorität zu übergeben seien, welche sie bis auf weitere Befehle der Regierung im Gewahrsam behalten solle. Die Anhaltung in Frankreich fällt, natürlich wo keine begangenen Verbrechen vorliegen, nach dem Gesetze vom 28. Mai 1836 (v. Cussy S. 236) weg, das Recht der Consuln die bezeichneten Individuen aus den levantinischen Hafenplätzen auszuweisen ist geblieben, und hat der Consul, so oft er von diesem Rechte Gebrauch macht, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die Thatsache und die Beweggründe umständlichen Bericht zu erstatten.

Von dem Protectionsrechte der Consuln in der Levante und den Barbareskenstaaten.

Auch dieses in der neuesten Zeit vielbesprochene Recht ist zuerst von Frankreich als dem ältesten Alliirten der Pforte geltend gemacht, und in seinen Capitulationen mit derselben, besonders der vom Jahre 1740, geregelt, nicht minder aber auch durch den Usus näher ausgebildet worden. Der allerchristlichste König ist von jeher als besonderer Beschützer der katholischen Kirche in den morgenländischen Staaten aufgetreten.

In der erwähnten Capitulation vom Jahre 1740 wird wie in den ältern Capitulationen von der Pforte das Recht Frankreichs anerkannt, die in Jerusalem, in Syrien und dem osmanischen Reiche überhaupt ansässigen fränkischen Mönche, auch wenn sie keine Franzosen von Geburt sind, zu beschützen. Die Ordonnanz vom Jahre 1781 schreibt desshalb den Consuln in der Levante vor, alle Welt- und Klostergeistlichen, die sich in den Consulatssitzen als Missionäre oder Capläne aufhalten, im Genusse der ihrem Stande gebührenden Rücksichten und der durch die Capitulationen ihnen zugesicherten Privilegien zu schützen; wogegen diese Priester sich ihrer Würde gemäss betragen, in die Angelegenheiten der Nation nicht einmengen und unter Strafe der Zurücksendung (*sous peine d'être renvoyés en chrétienté*) jeder mit Scandal oder Störung der Ordnung verbundenen Handlungsweise enthalten sollen. Offenbar wird aber heut zu Tage jeder europäische Staat die in der Levante befindlichen Priester seiner Nation durch die eigenen Consuln beschützen lassen, und auch der Anspruch Frankreichs auf ausschliessliche, ja nur vorzugsweise Protection

der katholischen Geistlichkeit im Orient dürfte von den katholischen Mächten, wie unter anderem der neueste Vorgang Spaniens zeigt, nicht mehr anerkannt werden.

Ehedem gewährten die französischen Consuln ihre Protection allen Eingebornen, die in ihren Diensten oder mit den französischen Handelsleuten und Sensalen in Verbindung standen. Heut zu Tage dürfen sie nur wenigen Unterthanen der Pforte Schutzbriefe ertheilen, als da sind: die von den Consuln in ihrer Kanzlei verwendeten Eingebornen; die Talebs oder türkischen und arabischen Schreiber; die Sensale, welche zugleich eine Art niederer Polizei ausüben, die Capitäne begleiten und unterstützen; dann die übrigen um Lohn dienenden Individuen, Portiere, Dienstboten, Janitscharen u. s. w.

Die Capitulationen Frankreichs berechtigen ferner seine Consuln, über Unterthanen anderer Staaten, welche weder einen Gesandten bei der Pforte noch einen Consul in der Levante haben, ein Schutzrecht auszuüben. Heut zu Tage ist dieses Schutzrecht ein sehr beschränktes und erstreckt sich nicht auf die Gesammtheit oder Körperschaft der fremden Nation, sondern individuell auf einzelne Angehörige derselben, welche den Schutz des Consuls in Anspruch nehmen und dessen würdig erscheinen. Dieser Schutz kann übrigens Personen, die ihn bereits erlangt, aber durch schlechtes Betragen nachträglich sich desselben unwürdig machen, entzogen werden. Insofern das Schutzrecht des Consuls auch eine bestimmte Ueberwachungs- und Polizeigewalt in sich begreift, könnten solche Personen nach Massgabe der Ordonnanz vom 3. März 1781, lit. II, Art. 11 (v. Borel *de l'origine et des fonctions des Consuls*, Leipzig 1831, S. 215), wenn ihr Betragen der Ruhe und Ordnung des Hafenplatzes gefährlich würde, aus demselben auch vertrieben werden. Inwiefern die Unterthanen der deutschen Zollvereinsstaaten auf den Schutz der Consuln dieser Staaten im Auslande, also in besonderem Grade in den ausserchristlichen Staaten, wo das Bedürfniss solchen

Schutzes in erhöhtem Masse eintritt, Anspruch haben, ist bereits oben erörtert worden.

Alle französischen Schützlinge fremder Nationen werden in ein besonderes Register und zwar kostenfrei eingeschrieben, welches eben so wie die Consularmatrikel für die am Orte befindlichen Matrosen eingerichtet ist. Ein Auszug aus diesem Register wird in Gestalt eines Patentes oder Schutzbriefes den fremden Schützlingen als Titel des Schutzes und zur Anerkennung vor den muselmännischen Autoritäten ausgefertigt. Die Schützlinge stehen zu dem Consul in demselben Verhältnisse wie die französischen Staatsangehörigen, und sind dessen Civil- und Strafjurisdiction unterworfen.

Die Zurücknahme des Schutzbriefes hat für das davon betroffene Individuum die Entziehung des französischen Schutzes und den Verlust sämmtlicher Rechte zur Folge, welche die Capitulationen an diesen Schutz knüpfen. Selbstredend kann jedoch dieser Schutz jenen Personen nie entzogen werden, welche wie die Klostergeistlichen und Missionäre durch die Ordonnanz des Jahres 1781 darauf ein volles Recht haben, darum nicht erst ansuchen müssen.

Von der Jurisdiction der Consuln in der Levante und den Barbaresken.

Kein Privilegium der Consuln in muhamedanischen Staaten ist bedeutsamer, weil in die Rechte des Territorial-Souveräns am tiefsten eingreifend, keines für die Angehörigen christlicher Staaten wichtiger als das Jurisdictionsrecht der erstern über die letztern, das Recht der Nationalen der verschiedenen Consuln, nur von diesen und nach den heimischen Gesetzen in Streitigkeiten gerichtet zu werden, bei welchen kein Unterthan des fremden Landes als Partei erscheint.

In allen Capitulationen der christlichen Staaten mit der Pforte wird kein Gegenstand ausführlicher normirt und gegen Anfechtungen sicher gestellt, als dieser. Es ist begreiflich, dass den europäischen Mächten vor Allem daran gelegen sein musste, ihren Unterthanen Exemtion von der Gerichtsbarkeit der Muselmänner zu verschaffen, welche als höchstes Gesetz auch in weltlichen Dingen nur den Koran anerkennt und den Christen nicht gestattet gegen den Muselmann Zeugniss abzulegen.

Die diessfälligen Bestimmungen der Capitulationen sind fast bis auf den Wortlaut gleichartig, weil gleichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend, und durchgängig den von Frankreich zuerst unter den christlichen Staaten mit der Pforte abgeschlossenen Verträgen nachgebildet. Noch mehr, die französische berühmte *Ordonnance de la marine* vom August 1681, das Edict vom Juni 1778 und letztlich das Gesetz vom 28. Mai 1836, durch welche die Jurisdiction der französischen Consuln in der Levante und den Barbaresken in den einzelnen Beziehungen im Einklange mit den Capitulationen, den örtlichen Gewohnheiten

und der französischen Gesetzgebung geregelt wurden, erlangten als Vorgang und Vorbild besondere practische Wichtigkeit auch für die übrigen christlichen Staaten. Desshalb erachten wir es für keine undankbare Arbeit, die Jurisdictionsrechte der französischen Consuln in der Levante und den Barbaresken nach den Angaben des trefflichen Werkes von Clercq und Vallat: *Guide pratique des Consulats*, Paris 1851, p. 693—750, ausführlicher zu erörtern.

Von der Jurisdiction der Consuln in Gegenständen des Civil- und Handelsrechtes, und zwar:

Von der Competenz der Consuln und der Organisation der Consulargerichte.

In civilrechtlichen und Handelsangelegenheiten erkennen die Consuln, oder im Verhinderungsfalle ihre gesetzlich berufenen Vertreter, in erster Instanz über alle Streitigkeiten, welche sich zwischen französischen Kaufleuten, Schiffern oder andern Franzosen im Umfange ihres Bezirkes ergeben. Die Appellation von diesen Entscheidungen geht, wie früher nach dem Edicte von 1778 an das Parlament der Provence, so jetzt an den Appellations-Gerichtshof zu Aix.

Die Consuln entscheiden nach dem Edicte von 1778 mit Beiziehung von zwei aus den Notabeln der Nation von ihnen selbst (den Consuln) dazu gewählten, stimmberechtigten und für die ganze Zeit ihrer richterlichen Wirksamkeit beeideten Beisitzern. Gegenwärtig ernennt der Consul für jeden einzelnen Civilprocess mittelst Ordonnanz die betreffenden Assessoren. Zur Vollständigkeit des Tribunals gehört übrigens noch der Gerichtsschreiber (*greffier*), dessen Functionen so wie die des Gerichtsvollziehers (*huissier d'office*) als Vorladungen und Zustellungen vom Drogman-Kanzler (*drogman chancelier*) verrichtet werden. In Constantinopel war es früher einer der Secretäre der Gesandtschaft, welcher im Vereine mit zwei Notabeln die Gerichtsbarkeit übte. Heut zu Tage wird diese Obliegenheit vom Kanzler der Gesandtschaft und in dessen Verhinderung oder Abwesenheit von dem zu seiner Vertretung berufenen Beamten erfüllt, und einer der Drogmane fungirt dabei als Gerichtsschreiber.

Der Consul scheint aber in Fragen incompetent zu sein, bei welchen, wie bei der Legitimation unehelicher Kinder, bei Adoptionsgesuchen, Trennung von Tisch und Bett, es wesentlich auf das Domicil der Heimat (*domicile d'origine*) und die Entscheidung durch den heimischen Richter (*juge naturel*) im Gegensatze zu der doch nur exceptionellen Gerichtsbarkeit des Consuls ankommt. Wohl aber kommt den Consuln die örtliche Untersuchung und Instruction aller Thatsachen zu, von welchen die Lösung jener wichtigen Fragen abhängt, so wie ihnen anderseits in allen Angelegenheiten, die sich ausschliesslich nach dem Gesetze des Ortes, wo sie entstehen, richten, die unbedingte und vollständige Gerichtsbarkeit zusteht.

Vor Allem muss der Consul die ihn angehenden Parteien im gütlichen Wege zu vergleichen bemüht sein, um ihnen langwierige und kostspielige Processe zu ersparen.

Streitigkeiten jedoch, die sich zwischen dem Consul selbst und seinen Nationalen erheben, können nur in Frankreich entschieden werden, und zwar je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes von dem Tribunale erster Instanz oder dem Handelsgerichte von Marseille. Diese Bestimmung ist auf Streitigkeiten zwischen den Kanzlern oder andern Consulatsbeamten und ihren Nationalen nicht anwendbar, weil sämmtliche Consulatsbeamte gleich den übrigen Franzosen der Jurisdiction des Consuls unterstehen.

In Streitigkeiten zwischen Franzosen und Nichtfranzosen richtet sich die Competenz des Tribunals nach der Nationalität des Beklagten (*actor sequitur forum rei*). Wenn demnach ein Fremder oder ein Unterthan der Pforte gegen einen Franzosen klagbar auftritt, muss die Klage vor dem französischen Consul angebracht werden, welcher nach den diessfalls massgebenden Normen und Formen vorzugehen haben wird.

Wenn dagegen ein Franzose als Kläger auftritt, so muss er seinen Rechtsstreit vor dem Consul der Nation seines Gegners oder vor dem competenten Territorialgerichte anbringen, bei welchem einer der Drogmane des franzö-

sischen Consulats als Dollmetsch und Vertheidiger dem Kläger zur Seite stehen wird. In der Praxis werden jedoch überhaupt alle Angelegenheiten, in welchen Muselmänner als Kläger oder Beklagte erscheinen, gewöhnlich vor die Consuln gebracht, welche dann als Vermittler oder Schiedsrichter einschreiten, während die Drogmane als delegirte Friedensrichter dabei fungiren. Seit einer Reihe von Jahren bestehen zudem behufs der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Franzosen und Fremden eigene gemischte Tribunale in der Levante, von denen hier Näheres zu erwähnen ist.

Die osmanische Regierung war es, welche selbst vor mehreren Jahren in Constantinopel, Smyrna, Beirut und Alexandrien solche gemischte Tribunale zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten zwischen ihren Unterthanen und fremden Kaufleuten einsetzte. Die Mitglieder dieser Tribunale sind zum Theile von der osmanischen Regierung Angestellte, zum Theile europäische Kaufleute, welche im Einverständnisse sämmtlicher fremden Gesandten oder Consuln ernannt werden, und zur Hälfte abwechselnd sich wöchentlich einmal zu den Sitzungen begeben. Der in einen Process verwickelte Fremde ist gehalten sich unter den im Dienste befindlichen Notabeln seine Schiedsrichter zu wählen. Der Drogman seines Consulates ist bei der Verhandlung zugegen.

Jeder kann sich selbst oder durch einen Bevollmächtigten vertheidigen, und die schiedsrichterliche Entscheidung des Tribunals lässt keine weitere Berufung zu.

Wir bemerken hier, dass in fast allen Capitulationen zur Verhinderung von Processen, oder zur sichern Instruirung derselben, wenn sie geführt werden, die von den Unterthanen christlicher Mächte mit denen der Pforte abgeschlossenen Kauf-, Darlehens-, Bürgschafts- und andern Verträge dem Kadi vorgezeigt werden müssen, welcher sie in ein Register einträgt und den Parteien als Beweis der geschehenen Eintragung ein *Hodjet* (eine authentische Erklärung) ausfolgt. (V. Vertrag zwischen Russland und der

Pforte vom 21. Juni 1783, Art. IX in *Recueil manuel* von Martens und Cussy, I. Bd., p. 282.)

Während die auf den Capitulationen beruhenden Consulargerichte, welche für die Nationalen des Consuls oder die Schutzverwandten der Nation competent sind, in den Capitulationen, die eben erwähnten muselmännischen Gerichte in der Delegation des Territorial-Souveräns ihre Grundlage haben, gibt es noch andere durch den Usus eingeführte gemischte Gerichtscommissionen für Civilprocesse und Handelsstreitigkeiten zwischen Fremden verschiedener Nationalität, die im osmanischen Reiche wohnen. Diese Commissionen wurden im Jahre 1820 in Folge Einvernehmens der Legationen von Frankreich, Oesterreich, England und Russland im Wege einer einfachen Verbalconvention eingesetzt, welcher alle übrigen Legationen seither stillschweigend beigetreten sind. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Convention sind folgende:

1. Die Grundlage des Verfahrens der gemischten Commissionen ist die alte, allgemein anerkannte Processual-Maxime: *Actor sequitur forum rei.*

2. Die Legation des Landes, dem der Beklagte angehört, hat demnach allein das Recht die Commission zur Entscheidung der bezeichneten Streitigkeiten zu berufen.

3. Die Commission wird aus drei Richtern zusammengesetzt, von welchen zwei von der Legation des Beklagten, der dritte von der des Klägers ernannt werden.

4. Die Commission entscheidet in erster Instanz nach Stimmenmehrheit.

5. Das Urtheil wird von dem Tribunal der Legation des Beklagten homologirt (bestätigt), und von ihr für die Vollziehung desselben Sorge getragen.

6. Die Appellation des Klägers oder des Beklagten geht an das für den einen oder den andern competente Gericht, um in letzter Instanz über die Berufung zu entscheiden.

Obgleich diese gemischten Commissionen seit mehr als dreissig Jahren in der Levante bestehen, dürfte doch bei dem Umstande, als sie auf keiner förmlichen gesetzlichen Basis errichtet sind, ein Zwang gegen den etwa unterliegenden Kläger schwer ausgeführt werden können, es wäre denn, dass er sich in vorhinein demselben unterworfen oder einen zahlungsfähigen Bürgen gestellt hat.

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen in Frankreich domicilirenden Franzosen und in der Levante wohnenden Fremden glauben französische Kaufleute gewöhnlich aber irrthümlich, es genüge den mit ihnen contrahirenden Fremden sein (juridisches, fictives) Domicil wählen zu lassen, wodurch er nach dem, man könnte sagen in völkerrechtlicher Hinsicht berüchtigten Art. 14 des *Code civil* selbst wegen der im Auslande eingegangenen Verbindlichkeiten vor die französischen Tribunale gezogen, und gegen ihn, sei es im contradictorischen Processe, sei es *per contumaciam* ein Urtheil erwirkt werden könnte. Besitzt der Fremde irgend welche Habe in Frankreich, dann wäre eine Execution an denselben wohl möglich, im gegentheiligen Falle müsste man sich an den Consul des fremden Beklagten in der Levante wenden, als seinen einzig competenten Richter, der die Execution einer von einem unzuständigen Richter gefällten Sentenz schwerlich bewilligen, eher den Kläger an die gemischte Commission zur Entscheidung der Sache weisen wird.

Von dem Verfahren vor dem Consulargerichte in civilrechtlichen Gegenständen.

Das Edict vom Jahre 1778 ist diessfalls durchgängig massgebend.

1. Die Vorladung.

Die Partei überreicht ihr Gesuch oder die Klage schriftlich und entweder in eigener Person dem Consul, oder lässt im Verhinderungsfalle durch einen Bevollmächtigten eine

umständliche Erklärung in der Consulatskanzlei machen, wovon sie eine Abschrift erhält, und deren Original dem Consul an der Stelle jenes schriftlichen Gesuches überreicht wird. Nach Einsicht dieser Erklärung und am Schlusse derselben gibt der Consul einen Bescheid, gegen den weder Appellation noch Opposition zulässig ist, durch welchen er anordnet, dass die Parteien an dem Orte, an dem Tage und zur Stunde, die er nach der Entfernung der Orte und der Wichtigkeit der Umstände zu bestimmen für gut befindet, persönlich zu erscheinen haben. Mit Ausnahme der, unmittelbares Erscheinen erheischenden dringenden Fälle ist die Vorladungsfrist wenigstens die eines vollen Tages, und bei Nichtanwesenheit der Parteien Ein Tag auf drei Myriameter Entfernung. Ein Myriameter, gleich 10.000 Metres, ist die neue französische Lieue oder Meile, wovon 11,13 auf einen Grad des Aequators kommen, während 25 alte Lieues auf denselben entfallen.

Das Gesuch oder die Erklärung wird von dem Drogman-Kanzler mit den das Gesuch unterstützenden Acten dem Beklagten zugestellt, letztere, wenn sie zu umfangreich sind, in der Kanzlei zur Einsicht hinterlegt.

Die Nichtallegirung der Beweisstücke oder das Nichtanerbieten ihrer Einsicht in der Kanzlei würde keinen Nullitätsgrund enthalten, da der Kläger sich vorbehalten kann, diese Documente rechtzeitig vorzubringen, wovon jedoch in der Vorladung Erwähnung gemacht werden muss.

Jede vom Kanzler ausserhalb des Consulatsbezirkes abgefasste Vorladungsurkunde ist null und nichtig. Aber auch in diesem Bezirke kann er für seine und seiner Frau Verwandte in directer Linie ohne Unterschied des Grades, dann für seine Collateralverwandten und Verschwägerten bis zum Grade der Geschwisterkinder einschliesslich bei der Strafe der Nullität nicht instrumentiren.

Diese im *Code de procédure civile* Art. 66 für die Gerichtsvollzieher (*huissier*) erlassene Vorschrift muss des Grundes so wie der Identität der Functionen wegen auch auf die Kanzler ausgedehnt werden. Gegen seine Ver-

wandte kann der Kanzler, ob es auch nicht schicklich sein mag, allerdings instrumentiren, da das Gesetz solches nur für dieselben zu thun untersagt. In allen Fällen, wo der Kanzler nicht instrumentiren (gerichtliche Urkunden aufsetzen) darf, wird er in Folge Consular-Decrets durch einen der Drogmane oder Hilfsbeamten des Consulats ersetzt.

Alle Vorladungsbefehle sind an die Person des Beklagten oder seinen Aufenthalt gerichtet; ist dieser unbekannt, so geschieht die Vorladung mittelst Anschlag in der Consulatskanzlei. Schiffer und Passagiere, die keine andere Wohnung als auf dem Schiffe haben, werden am Bord desselben vorgeladen. Handelsgesellschaften werden am Sitze der Gesellschaft (*domicile social*), und wenn es kein solches gibt, bei der Person oder am Aufenthaltsorte eines der Gesellschafter vorgeladen. Nach der Auflösung der Gesellschaft wird jedes Mitglied derselben in seinem besondern Domicil vorgeladen. Die Gesammtheit und Geschäftsdirection der Gläubiger eines fallirten Handelsmannes wird in der Person und im Domicil eines der Syndiker, Repräsentanten der Gesammtheit der Gläubiger (v. *Code de commerce*, Art. 528) vorgeladen. Wenn eine Partei sich vertragsmässig ein Domicil gewählt hat, kann sie in diesem vorgeladen werden. In der Vorladungsurkunde muss der Name des Beklagten und der Person, welcher die Vorladung zugestellt worden, angeführt, und diese Urkunde, welche Ort, Tag und Stunde des Erscheinens genau angibt, datirt und vom Kanzler unterzeichnet sein, Alles unter Strafe der Nullität. Nach Analogie der Art. 63 und 1037 des *Code de proc. civ.* dürfte auch in der Levante eine Vorladung weder an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, noch in der Nacht, d. h. vom 1. October bis zum 31. März vor 6 Uhr Morgens und nach 6 Uhr Abends, und vom 1. April bis zum letzten September vor 4 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends zugestellt werden.

2. Von dem Erscheinen der Parteien.

Die vorgeladenen Parteien sind verpflichtet persönlich am bestimmten Orte, Tage, Stunde vor dem Consul zu erscheinen. Im Falle der Krankheit, Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung können sie jedoch dem Consul eine von ihnen unterzeichnete Erklärung als Klage oder Vertheidigungsschrift sammt den unterstützenden Beweisstücken übersenden, oder sich durch einen speciellen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Polizei der Audienz (Sitzung, eigentlich wohl mündliche Verhandlung) steht dem Consul zu, der die leidenschaftlich aufbrausenden oder unerfahrenen Parteien verhalten kann, sich durch einen speciellen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, im ersten Falle auch das Recht hat, ihnen das Wort zu entziehen und die Sache lediglich auf Grundlage der schriftlichen Beweisstücke in Verhandlung zu nehmen.

3. Vom Urtheile.

Wenn das Gericht über Erscheinen der Parteien oder mit Rücksicht auf die eingesandten Erklärungen, Denkschriften und Beweisstücke derselben die Sache für hinreichend instruirt hält, wird das Urtheil noch in derselben Sitzung gefällt. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit und der Consul dictirt alsogleich dem Kanzler den verfügenden Theil (*le dispositif*) des Urtheils, dessen Original vom Consul, den Beisitzern und dem Kanzler unterfertigt wird. Ist der Beklagte nicht erschienen, so wird nach den Anträgen des Klägers verhandelt; ist der Kläger ausgeblieben, so wird der anwesende Beklagte von der Klage entlassen.

4. Von der Vernehmung über Thatsachen und Artikel, der Ortsbesichtigung und dem Gutachten der Sachverständigen.

Wenn das Gericht die persönliche Vernehmung einer aus gesetzlichen Gründen am Erscheinen verhinderten Par-

lei für nothwendig erachtet, so beauftragt dasselbe eines seiner Glieder, einen Consulatsbeamten oder auch einen Notabeln der Nation, sich in die Wohnung der Partei zu verfügen, um sie über die einer Aufklärung bedürftigen Thatsachen zu vernehmen. Dieser Beauftragte wird vom Kanzler begleitet, welcher das Verhör schriftlich aufnimmt. Dieses Document wird von allen dabei Intervenirenden unterzeichnet und unmittelbar darauf im Original vom Kanzler zu Gericht überbracht.

Auch zur Ortsbesichtigung delegirt das Gericht, wenn es solche für nothwendig hält, einen besondern Commissär, und wird in dem diese Besichtigung anordnenden Bescheide Ort, Tag und Stunde zur Vornahme derselben in Gegenwart der gehörig vorgeladenen Parteien bestimmt. An dem dazu bestimmten Tage schreitet der Consul oder gerichtlich designirte Commissär in Begleitung des das Protocoll über den Act aufnehmenden Kanzlers zur Vornahme der Besichtigung ohne Unterschied des Umstandes, ob die Parteien erscheinen oder ausbleiben.

Handelt es sich nur um Kenntnissnahme vom Werthe, Zustande oder Verderben einer Waare, so kann das Tribunal von Amtswegen unter den am Hafenplatze ansässigen Franzosen Sachverständige ernennen, welche, nachdem sie in die Hände des Consuls den Eid abgelegt haben, zu der erforderlichen Besichtigung oder Schätzung schreiten und darüber ein Protocoll aufnehmen, welches in der Kanzlei hinterlegt wird.

Die Protocolle der Sachverständigen oder der Ortsbesichtigung werden den Parteien nicht zugestellt, sondern denselben auf ihr Verlangen in der Kanzlei ohne Entfernung aus derselben mitgetheilt. Man kann ihnen auch davon, wenn sie es verlangen, Abschriften erfolgen, worüber sie ihre Bemerkungen machen können.

Wenn bei einem durch Sachverständige vorzunehmenden Gutachten wegen der speciell erforderlichen Fachkenntnisse, z. B. bei der Verification von Urkunden, kein Franzose delegirt werden kann, wird das Gericht nach

seinem Ermessen andere dazu geeignete Individuen berufen, wenn diese das Mandat annehmen.

5. Von der Incident-Fälschungsklage in Civilsachen.

Wenn eine Partei behauptet, dass ein im Laufe des Processes zugestelltes, mitgetheiltes oder aufgelegtes Stück falsch oder verfälscht sei, so kann sie, wenn der Fall sich dazu eignet, zugelassen werden, sich zur Fälschungsklage einzuschreiben (*être reçu à s'inscrire en faux*, v. *Code de proc. civ.*, Art. 214). In solchen Fällen verfährt das Gericht nach Anweisung des 11. Tit. II. Buches des *Code de proc. civ.* und ist berechtigt über eine solche Fälschungsklage zu urtheilen.

Wenn aber die Urheber oder Mitschuldigen der Fälschung oder Verfälschung noch am Leben sind, und die Criminalklage nach den Bestimmungen des Strafgesetzes noch nicht durch Verjährung erloschen ist, so wird die Entscheidung über die Civilsache bis zum Urtheile über das Falsum (als Principalfälschung) ausgesetzt. (V. Art. 239 und 240 des *Code de proc. civ.*, dann Art. 3 des *Code d'instr. crim.*)

Aber die Entscheidung des Criminalrichters ist für den nach ihm urtheilenden Civilrichter, hier also für das Consulargericht in keiner Beziehung bindend, und urtheilt dasselbe lediglich nach den ihm vorliegenden Beweisen und Gründen.

6. Vom Zeugenverhöre und Interlocute.

Das Zeugenverhör wird vor dem Tribunal und in summarischer Form an dem durch das Interlocut bestimmten Tage vorgenommen. Die Parteien sind verpflichtet die Zeugen unmittelbar vor dem Consulargerichte namhaft zu machen. Die Zeugen, welche Franzosen sind, werden vom Kanzler in Folge des Interlocuts unmittelbar vorgeladen, und die ohne gesetzlichen Grund der Abwesenheit oder

Verhinderung nicht Erscheinenden im ersten Falle zu 30, im zweiten zu 100 Francs Geldstrafe verurtheilt, welche Geldstrafe in der Folge bei jeder Recidive und selbst dann verdoppelt wird, wenn der wiederholte Ungehorsam des Zeugen in ganz verschiedenen Processen stattgefunden hat. Aber das Gericht kann auch schon beim erstmaligen Nichterscheinen verordnen, dass die renitirenden Zeugen zwangsweise zu erscheinen und ihre Aussage zu machen verhalten werden. Fremde Zeugen betreffend wendet sich der Consul mit einfachem Ansuchen gegen Anerbieten der Reciprocität und je nach dem Gebrauche jedes Hafenplatzes oder im Wege förmlichen Ersuchsschreibens (*commissions rogatoires*), wie solche in ähnlichen Fällen in den europäischen Staaten unter Gerichten gleichen Ranges üblich sind, an den Consul des fremden Nationalen, um durch ihn den Erlass des bezüglichen Auftrages an den Zeugen zu erwirken. Unterthanen der Pforte werden durch Vermittlung ihrer Obrigkeit zur Zeugenschaft aufgefordert. Wenn aber die Zeugen in einem andern Orte als dem Consulatssitze wohnen, richtet der Consul an ihren competenten Consul oder an die Ortsbehörde ein Ersuchsschreiben behufs ihrer Vernehmung an dem andern Orte und im Wege der Delegation.

Beim Zeugenverhöre haben die Parteien, in deren Gegenwart dasselbe angeordnet worden, ohne besondere Vorladung zu erscheinen; den andern Parteien, die nicht in diesem Falle waren, dient das Interlocut, in welchem sie aufgefordert wurden, ihre Zeugen namhaft zu machen, an der Stelle der Vorladung.

Verwerfungsgründe (*reproches*) können gegen die einzelnen Zeugen nur mündlich und in der Sitzung von den Parteien oder ihren Bevollmächtigten angebracht werden. Die Zeugen, gegen welche Verwerfungsgründe vorgebracht worden sind, werden in derselben Weise wie die übrigen Zeugen vernommen, und hat das Gericht zu ermessen, in wiefern ihrer Aussage Glauben zu schenken sei.

Fremde, welche der französischen Sprache nicht kundig sind, erhalten zur Aufnahme ihrer Aussage einen vom Gerichte bestimmten Dollmetsch, welcher vor Ablegung der Aussage in der Sitzung einen Eid leistet, dass er die Aussagen der Zeugen getreu übersetzen werde. Die schon von Amtswegen beeideten Drogmane des Consulates brauchen nicht eigens beeidet zu werden.

Die im Art. 262 des *Code d'instr. civ.* enthaltene Verpflichtung des Zeugen, ehe er vernommen wird, zu schwören, dass er die Wahrheit sagen werde, könnte in der Levante, da sie durch das Edict von 1778 nicht vorgeschrieben ist, den Zeugen nur auf Verlangen einer Partei auferlegt werden, und müsste dann der Eid dem Zeugen in der durch sein Religionsbekenntniss bedingten Form abgenommen werden. Weigerte sich dieser den Eid abzulegen, ohne dass sein religiöses Bekenntniss ihm eine feierliche Betheurung verböte, so würde seine Aussage als nicht gemacht anzusehen und er einem ausbleibenden Zeugen gleich zu halten sein.

Nach Vornahme des Zeugenverhöres kann das Gericht die Streitigkeit auf der Stelle entscheiden oder anordnen, dass die Beweisstücke zur weitern Berathschlagung zurückgelassen werden, in welchem Falle der Tag der Urtheilsfällung in der die Berathschlagung anordnenden Sentenz bestimmt wird.

7. Zustellung der Urtheile, Opposition und Appellation.

Jedes Urtheil wird den Parteien in der gewöhnlichen Form durch den Drogman-Kanzler zugestellt, und sind dieselben durch alle gesetzlichen und an den einzelnen Consularplätzen üblichen Mittel zur Erfüllung der Urtheile zu verhalten.

Da gegen Consularurtheile die gewöhnlichen Recursmittel ergriffen werden können, so findet gegen die *in contumaciam* erlassenen binnen drei Tagen von der Zustellung an die Parteien oder ihre Bevollmächtigten die Oppo-

sition statt. Wenn jedoch die verurtheilte Partei abwesend und durch keinen Bevollmächtigten vertreten ist, so lauft die Frist zur Opposition gegen sie erst vom Tage, an welchem sie von der Verurtheilung in Kenntniss gesetzt worden ist. Das Contumacialurtheil kann aber gegen die Güter des Contumacirten drei Tage nach der Zustellung an seine Person, an seinen Wohnort oder durch Anschlag vollstreckt werden. Der Wirkung nach gibt es daher zwei Contumacialfristen: die eine gegen den Bevollmächtigten mit dem Rechte, binnen drei Tagen von der erfolgten Zustellung an Opposition zu erheben; die andere gegen die Partei selbst mit dem Rechte, bis zur Vollstreckung des Urtheils Opposition einzulegen, eine Unterscheidung analog derjenigen, welche der *Code de proc. civ.*, Art. 157, 158, in den Wirkungen der Contumacirung gegenüber von dem Anwalte und der Partei feststellt.

Der Appellationszug von den Urtheilen der Consuln, mögen sie contradictorisch, d. h. über Verhandlung zwischen den Parteien oder *in contumaciam* gefällt sein, geht an den Obergerichtshof (*cour*) von Aix. Die Berufungsurkunde (*l'acte d'appel*) wird in der Consulatskanzlei überreicht und der Gegenpartei auf Verlangen des Appellanten zugestellt. Es versteht sich übrigens von selbst, dass gegen Consularurtheile auch die Cassation ergriffen werden kann.

8. Von der Vollstreckung der Urtheile.

Die Wirkung der Opposition und der Appellation ist die Suspension der Vollstreckung der vom Consulargerichte erlassenen Urtheile, in allen Fällen, wo das Gericht nicht das Gegentheil anordnet.

Wer ein Urtheil, gegen das appellirt worden, vollstrecken will, muss sein diessfälliges Gesuch mit Angabe des Bürgen (*caution*), den er stellen will, in der Kanzlei überreichen. Der Consul ladet hierauf die Parteien in die Sitzung vor, in welcher sich das Gericht über Annahme des Bürgen auszusprechen hat. Der Bürge braucht, um annehm-

bar zu sein, keineswegs seinen Vermögensstand nachzuweisen, es genügt, wenn er notorisch ein zahlungsfähiges Individuum ist. Die Partei kann übrigens statt einen Bürgen zu stellen den Betrag, zu welchem der Gegner verurtheilt wurde, in der Consulatscasse hinterlegen.

Die Consulargerichte können auch auf Personalarrest erkennen, und zwar nach Massgabe des 16. Titels des III. Buches des *Code civil* (Art. 2059 u. ff.), des Gesetzes vom 7. April 1832, so wie der Bestimmungen des *Code de proc. civ.* (15. Titel des V. Buches, I. Theiles, Art. 780 u. ff.). In diesen Gesetzen sind die Fälle angegeben, in welchen die Verhaftnahme gegen den Verurtheilten ausgesprochen werden kann, die Zeitdauer, durch welche der zahlungsunfähige oder unredliche Schuldner gefänglich angehalten werden kann, so wie die Verpflichtungen des Klägers, welcher ein Urtheil auf Personalarrest gegen einen Schuldner erwirkt hat.

Die consulargerichtlichen Urtheile sind nicht nur in dem Lande, wo sie gefällt worden, vollstreckbar, sondern haben vollkommen dieselbe rechtliche Wirkung, als ob sie in Frankreich gefällt worden wären. Man kann demnach in Frankreich gegen die Vollstreckung solcher Urtheile nur in der im *Code de proc. civ.* vorgeschriebenen Form Opposition erheben, und bedarf es zur Vollstreckung keines besondern gerichtlichen Auftrages, da die Gerichtsgewalt der Consuln in Civil- und Handelssachen eine voll- und selbstständige ist. Wer ein zu seinen Gunsten erlassenes Urtheil in Frankreich vollstrecken lassen will, muss sich in der Consulatskanzlei eine Ausfertigung oder Abschrift des Urtheils in executorischer Form (v. Art. 146 des *Code de proc. civ.*) verschaffen.

Von conservatorischen und einigen andern Acten der Jurisdiction.

In christlichen Staaten kann die Intervention der Consuln zur Ausführung an sie von Justizbehörden gerichteter

Ersuchsschreiben nur eine officiose sein; in der Levante, wo die Consuln richterliche Gewalt im ganzen Umfange besitzen, haben sie behufs der Ausführung der an sie gerichteten rogatorischen Commissionen französischer Tribunale, insofern Franzosen dabei als Parteien erscheinen, auch als Richter und nöthigenfalls mit Zwang vorzugehen.

Urtheile, welche in Frankreich gefällt werden, sind auf Grundlage der durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den Consulaten übermittelten Ausfertigung, auf Betreiben des Drogmans und durch Verordnung des Consuls vollstreckbar. Die Execution wird in derselben Form wie bei den Urtheilen des Consular-Tribunals vorgenommen.

Bei Erbschaften und in Vormundschaftsangelegenheiten geniessen in Gemässheit der Capitulationen die Consuln in den muselmännischen Staaten dieselben Rechte, welche nach französischem Gesetze den Friedensrichtern rücksichtlich der Anlegung und Abnahme des Gerichtssiegels, der Zusammenberufung des Familienrathes, der Einsetzung der Vormundschaft für minderjährige Franzosen u. s. w., den Notaren zur Abfassung der Inventare, und den Gerichten behufs der Anordnung eines Depositums oder Sequesters zustehen.

Die territoriale muselmännische Gerichtsbehörde kann unter keinem Vorwande sich in die Verwaltung und Liquidation französischer Verlassenschaften einmengen, während in christlichen Staaten und insbesondere rücksichtlich der unbeweglichen Verlassenschaftsobjecte die gerichtlichen Behörden die consulare Ingerenz vielfach beschränken. Daher haben die Consuln in der Levante sich ausschliesslich mit den genannten Gegenständen zu befassen, und zwar entweder selbst als Präsidenten der Consular-Tribunale, oder mit Beiwirkung ihrer Assessoren über alle contentiosen Fragen zu entscheiden, welche die Verwaltung, Liquidation und Theilung französischer Verlassenschaften hervorrufen können.

Die französischen Kaufleute, welche in einem Hafenplatze der Levante oder der Barbaresken Falliment machen, sind verpflichtet ihre Bilanz in der Kanzlei zu hinterlegen. Die Consuln legen ihr Siegel an die Effecten der Falliten, und richten sich im Uebrigen, sofern es die Gesetze und Gewohnheiten des Landes zulassen, nach den allgemeinen Vorschriften der französischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand. Vor Allem müssen sie Sorge tragen, dass die Falliten nichts von ihrem Vermögen zum Nachtheile der Gläubiger beseitigen. Zwischen den Interessen der Gläubiger, welche Unterthanen der Pforte oder anderer Staaten sind, und der französischen Gläubiger darf hier natürlich und um so weniger irgend ein Unterschied gemacht werden, als auch die Capitulationen keinen solchen machen.

Die Competenz des Consuls rücksichtlich des Urtheils und der Liquidation in Fallimenten hängt von dem Umstande ab, ob der Fallit sein Hauptetablissement in der Levante hatte, oder nur als Commissionär eines in Frankreich bestehenden Handelshauses erschien. Im letztern Falle steht die Regelung des Falliments dem französischen Tribunale zu, und der Consul hat nur die ihm gehörig notificirte Entscheidung zu vollziehen; im ersten Falle ist es der Consul und sein Tribunal, welche über die Angelegenheit erkennen und dabei nach der durch das Edict von 1778 vorgeschriebenen Procedur vorgehen.

Alle Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit, wie Adoptionen, Grossjährigkeitserklärungen, Auflösung von Gesellschaften, Autorisationen für Minderjährige oder verheiratete Frauen den Handel zu betreiben u. s. w., gehören in der Levante vollkommen zur Competenz der Consuln, welche sich rücksichtlich derselben ganz nach den einschlägigen Vorschriften des *Code civil*, des *Code de commerce* und des *Code de procédure civile* zu richten haben.

Von der Gerichtsbarkeit der Consuln bei Verbrechen und zuchtpolizeilichen Gegenständen.

Von der Verfolgung der von Franzosen begangenen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen.

In allen durch die Verträge vorgesehenen oder durch die Gewohnheit bestimmten Fällen haben die Consuln, oder im Verhinderungsfalle, so wie bei Erledigung des Consularpostens, die amtlich berufenen zeitweiligen Vertreter, sei es in Folge einer Anzeige des Verletzten (*plainte*) oder einer Denunciation, sei es von Amtswegen und ohne dass es dazu des Einschreitens des öffentlichen Ministeriums (Procurator, Staatsanwalt) bedürfe, wenn von einem Franzosen im Umfange ihres Bezirkes Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen begangen werden, alle erforderlichen Amtshandlungen einzuleiten und durchzuführen. Noch weiter als die Capitulationen gehend bewilligt der Usus und das Zugeständniss der türkischen Behörden den französischen Consuln, auch wenn fremde Unterthanen, ja selbst die der Pforte von einem Franzosen beraubt, verwundet, überhaupt vom Vergehen oder Verbrechen eines Franzosen betroffen werden, die Verfolgung gegen den Verbrecher allein einzuleiten, die ganze Gerichtsbarkeit auszuüben. Diese erstreckt sich selbstredend auch auf die, welche am Bord französischer Handelsschiffe in den Häfen des Consulatsbezirkes begangen werden. Vergehen oder Verbrechen hingegen, welche auf Staatsschiffen von Matrosen begangen werden, unterstehen ohne Unterschied ihrer Nation, da sie allenthalben, auch in christlichen Staaten exterritorial sind, nur der Jurisdiction der französischen Seegerichte.

Die Kanzler fungiren auch bei Criminalverhandlungen als Gerichtsschreiber, und machen nebstbei, die Stelle der Gerichtsvollzieher vertretend, alle Vorladungen und Zustellungen an die Parteien. Im Verhinderungsfalle werden sie durch die auch in anderen Amtsbeziehungen sie ersetzenden Personen vertreten, welche vor dem Eintritte in die Function den allgemeinen Eid leisten, diese Functionen treu und redlich zu erfüllen.

Das Urtheil über einfache Polizeiübertretungen steht dem Consul allein zu, während das Erkenntniss über Vergehen und Verbrechen vom Consulargerichte abhängt.

Das Consulargericht muss, abgesehen von einer constatirten Unmöglichkeit, stets aus dem Consul oder Consulatsverweser und zwei, aus den Notabeln des Bezirkes gewählten Beisitzern zusammengesetzt sein. Diese Beisitzer werden für Ein Jahr gewählt, und sind nach Verlauf desselben wieder wählbar. Wenn sie abwesend oder sonst verhindert sind, werden sie durch andere, vom Consul dazu designirte Notabeln zeitweilig ersetzt, aber die Ursache des Ersatzes muss in der Ordonnanz oder dem Urtheile des Consuls angeführt werden. Die Beisitzer so wie die Ersatzmänner leisten vor Antritt ihrer Functionen einen Eid in die Hände des Consuls, worüber ein eigenes Protocoll aufgenommen wird.

Wenn aus was immer für einem Grunde, z. B. wegen Nichtanwesenheit von Franzosen am Platze, gesetzlicher Recusation oder Verwandtschaft derselben es unmöglich wäre, das Consulargericht mit Beiziehung zweier Assessoren vollständig zu besetzen, hat der Consul selbst als Richter vorzugehen, jedoch stets die erwähnte Unmöglichkeit in seinen Ordonnanzen oder Entscheidungen anzuführen.

Die Liste der zu Beisitzern geeigneten Notabeln, — und nach den in der Levante herrschenden Ansichten und Gewohnheiten gehören dazu nur die Chefs oder Geschäftsführer dort etablirter Handlungshäuser, — wird im December eines jeden Jahres, unmittelbar vor der Designation der mit dem ersten Jänner des nächsten Jahres in's Amt tre-

tenden Beisitzer, festgestellt, und regelmässig an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übersendet, welchem auch von der Unmöglichkeit diese erforderliche Anzahl von Notabeln zusammenzubringen Anzeige zu machen ist. Die Beisitzer, welche als wirkliche Richter, nicht als Geschworne fungiren, werden von den Consuln von Amtswegen bestimmt, nicht etwa von den Notabeln aus ihrer Mitte gewählt.

Von der Instruction bei Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen.

1. Wann der Consul die Instruction vorzunehmen hat.

Der Consul hat die Instruction stets allein vorzunehmen, wenn er dazu durch eine Anzeige eine Civilpartei, eine Denunciation oder von Amtswegen Veranlassung erhält. Bei der Verfolgung von Amtswegen ist zuerst ein Protocoll zur Constatirung des *corpus delicti*, d. i. der Thatsachen und aller sich daran knüpfenden Umstände aufzunehmen; die Denunciation oder die von dem Verletzten behufs der Bestrafung gemachte Anzeige muss dem Protocolle nothwendig vorausgehen.

Jedermann kann eine Denunciation machen, ohne ein directes oder persönliches Interesse an der Bestrafung des denuncirten Factums zu haben. In gewissen Fällen ist man sogar durch das Gesetz dazu verpflichtet, und die Beamten, welche beauftragt sind, wenn sie darum angegangen werden, Denunciationen entgegen zu nehmen oder schriftlich abzufassen, können sich dieser doppelten Pflicht nicht entschlagen. (Art. 31 des *Code d'instr. crim.*)

Um vor Gericht eine Anzeige einer durch die Strafgesetze verpönten Handlung zu machen, muss man durch dieselbe an seiner Person, seinen Gütern oder seiner Ehre einen Schaden erlitten haben. (Art. 63 des *Code d'instr. crim.*) Zwischen dem Denuncianten und dem Verletzten, der eine strafbare Handlung behufs der Bestrafung anzeigt

(*plaignant*), besteht der Unterschied, dass der letztere sei es in der Anzeige selbst, sei es in einer nachfolgenden Urkunde, in welcher er sein Begehren auf Schadenersatz formulirt, als Civilpartei auftreten kann. Das Gesetz räumt ihm 24 Stunden Zeit ein, binnen welcher er als Civilpartei zurücktreten (*se désister*) und seine Anzeige als Denunciation geltend machen kann. (Art. 66 des *Code d'instr. crim.*)

Die Civilpartei, welche nicht im Amtssitze des instruirenden Consuls wohnt, ist gehalten mittelst einer in der Kanzlei gemachten Erklärung daselbst ihren Wohnsitz zu wählen, widrigenfalls sie den Mangel der Zustellung irgend eines Instructionsactes nicht geltend machen könnte. (Art. 68 des *Code d'instr. crim.*)

Denunciationen und Anzeigen des Verletzten können in Person oder durch specielle Bevollmächtigte gemacht werden, in welchem Falle die schriftliche Vollmacht dem Acte beizuschliessen ist. Sie können in Form eines Gesuches oder einer Erklärung in der Kanzlei gemacht werden. In beiden Fällen müssen sie genau angeben: 1. die strafbare That und die hauptsächlichen Umstände zu ihrer Kennzeichnung; 2. den Ort und Zeitpunct der begangenen That; 3. die Namen der Zeugen; 4. Namen, Vornamen und Wohnort des Denuncianten oder durch die strafbare Handlung verletzten Anzeigers, so wie der Urheber oder Mitschuldigen der That, wenn sie bekannt sind oder vermuthet werden. Endlich muss jede Denunciation oder Anzeige am Schlusse eines jeden Bogens und am Ende der ganzen Urkunde vom Denuncianten oder Anzeiger oder ihre Bevollmächtigten, und wenn dieselben vom Kanzler in Form einer Erklärung aufgenommen worden sind, auch von diesem unterzeichnet werden. Kann der die Erklärung Abgebende nicht unterzeichnen, so ist davon unter Anführung der Gründe der Nichtunterzeichnung in der Urkunde Erwähnung zu machen. (Art. 31 des *Code d'instr. crim.*)

2. Ortsbesichtigung.

Der Consul begibt sich in Folge der Denunciation oder Anzeige, oder wenn er durch die öffentliche Stimme von einem durch einen Franzosen begangenen Vergehen oder Verbrechen Kenntniss erlangt, sofern er es für nöthig erachtet, mit aller möglichen Beschleunigung in Begleitung des Kanzlers an den Ort, wo das Vergehen oder Verbrechen begangen wurde, um die Existenz des Verbrechens oder das *corpus delicti* zu constatiren, die Natur, Ort, die Zeit und nähern Umstände der That zu erforschen, und die Beweise zu sammeln, welche zur Feststellung der Wahrheit der angezeigten Thatsachen dienen können.

Die Consuln sind berechtigt, alle Nachsuchungen und Durchforschungen, die sie für nöthig erachten, in der Wohnung oder dem Geschäftslocale des Beschuldigten vorzunehmen, und die vorhandenen Beweisstücke zu sich zu nehmen. Handelt es sich um eine schwere Verwundung, Todtschlag oder Mord, so hat der Consul einen Gesundheitsbeamten zuzuziehen, welcher den im Art. 44 des *Code d'instr. crim.* vorgeschriebenen Eid leistet, dass er auf Ehre und Gewissen seinen Bericht erstatten und sein Gutachten abgeben werde, hierauf den Verwundeten oder den Leichnam besichtigt, die Beschaffenheit der Wunden oder die Todesart constatirt, und über Alles dem Consul seine Erklärung abgibt.

Diese Erklärung wird nach der Erwähnung des geleisteten Eides in das Protocoll aufgenommen, und hierauf von dem Consul, dem Kanzler und dem Gesundheitsbeamten unterzeichnet. Ist der Verwundete im Stande eine Aussage zu machen, so muss er ebenfalls befragt werden und seine Erklärung auch unterzeichnen. Alle Zeugen, anwesenden oder dazu berufenen Personen müssen ebenfalls an Ort und Stelle, und ohne dass es einer Vorladung bedürfe, vernommen werden, und alle ihre Aussagen unterzeichnen, es wäre denn, was im Protocolle constatirt werden muss, dass sie es nicht können oder es zu thun verhindert sind.

Jede Instruction muss in der doppelten Beziehung auf Belastung und Entlastung des Beschuldigten geführt werden. Ist der eines Vergehens oder Verbrechens Beschuldigte am Orte anwesend, muss er ebenfalls befragt, und wo Verwundungen oder ein Mord stattgefunden, dem Verwundeten oder dem Leichname gegenüber gestellt werden.

Seine Aussage wird zu Protocoll genommen, welches er unterzeichnet, es wäre denn, dass er es nicht kann oder nicht will. Das geschlossene Protocoll wird dann vom Consul und dem Kanzler unterfertigt, paginirt und auf jedem Bogen paraphirt. Ergriffene Beweisstücke müssen im Protocoll beschrieben, und wenn es Urkunden sind, noch besonders vom Consul und Kanzler paraphirt werden. Hierauf werden sie in der Kanzlei deponirt, und ein eigener Act über diese Hinterlegung aufgenommen und vom Consul und Kanzler unterzeichnet.

3. Verhaftung des Beschuldigten.

In allen Fällen, in welchen die erhobene Thatsache vom Strafgesetze als Verbrechen qualificirt wird, erfolgt die unmittelbare Verhaftung des Beschuldigten.

Fand eine Ortsbesichtigung statt, so kann die Arrestation am Schlusse des Protocolls angeordnet und unmittelbar vom Kanzler bewerkstelligt werden. Sonst lässt der Consul dem Beschuldigten einen besondern Verhaftsbefehl zustellen, und ihn in der landesüblichen Weise, gewöhnlich durch Janitscharen oder Kawassen des Consulats ergreifen.

Ist ein Vergehen begangen worden, auf welches Gefängnissstrafe gesetzt ist, und der desselben Beschuldigte weder wirklicher oder gewesener Chef noch Geschäftsführer eines Handlungshauses, so kann der Consul ebenfalls seine Verhaftung anordnen.

4. Von der provisorischen Freilassung gegen Stellung eines Bürgen.

Zieht die That keine Leibes- oder entehrende Strafe (*peines afflictives ou infamantes*, die auf Verbrechen

gesetzt sind, v. Art. 6 des *Code pénal*, während auf *délits*, Vergehen nur correctionelle Strafen gesetzt sind), sondern nur zuchtpolizeiliche Strafen (Gefängniss, Untersagung der Ausübung von staatsbürgerlichen Civil- oder Familienrechten, Geldbussen) nach sich, so kann in jedem Stadium der Verhandlung (*en tout état de cause*) der Angeklagte auf sein Ansuchen provisorisch in Freiheit gesetzt werden, wenn er einen zahlungsfähigen Bürgen stellt, sich verpflichtet, wenn es verlangt wird, sich bei allen Acten der Verhandlung und zur Vollstreckung des Urtheiles einzustellen (*de se représenter*), und am Gerichtsorte seinen Wohnsitz zu wählen. (Art. 113, 114 und 124 des *Code d'instr. crim.*) Der Betrag der Bürgschaftssumme wird vom Consul festgestellt. Ist eine Civilpartei vorhanden, so muss diese Summe um den ganzen Werth des muthmasslichen, vom Consul provisorisch zu bemessenden Schadens erhöht werden. Vagabunden und Personen, die schon einmal bestraft worden sind (*repris de justice*) können in keinem Falle provisorisch in Freiheit gesetzt werden. (Art. 115 *Code d'instr. crim.*)

Die Bürgschaftssumme kann in Frankreich (Art. 119 *Code d'instr. crim.*) nicht unter 500 Francs sein, und muss die Zahlungsfähigkeit des Bürgen nach Art. 121 desselben Gesetzbuches durch unbelastete Immobilien nachgewiesen werden. In der Levante haben die Consuln mit Rücksicht auf die materiellen Schwierigkeiten, welche eine Verhaftung dort oft darbietet, so wie auf die eigenthümlichen localen und persönlichen Verhältnisse das Recht die Bürgschaftssumme unter oder über jenem Minimalbetrage zu bemessen, und entweder die Hinterlegung der Summe in der Kanzlei zu verlangen, oder sich mit der Bürgschaftserklärung eines zahlungsfähigen Handelsmannes zu begnügen. Die Bürgschaftssumme haftet wie auch in Frankreich (Art. 121 *Code d'instr. crim.*) für die Zahlung der Civilentschädigung und der von der Civilpartei vorgeschossenen Kosten und für die Geldbussen, jedoch unbeschadet des Privilegiums des öffentlichen Schatzes in Ansehung der von der öffentlichen Partei

(der Behörde) gemachten Kosten. Ueber die Verpflichtungserklärung des Bürgen wird der Civilpartei auf ihr Verlangen eine Ausfertigung in executorischer Form für den Fall übergeben, als wider den Bürgen zwangsweise vorgegangen werden müsste. (Art. 121 *Code d'instr. crim.*)

5. Vorladung und Verhör.

Der Beschuldigte, gegen welchen kein Verhaftsbefehl erlassen worden, wird durch Ordonnanz des Consuls zum Verhöre vorgeladen. Wird er verhaftet, so muss er binnen 24 Stunden vernommen werden, es wäre denn, dass ein unüberwindliches Hinderniss im Wege stünde, wovon im Verhörsprotocolle ausdrückliche Erwähnung gemacht werden muss. Beim Verhöre und der Abfassung des, vom Consul, dem Kanzler und dem Beschuldigten zu unterfertigenden Protocolles sind die Vorschriften der Criminal-Processordnung zu beobachten.

Der Consul hat das Recht das Verhör des Beschuldigten zu wiederholen, so oft er es zur Instruction der Sache für nothwendig erachtet. Die bei der Ortsbesichtigung ergriffenen Beweisstücke sind dem Beschuldigten beim Verhöre vorzuzeigen. Dieser hat zu erklären, ob er sie erkenne oder nicht. Privaturkunden oder authentische Documente müssen gleich bei der Auffindung vom Consul und Kanzler paraphirt werden, eben so vom Beschuldigten, welcher jedenfalls beim Verhör aufzufordern ist, es nachträglich zu thun. Weigert er sich die Unterschriften oder aufgegriffenen Papiere anzuerkennen, so hat der Consul sich wo möglich Vergleichsstücke zu verschaffen, welche er dem Beschuldigten in derselben Form und mit derselben Frage vorzeigt, worauf er sie paraphirt und den Verhandlungsacten beilegt. Die Verification aller dieser Urkunden erfolgt bei der Endverhandlung durch das Gericht.

6. Zeugenvernehmung.

Konnten die Zeugen nicht am Orte des begangenen Vergehens oder Verbrechens selbst vernommen werden, so erlässt der Consul eine eigene Ordonnanz, in welcher sie mit Angabe von Tag und Stunde aufgefordert werden, vor dem Consul zu erscheinen. Die französischen Zeugen werden direct vom Kanzler in Folge einer Ordonnanz des Consuls vorgeladen. Die Ausbleibenden können zu einer 100 Francs nicht übersteigenden Geldstrafe verurtheilt, dieselbe jedoch, wenn sie abermals citirt giltige Entschuldigungen vorbringen, ihnen vom Consul erlassen werden. Schon beim ersten Ausbleiben kann der Consul verfügen, dass sie zwangsweise zur Ablegung der Aussage verhalten werden. Um die Aussage fremder Zeugen zu erlangen, hat sich der Consul wie bei Vorforderung solcher Zeugen im Civilprocesse zu benehmen.

Die Zeugen machen ihre Aussage mündlich und einer von dem andern gesondert. Vor der Aussage hat jeder Zeuge zu schwören, dass er die Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen werde. Wenn sein religiöses Bekenntniss ihm eine feierliche Betheuerung untersagt, ist auch ohne dieselbe, jedoch mit Anführung des Umstandes im Protocolle, zur Aussage zu schreiten. Der befragte Zeuge hat seinen Namen und Vornamen, Alter, Beschäftigung und Wohnung anzugeben; ob er in Diensten des Beschuldigten oder des Verletzten und Beschädigten steht, mit einem derselben verwandt oder verschwägert ist. Alle an die Zeugen gestellten Fragen müssen mit den darauf gegebenen Antworten im Protocoll angeführt werden. Die aufgegriffenen Beweisstücke müssen den Zeugen mit der Frage vorgelegt werden, ob sie dieselben erkennen, und, wenn diess der Fall ist, welche Kenntniss sie davon haben können.

Den der französischen Sprache unkundigen Zeugen ist ein Drogman oder anderer vom Consul beauftragter Dollmetsch beizugeben, welcher letztere nach Art. 332 der Cri-

minal-Processordnung einen für die ganze Verhandlung giltigen Eid abzulegen hat, dass er die Aussage der Zeugen getreu übersetzen werde. Ueber diesen Eid, so wie über den etwaigen Umstand, dass der Dollmetsch seinem Religionsbekenntnisse zufolge keine feierliche Betheuerung machen dürfe, wird ein Protocoll aufgenommen.

Jede Aussage wird in französischer Sprache unmittelbar nach dem Verhöre der Zeugen und in demselben Untersuchungsprotocolle (*cahier d'information*) niedergeschrieben, welches von dem Consul blattweise zu numeriren und zu paraphiren, und sowohl von dem Zeugen, wenn er nach ihm gemachter Vorlesung seiner Aussage erklärt dabei zu beharren, als von dem Consul und Kanzler zu unterfertigen ist.

Kann der Zeuge nicht unterfertigen oder ist er daran verhindert, so ist davon Erwähnung zu machen.

Ist der Zeuge der französischen Sprache unkundig, so hat der Dollmetsch alle Stellen, die vom Zeugen unterfertigt sind, oder wo dieser erklärt hat, nicht unterfertigen zu können, mit seiner Namensunterschrift zu versehen.

7. Schluss des Verfahrens.

Das Verfahren wird geschlossen, wenn alle vorgeladenen Erscheinenden und Zeugen vernommen worden sind. Der Consul untersucht hierauf, ob die Thatsachen zu seiner Competenz oder zu der des Consulargerichtes gehören. Im letzteren Falle verweist er den Beschuldigten vor die Audienz (Gerichtssitzung); im entgegengesetzten Falle erlässt er eine Ordonnanz zur Ergänzung der Information, und wenn Inzichten eines Verbrechens vorhanden sind, auf welches eine Leibes- oder entehrende Strafe gesetzt ist, so wird das Verfahren durch die den Zeugen zu machende abermalige Vorlesung ihrer Aussage und Confrontation mit dem Beschuldigten erneuert.

8. Confrontation und Verlesung der Zeugenaussagen.

In diesem Stadium und bei dieser Wendung des Processes wird die früher nur nach dem Ermessen des Consuls facultative Confrontation des Beschuldigten mit den Zeugen und die abermalige Vorlesung des Verhörsprotocolles vor den Zeugen (*récolement*) obligatorisch. Der Beschuldigte, in dessen Gegenwart jetzt die ganze, früher in seiner Abwesenheit schriftlich geführte Instruction vorgenommen wird, erhält unter Mittheilung der Verhandlung drei Tage vor dem zur Confrontation bestimmten Tage die bezügliche Vorladung, und zwar mit dem Bedeuten, dass er sich auch durch einen Anwalt vertheidigen lassen könne. Bedient er sich nicht dieser Befugniss, so kann ihm durch den Consul von Amtswegen ein Anwalt bestellt werden, welcher sich mit seinem Clienten frei besprechen darf.

Diese dem Beschuldigten ertheilte Rechtswohlthat eines Vertheidigers wäre illusorisch, wenn derselbe, wie diess in Frankreich nach Art. 295 der Criminal-Processordnung vorgeschrieben ist, ein graduirter Advocat oder Anwalt sein müsste, der in der Levante schwerlich zu haben sein dürfte. Eben so kann der Consul überhaupt nur dann einen Vertheidiger von Amtswegen bestellen, wenn es thunlich ist, weil gegen das bestellte und sich weigernde Individuum keine Zwangsmittel anwendbar sind.

Nachdem den Zeugen ihre Aussage wie bei der ersten Verhandlung vorgelesen worden, und sie erklären dabei zu beharren, wird das in der gewöhnlichen Form aufgenommene Protocoll über diese Vorlesung (*procès-verbal de récolement*) von den Anwesenden unterfertigt. Der widerrufende Zeuge wird nur, wenn hinreichende Gründe vorliegen, dann aber von Amtswegen als falscher Zeuge angesehen und gerichtlich behandelt.

Hierauf erfolgt die Confrontation des Beschuldigten mit den neuerdings zu beeidenden Zeugen. Die Aussage der

Zeugen wird dem Beschuldigten vorgelesen, und jene befragt, ob sie den Letztern kennen. Der Beschuldigte und sein Vertheidiger haben das Recht, durch den Consul an die Zeugen alle zur Aufklärung der Aussage für nöthig erachteten Fragen zu richten, dürfen jedoch einen Zeugen im Laufe seiner Erklärung nicht unterbrechen, und eben so wenig der Vertheidiger statt seines Clienten antworten, oder ihm irgend eine Bemerkung oder Antwort eingeben.

9. Verwerfungsgründe gegen die Zeugen.

Das Gesetz gestattet dem Beschuldigten in jedem Stadium des Processes Verwerfungsgründe gegen die Zeugen geltend zu machen. Werden dieselben bei der Confrontation erhoben, so ist der Zeuge unmittelbar aufzufordern, sich darüber zu erklären, und werden seine so wie des Beschuldigten wechselseitige Bemerkungen in das Protocoll aufgenommen.

Wenn mehrere Beschuldigte vorhanden sind, so wird die Vorlesung der Aussagen wie die Confrontation der einzelnen Beschuldigten unter einander wie mit den Zeugen vorgenommen, und die betreffenden Protocolle, Bestandtheile desselben Untersuchungsprotocolles, einzeln gefertigt.

10. Entlastungszeugen.

Der Beschuldigte hat das Recht während der ganzen Verhandlung Gründe zu seiner Rechtfertigung anzuführen. Die von ihm bezeichneten Entlastungszeugen werden ordnungsmässig vorgeladen, beeidet und über die Rechtfertigungsgründe des Beschuldigten protocollarisch vernommen, wobei dem Consul unbenommen ist, alle zur Aufhellung der Wahrheit nöthigen Fragen noch ausserdem an die Zeugen zu stellen.

11. Contumacialverfahren.

Konnte der Beschuldigte nicht ergriffen werden, oder ist er während der Verhandlung aus dem Gewahrsam ent-

wichen, so wird das Verfahren nicht unterbrochen, sondern *per contumaciam* instruirt.

In einem eigens dazu aufgenommenen Protocoll constatirt der Consul mit dem Kanzler die Thatsache der Entweichung des Beschuldigten und die zu seiner Wiederergreifung vergeblich unternommenen Schritte.

Dieses den Verhandlungsacten angeschlossene Protocoll ist die Grundlage des Contumacialverfahrens. Alle dem flüchtigen Beschuldigten gehörenden Effecten, Papiere und Urkunden werden vom Consul in Gewahrsam genommen, vom Kanzler inventarisirt und in der Kanzlei hinterlegt. Das Verfahren selbst ist mit aller Beschleunigung zu instruiren und dabei wie im ordentlichen Verfahren mit der Vorlesung der Zeugenaussage, der Production der Beweisstücke, Urkunden u. s. w. vorzugehen.

12. Zusammenberufung des Gerichtes.

Wenn die Instruction vollendet ist, wird die Angelegenheit in Folge directer Verweisung und Berufungsordonnanz, die der Consul zu diesem Behufe erlässt, dem Consulargerichte unterlegt.

Wenn die Sache vorbereitet ist (*lorsque la cause est en état*) und zwei oder drei Tage vor der Einberufung des Tribunals theilt der Kanzler gewöhnlich das Actenconvolut (*dossier*, *rotulus actorum*) den Beisitzern mit, damit sie Zeit haben, sich vorläufig von der Angelegenheit zu unterrichten, über welche zu urtheilen sie berufen sind. Zweckmässiger wäre allerdings, die Acten nicht aus der Kanzlei zu entfernen, wo die Beisitzer immer davon Einsicht nehmen könnten.

13. Entscheidung der Rathskammer.

Das Consulargericht, welches je nach der Verschiedenheit der Fälle aus dem Consul und seinen zwei Beisitzern oder aus dem Consul allein besteht, constituirt sich zuvör-

derst als Rathskammer, vor welcher der Kanzler das Untersuchungsprotocoll mit sämmtlichen Informationsacten zu verlesen hat. Urtheilt der Consul allein, so erlässt er entweder eine Ordonnanz, dass kein weiteres Verfahren statthabe (*ordonnance de non lieu*, wenn erklärt wird, dass die That entweder nicht strafbar sei oder kein Grund vorliege, gegen den Beschuldigten einzuschreiten), oder er verweist den Beschuldigten vor die Audienz, und fällt dann unmittelbar und ohne Versäumniss auf Grundlage der schriftlichen Instruction die Entscheidung.

Steht die Urtheilsfällung dem Tribunal zu, so erklärt es ebenfalls mit Ordonnanz entweder, dass kein weiteres Verfahren stattfinde, wenn die Thatsache weder eine Uebertretung noch ein Vergehen oder ein Verbrechen ist, oder keine hinreichenden Belastungsgründe gegen den Beschuldigten vorliegen; oder dass die That nur eine einfache Uebertretung ist, in welchem Falle der Beschuldigte vor die Audienz des Consuls verwiesen wird, der über ihn in Gemässheit des Gesetzes urtheilen wird. In beiden Fällen ist der Beschuldigte, wenn er verhaftet ist, alsogleich in Freiheit zu setzen, und wenn er eine Bürgschaftssumme erlegt hat, der darauf gemachte gerichtliche Beschlag aufzuheben (*il lui en est donné mainlevée*).

Erkennt das Tribunal, dass die That ein Vergehen ist und hinreichende Beschwerungsgründe vorhanden sind, so wird der Beschuldigte vor die Audienz des Tribunals verwiesen. Er bleibt, wenn das Vergehen Gefängnissstrafe nach sich zieht und er im Verhafte ist, provisorisch in demselben, wenn ihm nicht gestattet wird, einen Bürgen zu stellen; ist er aber immatriculirter Chef oder Geschäftsführer eines Handlungshauses, oder zieht das Vergehen keine Gefängnissstrafe nach sich, so wird er gegen die Verpflichtung, sich an dem in der Entscheidung selbst zu bestimmenden Tage in der Audienz zu stellen, in Freiheit gesetzt.

Wenn die That endlich mit einer entehrenden oder Leibesstrafe belegt und die Anklage genügend begründet ist, so hat das Tribunal die Verhaftung des Beschuldigten

und dessen Verweisung vor das Urtheil fällende Tribunal anzuordnen.

14. Opposition der Civilpartei.

Wenn das Tribunal erklärt hat, dass kein weiteres Verfahren stattfinden solle, oder eine anfänglich als Vergehen oder Verbrechen angezeigte That als einfache Polizeiübertretung zu behandeln sei, oder wenn es eine That, die dem ersten Anscheine nach für ein Verbrechen gehalten wurde, dem zuchtpolizeilichen Verfahren zugewiesen hat, so ist die Civilpartei berechtigt gegen den Vollzug der darauf bezüglichen Ordonnanz Opposition einzulegen, und zwar binnen drei Tagen von der erhaltenen Zustellung der Ordonnanz durch den Kanzler zu rechnen. Die Civilpartei muss ferner ihre Opposition dem Beschuldigten in den nächstsfolgenden acht Tagen mit der Aufforderung notificiren lassen, seine allenfallsige Rechtfertigungsschrift bei der Anklagekammer des Appellhofes von Aix anzubringen. Diese Opposition kann die angeordnete Freilassung des Beschuldigten nicht hemmen, wohl aber kann, wie sich von selbst versteht, ein späterer Verhaftsbefehl der Anklagekammer des Appellhofes eine neuerliche Verhaftung zur Folge haben.

15. Opposition des Generalprocurators beim Appellhofe zu Aix.

Der Generalprocurator beim Appellhofe zu Aix hat in allen Fällen das Recht der Opposition. Damit er in der Lage sei, dasselbe auszuüben, sind die Consuln verhalten, einen Auszug aller von den Consulargerichten als Rathskammern erlassenen Ordonnanzen spätestens einen Monat, nachdem sie erlassen worden, an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden. Diess hat in doppelter Ausfertigung zu geschehen, und wird ein Exemplar vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dem der

Justiz übermittelt. Nach Inhalt der vom Justizminister erhaltenen Instructionen hat der Generalprocurator beim Appellhofe zu Aix das Recht, sich alle Beweisstücke und Acten schicken zu lassen. Uebt er sein Oppositionsrecht, so erklärt er es dem Gerichtsschreiber des Appellhofes, und lässt die Opposition der Partei mit der Aufforderung, ihre Rechtfertigung vorzubringen, zur Kenntniss bringen.

Der Kanzler hat der Partei diese Notification mittelst gerichtlicher Urkunde zu machen, wenn dem Consulate durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Erklärung des Generalprocurators zugekommen ist.

Ist von der Civilpartei oder dem Generalprocurator Opposition erhoben worden, so übersendet der Consul sämmtliche Processacten an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welches dieselben durch Vermittlung des Justizministeriums an den Appellhof zu Aix gelangen lässt.

Von dem Urtheile in Fällen von Uebertretungen und Vergehen.

1. Competenz des Consuls und des Consular-Tribunals.

Bei einfachen Polizeiübertretungen und Vergehen sollen die Consuln vor Allem bemüht sein, die Parteien zu gütlichem Vergleiche zu bewegen, um ein schriftliches Verfahren überflüssig zu machen. Erst wenn dieses Bemühen fruchtlos war, haben sie als Richter aufzutreten und zu entscheiden.

Ueber einfache Polizeiübertretungen urtheilt der Consul allein; mit Beiwirkung des Consulartribunals über Vergehen, welche in's Bereich der Zuchtpolizei einschlagen. Mag das Tribunal in Folge directer Vorladung, oder der Verweisung des Consuls, oder der Entscheidung der Rathskammer einschreiten, muss der Consul stets eine Ordonnanz mit Bestimmung des Audienztages erlassen. Zwischen

dem Erlass einer Vorladungsordonnanz und der Audienz muss wenigstens eine Frist von drei Tagen stattfinden, wenn der Beschuldigte im Consulatssitze wohnt, sonst bestimmt die Ordonnanz die Frist zum Erscheinen nach der Entfernung. Die citirte Person erscheint selbst oder wird durch einen speciellen Bevollmächtigten vertreten. Wenn jedoch das Gesetz in Zuchtpolizeisachen Gefängnissstrafe bestimmt, muss der Beschuldigte persönlich erscheinen; aber auch in andern Fällen kann das Tribunal ihm auftragen, persönlich zu erscheinen.

2. Verhandlung in der Audienz.

Die Verhandlung findet in der Audienz statt, und mit Ausnahme der Fälle, in welchen das gemeine französische Recht Verhandlung bei geschlossenen Thüren anordnet, sind die Audienzen in zuchtpolizeilichen wie in criminellen Sachen öffentlich. Aber nur beim Consulate immatriculirte Franzosen dürfen bei den Audienzen zugegen sein, deren Oeffentlichkeit somit im Oriente nur eine relative, beschränkte ist und der Natur der Sache nach sein kann. Die Consuln haben die Polizei der Audienzen zur Aufrechthaltung der Ordnung und der dem Gerichte schuldigen Ehrfurcht.

Die Verhandlung findet in folgender Reihenfolge statt: der Kanzler liest die Protocolle und die Berichte der Sachverständigen vor; die Belastungs- und Entlastungszeugen werden vorgerufen, beeidet und vernommen; über die gegen sie vorgebrachten Verwerfungsgründe wird ohne die Verhandlung auszusetzen erkannt; hierauf werden die geschriebenen Erklärungen der Zeugen gelesen, welche aus irgend einem gesetzlichen Grunde nicht erscheinen konnten. Die ungesetzlich ausbleibenden Zeugen können wie bei jeder andern vom Consul geführten Instruction bestraft und zwangsweise zum Erscheinen verhalten werden. Die der französischen Sprache unkundigen Zeugen erhalten einen Dollmetsch, welcher vor Erfüllung seines Mandats beeidet

wird. Die zum Beweise oder zur Entlastung dienen könnenden Stücke werden den Zeugen und Parteien vorgewiesen. Die Civilpartei wird vernommen, der Beschuldigte und sein Vertheidiger so wie die civilrechtlich zum Schadenersatze verpflichteten Parteien werden mit ihrer Vertheidigung gehört. Die Civilpartei darf repliciren, aber der Beschuldigte oder sein Vertheidiger hat stets das letzte Wort. Das Urtheil wird unmittelbar darauf oder spätestens in der nächsten Audienz gefällt, welche nicht über acht Tage hinausgeschoben werden darf.

3. Urtheilsfällung.

Die Entscheidung muss alle eben specificirten Förmlichkeiten ausdrücklich anführen, sie muss motivirt sein, und wenn sie eine verurtheilende ist, den Text des angewandten Gesetzes aufnehmen. Die unterliegende Partei wird zu den Kosten, selbst der öffentlichen Partei gegenüber, verurtheilt, und sind die Kosten im Urtheile selbst zu liquidiren. (Art. 194 des *Code d'instr. crim.*)

Die Urschrift des Urtheils ist von dem Consul binnen 24 Stunden von dem Tage, an dem es gefällt wurde, zu unterfertigen. Wird der Beschuldigte losgesprochen, so ist er alsogleich in Freiheit zu setzen und die erlegte Bürgschaftssumme des gerichtlichen Beschlages zu entheben.

4. Protocoll der Audienz.

In Zuchtpolizeisachen hat der Kanzler ein Protocoll der Audienz aufzunehmen. Dieses enthält Namen, Vornamen, Alter, Beschäftigung und Wohnort der verhörten Zeugen; ihren Eid, die Wahrheit und nichts als die Wahrheit auszusagen; ihre Erklärungen, ob sie zu den Parteien in einem Dienstverhältnisse stehen, mit ihnen verwandt oder verschwägert sind; die gegen sie erhobenen Verwerfungsgründe; endlich den wesentlichen Inhalt ihrer Aussagen. Bei Verhandlungen in einfachen Polizeiübertretungen wird

kein Protocoll geführt. Bei diesen fällt der Consul allein und ohne dass eine Berufung stattfinde, selbst wenn eine Civilpartei einschreitet, die Entscheidung. Wenn aber das Begehren auf Entschädigung 150 Francs übersteigt, hat der Consul zwar die Entscheidung rücksichtlich der Uebertretung zu fällen, die Civilpartei jedoch anzuweisen, sich auf den civilrechtlichen Weg zu begeben.

5. Definitives Urtheil in zuchtpolizeilichen Sachen.

Wenn sich die als Vergehen qualificirte That in der Audienz als eine blosse Uebertretung herausstellt, so entscheidet das Tribunal darüber, wie es der Consul sonst gethan hätte, und ohne dass dagegen eine Berufung stattfindet. Wenn sie aber die Merkmale eines Verbrechens darstellt, so verweist das Tribunal die Sache je nach dem Grade der durchgeführten Voruntersuchung entweder an den Consul behufs der erforderlichen Ergänzung und Vervollständigung der Instruction, oder, wenn die Instruction vollständig befunden wird, unter gleichzeitiger Anordnung der Verhaftnahme des Beschuldigten, an die Anklagekammer des Appellhofes zu Aix. Diese Entscheidung ist eine executorische, selbst wenn die Rathskammer erklärt hätte, dass weder ein Vergehen noch ein Verbrechen vorliege, und ohne dass es erst einer Bestimmung des eigentlichen, competenten Richters (*réglement de juges*) durch den höhern Gerichtshof bedürfe. (v. Tit. V des II. Buches des *Code d'instr. crim.*)

6. Opposition gegen Contumacialurtheile.

Gegen Contumacialurtheile in Uebertretungen und Zuchtpolizeisachen kann Opposition eingelegt werden. Sie muss von dem Verurtheilten innerhalb acht Tagen von Zustellung des Urtheils an ergriffen werden, die Zustellung mag ihm persönlich, in seiner wirklichen oder gewählten Wohnung,

oder in seinem letzten Aufenthaltsorte gemacht worden sein, wenn er nicht mehr im Consulatsbezirke wohnt. Das Tribunal kann jedoch nach seinem Erachten diese Oppositionsfrist je nach der Entfernung des letzten Wohnortes des Verurtheilten und der grössern oder geringern Leichtigkeit der Verkehrswege verlängern.

Ist dann das Endurtheil ein lossprechendes, so kann der Contumacirte dennoch zu den Kosten der Contumacirung, nämlich der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils, so wie der Opposition verurtheilt werden. (Art. 478 *Code d'instr. crim.*)

7. Cassationsrecurs.

Gegen Urtheile in Zuchtpolizeisachen kann der Cassationsrecurs in der gewöhnlichen Form ergriffen werden. Findet Cassation statt, so wird die Sache an ein anderes Tribunal verwiesen. Die Verpflichtung, welche der Art. 419 des *Code d'instr. crim.* der den Cassationsweg ergreifenden Civilpartei auferlegt, bei Verlust des Rechtsmittels (*à peine de déchéance*) eine Geldbusse von 150 Franken, oder wenn das Erkenntniss *in contumaciam* oder wegen Nichterscheinens erlassen ist, die Hälfte dieser Summe zu hinterlegen, erstreckt sich auch auf Cassationsgesuche gegen die in der Levante gefällten Consularurtheile.

8. Appellation.

Gegen zuchtpolizeiliche Erkenntnisse des Consulargerichtes kann von dem Generalprocurator des Appellhofes zu Aix, vom Beschuldigten, den civilrechtlich verantwortlichen Personen und der Civilpartei die Appellation an den Appellhof zu Aix ergriffen werden. Damit der Generalprocurator an diesem Appellhofe in der Lage sei, sein Appellationsrecht geltend zu machen, müssen die Consuln dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten *in duplo* einen Auszug sämmtlicher vom Consulartribunale gefällten

Urtheile in Zuchtpolizeisachen, spätestens ein Monat, nachdem sie gefällt worden, übersenden. Diese Extracte werden von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem der Justiz übermittelt, welcher dem Generalprocurator beim Appellhofe zu Aix die erforderlichen Instructionen ertheilt. Die Appellation des Generalprocurators betreffend, sind dieselben Formen und Fristen zu beobachten, wie sie oben rücksichtlich seiner Opposition gegen Beschlüsse des als Rathskammer entscheidenden Consulartribunals angeführt worden sind.

Die Appellationserklärung des Beschuldigten muss von ihm selbst oder seinem Vollmachthaber spätestens zehn Tage nach Erlass des contradictorischen (über Erscheinen des Beschuldigten gefällten) Urtheils in der Kanzlei gemacht werden, und zugleich die Wahl des Domicils in Aix enthalten, widrigenfalls alle Zustellungen an den Appellanten, vollgiltig an den Generalprocurator zu Aix ohne irgend eine, mit Rücksicht auf die Entfernung des Appellanten gewährte Fristerstreckung erfolgen sollen. Während der zehntägigen Frist und der Appellationsverhandlung bleibt die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt.

Dem *in contumaciam* zuchtpolizeilich Verurtheilten steht vom Consulargerichte keine Appellation offen, während Art. 199 des *Code d'instr. crim.* diese Unterscheidung nicht macht. Diese im Gesetze vom 28. Mai 1836, Art. 57 getroffene Bestimmung (v. das ganze Gesetz in Cussy *Réglements consulaires* S. 236 — 251) soll verhindern, dass Franzosen lediglich in der Absicht, der Autorität des Consulargerichtes zu trotzen, vor demselben nicht erscheinen. Wohl aber kann der Contumacirte das gegen ihn erlassene Urtheil im Cassationswege angreifen.

Die Appellationserklärung der Civilpartei wird ebenfalls in der Kanzlei in denselben Fristen und mit der Verpflichtung das Domicil in Aix zu wählen, gemacht. Sie wird dem Beschuldigten durch den Kanzler binnen acht Tagen mit der Vorladung beim Appellhofe zu erscheinen, notificirt, hat aber rücksichtlich der Vollstreckung des Urtheils

keine aufschiebende Wirkung, und kann insbesondere die vom Consulargerichte angeordnete Freilassung des Beschuldigten nicht hemmen.

Die Verhandlungsacten, die Appellationserklärung sammt dem Gesuche des Appellanten, wenn er eines eingebracht hat, und die Notification sammt Vorladung, welche in Folge der Appellationserklärung einer Civilpartei stattgefunden, sind unmittelbar darauf an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, um von demselben durch Vermittlung des Justizministers an den Generalprocurator am Appellhofe zu Aix zu gelangen.

9. Transport des appellirenden Verurtheilten nach Frankreich.

Wenn der Verurtheilte verhaftet ist, soll er auf dem ersten französischen, zur Heimkehr nach Frankreich bestimmten Schiffe eingeschifft und in das Arresthaus des Appellhofes zu Aix gebracht werden. Diese Vorschrift kommt selten zur Anwendung, da das Gesetz selbst bei der Appellation gestattet, den Beschuldigten provisorisch in Freiheit zu setzen. Die in diesem Falle zu erlegende Bürgschaftssumme muss jedoch sämmtliche im Urtheile der ersten Instanz ausgesprochenen Verurtheilungen (Schadenersatz, Kosten) und obendrein den Betrag einer besonderen Geldstrafe, welche höchstens zu 10 Franken für jeden Tag der decretirten Arreststrafe zu berechnen ist, erreichen.

Ist aber kein französisches Schiff im Hafenplatze des Consuls anwesend, oder nächstens zu erwarten, so kann der Consul, um die Haft des Beschuldigten nicht zu verlängern, ihn, wenn es thunlich, in einen andern Hafen bringen lassen, von wo aus eine frühere Ueberfahrt nach Frankreich möglich ist. Der Consul kann solche verurtheilte Individuen auch auf Staatsschiffen unter Beobachtung der vorgeschriebenen Modalitäten in die Heimat bringen lassen. Die Kosten der Ueberfahrt fallen dem Beschuldigten zur Last. Ist er aber Armuths halber nicht im Stande sie zu

bezahlen, so wird die Entschädigung für die Reise von dem Consul durch Uebereinkommen mit dem Schiffscapitän bestimmt und in Frankreich wie andere Gerichtskosten eingebracht.

10. Appellatorisches Urtheil.

Nach der Ankunft der Processacten und des verhafteten Verurtheilten in Frankreich wird die Appellation unmittelbar vor die Audienz des Appellhofes zu Aix, und zwar vor dessen Appellationskammer in Zuchtpolizeisachen gebracht. Der nicht verhaftete Verurtheilte und Derjenige, dem die Stellung eines Bürgen bewilligt wurde, kann, ohne persönlich in der Audienz zu erscheinen, sich durch einen mit specieller Vollmacht versehenen Mandatar vertreten lassen. Das gefällte Urtheil des Appellhofes wird hierauf dem Consul zur Vollstreckung übersendet.

Erkennt jedoch der Gerichtshof über die Appellation, dass die in erster Instanz abgeurtheilte That ein Verbrechen sei, so ordnet er, falls Confrontation und Vorlesung der Zeugenaussagen stattgefunden hat, als Anklagekammer beschliessend, die Verhaftung an. In allen andern Fällen delegirt er den Consul, welcher von dieser Entscheidung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniss gesetzt wird, zur Ergänzung des Verfahrens, sich die Entscheidung nach vollendeter Instruction vorbehält.

Von der Versetzung in Anklagestand und dem Urtheile im Falle eines begangenen Verbrechens.

1. Verhaftbefehl.

Wenn das Consulartribunal, sei es als Rathskammer, sei es in Folge directer Instruction in zuchtpolizeilicher Audienz erkannt hat, dass die angeschuldigte That eine Leibes- oder entehrende Strafe zur Folge hat, so wird der Verhaftsbefehl dem Beschuldigten unmittelbar kundgegeben, welcher auf dem ersten nach einem französischen Hafen bestimmten

französischen Schiffe einzuschiffen, und mit allen Verhandlungs- und Beweisstücken dem Generalprocurator beim Appellhofe zu Aix zur weitern Verfügung zu übergeben ist.

2. Versetzung in Anklagestand und Urtheil.

Der Generalprocurator erstattet in der kürzesten Frist seinen Bericht an die Anklagekammer, welche ohne Unterschied, ob die Verhandlung in Folge der Verhaftnahme oder der Opposition des Generalprocurators oder der Civilpartei an sie gelangt ist, in der durch die Criminal-Processordnung vorgeschriebenen Form vorgeht.

Erkennt die Anklagekammer, dass die That irrig qualificirt wurde und nur ein Vergehen ist, so verweist sie den Beschuldigten vor den Consul oder vor das Civiltribunal (Gericht erster Instanz) zu Aix, je nachdem er im Auslande auf freiem Fusse verblieben oder zufolge eines Verhaftsbefehles nach Frankreich gebracht worden ist. Wird aber auf die Anklage wegen eines Verbrechens erkannt, so hat der Appellhof gegen den Beschuldigten nach der Criminal-Processordnung im Zusammenhang mit dem Gesetze vom 28. Mai 1836 vorzugehen, welches eigene Bestimmungen über Bestrafung der von Franzosen in den muselmännischen Staaten begangenen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen enthält.

3. Kundmachung der verurtheilenden Erkenntnisse.

Jedes Urtheil, worin auf eine Leibes- oder entehrende Strafe erkannt wird, muss in der Kanzlei des Consulates affigirt werden. Zu diesem Behufe richtet der Generalprocurator beim Appellhofe zu Aix durch Vermittlung des Justizministeriums an das der auswärtigen Angelegenheiten eine hinreichende Anzahl von Abdrücken eines jeden verurtheilenden Erkenntnisses, welche Abdrücke den Consulaten zur gesetzlichen Kundmachung überschickt werden.

4. Urtheil *in contumaciam.*

Das Urtheil gegen contumacirte Angeklagte wird in Gemässheit der Artikel 465 — 478 der Criminal-Processordnung gefällt. Wohnt der Angeklagte in einem levantinischen Hafenplatze, so muss die Contumacial-Ordonnanz (Art. 465), durch welche der Contumax aufgefordert wird, sich binnen einer Frist von zehn Tagen zu stellen, widrigenfalls er für rebellisch gegen das Gesetz erklärt, von der Ausübung seiner Rechte als Staatsbürger suspendirt und sein Vermögen während des Contumacialverfahrens sequestrirt wird, sowohl in seinem Domicil als in der Kanzlei des Consulates, in dessen Bezirke dieses Domicil liegt, notificirt, in letzterer auch affigirt werden.

Stellt sich der Angeklagte als Gefangener, oder wird er verhaftet, ehe die Strafe durch Verjährung erloschen ist, so ist gegen ihn in gewöhnlicher Form zu verfahren, d. h. in Combination des speciellen Gesetzes vom 28. Mai 1836 mit Art. 476 des *Code d'instr. crim.* nach den besondern, für die Beurtheilung von in der Levante begangenen Verbrechen bestehenden Vorschriften.

Von den Strafen und Gerichtskosten.

Von der Regel, dass Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, welche von Franzosen in der Levante und den Barbaresken begangen werden, mit den in dem französischen Strafgesetze bestimmten Strafen zu belegen sind, gibt es zwei Ausnahmen.

Erstlich können die Consuln oder Consulartribunale, nachdem sie wegen einer Polizeiübertretung oder eines Vergehens die Gefängnisstrafe ausgesprochen haben, durch eine in das verurtheilende Erkenntniss aufgenommene Verfügung diese Strafe in eine Geldstrafe verwandeln, welche im Verhältnisse von höchstens 10 Franken für jeden Tag gefänglicher Haft berechnet wird, und mit der von dem

Verurtheilten allenfalls nach dem Strafgesetze ohnehin zu zahlenden gewöhnlichen Geldstrafe nicht zusammenfliesst, sondern ausser derselben zu entrichten ist. Der Grund dieser speciellen Bestimmung liegt in dem Umstande, dass bei den Consulaten oft gar keine, oft nur ungeeignete Arrestlocale vorhanden sind, und die Gefängnissstrafe für den Chef eines Handlungsetablissements nicht selten den Ruin des Geschäftes nach sich ziehen würde.

Die zweite Ausnahme besteht darin, dass Uebertretungen der von den Consuln für die Polizei der Hafenplätze erlassenen Reglements mit Gefängniss von nicht mehr als fünf Tagen und einer Geldbusse bestraft werden, deren Maximum 15 Franken beträgt, so zwar, dass auf diese beiden Strafen cumulativ oder auf jede insbesondere erkannt werden darf.

Diese Verfügung, welche bezüglich der Ausdehnung der Strafe mit dem materiellen Strafgesetze (*Code pénal* Art. 465, 466) übereinstimmt, weicht von demselben darin ab, dass sie nicht drei verschiedene Classen von Uebertretungen unterscheidet und die Vereinigung des Gefängnisses mit der Geldstrafe in allen Fällen gestattet, während der *Code pénal* sie nur in einigen dem Richter anheimstellt und nur im Wiederholungsfalle vorschreibt. (V. *Code pénal* Art. 471—484.)

Die Gefängnissstrafe, wenn auf dieselbe erkannt wird, kann nicht unter Einem Tage dauern, und Ein Tag Gefängniss ist ein ganzer Tag von 24 Stunden (*Code pénal* Art. 465). Geldbussen begründen wie Wiedererstattungen, Entschädigungen und Kosten Personalarrest wider den Zahlungsunfähigen; jedoch kann der Verurtheilte desshalb nicht länger als 14 Tage in Verhaft gehalten werden, es wäre denn, dass es sich um Wiedererstattungen, Entschädigungen und Kosten, welche der Civilpartei zu zahlen sind, handelt, bis zu deren vollständiger Zahlung der Verurtheilte im Gefängnisse bleibt (Art. 467 und 469 des *Code pénal*). Es kann auch auf Confiscation der Sachen, die bei Gelegenheit einer Uebertretung in Beschlag genommen oder durch

die Uebertretung hervorgebracht sind oder zu Begehung der Uebertretung gedient haben, oder dazu bestimmt waren, erkannt werden. (Art. 470 des *Code pénal.*)

Sämmtliche Gerichtskosten, welche bei den Consulaten oder in Frankreich in Erfüllung des Gesetzes über Verfolgung und Bestrafung der von Franzosen in der Levante und den Barbaresken begangenen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen auflaufen, und worin auch die Entschädigung an Schiffscapitäne für den Transport der Beschuldigten begriffen ist, werden von dem Staate vorgeschossen. Geldbussen und andere für Rechnung der Justiz eingehobenen Beträge werden in die Staatscasse abgeliefert. Die im Auslande sich ergebenden Gerichtskosten werden von den Consuln vorschussweise bestritten, und ihnen vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gegen Beibringung verificirter und mit den erforderlichen Beweisbeilagen versehener Rechnungen ersetzt. Der Betrag der Geldbussen und anderer für die Justiz eingehobener Summen wird von den Consuln periodisch an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Wechseln übermittelt, welche auf zahlungsfähige Personen an die Ordre des Centralcassiers des Staatsschatzes gezogen sind.

Prüfungsprogramm für die französischen Consular-Eleven.

Wir theilen im Nachstehenden das Prüfungsprogramm für die französischen Consular-Eleven mit, theils seiner Vollständigkeit wegen, theils um zu zeigen, wie gross und mannigfaltig die an den Consul mit Recht zu stellenden Anforderungen sind. Die Laufbahn des Consuls wie die des diplomatischen Agenten erfordert eine mehrjährige gründliche, umfassende, specielle Vorbereitung, eine wahre Fachbildung. Man lasse den Candidaten nur nach Erfüllung aller Vorbedingungen, wozu vor Allem die strengste Prüfung gehört, in diese Laufbahn eintreten; aber man verschränke und verenge nicht den so Bewährten die Aussicht auf Vorrückung durch fortwährendes Einschieben von prüfungsscheuen Günstlingen. Wenn man Ausnahmen macht, so mache man sie im Interesse des Dienstes und nicht der Person; d. h. in höchst seltenen Fällen und bei besonders ausgezeichneten, schon anderwärtig wohl bewährten Individuen. Solche Ausnahmen befestigen die Regel, die Protectionsausnahmen heben sie auf, schaden dem Dienste wie dem Respect vor dem Gesetze.

Da das mitzutheilende Programm im Jahre 1847 von der Regierung genehmigt wurde, so ist natürlich darin stets vom Könige und der Regierung des Königs die Rede. Dieses Programm wurde in Gemässheit des 2. Artikels der königlichen Ordonnanz vom 26. April 1845 erlassen, welcher lautet: „Niemand wird zum Consular-Eleven ernannt werden, wenn er nicht ein Alter von wenigstens zwanzig und höchstens fünf und zwanzig Jahren erreicht hat, Licenziat der Rechte ist (ein Grad, der jetzt auf deutschen Universitäten nicht mehr ertheilt wird, aber jedenfalls eine

Prüfung aus den mit Erfolg zurückgelegten Rechtsstudien voraussetzt), und durch eine besondere Prüfungscommission für zulassungsfähig erklärt wird.

Die Zusammensetzung dieser Commission, die Art und die Bedingungen der Prüfung werden durch ein besonderes Reglement bestimmt, welches unser Minister, Staatssecretär für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten unserer Genehmigung unterlegen wird."

Die in Folge dieser Bestimmung von dem Minister Guizot contrasignirte, vom Könige genehmigte Ausführungsordonnanz vom 6. October besagt, wie folgt:

Art. 1. Der Zeitpunct der für die Zulassung zur Consularlaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen, und die Zahl der nach dem Erfordernisse des Dienstes als zulässig zu erklärenden Candidaten wird alle zwei Jahre durch eine eigene Verfügung bestimmt werden.

Der Cadre der Consular-Eleven wird in der Zahl von fünfzehn festgestellt, und drei Fünftel der in den Consulaten zweiter Classe zur Erledigung kommenden Posten werden den Consular-Eleven vorbehalten.

Art. 2. Die Bewerber um die Stelle eines Consular-Eleven haben ihrer Bitte um Zulassung zu der Prüfung ihren Geburtsschein und das Diplom eines Licenziaten der Rechte beizulegen. Vom Monate November 1849 an haben sie ausserdem das Diplom eines *Bachelier* (*Baccalaureus*) *ès sciences physiques* zu allegiren. Ihr Gesuch um Zulassung sammt Beilagen bleibt in der Handelsdirection (einer der Abtheilungen) des Ministeriums des Aeussern deponirt.

Art. 3. Die Prüfungscommission wird zusammengesetzt sein aus den Directoren (Departements- oder Sectionschef) des Ministeriums des Aeussern, und zwar aus dem für die politischen Geschäfte, für die Handelsangelegenheiten, und für die Archive und Kanzleien, dann aus dem Director für den Handel mit dem Auslande im Ministerium des Ackerbaues und Handels, aus dem Generalcommissär der Marine und einem Commissär erster Classe, welcher von dem Minister, Staatssecretär für die Marine und die Colonien

dazu bestimmt wird, endlich aus einem General-Consul oder Consul erster Classe, welcher von uns dazu bestimmt wird.

Art. 4. Die Prüfung wird in Gemässheit des der gegenwärtigen Ordonnanz beigeschlossenen Programms vorgenommen. Sie wird in einen schriftlichen und einen mündlichen Theil zerfallen. Niemand wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, bevor er in Folge der vorhergehenden schriftlichen Prüfung für zulässig erklärt wird.

Die schriftliche Prüfung wird in einer Abhandlung (*dissertation*) über eine oder mehrere der in dem Programme enthaltenen Hauptfragen, dann in einer Uebersetzungsprobe bestehen, welche den Beweis liefern soll, dass der Candidat die Kenntniss der englischen, und neben ihr entweder der italienischen oder spanischen Sprache besitzt. Er wird eine schriftliche Uebersetzung und ein Thema in Gegenwart der dazu bestimmten Uebersetzer unseres Ministeriums ausarbeiten müssen.

Die Kenntnisse, welche die Candidaten etwa noch ausserdem in einer oder mehreren andern fremden Sprachen besitzen, werden ihnen zum Verdienste angerechnet.

Die mündliche Prüfung wird sich auf alle Theile des Programmes erstrecken, und auch die Uebersetzung eines in fremder Sprache abgefassten Schriftstückes, nach erfolgter lauter Vorlesung des Originals durch den Candidaten enthalten.

So weit die Ordonnanz. Das Programm, welches die einzelnen Fragen nur wie Schlagworte oder Inhaltsanzeigen angibt, bezeichnet nun als Gegenstände der Prüfung: 1. die fremden Sprachen, von denen ohnehin in dem eben angeführten 4. Art. der bezüglichen Ordonnanz das Erforderliche erwähnt ist; 2. die eigentliche Consular-Administration, der Natur der Sache nach der am ausführlichsten behandelte und zu prüfende Gegenstand; 3. das Völkerrecht; 4. die Nationalökonomie; 5. und letzlich die Technologie und Statistik des Handels, unter Technologie des Handels die Erklärung der dem Handel eigenthümlichen

Ausdrücke und Begriffe verstanden. Das Programm enthält somit fünf Specialprogramme.

I. Programm über die Prüfung aus den fremden Sprachen.

II. Programm von Fragen über die Consularadministration.

1. Titel. Von der französischen Consularinstitution.

Gegenstand der Institution.

1. — 1. Wie unterscheidet sich dieselbe von der diplomatischen Mission, betreffend:

1. Die Genehmigung der fremden Regierung, bei welcher der Consul beglaubigt ist;

2. die Natur seiner politischen Functionen;

3. die mit dem Amte des Consuls verbundenen besonderen Attributionen.

2. — 2. Die Autorität und der Schutz unserer Regierung und Gesetze begleiten die Franzosen und ihre Interessen in's Ausland. — Schranken, welche dieser Thätigkeit der französischen Regierung im Wege stehen. — Modification, welche daraus für die Wirksamkeit der Consularinstitution in den einzelnen Ländern hervorgeht. — Länder, in welchen diese Institution im ausgedehntesten Masse wirksam ist. — Nutzen des moralischen Einflusses.

3. — 3. Wie diese Institution zweckmässig dahin wirken soll, das Ausland über Frankreich, und dieses über die Zustände fremder Staaten zu belehren, 1. durch die Art und Weise, wie sie (die Consularinstitution) unter fremden Völkern thätig ist; 2. durch die wechselseitigen Informationen, welche das Consulat vermittelt.

4. — 4. Uebereinstimmung der jedem Consul zufolge seines Amtes übertragenen Attributionen. Praktische Verschiedenheiten nach den Oertlichkeiten, in welchen die einzelnen Consuln wirksam sind.

5. — 5. Da der Consul in seinem Consulatsbezirke den Dienst als alleiniger Chef versieht, so gehören seine Attributionen drei verschiedenen Amtsbereichen an: er versieht nämlich politische, administrative und judicielle Functionen.

6. — 6. Die Errichtung von Kanzleien, eine Folge und ein Erforderniss der Consularfunctionen.

2. Titel. Organisation der Consulate im Auslande.

Umfang der Consularbezirke.

7. — 1. Besondere Consulate. — General-Consulate. — Consularposten; Umfang des Wirkungskreises eines jeden Postens; Eintheilung des Geschäftsressorts des einzelnen Consulats, so wie eines General-Consulates; Fälle, in welchen eine Legation das Amt des General-Consulates versieht. — Wie sämmtliche in einem Lande befindlichen französischen Consularposten ein einziges Consularetablissement bilden. — Welches der Geschäftsressort einer Kanzlei und ihrer Succursalen ist.

8. — 2. Regeln zur Bestimmung des Geschäftsressorts eines jeden Consulates und jeder Unterabtheilung dieses Ressorts: 1. rücksichtlich der Regierung des Königs; 2. rücksichtlich der von der fremden Regierung abhängigen Gegenstände.

Personal der Consularadministration im Auslande.

9. — 3. Attributionen des Consularpersonales.

10. — 4. Die Würdenträger und Beamten des Consulates. — Zusammensetzung des Consularcorps. — Die Beamten und Hilfsarbeiter des Consulats: 1. Die wirklichen Kanzler und Kanzleigehilfen oder Commis; 2. die Dragomane, Eleven, Dolmetschgehilfen; 3. Sensale oder Mäkler. — Besoldete und nicht besoldete Consular-Agenten. —

Besoldete Pfarrer und Capläne. Bedingungen der Zulassung zu den Graden des Consularcorps und des Dragomanats, so wie zu den Stellen eines Kanzlers und Consular-Agenten.

11. — 5. Stellvertreter, Supplenten, Delegirte. Fälle, in welchen ein Consul ersetzt, supplirt oder vertreten wird, d. i.: 1. Fälle, in welchen eine Verwesung stattfindet; wie man Consulatsverweser wird, und wie man aufhört es zu sein. — Consular-Agenten: 1. Zeitweilige (*ad interim*); 2. provisorische. Wie man Consular-Agent wird, und wie man aufhört es zu sein. — Kanzler: 1. provisorische; 2. *ad interim*; 3. im Verhinderungsfalle. Zeitliche Stellvertretung der übrigen Consularbeamten. — In welchen Fällen die interimistischen, supplirenden oder delegirten Ersatzmänner zu beeiden sind; ihre Verpflichtung bei Unterfertigungen ihre Eigenschaft anzuführen. — Befähigung des Consular-Eleven die Functionen eines Stellvertreters oder Delegirten zu versehen.

12. — 6. Hilfsarbeiter des Consulats, welche ihm ihre Dienste leisten, ohne Beamte und Angestellte des Consulats zu sein.

3. Titel. Consulardienst in der Türkei, in Aegypten, in den Barbaresken.

Erstes Capitel.

Verwaltung eines Consulates.

13. — 1. Allgemeine Bestimmung der Verwaltungsobjecte eines Consulates.

14. — 2. Allgemeine Pflichten des Chefs dieser Verwaltung bezüglich der unter seinen Befehlen oder seiner Controlle stehenden Personen, in Betreff des Consulatsdienstes gegenüber von dem Minister oder den erwähnten Personen selbst, oder in Betreff der Administrirten des Consulatsbezirkes, insbesondere in Beziehung: 1. auf seine Kanzlei; 2. die Dragomane und Interpreten; 3. die Consular-Eleven;

4. die Beamten untergeordneten Ranges; 5. die Consular-Agenten.

15. — 3. Allgemeine Pflichten des Consuls als Vorstandes der französischen Colonie (der im Consularbezirke ansässigen französischen Handelsleute): in Bezug auf den Schutz und die Unterstützung, welche den Personen und Interessen zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit der Colonie zu gewähren ist; betreffend die von den Gliedern dieser Colonie zu erfüllenden Verpflichtungen; bezüglich der bestehenden Etablissements.

16. — 4. Allgemeine Pflichten des Consuls rücksichtlich der seinem Schutze befohlenen Fremden.

17. — 5. Allgemeine Pflichten des Consuls in Rücksicht auf die katholische Religion; vom Standpuncte des den Rechten und Interessen der Religion und des Clerus schuldigen Schutzes; vom Standpuncte der Ueberwachung der Aufführung der Welt- und Klostergeistlichen, so wie der Beobachtung der äussern Gebräuche des Cultus; endlich in Bezug auf Kirchen, Klöster und andere religiöse Häuser.

18. — 6. Allgemeine Pflichten des Consuls in Betreff der vom Staate besessenen, unterhaltenen oder subventionirten Etablissements.

19. — 7. Ausser den oben angeführten Pflichten, die er in dem Bezirke, dessen unmittelbarer Chef er ist, zu erfüllen hat, liegen dem General-Consul noch allgemeine Pflichten ob: bezüglich der einzelnen in seinem Bezirke enthaltenen Consulate; bezüglich der im Lande befindlichen Gesandtschaft und bezüglich der Regierung des Königs. Aufzählung dieser Pflichten.

Zweites Capitel.

Politische Functionen.

20. — 1. Schutz für die Rechte und Interessen der Nationalen gegenüber von den Behörden des Landes und den Agenten dritter Mächte. — Sorgfalt, die der Regierung des Königs, der französischen Flagge und der Rechte

Frankreichs gebührende Achtung stets zu erhalten. Aufrechthaltung der Rechte, Functionen, Attributionen und Prärogative, welche dem Consul, so wie den übrigen im Dienste Frankreichs handelnden Personen zustehen. — Grundlagen der Rechte Frankreichs, der französischen Staatsangehörigen und der Consularrechte, insbesondere in Beziehung auf das fremde Land.

21. — 2. Verwendung bei den competenten Localbehörden, Zweck und Natur dieser Verwendung. — Verwendung bei den Agenten dritter Mächte, Zweck und Natur dieser Verwendung. — Verschiedene politische Massregeln. — Aeusserste Fälle. — Beziehungen zwischen seiner Kanzlei und den fremden Consulats-Kanzleien.

22. — 3. Gegenstand der politischen Mittheilungen des Consuls: an das Ministerium des Aeussern; an die diplomatische Mission und den General-Consul, dem er untersteht; an die übrigen diplomatischen und Consular-Agenten Frankreichs, so wie die Befehlshaber der französischen Truppen und Seegeschwader, und die ihnen zu leistende Unterstützung.

23. — 4. Verhaltungsregeln, und zwar allgemeine oder besondere, positive oder solche, welche sich aus öffentlichen Acten und Documenten, aus geschriebenen oder mündlichen Instructionen, aus Sitten, Gewohnheiten oder Traditionen, oder aus Maximen der Publicisten ergeben.

24. — 5. Politische Functionen des Consuls in seinen Beziehungen zur Handelsmarine. — Fälle, in welchen die Dazwischenkunft der localen Polizei oder Justiz aus Veranlassung von am Bord eines französischen Schiffes begangenen Gewaltthaten, Vergehen oder Verbrechen stattfindet; Schritte, welche zu machen sind, wenn die Gerichtsbarkeit den Localbehörden zusteht. Einschreiten wegen Aufbringung flüchtig gewordener Matrosen. Einschreiten, wenn französische Schiffe durch die fremden Behörden zurückgehalten oder mit Beschlag belegt werden. — Schiffbruch oder Strandung; Beziehungen zu den Localbehörden, je nachdem der Consul ausschliesslich berechtigt oder nicht

berechtigt ist, die Befehle zur Bergung (*sauvetage*, Rettung des gestrandeten Schiffes und der Güter) zu ertheilen; Massregeln bei eingetretenen Todesfällen; Beistand der öffentlichen Macht; sanitätspolizeiliche Gutachten; Verwendung rücksichtlich der Berechnung der Taxen; Feststellung der Kosten; Reclamationen und Protestationen. Ausrüstung von Kaperschiffen und Prisen; zu erstattende Mittheilungen; Reclamationen, Protestationen. — Fremde Douanen; besondere Ueberwachung wegen Anwendung des Tarifs; Rathschläge, welche in dieser Hinsicht der Regierung des Königs, den Capitänen und Handelsleuten zu ertheilen sind. — Beistand, welcher den interessirten Parteien zu leisten ist.

25. — 6. Politische Functionen des Consuls in Betreff der Kriegsmarine. — Einleitungen bei den Localbehörden, wenn ein Kriegsschiff ankommt; Ehrenbezeugungen (Salven), welche dem Platze zu beweisen sind. — Einschreiten wegen Deserteuren. — Einschreiten wegen Ankern oder andern Schiffsgegenständen, welche von einem Staatsschiffe aufgegeben sind, oder von dem Schiffbruche desselben herrühren. — Fälle, in welchen der Consul die maritimen Streitkräfte herbeirufen kann. — Behandlung der in Kriegszeiten von Staatsschiffen aufgebrachten Prisen.

Drittes Capitel.

Administrative Functionen.

Beziehungen der Consuln zu den ministeriellen Departements, zu den von denselben abhängenden Functionären, Administrationen und Institutionen, oder zu Privaten, welche nicht zu den Administrirten der Consuln gehören.

26. — 1. Minister, mit welchen der Consul in directer officieller Verbindung steht. — Regeln in Betreff der Form und Aufbewahrung der Correspondenz und Documente. — Eintheilung der Correspondenz nach der centralen Organisation der Ministerien des Aeussern und der Marine.

— Beziehungen zu den andern ministeriellen Departements. — Art der Zahlung und Einbringung der einzuzahlenden oder von dem Consul in Empfang zu nehmenden Gelder.

27. — 2. Amtliche Beziehungen des Consuls zur diplomatischen Mission und zum General-Consul. Stellung des Consuls der einen wie dem andern gegenüber.

28. — 3. Amtliche Beziehungen zu den andern Consuln und Agenten anderer Consulate. — Beziehungen zu Personen, welche von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als mit einer besondern Mission betraut, beglaubigt oder empfohlen sind.

29. — 4. Amtliche Beziehungen zu den verschiedenen diplomatischen Missionen Frankreichs:

1. In Betreff des Consulardienstes;

2. wegen zu machender oder einzuholender politischer Mittheilungen.

30. — 5. Marinebeamte, zu welchen der Consul in amtlichen Beziehungen steht, 1. in der Regel; 2. in besondern Fällen. — Personen, welche vom Marine-Ministerium als mit specieller Mission beauftragt, beglaubigt werden.

31. — 6. Amtliche Beziehungen: 1. zu Functionären, welche weder dem Ministerium des Aeussern, noch dem der Marine angehören; 2. zu den Handelskammern. — Uebermittelung der Petitionen, welche von den Administrirten an Behörden oder Beamte in Frankreich gerichtet werden.

Civilstand der Franzosen.

34. — 1. Competenz des Consuls zur Vornahme der Functionen eines Civilstands-Beamten gegenüber von Franzosen, welche sich in dem Consulatsbezirke vorübergehend oder bleibend aufhalten. Regeln, welche bei Ausübung dieser Functionen zu beobachten sind. — Fälle, in welchen diese Functionen von einem andern Consulatsbeamten als dem Consul selbst vorgenommen werden können.

Urkunden, welche Franzosen betreffen, und nach dem Gesetze des Landes aufgenommen sind; Bedingungen ihrer Giltigkeit; Eintragung in die Register des Consulates.

35. — 2. Kanzleimatrikeln in Betreff des Civilstandes der im Consulatsbezirke ansässigen oder sich zeitlich aufhaltenden Franzosen.

36. — 3. Formalitäten, welche rücksichtlich der Civilstands-Urkunden der Franzosen zu beobachten sind: 1. wenn dieselben von Capitänen der Kauffahrteischiffe deponirt werden; 2. wenn dem Consul von den Ortsbehörden authentische Ausfertigungen der nach den Landesgesetzen aufgenommenen Urkunden übergeben werden.

37. — 4. Von der Nachsicht des Alters oder der Verkündigung (der Ehe).

38. — 5. Uebersendung der so aufgenommenen, beim Consulate hinterlegten, oder demselben übergebenen Urkunden nach Frankreich. — Verwendung der so übersandten Ausfertigungen in Frankreich.

Beziehungen zur Militär-Marine.

39. — 1. Vorsichten, welche der Consul beim Eintreffen eines königlichen Schiffes zuerst zu beobachten, und Mittheilungen, die er aus diesem Anlasse zuerst zu machen hat. — Auskünfte, welche der Consul und der Befehlshaber des Kriegsschiffes sich wechselseitig zu ertheilen haben. — Wechselseitige officielle Besuche.

40. — 2. Officiose Intervention des Consuls in den auf die Verproviantirung und Schiffsausbesserung bezüglichen Operationen. — Einvernehmen rücksichtlich des Rechtes polizeilicher Aufsicht über die Kauffahrteischiffe. — Massregeln, welche der Consul wegen Einbringung von Deserteuren zu treffen, und Vorschüsse, die er zu diesem Behufe zu machen hat. — Ansuchen des Consuls um Mitfahrt dritter Personen auf einem Kriegsschiffe.

41. — 3. Förmlichkeiten, welche von dem Consul und dem commandirenden Officier gegen einander und ihre

Vorgesetzten, im Falle der Berufung von Kriegsschiffen zu erfüllen sind.

42. — 4. Massregeln, welche bezüglich der am Land zurückgelassenen kranken Matrosen zu treffen, und Vorschüsse, welche denselben zu machen sind. — Massregeln, welche sich auf Gegenstände beziehen, die von einem Kriegsschiffe, das aufgegeben, schiffbrüchig oder seeuntüchtig geworden, herrühren.

43. — 5. Bedürfnisse der wegen Seeraub oder Sclavenhandel gekaperten und von einem Officier eingebrachten Schiffe. — Massregeln bezüglich der Seeuntüchtigkeit solcher Schiffe, und des aus ihrem Verkaufe sich ergebenden Erlöses.

44. — 6. Fälle, in welchen der Consul die Functionen eines Marine-Administrators rücksichtlich der in Kriegszeiten von einem königlichen Schiffe aufgebrachten Prisen versieht; — Bedürfnisse der Prise; — Verfahren; Massregeln bezüglich der Erhaltung der Gegenstände und im Falle des Verkaufes.

Beziehungen zu der Handels-Marine.

45. — 1. Pflichten des Consuls, betreffend: den Gebrauch der Flagge, — das Verbot, Schiffe fremder Construction nachFrankreich einzuführen, — die Mittel, den unzuständigen Genuss der Privilegien der Nation hintanzuhalten, — Pässe *in Bianco* (d. i. solche, die den Consuln zur Ausfüllung von der Regierung überschickt werden), — Betrügereien, welche in einem Consulatsbezirke zum Nachtheile des französischen Zollwesens oder abwesenden Interessenten, namentlich der Eigenthümer, Rheder, Verlader, Versicherer u. A. geübt werden können, — Fischereien in fremden Ländern, die Unterdrückung des Sclavenhandels, — Verbot des Handels mit und des Transportes von verkauften oder zum Verkaufe bestimmten Personen, ordnungsmässige Register und Auszüge, betreffend die ein- und auslaufenden französischen Schiffe.

46. — 2. Vorsichtsmassregeln bei der Ankunft von Schiffen. — Berichterstattung der Capitäne bei ihrer Ankunft und gleichzeitige Ueberreichung der erforderlichen Documente durch dieselben. — Förmlichkeiten im Falle des Anlegens in einem Nothhafen (*cas de relâche*). — Förmlichkeiten, welche vor dem Consul zu erfüllen sind, wenn derselbe in Ermangelung einer dazu competenten Localbehörde die Functionen eines Sanitäts-Intendanten zu besorgen hat. — Protocolle, welche während der Fahrt aufzunehmen und dann beim Consulate zu deponiren sind; Massregeln, die vom Consul zu treffen sind, wenn während dieser Zeit Verbrechen oder Vergehen am Bord begangen worden sind. — Förmlichkeit bezüglich von Todesfällen, die sich während der Fahrt an Bord ereignet haben. — Berichte und vom Capitän vorzubringende Beweisstücke, im Falle sein Schiff während der Reise gekapert, geplündert, verlassen oder verkauft worden; Mittheilungen des Consuls bei geschehener Plünderung. — Wie vorzugehen ist, wenn der Capitän nicht vor dem Consul erscheint. — Aufsichtsmassregeln.

47. — 3. Schiffspolizei während des Aufenthaltes der Schiffe. — Streitigkeiten zwischen den Capitänen und dem Schiffsvolke oder den Passagieren. — Aufnahme von Seeleuten während der Fahrt und seit der Ankunft. — Aufführung der Capitäne. — Verbrechen oder Vergehen, welche während der Reise begangen werden, und zwar: 1. an Bord gegen eine zu diesem oder einem andern französischen Schiffe gehörige Person; 2. an Bord oder ausserhalb des Schiffes gegen andere Personen. — Ausschiffung von Seeleuten. — *A conto*-Zahlungen und Vorschüsse an Seeleute. — Deserteure. — Ersetzung des Capitäns. — Massregeln: 1. im Falle des Verkaufes; 2. der Demolition oder Zerstörung; 3. der Abtakelung eines Schiffes; zu machende Mittheilungen; fremde Seeleute. — Hilfeleistungen für französische Seeleute und deren Zurücksendung. — Tod eines französischen Matrosen: 1. am Lande oder im Hafen; 2. in der Rhede. — Massregeln rücksichtlich der Verlassenschaft.

48. — 4. Förmlichkeiten bei der Abreise eines Schiffes; Besuch des Schiffes, Aufsichtsmassregeln, Abfertigung (*expédition*) des Schiffes, Bemerkungen, die dem Capitän zu machen sind (z. B. wenn in dem Orte der Bestimmung des Schiffes eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, oder eine Blokade stattfindet); Kranke, welche am Lande zurückgelassen werden; Reisende, welche im Auftrage des Consuls mitzunehmen sind; Correspondenzen und Papiere, welche der Consul durch den Capitän absendet; abwesende Matrosen.

49. — 5. Schiffbruch, Scheitern, Stranden von Schiffen. Erste vom Capitän zu erfüllende Förmlichkeiten. — Erste vom Consul oder von dem Consular-Agenten zu treffende Massregeln. — Gesammelte Documente. — Vorläufiges Verfahren. — Erforschung der Ursachen des Scheiterns oder des Schiffbruches; Massregeln, die in Beziehung auf die Bergung zu treffen sind. — Rathschläge, welche den betreffenden Personen zu ertheilen sind. — Uebergabe der Leitung der Bergungsangelegenheit oder der geborgenen Gegenstände an einen Bevollmächtigten; Verweigerung der Uebernahme. — Vorsichtsmassregeln in Beziehung auf Sanität. — Massregeln im Falle der Strandung ohne Zerschellen oder Scheitern (*bris*) des Schiffes. — — Feststellung und Zahlung der Bergungskosten. — Verkauf der geborgenen, zum Schiffe oder dessen Ladung gehörigen Gegenstände; Verbot, betreffend die Consuln und Kanzler, sich an dem Kaufe solcher Gegenstände zu betheiligen. — Vorschüsse, welche von dem Consul zu machen sind und Art ihrer Zurückbezahlung. — Kostenbeträge (*frais*), welche dem Consul und Kanzler auszusezzen sind (*allouer*). — Rechnungswesen und Ueberschüsse (*remises*).

50. — 6. Von der Ausrüstung von Kaperschiffen und von den Prisen. — Ermächtigung zur Ausrüstung von Kaperschiffen und Kaperbriefe (*lettres de marque*). — Ausschiffung von Gefangenen. — Prisenverfahren, Competenz, Beisitzer. — Abladung, Verwaltung, Verkauf und Liqui-

dation. — Retribution, welche der Consul für seine Mühewaltung aus dem Ergebnisse des Verkaufes zu beziehen hat. — Uebermittelung der Acten des Instructionsverfahrens an das Prisengericht (das Comité des Staatsrathes in Contentiosis). — Uebersendung der zur Liquidation der Prisen erforderlichen Stücke. — Fürsorge in Beziehung auf die Verproviantirung der Prisen. — Die Consuln betreffende Verbote bezüglich der von Kaperunternehmungen und der von Prisen herrührenden Gegenstände.

Sanitätspolizei.

51. — 1. Informationen, welche der Consul besitzen muss. — Abfassung der Gesundheitspatente. — Auskünfte und Rathschläge, von welcher Art und welchen Personen sie zu ertheilen sind.

52. — 2. Unterscheidung der Massregeln, welche ergriffen werden: gegen die Pest, gegen das gelbe Fieber, gegen andere Krankheiten, welche zu Sanitätsvorsichten Anlass geben.

Besondere Beziehungen zu den französischen Militärs, welche sich im Consulatsbezirke aufhalten oder zeitlich anwesend sind.

53. — 1. Unterstützung und Zurücksendung in das Vaterland; Verrechnung; Rückerstattung.

54. — 2. Förmlichkeiten, die sich auf den Genuss militärischer Pensionen beziehen.

55. — 3. Militärische Engagements (Eintritt in fremde Dienste?)

Verschiedene andere Acte.

56. — 1. Gegenstände der Legalisationen. Legalisationen, welche der Consul von Unterschriften öffentlicher, privater Personen, von der Unterschrift des Kanzlers, der

Consularbeamten und Consular-Agenten vornimmt. — Legalisationen, welche ertheilt werden: vom Kanzler oder andern Personen, als Stellvertretern, Ersatzmännern oder Repräsentanten des Consuls; von den Consular-Agenten. — Legalisationen, mit welchen die dem Consul vorgelegten Documente versehen sein müssen, um von demselben als authentisch anerkannt zu werden.

57. — 2. Gegenstand der Lebenscertificate. — Civil- und Militärpensionen und Leibrenten, die vom Staate zu bezahlen sind. Rechte anderer Art.

58. — 3. Gegenstand der Ursprungscertificate. — Regeln, welche bei deren Ausfertigung zu beobachten sind.

59. — 4. Vermittelung der Consuln behufs gerichtlicher Zustellungen; Fälle, wenn sie stattfindet; Förmlichkeiten.

Auskünfte, Zusendungen und Ankäufe.

60. — 1. Beschaffenheit der durch Vermittelung der Consuln einzuholenden Auskünfte. — Statistische Arbeiten, die im Consulate angefertigt werden: 1. ordentliche; Gegenstände und Redaction; 2. ausserordentliche; Gegenstände und Redaction. — Jahresbericht, welcher vom Consul abgefasst wird; zu behandelnde Gegenstände: Methode.

61. — 2. Uebersendung von Documenten und Gegenständen, welche der Consul als Geschenk, oder für Geld oder im Tauschwege erhalten hat; nämlich: 1. vorzügliche Documente; 2. vorzügliche Gegenstände.

62. — 3. Documente, welche dem Consul zugeschickt werden: 1. für das Consulatsarchiv; 2. bestimmt sind, den Capitänen übergeben, oder dabei betheiligten Franzosen oder andern Personen mitgetheilt zu werden; 3. den Ortsbehörden aus Gefälligkeit oder im Tauschwege, oder fremden Consulaten übergeben zu werden.

Depositen von Geld oder andern Werthen.

63. — 1. Gegenstände, welche von der Kanzlei als hinterlegt in Empfang genommen werden. — Art ihrer Auf-

bewahrung. — Förmlichkeiten bei deren Uebernahme und Ausfolgung. — Rechnungswesen. — Bestimmung der Verantwortlichkeit des Consuls und des Kanzlers.

64. — 2. Verzeichniss (*Etat*) der Depositen. — Uebersendung der hinterlegten Werthe oder ihres Erlöses nach Frankreich.

Dienstesauslagen (*frais de service*).

65. — 1. Auslagen, welche unter diesem Namen begriffen sind, ordentliche und ausserordentliche Auslagen.

66. — 2. Verrechnung. — Ersatz der Auslagen.

Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

67. — 1. Einnahmen und Ausgaben, welche das Consulat nach den Regeln der öffentlichen Comptabilität zu verrechnen hat. — Aufgabe der Kanzlei. — Aufgabe und Verantwortlichkeit des Consuls. — Operationen und Verantwortlichkeit des Consular-Agenten.

68. — 2. Worin die Einnahmen und Ausgaben *in natura* bestehen, wie davon Rechnung zu legen ist.

69. — 3. Aufzählung: 1. der verschiedenen Arten der Einnahmen in Münzzeichen (*signes monétaires*); 2. der verschiedenen Arten von Ausgaben (Auszahlung von Interessen oder Vorschüssen). — Operationen; Verrechnung; Wiedereinbringung.

69. — 4. Intervenirung des Consuls bei Einnahmen und Ausgaben, welche ohne Dazwischenkunft des Consulats stattfinden.

Viertes Capitel.

Jurisdiction des Consuls.

70. — 1. Politische und gesetzliche Grundlagen der Gerichtsbarkeit, welche von den Consuln in der Levante und den Barbaresken ausgeübt wird. — Beschaffenheit und

Umfang dieser Gerichtsbarkeit. — Diessfälliger Wirkungskreis der Kanzlei und des Kanzlers. — Competenz der Personen, welche als zeitweilige Stellvertreter oder Delegirte des Consuls fungiren. Mittel der Vollstreckung.

71. — 2. Civiljurisdiction. — Ihre Beschaffenheit. — Zusammensetzung des Tribunals und Abhaltung der Sitzungen (*audiences*). — Regeln des Verfahrens: bezüglich der Instruction und der Urtheilsfällung; der Vollstreckung der Urtheile; der Appellation. — Gesetzliche Bestimmungen und Gewohnheiten, nach welchen *in merito* (*au fond*) zu urtheilen ist: 1. in Competenzfragen; 2. in Civilstreitigkeiten; 3. in Handelsangelegenheiten. — Aufzählung der verschiedenen gerichtlichen Attributionen, welche der Consul ausserhalb der Instruction und des Urtheils in Streitsachen auszuüben hat; Gewohnheiten und gesetzliche Bestimmungen, nach welchen er sich dabei zu richten hat; Acte, auf welche die Bestimmungen der königlichen Instruction vom 29. November 1833 (betreffend die Consular-Jurisdiction in christlichen Staaten, v. Cussy *Réglements consulaires* p. 219 — 226) in der Levante und den Barbaresken angewendet werden können; Schutz für die Interessen der Abwesenden.

72. — 3. Strafgerichtsbarkeit. — Ihre Beschaffenheit: bezüglich der Jurisdictionspflichtigen (*justiciables*); der Uebertretungen und Vergehen; der Verbrechen, Uebertretungen und Vergehen: 1. Zusammensetzung des Tribunals, Abhaltung von Sitzungen; Verfahren bei der Instruction und der Urtheilsfällung; Art, in welcher Consular-Agenten zu verfahren haben; Strafen; 2. Berufung (*appel*): Fälle, in welchen sie stattfindet; vor welchem Tribunale; Förmlichkeiten, die beim Consulate zu erfüllen sind; Verfahren beim königlichen Gerichts- (Appell) Hofe von Aix. — Intervention des General-Procurators. — Verbrechen: Verfolgung (*poursuites*) derselben. — Verfahren: erstlich im Laufe der Instruction in correctioneller oder einfach polizeilicher Natur; in Folge der Entscheidung des Appellationsrichters; Strafen. — Rechte der Civilpartei. — Vorschriften, betreffend das Zeugenverhör. — Cassationsrecurs.

73. — 4. Besondere Verfahrungsweisen, die mit den Beziehungen des Consuls zur Handelsmarine im Zusammenhange stehen. Competenz zur Regelung gemeiner (einfacher) Havereifälle; Verfahren bei denselben. Ermächtigung zur Eingehung eines Bodmereivertrages (*emprunt à la grosse*); Visum oder Genehmigung. — Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Capitänen und ihren Passagieren.

74. — 5. Polizeiliche Gewalt des Consuls. — Personen, auf welche sich dieselbe erstreckt. Recht polizeiliche Massregeln oder Entscheidungen, allein oder gemeinschaftlich mit den Ortsbehörden oder fremden Consuln zu treffen. — Genuss des Protectionsrechtes. — Zwangsmassregeln. Ueberwachte Localitäten. — Massregeln in Betreff des Cultus, der Todesfälle und der Gesundheit (*salubrité*). — Handelspolizei.

Fünftes Capitel.

Pflichten und Functionen der Consular-Eleven, Kanzler, Dragomane und Consular-Agenten.

Consular-Eleven.

75. — 1. Beschaffenheit ihrer Dienstleistung beim Consulate. — Functionen, welche sie zu verrichten geeignet sind. — Ihre Verpflichtungen gegenüber vom Consul. — Ihre Studien als Eleven.

Kanzler.

76. — 2. Von den Functionen des Kanzlers in seiner Eigenschaft als: Administrativ-Secretär, als Gerichtsschreiber, als Gerichtsvollzieher (*huissier*), als Empfänger und Bewahrer der Depositen, als Conservator des Consulararchives und des Kanzleimobiliars, und insbesondere als des mit Notariatsfunctionen betrauten Beamten. — Operationen seines Amtes. — Register und Originaldocumente. — Authentische Copien. — Uebersetzungen. — Officielle Verzeich-

nisse. — Auszufolgende Documente. — Verhältnisse zur Handelsmarine. — Gerichtliche Schriften. — Civilstandsregister. — Formeln und Traditionen. — Protestationen gegen die Consuln (welche die Kanzler auf Begehren von Parteien gegen die Consuln erheben, v. de Clercq *Guide pratique des Consulats*, Paris 1851, *p.* 71).

77. — 3. Von der Kanzlei als solcher. — Local und Material. — Beziehungen zum Consul. — Beziehungen zum Publicum. — Innerer Dienst.

78. — 4. Kanzleigebühren. — Taxirte Amtshandlungen: 1. Allgemeiner Tarif; Eintheilungen der Nomenclatur; Schätzungen; Kathegorien; Anwendung; Anhangstarife; 2. Einnahme oder Ablieferung (*versée*) und für wessen Rechnung; Schuldner der Taxen; Befreiungen; Auslagen; Bestimmung der Einnahme; Personalgebühren des Kanzlers; Besoldung der Kanzleibeamten; Verrechnung. — Amtshandlungen und Schriften, welche nicht taxirt sind.

Dragomane, Dolmetsche.

79. — 5. Mündliche Verdolmetschung. — Uebersezzung. — Pflichten gegenüber vom Consul. — Besondere Pflichten in ihren Beziehungen zu den Ortsbehörden und zu Privaten. — Vertheilung der Arbeiten.

Consular-Agenten.

80. — 6. Stellung eines Agenten in Bezug auf den Consul. — Gränzen seiner Befugnisse, je nachdem er besoldet ist oder nicht. — Kanzleigebühren; Bestimmung der Einnahme; Verrechnung.

Missionäre und Geistliche.

81. — 7. Ihre Verpflichtungen in Bezug auf: Heiraten, Landesangelegenheiten; ihre persönliche Aufführung; Erfüllung der Functionen des Cultus; Erwerbungen.

Vierter Titel. Consulardienst in christlichen Staaten.

Politische Functionen.

82. — 1. Grundlagen der Rechte Frankreichs, seiner Agenten und Staatsangehörigen in christlichen Staaten. Gemeinschaftlicher Character, durch welchen diese Grundlagen sich von den für die Levante, die Barbaresken und China bestehenden unterscheiden; Territorial-Jurisdiction; Reciprocität; Nicht-Exterritorialität der Wohnungen der Consuln; Verhältniss der Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten des fremden zu denen des eigenen Landes. — Allgemeine Ursachen der Unterschiede, die zwischen einem christlichen Staate und den andern christlichen Staaten, und von einer Epoche zur andern in demselben Lande bestehen. — Einfluss auf die Beziehungen zu den Ortsbehörden. — Pflichten, welche der Consul zu erfüllen hat, wenn in Folge der Gesetzgebung des fremden Landes das Wesen oder der Umfang seiner Befugnisse Hemmnisse erleidet.

83. — 2. Verwendung bei den Ortsbehörden und insbesondere bei den fremden Zollbehörden. — Pässe und Immatriculirungen, — Intervention bei den fremden Gerichten und Autoritäten zu Gunsten von Personen oder Angelegenheiten der Franzosen.

84. — 3. Politische Correspondenz mit der Regierung des Königs, mit den diplomatischen Missionen und Consulaten Frankreichs; mit den Befehlshabern der Streitkräfte, den Autoritäten des Königreiches oder der Colonien.

Gerichtliche Functionen.

85. — 4. Politische und legislative Grundlagen der Consulargerichtsbarkeit in christlichen Staaten. — Allgemeine Motive der diessfälligen, von der Regierung des Königs festgestellten Grundsätze. — Verbot irgend einen Act crimineller oder zuchtpolizeilicher oder selbst einfach polizeilicher Gerichtsbarkeit vorzunehmen; Ausnahme, betreffend die französischen Schiffe.

86. — 5. Gerichtsbarkeit in Civil- und Handelssachen: **Verfahren** in *Contentiosis;* allgemeine Regeln, welche bis **zum** Erlass eines besondern Gesetzes dafür zu beobachten **sind.** — Streitigkeiten zwischen Capitänen, Passagieren **und** dem Schiffsvolke. — Gütliche Beilegung. — Schiedsrichterliche Wirksamkeit; Ausdehnung der Competenz; **Formen**; Execution. — Ersuchschreiben (*commissions rogatoires*); conservatorische Acte (Sequester, Pränotirung etc.) und verschiedene gerichtliche Attributionen. — **Verbot**, Mandate oder Vollmachten anzunehmen; Verfahren bei Eröffnung von Testamenten.

Administrative Functionen.

87. — 7. Sie sind im Allgemeinen dieselben, wie in der Levante und den Barbaresken; besondere Modificationen, die diessfalls in einzelnen Ländern bestehen; Angabe ihrer Gründe und Aufzählung der vorzüglichsten.

88. — 7. Consulatsbeamte: Verhältnissmässige Modificationen im Personale des Consulates, welche mit den in den Consularfunctionen vorgenommenen, zusammenhängen; Folgen derselben bezüglich der Functionen des Kanzlers.

89. — 8. Allgemeine Ergebnisse: in Betreff der Ausübung der Consularfunctionen in christlichen Staaten; in Betreff der Zusammensetzung, der Rechte und Pflichten der französischen Colonien in den einzelnen Consulatsbezirken.

Fünfter Titel. Prärogative, Etikette, Privilegien.

90. — 1. Uniformen. — Rang der Mitglieder des Consular-Corps und der Consulatsbeamten. — Reise am Bord von Staatsschiffen.

91. — 2. Internationale und zwischen Franzosen zu beobachtende Etikette. Nutzen ihrer Beobachtung. — Angabe der officiell, sei es durch Reglements, sei es im vertragsmässigen Wege, festgestellten Bestimmungen. — Kenntniss der Gebräuche.

92. — 3. Privilegien. — Ihre Motive. — Legislative und diplomatische Grundlagen. — Recht der Exterritorialität; in welchen Ländern es dem Consul zusteht. — Gebrauch der Flagge und des Wappens von Frankreich. — Persönliche Immunitäten. Immunitäten, die sich auf Localitäten und Gegenstände beziehen. — Besonderer Schutz zur Hin- und Rückreise.

Sechster Titel. Besitzergreifung (d. i. Antritt des Amtes).

93. Das Exequatur: sein Gegenstand; Ansuchen; Vorstellung. — Förmlichkeiten, die sich auf die Uebergabe der Geschäfte beziehen. — Visiten und Ceremonial bei der Ankunft.

Siebenter Titel. Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeit.

94. Verbote, welche gemeinschaftlich die Consuln aller Grade, die Dragomane und Kanzler betreffen, und Strafen, die auf die Nichtbeachtung dieser Verbote gesetzt sind. — Strafen, welche auf Insubordinationsvergehen von Seiten der Eleven und Consulatsbeamten gesetzt sind. — Urlaubsertheilungen. — Verantwortlichkeit der Consuln, Kanzler und Dragomane aus Veranlassung ihrer Functionen: gegenüber von der Regierung; von dem Staate; von Privaten, je nach den verschiedenen Functionshandlungen.

III. Programm der Fragen aus dem Völkerrechte.

Erstes Capitel.

Allgemeine Begriffe.

95. — 1. Uebersichtliche Begriffsbestimmung dessen, was man unter natürlichem und positiven Völkerrechte, —

unter dem öffentlichen Rechte einer Nation, — unter dem öffentlichen Rechte Europa's, — unter dem Seerechte versteht.

96. — 2. Internationales Seerecht: — Allgemeine Definition — der Freiheit der Meere; allgemeine Grundsätze, auf welchen sie beruht, — was man unter territorialen Meeren versteht, — Nationalität der Handelsschiffe: Beschaffenheit der diessfälligen gewohnheitlichen Bedingungen; der Beweisstücke. — Durchsuchungsrecht, in welchen Fällen die Ausübung desselben gestattet ist; was man unter Kriegscontrebande versteht. — Blokade; Grundsätze Frankreichs, Folgen, welche die Verletzung der Blokade nach sich ziehen kann. — Kaperwesen; Definition; in welchen Fällen die Kaperei gestattet ist; Bedingungen, welche ihr einen gesetzlichen Character geben. — Piraterie; Definition; Grundsätze, welche bei Unterdrückung der Piraterie anwendbar sind.

97. — 3. Gegenstand der bleibenden oder zeitlichen diplomatischen Missionen. — Zusammensetzung des Personales dieser Missionen. — Gegenstand der Congresse; ihre Zusammensetzung. — Vorzügliche Gegenstände, in Anbetracht welcher die neuern Staatenverträge geschlossen worden sind.

Zweites Capitel.

Verträge, welche Frankreich in Betreff des Handels und der Schifffahrt mit fremden Staaten geschlossen hat; Uebersendung der Correspondenzen und Druckschriften; Schutz für das literarische und künstlerische Eigenthum; der Sclavenhandel.

Erste Section.

Handels- und Schifffahrtsverträge.

Verträge mit christlichen Staaten, nämlich: 1. mit den Nachbarstaaten Frankreichs; 2. mit den übrigen europäischen Staaten; 3. mit den transatlantischen Staaten.

Verträge mit nichtchristlichen Staaten, nämlich: 1. mit dem ottomanischen Reiche, der Regentschaft von Tunis und dem Kaiserthume Marokko; 2. mit China und dem Iman von Maskate.

Der Candidat wird eine übersichtliche Darstellung der Bestimmungen eines jeden ihm vergelegten Vertrages, wie folgt, geben:

98. — 1. Die Dauer des Vertrages, die Art des Aufhörens seiner Wirksamkeit oder seiner Modification; die allgemeinen Garantien (wie die der Reciprocität, der Gleichstellung mit den meistbegünstigten Nationen u. s. w.), welche sich die contrahirenden Parteien bezüglich ihrer wechselseitigen Verhältnisse und ihrer gegenwärtigen oder künftigen Beziehungen zu dritten Staaten geben, so wie die auf solche Garantien bezüglichen Vorbehalte.

99. — 2. Die gewöhnlichen Rechte, Privilegien und Pflichten der Unterthanen eines der contrahirenden Theile, welche sich in den Staaten des andern bleibend oder vorübergehend aufhalten: Rücksichtlich ihrer Personen. — Rücksichtlich ihrer Geschäfte und ihres Eigenthumes, und der Vertheidigung ihrer Interessen vor den Gerichten. — Rücksichtlich der Erbschaften, die sie hinterlassen oder zu empfangen haben. — Rücksichtlich der Auflagen und Lasten. — In den auf die Religionsübung bezüglichen Gegenständen.

100. — 3. Bedingungen, welche die Nationalität eines Schiffes begründen; Art, sie festzustellen und zu erkennen. Freie und vorbehaltene Schifffahrt. — Gestattete oder verbotene Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr. — Bestimmungen, die sich auf *Entrepôts* und Durchfuhr beziehen. — Besondere Bestimmungen für Colonien und die ihnen gleichgestellten Besitzungen.

101. — 4. Die Schifffahrt auf Flüssen und im Eigenthum befindlichen Meeren. — Das Fischereirecht, Fischerboote und Schiffe.

102. — 5. Einsetzung und Zulassung von Consuln. — Privilegien derselben in Beziehung auf ihre Person, Woh-

nung und Eigenthum. — Natur und Umfang der den Consuln zustehenden Gerichtsbarkeit; ihre Theilnahme oder Intervention rücksichtlich der territorialen Gerichtsbarkeit. — Polizei in Häfen und Ankerplätzen. — Die Deserteure der Handelsschiffe.

103. — 6. Fälle des Scheiterns, Schiffbruches, Strandens, der Seegefahr und nothgedrungenen Einlaufens (*relâche forcée*).

104. — 7. In Zollsachen: Mittel, welche anzuwenden sind, um dem Schmuggel vorzubeugen oder ihn zu bestrafen. — Förmlichkeiten, welche gegenüber oder von den Zollämtern bei der Ankunft, während des Aufenthaltes, oder bei der Abreise der Schiffe zu erfüllen sind. — Gebühren, welche vom Schiffskörper zu entrichten sind (d. h. wohl vom Schiffe als solchen abgesehen von der Ladung). — Förmlichkeiten an der Gränze, beim Einfahren, wie beim Auslaufen. — Die Zolltariffe in Beziehung auf: die Beschaffenheit der Waaren, welche sie haben müssen, damit der Vertrag auf dieselben Anwendung finde; die Art der Schätzung; die Berechnung des Gebührenbetrages; die gewissen Artikeln eingeräumten Begünstigungen und die behufs des Genusses derselben zu erfüllenden Bedingungen; die Veränderungen, welche mit diesen Tariffen vorgenommen werden können.

105. — 8. Bestimmungen über die Pflichten und Rechte der Unterthanen, über die Handelsschifffahrt und die commerciellen Operationen, betreffend: die Neutralität eines der contrahirenden Theile im Falle des Krieges zwischen dem andern und einer dritten Macht. — Das Embargo und Fälle, wo die Schiffe zwangsweise zu einem öffentlichen Dienste (z. B. Truppentransport) angehalten werden. — Prisen, welche von Piraten gemacht werden. — Kaperfahrten und Prisen, welche von Kapern gemacht werden. — Das Recht der Zuflucht oder des Asyls. — Fristen oder Vergünstigungen für den Fall eines Bruches zwischen den Contrahenten.

. . . .

Zweite Section.

Andere Conventionen.

106. — **1.** Postconventionen. — Gegenstand derselben. — Uebersichtliche Angabe der allgemeinen Grundlagen, auf welchen solche Conventionen beruhen. — Bemerkenswerthe Bestimmungen in Betreff der Packetboote.

107. — **2.** Conventionen in Betreff des literarischen und künstlerischen Eigenthums. — Gegenstand derselben. Uebersichtliche Angabe der allgemeinen Grundlagen, auf welchen diese Conventionen beruhen.

108. — **3.** Verträge zur Unterdrückung des Sclavenhandels. — Grundsätze, welche der Wiener Congress anerkannt hat. — Mächte, mit welchen Frankreich solche Verträge abgeschlossen hat. — Durchsuchungsrecht: in welchen Küstengebieten und Meeren; Kreuzer, die es auszuüben berechtigt sind; Förmlichkeiten; Privilegien der Kriegsschiffe für sie selbst und die unter ihr Geleite gestellten Handelsfahrzeuge. — Prisengerichtsbarkeit und competente Tribunale. — Prisenrecht. — Gesetzliche Vermuthung (s. l. dass ein Schiff Sclaven am Bord führe). — Ihre Folgen. — Ausschiffung und Freilassung der am Bord gefundenen Sclaven. — Acten des Beweisverfahrens und Verkauf der Schiffe. — Besondere Stipulationen mit England: 1. Dauer dieser Stipulationen; zeitliche Suspension und Fall gänzlicher Aufhebung der Conventionen von 1831 und 1833; 2. Errichtung einer gemeinschaftlichen Kreuzung (*croisière*), Art ihres Vorganges; 3. Unterhandlungen mit den afrikanischen Fürsten zur Unterdrückung des Sclavenhandels; 4. Instruction für die Kreuzer, betreffend das Recht der Untersuchung wegen der Flagge; Verpflichtungen der beiden contrahirenden Theile bezüglich ihrer Colonien. (V. diese Stipulation vom 29. Mai 1845, im „*Recueil manuel et pratique*“ von Martens und Cussy, Leipzig 1849, 5. Theil, p. 510.)

IV. Programm der Fragen aus der Nationalökonomie.

I. Grundbegriffe. — Reichthum. — Werth. — Capital.

Von dem Werthmesser. — Münzen; edle Metalle; Rechnungsmünzen; Papiergeld; künstliche Ersatzmittel des Handels für die edlen Metalle; laufende Rechnung (*Comptes courants*) und Zahlung durch Anweisung von Activforderungen (*revirements*).

Veränderungen in den Werthen, ausgedrückt in edlen Metallen. Welche Ursachen ihnen zu Grunde liegt. — Menge der edlen Metalle, welche aus den Bergwerken Amerika's und des nördlichen Asiens zu Tage gefördert werden.

Wie sich die Preise regeln. Einfluss des Verhältnisses zwischen Anbot und Nachfrage. Bestimmender Einfluss der Productionskosten.

II. Die Production hat drei grosse Werkzeuge: die Arbeit, das Capital und den Boden als Inbegriff der natürlichen Kräfte betrachtet.

Art, in welcher die Arbeit des Gelehrten, des Erfinders, des Unternehmers einer Industrie, des Handwerkers zur Erzeugung von Reichthümern beiträgt. — Theilung zwischen der Thätigkeit der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels.

Von der Theilung der Arbeit. — Auseinandersetzung der Ideen Adam Smith's. — Grosse und kleine Fabrikation; Vortheile der erstern. — Grosse und kleine Cultur; Vergleichung der ökonomischen Resultate der einen und der andern.

Theilung der Arbeit unter den Nationen; wie sich dieselbe modificirt. — Vom natürlichen Ueberschusse der industriellen Production bei der einen, und der agricolen bei der andern Nation.

Die Theilung der Arbeit ist zugleich eine Vereinigung der Kräfte. — Von den Grundsätzen der Association. —

Von den Handels-Associationen. — Von der Betheiligung der Arbeiter an den Gewinnsten. — Von der agricolen Association.

Von der Association in der Consumption; grosse Ersparniss, welche aus derselben hervorgeht.

Von dem Colonialsystem Europa's als einer Form der Theilung der Arbeit unter der Bedingung wechselseitiger Beschränkung.

Freiheit der Arbeit. — Vergleich zwischen der freien und der Sclavenarbeit. — Vergleich zwischen gewerblichen Corporationen und dem System der Concurrenz. — Von der Gewerbepolizei (*système réglementaire*) überhaupt. — Von den Fabrikszeichen; von der Beaufsichtigung der Waaren bei der Ausfuhr.

Von dem alten Lehrlingswesen. — Vom gewerblichen Unterrichte; unentgeltliche Lehrcurse; besondere Gewerbsschulen.

III. Vom Capital; wie sich dasselbe bildet: welches sein Wesen ist. — Bedeutsamer Einfluss der Ersparniss auf den Fortschritt der Gesellschaften. — Verschiedene Arten des Capitals; von dem immateriellen Capital.

Von den Maschinen; sie entstehen aus dem Capital und erzeugen es. — Wirkung der Maschinen: vorübergehende, bleibende Wirkung. — Dienste, welche sie der arbeitenden Classe leisten. — Einflüsse auf die productive Macht der Völker.

Von dem Verhältnisse zwischen der Bevölkerung und dem Capital. — Theorie der Bevölkerung von Malthus. Armentaxe.

Von den Credits-Institutionen; von dem Wesen des Credits. — Von dem Zinsfusse; er kann nicht in absoluter Weise festgestellt werden.

Handelsbanken; Nutzen der Bankbillete (Noten); Gränzen dieses Nutzens. — Gegenwärtig in Frankreich und England bestehende Banken. — Die schottische Bank.

Worin sich das Staats-Papiergeld von den Bankbilleten unterscheidet.

Von der Steuer. — Natur und Wirkung. — Steuervertheilung (*assiette de l'impôt*).

Von den Staatsanleihen. — Modernes System der Rentenemissionen. — Von der Tilgung der Renten.

IV. Von dem Boden. — Theorie Ricardo's vom Bodenertrag. — Inwiefern kann der Boden als ein Capital angesehen werden?

V. Circulation des Reichthums. — Absatz, Markt, Tausch. — Producte werden nur mit Producten gezahlt. — Seetransport; Eisenbahnen. — Wie die Vervollkommnung der Transportmittel auf die Erniedrigung der Preise und den allgemeinen Wohlstand, auf die Consumption, auf die Production und die Erweiterung des Marktes wirkt.

VI. Was unter Freiheit des Handels verstanden wird. — Von dem Schutze: durch Verbote oder durch Erhöhung der Zölle; durch Verbesserung der Bedingungen der Arbeit.

V. Programm der Fragen aus der Technologie und Statistik des Handels.

1. Welche Bedeutung verknüpft man mit den nachstehenden Ausdrücken in der Terminologie des Zollwesens und der Handelsstatistik:

1. Allgemeiner Handel?
2. Besonderer Handel?
3. Einfuhr?
4. Ausfuhr?
5. Wiederausfuhr?
6. *Entrepôt*?
7. Durchfuhr?
8. Vorkauf?
9. Differentialzölle?
10. Uebertaxe (*surtaxe*)?

2. Was versteht man in der Zollsprache unter Zöllen nach dem Werthe und specifischen Zöllen?

3. Was versteht man unter amtlichem und declarirten Werthe?

4. Welchen Einfluss übt auf die statistischen Ergebnisse die Art der Berechnung der Werthe der Ein- und Ausfuhr nach amtlicher Werthbemessung?

5. Was versteht man unter Rückzoll und Prämie, und welche sind die vorzüglichsten französischen Waaren, die in der Ausfuhr die Begünstigung von Rückzöllen oder Prämien geniessen?

6. Welches ist die Anordnung und allgemeine Classification des statistischen Tableau des Handels und der Zolleinnahmen?

7. Welche Gesetzgebung besteht in Frankreich bezüglich des Handels mit Getreide, Salz, Tabak und Wein?

8. Was versteht man unter der Freiheit (*franchise*) von Marseille? Welche Bedeutung hat das Wort Freihafen? Namentliche Aufzählung der vorzüglichsten Freihäfen.

9. Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Zölle zwischen Frankreich und seinen Colonien regeln.

10. Was versteht man unter den Ausdrücken:

Vorbehaltene Schifffahrt?
Concurrenz der Schifffahrt?
Nationale Flagge?
Flagge des Staates?
Fremde Flagge?

11. Wie wird die französische Marine in den heimischen Häfen gegen die Concurrenz fremder Schiffe geschützt?

12. Welche sind die allgemeinen Ursachen der gewöhnlichen Theuerung der französischen Frachtschifferei im Vergleiche zu der fremden? Angabe der Grundbedingungen der Entwickelung jeder Handelsmarine.

13. Welche sind die vorzüglichsten schweren Waaren (*marchandises d'encombrement*) Frankreichs für die Ausfuhr zur See?

Dieselbe Frage in Bezug auf die vorzüglichsten Länder, namentlich auf England, die vereinigten Staaten von Nordamerika, die Ostseeländer u. s. w.

14. Welches ist nach amtlicher Schätzung der Betrag des französischen Handels mit dem Auslande, mit Unterscheidung des allgemeinen und des besondern Handels (des nur für die Consumption Frankreichs bestimmten Einfuhr-, und nur aus Waaren französischen Ursprungs bestehenden Ausfuhrhandels), so wie der Werth des Transits und der Wiederausfuhr? Angabe der Fortschritte, die in den letzten zehn Jahren stattgefunden haben.

15. Welche sind die vorzüglichsten Waaren in der Ein- und Ausfuhr bezüglich des gesammten Handelsverkehres?

16. Welche sind die vorzüglichsten Artikel in der Ein- und Ausfuhr von und nach den vorzüglichsten Ländern?

17. Welches ist der Betrag des See- und des Landhandels von Frankreich? Welcher von beiden Zweigen des Handelsverkehrs weist seit zehn Jahren eine grössere Zunahme auf?

18. Welche Production findet rücksichtlich der Hauptgegenstände der Consumption in den vorzüglichsten Ländern statt?

19. Welche eigenthümliche Productionen sind ausser den Hauptgegenständen bei den vorzüglichsten Ländern anzuführen?

20. Welche sind auf den Continenten von Europa und Asien die bedeutendsten Märkte und periodischen Messen? Von welcher Beschaffenheit und Bedeutungen sind die wichtigsten auf denselben gemachten Geschäfte?

21. Erklärung des Wesens und der Bedeutung gewisser einzelnen Ländern eigenthümlichen Betriebsarten des Handels, wie des Gummihandels am Senegal, des Tauschhandels an den westlichen Küsten Afrika's, des Karavanenhandels in Afrika und in Asien, des Tauschhandels über Kiachta u. s. w.

22. Was ist der deutsche Zollverein? Auseinandersetzung seiner Organisation, seiner Resultate.

23. Was ist der Wechselcurs auf das Ausland? Angabe der vorzüglichsten, ihn bestimmenden Ursachen.

24. Welche sind die zur regelmässigen Handelsbuchführung erforderlichen Bücher?

25. Was versteht man unter doppelter Buchhaltung?

II. Theil.

Oesterreichisches Consulatswesen.

Wir beginnen den zweiten Theil unseres Werkes mit einer allgemeinen Uebersicht der für das österreichische Consulatswesen bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen. Hieran reiht sich die Darstellung der für die Rechte und Pflichten der österreichischen Consuln in der Levante, und vorzüglich ihre Gerichtsbarkeit massgebenden Vorschriften und Gewohnheiten. Im Anhange endlich findet der Leser die wichtigsten, aus amtlichen Quellen geschöpften Gesetze und Verordnungen über das österreichische Consulatswesen.

Erster Abschnitt.

Uebersicht der für das österreichische Consulatswesen bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen.

In Gemässheit der mit allerhöchster Entschliessung vom 13. October 1849 sanctionirten Organisirung des Handels-Ministeriums ist das gesammte österreichische Consulatswesen in seinem ganzen Umfange mit allen darauf bezüglichen, früher theilweise durch das bestandene Central-See-Gubernium in Triest besorgten Geschäften und Angelegenheiten der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung des genannten Ministeriums zugewiesen worden. Von diesem Zeitpuncte an überging die Wirksamkeit des erwähnten

See-Guberniums in Consular-Angelegenheiten auf das Handels-Ministerium, welches in allen Gegenständen des Consularwirkungskreises und der Consularadministration, einschliesslich der Personal- und Disciplinarsachen so wie des consularämtlichen Geld- und Verrechnungswesens die unmittelbare vorgesetzte Behörde für sämmtliche selbstständig gestellte Consularämter ohne Ausnahme wurde, und als solche auch mit denjenigen dieser Aemter, welche bisher zunächst dem Triester Gubernium untergeordnet waren, in unmittelbare Verbindung und Correspondenz zu treten hatte.

Zum nähern Verständnisse muss hier bemerkt werden, dass die österreichischen Consularämter in Beziehung auf ihre Stellung und das Verhältniss ihrer Unterordnung entweder selbstständige, d. h. solche sind, welche wie früher dem Triester See-Gubernium, jetzt dem Handels-Ministerium unmittelbar unterstehen, und sich mit diesem, dann in bestimmten Fällen mit andern Ministerien und Behörden in einem unmittelbaren Geschäftsverkehre befinden; oder sie sind abhängige Aemter, die den Consularämtern der ersten Classe unmittelbar untergeordnet sind, und in der Regel den Letzteren Bericht erstatten und von ihnen Weisungen erhalten.

Dem Range nach sind die Vorsteher der österreichischen Consularämter entweder General-Consuln oder Vice-Consuln.

Alle diese Consuln verschiedenen Ranges werden von Seiner Majestät ernannt, und erhalten ein Diplom. Die Consular-Agenten sind bloss von den Consuln in einzelnen Orten des Consularbezirkes mit Decret aufgestellte Organe.

Alle österreichischen General-Consuln, die meisten Consuln und nur einige wenige Vice-Consuln sind Vorsteher der Consularämter der ersten Classe. Die Consular-Agenten, die meisten Vice-Consuln und einige Consuln sind von höher gestellten Consuln abhängig.

Jedem Consularamte ist ein bestimmtes Gebiet in dem Staate, wo er accreditirt, eigentlich durch Ertheilung des Exequatur anerkannt ist, zugewiesen, auf welches sich sein Geschäftskreis erstreckt.

Die unmittelbare Unterordnung der Consulate unter das Handels-Ministerium, rücksichtlich aller an dasselbe zu erstattenden Berichte, Vorlagen, das Geld und Verrechnungswesen betreffenden Eingaben und Schriftstücke bezieht sich nur auf die selbstständigen Consularämter.

Es wurde somit verordnet, dass von denselben direct an das Handels-Ministerium vorzulegen sind:

1. Von dem mit dem 1. November 1849 beginnenden Verwaltungsjahre $\frac{1849}{1850}$ angefangen die vorgeschriebenen ordnungsmässig abgefassten und belegten periodischen Dienstrechnungen, nämlich die Consular-Proventen- und die Dienstauslagen-Rechnung; die Verrechnung der bei der Einhebung der Consulargebühren in Anwendung kommenden Drucksorten; dann die Depositenausweise binnen der für ihre Einsendung vorgezeichneten Termine.

Zur Vereinfachung des Rechnungsgeschäftes und der darauf bezüglichen Amtshandlungen wurde bestimmt, dass künftighin die Consular-Proventen-Dienstesauslagen- und Drucksorten-Rechnungen der nicht selbstständigen Consularämter mit den dazu gehörigen Belegen in die gleichartigen Rechnungsvorlagen des leitenden Consularamtes, dem sie untergeordnet sind, einzubeziehen seien, so dass dieselben einen integrirenden Bestandtheil der von dem leitenden Amte gelegten Rechnungen zu bilden haben, was auch hinsichtlich der Depositenausweise zu gelten hat, welche ebenfalls vereint mit jenen des leitenden Amtes vorzulegen sind.

2. Die genauen, zugleich mit den Dienstrechnungen, oder wenigstens in den für selbe vorgeschriebenen Einsendungsterminen vorzulegenden Ausweise über das bei den Consularämtern, welche die tarifmässigen Consulargebühren für eigene Rechnung einheben, dadurch erzielte Gebühreneinkommen, oder falls solche Gebühren nicht eingeflossen wären, die negative Anzeige darüber.

3. Das Einschreiten um Erfolgung der zur Abquittirung und vorschriftmässigen Verrechnung der eingegangenen Consulargebühren benöthigten gedruckten Bolleten, Register und Journalbögen, wobei zugleich auf das Bedürfniss der untergeordneten Aemter des Consularbezirkes an solchen Drucksorten Rücksicht zu nehmen, und daher der jedesmalige Bedarf für den ganzen Consularbezirk mit Einem Male anzusprechen ist.

4. Das Einschreiten um die Bewilligung von Anschaffungen oder sonstigen Amtsauslagen auf Kosten des Aerars, insofern es hierzu nach den bestehenden Vorschriften der vorläufigen höhern Genehmigung bedarf.

5. Die vorschriftsmässigen Inventare über die in Folge vorausgegangener Bewilligung auf Staatskosten angeschafften ämtlichen Einrichtungsgegenstände und sonstige Amtsrequisiten.

6. Die vorgeschriebenen mit Ende eines jeden Verwaltungsjahres einzusendenden Voranschläge über die in dem zweitnächst darauffolgenden Verwaltungsjahre bei dem leitenden Consularamte und dessen Dependenzen muthmasslich vorkommenden currenten Dienstesauslagen.

7. Das Ansuchen um Anweisung von Geldvorschüssen oder Geldverlägen, wenn deren Nothwendigkeit zur Bestreitung der laufenden oder sonst bei dem Amte sich ergebenden Dienstauslagen eintritt.

8. Die vorgeschriebenen periodischen Ausweise über den Stand des Personals der Consularämter und ihrer Dependenzen mit Angabe des Namens so wie der dienstlichen Eigenschaft sämmtlicher verwendeter Beamten und Hilfsindividuen, so wie ihrer aus Aerarialmitteln bestrittenen systemisirten oder besonders bewilligten Bezüge.

Mit dem 1. Mai des Jahres 1850 trat in Triest die neu errichtete Central-Seebehörde in Wirksamkeit, deren Organisation und amtliche Competenz aus dem im Anhange befindlichen Gesetze zu entnehmen ist. Sie übernahm sofort die Behandlung sämmtlicher in ihren Wirkungskreis fallender Geschäfte, welche bezüglich des öster-

reichisch-illyrischen Küstenlandes bisher von dem Triester Gubernium, bezüglich der übrigen österreichischen Küstenländer aber von der Statthalterei zu Venedig, dem See-Gubernium zu Fiume, dem Militär-Landes-Commando zu Agram und dem dalmatinischen Gubernium besorgt wurden.

Von diesem Zeitpuncte an begann die directe Einflussnahme der Central-Seebehörde auf die österreichischen Consularämter in den ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Schifffahrts- und Seesanitäts-Angelegenheiten, insbesondere aber rücksichtlich der in den §§. 10, 11, 13 und 15 dieses Wirkungskreises ausdrücklich erwähnten Gegenstände. Fortan haben die k. k. Consularämter die Central-Seebehörde in Triest als die ihnen in allen Schifffahrts- und allen Seesanitäts-Angelegenheiten, so wie insbesondere in allen die österreichische Handelsmarine betreffenden oder damit im Zusammenhange stehenden Geschäften als die unmittelbar vorgesetzte Reichsbehörde zu betrachten; somit den in den eben erwähnten Angelegenheiten von der Central-Seebehörde an sie gelangenden Weisungen Folge zu leisten, und die auf die erwähnten Gegenstände Bezug nehmenden Eingaben, Anzeigen und Berichte an diese Behörde zu leiten.

Dem Gesagten zufolge ist seit der Errichtung des Handels-Ministeriums und der Einsetzung der neuen Central-Seebehörde in Triest eine wesentliche Veränderung in dem Verhältnisse der Unterordnung und in der Richtung der geschäftlichen Wirksamkeit der österreichischen Consularämter eingetreten. Zur näheren Bestimmung dieser Doppelstellung der Letztern dienen folgende Anhaltspuncte.

An das Handels-Ministerium sind zu leiten:

a) Alle consularämtlichen Eingaben, Vorlagen und Nachweisungen in Personal-, Disciplinar-, Cassa-, Rechnungs- und innern Dienstes-Angelegenheiten, worüber in dem Vorhergehenden das Nähere angegeben wurde.

b) Alle Berichte, Notizen und Nachweisungen über Handel, Industrie, Zollwesen, öffentliche Verkehrsmittel und sonstige in volkswirthschaftlicher Beziehung belangreiche Erscheinungen oder Zustände, sofern dieselben zu-

nächst die Interessen entweder der Gesammtmonarchie oder des Binnenlandes berühren, ferner alle Sanitätsberichte, die zunächst für das Innere und die trockene Gränze der Monarchie von Wichtigkeit sind.

Dagegen sind an die Central-Seebehörde in Triest zu leiten:

Alle Anzeigen, Berichte, Tabellen und Nachweisungen über Seeschifffahrt im Allgemeinen, so wie über die österreichische Handelsmarine insbesondere, ferner über Seesanitäts-, Contumaz- und Quarantänegegenstände, endlich über den Seehandel überhaupt und den auswärtigen Handelsverkehr der österreichischen Küstenländer, wie auch über alle auf diese Gegenstände Bezug nehmenden Anordnungen und Verfügungen fremder Regierungen. — Bei Gegenständen, die sowol für das Handels-Ministerium als für die Central-Seebehörde Interesse hahen, sind die betreffenden Consulareingaben gleichzeitig sowohl an die eine als an die andere dieser Behörden zu leiten, was insbesondere auf die jährlichen Handelsberichte, ferner auf die periodischen Markt- und Platzberichte der Consularämter Anwendung findet, und wobei die geschehene Duplicatvorlage auf der Aussenseite oder im Innern der Eingaben ersichtlich gemacht werden muss.

Hierbei bleibt jedoch die Verpflichtung der consularämtlichen Berichterstattung an andere als die beiden genannten Behörden, falls sie den Consularämtern vermöge ihrer Amtsinstruction oder besonderer Weisungen obliegt, ungestört aufrecht; und namentlich sind auch fernerhin die Consularberichte über alle Gegenstände der äusseren Politik an das Ministerium des Aeussern, so wie über gefahrdrohende Sanitätserscheinungen an die nächstgelegene, mit der Wahrung des öffentlichen Gesundheitszustandes betraute österreichische Behörde, unter gleichzeitiger nach Verschiedenheit der Umstände dem Handels-Ministerium oder der Central-Seebehörde zu erstattender Anzeige zu leiten.

Eine weitere, in das dienstliche Unterordnungsverhältniss der Consuln tief eingreifende Veränderung erfolgte in der jüngsten Zeit.

Schon früher galt als Regel, dass alle Consularämter in Gegenständen der äussern Politik zunächst der k. k. Gesandtschaft in dem Staate, in dessen Gebiete sie fungiren, und in höherer Linie dem k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet waren.

Ferner hatten sie in sämmtlichen Ländern des ottomanischen Reiches in Bezug auf die Verwaltung der Polizei und des Richteramtes über österreichische Staatsangehörige den Anleitungen und Weisungen der k. k. Internuntiatur, als der ihnen hierin zunächst vorgesetzten Instanz Folge zu leisten.

Mit allerhöchster Entschliessung vom 24. Juni 1853 wurde nun bestimmt, dass sämmtliche Consularbehörden in der Türkei und in Griechenland in Bezug auf die Verhältnisse des Handels und der Schifffahrt wie bisher dem Handels-Ministerium unterstehen; in Bezug auf alle übrigen Angelegenheiten ihrer Geschäftswirksamkeit aber, einschliesslich der Personal- und Disciplinarangelegenheiten dem Minister des Aeussern untergeordnet sein sollen, unbeschadet des bisherigen Verhältnisses ihrer unmittelbaren geschäftlichen Unterordnung unter die respectiven Gesandtschaften von Constantinopel und Athen. Der Vorschlag zu allen Consularbedienstungen in den genannten Ländern hat von dem Minister des Aeussern einverständlich mit dem Handelsminister auszugehen.

Die vorzüglichste Obliegenheit aller österreichischen Consularämter ist das Handels- und Schifffahrts-Interesse der österreichischen Monarchie und ihrer Unterthanen so viel als möglich zu befördern.

Sie haben darüber zu wachen, dass der österreichischen Flagge jederzeit die gebührende Ehre erwiesen werde.

Wenn der Staat, in dessen Gebiete sie accreditirt sind, mit dem österreichischen Hofe Handels- und Schifffahrts-Verträge, oder sonst in dieser Hinsicht Conventionen ge-

schlossen hat, haben sie für die genaue Befolgung derselben Sorge zu tragen, die Rechte der im Consularbezirke sich aufhaltenden österreichischen Unterthanen, in der Levante auch der Schutzbefohlenen, bei den Landesautoritäten auf Grundlage jener Stipulationen zu vertreten, und ihnen in Handels- und andern Angelegenheiten mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Die österreichischen Consulate haben ferner die Bewegung der österreichischen Schifffahrt und der fremden Flaggen, so wie des durch dieselben vermittelten Verkehres, dann den Gang des nationalen Handels in den Häfen ihres Consularbezirkes in's Auge zu fassen, und über die Ergebnisse ihrer Wahrnehmungen in dieser Hinsicht Bericht zu erstatten.

Solche Berichte sind periodische und ausserordentliche.

a) Die periodischen, mit der Verordnung des Triester Guberniums vom 28. März 1836, Z. 5283, vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten über den Stand, die Bewegungen und den Verkehr der österreichischen Handelsmarine, so wie über den Verkehr der fremden Flaggen in den Häfen des betreffenden Consularbezirkes, welche bisher halbjährig einzusenden waren, sind zufolge Verordnung des Handels-Ministeriums vom 18. Juli 1850, Z. 4212/H., vom Jahre 1851 angefangen, ganzjährig nach der Zeiteintheilung des Solarjahres, nicht des mit November beginnenden österreichischen Verwaltungsjahres zu verfassen und einzusenden, d. h. für die Zeit vom 1. Jänner bis zum letzten December eines jeden Jahres. Diese Schifffahrtsausweise sind an die Central-Seebehörde in Triest einzusenden, ohne dass es erforderlich wäre, eine Abschrift derselben dem Handels-Ministerium vorzulegen.

b) Ausser diesen tabellarischen Jahresvorlagen sind auch jährlich räsonnirende Berichte über Handel und Schifffahrt im Consularbezirke überhaupt, diese jedoch gleichzeitig sowohl an die Central-Seebehörde als an das Handels-Ministerium zu leiten.

Die mit Hofkammer-Decret vom 14. December 1831, Z. $\frac{43136}{1683}$, vorgeschriebene Einsendung abgesonderter halbjähriger Berichte über den österreichischen Handel mit Eisen und Stahl wurde durch die oben erwähnte Verordnung vom 18. Juli 1850 aufgehoben; doch wurde den k. k. Consulaten empfohlen, ihre Aufmerksamkeit diesem wichtigen Zweige der vaterländischen Industrie fortan zuzuwenden, und die diessfälligen Wahrnehmungen in den räsonnirenden Jahresbericht aufzunehmen.

Ausserordentliche Eingaben haben die österreichischen Consulate über die Erscheinungen und Ereignisse im Schifffahrtsbetriebe und Waarenverkehre ihres Bezirkes dann zu erstatten, wenn sie sich als einflussreich auf den Handelsverkehr Oesterreichs darstellen, und wenn ihre Anzeige bis zur Erstattung des nächsten räsonnirenden Jahresberichtes nicht verschoben werden kann.

Die österreichischen Consularämter sind verpflichtet, sich mit den in ihrem Bezirke bestehenden und neu erlassenen Gesetzen und Verfügungen, die auf den Handel, die Schifffahrt, die Industrie, das Zoll- und Sanitätswesen Bezug haben, bekannt zu machen, und dieselben, sofern sie für den österreichischen Handel von Interesse sind, der höhern Behörde, wie auch den österreichischen Handelsleuten und Unterthanen im Consulatsbezirke zur Kenntniss zu bringen. Zu einer gleichen und beschleunigten Mittheilung an die Central-Seebehörde, die Internuntiatur und andere Behörden, für welche solche Vorfälle von Interesse sein können, sind die österreichischen Consulate in Beziehung auf die Beobachtungen über den öffentlichen Gesundheitszustand im Consularbezirke gehalten, und es liegt ihnen auch ob, die inländischen, ihnen bekannt gemachten Verordnungen, so wie alle Ergebnisse ihrer Beobachtungen, die den österreichischen Handelsleuten und Unterthanen von Nutzen sein können, denselben mitzutheilen.

Sollte zur Beschützung der österreichischen Handelsinteressen und Aufrechthaltung der Rechte österreichischer Unterthanen ein Einschreiten im diplomatischen Wege er-

forderlich sein, so ist sich, wenn die unmittelbaren Schritte bei den berufenen Behörden des Landes erfolglos geblieben sind, an die k. k. Gesandtschaft zu wenden, und ist darüber gleichzeitig Bericht an die Central-Seebehörde und das Handels-Ministerium zu erstatten.

In Betreff der den Consularämtern zustehenden Amtshandlungen hinsichtlich der in ihren Bezirk kommenden Handelsfahrzeuge und deren Mannschaft, dann in Betreff der Rechte und Pflichten der Letztern sind die Consulate auf die Bestimmungen des Marine-Edictes vom 25. April 1774, des Patentirungs-Reglements vom Jahre 1823, ferner auf die Vorschriften für die österreichischen Küstenfahrer vom 11. April 1825, vom 8. December 1831, vom 30. October 1834 gewiesen, die sämmtlich im Anhange mitgetheilt werden.

Insbesondere gehört es zu den Pflichten der Consulate, die Bordurkunden aller nach den Häfen des Consularbezirkes gelangenden Seeschiffe zu untersuchen, und den Schiffscapitänen oder Schiffsführern ein Certificat über ihre Ankunft und Abfahrt, so wie über die verzeichnete Ladung ihrer Schiffe in dem Augenblicke ihrer Ankunft sowohl, als ihres Absegelns auszufertigen. (V. das Edict vom 6. October 1759 im Anhange, IV., V., VI., dann §. 16 des *„Editto politico di navigazione"* von 1774.)

So oft der Fall eintritt, dass ein Schiff entweder verkauft oder untauglich wird, oder scheitert, hat das Consularamt Sorge zu tragen, dass es die dem Schiffe angehörigen Bordurkunden an sich ziehe, und der Central-Seebehörde einsende, damit jeder Missbrauch mit denselben verhindert werde. (V. im Anhange das Circular vom 24. Februar 1800.)

In Absicht auf die Ausfertigung von Pässen für fremde Schiffe, die von österreichischen Unterthanen im Auslande erworben werden, hat sich das Consularamt an die Bestimmungen der Circularverordnung vom 10. September 1827 zu halten.

Wenn verfallene oder dem Verfalle nahe Seeurkunden vorgewiesen werden, so ist nicht nur der Schiffsführer mit der schriftlichen Ordre auf dem Flaggenpatente oder auf dem Gubernial-Seepasse in einen österreichischen Hafen zurückzuweisen, sondern davon auch die Anzeige an das Central-See-Gubernium zu erstatten. Das Consulat ist aber ermächtigt, dem Capitän noch die Unternehmung einer Zwischenreise zu gestatten, und ihn mit einem Seepasse zu diesem Behufe zu versehen, wenn nicht Umstände hervorkommen, welche die unmittelbare Rückkehr der Schiffer in den betreffenden österreichischen Hafen erheischen. Immer ist über eine derlei Verfügung an die Central-Seebehörde zu berichten.

Auf gleiche Weise ist, wenn bei der Ausbesserung des Schiffes eine wesentliche Veränderung an demselben in Bezug auf die Bemastung u. s. w. vorgenommen wurde, dieser Umstand von dem Consularamte auf der Rückseite des Flaggenpatentes oder des Gubernial-Seepasses anzumerken, damit die Identität des Fahrzeuges nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Wenn aus was immer für einem Grunde Jemand an die Stelle des Schiffsführers gesetzt werden müsste, so hat das Consularamt darauf zu sehen, dass der Stellvertreter ein österreichischer Unterthan ist, und die Bestätigung über diese Verfügung mit der Anzeige des eingetretenen Nothfalles dem Ministerialscontrin oder dem Gubernialpasse anzuheften, zugleich aber die Anzeige an die Central-Seebehörde zu erstatten.

In Ansehung der übrigen Mannschaft und der Reisenden ist jede eingetretene Veränderung in den Personen sammt der Ursache derselben auf der Rückseite der Mannschaftsrolle anzumerken.

Kein Consularamt darf zugeben, dass österreichische Matrosen ohne erwiesene Nothwendigkeit entlassen werden oder eigenmächtig aus dem Dienste treten, und es hat darüber zu wachen, dass ausländische Matrosen nur im Nothfalle und nicht in grösserer als der durch das politische

Marineedict beschränkten Zahl aufgenommen werden. (V. Art. II, §. 8, des *Editto politico di navigazione* von 1774 im Anhange.)

Zur Hintanhaltung einiger Missbräuche, welche in der österreichischen Handelsmarine eingerissen sind, und in Absicht auf die Bedingungen, unter welchen das Dienstverhältniss der Seeleute auf österreichischen Handelsschiffen gelöset werden kann, haben die österreichischen Consularämter die Belehrung mit Gubernialverordnung vom 11. September 1834, Zahl 17018, erhalten.

Die Consulate haben sich in dieser Beziehung an das *Editto politico di navigazione*, ferner an das Edict vom 6. October 1759, dann an die Gubernialverordnung vom 27. December 1832 und die letzterwähnte Verordnung vom 11. September 1834 strenge zu halten. (V. sämmtliche Verordnungen im Anhange.)

Wenn dem Consulate Anzeigen von Seite der österreichischen Schiffsführer vorkommen, dass Jemand aus der Schiffsmannschaft den Bord des Schiffes unter unzulässigen Vorwänden verlassen will oder wirklich bereits entwichen ist, so hat es sich angelegen sein zu lassen, dergleichen Seeleute mit Anwendung aller ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel zu ihrer Pflicht zurückzuführen, wobei das Consulat verpflichtet ist, in Fällen, wenn Matrosen dennoch ihr Schiff eigenmächtig verlassen haben, und es nicht gelänge, sie auf dasselbe zurückzubringen, den Thatbestand zu erheben, und darüber unter Namhaftmachung des Flüchtlings und seines Vaterlandes Bericht an die Central-Seebehörde in Triest zu erstatten, damit derselbe bei seiner allenfälligen Zurückkunft in die k. k. Staaten der gebührenden Strafe unterzogen werden könne.

Oesterreichische Matrosen, welche im Consularbezirke aus was immer für Ursachen zurückgeblieben sind, sollen, sobald es die Umstände erlauben, als Verstärkungsmatrosen auf österreichischen Fahrzeugen untergebracht und in die Mannschaftsrolle gehörig eingeschrieben werden. Ist dieses nicht zulässig, so ist für die Unterbringung solcher Matro-

a auf fremden, in die k. k. Küstenländer fahrenden Schif-a Sorge zu tragen.

Wenn es sich darum handelt, den Matrosen, die österichische Unterthanen sind, und welchen die zur Rückkehr die k. k. Staaten erforderlichen Mittel fehlen, Unterzungen zu gewähren, hat sich das Consulat vor Allem f das genaueste zu überzeugen, dass das Individuum cht nur österreichischer Unterthan ist, sondern dass demlben auch wirklich die zur Heimkehr erforderlichen Geldittel fehlen. Geldunterstützungen dürfen österreichischen nterthanen, die nicht dem Seefahrerstande angehören, nur mässigen Beträgen, bloss zur Heimkehr in die k. k. Staaen und nur dann verabfolgt werden, wenn sich keine Gegenheit findet, sie mittelst österreichischen Schiffen in die k. k. Staaten zurückzusenden. (V. im Anhange die Verordungen vom 28. December 1823 und vom 20. Februar 1824, nstruction vom 30. November 1840, dann eben daselbst das Circular des Handels-Ministeriums vom 17. December 1851 wegen Verrechnung der auf Rücksendung österreichischer Matrosen und Unterthanen gemachten Auslagen.)

Die Consuln sind verpflichtet, die österreichischen Seeleute, Handelsleute und überhaupt die österreichischen Unterthanen auf ihr Verlangen im Zollhause und allenthalben im Consularbezirke in ihren commerciellen Angelegenheiten in der durch die Landesgesetze und die Tractate begründeten Art und Weise thunlichst zu vertreten und zu vertheidigen, und ihnen auch sonst mit Rath und That beizustehen.

Ausser dem Falle, dass entweder der Schiffsführer an den Consul gewiesen wäre oder sich selbst an ihn wendete, hat dieser (abgesehen von der Regelmässigkeit, worauf von Amtswegen zu sehen ist) weder auf das Laden und Löschen der Schiffe, noch auf die Fracht oder Rückfracht einen Privateinfluss zu nehmen.

Gewöhnlich können nur drei Fälle eintreten, in welchen der Schiffsführer sich bei dem Consulate meldet, und

vor dem Einlaufen in den Löschungsort seine Fahrt als vollendet zu erklären wünscht:

1. Weil ein Theil der Schiffsmannschaft krank oder in anderer Art untauglich ist;

2. weil das schadhafte Schiff nicht weiter fahren kann;

3. weil die Ladung aus was immer für einem Grunde schon zu sehr gelitten hat.

Das Consulat hat das Anbringen des Capitäns oder Schiffsführers genau zu untersuchen, und wenn es nur an der nöthigen Mannschaft fehlt, diesem Mangel auf die bestmögliche Art abzuhelfen, damit das Schiff an seinen Bestimmungsort gelangen könne, weil diessfalls keine Entschuldigung angenommen wird.

Wenn es in den andern zwei Fällen möglich ist, entweder das Schiff hinlänglich auszubessern, oder die Ladung von dem Gähren, Ausrinnen, Verderben u. s. w. auf die bis zum Eintreffen an dem Bestimmungsorte erforderliche Zeit noch zu bewahren und ordentlich zu stauen; so ist der Schiffsführer thätigst zu unterstützen, damit er seine Fahrt mit möglichster Eile bis dahin fortsetzen könne.

Wenn ein Theil der Waare am Borde beschädigt wäre, und nach der Absonderung der grössere Theil unverletzt befunden würde, so ist der Capitän, dessen Schiff noch seetauglich ist, zur Fortsetzung der Fahrt bis an den Löschungsort mit dem unversehrten Theile der Ladung zu unterstützen.

Wenn aber das Schiff so beschädigt ist, dass es nur erst in langer Zeit und mit beträchtlichen Kosten hergestellt werden kann, so ist dem Capitän oder Schiffsführer aller mögliche Beistand zu leisten, damit die noch unversehrte Ladung auf ein anderes österreichisches oder wenigstens befreundetes Schiff überladen und an den Löschungsort versendet werden könne.

In allen diesen Fällen muss, es mag sich um Absonderung und Ueberladung der unversehrten Waaren, oder um Ausbesserung des schadhaften Schiffes, oder um Veräusserung der zur Beförderung an den Löschungsort nicht ge-

eigneten Artikel handeln, ein ausführliches mit dem Befunde der Sachverständigen zu belegendes Protocoll aufgenommen werden, damit nicht nur die Nothwendigkeit der Verfügung, sondern auch die Gesetzmässigkeit der Verhandlung klar vorliege.

In Absicht auf Havereien und Bergungen und die Aufnahme der See-Proteste (*prova di fortuna*) hat sich das Consulat an die davon handelnden Bestimmungen des politischen Marine-Edictes und den Inhalt des Gubernial-Circulars vom 20. November 1834, Z. 21435, (v. Anhang) zu halten.

Was die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Consulate in den Gegenständen des streitigen und adeligen Richteramtes und die Polizeiaufsicht über die im Consularbezirke befindlichen österreichischen Unterthanen betrifft; so ist der Wirkungskreis der österreichischen Consularämter in der Levante und im Ponente in dieser Hinsicht verschieden.

Den Consulaten in der Levante liegt in ihrem Amtsbezirke bezüglich auf die österreichischen Unterthanen und Schutzbefohlenen, den mit der Pforte geschlossenen Tractaten gemäss die Civil-Rechtspflege ob.

In Betreff der diessfälligen Amtshandlungen unterstehen die levantinischen Consulate zunächst der k. k. Internuntiatur in Constantinopel, und sie sind dieserwegen auf die besonderen Belehrungen der Letzteren gewiesen.

Es wurde ihnen aber die Andeutung gegeben, dass in den unter der Oberherrschaft der Pforte befindlichen Ländern die besonderen nach und nach entstandenen, durch langjährige Ausübung geheiligten Gebräuche, besonders die sogenannten Handelsgebräuche eines jeden Ortes und die Landesgebräuche jeder Provinz als Gesetze zu beobachten seien, welchen sich dort alle Nationen gewissermassen stillschweigend unterziehen, und denen daher in Rechtsfällen eine vorzügliche Berücksichtigung gebühret, ferner dass das nachstehende einfache Rechtsverfahren in Streitsachen zu beobachten sei.

So wie eine Streitsache anhängig wird, ist immer zuerst eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Lässt diese sich nicht bewirken, so sind beide Parteien zur Auswahl von zwei oder mehreren Schiedsrichtern aus Handelsleuten des Ortes, in deren Kenntnisse und Rechtschaffenheit sie Vertrauen setzen, zu vermögen. Nach geschehener Wahl ist in der Consularkanzlei ein ordentlicher compromissorischer Act unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf alle weitere Appellation mit oder ohne Bestimmung eines Superarbiters auszufertigen. Sobald dieser Act von dem Consulats-Vorsteher bestätiget ist, hat derselbe den von den Parteien selbst dazu ersuchten Schiedsrichtern im Sinne des Compromisses die Entscheidung der Sache mittelst Decretes zu übertragen und hierauf den von diesen geschöpften peremtorischen Spruch in Vollzug zu bringen. Sollten beide Theile während der Verhandlung statt der selbst gewählten Schiedsrichter aus irgend einem Grunde andere in Vorschlag bringen, und um deren consularämtliche Bestätigung ansuchen, so sind sie darin nicht zu beirren, sondern hat der Consulats-Vorsteher das der beabsichtigten Aenderung Entsprechende vorzukehren.

Den österreichischen Consulaten im Ponente steht keine eigentliche Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Rechtspflege zu. Bei Streitigkeiten zwischen österreichischen Unterthanen wegen Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten haben die gedachten Consulate einen Vergleich zu versuchen, und wenn dieser Vergleich erfolglos bliebe, den streitenden Theilen den gesetzlichen Weg freizulassen.

Es ist ihnen aber auf Anlangen der Parteien, und soferne es die Landesgesetze gestatten, erlaubt, zu einer Compromissverhandlung zu schreiten, zu diesem Behufe, wenn es möglich ist, aus österreichischen Unterthanen Schiedsrichter zu erwählen, in deren Kenntnisse und Rechtschaffenheit die streitenden Theile Vertrauen setzen, und dergestalt die Rechtsstreitigkeit im Compromisswege nach Recht und Billigkeit zum Ziele zu bringen. Die Consularämter im Ponente haben bei solchen Rechtsstreitigkeiten ihr

Augenmerk auf die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu richten.

In der Levante erstreckt sich die ämtliche Wirksamkeit der österreichischen Consularämter nach den Staatsverträgen mit der Pforte auch auf polizeiliche Uebertretungen und Verbrechen, welche von österreichischen Unterthanen und Schutzbefohlenen im Amtsbezirke der Consulate begangen werden.

In beiden Beziehungen sind sie der k. k. Internuntiatur untergeordnet, und haben von dieser die erforderlichen Weisungen zu empfangen.

Es besteht hinsichtlich solcher Straffälle die allgemeine Norm für die Consularämter in der Levante, dass, insofern es sich um polizeiliche Uebertretungen handelt, dem Vorsteher des Consularamtes die Bestrafung der Schuldigen überlassen ist; und dass die Voruntersuchungen bei Verbrechen, welche er mit österreichischen Unterthanen zu pflegen in den Fall kommt, soweit die Localumstände diess zulassen, nach den Vorschriften des österreichischen Strafgesetzbuches zu führen, und wenn nach der Voruntersuchung die Inquisiten zur Aburtheilung nach dem Inlande geschickt werden, die Original-Untersuchungsacten einzusenden sind.

Die österreichischen Consularämter im Ponente sind nicht in der Lage irgend eine Gerichtsbarkeit über Verbrechen und Polizeiübertretungen, welche im Consularbezirke begangen werden, ausüben zu können.

Wohl aber sind sie zur Untersuchung und zum Verfahren bei solchen Vergehungen berufen, deren sich Seeleute gegen die Disciplin auf österreichischen Schiffen schuldig machen, und ihr Wirkungskreis ergibt sich in der letzterwähnten Hinsicht aus den Vorschriften des Marine-Edictes Art. II., §. 25; Art. VI., §. 12.

Sollte jedoch ein in einem Hafen des Ponente aufgestelltes österreichisches Consulat in die Kenntniss eines auf einem österreichischen Schiffe begangenen Verbrechens kommen, worüber sich die Landesbehörden das Verfahren nicht

zueignen, namentlich wenn ein Verbrechen am Borde eines österreichischen Schiffes auf offener See begangen worden wäre; so ist das Consulat verpflichtet, die summarische Voruntersuchung zu pflegen, den Thatbestand gehörig zu erheben, den Inculpaten wie auch die allenfälligen Zeugen bei Zeiten zu vernehmen, und den Untersuchungsbefund einzusenden.

Alle österreichischen Consularämter haben eine besondere Weisung über die Art und Weise erhalten, wie solche Voruntersuchungen im Geiste des österreichischen Strafgesetzbuches vorgenommen werden müssen.

Bei Vergehungen, welche österreichische Seeleute oder Unterthanen in den ausländischen Häfen des Ponente begehen, und die so geartet sind, dass die Consulate nicht selbst mit der Strafe vorgehen können, sind sie verpflichtet, die Anzeige darüber an das Central-See-Gubernium zu erstatten, damit der Schuldige bei seiner Rückkehr in die k. k. Staaten der gesetzlichen Strafe unterzogen werden könne.

Den Vorstehern aller Consularämter liegt ob, alle in dem Consulatsbezirke ausgestellte Notariatsurkunden, als: Contracte, Wechselproteste, Testamente u. s. w., wenn sie vor österreichischen Behörden geltend gemacht werden wollen, gehörig zu legalisiren. — Jene Notariatsurkunden aber, wobei österreichische Unterthanen interessirt sind, können auf Verlangen der Parteien in der Consulatskanzlei errichtet und ausgefertiget werden.

Es ist Pflicht des Amtsvorstehers eines jeden Consulates, über die Verlassenschaft eines in dem Consularbezirke verstorbenen Unterthans, wenn nicht die örtliche Entlegenheit unverhältnissmässige Schwierigkeiten entgegenstellt, das Inventar entweder selbst aufzunehmen, oder durch einen Bevollmächtigten aufnehmen zu lassen, und von Fall zu Fall von dem Vorfalle, sowie von dem Inventursbefunde und den getroffenen Vorkehrungen an die Personalinstanz des Verstorbenen oder das ihr vorgesetzte Obergericht, sofern ihr aber diese competenten Behörden

nicht bekannt wären, an das k. k. Central-See-Gubernium, und nach Umständen, wo es sich um Verlassenschaften von österreichischen Unterthanen handelt, die einer dem Consulate nahen österreichischen Provinz angehören, dem Gubernium dieser Provinz die Mittheilung zu machen.

Da, wo in Folge der Landesgesetze den Consularämtern eine Ingerenz bei Aufnahme des Inventars der Verlassenschaften österreichischer Unterthanen nicht gestattet ist, haben sie wenigstens, so viel es in ihrer Macht liegt, das Augenmerk dahin zu richten, dass die Erben nicht verkürzt werden, und jedenfalls über den Todfall und den muthmasslichen Bestand der Verlassenschaft an das Central-See- oder nächstgelegene Gubernium Bericht zu erstatten.

Die Vorsteher der Consulate sind nur in höchst dringenden Fällen, und zwar nur den k. k. Unterthanen, und auch diesen bloss zur Rückreise in die k. k. Staaten Pässe auszustellen befugt, sonst haben sie die Pässe österreichischer Unterthanen bloss zur Rückreise in die k. k. Staaten zu vidiren. Es steht ihnen ebenfalls die Vidirung der legal ausgefertigten Pässe der Unterthanen des Staates, in welchem sie accreditirt sind, zu Reisen in die österreichischen Staaten, falls dagegen kein Anstand obwaltet, und soferne das Reciprocum von Seite jenes Staates beobachtet wird, zu.

An jenen Orten allein, wo sich k. k. Gesandtschaften befinden, sind die Consulate jeder Ingerenz im Passwesen enthoben, da diese allein den Gesandtschaften vorbehalten ist.

Die Consulate müssen über alle ausgefertigte und vidirte Pässe regelmässig Verzeichnisse dem küstenländischen Landes-Präsidium einsenden. — Alle Consularämter haben von den Parteien, welche ihre Amtshandlungen in Anspruch nehmen, die mit Verordnung des küstenländischen Guberniums vom 19. October 1846 festgesetzten Gebühren nach den darin enthaltenen Bestimmungen einzuheben. (V. diese Verordnung, so wie die entsprechende Instruction für die kaiserlich-österreichischen Consularämter in Betreff der Einhebung und Nachweisung der Consulargebühren im Anhange.)

Der Gebührentarif ist in der Consulatskanzlei an einem in die Augen fallenden Orte für Jedermann ersichtlich anzuheften.

Für die Ordnung und Sicherheit in der Gebahrung und Aufbewahrung der Depositen ist der Vorsteher des Consulats persönlich verantwortlich, und er ist in dieser Hinsicht an eine besondere Instruction gebunden, welche sämmtlichen österreichischen Consulaten unterm 19. December 1836 hinausgegeben wurde.

Jeder Consul ist berechtiget, die Vergütung der Post- und anderer ausserordentlichen Auslagen anzusprechen, und er hat darüber nach den Bestimmungen einer eigenen Instruction vom 9. October 1824 halbjährig die vorschriftmässig verfasste Rechnung dem Central-See-Gubernium einzusenden. (V. auch die Verordnung des Handels-Ministeriums vom 23. Juni 1851, beide im Anhange.)

Jedem Consulats-Vorsteher, dem nicht etwa ein eigener mit dem Rechte eines österreichischen Staatsbeamten ernannter Kanzler an die Seite gestellt ist, ist es unbenommen, sich einen Kanzler zu wählen; er ist jedoch verpflichtet, das hierzu gewählte Individuum dem Handels-Ministerium unter Nachweisung seiner Eigenschaften namhaft zu machen und dessen Genehmigung einzuholen.

Dem Consulats-Vorsteher, der nicht von einem Consul höheren Ranges abhängig ist, steht das Recht zu, unbesoldete Consular-Agenten an jenen Orten seines Consularbezirkes, wo es dem österreichischen Verkehre zuträglich ist, mit Wissen und Zustimmung der dortigen Regierung, und rücksichtlich in der Levante der k. k. Internuntiatur, so wie des Handels-Ministeriums aufzustellen.

Ueberhaupt haben die Consulatsvorsteher höheren Ranges wachsam zu beobachten, ob und wo das Fortbestehen oder die Auflassung untergeordneter Consular-Agentien in ihrem Bezirke für die österreichischen Handelsinteressen nothwendig oder nützlich sei, oder welche von derlei bestehenden Consularämtern im Gegentheile als entbehrlich erscheinen, und hiernach das Zweckmässige theils in Vor-

schlag zu bringen, theils mit Genehmigung des Handels-Ministeriums unmittelbar zu verfügen.

Für seine Vorschläge zur Besetzung von Consular-Dienstposten und seine diessfälligen Ernennungen ist der Consulats-Vorsteher verantwortlich.

Die leitenden Consularämter haben den ihnen untergeordneten Consularämtern die Anordnungen des Handels-Ministeriums bekannt zu machen, für deren pünctliche Vollziehung bei denselben Sorge zu tragen, die zum Gebrauche des Handels-Ministeriums und der Central-Seebehörde bestimmten periodischen oder nicht periodischen Eingaben dieser Unterbehörden ordnungsmässig einzubefördern, überhaupt Alles zu veranlassen, was der ordnungsmässigen Besorgung des Consulardienstes bei diesen Dependenzen förderlich sein kann.

Dem Consulats-Vorsteher liegt es ob, den ihm untergeordneten Consular-Agentien die zur Besorgung der Consulargeschäfte erforderlichen Instructionen zu ertheilen, und ihnen darin die Rechte und Pflichten ihres Amtes nach Massgabe des eigenen Wirkungskreises vorzuzeichnen, und eine Abschrift dieser Weisungen dem Handels-Ministerium, rücksichtlich auch zuvor der Internuntiatur zur Einsicht vorzulegen.

Dabei hat ihm zur Richtschnur zu dienen, dass den erwähnten Consular-Beamten jene an den Orten oder in dem Bezirke, für welche sie aufgestellt sind, sich ergebenden consularämtlichen Geschäfte übertragen werden müssen, welche die unmittelbare Amtspflege des Consulats nicht erheischen, und nicht ausdrücklich dem Vorsteher des Letzteren persönlich vorbehalten sind.

Die untergeordneten Consular-Agenten dürfen nur zur Einhebung der im Consulartarife vorgeschriebenen Gebühren für ihre Rechnung, insoweit jener auf ihre Amtshandlungen Anwendung findet, als Entgeld für ihre Mühewaltung und Kanzleiauslagen berechtiget werden, indem jede andere Remuneration von höherer Genehmigung abhängt.

Die Consulats-Vorsteher höheren Ranges sind verpflichtet, über die Geschäftsverwaltung der untergeordneten Aemter die strengste Aufsicht zu führen, und dafür zu sorgen, dass sie genau den bestehenden Gesetzen und Vorschriften gemäss geschehe.

Insbesondere haben dieselben mit Aufmerksamkeit darüber zu wachen, dass bei der Einhebung der Gebühren sich nicht zum Nachtheile der Parteien von den Bestimmungen des Tarifes und der Einhebungsvorschriften entfernt werde.

So weit der Vorsteher des Consulates zur Aufnahme von Consular-Agenten ermächtigt ist, ist er auch nach Erforderniss des Dienstes zur Entlassung derselben mit Wissen und Genehmigung des Central-See-Guberniums berechtigt.

Ueber alle bei einem jeden Consulate vorkommenden Geschäftsgegenstände ist ein umständliches Vormerkbuch oder Geschäftenprotocoll zu führen, in welches die Geschäftsstücke einzutragen sind, um den Vorsteher in deren Uebersicht und im Stande zu erhalten, über jeden Gegenstand immer die genaueste Auskunft geben zu können.

Jedes Consulat hat sämmtliche Consularacten in gehöriger Ordnung wohl aufzubewahren, und sohin ein eigenes Amtsarchiv zu halten.

Da der Vorsteher eines jeden Consulates zur genauen Beachtung aller über die Amtsgegenstände desselben von Zeit zu Zeit erfliessenden Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften verbunden ist; so hat derselbe die Einleitung zu treffen, dass er sich durch sorgfältige Sammlung solcher Normalverordnungen in einem eigenen Buche (Normalienbuche) in steter und vollständiger Evidenz erhalte.

Jedes Consulat hat ein mit dem k. k. österreichischen Wappen und mit der das Amt anzeigenden Umschrift versehenes Amtssiegel zu führen, welches allen consularämtlichen Ausfertigungen aufzudrücken ist.

Wenn der Vorsteher des Consulates im Falle eines erhaltenen Urlaubes, oder aus einem andern unvermeidlichen Grunde genöthigt wäre, die Amtsverwaltung Jemanden zu

übergeben, so hat derselbe von diesem Umstande dem Central-See-Gubernium die Anzeige zu erstatten, er bleibt aber, so lange nicht eine andere Verfügung erlassen wird, für das Benehmen seines Stellvertreters verantwortlich.

Im Allgemeinen ist jedes Consulat zur genauen Befolgung aller Gesetze und Vorschriften verpflichtet, welche demselben über die Gegenstände seines Wirkungskreises von der vorgesetzten Behörde mitgetheilt worden sind, oder noch zukommen sollten.

Insbesondere haben den österreichischen Consularämtern auch die Bestimmungen des österreichischen Patentes vom 24. März 1832 über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit österreichischer Unterthanen zur Richtschnur zu dienen; auch die Verordnung der Ver. Hofkanzlei vom 4. Juni 1835, wonach die in der Türkei sich aufhaltenden k. k. Unterthanen, auch wenn sie nicht mit inländischen Pässen versehen sind, als befugt Abwesende zu betrachten sind, wenn sie nicht vor oder bei ihrer Entfernung aus den österreichischen Staaten einer, dieser Voraussetzung entgegenstehenden Gesetzesübertretung sich schuldig gemacht haben.

In Ansehung Derjenigen, die sich erst künftig (d. h. nach 1835) nach der Türkei begeben, gelten jedoch die allgemeinen Passvorschriften, und wurden zur erforderlichen Evidenzhaltung dieser letzteren österreichischen Unterthanen die Landesstellen angewiesen, der k. k. Internuntiatur zu Constantinopel monatlich ein Verzeichniss der dahin verabfolgten Pässe auf dem gehörigen Wege zuzusenden.

Zweiter Abschnitt.

Uebersicht der Rechte und Pflichten der österreichischen Consuln in der Levante.

Die in den Tractaten mit der Pforte, den Barbaresken und dem Kaiserthume Marokko, und in Gewohnheiten begründeten Rechte und Pflichten der österreichischen Consuln in den Staaten der Levante, werden dem Hauptinhalte nach in die ihnen zur genauen Befolgung ertheilten Amtsinstructionen aufgenommen. Sie betreffen im Allgemeinen:

1. Die behufs ihrer Anerkennung durch die Landesbehörden zu beobachtenden Formalitäten.

2. Den von den Consulaten den k. k. Unterthanen in der Levante zu verleihenden Schutz.

3. Die Wahl der in dem Consulatsbezirke aufzustellenden untergeordneten Agenten.

4. Die Aufrechthaltung der dem österreichischen Handel tractatmässig zugesicherten Vortheile.

5. Das Amtsverhältniss der Consuln zu der Internuntiatur.

6. Die Ausübung der richterlichen Functionen der Consuln.

Bestallung und Annahme des Consuls.

Der von der österreichischen Regierung für einen levantinischen Posten ernannte Consul erhält durch Vermittelung des Internuntius in Constantinopel von der Pfortenregierung ein Bestallungsdiplom (*Berat*, ein arabisches Wort, welches Privilegium, Befreiung bedeutet, und genau dem Exequatur der europäischen Consuln entspricht) mit

dem entsprechenden *Zabt-Ferman* (Ordonnanz vom persischen *fermoudén* befehlen). Mittelst dieser Documente erwirkt der Consul die Anerkennung der ottomanischen Landesbehörden in dem Orte seines Amtsaufenthaltes und dessen Dependenzen. Diese Documente werden nach dem Landesgebrauche übergeben und in die öffentlichen Register eingetragen.

Es sei uns hier gestattet zu bemerken, dass der Titel eines Internuntius, den früher die Gesandten Polens bei der Pforte führten, und den die Türken mit *Kutschuk Ettschi* (kleiner Gesandter) übersetzten, zum ersten Male im Jahre 1627 dem österreichischen Gesandten bei der Pforte Stephan Balogh ertheilt wurde, als er die Ratification des Friedens von Szöny durch Kaiser Ferdinand II. überbrachte.

Der Kaiser beabsichtigte bei Ertheilung dieses Titels nach dem Vorgange des päpstlichen Hofes seinem Gesandten den Vorrang vor den fremden Gesandten zweiter Classe zu verschaffen, ohne ihm den Rang eines Botschafters zu geben. In der Folge führten die Abgesandten Oesterreichs bei der Pforte bald den Titel eines Internuntius, bald den eines bevollmächtigten Commissärs oder eines Grossbotschafters. Erst seit der im Jahre 1779 erfolgten Ernennung des Freiherrn Herbert Ratkeal führen die Gesandten Oesterreichs bei der Pforte regelmässig den Titel Internuntius, wozu seit dem Wiener Congresse der eines bevollmächtigten Ministers hinzugefügt wird. Seit dem am Wiener Congresse von den Höfen angenommenen Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten nimmt der österreichische Internuntius und bevollmächtigte Minister zu Constantinopel seinen Rang unter den Ministern zweiter Classe ein, und folgt unmittelbar als der Erste nach den Botschaftern.

Schutz für die k. k. Unterthanen im osmanischen Reiche.

Der den k. k. Unterthanen im osmanischen Reiche zu verleihende Schutz betrifft nicht allein deren persönliche

Sicherheit und Bewahrung vor jeder Beleidigung oder Gewaltthätigkeit von Seite Jedermanns und namentlich der Landesbehörden, sondern vor Allem den ungestörten Genuss und die freie Ausübung jener Rechte und Freiheiten, die ihnen durch die mit der Pforte abgeschlossenen Tractate, welche die Oesterreicher den am meisten begünstigten Nationen gleichstellen, gesichert werden. Aber um die aus den Bestimmungen derselben erwachsenden Vortheile mit Zuversicht in Anspruch nehmen zu können, ist es nöthig, dass die durch das Consulat beschützten Individuen wirkliche österreichische Unterthanen seien, d. i. solche, die nach den österreichischen Gesetzen im Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft sind, oder falls sie ursprünglich Rajas waren, vor dem am 4. August 1791 geschlossenen Szistower Frieden naturalisirt wurden. Zur Erklärung sei hier bemerkt, dass das arabische *Raaja* oder *Raajet* zunächst Herde bedeutet. Die Diener sind die Herde des Herrn, wie der Koran sagt. Im engeren Sinne des Wortes bezeichnet *Raaja* (eigentlich ein Collectivname, daher die *Raaja*) die steuerbaren, also nicht moslemitischen Unterthanen der Pforte, Christen, Juden und Heiden, welche den *Kharadsch*, die Kopfsteuer, entrichten müssen. (V. Miltitz *Manuel des Consuls* I., p. 518, N. 6, dann den trefflichen Aufsatz: »Die Christen in Bosnien« in der Augsburger allgemeinen Zeitung, Beilage Nr. 127 vom 7. Mai 1853.

In letzterer Zeit hat die Pforte eine grosse Strenge rücksichtlich jener Individuen entfaltet, welche ihrem Ursprunge nach Rajas sind und auf eine oder die andere Weise sich fremden Schutz zu verschaffen gewusst haben. Sie geht so weit, dass sie nicht einmál Diejenigen als fremde Unterthanen anerkennen will, welche aus der Ehe eines Fremden mit einer Raja entsprossen sind, indem sie sich auf alte Fermane stützt, die zwar in der That unter Sultan Selim III. erlassen und seither erneuert wurden, welche jedoch die fremden Regierungen sich niemals berufen glaubten, als auf ihre betreffenden Nationalen anwendbar zu erkennen.

Die österreichischen Consuln haben sonach auf das Schutzwesen in ihren Amtsbezirken ein wachsames Auge zu richten und den etwa diessfalls noch obwaltenden Missbräuchen auf wirksame Weise zu steuern, indem sie namentlich türkische Unterthanen, welche bisher den österreichischen Schutz unrechtmässig genossen haben, falls sie von ihren competenten Behörden reclamirt würden, ohne weiters denselben überlassen; diejenigen Rajas dagegen, welche, nachdem sie in den kaiserlichen Staaten naturalisirt wurden, sich wieder in ihrem Vaterlande ansässig gemacht und daselbst zu Beschwerden von Seite der Ortsobrigkeit Anlass geben, unbedingt zur Rückkehr nach Oesterreich auffordern, widrigenfalls aber ihnen den Schutz entziehen. Selbe dürften um so weniger Anstand nehmen, einer solchen Aufforderung zu entsprechen, als abgesehen von dem Interesse ihrer eigenen Ruhe und Sicherheit, das ihnen die sogleiche Rückkehr gebietet, sie sich zu erinnern haben, dass eine der Clauseln des Naturalisations-Decretes ihnen den Aufenthalt in den türkischen Staaten, nachdem sie den Unterthanseid in Oesterreich geleistet, ausdrücklich verbietet. (V. darüber, wie über die nähern Bedingungen der Einbürgerung türkischer Unterthanen in Oesterreich, Vesque von Püttlingen, Behandlung der Ausländer in Oesterreich, Wien 1842, p. 26—28.)

Bei dieser Gelegenheit erwähnen wir, dass in den ältesten Verträgen der christlichen Mächte mit der Pforte den Consuln der erstern gestattet wird, ottomanische Unterthanen, meist Griechen und Armenier, als Dolmetscher in ihre Dienste zu nehmen. Zu diesem Behufe erhielten die Consuln Berate für die so aufgenommenen Individuen, welche denselben den Genuss der Privilegien und Immunitäten der Europäer zusicherten. In der Folge lösten die fremden Minister und Consuln weit mehr solche Patente, als die Zahl der wirklich erforderlichen Dolmetscher betrug, und verkauften sie um hohe Summen an ottomanische Unterthanen, welche dadurch unter den Schutz der europäischen Agenten gestellt wurden, und wie die Europäer nur drei Percent

Zoll vom Werthe der Waaren entrichteten. Die Minister und Consuln gingen noch weiter, und fertigten ohne alle Berechtigung aus eigener Autorität solche Patente aus, welche beim Tode des Besitzers an die Mission zurückfielen und Gegenstand eines förmlichen Handels wurden. Aus diesem ungebührlich ausgedehnten Schutzrechte der Missionen über ottomanische Unterthanen entstanden zahlreiche Conflicte mit der Pforte, welche die letztere endlich bewogen, im Einverständnisse mit Frankreich und stillschweigender Zustimmung der andern europäischen Mächte im Jahre 1807 die unbedingte und allgemeine Aufhebung dieser Berate zu erklären. (V. Miltitz *Manuel des Consuls* p. 310, N. 5.)

Was jene Individuen betrifft, welche Häuser, Grundstücke oder sonstige liegende Güter in der Türkei besitzen, so ist zu bemerken, dass gleichwie die Unterthanen der Pforte als solche nicht befugt sind, das Eigenthum liegender Güter in Oesterreich zu erwerben, eben so den österreichischen Unterthanen ein solches Eigenthum in der Türkei nicht zukommt. Die Tractate verleihen denselben nur die Befugniss, Häuser und Magazine zu miethen. Aus diesem Grunde müssen alle k. k. Unterthanen und Schützlinge, welche wirkliche oder angebliche Eigenthümer irgend eines unbeweglichen Gutes in der Türkei sind, sich sämmtlichen darauf haftenden Lasten gleich den Eingebornen unterwerfen, und haben hierbei in ihrer Eigenschaft als k. k. Unterthanen keine Begünstigung zu erwarten, da eine solche Eigenthumserwerbung nur aus stillschweigendem Einverständnisse der Pforte stattfinden kann.

Ausser den wirklichen österreichischen Unterthanen haben die österreichischen Consuln den aus jenen italienischen Staaten, welche von Prinzen des österreichischen Regentenhauses beherrscht werden, d. h. aus Toscana und Modena gebürtigen oder daselbst naturalisirten Individuen, den Schutz der k. k. Consulate angedeihen zu lassen. (V. im Anhange das die Vertretung toscanischer Unterthanen betreffende Circular.)

Was die Unterthanen des Papstes, deutscher souveräner Fürsten und anderer mit der Pforte in keinen unmittelbaren Beziehungen stehenden Mächte, namentlich auch die Schweizer anbelangt, so stellen sich zwar viele derselben unter den Schutz der österreichischen Consulate in der Türkei; doch haben Letztere kein Recht zu verlangen, dass ihre Autorität von denselben anerkannt werde, ausgenommen, wenn diess freiwillig geschieht, da weder ein Tractat noch ein sonstiges Uebereinkommen mit jenen Staaten oder mit der Pforte besteht, welches die österreichischen Consuln dazu berechtigte.

Der 7. Artikel des am 9. August 1852 zwischen Oesterreich, Modena und Parma geschlossenen Zolleinigungs-Vertrages lautet: „In jenen Orten, wo die modenesische Regierung keine eigenen Consuln hat, und wo jene von Parma entweder keine eigene hat oder nicht von den Consuln Seiner Majestät des Königs beider Sicilien vertreten wird, werden die österreichischen Consuln den Schutz der Unterthanen von Modena und Parma übernehmen, und über dieselben die Gerichtsbarkeit in gleicher Ausdehnung und gleicher Weise wie über österreichische Unterthanen ausüben, wobei sie hinsichtlich der ersteren mit den betreffenden Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten correspondiren werden.“ (V. Reichsgesetzblatt von 1852, LXI. Stück, Z. 203.)

In ähnlicher Weise heisst es im 20. Artikel des am 19. Februar 1853 zwischen Oesterreich und Preussen geschlossenen Handels- und Zollvertrages, dem laut Kundmachung des Ministers des Aeussern vom 12. October 1853 (v. Reichsgesetzblatt von 1853, LXVIII. Stück, Z. 207 und 208) sämmtliche deutschen zollvereinten Staaten beigetreten sind: „Jeder der contrahirenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theiles, soferne letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.“

Die Bestimmungen der eben angeführten Verträge finden natürlich ihre Anwendung auch rücksichtlich der in den Staaten der Pforte befindlichen Unterthanen der genannten italienischen und deutschen Staaten.

Bei sich ergebenden Conflicten bezüglich der Unterthanschaft oder des Schutzverhältnisses eines Individuums hat das Consulat den Gegenstand jedes Mal an die k. k. Internuntiatur zur weitern Erwägung und Schlussfassung zu leiten. Uebrigens ist solchen schutzbefohlenen Unterthanen dritter Staaten, welche sich durch ihr Verhalten des österreichischen Schutzes unwürdig machen, derselbe zu entziehen.

In jenen Orten, wo geistliche Anstalten vorhanden sind, die unter dem k. k. Schutze stehen, ist denselben, so wie der dazu gehörigen Geistlichkeit von den Consuln all' jener Beistand zu leisten, dessen sie zur Erfüllung ihrer heiligen Obliegenheiten bedürfen sollten.

In dem bedeutungsvollen Zeitpuncte, in welchem wir diese Zeilen niederschreiben, wo die religiöse und politische, so eng verschlungene Seite der orientalischen Frage ihrer Lösung entgegen sieht, ist es nicht überflüssig daran zu erinnern, dass der Kaiser von Oesterreich, der Nachfolger der deutschen Kaiser, seit Jahrhunderten der geschichtlich und vertragsmässig durch die Stellung Oesterreichs dazu berufene Schirmvogt und Schutzherr der katholischen Kirche im Oriente ist, und in diesem ruhmvollen Berufe dem Nachfolger des allerchristlichsten Königs gleichberechtigt und verpflichtet zur Seite steht, keineswegs nachgeht. In allen mit der Pforte geschlossenen Verträgen nahmen die Regenten Oesterreichs vorzüglich darauf Bedacht, sich dieses wichtige Recht des Schutzes der katholischen Kirchen und Gläubigen im Oriente zu wahren. Wir lassen die vorzüglichsten diessfälligen Bestimmungen hier folgen. Der Carlowitzer Vertrag vom Jahre 1699 (in der französischen Uebersetzung des lateinischen Originals, v. Miltitz *Manuel des Consuls* II., p. 1425), Art. XIII bestimmt: „*Quant aux Religions et à l'Exercice de la Reli-*

gion chrétienne, selon le Rite de l'Église catholique romaine, le sérénissime et très-puissant Empereur des Ottomans promet de faire observer encore à l'avenir tous les Priviléges accordés par les précédents glorieux Empereurs des Ottomans dans leurs États, soit par les précédentes sacrées Capitulations, soit par des Commandements munis du Chiffre impérial, soit par des Édits et autres Mandements spéciaux; de manière que lesdits Religieux pourront réparer et raccomoder leurs Églises, et exercer leurs fonctions conformément aux anciens Usages. Il ne sera permis à personne de contrevenir aux sacrées Capitulations et aux Lois divines, en molestant lesdits Religieux, de quelque Classe ou Condition qu'ils soient, ni de leur extorquer de l'Argent, mais ils devront jouir, comme pour le passé, de la Protection impériale. De plus, il sera permis à l'Ambassadeur du sérénissime et très-puissant Empereur des Romains près la sublime Porte, de faire au sujet de la Religion et des Lieux existants dans la Sainte Ville de Jérusalem, que les Chrétiens visitent, les Représentations dont il aura été chargé, et de porter ses Demandes devant le Trône impérial."

Die im Texte angeführte kaiserliche Namensfertigung des jeweilig regierenden Sultans, *Nischan*, auch *Toughra*, ist ein Monogramm, das an der Spitze aller Erlässe oder Befehle des Grossherrn steht, und ein eigener Würdenträger, der *Nischandji*, ist mit der Schreibung desselben beauftragt. (V. Miltiz *Manuel* t. I. *Appendixe* LIII, N. ††††.)

Der 11. Artikel des Passarowitzer Friedens von 1718 erneuert die eben citirte Bestimmung des Carlowitzer Tractates. Auch in dem für dasselbe so unglücklichen Belgrader Friedensschlusse des Jahres 1739 trug Oesterreich Sorge, seine ihm zu Gunsten der katholischen Kirche von Alters her zustehenden Schutzrechte ausser Zweifel zu stellen. Der 9. Artikel dieses Tractates (v. Miltitz *Manuel des Consuls* II., p. 1439) lautet: „*Tous les Priviléges qui ont été accordés pour les Religieux et pour l'Exercice de la Religion chrétienne, selon le Rite* de *l'Église catholique*

romaine, par les Prédécesseurs du très-glorieux Empereur des Ottomans dans ses Royaumes, soit par les précédentes Capitulations sacrées, soit par d'autres Signes impériaux (d. h. Befehle, die mit dem kaiserlichen Namenszuge versehen sind), *soit par Édits et Mandements spéciaux, tant avant la paix de Passarowitz que depuis, et spécialement ceux qui, à la Réquisition du très-auguste Empereur des Romains, ont été accordés aux Religieux de la Très-Sainte Trinité de la Rédemption des Captifs* (Orden der Trinitarier, in Frankreich auch *Mathurins*, von der dem h. Mathurin geweihten Capelle in Paris genannt, v. Miltitz II, p. 327, c. 1 n. 1), *le sérénissime Empereur des Ottomans les confirmera pour être observés à l'avenir, en sorte que les susdits Religieux puissent librement réparer et rétablir leurs Églises, exercer leurs Fonctions anciennement accoutumés, et qu'il ne soit permis à personne contre les susdites Capitulations et Lois, de molester, ni par Insulte, ni par Exaction d'Argent, les susdits Religieux et autres, de quelque Ordre et Condition qu'ils soient; mais qu'ils jouissent de la Protection impériale accoutumée. De plus, il sera permis à l'Ambassadeur du très-auguste et très-puissant Empereur des Romains, près la Porte ottomane, d'exposer ce qui lui sera commis par rapport à la Religion, et aux Lieux que les Chrétiens visitent dans la sainte Cité de Jérusalem, et dans les autres Endroits où lesdits Religieux out des Églises, et de faire à cet égard toutes les Instances convenables.*"

Von der Aufstellung untergeordneter Consular-Agenten.

Es gehört zu den Berechtigungen und Pflichten eines jeden k. k. Consuls in der Levante, an jenen Puncten, wo es die Interessen des österreichischen Handels erfordern, die Aufstellung untergeordneter Consular-Agenten bei der k. k. Regierung in Vorschlag zu bringen. Es ist hierbei als Grundsatz anzusehen, dass die mit einem solchen Amte zu

betrauenden Individuen k. k. Unterthanen oder wenigstens in keinem Falle Rajas seien.

Was das Recht Oesterreichs anbelangt, Consuln und Consular-Agenten in beliebigen Plätzen aufzustellen, ist es in den betreffenden Tractaten allerdings nicht so ausdrücklich wie in den von der Pforte mit Russland abgeschlossenen Verträgen von Koutschouk-Kainardschi (1774, XI. Art.) und von Constantinopel (1783, LII. Art.) anerkannt, in welchen die Pforte erlaubt: „*qu'il réside des consuls et vice-consuls dans tous les lieux où la cour de Russie jugera à propos d'en établir*“ und: „*où la Russie voudra en avoir pour les affaires du commerce.*“ (V. diese Verträge in Martens et Cussy *Recueil manuel de traités* I., p. 115 und 295.)

Die für Oesterreich massgebende Bestimmung ist die des in allen spätern Verträgen bestätigten Handelstractates von Passarowitz vom Jahre 1718, 5. Artikel: „*Pour la plus grande Sûreté et Tranquillité des Marchands impériaux, et pour l'Augmentation du Commerce, il a été convenu, que partout dans les États ottomans, dans les Ports et Places de Commerce, Îles et autres Lieux, où les autres Nations étrangères ont établi des Consuls et des Interprètes, Sa sacrée Majesté romaine, impériale, royale et catholique, pourra également, par son Ministre alors résidant près la sublime Porte, établir des Consuls, Vice-Consuls, Agents, Facteurs et Interprètes, en leur expédiant des Patentes; mais si dans d'autres Lieux, où, jusqu'à présent, il n'y a point eu encore de tels Consuls, Vice-Consuls, Agents etc. le Besoin du Commerce exigeait d'en établir, la Demande en sera faite à la Porte ottomane, par le Ministre de Sadite Majesté impériale, et lorsque la Permission, nécessaire à cet Effet, aura été accordée au dit Ministre, on expédiera les Diplômes nécessaires, pour que lesdits Consuls, Vice-Consuls, Agents, Interprètes etc. soient protégés et secourus dans les Lieux désignés par les Employés et Officiers de l'Empire ottoman, et que dans tous les cas il leur soit prêté assistance.*“

Jedenfalls hat demnach Oesterreich das Recht, an allen Orten Consuln und Consular-Agenten zu bestellen, wo andere Mächte solche haben, und dem Geiste wie den Worten des angezogenen Artikels gemäss können für Orte, wo es unsere Handelsinteressen erheischen, Consular-Beamte ernannt werden. Nichtsdestoweniger hat die Pforte stets Schwierigkeiten erhoben, wenn an dem fraglichen Orte nicht schon früher ein Consularamt vorhanden war. Wenn daher die Errichtung einer neuen Consular-Agentie sich im Interesse des österreichischen Handels als wünschenswerth darstellen sollte, so hat der Consul davon stets vorläufig die Internuntiatur in Kenntniss zu setzen, damit sie das Nöthige wegen Anerkennung des zu errichtenden Consularamtes einleiten und dadurch unliebsamen spätern Verwicklungen vorbeugen könne.

Aufrechthaltung der dem österreichischen Handel zugesicherten Vortheile.

Es ist eine der vorzüglichsten Pflichten des Consuls, sich jeder Verletzung der mit der Pforte (den Barbaresken oder Marokko) geschlossenen Tractate, so wie jeder die österreichischen Interessen beeinträchtigenden Massregel nachdrücklichst zu widersetzen, und wenn ihre Einschreitungen ohne Erfolg bleiben sollten, die Dazwischenkunft der k. k. Internuntiatur in Anspruch zu nehmen. In jenen Fällen, worüber die Tractate schweigen oder doch wenigstens sich nicht mit Bestimmtheit ausdrücken, und in denen nicht eine langjährige Uebung den Werth eines positiven Rechtes erlangt hat, muss der Consul mit Umsicht und Tact vorgehen, um dem Consulate wie der Regierung jede Verlegenheit zu ersparen.

Amtsverhältniss der Consuln zur Internuntiatur.

Die amtliche Correspondenz des Consuls mit der Internuntiatur hat nicht nur alle Gegenstände zu umfassen,

welche theils behufs der weitern Verständigung der inländischen k. k. Behörden, theils zur Einleitung der angemessenen Schritte bei den türkischen Behörden, zur Kenntniss der Internuntiatur gebracht werden müssen, sondern sie muss auch eine genaue Berichterstattung über die im Consulatsbezirke und den angränzenden türkischen Provinzen vorfallenden wichtigen Ereignisse enthalten.

An Gelegenheiten zu solchen Mittheilungen fehlt es heut zu Tage zumal in den Hafenplätzen des mittelländischen und schwarzen Meeres nicht, indem ausser den periodischen Fahrten der Dampfboote des österreichischen Lloyd, deren sich die Consuln gewöhnlich zu bedienen haben, noch türkische, englische und französische Dampfboote eine regelmässige Verbindung zwischen diesen Hafenplätzen (*échelles du Levant*) und der Hauptstadt des türkischen Reiches unterhalten.

Diese periodischen Fahrten des österreichischen Lloyd, dieser grossartigen nationalen Unternehmung, an welche die Namen Stadion und Bruck unzertrennlich geknüpft sind, sollen ein Gegenstand vorzüglicher Aufmerksamkeit unserer levantinischen Consuln bilden.

Wiewohl die verschiedenen von Oesterreich und den andern europäischen Mächten mit der Pforte abgeschlossenen Verträge, den fremden Handelsfahrzeugen, ohne Unterschied, ob es Segel- oder Dampfschiffe sind, eine vollkommene Schifffahrt- und Handelsfreiheit in den ottomanischen Gewässern sichern, so haben es doch die dortigen Landesbehörden bisweilen, und insbesondere in den Jahren 1842 und 1843 auf directe und indirecte Weise versucht, die österreichischen Dampfboote auf einzelnen Linien, z. B. der nach Trapezunt, an der freien Aufnahme von Passagieren und Waaren zu hindern, in der Absicht den in derselben Richtung fahrenden türkischen Dampfschiffen einen grössern Vortheil mit Beeinträchtigung der österreichischen Gesellschaft zu verschaffen. Das ernsthafte Einschreiten der österreichischen Regierung gegen diese tractatwidrige Handlungsweise der türkischen Behörden hat die

der Schifffahrt unserer Dampfboote entgegengestellte Hindernisse rasch beseitigt, und seither bewegt sich diese schöne Dampfflotille, eine ruhmvolle, stets gegenwärtige Zeugenschaft der maritimen Entwickelung Oesterreichs in ungehemmter Freiheit in den Gewässern, die drei Welttheile bespülen.

Die Consuln in der Levante haben fortan zu wachen, dass ähnliche Eingriffe Seitens der Localbehörden in die Rechte unserer Flagge nicht stattfinden, und von dem leisesten Versuche dieser Art die Internuntiatur alsogleich in Kenntniss zu setzen.

Die Agenten und Capitäne des österreichischen Lloyd sind angewiesen, den türkischen Behörden und Unterthanen gegenüber ein kluges und versöhnliches Benehmen zu beobachten, damit nicht durch sie Verwickelungen herbeigeführt werden, welche der k. k. Regierung eben so unliebsam, als dem Interesse der Gesellschaft nachtheilig sein würden.

Ueberhaupt sollen die Consuln angelegentlichst beflissen sein, mit den ottomanischen Behörden im Bereiche ihrer amtlichen Wirksamkeit, so wie auch mit den Consuln der andern Mächte stets die freundlichsten und dienstförderlichsten Berührungen zu unterhalten.

Von der Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Consuln in der Levante.

Die Civil-Gerichtsbarkeit der österreichischen Consuln in den Ländern der ottomanischen Pforte hat ihren rechtlichen Ursprung im Artikel V. des Passarowitzer Friedens vom 27. Juli 1718. Dieser verfügt in dieser Beziehung Folgendes:

„Si quelque Marchand impérial venait à mourir dans un Endroit quelconque de l'Empire ottoman, le Fisc ne pourra en aucune Manière toucher à ses Biens, mais ils seront recueillis en entier par les Ministres impériaux et par leurs Députés.

Les Gouverneurs et autres Officiers dans les Provinces ottomanes, de quelque Rang qu'ils soient, ne se permettront point de faire incarcérer un des susdits Sujets impériaux pour des Accusations élevées contre eux, ni sous aucun autre Prétexte, ni de les molester ou offenser d'aucune autre Manière; mais lorsque quelqu'un desdits Sujets impériaux sera assigné devant les Tribunaux ottomans, le Consul devra en être averti, le Prévenu comparaîtra en présence de l'Interprète, et ce seront lesdits Consuls et Interprètes qui le feront conduire à la prison impériale.

Si une somme quelconque est due par un Marchand impérial et royal à quelqu'un d'autre, le Créancier ne pourra exiger la somme qui lui sera due que de la part de son Débiteur, par l'Entremise des Consuls, Vice-Consuls ou Interprètes, et non d'aucun autre.

Si quelque Action était intentée contre les Consuls, Vice-Consuls, Interprètes, Marchands ou autres Sujets

de S. M. impériale et royale, et que la somme excédât trois mille aspres, c'est à dire vingt-cinq Thalers, elle ne pourra être jugée par aucun Tribunal dans les Provinces, mais elle devra être soumise au Jugement de la Porte ottomane.

Mais lorsqu'une Contestation s'élèvera entre des Marchands de S. M. impériale et royale, elle sera examinée et jugée par les Consuls et les Interprètes, conformément à leurs Lois et Usages établis." V. Miltitz *Manuel des Consuls* II., p. 1430.

Diese Bestimmungen sind durch den Sened (Handelsvertrag) mit der Pforte vom 24. Februar 1784 (v. Martens et Cussy *Recueil manuel de traités* I. p. 319), dann durch den Szistower Frieden vom 4. August 1791 (v. Martens et Cussy *Recueil* II., p. 56) neuerdings bestätigt worden.

In Bezug auf Tripolis ist in dem Tractat zwischen Kaiser Carl VI. und der Regentschaft von Tripolis vom 18. April 1726 (v. Miltitz *Manuel* II. p. 1449) Folgendes bestimmt: Art. VIII. „*Le Consul aura pouvoir de juger tous les Différends, qui surviendront entre les Sujets de l'Empereur, sans qu'aucun autre Juge puisse s'en mêler.*" Art. IX. „*Quant aux Procès qui pourraient survenir entre les Sujets de ce Royaume et ceux de l'Empereur, Son Excellence le Beg, Pacha et le Dey en seront les Juges, et quant à ceux qui surviendront hors de Tripoli, ils seront jugés par les Gouverneurs du Lieu même.*"

In dem Friedenstractate mit der Regentschaft von Tripolis vom 27. Jänner 1749 (Miltitz *Manuel* II., *p.* 1450) kommen folgende Verfügungen vor: Art. II. „*Les Effets et les Biens des Sujets impériaux chrétiens ou juifs, qui viendroient à mourir sur le Territoire de Tripoli, passeront au Pouvoir des Héritiers, et à défaut de ceux-ci, le Consul en prendra Possession, sans que personne d'autre puisse s'y ingérer.*" Art. VIII. „*Un Consul de la part de S. M. impériale résidera à Tripoli, pour traiter les Affaires, délivrer les Certificats, et juger les Procès qui*

surviendraient entre les Sujets imépriaux.“ Art. IX. „*Les Contestations et Procès de toute Espèce, qui s'éléveront entre les Impériaux et les Musulmans, seront jugés par le Pacha et Beg de Tripoli, sans que personne d'autre puisse s'y ingérer; et les Contestations ou Procès qui s'éléveront dans une autre Province ou District de la Dépendance de Tripoli, seront décidés par le Juge du Lieu.*“

Bezüglich Tunis ist in dem mit Kaiser Carl VI. geschlossenen Vertrage vom 23. September 1725 Art. VIII. (v. Miltitz *Manuel* II., *p.* 1452) bestimmt:

„*Pourra être établi de la part de S. M. impériale et catholique un Consul dans le Royaume de Tunis, pour juger les Différends entre les Sujets de S. M., sans que les Juges s'en puissent mêler.*“ Art. IX. „*S'il arrive quelque Différend entre un Sujet de S. M. el un Turc ou Maure, il ne pourra être jugé par les Juges ordinaires, mais bien par le Conseil desdits Pacha, Beg, Dey, Diwan, ou par les Commendants dans les Ports où les Différends arriveront.*“

In dem Friedenstractat mit Tunis vom 23. December 1748 (Miltitz *Manuel* II., S. 1454) wird verfügt: Art. IX. „*Si quelque Dispute ou Contestation vient à naître entre Sujets de Leurs Majestés Impériales, il appartiendra audit Consul de les juger; mais si un desdits Sujets avait une Contestation avec un Musulman, elle sera décidée en présence du Pacha.*“ Art. XI. „*Si un Sujet impérial vient à mourir dans le Royaume de Tunis, son Héritier prendra Possession de la Succession, et dans le Cas qu'il n'y eût point d'Héritier, ce sera le Consul impérial qui en prendra Possession, sans que personne d'autre puisse s'y ingérer.*“

Zwischen Oesterreich und Marokko endlich bestehen die Verträge vom 5. Februar 1805 (v. Miltitz *Manuel* II, p. 1403) und vom 9. März 1830. (Das italienische Original ist in der Staatsdruckerei in Wien gedruckt worden.) In dem erstern ist Art. IX gesagt: „*Si les Différends surviennent entre des Sujets impériaux, le Consul en sera le seul Juge, et seul il pourra décider entre eux.*“ In dem

letztern wird im Art. IX erklärt: »Wenn ein k. k. Consul oder dessen Stellvertreter in einen marokkanischen Hafen in der Absicht kommt, seine Nationalschiffe zu überwachen, und ihre Angelegenheiten zu vertreten,.... so wird es ihm erlaubt sein,.... die Streitsachen zwischen seinen Nationalen zu entscheiden;“ *„decidere le controversie che insorgessero tra i suoi nazionali“* heisst es im Vertrage.

Belangend nun die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit in den genannten Ländern, so hat sich in dem Umfange des eigentlichen ottomanischen Reiches in Abgang gesetzlicher Normen sowohl hinsichtlich des Verfahrens, als auch hinsichtlich der materiellen Rechtssprechung lediglich eine sogenannte levantinische Praxis gebildet, welche, wenn auch in den Grundzügen dieselbe, von Consulat zu Consulat verschieden gestaltet ist. Die Normen, nach welchen die Consulate entscheiden, sind: das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Oesterreichs, namentlich in Streitigkeiten österreichischer Unterthanen unter einander, ausserdem das *editto politico di navigazione* vom 25. April 1774, die französischen Gesetze und der Landes- und Handelsgebrauch. Das Verfahren ist durch eine bunte Mischung der Bestimmungen der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung vom Jahre 1781 mit jenen des französischen Edicts vom Jahre 1778 geregelt.

In streitigen Rechtssachen wird immer zunächst eine gütliche Ausgleichung versucht. Misslingt der Versuch, so sucht man die Parteien zur Wahl von Schiedsrichtern mit Verzichtleistung auf jede weitere Berufung zu bewegen. Gelingt auch diess nicht, und findet der Consul den Rechtsanspruch nicht so klar, um ein einfaches Decret zu erlassen, so wird die Rechtssache gerichtlich ausgetragen, und nach dem Wechsel der Streitschriften zur Wahl einer Commission geschritten, welche, nachdem sie die Parteien oder ihre Vertreter in Person gehört hat, zur Erkenntniss schreitet, gegen welches die Appellation offen steht.

Dieses Verfahren kann nach zwei Formen stattfinden.

Die erste Form bildet das Assessorengericht und ist

lem französischen Edict vom Jahre 1778, Art. 6 und 7, entnommen. Der Consul lässt sich von zwei Notabeln assistiren, welche vorläufig den Eid in seine Hände ablegen und deliberative Stimmen haben. Unter dem Vorsitze des Consuls wird das Erkenntniss geschöpft und vom Consul und den Assessoren unterfertigt.

Die zweite Form besteht darin, dass die Schöpfung des Erkenntnisses einer, gewöhnlich aus 3 oder 4 Gliedern bestehenden kaufmännischen Commission übertragen wird, welcher der Consul nicht präsidirt. Die Commissionsglieder vereinigen sich, ohne an Ort und Stelle gebunden zu sein, berathen sich mit Advocaten und lassen ihren Beschluss in der Regel durch einen Advocaten redigiren. Das geschöpfte Erkenntniss wird dem Consul vorgelegt, der es homologirt (in seiner amtlichen Eigenschaft bestätigt), oder die Homologation verweigert und die Ernennung einer zweiten Commission verfügt. Auch diese Form ist dem französischen Edict vom Jahre 1778, Art. 38, entlehnt. Sie ist vorzugsweise bei der Internuntiatur in Constantinopel und bei den meisten österreichischen Consulaten, wiewohl mit mannigfachen Verschiedenheiten in Uebung.

Die Appellation muss binnen 30 Tagen angebracht, jedoch zur Vermeidung der Execution, welche binnen 24 Stunden nach erfolgtem Urtheile stattfinden kann, sogleich angemeldet, von dem Appellanten auch Bedeckung gegeben, oder der streitige Betrag in der Consulatskanzlei erlegt werden.

Als Appellations-Instanz wird die k. k. Internuntiatur angesehen, wiewohl bei dem Umstande, als die inländischen Tribunale keine Appellation von den Sentenzen der Internuntiatur annehmen, die Internuntiatur nur die höchste und letzte Instanz sein soll, weil diess das einzige Mittel ist, die österreichischen Unterthanen im Genusse der ihnen durch unsere Gesetzgebung gesicherten Rechtswohlthat dreier Instanzen zu erhalten. Desshalb pflegen auch die Consuln, nachdem die oben erwähnte Commission ihr Urtheil gefällt hat, eine zweite Commission niederzusetzen,

welcher sie selbst präsidiren und welche die Streitsache im Appellationswege untersucht.

Das Appellationsverfahren bei der Internuntiatur besteht darin, dass die Streitsache dem Ausspruche einer neuen von ihr (der Internuntiatur) zusammengesetzten Commission übertragen wird, wenn nicht schon der Consul eine solche niedergesetzt hat, und der Ausspruch dieser Commission der Revision des Internuntius unterworfen wird. Handelt es sich um eine blosse Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils, so wird das Commissionsgutachten einfach homologirt. Ist dieses jedoch mangelhaft oder stösst es die Sentenz, gegen welche appellirt wird, um, so wird das Urtheil in Gestalt eines von der Internuntiatur unmittelbar geschöpften Richterspruches an die Parteien hinausgegeben. Die Internuntiatur verfährt in gleicher Art auch dann, wenn sie als Revisionsinstanz eintritt.

Auch die von den Vice-Consuln und Consular-Agenten bestellten Gerichtscommissionen entscheiden in *erster Instanz*, in welchem Falle dann das vorgesetzte Consulat zweite und die Internuntiatur dritte Instanz ist. Im *Abgange* geeigneter Commissionsglieder üben die Vice-Consuln und Consular-Agenten keine Gerichtsbarkeit aus, und *tritt* das vorgesetzte Consulat als erste Instanz ein.

In Smyrna hatte der um das österreichische Consulatswesen in der Levante hochverdiente General-Consul von Mihanovich, gegenwärtig k. k. Ministerialrath und General-Consul zu Constantinopel, während er das dortige Amt leitete, die Neuerung durchgeführt, dass in zweiter Instanz der jeweilige General-Consul mit zwei Assessoren zu Recht erkennt, eine Neuerung, welche auch nach seinem Abgange von dem dortigen Posten aufrecht geblieben ist.

In Constantinopel selbst wird in Streitsachen, welche daselbst anhängig werden, das Urtheil von Handelsleuten im Commissionswege und zwar sowohl in erster als zweiter Instanz gesprochen, und dasselbe in erster Instanz vom General-Consulats-Kanzler, in zweiter Instanz aber vom General-Consul selbst homologirt. Als dritte Instanz *tritt*

die Internuntiatur ein, welche gleichfalls das Votum einer Commission einholt, und dieses je nach den Umständen durch Homologation in Rechtskraft erhebt, oder, wenn es nicht dem Gesetze und der Billigkeit entspricht, umstosst und selbstständig die Entscheidung fällt.

Ein Versuch des General-Consuls von Mihanovich im Jahre 1850, in die Justizpflege des General-Consulats von Constantinopel einige Reformen einzuführen, welche zunächst bezweckten, das Verfahren der Commissionen fester und gleichförmiger zu machen, auch die Gewalt der Advocaten, welche den Spruch der Commissionen redigiren, einzuschränken, scheiterte an dem Widerstande der fremden Legationen, namentlich jener Russlands, Neapels und Grossbritanniens. Bei gemischten Angelegenheiten, d. h. bei solchen, die auch Angehörige fremder Mächte betrafen, und wobei die Hälfte der Commissionsglieder aus Fremden besteht, sollte nämlich ebenfalls das neue Verfahren stattfinden.

Bei dieser Gelegenheit sprach der englische Botschafter mit Zustimmung der übrigen Gesandtschaften die Ansicht aus, die allerdings in der Levante nicht ganz unbegründet scheint, und auch die Abstellung der erwähnten Neuerungen Seitens des k. k. Ministeriums des Aeussern zur Folge hatte, dass die bei der Entscheidung gemischter Rechtssachen in der Levante übliche Praxis kraft gemeinsamen Einverständnisses bestehe, und die Sanction eines langen ununterbrochenen Gebrauches erhalten habe.

Wesentlich gleichförmig ist das Verfahren bei der Agentie in Bukarest und bei dem Consulate in Galacz, nur kann die Execution des Erkenntnisses nicht vor Ablauf der auf 61 Tage festgesetzten Appellationsfrist stattfinden.

Bei der Agentie in Jassy wird in Fällen, wo der Rechtsstreit zwischen österreichischen Unterthanen stattfindet, das schriftliche Verfahren nach der österreichischen Gerichtsordnung mit geringen Abweichungen beobachtet. Bei Streitigkeiten, in welchen ein fremder nicht türkischer Unterthan als Kläger auftritt, wird manchmal eine kaufmännische Commission entweder von der Agentie allein oder einver-

ständlich mit dem fremden Consulate gewählt, und diese mit der Begutachtung des Falles beauftragt, worauf die Agentie die Entscheidung fällt.

Bei Streitigkeiten türkischer mit österreichischen Unterthanen entscheiden im ganzen Umfange des ottomanischen Reiches, wenn sich der türkische Unterthan nicht der Gerichtsbarkeit des österreichischen Consulates unterwirft, die Landesbehörden.

Die Competenz österreichischer Consulate in Concursfällen österreichischer Unterthanen, bei welchen ottomanische Staatsangehörige als Gläubiger betheiligt sind, ist zwischen beiden Regierungen controvers, da die Pforte und insbesondere die Moldau und Wallachei in solchen Fällen die ausschliessliche Competenz der Landesbehörden ansprechen.

Eine Realgerichtsbarkeit kann den Consulaten in den Ländern der ottomanischen Pforte nicht zustehen, da österreichische Unterthanen von dem Besitze und Eigenthume unbeweglicher Güter in der Türkei gesetzlich ausgeschlossen sind, der factische Besitz aber, wie er hin und wieder vorkommt, diese Gerichtsbarkeit, welche durch die Bestimmungen des Passarowitzer Friedens nicht begründet werden kann, nicht geben kann.

Was die Notariatsgeschäfte der Consuln betrifft, ist ebenfalls der Unterschied festzuhalten, ob ihnen wie im Oriente die Civilgerichtsbarkeit über österreichische Staatsangehörige zusteht oder nicht.

In Staaten, wo den Consuln das Recht der Gerichtsbarkeit nicht zusteht, beschränkt sich das Notariatsgeschäft der Consuln auf Legalisirung und Certiorirung solcher Urkunden, von welchen in Oesterreich Gebrauch gemacht werden soll, dann auf Verfassung solcher Urkunden für österreichische Unterthanen mit der Wirkung der Authenticität.

In den Ländern der Pforte aber und in den Barbaresken, wo den österreichischen Consuln die Civilgerichtsbarkeit zukommt, erstreckt sich das Notariatsgeschäft dersel-

ben ausserdem auch auf die Ausfertigung oder Einregistrirung aller Arten von Urkunden, welche von österreichischen Staatsangehörigen daselbst mit der Kraft der Authenticität errichtet werden sollen, namentlich auf Wechselproteste, auf Ausstellung oder Beglaubigung von Vollmachten und Verfassung von Verträgen aller Art, Bekräftigung, und in Ermanglung von Seelsorgern auch auf Ausfertigung von Geburts-, Heirats- und Todesscheinen.

Auch das ganze Notariatsgeschäft der Consuln, so wie ihre gesammte Amtswirksamkeit in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beruht zum grössten Theile mehr auf Gewohnheit als auf geschriebenem Gesetze.

Hier wie überhaupt in der Gerichtsbarkeit der Consuln dürfte in nicht ferner Zeit die reformatorische Thätigkeit der Regierung sich geltend machen, um eine grössere Gleichförmigkeit mit dem einheimischen Civilgerichtsverfahren zu erzielen, den sehr ungleichen Instanzenzug zu regeln, die Grundlagen genauer, den Consuln zu ertheilender Instructionen für diesen Zweig ihrer Wirksamkeit festzustellen.

Gegenwärtig ist bereits mit a. h. Entschliessung vom 14. September 1852 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1853, Nr. 10, Seite 66, 6) das Ober-Landesgericht in Triest zur zweiten Instanz für die seerechtlichen Angelegenheiten und für die gerichtlichen Entscheidungen der österreichischen Consulate in der Türkei, mit Ausnahme der Moldau, Wallachei und Serbien, bestimmt worden. (V. auch Professor Haimerl's Darstellung der neuen Competenzvorschriften für das civilgerichtliche Verfahren, Wien 1854, S. 71.)

Ferner haben Seine k. k. apostolische Majestät mit a. h. Entschliessung vom 18. Jänner 1853 zu genehmigen geruht, dass aus dem speciellen Wirkungskreise des Handels-Ministeriums die Leitung der den österreichischen Consuln in der Türkei zustehenden Rechtspflege ausgeschieden, und dafür in den besondern Wirkungskreis des Ministeriums des Aeussern aufgenommen werde, welchem diese Leitung im Einverständnisse mit dem Justiz - Ministerium obzuliegen hat.

Betreffend die Moldau und Wallachei müssen wir nachträglich bemerken, dass seit der Convention von Ackerman vom $\frac{25.\ \text{September}}{7.\ \text{October}}$ 1826 (Martens et Cussy *Recueil manuel* IV. Theil, S. 33), dem Adrianopler Tractate vom $\frac{2}{14}$. September 1829 (Martens et Cussy *Recueil manuel* IV. Theil, S. 221) und der Einführung des organischen Statuts vom Jahre 1834, welches vom russischen General Kiseleff ausgearbeitet, von der Bojarenversammlung angenommen wurde, die Unabhängigkeit der innern Verwaltung und Gesetzgebung dieser Fürstenthümer ausgesprochen wurde. Allerdings sind die Fürstenthümer keine unabhängigen Staaten, wie Griechenland einer ist, geworden, sondern ist der Pforte die politische Oberherrlichkeit über dieselben geblieben.

Demnach sind auch die völkerrechtlichen Verhältnisse zwischen Oesterreich und der Pforte in Beziehung auf die Fürstenthümer im Grundsatze nicht aufgehoben worden. Diese Beziehungen, insofern sie auf Verträge gegründet sind, können keineswegs von einem Paciscenten einseitig verändert werden; es stand also nicht in der Macht der Pforte, ihre mit Oesterreich geschlossenen Tractate einseitig aufzuheben, und die daraus für die österreichischen Unterthanen entspringenden Vorrechte und Freiheiten willkürlich abzuändern. Alles, was in dieser Beziehung zwischen der Pforte und Russland stipulirt worden sein mag, die Convention von Ackerman, der Tractat von Adrianopel, das organische Statut, an welchem der k. k. Hof keinen Antheil genommen hat, ist lediglich als eine *res inter alios gesta* zu betrachten, welche die wohlbegründeten Vertragsrechte Oesterreichs nicht berühren kann. Diese völkerrechtlichen Grundsätze sind auch von sämmtlichen Interessenten insofern anerkannt worden, dass das organische Statut ausdrücklich der den fremden Unterthanen in den Fürstenthümern, in Folge der mit der Pforte bestehenden Tractate zukommenden Rechte erwähnt, und dass von Seite der Pforte wie auch Russlands die Versicherung abgegeben wurde, es sei bei der Abschliessung des Vertrages von

Adrianopel nicht in der Absicht der Paciscenten gelegen gewesen, den ausdrücklichen Stipulationen der zwischen Oesterreich uud der Pforte bestehenden Verträge Eintrag zu thun.

Indessen ist anderseits nicht zu übersehen, dass die Oberherrlichkeit der Pforte über diese Fürstenthümer keine volle Souveränität, sondern eigentlich eine Süzeränität ist; dass die Fürstenthümer in Betreff ihrer innern Verwaltung und Gesetzgebung von der Pforte unabhängig geworden sind, dass diese Unabhängigkeit sich auf einen Friedensschluss und ein organisches Statut gründet, welchen Thatsachen auch die Praxis des Völkerrechtes Rechnung zu tragen nicht umhin kann. Natürlich kann eine neue Ordnung der Dinge auch nur im Vertragswege begründet werden, und kann die in der neuern Zeit wiederholt geäusserte Absicht der Regierungen der Fürstenthümer, die alten Verträge mit den Bestimmungen des Statuts und den Einrichtungen der civilisirten Staaten in Einklang zu bringen, nicht in einseitig willkürlichem Wege durchgeführt werden.

Gegen die Intervenirung der k. k. Agentien bei den vor den Gerichten der Fürstenthümer verhandelten Processen, in welchen auch österreichische Unterthanen als Parteien erscheinen, ist von den Regierungen der Fürstenthümer nie eine Einwendung erhoben worden, eben so wenig als gegen die Gerichtsbarkeit der österreichischen Mission in Fällen, wo keine dortländigen Unterthanen concurriren.

Auch die Auslieferung von österreichischen Unterthanen, welche dortlandes ein Verbrechen begangen haben, ist stets ohne Widerrede von den Regierungen der Fürstenthümer bewilligt worden. Dagegen wird von denselben gegen eine Berufung nach Constantinopel fortwährend Einsprache erhoben, eine Einsprache, die, insolange keine neuen Verträge diessfalls geschlossen werden, von Oesterreich allerdings nicht beachtet zu werden braucht, weil nach dem Wortlaute der oben angeführten Verträge für alle in den Fürstenthümern vorkommenden Processe, deren

Streitobject 3000 Aspern übersteigt, die Berufung an den Divan in Constantinopel offen steht.

Wenn auch gegen die Intervenirung der k. k. Agentien bei Processen, die sich auf den Grundbesitz beziehen, protestirt wurde, so können wir uns dagegen bei der tractatmässig bestehenden Unfähigkeit der österreichischen Unterthanen zum Besitze von Grundstücken im Oriente über eine Verletzung der Tractate nicht beschweren.

Literatur des Consulatswesen.

I. Werke über das Völkerrecht, die stellenweise auch vom Consulatswesen handeln.

Martens (G. F. de). *Précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les Traités et l'Usage. Nouvelle édition avec des notes de M. S. Pinheiro-Ferreira.* Paris, 1831. I. §§. 147—149, *p.* 321—328 und Note 67, *p.* 443—447, dann Note 68, *p.* 447.

Klüber (Jean Louis). *Droit des gens moderne de l'Europe.* Paris, 1831. I. §§. 173, 174, *p.* 303—308.

Schmalz. *Le droit des gens européen traduit de l'allemand par le Comte Léopold de Bohm.* Paris, 1823; *livre* V., *Chap.* 3, *p.* 199—201.

Schmelzing (Dr. Julius). Systematischer Grundriss des practischen europäischen Völkerrechtes. Rudolstadt, 1819. II. Theil, §§. 296—300, *p.* 138—145, II. Theil, §. 414, *p.* 35—36.

Saalfeld (Friedrich). Handbuch des positiven Völkerrechts. Tübingen, 1833, *p.* 117—120.

Wheaton (Henry). *Éléments du droit international.* Leipzig, 1848, I. *Seconde partie*, *Chap.* 1, §. 11, *p.* 186; *troisième partie*, *Chap.* 1, §. 22, *p.* 223, 224.

Wildmann (Richard). *Institutes of international law.* London, 1849. I., *p.* 130—137, II., *p.* 41.

Vattel. *Le droit des gens. Edition de Paris par Mr. de Hoffmanns*, 1835. I., *l.* 2. *Chap.* 2, §. 34, *p.* 343—345, II., *l.* 4. *Chap.* 6, §. 75, *p.* 341.

Martens (*le Baron Charles de*). *Guide diplomatique. Nouvelle édition par M. de Hoffmanns.* Paris, 1837. I., §§. 76—84, *p.* 202—209, dann I. *Bibliographie diplomatique p.* 471.

Heffter (Dr. Aug. Wilh.). Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 2. Ausgabe. Berlin, 1848; *p.* 378—384.

Miruss (A.). Das europäische Gesandtschaftsrecht. Leipzig, 1847, p. 480—519; dann Bücherkunde des Gesandtschaftsrechtes, §§. 29—39, p. 49—54.

Cussy (*le Baron Ferd. de*). *Dictionnaire ou manuel-lexique du Diplomate et du Consul.* Leipzig, 1846; *sub voce Consul p.* 180—203, dann *p.* 17, 124—125 u. a.

Mohl (R.). Uebersicht der neuen völkerrechtlichen Literatur, in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1846. I. Heft, *p.* 54 — 56.

II. Specielle Werke über das Consulatswesen.

Warden (D.). *A treatise of the nature, the progress and the influence of the establishement of the Consuls.* Paris, 1813. 8. In's Französische übersetzt von *Bernard Barrère de Morlaix.* Paris, 1815. 8.

Steck (J. Chr. W. de). *Essai sur les Consuls.* Berlin, 1790. 8.

Borel (Fr.). *De l'origine et des fonctions des Consuls.* Leipzig, 1831. 8. Ein Wiederabdruck der ersten St. Petersburger Ausgabe von 1807, nach Miruss Gesandtschaftsrecht *p.* 50 der Bibliographie; von 1808, nach Martens *Guide diplomatique.* Paris, 1837. I., *p.* 471. Uns ist nur die Ausgabe vom Jahre 1831 bekannt.

Borel (*Fréd.*). *Formulaire des Consulats. St. Pétersbourg,* 1809. 8.

Mascarenhas (A. B. de). *Manual dos Consules.* Lisboa, 1822.

Report *from the select committee on consular establishement, ordered by the house of Commons to be printed.* London, 10. Aug. 1835. V. Cussy *Réglements consulaires p.* 33, ff. Ribeiro dos Santos *Traité du Consulat.* I. Theil, *p.* 175 ff.

Bursotti (J.). *Guide des agents consulaires. Naples,* 1838. 2 *vol.* 8. Bis 1839 sind von den versprochenen 4 Bänden erst zwei erschienen. V. Ribeiro dos Santos *Traité du Consulat,* I. Theil, *p.* 22, N. 2.

Miltitz (M. de). *Manuel des Consuls.* Zwei Abtheilungen, wovon die erste einen Band in 548 Seiten, und einen Anhang von 81 Seiten ausmacht, die zweite wieder in zwei Unterabtheilungen zerfällt, von denen die erste 576, die zweite 1797 Seiten enthält. Die erste Hauptabtheilung dieses grossartigen Werkes, einer wahren Fundgrube der Gelehrsamkeit und gründlicher geschichtlicher Entwicklung, führt auch den besondern Titel: *Tableau du développement des institutions judiciaires et administratives créées pour l'utilité du commerce, ainsi que de la législation commerciale et maritime des principaux états de l'Europe et des États Unis de l'Amérique.* Die zweite führt den Titel: *Des Consuls à l'etranger, tels qu'ils ont été institués par les principaux états de l'Europe et les États Unis de l'Amérique du Nord.* London und Berlin, 1837 — 1839. Somit *Tome I.* 548 S., *Tome II. 1. partie* 576 S., *Tome II. 2. partie* 1797 S.

Ribeiro dos Santos *et le docteur* Castilho-Barreto (beide Portugiesen, der erste General-Consul in Hamburg). *Traité du Consulat. Hambourg,* 1839, 2 vol. 8.

Lesseps (Ferd. de). *Notice sur l'origine, les attributions et les privilèges des Consuls français et espagnols.* Im *Journal des Économistes.* Paris, 1842.

Laget de Podio. *Nouvelle juridiction des Consuls de France à l'étranger. Éd. 2.* Marseille, 1843. 2 *vol.* 8.

Tancoigne. *Le Guide des Chanceliers.* Paris, 1843. 1 kleiner Band. 8.

Henrichs (M. P.). *Annuaire universel diplomatique consulaire et commercial.* Paris, 1846, 1847. 4. 2 Lieferungen erschienen.

Fyn (Robert). *The Brittish Consul abroad.* London, 1846.

Mensch (G. A. de). *Manuel pratique du Consulat, ouvrage consacré spécialement aux Consuls de Prusse et des autres états formant l'association de douanes et de commerce allemande.* Leipzig, 1846. 8.

Ueber die Consulate des Zollvereins. Eine Abhandlung in der deutschen Vierteljahresschrift. Stuttgart und Tübingen, 1847. IV. Heft.

The consular system of the United States. *A letter from an American Consul abroad.* Eine Abhandlung in der zu New-York erscheinenden Monatsschrift: *Merchants Magazine and commercial Review, conducted by Freeman Hunt.* 1847, im Julihefte Nr. 1.

Handbuch für preussische Consularbeamte, Rheder, Schiffer und Befrachter. Berlin, 1847.

Magnonne (*le Chevalier*). *Manuel des officiers consulaires sardes et étrangers.* Marseille, 1848. 2 *vol.* 8.

Henshaw (*J. Sidney, tale of the United States Navy, Counsellor at Law*), *Manuel for the United States Consuls, embracing their Rights, Duties, Liabilities and Emoluments, the Laws and Judicial Decisions governing them and special notices of the business of Shipmasters, Seamen and others with Consuls.* New-York, 1849, 12. Mit dem Motto: *Ignorantia legis non excusat.*

Moreuil. *Manuel des agents consulaires français et étrangers. Contenant: 1. la juridiction des Consuls; 2. la théorie consulaire basée sur le droit des gens conventionnel; 3. la jurisprudence commerciale et consulaire.* Paris, 1850. gr. 8. Neue vermehrte Ausgabe. Paris, 1853.

Clercq (Alex. *de, Sousdirecteur des Consulats au ministère des affaires étrangères*) *et* **Vallat** (C. *de, Consul de première classe à la Corogne*). *Guide pratique des Consulats publié sous les auspices du ministère des affaires étrangères.* Paris, 1851. 8.

Cussy (Ferd. *le Baron de*). *Réglements consulaires des principaux états maritimes de l'Europe et de l'Amérique; fonctions et attributions des Consuls; prérogatives, immunités et caractère public des Consuls envoyés. Recueil de documents officiels et observations concernant l'institution consulaire, les devoirs, les obligations, les droits e le rang diplomatique des Consuls.* Leipzig, 1851. 8.

Jochmus (Dr. A. M., Consul). Handbuch für Consuln und Consularbeamte mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Dessau, 1852. 8.

Lester (C. Edwards). *My Consulship.* 2 *vol.* 8. New-York, 1853. Der Inhalt dieses Buches, dessen Titel wir einem amerikanischen Büchercataloge entlehnen, ist uns unbekannt, dürfte aber nach diesem Titel zu schliessen, für unsere Literatur nicht gleichgiltig sein.

König (B. W., königlicher Consul). Preussens Consular-Reglement nach seiner heutigen Geltung und in seiner heutigen Anwendung. Berlin, 1854. 8.

Oppenheim (Heinrich Bernhard, *Jur. utr. Dr.*). Practisches Handbuch der Consulate aller Länder. Erlangen, 1854. 8.

Bussy (Th. Roland de). *Dictionnaire des Consulats de France.* 16. Alger, Bastide; Paris, Challamel, 1854.

Anhang.

I. Verordnungen, welche auf die Errichtung und den Wirkungskreis der Central-Seebehörde, auf Bestellung der Consularbeamten, auf Consular-Eleven, Rang, Diäten, Uniform der Consularbeamten und das Seeceremonial Bezug haben. Formulare. Organisirungen.

1. Allerunterthänigster Vortrag des Handels-Ministers vom 22. Jänner 1850 über die Organisirung der Central-Seebehörde in Triest, und darüber erfolgte a. h. Entschliessung vom 30. Jänner 1850.

In dem rücksichtlich der Organisirung des meiner Leitung anvertrauten Ministeriums erstatteten allerunterthänigsten Vortrage habe ich mir erlaubt, auf die obwaltende Nothwendigkeit hinzudeuten, dass dem Dienstzweige der Seeschifffahrt in seinem ganzen Umfange die höchst wünschenswerthe Gleichförmigkeit der Behandlung, deren es bisher entbehrt, zu Theil werde. Zu diesem Zwecke wurde die Errichtung einer dem Handels-Ministerium untergeordneten Centralbehörde mit dem Amtssitze in Triest vorgeschlagen, und zufolge der a. h. Genehmigung liegt es mir ob, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die weiteren Vorschläge über den Wirkungskreis und die Einrichtung dieser Central-Seebehörde allerunterthänigst zu erstatten.

Die wesentliche Aufgabe dieser Behörde ist in meinem erwähnten allerunterthänigsten Vortrage in allgemeinen Umrissen angedeutet, und sie besteht in Ueberwachung des österr. Schifffahrtswesens in seinem ganzen Umfange, in Erforschung und Beurtheilung der wahren Bedürfnisse dieses Industriezweiges, so wie der darauf bezüglichen Vorkehrungen, endlich in Ausführung der diesen Zweig betreffenden Massregeln in den sämmtlichen österr. Küstenländern.

In der Central-Seebehörde soll daher ein vermittelndes Organ geschaffen werden, durch welches das Handels-Ministerium die Reichsgesetze oder die administrativen Verfügungen in See-Schifffahrts-, so wie in den damit eng verbundenen See-Sanitätsangelegenheiten zur Ausführung bringen lässt, und sich andererseits alle Wahrnehmungen in Betreff der österr. Handelsmarine verschafft.

Die bezeichnete Bestimmung der Central-Seebehörde bedingt ihre Unterordnung unter das Handels-Ministerium in allen Dienst-, Personal- und Disciplinarangelegenheiten, so wie andererseits das gleichartige Verhältniss der Unterordnung sämmtlicher Hafen-, Sanitäts- und Lazarethsämter unter die Central-Seebehörde.

Den Hafenämtern steht die Wahrung und Beaufsichtigung der See-Schifffahrtsinteressen als hauptsächliche Bestimmung zu: es stellt sich sonach als folgerecht dar, dass diese Aemter in allen hierauf Bezug nehmenden Angelegenheiten, so wie in Personal- und Disciplinarbeziehungen derjenigen Centralbehörde unterstehen, welcher die Oberleitung dieser nämlichen Dienstesgegenstände in den sämmtlichen österr. Küstenländern übertragen ist. Durch diese Unterordnung der Hafenämter soll jedoch der ämtliche Einfluss, welcher den Leitern der politischen Verwaltung in den einzelnen Kronländern rücksichtlich der in ihren Geschäftskreis gehörigen politischen oder polizeilichen Angelegenheiten des Amtsbereiches auf die Hafenämter zukommt, nicht beeinträchtigt werden, und daher der Grundsatz auch fernerhin gelten, dass die Hafenämter in Beziehung auf alle jene Dienstesgegenstände, die zu dem Geschäftskreise der politischen Verwaltung gehören, deren Weisungen nachzukommen und denselben alle, mit der politischen Verwaltung im Zusammenhange stehenden Berichte und Aufklärungen zu erstatten haben.

Dass endlich die administrative Wirksamkeit der Central-Seebehörde auch auf alle See-Sanitäts- und Contumazämter und Anstalten sich zu erstrecken hat, ist bei dem engen Plexus, in dem diese Angelegenheiten mit den von der Central-Seebehörde vertretenen Schifffahrtsinteressen stehen, in sich selbst gegründet.

Nach diesen Erläuterungen erlaube ich mir Ew. Maj. in dem ehrerbietigst angeschlossenen Entwurfe die leitenden Grundsätze, nach welchen die ämtliche Stellung und der Wirkungskreis dieser neuen Behörde geregelt werden wird, gehorsamst zu unterbreiten. Dieser Entwurf gewährt einen Ueberblick der höchst bedeutenden und umfassenden Aufgaben, deren Lösung der Central-Seebehörde übertragen wird, obgleich bei Bezeichnung des Geschäftsberichtes dieser Behörde strenge die Bestimmung derselben gegenwärtig gehalten und Alles sorgfältig ausgeschieden wurde, was in den Wirkungskreis der politischen Verwaltungsbehörden gehört.

Was den innern Organismus und die Personalbestellung der Central-Seebehörde anbelangt, habe ich die Ehre, den Entwurf und die Uebersicht des Personal- und Besoldungsstandes anzuschliessen.

Insofern es sich endlich um die dem Wirkungskreise und der ämtlichen Stellung entsprechende Benennung der neuen Behörde handelt, erlaube ich mir gehorsamst in Vorschlag zu bringen, dass die im Verlaufe dieser Erörterung gebrauchte Benennung „Central-Seebehörde" im Deutschen beibehalten, im Italienischen aber dieselbe „*Governo centrale marittimo*" genannt werde.

Indem ich mir die a. h. Genehmigung der vorstehenden allerunterthänigsten Anträge nach dem beiliegenden Entwurfe ehrerbietigst erbitte, werde ich unverzüglich die Anträge zur Besetzung jener Dienststellen ehrfurchtsvoll nachtragen, zu welchen die Ernennung der a. h. Entschliessung vorbehalten ist.

Wien, am 22. Jänner 1850.

v. Bruck m. p.

Allerhöchste Entschliessung.

Ich genehmige die in diesem Vortrage gestellten Anträge in Bezug auf den Wirkungskreis, die Organisation und den Personalstand der Central-Seebehörde in Triest, und beauftrage Meinen Handelsminister mit deren Durchführung, indem Ich die zugesicherten Vorschläge zu den Meiner Entscheidung vorbehaltenen Dienstesbesetzungen gewärtige.

Wien, am 30. Jänner 1850.

Franz Joseph m. p.

---

2. Verordnung

des Handels-Ministeriums vom 26. April 1850 für sämmtliche Kronländer, betreffend die a. h. genehmigte Errichtung und Organisirung der Central-Seebehörde in Triest.

(Reichsgesetzblatt für 1850, Nr. 178.)

Ueber einen, vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erstatteten Antrag haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 30. Jänner l. J. die Errichtung einer eigenen Reichsbehörde zu genehmigen geruht, welche unter der Benennung „Central-Seebehörde" (*Governo centrale marittimo*) ihren Amtssitz in Triest und zur Aufgabe haben wird, bezüglich des See-Schifffahrtswesens — abgesehen von der k. k. Kriegsmarine — nach allen seinen Erfordernissen und der damit eng verbundenen See-Sanitätsangelegenheiten als vermittelndes Organ des Handels-Ministeriums in sämmtlichen österr. Küstenländern zu wirken; demnach im Bereiche derselben, unter unmittelbarer Leitung des Ministeriums, die Regelung, Ueberwachung und Förderung jenes wichtigen Industriezweiges und der darauf bezüglichen Vorkehrungen auf zweckmässige und gleichförmige Weise handzuhaben, die betreffenden Reichsgesetze und administrativen Verfügungen zur Ausführung zu bringen, und die Aufsicht und Leitung in allen Dienst-, Personal- und Disciplinarangelegenheiten, über sämmtliche in den verschiedenen Küstenbezirken aufgestellten Hafen-, See-Sanitäts- und See-Lazarethsämter, wie auch jene Organe zu führen, welche die Stelle dieser Aemter an manchen Küstenorten vertreten.

Der Wirkungskreis der Central-Seebehörde erstreckt sich über folgende Geschäftsgegenstände:

1. Die Beaufsichtigung des See-Schiffbaues, die Einflussnahme auf dessen gedeihliche Fortbildung, Handhabung der Aichungsvorschriften für österr. Seeschiffe, und die Bestellung geeigneter Schiffsbaumeister zur Untersuchung der Bauart und Beschaffenheit der Seeschiffe.

2. Die leitende Fürsorge zur Herstellung, Verbesserung und Instandhaltung aller Anstalten, welche als materielle Erfordernisse, Schutz- oder Förderungsmittel zum See-Schifffahrtsbetriebe dienen, wozu namentlich Häfen, Werften, Leuchtthürme, Leuchtfeuer, Ankerbojen, Anländsplätze u. dgl. ge-

hören, einschliesslich der mit dem bezüglichen Kostenaufwande verbundenen Geschäfte.

3. Die Ertheilung der See-Schifffahrtsbefugnisse und Befähigungen zur Führung österreichischer Seeschiffe.

4. Die Handhabung und Ueberwachung der Gesetze und Vorschriften, mit Einschluss der Hafen-Polizeiverordnungen, welche unmittelbar die Bedürfnisse der Seeschifffahrt und Seefischerei, die Ausübung derselben und die Rechte und Pflichten der Seefahrer und Fischer als solche betreffen.

5. Die Entscheidung in erster Instanz bei Fällen von Uebertretungen gegen das Cabotage-Reglement, welche Letzteres den bisher bestandenen See-Gubernien zuweiset. In zweiter Instanz in Fällen von Recursen gegen Entscheidungen der Consularämter, die sie wegen Uebertretung der Vorschriften des österr. Navigationsedictes und der nachträglichen Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Schifffahrtsordnung oder der Disciplin gefällt haben, so wie über Recurse gegen Straferkenntnisse der Hafenämter, welche diese wegen ähnlicher Uebertretungen oder wegen Vergehen gegen die Hafen-Polizeianordnungen erlassen haben. Die Entscheidung in zweiter Instanz bei Recursen gegen Straferkenntnisse der See-Sanitätsmagistrate oder See-Sanitäts- und Lazarethsämter, bezüglich der Uebertretung der Vorschriften über See-Sanitäts- und Contumazanstalten und Einrichtungen.

6. Die Einführung einer allgemeinen Matrikel für den Seedienst in der österr. Handelsmarine, so wie die Einrichtungen zur Versorgung oder Unterstützung hilfsbedürftiger österr. Seeleute und ihrer Familienglieder, und die Errichtung und Vervollkommnung von Anstalten zur Ausbildung für den Seedienst.

7. Belobungen oder Anerkennungen, so wie Belohnungen und andere Aufmunterungen für ausgezeichnete oder einer besonderen Berücksichtigung würdige Handlungen der Rheder und Seefahrer oder anderer Personen, welche sich um die Handelsmarine verdient gemacht haben.

8. Die Handhabung und Ueberwachung der See-Sanitäts- und Contumazvorschriften, so wie die Leitung und Beaufsichtigung der bezüglichen Anstalten und Einrichtungen.

9. Die Personal- und Disciplinarangelegenheiten von sämmtlichen Hafen-Sanitäts- u. Lazarethsämtern, ferner die Ueberwachung ihrer Amtsverrichtungen mit besonderer Bedachtnahme auf die ihnen übertragenen Casse- und Rechnungsgeschäfte.

10. Die Einholung, Verbreitung und Benutzung der empfangenen, für die österr. Schifffahrt wichtigen Nachrichten, so wie derjenigen Anordnungen in fremden Staaten, welche auf die österr. Handelsmarine von Einfluss sein können.

11. Die Ueberwachung der dienstlichen Wirksamkeit der österr. Consularämter und des Geschäftsverkehrs mit denselben in See-Schifffahrtsangelegenheiten, insbesondere in allen die österr. Handelsmarine berührenden Gegenständen.

12. Die Prüfung der Einrichtung gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften in See-Schifffahrtssachen, so wie im See-Sanitäts- oder Contumazwesen;

die Vorsorge für Abstellung der Mängel, Ausfüllung der Lücken oder sonstige Verbesserungen in demselben, entweder durch Verfügungen in den Gränzen der eigenen Amtsmacht oder durch Erstatten von Gutachten und Vorschlägen.

13. Die Einflussnahme auf die Erzielung zweckmässiger Consulareinrichtungen durch Aufstellung neuer und durch die Umstaltung bestehender Consularämter, so wie auf die zweckentsprechende Bestellung der Dienstposten im Consularfache durch Vorlegung der darüber in Erfahrung gebrachten Wünsche und Anliegen, namentlich jener der Rheder und Seefahrer und des Handelsstandes, so wie der eigenen, aus den Wahrnehmungen und Beobachtungen geschöpften, darauf Bezug nehmenden Ansichten.

14. Die zuständigen Amtshandlungen in Beziehung auf die Aufstellung fremder Consularämter an Seeplätzen in den inländischen Küstenbezirken, und die Anerkennung der mit der Führung solcher Aemter betrauten Personen.

15. Die Einholung und geeignete Benützung aller von den österr. Häfen und Consularämtern eingelangten periodischen Nachweisungen und Notizen über den Stand, die Bewegung und den Verkehr der österr. Handelsmarine im In- und Auslande, ferner über den Verkehr der fremden Handelsfahrzeuge in den österr. und auswärtigen Seehäfen, dann über die inländischen Schiffbauergebnisse, und über die zum Besten der Seeschifffahrt bestehenden Einrichtungen und Anstalten, und endlich die Vorsorge für die Zusammenstellung der eingeführten periodischen Nachweisungen und die Einleitung ihrer Benützung.

Die Errichtung dieser allerhöchst genehmigten Reichsbehörde, wie auch der ihr zugewiesene Wirkungskreis wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss mit dem Beisatze gebracht, dass die Central-Seebehörde mit Ersten Mai laufenden Jahres in Triest in's Leben treten wird. Mit eben diesem Tage geht die Behandlung der in den oben bezeichneten Wirkungskreis fallenden Geschäfte, welche bezüglich des österr. - illyrischen Küstenlandes bisher von dem küstenländischen Gubernium und bezüglich der anderen Kronländer von der Statthalterei zu Venedig, dem See-Gubernium zu Fiume, dem Landes-Militärcommando in Agram, und dem dalmatinischen Gubernium abgethan wurden, an die Central-Seebehörde über, wesshalb auch alle darauf Bezug nehmenden Eingaben, von diesem Zeitpuncte beginnend, an die Central-Seebehörde zu leiten sind.

Bruck m. p.

---

3. Circularverordnung des küstenländischen See-Guberniums vom 12. Juni 1838, betreffend die Wahl der Kanzleibeamten des Consulates, Z. 12588.

All' J. R. Consolato in ...

In seguito al venerato dispaccio dell' Eccelsa J. R. Camera aulica generale 22 Maggio p. p. Nr. 2617 tutt, i capi degli uffizj

consolari ai quali era concessa la libera scelta del loro personale sono obligati d'ora in poi in caso della nomina di un cancelliere, ovvero di un altro sostituto con un formale consolare documento, di farne prima partecipazione al Governo coll' indicare le qualità personali dell' individuo destinatovi, pella conformazione governativa, nell' istessa maniera com' era presentemente prescritto nella nomina d' un agente consolare.

Le qualità, che devono essere indicate sono l' età, la nazionalità, la cittadinanza dello stato, il carattere, i mezzi a procacciarsi la sussistenza, la moralità, la condotta e le cognizioni ch' egli si ha acquistate. Ciocche si partecipa al Signor . . . . . . Console pella sua notizia e norma, coll' invito in caso, che fosse impiegato presso cotesto J. R. .. Consolato ... un tale individuo, da ricercare la sua confermazione nel modo supposto.

Trieste il di 12 Giugno 1838.

---

4. Erlass

des Handels-Ministeriums vom 28. August 1850, wodurch für sämmtliche, in die Kategorie wirklicher k. k. Staatsbeamten gehörige Consular-Angestellten der Dienstrang und die Diätenclasse bestimmt wird.

(Reichsgesetzblatt für 1850, Nr. 359.)

Se. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 4. August l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass für sämmtliche in die Kategorie wirklicher k. k. Staatsbeamter gehörigen Consularangestellten der Dienstrang sowohl unter einander, als im Verhältnisse zu den Beamten im Inlande festgesetzt, und die entsprechende Diätenclasse im Einklange mit dem für Staatsbeamte überhaupt bestehenden Diätensysteme angewiesen werde.

Die Stufenfolge der Consularbeamten und die einer jeden Kategorie derselben zukommende Diätenclasse ist in dem beiliegenden, allerhöchst genehmigten Schema enthalten, wobei bemerkt wird, dass die gegenwärtigen Amtsvorsteher der General-Consulate in Bukarest und Constantinopel vermöge des von ihnen schon dermalen bekleideten Dienstranges zu den General-Consuln erster Classe zu zählen sind, während alle übrigen General-Consuln zur zweiten Classe gehören; demnach werden von nun an die in die Kategorie wirklicher Staatsbeamten gehörigen Consularbeamten nach den für das Diätenwesen der Staatsbeamten überhaupt bestehenden allgemeinen Vorschriften behandelt, und es tritt eine Ausnahme nur rücksichtlich der Fälle ein, in welchen diese Consularbeamten für Amtsreisen in Parteiangelegenheiten von den betreffenden Parteien eine besondere Gebühr anzusprechen befugt sind, wo die diessfälligen Bestimmungen des Consular-Gebührentarifs vom Jahre 1846 in Wirksamkeit bleiben.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass auf Consulatsangestellte, welche nicht in die Kategorie wirklicher Staatsbeamten gehören, das Diätenclassen-Schema keine Anwendung findet.

Vorstehende Vorschrift, welche in allen vorkommenden Fällen zur Richtschnur zu dienen hat, ist auch den untergeordneten Consularämtern und Beamten, welche sie betrifft, zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt zu geben.

Bruck m. p.

Schema der Diätenclassen für k. k. Consular-Angestellte, welche zur Kategorie wirklicher Staatsbeamten gehören.

General-Consul erster Classe . .	fünfte Diätenclasse,
" zweiter " . .	sechste "
Consul	siebente "
Vice-Consul	" "
Kanzlei-Director	siebente Diätenclasse
General-Consulats-Kanzler . . .	achte "
General-Consutats-Dolmetsch .	" "
Consulats-Kanzler	" "
Consulats-Dolmetsch	" "
Vice-Kanzler	neunte "
Consular-Eleve	" "

5. Erlass

des Handels-Ministeriums vom 28. August 1850, wodurch eine Uniformirungsvorschrift für die österreichischen Consularbeamten ertheilt wird.

(Reichsgesetzblatt für 1850, Z. 360.)

Se. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 4 August l. J. die im Anschlusse beiliegende Vorschrift über die Uniformirung der Consularbeamten allergnädigst zu genehmigen geruht, welche dem k. k. Consularamte mit der Weisung mitgetheilt wird, selbe den im Dienstesbereiche des Consularamtes befindlichen Consularbeamten, auf die sie Bezug hat, so wie den unterstehenden Consularämtern zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt zu geben.

Bruck m. p.

Uniformirungsvorschrift für österreichische Consular-Beamte.

§. 1. Sämmtlichen von Sr. Majestät ernannten Consular-Amtsvorstehern, dieselben mögen wirkliche k. k. Staatsbeamte oder unbesoldete Honorar-Functionäre sein, ferner denjenigen subalternen Consularangestellten, welche wirkliche k. k. Staatsbeamte sind, ist die Tragung der bisherigen Consular-Gallauniform bei feierlichen Gelegenheiten gestattet.

§. 2. Diese Gallauniform besteht aus einem scharlachrothen, von oben bis unten zugeknöpften Frack mit vergoldeten Uniformknöpfen, meergrünsammtenen Aufschlägen, Goldstickerei, weissen Pantalons aus Schafwollstoff mit Goldborden, goldenen Epaulets, Staatsdegen und Staatshut mit goldenen Bouillons und weiss und rothen Federbusch.

§. 3. Zur Erzielung der Gleichförmigkeit und Abstufung der Rangsverhältnisse ist hierbei Folgendes zu beobachten:

a) Die Stickerei der Gallauniform am Kragen und an den Aufschlägen wird nach dem beiliegenden Muster nach vier Kategorien getragen, und zwar die erste, reichste, ist den k. k. General-Consuln erster Classe gestattet, die zweite den General-Consuln zweiter Classe, unter welche sämmtliche k. k. Honorar-General-Consuln zu rangiren sind; die dritte den k. k. Consuln, Vice-Consuln und Kanzlei-Directoren; die vierte den k. k. Staatsbeamten, welche subalterne Consular-Dienstposten bekleiden.

b) Die Gallabeinkleider werden bei den General-Consuln mit 2 Zoll breiten, bei den k. k. Consuln, Vice-Consuln und Kanzlei-Directoren mit 1½ Zoll breiten, bei den subalternen Consularbeamten mit 1 Zoll breiten Goldborden getragen

c) Zur Gallauniform gehören zwei volle Epaulets mit goldenen Bouillons, welche bei den General-Consuln 3 Zoll lang, 3 Linien dick, bei den Consuln, Vice-Consuln und Kanzlei-Directoren 2½ Zoll lang, 2 Linien dick, bei den subalternen Consularbeamten 2 Zoll lang, 1½ Linien dick sind.

d) Der Hut ist bei allen Kategorien der Gallauniform nach Art der Militärhüte gestülpt und mit einem roth und weissen Federbusche nach den Farben der k. k. Flagge verziert. Bei den General-Consuln ist er an den Rändern mit Goldborden eingefasst.

§. 4. Den Consular-Agenten ist das Tragen der Gallauniform in der Regel nicht zu gestatten. In besonders rücksichtswürdigen Fällen jedoch kann über Antrag des vorgesetzten Consularamtes den Consular-Agenten vom Handels-Ministerium der Gebrauch derselben in der für die subalternen Consularbeamten festgesetzten Form gestattet werden.

§. 5. Die Gallauniform ist ein von Sr. Majestät den im Auslande aufgestellten österreichischen Consularbeamten zur Auszeichnung bewilligtes Ehrenkleid, zu dessen Gebrauch eine förmliche Verpflichtung nicht obwaltet.

§. 6. Dagegen wird denjenigen Consularbeamten, welche zur Kategorie der wirklichen k. k. Staatsbeamten gehören, die Tragung der österreichischen Staatsbeamten-Uniform zur Pflicht gemacht. Diese Beamten haben sich derselben bei feierlichen Anlässen in dem Falle zu bedienen, wenn sie von der ihnen gestatteten Gallauniform keinen Gebrauch machen wollen, oder wenn die Anwendung derselben nach den besonderen Orts- oder Landesverhältnissen nicht thunlich ist. Ausser diesen Anlässen ist die Staatsbeamten-Uniform von den zum Gebrauche derselben verpflichteten Consularbeamten in allen durch die Ausübung ihres Dienstes gegebenen Fällen zu tragen. Es ist jedoch diesen Consularbeamten mit Rücksicht auf ihre Dienstleistung im Auslande allerhöchsten Ortes gestattet worden, mit dieser Staatsbeamten-Uniform auch jene besonderen Abzeichen zu tragen, welche bei der Gallauniform in Anwendung kommen, und zwar namentlich die Epaulets und den Hut nach den §. 3, lit. *c*) und *d*) der gegenwärtigen Vorschrift vorgezeichneten Bestimmungen. Anstatt des Degens tragen die Consularbeamten mit der Staatsbeamten-Uniform den für die Officiere der k. k. Kriegsmarine bestimmten Säbel.

§. 7. In allen übrigen Puncten hinsichtlich des Schnittes, der Breite der Goldborden, der Distinctions-Rosetten u. s. w. ist die Staats-

beamten-Uniform der Consularbeamten genau der allgemeinen Uniformirungsvorschrift vom 14. August 1849 nach dem für Consularbeamte aufgestellten Schema der Diätenclassen anzupassen, ohne dass irgend eine eigenmächtige Abweichung sich erlaubt werden darf. Die Farbe der Aufschläge auf der Staatsbeamten-Uniform für Consularbeamte ist orangegelb nach der Farbe des ihnen vorgesetzten Handels-Ministeriums.

§. 8. Unbesoldete Consular-Amtsvorsteher, welchen die Tragung der Gallauniform gestattet ist, haben sich der Staatsbeamten-Uniform nicht zu bedienen; subalterne Consularangestellte, die keine Staatsbeamten sind, dürfen weder die Galla- noch die Staatsbeamten-Uniform tragen.

---

6. Vorschrift über die Consular-Eleven.

(A. h. Entschliessung vom 20. October 1849. — Reichsgesetzblatt für 1849, Nr. 424.)

§. 1. Es werden bei dem Handels-Ministerium acht Consular-Eleven-Plätze creirt, welche dem Status der Concepts-Adjuncten einverleibt werden, und deren Besetzung nach Massgabe des Bedarfes für den Consulardienst statthaben wird.

§. 2. Die Consular-Eleven geniessen den Gehalt als Concepts-Adjuncten, und rücken nach ihrem Dienstalter in dieser Eigenschaft in den Gehaltsstufen vor.

§. 3. Der unverehelichte Stand ist nicht nur eine Vorbedingung zur Aufnahme als Consular-Eleve, sondern wird auch als ein für die Dauer des Verbleibens in dieser Eigenschaft geltendes Erforderniss festgesetzt.

§. 4. Als Bedingungen zur Erlangung einer Consular-Eleven-Stelle werden weiters festgesetzt:

a) Ein Alter unter 30 Jahren.

b) Die mit gutem Erfolge absolvirten juridisch-politischen Studien.

c) Eine im Staatsdienste im Conceptsfache vollstreckte wenigstens einjährige Dienstleistung bei Behörden, wo die Gelegenheit gegeben ist, sich von der Gliederung und dem Geschäftskreise der Regierungsorgane und den Formen der Geschäftsbehandlung genaue Vorkenntnisse zu erwerben.

d) Empfehlende geistige Befähigung und fleckenlose Moralität.

e) Die vollständige Kenntniss der deutschen, italienischen und französischen Sprache.

f) Die Ablegung einer schriftlichen Concursprüfung.

§. 5. Das Erforderniss zu *a*) wird durch den Taufschein, jenes zu *b*) durch die Studienzeugnisse, jene zu *c*) und *d*) durch die Berichte der Amtsvorsteher jener Behörden, bei denen oder unter deren Oberleitung der Candidat gedient hat oder noch dient, nachgewiesen. Ueber das Erforderniss zu *e*) können Zeugnisse und die Bestätigung der eben erwähnten Amtsvorsteher beigebracht werden, es wird aber jedenfalls noch durch den Concurs erprobt.

§. 6. Zu dem schriftlichen Concurse werden nur jene Bewerber zugelassen, von welchen die Erfordernisse zu *a*), *b*), *c*) und *d*) bereits erwiesen sind.

Die Abhaltung des Concurses findet beim Handels-Ministerium statt, und es wird den zugelassenen Bewerbern der Zeitpunct bekannt gegeben werden.

Die Bewerber haben bei diesem Concurse unter ämtlicher Aufsicht drei ihnen vorgelegte Aufgaben oder Fragen schriftlich zu lösen, nämlich eine aus dem europäischen Völkerrechte oder insbesondere über die Handels- und Schifffahrtsverträge Oesterreichs mit auswärtigen Staaten; eine aus den österr. Gesetzen und Vorschriften über die Seeschifffahrt; eine aus der National-Oeconomie, oder dem österr. Zoll- und Handelssysteme, oder der österr. Handels- und Industriestatistik. Eine dieser Aufgaben ist in deutscher, die andere in italienischer, die dritte in französischer Sprache zu bearbeiten.

Die Prüfung der Ausarbeitungen wird beim Handels-Ministerium vorgenommen, und ihr Ergebniss dient im Zusammenhange mit den andern, im §. 4 und 5 erwähnten Erfordernissen zum Anhaltspuncte bei der Ernennung von Consular-Eleven.

§. 7. Bei dieser Ernennung sollen unter den Bewerbern jene im Vorzuge berücksichtigt werden, welche nebst den allgemeinen Erfordernissen über eine mehrere, die Qualification für den Consulardienst erhöhende Ausbildung, als welche namentlich der Besitz ausgedehnteter Kenntnisse im Fache des Handels und der Industrie, die gesetzliche Befähigung zur Ausübung des österr. Richteramtes in civil- und strafrechtlichen Angelegenheiten, die gut bestandenen politischen Amtsprüfungen, die Kenntniss noch anderer Sprachen ausser den oben benannten, und zwar namentlich von Nationalsprachen der an die Türkei gränzenden Länder des Kaiserreiches, oder der österr. Seeküsten-Gebiete, oder von orientalischen Sprachen mit Einschluss der griechischen sich auszuweisen vermögen.

§. 8. Für Zöglinge der orientalischen Academie sind von den im §. 1 erwähnten acht Elevenplätzen drei vorbehalten, und dieselben sind statt des Erfordernisses §. 4, *b*) zur Nachweisung der mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien auf dieser Academie durch die Zeugnisse derselben verpflichtet und von dem Erfordernisse §. 4, *c*) entbunden.

Das Erforderniss ad *d*) wird für sie durch die Bestätigung des Vorstandes der Academie nachgewiesen, im Uebrigen gelten für sie die nämlichen Bestimmungen der §§. 3, 4, 5, 6 und 7.

§. 9. Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 4 bis 8 werden nach der Durchführung der Organisirung der Behörden und des Studienwesens und der neuen Reformen in der Gesetzgebung mit diesen in Einklang gebracht werden.

§ 10. Die Ernennung der Consular-Eleven geschieht durch das Handels-Ministerium.

Zu diesem Behufe wird die öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Posten mit Festsetzung eines Präclusivtermines für die Einbringung der Bewerbungsgesuche stattfinden.

§. 11. Die Consular-Eleven haben die specielle Bestimmung, sich in den consularämtlichen Geschäftszweigen umfassende Kennt-

nisse in practischer Richtung zu erwerben. Sie werden zu diesem Zwecke theils in ihrer Stellung beim Handels-Ministerium verwendet, theils der Central-Seebehörde in Triest, theils den Consularämtern, deren Vorsteher wirkliche Staatsdiener sind, nach Massgabe ihrer Eignung und des Bedarfes zur Dienstleistung zugewiesen. In der Regel hat eine mindestens einjährige Zuweisung und Dienstleistung bei der Central-Seebehörde in Triest den Anfang zu bilden, woselbst sie in der Geschäftsabtheilung für Handel, Industrie, Schifffahrt, Consularsachen und auch zeitweise bei den untergeordneten Hafen- und Sanitätsämtern zu verwenden sind; es hat dann die Einberufung zum Handels-Ministerium zu erfolgen, wo ihnen die Gelegenheit zur weiteren Ausbildung in den mit dem Consulardienste zusammenhängenden Geschäftszweigen geboten wird; endlich hat die Zuweisung zu den Consularämtern zu erfolgen.

Abweichungen von dieser Anordnung können nach Umständen stattfinden, und es bleibt die Wiedereinberufung der bei den Consularämtern exponirten Consular-Eleven zum Handels-Ministerium oder zur Central-Seebehörde in Triest vorbehalten.

§. 12. Für die durch jene dienstlichen Zuweisungen und Einberufungen veranlassten Reisen wird den Consular-Eleven die Vergütung der Fahrtkosten und der Bezug der mit ihrem Character als Ministerial-Conceptsadjuncten verbundenen Diäten bewilligt.

Während der Zeit ihrer Zuweisung bei einem Consularamte empfangen sie nebst ihrer Besoldung eine Zulage von 400 fl. jährlich.

§. 13. An die Vorsteher von Consularämtern, denen nach ihrer Kategorie und Amtswirksamkeit Eleven zur Dienstleistung zugewiesen werden können, ergeht die Verfügung, dass es ihnen obliege, im Falle einer solchen Zuweisung und auf vorläufiges Ansuchen des zugewiesenen Eleven für dessen anständige Unterkunft und Beköstigung nach seiner Ankunft gegen eine mit seinem Einkommen vereinbarliche Vergütungsleistung auf so lange Zeit das Geeignete vorzukehren, bis der neue Ankömmling sich im Stande befindet, für die fernere, seinen Verhältnissen angemessene Bedeckung dieser Bedürfnisse selbst Vorkehrung zu treffen.

§. 14. Den Consular-Eleven soll nach Massgabe ihrer Befähigung, dienstlichen Leistungen und Dienstzeit, so wie ihrer empfehlenden persönlichen Eigenschaften überhaupt, die nächste Anwartschaft auf die zu besetzenden besoldeten Dienstplätze minderer Kategorie im Consularfache, namentlich auf Kanzler- und Dolmetscherstellen, und sodann in weiterer Aussicht auf höhere Consularanstellungen zustehen, und ausserdem soll auf sie bei Besetzung von Dienstplätzen im Ministerium des Handels und der Gewerbe, und bei der Central-Seebehörde in Triest die geeignete Rücksicht genommen werden.

---

7. Reglement
vom 12. April 1826, betreffend die von den k. k. Kriegsschiffen zu ertheilenden Grüsse.

Regolamento
intorno ai saluti ed onori da rendersi dai bastimenti dell' I. R. Marina.

Art. 1. All' arrivo di Sua Maestà Imperiale Reale Apostolica in qualsivoglia porto ove si trovino bastimenti della Sua Marina da guerra, sarà la Maestà Sua salutata da tutti mediante una scarica generale dell' intiera loro batteria. I marinari saranno ripartiti sui pennoni, ove si terranno in piedi e grideranno al suono del fischietto 13 (tredici) volte: Evviva l' Imperatore e Re!

Le cose istesse avranno luogo per Sua Maestà l' Imperatrice e Regina.

Art. 2. Allorquando Sua Maestà l' Imperatore o l' Augusta Sua Consorte montasse a bordo di un legno della Sua Marina, vi si inalzerà lo Stendardo Imperiale sull' albero di maestra, che verrà tolto soltanto al Loro discendere. Al distaccarsi delle LL. MM. dal bastimento sarà eseguito da tutti contemporaneamente il saluto indicato nell' articolo precedente, ed i marinari saranno in piedi sui pennoni, facendo 13 Evviva l' Imperatore e Re!

Art. 3. I Principi della Casa Imperiale e Reale saranno salutati con 11 (undici) Evviva l' Imperatore e Re! dalla gente sui pennoni, e da 21 (vent' uno) colpi di cannone da ciaschedun bastimento. Lo stesso dicesi delle Principesse Imperiali e Reali loro Consorti. Allorquando saliranno a bordo di un bastimento da guerra, sarà inalzato all' albero di maestra lo Stendardo Imperiale, che verrà tolto al Loro sbarco.

Art. 4. Ai Sovrani coronati ossiano Imperatori e Re saranno resi nei porti del dominio Austriaco gli onori stessi stabiliti per Sua Maestà l' Imperatore e Re, ma in luogo dello Stendardo sarà inalzata la loro bandiera sull' albero di maestra. Quando però un bastimento da guerra di Sua Maestà Imperiale Reale Apostolica dovesse salutare un Monarca in un porto del suo dominio, egli dovrà, nel farlo, seguire scrupolosamente le ordinanze ed i metodi di quello Stato.

I Principi di sangue Imperiale e Reale saranno salutati nei porti Austriaci come quelli dell' Augustissima Casa d' Austria, e nei porti loro a tenore dei regolamenti colà in osservanza.

Art. 5. I Sovrani, ai quali è dovuto il titolo di Altezza Imperiale o Reale saranno, nei porti dell' Impero, salutati e ricevuti a bordo come i Principi Imperiali e Reali della Casa d' Austria, e nei porti dei loro Stati a tenore dei regolamenti ivi in vigore.

Art. 6. I Duchi e Principi regnanti, ai quali appartiene il titolo di Altezza Serenissima, saranno salutati con 19 colpi di cannone e 9 grida: Evviva l' Imperatore e Re! inalzando la bandiera (allorchè montassero a bordo) sull' albero di maestra.

Art. 7. Un Feldmaresciallo dell' Impero, allorchè si reca a bordo di uno dei bastimenti della Imp. Reg. Marina, sarà da

quello salutato con 7 (sette) Evviva l' Imperatore e Re! e con 19 colpi di cannone, inalberandosi per esso lui in cima dell' albero di maestra la bandiera quadra.

Gli stessi onori saranno resi al Presidente del Consiglio aulico di Guerra, rappresentando egli nella Marina il Capo dell' Ammiragliato o Ministro della Marina.

Art. 8. I Generali d' Artiglieria o di Cavalleria, ed i Comandanti Generali delle armate o provincie, allorchè si recano a bordo (per oggetti di servizio) saranno salutati con 7 Evviva l' Imperatore e Re! e 17 colpi di cannone, e se i bastimenti da guerra, sui quali montano, si trovano sotto la loro dipendenza, sarà inalzata la bandiera quadra sull' albero di trinchetto.

Art. 9. I Tenenti Generali in simili casi e circostanze saranno salutati con 5 (cinque) Evviva l' Imperatore e Re! e 15 colpi di cannone, alberando la bandiera quadra sull' albero di trinchetto.

Art. 10. Pei Generali Maggiori, parimenti in circostanze di comando, oltre ai 5 Evviva e 13 colpi di cannone, sarà aggiunta la bandiera quadra all' albero di mezzana.

Art. 11. Gli stessi onori saranno resi agli Ammiragli, Vice-Ammiragli e Contro-Ammiragli delle Potenze straniere, e quando ve ne saranno diversi nello stesso porto o rada, s' inalzerà la bandiera di quello che s' intende salutare, sull' albero corrispondente.

I Generali stranieri saranno salutati nello stesso modo, come quelli dell' armata Austriaca, senza inalberare però veruna bandiera di distinzione.

Art. 12. Il Comandante Superiore della Imp. Reg. Marina coprendo nella stessa il posto equivalente ad un Comandante Generale di una Provincia, avrà gli onori equivalenti, però dai suoi dipendenti soltanto.

Art. 13. Un Capitano di vascello della Imp. Reg. Marina che sia munito di speciale commissione di Comandante di una flottiglia o divisione, trovandosi all' Estero, sarà salutato dai bastimenti da lui dipendenti con 11 colpi di cannone e 3 Evviva.

Art. 14. Un Console generale Austriaco all' Estero sarà salutato con 3 Evviva ed 11 colpi di cannone.

Un Console con 3 Evviva e 9 colpi di cannone.

Un Vice-Console nel Levante turco ed un Agente consolare in una piazza ove non siavi Console sarà salutato con 3 Evviva e 5 colpi di cannone.

Art. 15. Gli onori militari da rendersi (dalla truppa imbarcata) alle LL. MM., agli Arciduchi, Principi, Generali, Ufficiali superiori di ogni grado sono quelli medesimi stabiliti nel regolamento per l' Imp. Reg. Armata.

Art. 16. Allorchè più bastimenti da guerra di Sua Maestà Imp. Reg. Ap. sieno riuniti in squadra, flottiglia o divisione, non potrà nessun bastimento dipendente salutare senza il permesso del suo rispettivo Comandante.

Art. 17. È proibito agl' II. RR. legni da guerra di salutare le piazze e fortezze del dominio di S. M. Imp. Reg. Ap.

Art. 18. Gli II. RR. legni da guerra, che non sono montati da Ufficiali superiori in Comando di divisione, non si saluteranno fra di loro con colpi di cannone.

Art. 19. I saluti fra Generali, Ufficiali superiori e Consoli con colpi di cannone dovranno aver soltanto luogo, quando l'incontro succedesse per la prima volta, ovvero dopo l'assenza di mesi sei; negli altri casi avrà luogo il saluto a voce, in conformità del loro grado, prescritto in questo regolamento. Il Comandante Superiore della Marina risponderà agli ufficiali superiori con 3 (tre) Evviva, ed agli ufficiali subalterni con 1 Evviva l'Imperatore e Re!

I capitani di vascello comandanti flottiglia o divisioni corrisponderanno agli ufficiali superiori con 3 (tre) Evviva, ed agli ufficiali subalterni con 2 (due) Evviva.

Se dopo il saluto di risposta venisse fatto un saluto di ringraziamento, ciocchè non è prescritto, ma soltanto tollerato, non sarà più corrisposto.

Art. 20. Se più bastimenti si trovino riuniti, l'ufficiale comandante la squadra, flottiglia o divisione, sarà quello che eseguirà i saluti.

Art. 21. Le squadre, flottiglie divisioni o bastimenti da guerra di S. M. destinati in crociera o commissione all'Estero saluteranno le piazze straniere col numero di colpi di cannone, che relativo sarà al grado del Governatore o Comandante, ed alla consuetudine, bene inteso però che sieno certi di essere corrisposti tiro per tiro.

Art. 22. Egli è da osservarsi, che tali saluti alle piazze e fortezze estere devono essere soltanto eseguiti per la prima volta, se una squadra, flottiglia, divisione o bastimento sia in crociera o in commissione in quei paraggi e soltanto dopo sei mesi di distacco, quando facessero una campagna di spedizione od un viaggio, sempre però che ancorassero in quel porto o rada.

Art. 23. Quando un bastimento mercantile nazionale o straniero saluta con tre colpi di cannone, sarà dal Comandante di squadra, flottiglia, divisione o bastimento isolato corrisposto con 1 colpo di cannone.

Quando saluta con 5, i Generali risponderanno con 1, e tutti gli altri con 3.

Quando poi il saluto eccedesse quello di 5 colpi allora sarà corrisposto:

dai Generali con 6 tiri,
dai Capitani di vascello comandanti flottiglie o divisioni con 4 tiri
e da tutti gli altri con 2 tiri
} di cannone di meno di quelli coi quali saranno stati salutati.

Art 24. Se più bastimenti mercantili nazionali od esteri in porto, rada o alla vela salutassero le forze marittime, in quel caso sarà per una sol volta corrisposto con due colpi di cannone meno di quello che ne fece il maggiore numero, e ciò sempre dal solo Comandante la squadra, flottiglia, divisione o bastimento che si trovasse isolato; non sarà poi più corrisposto, se questi legni mercantili tirassero una seconda volta dopo la risposta fatta dal legno da guerra, dovendosi quello considerare come un ringraziamento al saluto ottenuto.

Art. 25. Verso i bastimenti da guerra stranieri, consideran- 'osi questi come fortezze ambulanti di altre potenze, debbonsi raticare le cose medesime stabilite a riguardo delle piazze e ortezze estere, cioè a dire di corrispondere ai saluti con eguale ıumero di colpi di cannone, cosa che devesi pretendere egualmente la essi loro.

Art. 26. I bastimenti mercantili non sono obbligati di salutare ' bastimenti da guerra con colpi di cannone, ma però per un atto li riverenza quelli della marina di commercio Austriaca incontrando un legno da guerra di S. M. I. R. A. dovranno ammainare, nel passare, in segno di ossequio, le vele dei papafichi, sempre che le circostanze ed il tempo non glielo impediscano.

Art. 27. Nella settimana di Passione il Giovedì santo, quando viene sospeso il suono delle campane, saranno a bordo dei bastimenti di S. M. incrociati tutti i pennoni e mainate le insegne a mezz' asta, e vi rimarranno così sino al momento del Gloria, dovendosi allora ristabilire il tutto come prima; ed ove non sia facile di prender norma dalle campane, i segni di tutto avranno luogo a mezzodì del Giovedì santo, e saranno tolti a mezzodì del Sabbato santo.

Art. 28. Il giorno natalizio, e l' onomastico di S. M. l' Imperatore e Re, sarà solennizzato nel seguente modo:

Quando una squadra, flottiglia, divisione o bastimento si trovassero in un porto dello Stato, al tramontar del sole della vigilia del giorno di nascita di S. M., il Comandante farà la salva d' annunzio di 21 colpi di cannone. Al levare del sole di sì fausto giorno tutti i bastimenti si paviglioneranno colle bandiere della Monarchia e quelle da segnali, ed il Comandante farà una salva di 21 colpi di cannone; lo stesso sarà praticato al Te Deum ed al tramontar del sole, momento in cui saranno da tutti i bastimenti ammainati, nel tempo stesso, gli impaviglionamenti.

Se la squadra, flottiglia o divisione fosse all' Estero, eccettuata la scarica fatta al tramontar del sole della vigilia, la quale sarà fatta dal solo Comandante, le altre tre scariche saranno ripetute da ciascheduno dei bastimenti.

Se il Comandante la squadra, flottiglia o divisione trovasse opportuno di dare in sì felice circostanza un banchetto, potrà fare un' altra scarica al Toast, oltre le prescritte di 21 colpi, generalmente ripetuta da tutti i bastimenti all' estero e nello stato, ciò non avrà luogo che sul solo legno comandante.

I bastimenti isolati faranno lo stesso, quando sieno nei porti abitati. In mare e nei porti deserti non avrà luogo veruna delle cose indicate, a meno che la squadra, flottiglia o divisione non si trovasse congiunta od in vicinanza di bastimenti da guerra di altre potenze, e quando i tiri non potessero dare un indizio della posizione dei bastimenti stessi, da risultare pernicioso al buon esito della spedizione intrapresa.

Art. 29. Quando una squadra, flottiglia, divisione o bastimenti di Sua Maestà I. R. A. s' incontreranno, o si uniranno con squadre, divisioni o bastimenti di estere nazioni, sia nei porti della Monarchia che negli esteri, nella ricorrenza di solennità dei loro sovrani, i generali o comandanti delle medesime praticheranno l' urbanità di salutare con scariche di 21 colpi di cannone; il mo-

mento di farle ed il numero di quelle, sarà in conformità dell' uso e di quanto reciprocamente venisse praticato; nell' atto di fare le scariche sarà inalberata all' albero di maestra la bandiera di quella nazione il nome del cui Monarca si vuol festeggiare.

Art. 30. I bastimenti mercantili nazionali trovandosi in un porto o rada estera, ove siavi uno o più bastimenti da guerra di S. M. I. R. A. non potranno far saluti con cannone, senza averne prevenuto il Comandante; sono però eccettuati da tale disposizione quelli che passano alla vista o vengono ad ancorare.

Art. 31. Quando il Comandante in capo di una squadra muore in mare, in porto o rada, al getto del cadavere, oppure all' atto di trasportarlo a terra per la tumulazione, tutti i bastimenti da lui dipendenti in ceremonia funebre colla distanza di un minuto di tempo da tiro a tiro, faranno una scarica del numero di colpi di cannone portato nei saluti relativi al suo rango. La bandiera resterà ammainata per 24 ore a mezz' asta, e lo stesso si praticherà a riguardo dell' insegna che sarà poi tolta.

Art. 32. La cosa medesima avrà luogo per gli altri Generali o Capitani di vascello comandanti flottiglie o divisioni, muniti di speciale commissione.

Art. 33. Ai Comandanti di bastimenti o di momentanee divisioni, quando sieno nello Stato, saranno resi gli onori che stabiliti sono dai regolamenti dell' armata, e durante il tumulo la cornetta o la fiamma rimarrà ammainata a mezz' asta.

All' estero pei Capitani di vascello la fiamma del bastimento ove era il decesso, rimarrà a mezz' asta durante il tumulo, e saranno fatti 11 tiri di cannone dal proprio legno,

pei Capitani di fregata e corvetta 9, e

per gli altri Comandanti effettivi di bastimento 7 colpi di cannone.

Art. 34. Agli uffiziali decessi al bordo dei bastimenti da guerra sieno anche interinalmente comandati si renderanno gli onori determinati dai regolamenti dell' I. R. Armata.

Art. 35. Dipenderà poi il dare le disposizioni particolari dei funerali in tutte le circostanze portate dagli articoli 31, 32, 33, 34 del presente regolamento, o dal Comandante in capo od in secondo di una squadra, flottiglia o divisione, o dal comandante, o capitano al dettaglio di un bastimento, secondo, i casi diversi, attenendosi sempre però nelle scariche della fucileria, nel convoglio e corteggio militare a quanto è prescritto per l' I. R. Armata.

Art. 36. I tiri di saluto ed altre solennità, non saranno fatti nè prima del levare del sole, nè dopo il suo tramontare; si eccettuano però i casi di prestare ossequio alle LL. MM. l' Imperatore e l' Imperatrice, ed ai Principi dell' Augustissima Casa ed altri Sovrani.

Vienna, li 12 Aprile 1826.

Per ordine espresso di Sua Maestà
il principe
Federico di Hohenzollern-Hechingen
Presidente dell' I. R. Consiglio Aulico di Guerra.

(L. S.)

Gian Giacomo de Neth
Consigliere Aulico.

8. Zusatz

zu dem Reglement vom 18. October 1827, betreffend die von den k. k. Kriegsschiffen gewissen hochgestellten Personen zu erweisenden Ehrenbezeugungen.

Appendice

al Regolamento 12 Aprile 1826 intorno ai saluti ed onori da rendersi dai Bastimenti della I. R. Marina agli infrascritti personaggi di alto rango.

Personaggi	*Similitudine all' I. R. Armata*	*Numero di colpi di Cannone*	*Numero di Evviva*
Ministro di Stato .	*Come li Feld-Marescialli dell' Impero*	19	7
Ambasciatori . .	*Come li Generali di Artigliera, e di Cavalleria e di Comandanti Generali delle Armate e Provincie*	17	7
Internunzj e Ministri Plenipotenziarj	*Come li Tenenti Generali in simili casi e circostanze*	15	5
Incaricati d'affari	*Come li Generali Maggiori parimenti in circostanze di comando* .	13	5
Governatori nelle loro Provincie se sono Consiglieri Intimi	*Come li Generali di Cavalleria e di Artiglieria*	17	7
Presidenti di Governo non Consigliere Intimi .	*Come i Tenenti Generali*	15	5
Cardinali	*Come li Feld-Marescialli*	19	7
Patriarchi . . .	*Come li Governatori e Generali di Artiglieria*	17	7
Arcivescovi . . .	*Come li Tenenti Generali*	15	5
Vescovi	*Come li Generali Maggiori*	13	5

Osservazioni.

a) *Tali onori e saluti sono da farsi allorchè i suddetti Personaggi prendono imbarco sopra un I. R. Bastimento, e da ripetersi al momento dello sbarco.*

b) *Quando in pubblica forma si recano a bordo di un I. R. Bastimento per oggetto di servigio o di visita, si faranno gli onori soltanto al momento che partono dal bordo stesso.*

c) *Se s'incontrano in mare in un Porto, o passano in vicinanza anche essendo in pubblica forma, non competono loro, che gli onori dell' I. R. Armata, corrispondenti al loro rango.*

d) *Nel caso poi che il Bastimento incontrato in mare, su cui si trovasse uno dei soprammentovati personaggi, fosse distinto da qualche segno particolare, saranno in tal caso da farsi gli onori e saluti presenti.*

e) *Il solo Bastimento Comandante fa tali onori e saluti, ed una sol volta alla medesima persona, quando risiede nello stesso luogo; di suo ordine però, anche trovandosi esso presente, potrà fare gli onori e saluti stessi, quel Bastimento al bordo del quale si recasse uno dei soprammentovati personaggi.*

f) *I personaggi esteri accreditati presso l' I. R. Corte e quelli rivestiti di un Rango corrispondente ai sunnominati sono nelli casi di sopra contemplati da distinguersi nel modo stesso.*

Approvata da S. M. I. R. con Sovrana Risoluzione 17 settembre 1827 partecipata dal Rescritto M. 3112, 29 settembre 1827 dell'Eccelso I. R. Aulico Consiglio di Guerra ad S. 2785, 18 ottobre 1827 (ventisette).

---

9. Formular
eines Bestallungs-Diplomes für einen Consul.

Nos Franciscus Josephus I. (mittlerer Titel), *In* (Ort des Amtssitzes und Name des Amtsbezirkes)

(Name und Rang des Bestellten) *nominavimus et stabilivimus ita, ut munere suo ad promovendam commercii et navigationis utilitatem pro more consueto solerter fungatur, ut omnia quae negotiis expediendis inserviunt scituque digna sunt, litteris referre teneatur, ut ubicunque necessarium putet, cum consensu magistratuum, agentes consulares, qui ejusdem vices in officiis consularibus gerunt, constituendi potestatem habeat, nec non mandata quavis auctoritate superiore eidem rite significata fideliter exequatur.*

Itaque universis, seu ministris seu civibus Nostris cujuscunque status, gradus vel conditionis, praecipue autem mercatoribus, navium magistris et nautis, qui mercaturae causa (Name des Consularsitzes) *perveniunt, mandamus et praecipimus, ut* (Name und Rang des Consuls) *ibi constitutum habeant, honorent atque respiciant.*

Omnes vero publicas auctoritates peramice requirimus, ut praedictus Noster (Name und Rang des Consuls) *solitis beneficiis ac immunitatibus perfruatur et gaudeat.*

In cujus rei testimonium patentes hasce litteras Nostras propria manu signatas et sigilli Nostri appensione munitas dedimus. Datum in Urbe Nostra Viennae die... Anno Domino millesimo ostingentesimo... regnorum Nostrorum...

---

10. Eidesformel
für Consular-Functionäre, die wirkliche Staatsbeamte sind.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und gelobe bei meiner Ehre und Treue, Seiner Majestät dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz Joseph dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc. etc. (grosser Titel) und nach Allerhöchstdemselben den aus Allerhöchstdessen Stamme und Geblüte nachfolgenden Erben unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein, und nachdem Seine kaiserliche königliche Majestät mich zum (General-, Vice-) Consul für... zu ernennen geruht haben, so schwöre ich die in diesem Amte mir obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dabei stets nicht nur das Beste des Dienstes Seiner Majestät und des Staates vor Augen zu haben, sondern auch Nachtheil und Gefahr abzuwenden; den Gesetzen, so wie den mir zukommenden Aufträgen meiner Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten; das Interesse des österr. Handels und der österr. Schifffahrt kräftig zu wahren und zu befördern, den Angehörigen des österr. Kaiserstaates den gebührenden Schutz, und wo es Noth thut, Unterstützung und Vertretung zu gewähren; für die Aufrechthaltung und gehörige Ausführung der meinen Wirkungskreis betreffenden Staatsverträge und Tractate nach Kräften zu wachen; überhaupt die mir zugewiesenen Geschäfte sach- und gesetzgemäss zu behandeln, mich bei meinen Verfügungen nicht durch Gunst oder Ungunst bestimmen zu lassen; meine Untergebenen zur strengen Pflichterfüllung anzuhalten, die thunlichste Schonung des österr. Staatsschatzes mir angelegen sein zu lassen und das Dienstesgeheimniss treu zu bewahren.

Was ich so eben niedergeschrieben und wohl verstanden habe, dem will ich getreu nachkommen, so wahr mir Gott helfe!

(Ort und Datum.) (Vor- und Familienname.)
(Character.)

---

11. Formel
der Angelobungsurkunde für Honorar-Functionäre.

Ich gelobe feierlich an Eidesstatt, das mir von Seiner k. k. apostolischen Majestät dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz Joseph dem Ersten, Kaiser von Oesterreich etc. etc., allergnädigst anvertraute kaiserlich österreichische (General-, Vice-) Consulat in... nach meinem besten Wissen und Gewissen zu verwalten, die mir in diesem Amte obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die Interessen des österr. Handels mit allen meinen Kräften zu wahren und zu fördern, den Angehörigen des österr. Kaiserstaates den gebührenden Schutz, und wo es Noth thut, Unterstützung und Vertretung zu gewähren; über die Aufrechthaltung und gehörige Ausführung der meinen Wirkungskreis betreffenden Verträge nach Kräften zu wachen, überhaupt die mir zugewiesenen Geschäfte sach- und gesetzgemäss zu behandeln, mich bei meinen Verfügungen nicht durch Gunst oder Ungunst bestimmen zu lassen, die thunlichste Schonung des

österr. Staatsschatzes mir angelegen sein zu lassen, dabei stets nur das Beste des Dienstes Seiner Majestät und des österr. Staates im Auge zu behalten, den mir zukommenden Aufträgen meiner Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten und das Dienstgeheimniss zu bewahren.

(Ort und Datum.) (Vor- und Familienname.)

(Character.)

12. Errichtung eines Consulates zu Königsberg in Preussen.

(A. h. Entschliessung vom 27. Juli 1850, Z. 8649/H. 1850.)

Se. Majestät haben über Antrag des Handels-Ministeriums mit der a. h. Entschliessung vom 27. Juli 1850 die Errichtung eines unbesoldeten Consulates für die am frischen Haff gelegenen Hafenstädte mit dem Amtsorte in Königsberg zu genehmigen, und den Kaufmann C. L. Oehlmann in Königsberg zum unbesoldeten Consul daselbst mit der Berechtigung zum Bezuge der tarifmässigen Consulargebühren zu ernennen geruht.

13. Reorganisirung des österr. Consularwesens in Spanien.

(A. h. Entschliessung vom 11. October 1850, Z. 6837/H.)

Der Wunsch und die Aussicht auf die Anbahnung eines lebhafteren Handelsverkehres zwischen Oesterreich und Spanien, welcher einst für beide Staaten so erspriesslich war, haben zu dem Beschlusse geführt, behufs der Vertretung und Förderung der österr. Handels- und Schifffahrtsinteressen in Spanien eine Reorganisirung des dortigen österr. Consularwesens vorzunehmen.

Se. Majestät haben über einen diessfalls auf Grundlage eines im Ministerrathe gefassten Beschlusses erstatteten allerunterthänigsten Vortrages mit der a. h. Entschliessung vom 11. October 1850 den Bestand und die Gliederung der österr. Consularämter an der Küste von Spanien mit Einschluss von Gibraltar und der Balearischen Inseln in nachstehender Weise a. g. zu genehmigen geruht:

I. General-Consulat in Barcellona als leitendes Consularamt für die gesammte Küste Spaniens im mittelländischen Meere von der französischen Gränze bis zum Gebiete von Gibraltar mit Einschluss der Balearischen Inseln.

In diesem weiten Consularbezirke wird das General-Consulat an der Küstenstrecke Cataloniens von der französischen Gränze bis Villanueva die specielle Consularjurisdiction ausüben, und wird übrigens folgende Consularämter unter seiner Dependenz haben:

1. Die zu seinem speciellen Jurisdictionsbezirke gehörigen Consularagentien in Rosas, Palamos und Mataro.

2. Das Vice-Consulat in Tarragona, dessen Amtsbezirk sich auf die catalonische Küste von Villanueva (dieses mit inbegriffen) bis an die Gränze der Generalcapitänerie Valenza erstreckt, mit den Consularagentien in Villanueva und Salon.

3. Das Vice-Consulat in Valencia, dessen Amtsbezirk sich über die Küste der Generalcapitänerie Valencia von der catalonischen Gränze bis zu jener der Generalcapitänerie Murcia erstreckt, mit den Consularagentien in Vinaroz, Denia, Alicante und Torre Vieja.

4. Das Vice-Consulat in Cartagena, dessen Amtsbezirk sich über die Küste der Generalcapitänerie Murcia von der Gränze der Generalcapitänerie Valencia bis zu jener von Granada erstreckt.

5. Das Vice-Consulat in Malaga, dessen Amtsbezirk sich über die Küste der Generalcapitänerie Granada von der Gränze jener von Murcia bis zum Gebiete von Gibraltar erstreckt, mit der Consularagentie in Almeria.

6. Das Vice-Consulat in Palma auf der Insel Majorca, dessen Amtsbezirk sich auch über die Balearischen Inseln erstreckt, mit den Consularagentien in Mahon und Iviza.

II. Consulat in Gibraltar, dessen Amtsbezirk diese Stadt und deren Gebiet umfasst.

III. General-Consulat in Cadiz als leitendes Consularamt für die Südküste Spaniens vom Gebiete von Gibraltar bis zur portugiesischen Gränze, mit zwei demselben untergeordneten Consularagentien in Algesiras und San Lucar de Barameda.

IV. Die an der West- und Nordküste Spaniens von der portugiesischen bis zur französischen Gränze aufgestellten und dem k. k. General-Consulate in Paris untergeordneten Consularämter, und zwar:

1. Das Consulat in Corunna mit den Consularagentien in Vigo, Ferrol, Ribadeo und Gijon.

2. Das Vice-Consulat in Bilbao mit den Consularagentien in Santander und San Sebastian.

Wien, den 8. November 1850.

Vom k. k. Min. f. H., G. u. öffentl. B.

---

14. Organisirung des österr. Consulardienstes in Amerika.

(A. h. Entschliessung vom 4. December 1850, Z. 8141/H.)

Se. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 4. December 1850 über den auf Grundlage eines Ministerraths-Beschlusses erstatteten allerunterthänigsten Vortrag des Handels-Ministers eine neue Organisirung des österr. Consulardienstes in Amerika zu genehmigen geruht.

Demzufolge haben in Amerika nachstehende österr. Consularämter zu bestehen:

I. In Nord- und Mittel-Amerika, Westindien und der Nordküste von Süd-Amerika.

Ein leitendes kais. General-Consulat in New-York.

Im Gebiete der vereinigten Staaten von Nord-Amerika:

Im Staate Massachusetts ein kais. Vice-Consulat in Boston,
" " Pensilvanien " " " " Philadelphia,
" " Maryland " " " " Baltimore,
" " Virginia " " " " Norfolk,

Im Staate Süd-Carolina ein kais. Vice-Consulat in Charleston,
„ „ Georgia „ „ „ „ Savannah,
„ „ Florida „ „ „ „ Apalachicola,
„ „ Alabama „ „ „ „ Mobile,
„ „ Luisana „ „ Consulat „ New-Orleans,
„ „ Californien „ „ „ „ San Francesco,
„ „ Texas „ „ Vice-Consulat „ Galveston.

In der englischen Besitzung an der Nordküste von Amerika:

In der Provinz Ober-Canada ein kais. Consulat in Montreal,
„ „ „ Unter-Canada „ „ „ „ Quebek,
„ „ „ Newfoundland „ „ „ „ St. Johns,
„ „ „ Nova Scotia „ „ „ „ Halifax.

Im Gebiete der Republik von Mexiko:

Im Gebiete von Mexiko ein kais. Consulat in der Hauptstadt Mexiko.
„ Golf „ „ „ „ Vice-Consul in Veracruz,
„ „ „ „ „ „ „ „ Tampico,
am stillen Ocean „ „ „ „ Acapulco.

In Central-Amerika:

In Brittisch-Honduras ein kais. Consulat in Belize.

An der Nordküste von Süd-Amerika:

Im Staate Guyanna ein kais. Consulat in Demerara,
„ holländ. „ „ „ „ „ Surinam,
„ französ. „ „ „ „ „ Cayenne.

In Westindien:

Auf der Insel Cuba ein kais. Consulat in Havannah,
„ „ „ „ „ „ Vice-Consulat in Matanzas,
„ „ „ „ „ „ „ „ Trinidad,
„ „ „ „ „ „ „ „ San Jago di Cuba,
„ „ „ Portericco „ „ Consulat „ San Juan,
„ „ „ Jamaica „ „ „ „ Kingston,
„ „ „ Antigua „ „ „ „ Johnstown,
„ „ „ San Tomas „ „ „ „ S. Tomas.

Ausserdem sollen seiner Zeit noch errichtet werden:

Im Staate Guatemala ein kais. Consulat in Guatemala,
„ „ Nicaruaga „ „ „ „ S. Juan di Nicaruaga,
„ „ Neu-Granada „ „ „ „ Chagres,
„ „ „ „ „ „ „ Panama,
„ „ Venezuela „ „ „ „ Merida,
Auf der Insel Hayti „ „ „ „ San Domingo,
„ „ „ „ „ „ „ „ Cap Hayti.

II. An der Ostküste von Süd-Amerika.

Im Kaiserreiche Brasilien.

Ein leitendes kais. General-Consulat in Rio di Janeiro.
Für die Provinz Maranhon ein kais. Consulat in Maranhon,
„ „ „ Pernambuco „ „ „ „ Pernambuco,
„ „ „ Bahia „ „ „ „ Bahia,
„ „ „ Rio Grande del Sul „ „ „ „ Rio Grande,
„ „ „ Parà „ „ „ „ Belem di Para.

Ausserdem sollen noch seiner Zeit an der Ostküste von Süd-Amerika errichtet werden:

Ein kais. Consulat in Buenos Ayres,
„ „ „ „ Montivides.

III. An der Westküste von Süd-Amerika.

Im Freistaate Chili.

Ein leitendes kais. General-Consulat in Valparaiso,
„ „ „ Vice-Consulat „ Concepcion,
„ „ „ „ „ Coquimbo.

Ausserdem sollen noch seiner Zeit an der Westküste von Süd-Amerika errichtet werden:

Ein kais. Consulat in Cobiza für den Freistaat Bolivia,
„ „ „ „ Callao Lima für Peru, und
„ „ „ „ Guayquil für den Freistaat Ecuador.

Sämmtliche vorstehend aufgeführten Consularämter gehören in die Kategorie der unbesoldeten Consular-Dienstposten, welche von ihren Vorstehern als Ehrenstellen gegen die Berechtigung zum Bezuge der Consularproventen versehen werden; den Honorar-General-Consuln in New-York, Rio di Janeiro und Valparaiso werden jedoch bei der Wichtigkeit der ihnen anvertrauten Aemter und der bedeutenden Geschäftsausdehnung derselben besoldete, in die Kategorie wirklicher Staatsbeamten gehörige Hilfsbeamte, und zwar dem General-Consul in New-York ein Kanzlei-Director, und einem jeden der beiden General-Consuln in Rio di Janeiro und Valparaiso ein General-Consulats-Kanzler zur Besorgung der laufenden Geschäfte und der Correspondenz mit dem Handels-Ministerium und der Central-Seebehörde in Triest an die Seite gestellt.

15. Reorganisirung des österreichischen Consulardienstes in Bulgarien.

(A. h. Entschliessung vom 19. December 1850, Z. 8607/H.)

Se. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 19. December 1850 über den mit Zustimmung des Ministerrathes erstatteten allerunterthänigsten Vortrag des Handels-Ministers die Organisirung des Consulardienstes in Bulgarien in folgender Weise zu genehmigen geruht:

1. Für Bulgarien, das ist für den Ländercomplex, welcher westlich vom Fürstenthume Serbien, südlich vom Hauptgebirgszuge des Balkan bis zum Cap Emineh, östlich vom schwarzen Meere und nördlich vom Thalwege der Donau (vom Einflusse des Timokflusses in dieselbe bis zur St. Georgs-Mündung) begränzt wird, und nach der türkischen administrativen Eintheilung die Ejalets von Silistria, Widdin und Nissa begreift, sollen folgende kais. österr. Consularämter bestehen:

a) Das k. k. Consulat in Rustschuk in unmittelbarer Unterordnung unter dem Handels-Ministerium und mit den beiden ihm unterstehenden Vice-Consulaten in Widdin und in Sofia.

b) Das k. k. Vice-Consulat in Varna in der bisherigen unmittelbaren Unterordnung unter dem General-Consulate in Constantinopel.

c) Das k. k. Vice-Consulat in Tultscha in unmittelbarer Unterordnung unter dem Consulate in Galacz.

Ausserdem werden an geeigneten Handelsplätzen über Vorschlag der betreffenden Consularämter österr. Consularagentien errichtet.

2. Der Amtsbezirk des leitenden k. k. Consulates in Rustschuk erstreckt sich über das ganze Territorium des Ejalets von Widdin und von Nissa, dann über den westlichen Theil des Ejalets von Silistria längs der Donau unterhalb Sistow bis zur Gränze des Ajanates von Rassowa; dann landeinwärts bis an den Balkan und das Territorium des Paschaliks von Varna, namentlich über die zum Ejalet von Silistria gehörigen Districte von Rustschuk, Taturkan, Razgrad, Ezki-Dschuma, Schumla, Aflotar, Silistria, Tirnowa und Gabrowa.

Innerhalb dieses weiten Bezirkes werden den beiden Vice-Consulaten in Widdin und Sofia ihre besonderen Amtsgebiete durch die ihnen zu ertheilenden Instructionen zugewiesen.

Die Amtswirksamkeit des k. k. Vice-Consulates in Varna erstreckt sich auf die bulgarischen Seehäfen Varna, Kavarna, Baltschik, Mangalia, Kustendsche und auf Missevria, so wie auf jene Ajanate, welche dem Pascha von Varna unmittelbar untergeordnet sind.

Der Amtsbezirk des k. k. Vice-Consulates in Tultscha begreift den unter dem Namen Dobrudscha oder bulgarische Tartarei bekannten nordöstlichen Landstrich der Provinz, welcher westlich und nördlich durch die Donau, östlich durch das schwarze Meer und südlich durch den Trajanswall in gerader Linie von Rassowa und Czernawoda nach Kustendsche begränzt wird, und die unter dem Muschir von Silistria stehenden Bezirke von Rassowa, Hirsowa, Matschin, Isaktscha, Tultscha, Czartak und Babadagh umfasst.

3. Wegen des innigen Zusammenhanges der in diesen verschiedenen Consularbezirken vorkommenden Angelegenheiten wird durch geeignete Instructionen für die unerlässliche fortwährende Geschäftsverbindung und das dienstförderliche Zusammenwirken zwischen den verschiedenen daselbst aufgestellten Consularämtern und dem General-Consulate in Constantinopel, so wie dem Consulate in Galacz angemessen vorgesorgt.

Wien, den 10. Jänner 1851.

Vom k. k. Min. f. H., G. u. öffentl. B.

---

16. Organisirung des österreichischen Consulardienstes in Türkisch-Albanien, Macedonien und Thessalien.

(A. h. Entschliessung vom 12. Jänner 1851, Z. 360/H.)

Se. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 12. Jänner 1851 über den mit Zustimmung des Ministerrathes erstatteten allerunterthänigsten Vortrag des Handels-Ministers die Organisirung

Consulardienstes in Türkisch-Albanien, Macedonien und Thessalien folgendermassen zu genehmigen geruht.

In den gedachten Ländern haben folgende kais. österr. Consularämter zu bestehen:

I. In Albanien.

a) Das k. k. Vice-Consulat in Scutari, in unmittelbarer Unterordnung unter das Handels-Ministerium, für Nord-Albanien, d. i. für den Umfang des Paschaliks von Scutari und Priserend.

b) Das k. k. Vice-Consulat in Durazzo, in unmittelbarer Unterordnung unter das Handels-Ministerium, für Mittel-Albanien, d. i. für die zum Gebiete des Rumeli Walessi in Monastir gehörigen Verwaltungsbezirke (Mudirliks) von Cavaja, Pecin, Elbassan, Tyranna, Mati und die beiden Dibra.

c) Das k. k. Vice-Consulat in Janina, in unmittelbarer Unterordnung unter das Handels-Ministerium, für Süd-Albanien, welches den Umfang des gleichnamigen Paschaliks begreift.

Ausserdem werden Consularagentien bestehen zu: Antivari, in Abhängigkeit von dem Vice-Consulate in Scutari, dann zu Avlona und Prevesa, in Abhängigkeit von dem Vice-Consulate in Janina.

II. In Macedonien und Thessalien.

a) Das k. k. Consulat in Salonich, mit der unmittelbaren Unterordnung unter das Handels-Ministerium, als leitendes Consularamt für den Umfang von Macedonien und Thessalien, d. i. für den ganzen Ländercomplex, welcher östlich von Albanien, südlich von Serbien, westlich von den Statthalterschaften Nissa, Philli-popel und Adrianopel, und nördlich vom Königreiche Griechenland liegt.

b) Das k. k. Vice-Consulat in Monastir (Bitoglia), mit der Unterordnung unter das Consulat in Salonich, für den das Cennathal nebst Gorica und Kastoria, nebst Ksecovo, Scopia und Veles, umfassenden Unterbezirk.

Nebstdem haben Consularagentien in unmittelbarer Unterordnung unter das Consulat in Salonich zu bestehen in Seres, Cavalla und Volo.

Wien, den 24. Februar 1851.

Vom k. k. Min. f. H., G. u. öffentl. B.

---

17. Reorganisirung des österreichischen Consulardienstes im Königreiche Griechenland.

(A. h. Entschliessung vom 15. März 1851, Z. 6591/H.)

Se. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 15. März 1851 die Reorganisirung des Consulardienstes im Königreiche Griechenland zu genehmigen geruht.

Hiernach haben daselbst zu bestehen:

1. Das kais. Consulat in Patras, in unmittelbarer Unterordnung unter das Handels-Ministerium, mit der Ausdehnung seines Amtsbezirkes auf die ganze Westküste Griechenlands, von der alba-

nesischen Gränze bis zum Cap Matapan mit den dazu gehörigen Inseln.

2. Das k. k. Consulat in Syra, ebenfalls in unmittelbarer Unterordnung unter das Handels-Ministerium, dessen Amtsbezirk vom Cap Matapan bis zur thessalischen Gränze, die ganze Ostküste Griechenlands einschliesslich der Insel Euböa und der Cicladen, so wie alle übrigen, im ägäischen Meere gelegenen griechischen Inseln umfasst.

3. Die Vice-Consulate in Piraeus und in Nauplia, als Dependenzen des leitenden Consularamtes in Syra. Ausserdem sind zur Besorgung des Consulardienstes noch mehrere Consularagentien in unmittelbarer Unterordnung unter die Consularämter zu Patras und Syra aufgestellt.

Wien, den 5. September 1851.

Vom k. k. Min. f. H., G. u. öffentl. B.

18. Organisirung des österr. Consulardienstes in Ostindien und den Hinterländern.

(A. h. Entschliessung vom 30. März 1851, Z. 770/H.)

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 30. März 1851 über den auf Grundlage eines Ministerraths-Beschlusses erstatteten allerunterthänigsten Vortrag des Handels-Ministers die Organisirung des österr. Consulardienstes in Ost-Indien und den Hinterländern zu genehmigen geruht.

Dieser a. h. sanctionirten Organisirung zufolge haben in jenen Ländern zunächst folgende österr. Consularämter zu bestehen:

I. Ein leitendes, unmittelbar dem Handels-Ministerium untergeordnetes kais. General-Consulat in Singapore, dessen Amtsbezirk sich über das Küsten- und Seegebiet südöstlich vom Cap Negrais mit Hinter-Indien, der Halbinsel Malakka, den Inseln des indischen Archipels (namentlich den niederländischen Colonien auf Java, Sumatra und den übrigen Sunda-Inseln, den Molukken und den Philippinen), dann den chinesischen Häfen zu erstrecken hat.

II. Ein leitendes, unmittelbar dem Handels-Ministerium untergeordnetes kais. Consulat in Bombay, für die Westküste Vorder-Indiens, von der Gränze Belludschistans und den Mündungen des Indus südwärts bis Cap Comorin als Amtsgebiet.

III. Ein leitendes, unmittelbar dem Handels-Ministerium untergeordnetes k. k. Consulat in Calcutta, für die Küsten des bengalischen Golfes östlich vom Cap Comorin in ihrer ganzen Ausdehnung diess- und jenseits der Mündungen des Ganges bis zur Südgrenze der Provinz Arracan, die Insel Ceylon miteingeschlossen als Amtsgebiet.

Das General-Consulat in Singapore gehört in die Reihe der besoldeten Consularämter. Die beiden Consulate in Bombay und Calcutta sind unbesoldete Consular-Dienstposten, welche von ihren Vorstehern als Ehrenstellen gegen die Berechtigung zum Bezuge der tarifmässigen Consulartaxen versehen werden; doch wird jedem dieser beiden Consulate ein besoldeter als wirklicher kaiserlicher Staatsbeamter angestellter Hilfsbeamter als Kanzler bei-

ergeben. Den genannten drei leitenden Consularämtern, für den dienstlichen Verband unter einander durch die Amtsinstruction vorgesehen wird, werden nach Massgabe ihrer obenbezeichneten Amtsgebiete die Consularagentien in Madras, Colombo, Batavia und Canton, sowie die in diesen Amtsgebieten nach Anhandgabe der weiteren Erfahrungen noch ferners zu errichtenden Consularämter untergeordnet.

Wien, den 5. Mai 1851.

Vom k. k. Min. f. H., G. u. öffentl. Bauten.

---

19. Regulirung des österr. Consulardienstes auf den Inseln Cypern und Rhodus.

(A. h. Entschliessung vom 7. April 1851, Z. 2840/H.)

Se. Majestät haben über einen in Folge eines Ministerraths-Beschlusses erstatteten allerunterthänigsten Vortrag behufs der Regulirung des österr. Consulardienstes auf den Inseln Cypern und Rhodus mit der a. h. Entschliessung vom 7. April 1851 die Unterordnung des bisher als eine unmittelbare Dependenz der k. k. Internuntiatur in Constantinopel bestandenen Vice-Consulats in Larnacca auf der Insel Cypern unter das General-Consulat in Smyrna zu genehmigen, und dem gegenwärtigen Vice-Consul daselbst, Anton Caprara, in Anerkennung seiner langjährigen, treuen und erspriesslichen Dienstleistung den Titel eines k. k. Consuls *ad personam* allergnädigst zu verleihen geruht.

Ferner haben Se. Majestät mit derselben a. h. Entschliessung den erledigten gleich dem Vice-Consulate in Larnacca nicht in die Kategorie der wirklichen Staatsbedienstungen gehörigen Posten des Vice-Consuls in Rhodus dem dortigen Amtsverweser Ludwig Giulianich allergnädigst zu verleihen geruhet.

Wien, den 30. April 1851.

Vom k. k. Min. f. H., G. u. öffentl. Bauten.

---

20. Einreihung des k. k. General-Consulates in Alexandrien in die erste Classe der General-Consulate.

(A. h. Entschliessung vom 11. Juni 1851, Z. 4834/H.)

Se. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 11. Juni 1851 über einen vom Handels-Ministerium nach Beschluss des Ministerrathes erstatteten allerunterthänigsten Vortrag die Einreihung des General-Consulates in Alexandrien in die erste Classe der General-Consulate zu genehmigen geruht.

---

21. Organisirung des österr. Consulardienstes im Königreiche Sardinien.

(A. h. Entschliessung vom 11. Februar 1852, Z. 1153/H.)

Se. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 11. Februar 1852 die Organisirung des österr. Consulardienstes im Königreiche Sardinien allergnädigst zu genehmigen geruht.

In Folge dieser a. h. Entschliessung haben daselbst folgende österr. Consularämter zu bestehen:

1. Als leitendes Amt:

Das General-Consulat in Genua mit dem engeren Amtsbezirke der Stadt und Provinz Genua und der Oberleitung über sämmtliche im ganzen Umfang des Königreiches bestehende österr. Consularämter.

2. Als untergeordnete Aemter:

a) Das Consulat in Nizza mit dem Amtsbezirke der Stadt und Provinz gleichen Namens, dann der Provinzen S. Remo und Oneglia.

b) Das Vice-Consulat in Savona, dessen Amtsbezirk die Stadt und Provinz Savona, dann im Westen die Provinz Albenga und im Osten die Küstenstrecke bis zu dem engeren Sprengel des General-Consulates in Genua umfasst.

c) Das Vice-Consulat in Spezzia, dessen Amtsbezirk sich über die Provinzen Chiavari und Spezzia erstreckt.

d) Das Consulat in Cagliari für die Insel Sardinien. Die dem Consulate in Cagliari unterstehenden Consularagentien haben bis auf Weiteres fortzubestehen; dagegen werden die früher in der Riviera di Levante sowohl, als auch die in der Riviera di Ponente bestandenen Consularagentien zu St. Remo, Porto Maurizio, Oneglia, Finale und Porto Venere (Verignano) aufgelassen.

Wien, am 14. März 1852.

Vom k. k. Min. f. H., G. u. öffentl. Bauten.

---

22. Systemisirung einer Kanzelistenstelle beim k. k. General-Consulate in Leipzig.

(A. h. Entschliessung vom 16. März 1852, Z. 2041/H.)

Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 16. März 1852 die Systemisirung einer Kanzelistenstelle bei dem k. k. General-Consulate in Leipzig allergnädigst zu genehmigen geruht, und das Handels-Ministerium hat im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Aeussern diese Dienstesstelle dem Accessisten des Handels-Ministeriums, Eduard Buresch, verliehen.

23. Umstaltung
des k. k. General-Consulates in Hamburg in ein unbesoldetes Consularamt.

(Kundmachung des Handels-Ministeriums vom 16. December 1852, Z. 9295/H.)

Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 25. November 1852 die Umgestaltung des General-Consulates in Hamburg in ein unbesoldetes Consularamt zu genehmigen und den Grosshändler Ernst Merck zum österreichischen General-Consul daselbst mit dem Rechte des Bezuges der tarifmässigen Consulargebühren allergnädigst zu ernennen geruht.

---

24. Reorganisirung
des österr. Consulatswesens an der Nord- und Westküste von Frankreich, und diessfällige Ernennungen.

(A. h. Entschliessung vom 1. April 1853, Z. 2749/H.)

Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 1. April 1853, in Folge der genehmigten Reorganisirung des österr. Consulardienstes auf der Nord- und Westküste von Frankreich, den Pierre Tristan Briandeau zum unbesoldeten Consul in Nantes, dann zu unbesoldeten Vice-Consuln den Jakob Veudroux in Calais, den Achille Adam in Boulogne sur mer und den Abraham Rodrigues Cly in Bayonne allergnädigst zu ernennen geruht.

In Gemässheit dieser Reorganisirung werden unter der Centralleitung des General-Consulates in Paris die Consularämter auf jenen Küstenstrecken in vier Unterbezirke getheilt, wovon der erste, zur speciellen Amtswirksamkeit des General-Consulates gehörig, von der belgischen Gränze bis zum Ausflusse der Somme, der zweite von der Somme-Mündung bis ausschliesslich Morlain, der dritte von einschliesslich Morlain bis zum linken Loire-Ufer, der vierte endlich vom linken Loire-Ufer bis zur spanischen Gränze sich zu erstrecken hat.

In dem erstgenannten Küstengebiete werden Vice-Consuln in Calais und Boulogne sur mer, unter der unmittelbaren Leitung des General-Consulates in Paris, aufgestellt; in dem zweiten wird das schon bestehende Consulat in Hâvre de Grâce als leitendes Amt für denselben wirken; in dem dritten wird als leitendes Amt ein Consulat in Nantes systemisirt, und im vierten wird das einstweilen als General-Consulat fortzubelassende Amt in Bordeaux als leitendes Amt für jenes Küstengebiet bestellt, dann ein Vice-Consulat in Bayonne eingerichtet.

---

25. Erhebung
des General-Consulates zu New-York zu einem wirklichen Staats-Dienstposten.
(A. h. Entschliessung vom 14. Juli 1853, Z. 5807/H.)

Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 14. Juli 1853 die Besetzung des kais. General-Consulats zu New-York in der Eigenschaft eines wirklichen Staatsdienstpostens zu genehmigen, und den dortigen Kanzlei-Director Karl Loosey zum k. k. Consul und Verweser dieses General-Consulates allergnädigst zu ernennen geruht.

---

26. Organisirung
des österr. Consulardienstes in den Niederlanden.
(A. h. Entschliessung vom 22. Juli 1853, Z. 5918/H.)

Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 22. Juli 1853 die Organisirung des österr. Consulardienstes im Königreiche der Niederlande allergnädigst zu genehmigen geruht.

In Folge dieser a. h. Entschliessung haben daselbst folgende österr. Consularämter zu bestehen:

1. Als leitendes Amt.

Das General-Consulat in Amsterdam mit der Oberleitung über sämmtliche im ganzen Umfange des Königreiches bestehende österr. Consularämter.

2. Als untergeordnete Aemter.

a) Das Consulat in Rotterdam.
b) Das Vice-Consulat in Nieuwe-Diep.
c) Das Vice-Consulat in Helvoetsluis.
d) Das Vice-Consulat in Vlissingen.

Ausserdem hat die bestehende Consular-Agentie in Delfzyl vor der Hand fortzubestehen.

Wien, den 29. August 1853.

Im Zusammenhange mit dieser a. h. genehmigten Organisirung haben Se. Majestät den bisherigen unbesoldeten Vice-Consul Rehm zum unbesoldeten Consul in Rotterdam, ferner zu unbesoldeten Vice-Consuln und zwar in Nieuwe-Diep den Johannes Thomas zur Mühlen, in Helvoetsluis den Dr. Mair und in Vlissingen den J. Smith, sämmtlich mit der Berechtigung zum Bezuge der tarifmässigen Consulargebühren, allergnädigst zu ernennen geruht.

---

27. Organisirung
des österreichischen Consulatswesens auf den jonischen Inseln.
(A. h. Entschliessung vom 25. October 1853, Z. 8286/H.)

Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 25. October 1853 die Organisirung des österr. Consularwesens auf den jonischen Inseln allergnädigst zu genehmigen geruht.

Demgemäss wird das kais. General-Consulat in Corfu als leitendes Amt aller auf den jonischen Inseln aufgestellten Consularorgane beibehalten.

In Bezug auf die untergeordneten Organe geruhten Se. Majestät gleichzeitig den bisherigen Gerenten des österr. Vice-Consulats in Zante, Angelo Moretti, zum unbesoldeten österr. Vice-Consul daselbst, mit der Berechtigung zum Bezuge der tarifmässigen Consulargebühren zu ernennen.

Für die Inseln Cefalonien, Ithaka, Santa Maura und Cerigo wurde vom k. k. Handels-Ministerium und zwar für die ersten zwei die Beibehaltung der bereits bestehenden, für Santa Maura und Cerigo die Errichtung neuer Consular-Agentien verfügt.

Wien, den 12. November 1853.

28. Aufstellung mehrerer österr. Consularämter auf den Inseln Cuba und Hayti.

(A. h. Entschliessung vom 2. November 1853. Kundmachung des Handels-Ministeriums vom 8. December 1853.)

Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 2. November 1853 folgende Consularaufstellungen und Ernennungen allergnädigst zu beschliessen geruht:

Auf der Insel Cuba.

Ein Consulat in Havannah unter Verleihung der Stelle eines unbesoldeten Consuls an den Kaufmann K. F. J. Friedrich Scharfenberg.

Ein Vice-Consulat in Matanzas mit der Ernennung des Kaufmannes August Kobbe zum unbesoldeten Vice-Consul daselbst.

Ein Vice-Consulat in Trinidad, woselbst die Stelle eines unbesoldeten Vice-Consuls an den Kaufmann Karl Traub verliehen wurde.

Ein Vice-Consulat in St. Jago di Cuba mit der Ernennung des Kaufmannes Hilarius Graffstedt zum unbesoldeten Vice-Consul daselbst.

Auf der Insel Hayti.

Ein Consulat in Port-au-Prince mit der Ernennung des Handelsmannes Arthur B. White, und

ein Consulat in Porto-Plata mit der Ernennung des Kaufmannes Karl Neumann zu unbesoldeten österr. Consuln.

II. Verordnungen, welche auf die österr. Schifffahrts-interessen und die Ueberwachung derselben durch die k. k. Consulate Bezug haben.

29. *Editto politico di navigazione* vom 25. April 1774.

(Das wichtigste, umfassendste annoch in Wirksamkeit stehende Schifffahrtsgesetz Oesterreichs, eines der vielen Denkmale der grossen Kaiserin Maria Theresia.)

NOI MARIA TERESA

PER LA DIO GRAZIA IMPERATRICE VEDOVA DE' ROMANI, REGINA DELL' UNGHERIA, BOEMIA ECC. ECC. ECC.

Impartiamo la nostra sovrana grazia, e notifichiamo a tutti gli abitanti del nostro litorale; ed in specialità a tutti li sudditi addetti alla navigazione mercantile, che, sollecita ed intenta Noi de regolare quanto sia possibile con accurato e buon ordine la navigazione mercantile nazionale, per promuovere ancora il commercio marittimo ci siamo determinata di emanare, e far pubblicare con la stampa, a comune scienza e direzione il seguente

Editto Politico di Navigazione Mercantile

che abbia la forza di legge nella materia di cui si tratta; e serva di guida a tutti li capitani del porto, capitani e padroni di bastimenti, uffiziali, marinari, ed equipaggio tutto, con cui sono o saranno armati li bastimenti sudditi mercantili, per accurata osservanza ed adempimento, sotto le pene nella legge prescritta.

Articolo I.

Dell' Uffizio de' capitani del porto nel litorale austriaco.

§. 1. Negli accidenti pressanti e non interessanti la pubblica salute nel porto ed adiacenze, potrà dare disposizioni provvisionali.

Se dentro, o alle viste del porto, nella darsena o ne' canali, insorgesse qualche accidente non interessante la sanità, in cui ogni indugio si rendesse pericoloso, il capitano del porto potrà e dovrà pettoralmente portarvi un riparo, o provvedimento provvisionale, con aver l' attenzione d' informare dell' accidente e del provvedimento la suprema Intendenza commerciale, e con dipendere dagli ulteriori suoi ordini; all' incontro si avvertisce di non far valere l' autorità sopra confidatagli in que' casi ed affari, che, ammettendo dilazione, devono esser portati all' immediata decisione della suprema Intendenza.

§. 2. Attività del capitano del porto nelle contestazioni marittime con gente di marina.

Nelle contestazioni tra gente di marina sopra materie di marina; o la materia è contenziosa, e dipende dal rispettivo Jus

delle parti, come per esempio: il danno inferito da uno all' altro bastimento nel porto, le reciproche pretensioni de' capitani con l' equipaggio, o con altri capitani, e simili. Di queste materie se ne lascia al capitano del porto la prima nozione, all' occasione della quale egli procurerà di condurre la controversia ad un amichevole componimento, a cui, non accedendo le parti, potranno sempre promuovere e proseguire la causa nel competente foro; ben inteso, che se l' affare non induce alcuna avarìa o riparazione di danni, le disposizioni del capitano del porto dovranno eseguirsi provvisionalmente; o la materia non è fondata sopra qualche Jus delle parti, e dipende semplicemente da' riguardi politici e commerciali, come, per esempio, se due bastimenti vogliano ormeggiarsi o legarsi nell' istesso sito o faro; se questo, o quel bastimento volesse la preferenza del carico o discarico, e simili; queste materie sono rimesse alle disposizioni del capitano del porto, salvo manente il ricorso alla suprema Intendenza delle parti che si credessero aggravate.

§. 3. Sopra ordini del Governo, o del tribunale mercantile, impedirà la partenza a' bastimenti.

Sopra ordine della suprema Intendenza commerciale, o del Magistrato di sanità, o sopra decreto o insinuazione del Tribunale mercantile di prima istanza, il capitano del porto, sotto responsabilità di ogni danno che potesse essere inferito per sua negligenza, prenderà le misure più accertate per impadronirsi del timone, remi, vele, o corpo de' bastimenti.

§. 4. Ispezione sul porto e sue pertinenze.

Al capitano del porto è ingiunto seriamente, sotto le più gravi pene, di vigilare con non interrotta attenzione alla conservazione del porto, moli, quai, darsena, e canali; e di prevenire e provvedere a qualunque danno e pregiudizio; a qual effetto

§. 5. Riconoscerà, almeno due volte l' anno, il fondo e le rive di detto porto e sue pertinenze.

Riconoscerà diligentemente, di semestre in semestre, e con maggior frequenza in riflesso delle circostanze, ed accuratamente fonderà (scandaglierà) il detto porto, moli, quai, darsena, e canali, osservando, se questo o quello nella parte interna, o esterna, sia danníficato, deteriorato od immunito, con darne distinto e fedele rapporto all' Intendenza.

§. 6. Ispezione sulli fari, colonne, anelli ecc.

È commessa parimente alla vigilanza del capitano del porto la conservazione, riparazione o distribuzione de' fari, colonne o anelli; quindi egli dovrà essere sollecito, non tanto che ne esistino sempre nella necessaria quantità, bontà, e ordine, quanto che non gli sia inferito alcun danno per parte de' bastimenti, con portarne all' Intendenza le opportune informazioni.

§. 7. Sulla scogliera e moli.

È pure commessa alla vigilanza del capitano del porto, e sotto gli ordini dell' Intendenza, la conservazione della scogliera, e di tutte le dipendenze de' moli.

§. 8. Vigilerà, sotto sua responsabilità, alli danni che fossero inferiti.

E siccome l'incolumità e sicurezza del porto e de' moli è un oggetto di tanta gelosia e conseguenza a riguardo nostro, del commercio, e della navigazione; così il capitano del porto non ammetterà parvità di materia, conforme non sarà ammessa a favor suo parvità di negligenza, rispetto al getto di terra o immondizie, e molto più di sassi, od altri corpi gravi, specialmente nella darsena, canali ed in siti dove sogliono ancorarsi i bastimenti; tutte le contravvenzioni dovranno essere denunziate all' Intendenza.

§. 9. Ordinanze commesse alla cura del capitano del porto.

All' effetto di provvedere più efficacemente all' incolumità e sicurezza del porto, moli, quai, darsena e canali, incomberà al capitano del porto di mantenere e fare inviolabilmente mantenere, la perfetta osservanza delle seguenti ordinanze, cioè:

§. 10. A riguardo della polvere a bordo di bastimenti mercantili.

Che tutti i bastimenti, sotto pena di fiorini 50, nel loro arrivo, denuncino la polvere; e quelli, che vorranno ormeggiarsi nella darsena o canali, dovranno depositarla nel magazzino a quest' effetto destinato, o sopra altro bastimento ancorato alla rada, da cui non potrà, nè dovrà essere estratta dal proprietario o capitano, prima che il bastimento, il quale deve riceverla, non sia uscito dalla darsena, canale, o porto, ne' quali luoghi non sarà assolutamente permesso, nè il discarico, nè il carico della polvere.

§. 11. Nel raddobbo de' bastimenti.

Che sotto l'istessa pena, oltre la refusione dei danni, i fuochi necessarj al raddobbo o calafatazione de' bastimenti, o all' incatramamento de' cordaggi, siano accesi in distanza tale dalli bastimenti e case, che sia rimosso ogni pericolo di incendio; a qual effetto i capitani o proprietarj de' bastimenti dovranno insinuarsi al capitano del porto.

§. 12. Rispetto alli vecchi innavigabili bastimenti.

Che i proprietarj de' vecchi bastimenti resi innavigabili sieno obbligati di romperli, e di asportarne gli avanzi, sotto pena della confiscazione, dopo il termine di un mese decorrendo dal giorno della precorsa intimazione al proprietario per parte del capitano del porto.

§. 13. In riflesso del fondo del porto.

Che nessun bastimento faccia qualche inuguaglianza nel fondo del porto all' occasione di raddobbarsi i sotto pena di riparare e pareggiare a sue spese il fondo.

§. 14: Inibito lo sparo del cannone nella darsena e canali.

Che nessun bastimento ardisca di sparare il cannone, neppure a vuoto, nella darsena o ne' canali, sotto la pena di fiorini 50, oltre la refusione di tutti i danni.

§. 15. Cautele riguardo al fuoco e lumi sulli bastimenti in tempo di notte.

Che, sotto la medesima pena, i bastimenti ancorati nella darsena, canali, o porto non accendino, di notte, e molto meno tenghino lume scoperto; ma dovrà essere questo sempre coperto con lanterna, fanale, e simili per allontanare il pericolo d'incendj; ed in nessuna maniera possano accendere, o tener fuoco acceso in tempo di notte sopra i bastimenti, o in vicinanza di essi.

§. 16. Nel carico e discarico della savorra.

Che nessun bastimento possa scaricare o caricare savorra, senza previa insinuazione al capitano del porto, il quale non permetterà che segua il carico o discarico, se non in quel congruo sito che sarà determinato dall' Intendenza; avendo esso capitano cura, che ciò si faccia mediante una vela, o tenda capace di ricevere quella parte di savorra, che nel versamento si spargerebbe e caderebbe in mare con immunire la riva, il porto, ed i vicini canali, il che tutto sarà per essere osservato sotto pena di fiorini 50, ed emenda del danno, di cui, in caso di trascuranza di esigerla da' colpevoli, sarà tenuto l'istesso capitano del porto; la savorra discaricata apparterrà al capitano del porto, che potrà e dovrà venderla a prezzo discreto, lasciando i capitani nella piena libertà di provvederla, ove, e da chi più loro piace.

§. 17. Nel carico e discarico delle merci sul quai.

Che i proprietarj o capitani non lascino le merci sopra i quai oltre il termine di tre giorni, dopo il quale, per lasciar luogo e comodo a'successivi discarichi, saranno fatte asportare dal capitano del porto, a spese della merce; quindi per maggiormente assicurare la inalterabile osservanza delle suddette e sussoguenti ordinanze, come pure per tenere in soggezione i capitani e padroni, il capitano del porto percorrerà frequentemente le dipendenze tutte del porto.

§. 18. Nella stata de' bastimenti.

Egli, il capitano del porto, assegnerà ad ogni bastimento il conveniente rispettivo luogo di stata nel porto, darsena o ne' canali, avvertendo, che:

§. 19. Nell'ormeggiamento.

Un bastimento non possa portare incomodo, nè pregiudizio all' altro, nè nella stata, nè nell' ormeggiamento; conseguentemente

§. 20. Nell' assegnazione del sito e de' fari.

Instruirà i capitani, o padroni di non portarsi in questo o quel sito, e di non legarsi a questo o quel faro, colonna, od anello, che potesse inferir danno a qualche bastimento.

§. 21. Attività in caso di disubbidienza de' capitani.

Che se un capitano o padrone ricalcitrasse alle istruzioni, insinuazioni e minaccie del capitano del porto, questo potrà e dovrà tagliare la gomena e corda pericolosa.

§. 22. *Siano lasciate libere le imboccature.*

Osserverà, che i bastimenti o barche che entrano, o si approssimano alla darsena, o alli canali per i carichi e discarichi, lascino l' imboccatura libera, e comodo passaggio.

§. 23. *Regola de' registri di officio.*

Il capitano del porto terrà o farà tenere un registro esatto di tutti i bastimenti andanti e venienti; con marcare nel registro, non tanto i giorni dell' arrivo e partenza, quanto la rispettiva portata e manifesto del carico di entrata e uscita; a qual fine è stato già ordinato a' ministri del casino, ed al cancelliere di sanità di non ammettere a pratica alcun bastimento senza prima ritirare il manifesto, che dovrà essere rimesso al capitano del porto, del carico di entrata; nè di lasciare le patenti di sanità senza un biglietto del capitano del porto legittimante la ricevuta del manifesto del carico di sortita; nel manifesto de' bastimenti maggiori dovranno i capitani espressamente dichiarare, che non abbiano occultato nulla del carico, nè celato alcun collo o genere destinato per terze persone sotto titolo di provisione o bagaglio del bastimento; e dovranno pure i capitani esibirsi di ratificare il manifesto con giuramento ad ogni requisizione.

§. 24. *Si rilascieranno gratis a' negozianti le fedi corrispondenti a' registri.*

Sopra i registri, dichiarati nell' articolo precedente, potranno i negozianti prendere quelle informazioni e legittimazioni, che si rendessero loro necessarie e utili; ed il capitano del porto rilascierà gratis le fedi corrispondenti agl' istessi registri che gli fossero domandate da' negozianti;

§. 25. *Si ricuseranno agli esploratori.*

Ricusando le fedi e la ricognizione de' registri agli esploratori, vagabondi, e a tutti quelli che non conoscesse per pubblici negozianti.

§. 26. *Ore di residenza nell' uffizio.*

Il capitano del porto, o il suo ajutante, dovrà risiedere nell' uffizio capitaniale del porto dall' aperta sino alla serrata delle porte, salva l' ora necessaria al vitto, per la più sollecita spedizione de' bastimenti e de' naviganti.

§. 27. *Dolcezza e moderazione nell' uffizio.*

Il capitano del porto si comporterà nel suo uffizio con la maggiore dolcezza e moderazione, che molto puol contribuire ad invitare nel litorale i bastimenti, ed i naviganti.

§. 28. *Ispezione immediata sull' osservanza dell' Editto di marina.*

Una delle principali obbligazioni delli capitani del porto di tutto il litorale austriaco sarà d' invigilare all' accurata osservanza di questo Editto politico di navigazione; onde, sotto grave loro responsabilità, viene loro da Noi con la presente legge prescritto d' inquirire, anche ex officio, quando li bastimenti

nazionali ritornano da' loro viaggi, e di esaminare, all' occasione che il capitano o padrone, dopo il ritorno, si presenta negli uffizj rispettivi di sanità, se essi capitani e padroni, gli uffiziali, o l' equipaggio tutto abbia eseguito fedelmente i suoi doveri, e le ordinanze prescritte negli articoli seguenti, con l' espresso obbligo di denunziare a' rispettivi Governi li contravventori, per devenire contra di loro ex officio alle pene determinate, o per determinarle, se la legge ne avesse rimesso l' arbitrio al Governo. All' occasione di questo esame, nel quale gli sarà permesso ancora di rivangare le giornali dello scrivano o capitano, saranno solleciti i capitani del porto d' invigilare, che le pene pecuniarie esatte dal capitano o padrone del bastimento siano rimesse fedelmente alla cassa dei poveri nel litorale.

I capitani del porto, negligenti nell' articolo di questa vigilanza a loro commessa, saranno da' Governi ammoniti, e dopo li due volte infruttuosamente replicati avvertimenti della superiorità, dall' impiego rimossi per rimpiazzarli con soggetti più zelanti; essendo, a tenore delle nostre disposizioni, il preciso obbligo del Governo di Trieste, e di tutti li subalterni nel litorale stabiliti, d' invigilare irremissibilmente all' accurato adempimento di queste nostre provvide disposizioni.

Articolo II.

De' capitani e padroni di bastimenti mercantili.

§. 1. Ogni capitano navigante con le ces. reg. Insegne, deve essere suddito nativo, o naturalizzato.

Nessuno potrà in avvenire montare, o comandare in qualità di capitano o padrone un bastimento, che, munito della nostra patente, scontrino, o passaporto, navighi con le imperiali regie insegne, se non abbia già compiti gli anni 20, e se non sia suddito nato, o tale divenuto con la naturalizzazione con l' assunzione alla cittadinanza di qualche comunità de' nostri Stati, o con il solo domicilio in questa o quella città delle provincie del dominio, premessa la legittimazione dell' età, e della sudditanza.

§. 2. Ogni capitano o padrone, navigante con la sovrana patente, dovrà tenere un regolato esatto giornale.

Ogni capitano o padrone di bastimento eccedente la portata di cinquanta tonnellate, dovrà accompagnarsi con un libro o sia giornale, ciascuna pagina del quale sarà bollata gratis dall' Intendenza di Trieste, o dalle Luogotenenze di Fiume, Segna, et Direttorato di Buccari. In questo libro si riporterà dal capitano, in mancanza dello scrivano, il rollo distinto con nome, cognome, e patria dell' intiero equipaggio, con annotarvi le mutazioni che in quello potessero di giorno in giorno sopravvenire, e le cause di esse, cioè: se per morte, fuga, malattia, o altre mancanze o impedimento. In pagine separate si terrà nota distinta de' rispettivi salarj convenuti, e de' danari somministrati ad ogni ufficiale, marinaro, e mozzo ed i loro buoni o cattivi portamenti;

nel medesimo libro dovrà il capitano prendere ancora una breve memoria della diligente o negligente assistenza de' consoli, de' favori o torti ricevuti in qualche porto, degl' incontri favorevoli o sinistri con bastimenti da guerra o in corso; e di tutti i fenomeni che direttamente o indirettamente possono interessare la nostra bandiera, corona o il commercio e navigazione austriaca. tutto in ordine giornaliero ben tenuto.

In aggiunta di questo libro, e delle annotazioni o registri a quello annessi, che dovranno impreteribilmente osservarsi da ogni capitano o padrone, sotto la pena di fiorini 100 e della perpetua inabilitazione a questo uffizio, quanto di altre in riflesso delle circostanze, a norma delle leggi e ad arbitrio del Governo, esortiamo tutti i capitani o padroni di notare e far notare dallo scrivano nel detto accurato giornale tutti gli accidenti de' suoi viaggi, e state ne' porti, con le sue rimarche concernenti la mutazione de' venti, la natura de' seni, golfi, e rade. come pure la direzione e maneggio del bastimento e vele all' occasione di pericolo di scogli o di tempeste; onde simili giornali possano servire al capitano stesso, ed a' suoi successori di regola e di norma a vantaggio della navigazione, e commercio de' nostri sudditi.

§. 3. *Li capitani o padroni dovranno, dopo il termine di un viaggio, produrre li giornali a' nostri capitani del porto.*

I capitani o padroni saranno obbligati di mostrare il detto giornale, tre giorni dopo la loro ammissione a libera pratica in qualche porto del nostro litorale, alli rispettivi capitani del porto, i quali, previo l'esame, e fatto uso di essi, li restituirà, con prendere e conservare esatto registro de' capitani che avranno prodotti i libri e giornali tenuti accuratamente con il prescritto buon ordine; dichiarando Noi che avremo in graziosa considerazione quelli che si saranno distinti.

§. 4. *E rendere loro conto delle pene pecuniarie applicate alla cassa de' poveri, sotto immediata responsabilità.*

Nell' occasione medesima dovrà rendere esatto conto, alla persona deputata da' magistrati politici, delle pene in cui è incorso l'equipaggio, e che dovrà trattenere dal suo salario sotto corrisponsabilità; e manifestandosi frode nel rendimento di conti delle pene, sarà condannato nella triplice rifazione di esse, oltre alle afflittive ad arbitrio del Governo in riflesso delle circostanze.

§. 5. *Ne' conti privati dipenderanno dalle istruzioni dei proprietarj.*

Rispetto a' conti e registri, riguardanti la direzione ed amministrazione della nave o del carico, il capitano o padrone eseguirà puntualmente e fedelmente le intenzioni o istruzione de' parzionevoli non deroganti alle ordinanze del presente nostro Editto; ammonendo bensì ogni capitano, che in caso di sua malversazione, o colposo danno, ne sarà, non tanto responsabile legalmente

verso i suoi parzionevoli, quanto politicamente verso il Governo, che non lascierà di punirlo a pubblico esempio.

§. 6. La scelta degli ufficiali e marinari del bastimento competerà al capitano e padrone.

Il capitano o padrone, come quello che è il più competente conoscitore della capacità, ubbidienza, fedeltà e valore dell' equipaggio, avrà la cura di formarlo, e di scegliere per piloto, scrivano, prujere, e marinaj, uomini atti ed esperti nel rispettivo servigio; usando bensì la convenienza di agire di concerto co' parzionevoli, se, e quando l'equipaggio si formasse nel luogo di loro soggiorno.

§. 7. Li bastimenti, eccedenti la portata di 100 tonnellate, saranno tenuti di ricevere un mozzo; e di riceverne due quelli eccedenti la portata di 200 tonnellate.

Ogni capitano di bastimento, eccedente la portata di 100 tonnellate, navigante con la nostra patente, sarà tenuto di prendere, trattenere, e mantenere di vitto e vestito, senza stipendio per mozzo un giovine nostro suddito che gli sarà consegnato da' rispettivi magistrati politici; e due mozzi, se il bastimento eccedesse la portata di 200 tonnellate, i quali mozzi saranno tenuti di servire in questa qualità, senza stipendio, per il corso almeno di sei anni.

§. 8. L'equipaggio deve essere composto, almeno di due terzi di sudditi.

Avrà attenzione di preferire nella formazione dell' equipaggio i nostri sudditi, ed obbligo assoluto di completarlo con due terze parti almeno di detti nostri sudditi, come pure di mantenere l'equipaggio sul vero e giusto rollo, col quale partirà dal nostro litorale austriaco, salva qualche legittima necessaria mutazione per sopravvenienza di morte, malattia, diserzione, od altri simili accidenti; questa mutazione dovrà essere giustificata appresso li capitani del porto al ritorno del bastimento nel nostro litorale con un certificato de' nostri consoli, o vice-consoli, residenti nel luogo, ovvero in un prossimo a quello della seguita mutazione, o colla deposizione dell' intiero equipaggio. Il capitano sarà tenuto di reclutare e rimpiazzare, quanto sia possibile, i marinari con sudditi nazionali, ed in mancanza almeno con sudditi di Principi confederati, o amici nostri.

§. 9. Pena contro li subornatori di uffiziali o marinari altrui.

Ogni capitano o padrone si guarderà bene di subornare un ufficiale, o marinaro già impiegato al servigio di altro capitano; mentre sarà irremissibilmente condannato alla pena di quaranta fiorini, la di cui metà sarà applicata a favore della cassa dei poveri, e l'altra metà a profitto del capitano offeso, che potrà ritenere, se così gli piace, il marinaro, od uffiziale subornato.

§. 10. *Obbligo di assicurarsi della buona condizione del bastimento, e suoi attrezzi.*

Incomberà immediatamente al capitano di riconoscere diligentemente, di visitare ed esaminare le parti tutte interne ed esterne del bastimento prima d'impiegarsi in mare, ed assicurarsi, che, non soltanto il corpo sia stagno, bene equilibrato con s'avorra, ed atto a resistere alla navigazione che deve intraprendere, quanto ancora provvisto delle necessarie ancore, sartiami, gomene, vele, e di tutti gli utensili; ed armato con sufficiente equipaggio portandovi il provvedimento e riparo opportuno, onde il carico, e le persone, non siano esposte ad un manifesto pericolo.

§. 11. *Non potrà farsi uso della patente, che per il solo bastimento a favore del quale e stata rilasciata.*

Nessun capitano o padrone presumerà sotto gravissime pene (che in riflesso delle circostanze potranno estendersi sino al supplicio di morte, nel caso che si operasse con frode e malizia, e ne risultasse al pubblico Stato evidente danno) servirsi della sovrana patente per altro bastimento, che per quello a favor del quale sarà stata rilasciata. In caso di rinunzia, vendita, alienazione o disarmamento del bastimento, si guarderà il capitano di far uso alcuno della nostra patente e scontrino, ma rimetterà l'uno e l'altro a' suoi parzionevoli, onde siano immediatamente restituiti per il canale delle superiorità rispettive.

§. 12. *Obbligo di denunziare li parzionevoli occulti del bastimento.*

Siccome i soli sudditi possono essere interessati ne' bastimenti che navigano con sa ces. reg. patente e scontrino; così, se un capitano o padrone, nel corso della navigazione e comando, conoscesse o sospettasse proprietarj o interessati esteri, dovrà denunziarli alla superiorità sotto gravissime pene, fin' a quella della morte, nel caso sopra espresso che si operasse con frode o malizia, e ne risultasse al pubblico Stato evidente danno.

§. 13. *Vigilanza alla buona disciplina dell' equipaggio.*

Sarà sollecito ogni capitano e padrone di tenere in severa disciplina il suo equipaggio e ciurma, invigilando all' esatta inviolabile osservanza delle leggi ed ordinanze prescritte; e particolarmente:

§. 14. *Non potrà farsi uso di bandiera di altri Principi, nè impiegarsi al loro servigio in tempo di guerra.*

Senza espressa speciale nostra permissione, non potrà inalberare, o lasciare inalberare in nessun tempo e luogo, nè per nessuna causa o ragione, altra bandiera, o insegna, se non il solo glorioso nostro paviglione, eccettuato il solo caso, in cui si inalberasse altra bandiera per salvarsi da qualche corsaro o da bastimento di Potenza in guerra con Noi; nè navigare con pa-

tenti di altri Principi benchè amici e confederati, nè mutare il suo nome, nè quello del bastimento. A più forte e giusto titolo si guarderà ogni capitano o padrone di servire direttamente o indirettamente i nostri nemici in tempo di guerra, o d'impiegare il bastimento in trasporto di truppe, di munizioni da bocca e da guerra, o di merci.

§. 15. Dovransi insinuare a' consoli le mutazioni personali o reali del bastimento.

Non potrà sostituire in sua vece al comando del bastimento altro capitano, salvo il caso di qualche infermità o sinistro accidente, nè eseguire nel corso del viaggio nel corpo del bastimento qualche considerabile mutazione, che alterasse la sua mattatura e portata senza preciso bisogno. In questo caso la sostituzione del capitano, e la mutazione del corpo del bastimento dovrà seguire con la scienza e consenso del console o vice-console residente nel luogo, o in un prossimo a quello, in cui avverrà la sostituzione o mutazione, i motivi della quale dovranno essere registrati dal medesimo console o vice-console nella patente, o nello scontrino; ed il capitano annunzierà, o farà annunziare, a' proprietarj del bastimento, senza dilazione di tempo, la fatta mutazione o sostituzione; e potrà valersi della patente e scontrino sino al ritorno in qualche porto del litorale.

§. 16. Ogni capitano o padrone presterà la debita ubbidienza e rispetto a' consoli.

Ingiungiamo a tutti i capitani e padroni, di prestare la dovuta ubbidienza negli oggetti del loro ministero a' consoli e vice-consoli imperiali-regj residenti ne' porti e scali del ponente e levante che potranno toccare con i bastimenti; di esibir loro la patente; e, se ricercati, il loro libro e giornale; di corrispondere loro le prescritte tasse e diritti a norma delle rispettive tariffe; di render loro distinto e fedel ragguaglio della navigazione e carico, e di rimettere alla loro decisione le cause riguardanti il bastimento e la marineria, sotto pena della doppia rifazione delle tasse o diritti defraudati o ricusati, e di altre pene pecuniarie ed afflittive ad arbitrio delle superiorità politiche nel litorale.

§. 17. Li casi dolosi e maliziosi si inquiriranno ex officio criminalmente, e si puniranno da' competenti tribunali.

Ne' delitti di casi sinistri colposi, o maliziosi, di baratteria, dirottamento, falsità di calcoli, o di altre frodi o inganni commessi, o fatti commettere, da' capitani o padroni in pregiudizio de' bastimenti da essi comandati, de' carichi, cambj marittimi, ed ogni altro affare, e contratto della navigazione; e particolarmente, se dasse volontaria occasione al deperimento, furto delle merci del carico, od al naufragio, presa, o confiscazione del bastimento, si procederà contra dali delinquenti criminalmente anche ex officio, senza alcuna istanza della parte, e saranno condannati dai tribunali competenti nelle pene stabilite dalla nostra Nemesi teresiana; e quindi un capitano, che deliberatamente falsificasse i conti, sarà riguardato per falsario a norma dell' Ar-

ticolo 22. All' occasione di un furto, in cui avesse parte il capitano, si riputerà per ladro formale, a senso dell' articolo 94; e nelle frodi pericolose sarà punito come stelione in virtù del §. 5 di detto articolo 94 della Nemesi. Che se un capitano deliberatamente e maliziosamente dasse occasione al naufragio, o presa del bastimento, singolarmente nel caso che l' equipaggio in totalità o parzialità perisse, o cadesse in schiavitù, sarà trattato come assassino di strada, con le pene prescritte dall' articolo 96 della Nemesi. All' incontro, ne' casi in cui intervenisse semplice colpa del capitano o padrone, egli, oltre la rifazione de' danni, incorrerà in pena arbitraria pecuniaria o afflittiva proporzionata alle circostanze.

§. 18. Vigilanza alla sufficiente e sana condizione delle provigioni da bocca.

Il capitano o padrone sarà tenuto di accompagnarsi con una cassetta di medicinali ad uso e benefizio dell' equipaggio; così pure di provvedere a qualunque prezzo le vettovaglie sufficienti al viaggio che intraprenderà per il conveniente nutrimento del suo equipaggio; rispetto alla qualità e quantità del nutrimento, dovrà aversi riflesso, non tanto alla consuetudine generale de' nostri bastimenti mercantili, quanto a' patti e convenzioni particolari. I capitani e padroni bensì avvertiranno, che la quantità e qualità del nutrimento sia tale da non inferir pregiudizio alcuno alla salute e forza dell' equipaggio; mentre in questa materia non si ammetterà scusa; ed in aggiunta della compensazione in danaro del difetto di qualità e quantità di vettovaglie, sarà punito ad arbitrio de' magistrati; che se per qualche caso fortuito e non previsto, mancassero le vettovaglie, il capitano potrà obbligare quelli che ne avessero in loro specialità, di accomunarle verso la soddisfazione di un prezzo giusto ed equo; ed incontrandosi in bastimenti nazionali, vogliamo, che da questi, sotto gravissime pene, siano somministrate, ugualmente verso la soddisfazione di un prezzo giusto ed equo, le vettovaglie che loro sopravanzassero nel bisogno del viaggio, al bastimento al quale mancassero.

§. 19. Provvidenze in caso di pericolo nella navigazione.

I capitani e padroni non potranno, nè dovranno abbandonare il bastimento per incontro di nemici, per timore di naufragio, o per altro pericolo qualunque possa essere; che se il pericolo si rendesse gravissimo ed urgente, in questo solo caso potrà sempre il capitano abbandonare il bastimento, previo però sempre il consenso de' suoi ufficiali, ad effetto di salvare anche il danaro, ed, in quanto possa, i generi più preziosi del suo carico; ben inteso, che se gli effetti in questo modo salvati si perdessero per qualche caso fortuito, il capitano sarà sciolto da ogni impegno e responsabilità; ed appena giunto a terra, dovrà constituirsi nella cancelleria del console o vice-console imperiale-regio, o, in mancanza di esso, insinuarsi al competente locale magistrato per deporre in forma l' atto dell' abbandono del bastimento, del qual atto dovrà procurare copia autentica, e ri-

metterla per sua legittimazione a qualche magistrato politico del litorale, od a' proprietarj del bastimento.

§. 20. Obbligo all' osservanza delle nostre ordinanze ne' nostri porti.

Siccome da una parte i capitani e padroni, tanto sudditi quanto esteri, di bastimenti esistenti ne' nostri porti, dovranno essere immediatamente sottoposti alle leggi e consuetudini locali, ed impreteribilmente osservare le ordinanze di porto e marina sotto le pene dalle comuni leggi, o dalle dette ordinanze comminate; così dall' altra parte,

§. 21. E di quelle di altri Principi in porti esteri.

È suprema nostra volontà, e serio comando, che i capitani, o padroni de' bastimenti mercantili esistenti in porti alieni, si sottomettano ugualmente alle leggi, consuetudini, ed ordinanze di quel porto e principe, con tenersi lontani da ogni occasione e falso impegno che potesse compromettere il reciproco diritto delle genti, o il rispetto dovuto al cesareo regio paviglione; mentre, in materie simili, non si ammetterà parvità di materia, e si punirà la temerità de' capitani e padroni con pene gravissime, che potranno estendersi fino al supplicio di morte, nel caso che si operasse con frode e malizia, e ne risultasse al pubblico Stato evidente danno. All' incontro

§. 22. I capitani, o padroni saranno solleciti di non lasciare pregiudicare le perogative personali o reali.

Ogni capitano e padrone sarà sollecito ai mantenere sè stesso il bastimento, ed il carico, nell' inalterabile possesso de' diritti, esenzione, privilegj, e prerogative, che, per convenzioni, o patti espressi, o in virtù di consuetudine, gode la nazione, il carico, e la bandiera imperial-regia ne' rispettivi porti alieni; e si opporrà con tutti i mezzi convenevoli a quei torti e pregiudizj, che s'inferissero, o minacciassero, inesivamente sempre ed esecutivamente alle istruzioni che il capitano dovrà procurare dal console o vice-console; che se neppure in luogo prossimo risiedesse qualche console, il capitano con la sua prudenza proporzionerà il rimedio al male, ed adatterà la qualità de' mezzi alla natura delle circostanze, avvertendo di non condurre la cosa a qualche funesta estremità, all' occasione della quale, preferirà i protesti alla violenza.

§. 23. Non potranno montarsi, nè navigare, bastimenti in guerra o in corso, senza sovrano assenso e patente, sotto le prescritte pene.

Nessun nostro suddito presumerà montare, e molto meno navigare in qualità di capitano di bastimento armato in guerra o corso, nè senza, nè con nostre insegne, benchè contra attuali nostri nemici, senza espresso sovrano assenso, e lettere patenti. I capitani, che con proposito deliberato e malizioso intraprendessero l' effettiva navigazione, incorreranno in pena di morte

con taglio della testa; e quelli che montassero il bastimento con la determinata intenzione di navigare in corso o guerra, saranno condannati alle carceri, o all' opere pubbliche per un triennio.

§. 24. Saranno presenti al carico e discarico, e pernotteranno a bordo de' bastimenti.

In tempo dell' attuale carico, o discarico di bastimenti, i capitani o padroni non potranno da quelli assentarsi senza urgente legittimo impedimento, nel qual caso commetteranno l' ispezione del carico e discarico a qualche ufficiale, e lascieranno a bordo un sufficiente equipaggio sotto pena di cinquanta fiorini a' contravvenienti, e salvo contra loro il competente regresso a parzionevoli del bastimento, ed a' proprietarj delle merci per il risarcimento dei danni inferiti dalla colposa assenza del capitano; esortiamo perciò tutti i capitani e padroni de' bastimenti esistenti in porti alieni, di non assentarsi dal loro bordo senza una precisa necessità, e specialmente di non pernottare fuori, all' effetto di invigilare personalmente, che dalla ciurma non si commetta alcun eccesso; e dovendosi assentare, comandiamo, che lasci sempre a bordo un ufficiale, onde l'equipaggio mai resti senza qualche persona di comando.

§. 25. Saranno a bordo nell' uscita dal porto.

Nell' uscita da qualche porto o rada, il capitano o padrone dovrà essere a bordo del bastimento, senza che per alcun titolo possa confidare il comando a qualche ufficiale o piloto, benchè abile o esperto.

§. 26. Consulteranno gli uffiziali nella navigazione, e si provvederanno di piloti locali.

Nell' approdo, ormeggiamente, stata, e partenza di bastimenti in porti alieni, dipenderanno i capitani, non tanto dall' ordinanza del porto, quanto dal consiglio di gente di marina esperta, all' effetto di garantire i proprj ed altrui bastimenti da ogni danno e pregiudizio; ammonendoli di provvedersi di un piloto locale nella navigazione in que' seni di mare, o in quelle imboccature di porti, di cui non avessero una pratica cognizione; come pure di consultare i suoi officiali prima di mettersi alla vela, o d' intraprendere qualche navigazione od operazione importante; giacchè il consiglio di molti può influire alla salvezza del bastimento; onde gioverà di consultare gli ufficiali anche quotidianamente sopra il cammino tenuto, e da tenersi.

§. 27. Deporranno la verità ne' constituti di sanità.

Ogni capitano e padroni di bastimento, benchè piccolo navighi con nostra patente e bandiera, o senza, dovrà dare le sue deposizione e costituti negli uffizj di sanità nostri, o alieni, con la più scrupolosa sincerità ed esattezza, non occultando, nè palliando alcuna notizia che possa aver repporto diretto o indiretto agli oggetti di sanità, nè alterarne in minima parte le cir-

costanze, sotto le pene comminate dalle leggi contra simili trasgressori.

§. 28. Il capitano potrà punire nel viaggio li marinari viziosi.

Il capitano, previa la consultazione de' suoi ufficiali, potrà tuffare in mare, tenere arrestati e legati in sentina, e correggere con simili pene i marinari sediziosi, intemperanti, e disubbidienti; come pure quelli che maltratteranno i loro compagni, o commetteranno simili mancanze e delitti minori nel corso del viaggio; avvertendo bensì ogni capitano e padrone di comportarsi, a riguardo dell' equipaggio, con una ben intesa moderazione, e di mantenere una non interrotta disciplina, atta a trattenere nell' equipaggio la concordia e la quiete, più che le pene.

§. 29. Vigilerà all' osservanza de' doveri di religione.

E siccome la religione è la guida più retta, e il freno più efficace della morale; così ogni capitano e padrone si farà un debito d' invigilare, che il suo equipaggio eseguisca, quanto sia possibile, li doveri della sua religione.

§. 30. Ne' più gravi delitti si formerà il processo sommario, e si istraderà il reo nel litorale austriaco.

Rispetto a quelli che fossero rei di omicidio; assassinio, bestemmia, o di altri delitti capitali commessi in mare, il capitano dovrà portarne la denunzia, e le prove al console o viceconsole imperial regio, che saprà istruire il processo.

In mancanza di console, o vice-console, il capitano stesso, con l'intervento de' suoi ufficiali, ne compilerà il processo sommario, e lo rimetterà, nell' uno e nell' altro caso, con gli atti e con la sua informazione all' Intendenza di Trieste, od alle Luogotenenze di Fiume, Segna, ovvero alle Superiorità di Buccari facendo passare nel braccio di essi magistrati il reo con il primo bastimento nazionale diretto per qualche porto del litorale, con l'ulteriore espressa disposizione e rispettiva istruzione alli consoli e capitani, che nella compilazione del processo sommario, si assumano le deposizioni giurate de' testimonj, e si proceda alle opportune confrontazioni. In conseguenza di che

§. 31. I legni nazionali saranno tenuti di ricevere e trasportare nel litorale tali rei.

Sotto pena di cento zecchini, e di altre ad arbitrio, ogni capitano o padrone suddito, navighi con, o senza, patente e bandiera, il di cui viaggio fosse già diretto per qualche porto del litorale austriaco, sarà tenuto di ricevere i rei che gli fossero consegnati da' consoli, o da' capitani sudditi; di ben guardarli nella traversata, e di rimetterli fedelmente nel braccio de' detti magistrati, che lo rimborseranno di tutte le spese con equa tariffa.

§. 32. *Le seguenti massime di marina dovranno osservarsi irremissibilmente.*

E benchè ogni capitano o padrone deve presumersi sufficientemente istruito nelle leggi, e consuetudini di marina inducenti obbligazioni e responsabilità a riguardo delle merci e de' noleggiatori, o de' parzionevoli del bastimento, o caricatori; tutta volta, premurosa Noi di prevenire, e provvedere quanto possiamo ad ogni danno e pregiudizio, vogliamo quì riportare le massime principali, onde, avendole sotto gli occhi, possano più facilmente i naviganti rammentarle ed osservarle; dichiarando, che saranno puniti i contravventori delle susseguenti massime.

§. 33. *Non potrà intraprendersi negoziazione particolare senza il consenso de' proprietarj.*

Sapranno dunque, che il capitano o padrone, sia o non sia, interessato nel bastimento, e navighi a salario, o a parte, non potrà intraprendere, nè esercitare sotto suo nome, o dell' equipaggio, ovvero di terze persone, alcun negozio privato, sotto pena della perdita della merce, o della rifazione del total prodotto a profitto delli cointeressati o proprietarj a meno che questi non ne avessero conferita al capitano o padrone la facoltà con patto espresso, i di cui limiti, sotto qualunque pretesto, non potranno essere oltrepassati.

§. 34. *E' inibito il carico superiore alla salutifera portata del bastimento.*

Incorrerà in oltre la privata persecuzione nelle politiche inquisizioni, e le pene proporzionabili alle circostanze, ogni capitano o padrone che presumesse di prendere un carico superiore alla salutifera portata del bastimento. Ingiungiamo perciò a' capitani di porto del litorale, come pure a' consoli e vice-consoli imperiali regj, di invigilare all' osservanza di una disposizione, la quale, tanto più interessa il commercio e la navigazione, quanto che, dall' eccedente stracarico de' bastimenti, sogliono, od almeno possono, provenire i getti e naufragj; anzi è nostra seria intenzione ed espresso comando, che da una parte i tribunali politici e consolari inquiriscano ancora ex officio, se li capitani e padroni abbiano data occasione al naufragio o getto del bastimento, navighi con la nostra patente, o senza; e dall' altra, che i medesimi tribunali, e particolarmente i consoli, vice-consoli, e capitani del porto prevenghino il male ed il danno, invigilando e curando, che le caricazioni eccedenti siano ridotte al segno della salutifera portata; e denunziando alla superiorità que' capitani, che avessero ardito di trasgredirlo.

§. 35. *Come, e quando possa un capitano o padrone assumersi qualche impegno sul bastimento.*

Nel corso del viaggio, il capitano o padrone non potrà intrapendere riparazioni nel bastimento; nè prendere danari a cambio sotto qualunque titolo in suo particolar nome; molto meno sotto ipoteca del bastimento, nè rinunziare, vendere, o alienare robe a quello spettanti, salvi i casi di una facoltà espressa de' parzionevoli, o loro procuratori o raccomandatarj, ovvero di

un' urgente assoluta necessità; nel qual ultimo caso, dovrà prima consultare i suoi ufficiali, registrare nel libro il loro assenso, e darne sollecito distinto ragguaglio a' parzionevoli per loro notizia e direzione; ma senza speciale assenso e procura di essi parzionevoli, un capitano non potrà vendere il bastimento per qualunque caso e ragione. Noi esortiamo i capitani o padroni d' insinuarsi all' occasione di qualche urgente bisogno a' nostri consoli, o viceconsoli, i quali forse potranno conciliare il loro disimpegno con minor danno, e maggior decoro.

§. 36. E' inibito a' capitani e padroni il carico sopra la coperta del bastimento, senza il consenso de' caricatori.

È inibito a' capitani di caricare sopra la coperta de' bastimenti alcuna merce senza ordine e consenso de' caricatori, sotto responsabilità de' danni che potessero risultarne.

§. 37. Si intraprenderanno con cautela le necessarie riparazioni.

Se alcun bastimento si disarmasse, o riparasse, tanto in porti alieni, quanto in quelli del nostro litorale, i capitani o padroni avranno l' attenzione di tenere a bordo gente capace, ed in numero sufficiente per la buona custodia del bastimento, sotto pena della rifazione de' danni verso i parzionevoli, alla volontà ed istruzione de' quali, o de' loro commissarj, o raccomandatarj, se presenti, dovranno deferire.

§. 38. Si daranno esatti sinceri rapporti alli proprietarj.

Ogni capitano o padrone si farà un debito di ragguagliare regolarmente i suoi parzionevoli della natura e successo de' suoi viaggi ed impegni, della rilevanza de' noli, delle spese e de' danari presi a cambio, da chi, e con quali clausole ed obbligazioni, dello stato del bastimento, e di tutte le circostanze ed accidenti interessanti i parzionevoli, e di dare loro direttamente, ovvero a' loro commissionarj o raccomandatarj, di viaggio in viaggio, un esatto fedele conto degli interessi ed amministrazione della nave; e siccome egli deve riguardare i parzionevoli, od i loro commissionarj come assoluti padroni del bastimento; così non potrà preterire (salvo sempre qualche improvviso legittimo accidente) le loro istruzioni, sotto pena della rifazione de' danni, e di altre ad arbitrio de' magistrati politici.

§. 39. I noleggi, a viaggio determinato, dovranno consumarsi, salvi legali impedimenti.

Il capitano o padrone, che avrà dato a noleggio il bastimento per il viaggio stipulato, sarà tenuto di finire il viaggio sotto pena della rifazione al noleggiatore de' danni ed interessi, salvi i casi di sopravvenienza di guerra, di peste, di forza di principe, ed altri determinati dalle leggi comuni, o dalla generale consuetudine; parimente

§. 40. Nel bastimento, noleggiato a pieno, non potranno caricarsi merci in paccotiglie particolari.

Il capitano o padrone, che avrà ceduto a noleggio tutto il bastimento senza alcuna riserva, non potrà, nel viaggio dipendente da quel noleggio, caricare in suo nome, nè in quello dell' equipaggio, merce alcuna sotto titolo di paccotiglia, o di altro beneficio, benchè conferitogli in virtù delle sue convenzioni con i parzionevoli, senza scienza e consenso de' noleggiatori.

§. 41. Si avrà cura della conservazione delle merci caricate.

All' occasione di merci esposte a riscaldamento, spandimento, o deperimento, come salumi, vettovaglie, liquori e simili, i capitani e padroni renderanno un buon ufficio a' proprietarj, che sapranno riconoscerlo, se avranno la cura di provvedere quanto possono al minor pregiudizio delle merci con l' apertura de' boccaporti, col palleggiamento, colla battitura de' cerchi e di altri mezzi opportuni; e renderanno un buon ufficio a loro stessi, alla navigazione, ed alla bandiera, attesa la preferenza, che tutti i noleggiatori, e caricatori dànno a' capitani conosciuti per diligenti.

§. 42. Si terranno de' gatti a bordo del bastimento.

All' effetto di garantire le merci del carico dai danni, che possono esserle inferiti da' sorci che sogliono allignarsi ne' bastimenti, i capitani e padroni avranno l' attenzione di tenere sempre a bordo nella stiva qualche gatto.

§. 43. Come debba contenersi un capitano nel ricevimento delle merci.

Ogni capitano o padrone è risponsabile di tutte le merci caricate sopra il suo bastimento, sul piede del conoscimento e polizza di carico, in virtù della quale (salvo qualche fortuito accidente) dovrà consegnarle nella qualità, quantità, e condizione in cui le avrà ricevute; quindi procurerà di prevenire ogni sorpresa, o inganno per parte de' caricatori, con assicurarsi gelosamente sull' effettiva qualità, quantità, e condizione delle merci che vengono a bordo, prima di firmare il conoscimento, o di rilasciare qualche biglietto che induca responsabilità. E siccome non è frequentemente nota al capitano la qualità, nè la quantità delle merci; così userà la cautela di esprimere nella sottoscrizione de' conoscimenti la consueta clausola. Il capitano, prima di partire, s' accompagnerà con un manifesto distinto dell' intiero carico, all' effetto, non tanto di poterlo esibire agli ufficj di sanità nel luogo del suo discarico, quanto ancora di servirsene di norma nella consegna della rispettiva qualità e quantità delle merci.

§. 44. Senza legittima causa non potrà interrompersi il viaggio.

È inibito a tutti i capitani e padroni, sotto pena della rifazione de' danni, di entrare senza necessità in qualche porto o scala, benchè intermedia, dovendo tenere e proseguire diretta-

mente il cammino per il solo porto o porti della destinazione del bastimento; che se, per ragione di tempesta o inseguimento dei corsari, o di altro pericolo fossero forzati di rifugiarsi o di gettare l'ancora in qualche porto o rada, saranno tenuti di rimettersi nuovamente alla vela al primo buon tempo.

§. 45. *Ne' casi opportuni si farà l'atto, che chiamasi pruova di fortuna.*

Tanto in questa occasione, quanto in quella di getti, o di altro danno o pregiudizio inferito da qualche caso fortuito al bastimento o carico, il capitano, o padrone dovrà deporre l'atto che chiamasi: pruova di fortuna, nel primo luogo in cui approderà, costituendosi ed eseguendo l'atto di cui si tratta, nella cancelleria del console o vice-console imperiale regio; ed, in di lui mancanza, appresso il competente magistrato; ed in mancanza dell'uno e dell'altro, avrà l'attenzione di appuntare la pruova di fortuna appresso qualche persona pubblica o legale.

§. 46. *Si adempiranno accuratamente le provvidenze normative di marina.*

Saprà ogni capitano, e padrone osservare accuratamente e scrupolosamente gli articoli tutti ingiuntigli con il presente Editto, e di quelli particolarmente assuntisi volontariamente e ratificati col formale giuramento deposto ne' tribunali mercantili, nell' atto di implorare la cesarea regia patente e scontrino; dichiarando, che si procederà coll' immediata esecuzione delle comminate pene contra que' capitani e padroni, la cui ignoranza, negligenza, o malizia compromettesse in qualche maniera l' interesse e il decoro, o il credito del nostro paviglione, e de' sudditi austriaci. All' esecuzione di tali provvedimenti invigileranno, a tenore de' nostri sovrani voleri, li capitani del porto anche ex officio, prendendo cognizione della condotta de' capitani e padroni di bastimenti, e del loro equipaggio nel loro ritorno ne' rispettivi porti del litorale, all' occasione che gli sarà consegnato il predetto giornale del viaggio consumato.

§. 47. *Si accompagneranno i capitani con un esemplare dell' Editto di marina.*

E perchè ogni capitano e padrone possa sempre aver sotto gli occhi i suoi doveri, vogliamo, che si accompagni con un esemplare del presente Editto politico, che gli sarà consegnato ad ogni sua insinuazione dalla cancelleria dell' Intendenza di Trieste, o dalle Luogotenenze di Fiume, Segna, o da quelle di Buccari, e Carlopago.

§. 48. *Epoca dell' attività dell' Editto.*

A riguardo de' capitani o padroni attualmente presenti nel litorale, il presente Editto incomincierà ad avere, dal giorno della pubblicazione, la sua piena forza e vigore; e rispetto a' capitani e padroni assenti, dopo sei mesi, decorrenti da questo medesimo giorno, al qual fine saranno già ammoniti i parzionevoli di rimetterne loro un esemplare.

§. 49. In mancanza di scrivano, si eseguiranno le sue incumbenze dal capitano.

Ingiungiamo a' capitani l'immediata personale esecuzione de' doveri e commissioni ingiunte col susseguente articolo allo scrivano, se non ve ne fosse deputato alcuno sul bastimento; conferendogli a tal fine, nel supposto caso della mancanza dello scrivano, l'autorità istessa a quello impartita, e sottoponendolo alle medesime pene.

Articolo III.

Dello Scrivano.

§. 1. Si consiglia, e non si comanda, che i bastimenti di portata superiore a cento tonnellate, si provvedano di uno scrivano.

Converrà, che ogni bastimento, eccedendo la portata di cento tonnellate, e particolarmente, se intraprendesse viaggi oltre l'Adriatico, trattenga uno scrivano; benchè, per non aggravare, e per facilitare con tutti i mezzi possibili la navigazione, si permette, che i bastimenti mercantili possano navigare colle nostre insegne e patente senza scrivano; ben inteso che in sua mancanza debbano essere assunte ed eseguite le seguenti sue commissioni e funzioni dal capitano, sotto la responsabilità principale ed esattezza ingiuntagli coll' ultimo paragrafo dell' articolo precedente; ma se

§. 2. Ma devono provvedersi di uno scrivano, se il capitano non sapesse srivere.

Il capitano non sapesse scrivere, è assolutamente nostra volontà e serio comando, che debba essere trattenuto uno scrivano, il quale possa eseguire ed eseguisca la funzioni dipendenti da' registri prescritti nell' articolo precedente.

§. 3. Lo scrivano terrà il prescritto giornale.

Il libro e giornale, di cui nel medesimo titolo abbiamo parlato, potrà e dovrà essere tenuto dallo scrivano con l' ordine e metodo prescritto nell' articolo precedente; ed in caso di contravvenzione o negligenza, incorrerà nelle comminate pene il capitano che avrà trascurato di obbligare lo scrivano a tale accurato adempimento.

§. 4. Le deliberazioni riportate nel giornale dovranno essere autenticate con la firma, o segno de' votanti.

In questo libro riporterà lo scrivano fedelmente le deliberazioni prese sul bastimento dall' equipaggio, sopracarichi, o interessati rispetto alla navigazione, merci, o qualunque altro affare, con specificare i rispettivi nomi di quelli che avranno dato la loro opinione quale sarà giustificata con la firma, o con la croce; ovvero con un sigillo, o con altro segno degli opinanti, ed essendo impediti, dovrà fare menzione dell' impedimento.

§. 5. Come, ed in quanto lo scrivano sia subordinato al capitano.

Lo scrivano dipenderà immediatamente dagli ordini ed istruzioni del capitano, il quale à l' autorità di variarle, adattandole al bisogno ed alla convenienza, purchè siano corrispondenti alla verità e giustizia, e relative all' ufficio di scrivano. Tali non essendo, potrà lo scrivano ricusarne l'esecuzione, guardandosi bensì non tanto da ogni mezzo violento, quanto da ogni atto e discorso che potesse suscitare sedizione, complotto, od odio nell' equipaggio a riguardo del capitano. Quindi lo scrivano porterà le sue giuste doglianze a' nostri consoli o vice-consoli, che sapranno rendergli giustizia, e provvedere alle inconvenienze e dissensioni.

§. 6. Legalità de' registri, e pene contra le loro falsità ed irregolarità.

I registri dello scrivano faranno fede giudiziale in qualunque tribunale in termini di ragione. Se si manifestasse in tali registri qualche falsità commessa singolarmente di proposito deliberato e malizioso, lo scrivano, sarà riguardato per falsario, e punito a norma dell' articolo 22 della nostra Nemesi teresiana. Per l' irregolarità e negligenza colposa e maliziosa negl' istessi registri, incorrerà come ingannatore nelle pene statuite dal § 5 nell' articolo 94 di detta Nemesi; e negli altri casi oltre la rifazione de' danni, subirà una pena arbitraria in riflesso delle circostanze.

§. 7. Terrà un esatto inventario degli attrezzi ed appartenenze tutte del bastimento.

Lo scrivano terrà un chiaro distinto inventario di tutti gli utensili, cordaggi, vele, armi, munizioni, ed in somma di ogni mobile attinente al corpo del bastimento, rapportando in esso il rispettivo prezzo identico od apprezzato; ed annotando pure i mobili nuovamente acquistati e migliorati, o consunti ed alienati.

§. 8. Come pure un registro degli impegni attivi e passivi del bastimento.

Terrà ancora un ordinato specifico registro di tutte le spese effettive, o aggravj; ed all' incontro de' noli delle merci e de' passeggeri, e di ogni beneficio del bastimento nel corso della sua navigazione, onde un simile registro serva al capitano a un tempo stesso di norma per accettare i suoi impegni, e di legittimazione verso i proprietarj nel rendimento dei conti della sua amministrazione; che se il bastimento intraprendesse qualche viaggio o carico per conto dei parzionevoli, dovrà lo scrivano prendere, e tenere ugualmente registro di tutte le partite attive e passive, e degli oggetti dipendenti da tale intrapresa o viaggio; procurando anzi a sua indennità di corredare il registro, per quanto possa con documenti o quietanze originali, ed immuni da ogni eccezione.

§. 9. Avrà l'ispezione sopra i viveri, ed il dispensiere.

Incumberà allo scrivano la conservazione de' viveri, e l'ispezione sul dispensiere; invigilando, affinchè il detto dispensiere n'eseguisca fedelmente e regolatamente la distribuzione; ed invigilando non meno alla buona qualità, e sufficiente quantità di detti viveri; e di settimana in settimana si farà rendere conto dal dispensiere.

§. 10. Come, e con quale formalità assumerà i testamenti.

Autorizziamo gli scrivani, ed, in mancanza di essi, i capitani, a ricevere i testamenti o altra ultima volontà degli uffiziali, marinari, e passeggieri, cui sopravvenisse qualche malattia grave nel bastimento nell' atto della navigazione, dando a tali testamenti ed ultime volontà l'istessa forza e vigore, come se fossero rogati per mano di pubblico Notaro; purchè si eseguisca con la testimonianza di due persone delle più qualificate dell' equipaggio, che non siano parenti più prossimi del terzo grado degli eredi.

§. 11. Come debba contenersi nell'inventario ed estradamento all'erede degli effetti di persone morte a bordo del bastimento.

In caso di morte di qualche ufficiale o marinaro, sia il bastimento in attuale navigazione, o in porti dove non risiedesse alcun nostro console o vice-console, la compilazione dell' inventario delle merci, robe usuali, e fogli del defonto, esistenti nel bastimento, è riservata allo scrivano, ed in sua mancanza al capitano; e l'uno, o l'altro sarà tenuto di averne diligente fedele custodia, e renderne esatto conto agli eredi, se pure il defunto non avesse istituito per procuratore ed esecutore testamentario qualche speciale persona dell' equipaggio; mentre allora gli effetti, sempre però inventariati dallo scrivano, saranno lasciati alla custodia dell' istessa persona. Approdando il bastimento nel porto degli eredi, avrà l'attenzione di estradare loro gli effetti del defonto per il canale della cancelleria consolare, o per quello del competente pubblico magistrato; ritirando, in un caso o nell' altro, l'opportuna riversale per suo discarico e legittimazione; altrimenti depositerà gli effetti appresso i nostri tribunali mercantili a' quali, al suo arrivo, sarà tenuto di rimettere gl' inventarj, le informazioni, ed i testamenti che i detti tribunali conserveranno diligentemente per sicurezza del pubblico e delle parti aventi in quelli interesse. Rispetto alla disposizione degli effetti, merci, e bagaglio di sopra carichi, mercanti, e passeggeri, che morissero sopra i nostri bastimenti mercantili, si osserveranno le seguenti ordinanze: se alcun Sopracarico, Mercante, o Passeggere morisse nel corso del viaggio, dovrà compilarsi un fedele inventario de' suoi effetti, merci e bagaglio con l'ordine e metodo già sopra descritto, ed osservarsi nella loro custodia, disposizione, e consegna l'ultima volontà testamentaria del defonto. Che se morisse senza testamento, ed il viaggio non fosse determinato; ma determinato bensì fosse dalle polizze di carico il ri-

cevitore degli effetti, merci, e bagaglio del defonto, allora dovrà eseguirsene la consegna nel determinato luogo al determinato ricevitore, prendendo bensì le opportune cautele e riversali.

O gli effetti, merci, e bagaglio sono consegnabili in determinato luogo a persona non determinata con polizza all' ordine o consegnabili ad defonto: nell' uno e nell' altro caso, dovrà consumarsi il viaggio per consegnare il tutto al legittimo possessore ed esibitore della polizza legittimamente girata; o per rimettere gli effetti, merci, e bagaglio in consegna alternativa de' nostri consoli e vice-consoli, o del competente magistrato locale, di cui cura sarà l' ulteriore istruzione e consegna a' legittimi proprietarj o eredi. O il luogo non è determinato, o è alternativo; ed allora, sia, o non sia determinato il ricevitore, non sarà il bastimento tenuto di proseguire, nè consumare il viaggio; bensì eseguirà nel primo porto la consegna al legittimo ricevitore, o rimetterà come sopra il tutto in mano alternativa de' nostri consoli, o competente magistrato locale; ben inteso, che, in tutti i sopra esposti casi, il capitano, oltre la percezione del pieno convenuto nolo, sarà rimborsato di ogni spesa straordinaria.

§. 12. Come debba contenersi nella sottoscrizione de' conoscimenti.

Siccome lo scrivano suol firmare frequentemente i conoscimenti o polizze di carico; così gli ingiungiamo di usare le cautele suggerite nell' articolo precedente, e di rimettere alla sottoscrizione de' capitani que' conoscimenti, in cui avesse, o aver potesse, interesse qualche suo parente.

§. 13. Non potrà lasciare l'impiego nella prossima partenza del bastimento, nè avere parentela in secondo grado con il capitano.

Lo scrivano non potrà lasciare il suo uffizio, nè il bastimento già messo o prossimo a mettersi alla vela, fin a che l' intrapreso viaggio non sia consumato, sotto pena della perdita di cento fiorini, e di altre ad arbitrio de' magistrati politici; e non potranno esercitare l' uffizio e funzioni di scrivano i parenti in secondo grado inclusive del capitano senza acconsentimento del proprietario del bastimento, ad effetto di prevenire ogni perniciosa intelligenza.

Articolo IV.

Del piloto, e del nocchiere.

§. 1. Il piloto ed il nocchiere saranno reputati uffiziali del bastimento; e loro attività.

Il piloto e nocchiere ordinario, come ancora lo scrivano, saranno reputati ne' bastimenti mercantili per uffiziali e come tali, dovranno concorrere nelle deliberazioni ed atti di cui abbiamo trattato nel primo articolo: dichiarando, che il voto del piloto straordinario deve riceversi e valere negli atti e deliberazioni riguardanti la sola navigazione; ed all' incontro non deve egli

essere neppure consultato nelle materie relative all'amministrazione degli affari del bastimento, del carico, e delle [illegible] disposizioni.

§. 2. *Idoneità necessaria nel piloto e nocchiere, e pene contra gl'incapaci.*

Siccome al piloto e nocchiere è commessa principalmente l'ispezione e direzione del corso della navigazione; [illegible] loro confidato il corpo e carico del bastimento; così [illegible] sumerà d'impiegarsi, anzi neppure di offerirsi all' [illegible] uffici di tanta gelosia e conseguenza, se non avrann[o] [illegible] viaggi acquistata sufficiente pratica. Ammoniamo perciò [illegible] tani di usare la maggior diligenza e cautela nella scelta [illegible] piloto e nocchiere abile ed esperimentato, con prima [illegible] sottoponendo a pene gravissime i piloti ordinarj ed i [illegible] riconosciuti d'insufficiente idoneità, se per colpa loro si [illegible] festassero, durante il viaggio, sinistri accidenti. Incarichiamo [illegible] cotesta provvidenza, ed a tutte quelle in questo Editto cont[enute] [illegible] li capitani rispettivi del porto; e trovata qualche contravvenzione [illegible] delle prescrittevi ordinanze per parte dell'equipaggio [illegible] menti, de' quali sarà eseguita la prescritta consegna di [illegible] gli incumberà di annunziare il risultato al rispettivo Con[solato] [illegible] per eseguire e fare eseguire le prescritte pene, o per dete[rmi]narle per altrui esempio, se fossero ad arbitrio ed alla mi[sura] delle circostanze rimesse.

§. 3. *Pene contra li danni colposi e maliziosi de' piloti e nocchieri.*

Se non deve restare impunita l'ignoranza, a più forte ragione ingiungiamo, che con estremo rigore, anche a tenore delle leggi criminali prescritte, siano puniti *ex officio* que' piloti ordinarj ed estraordinarj, e que' nocchieri, la di cui colpa e malizia dasse occasione al naufragio, presa, o dirottamento, od altro grave danno del bastimento, o carico.

§. 4. *Potranno, e dovranno essere arrestati ed istradati nel litorale austriaco.*

In caso di danni inferiti, come sopra, per imperizia, negligenza, o malizia de' piloti o nocchieri, dovranno e potranno essere fatti arrestare dal capitano, col consiglio degli ufficiali, e consegnati a' nostri consoli o vice-consoli, o rimessi a' rispettivi magistrati politici del litorale con il primo bastimento nazionale.

§. 5. *Rispettive incumbenze de' piloti ordinarj e straordinarj.*

Il piloto ordinario comanderà solo, e solo dirigerà il corso dell'ordinaria navigazione del bastimento, lasciandone il comando e direzione al piloto straordinario per il corso di qualche straordinaria navigazione.

§. 6. *In caso di disparità di sentimento tra il capitano ed il piloto sopra la navigazione, si delibererà a pluralità di voti.*

Ed insorgendo, rispetto a detta navigazione, qualche disparità tra il capitano ed il piloto o il pruiere, questi ultimi non

potranno essere sforzati, nè agire di loro capriccio; bensì, convocati gli uffiziali tutti, sopracarichi, od altri interessati e passeggieri pratici, dovrà accettarsi ed eseguirsi il consiglio combinato e risultato dalla pluralità de' voti.

§. 7. *Sarà provvisto di bussola ed altri istrumenti inservienti alla navigazione.*

Il piloto ordinario avrà l'attenzione di accompagnarsi con bussola, globi, istrumenti di sfera, e di astronomia, e con carte marittime; e particolarmente con quelli o quelle, che, per lo più, possono essere utili e necessarie, all' effetto di rilevare, non tanto la profondità, longitudine, e l' avanzamento del cammino, quanto di riconoscere le acque, terre, scogli, e secche, che s' incontrassero nell' intrapreso viaggio.

L' intendenza sarà sollecita, a tenore de' nostri comandi, d' istruire il professore idografico; e li capitani del porto istraderanno i capitani e piloti al predetto professore, per riceverne quegli ulteriori lumi ed istruzioni teorico-pratiche, come ancora per avventura quelle carte ed altri ajuti, che potessero illuminarli vieppiù a condurre una ben circospetta navigazione.

§. 8. *Comunicherà al capitano o scrivano le sue osservazioni.*

Il piloto ordinario e straordinario annunzierà fedelmente e specificatamente al piloto o scrivano gli oggetti e le sue osservazioni o scoperte riguardanti la navigazione; onde, o l' uno, o l' altro possa prenderne memoria e registro nel giornale, che all' articolo 2 del §. 2 abbiamo insinuato.

§. 9. *Supplirà alle veci e funzioni dello scrivano nella consegna delle merci.*

In mancanza di scrivano, o, se non ve ne sia alcuno nel bastimento, o sia impedito, il piloto ordinario od il nocchiere, se ricercato dal capitano, dovrà assistere personalmente alla consegna delle merci che si caricano, o si discaricano dal bastimento; invigilando, affinchè le merci non siano strapazzate nel discarico; ed anche perchè, nel carico, le merci vengano tutte ben condizionate, con darne indi un esatto rapporto al capitano.

§. 10. *Dipendenza ed attività.*

Nè il piloto, nè il nocchiere, benchè ufficiali, non potranno arrogarsi alcuna autorità o attività indipendente dal loro ufficio, oltre quella, che fissamente o provvisionalmente gli sarà conferita dal capitano, dalli cui ordini dovranno dipendere con il debito rispetto, deferenza, subordinazione, e rassegnazione.

§. 11. *In assenza, o impedimento del capitano, supplirà alle sue veci e funzioni il piloto o nocchiere.*

In assenza o impedimento del capitano, dovranno essere commesse provvisionalmente, le sue veci al piloto o nocchiere, quale goderà allora l' autorità di provvedere pettoralmente alle insorgenze, in cui ogni indugio si rendesse pericoloso, con rendere sempre conto dell' insorgenza e del provvedimento al capitano.

§. 12. *Salva legittima causa, li piloti dovranno restituirsi nel litorale austriaco, e non potranno congedarsi prima del termine del viaggio.*

Non potrà congedarsi, nè essere congedato, benchè di reciproco consenso, il piloto, sino a che non sia intieramente consumato il viaggio per cui s'è impegnato; anzi é provvida nostra intenzione e serio comando, che i piloti, specialmente sudditi, presi nel litorale, non debbano abbandonare il servigio del bastimento in porti alieni; bensì con quello restituirsi in detto nostro litorale, a meno che, tanto nel primo, quanto nel secondo caso, non concorra qualche forte ragione o legittimo impedimento, che dovrà essere giustificato in forma dal capitano.

§. 13. *Pene contra quelli che disertassero dall'impiego.*

Un piloto ordinario o straordinario, suddito, o estero, il quale assunto l'esercizio o impegno di questo uffizio, ne disertasse, o lo rinunziasse in qualche porto del litorale, o alieno, nell'atto principalmente di prossima partenza del bastimento, vogliamo, che in aggiunta della rifazione de' danni privati, sia punito con pene afflittive a publico esempio; e gli imperiali-regj consoli saranno solleciti di conciliare con tutti i mezzi l'esecuzione di questa ordinanza.

§. 14. *Attività del nocchiere.*

Il nocchiere avrà il comando subalterno della pruova del bastimento fin all'albero di mezzana; ed eseguirà e farà eseguire, tanto di giorno quanto di notte, gli ordini e le disposizioni del capitano.

§. 15. *Dovrà mantenere la concordia nell'equipaggio.*

Debito immediato e singolare del nocchiere sarà di conciliare e mantenere nell'equipaggio l'unione, la concordia, e la quiete, sedando e denunziando fedelmente al capitano, non tanto i fatti, quanto gli indizj o sospetti di ribellione, complotto, o mal animo che si potessero manifestare; e guardandosi egli seriamente sotto gravissime pene da ogni atto o parola che potesse fomentare ed accendere risse, o sedizioni generali, o private.

§. 16. *E lo eserciterà in lavori ed occupazioni necessarie, o utili al bastimento.*

Il nocchiere invigilerà affinchè tutti i marinari si disimpegnino diligentemente nelle loro rispettive funzioni assegnate e distribuite, tenendoli sempre lontani dall'ozio; e navighi o sia ancorato il bastimento, dovrà impiegare i marinari in qualche manovra, opera, o lavoro necessario o utile al bastimento, come alla riparazione delle vele e cordaggi, al ripulimento interiore ed esteriore del bastimento ecc., astenendosi bensì di esercitarli in lavoro alcuno ne' giorni festivi senza assoluto urgente bisogno; a questo effetto

§. 17. *Ispezione su gli attrezzi del bastimento.*

Sarà ispezione del nocchiere di riconoscere, se il bastimento sia provvisto di ancore, sartiami, vele, cordaggi, e simili neces-

sarj utensili in sufficiente quantità ed in buona qualità; e nel corso della navigazione visiterà quotidianamente gli attrezzi che servono all'alta e bassa manovra; insinuando al capitano li difetti, riparazioni, e miglioramenti che stimerà opportuni.

§. 18. Sull'ormeggiamento.

All'occasione della partenza del bastimento il nocchiere farà levare l'ancora; e all'arrivo di quello in qualche porto, farà ammainare le vele, preparare le gomene, ed ormeggiare il bastimento in sito e modo, che non inferisca nè a sè nè agli altri danno, raccomandandolo bene in mare alle ancore, ed in terra a qualche anello, colonna, faro ecc.; ed avvertendo di attaccare all'ancora qualche barile vuoto, o altro vaso che resti sopra acqua, e serva di segno dell'ancora in salvezza degli altri bastimenti.

§. 19.

Il nocchiere, prima di salpare, dovrà riconoscere la stiva, ed assicurarsi, che sia in tale ordine e proporzione, che non possa pregiudicare, nè ritardare la navigazione.

§. 20. Sul fuoco.

Invigilerà particolarmente al fuoco, onde garantire il bastimento ed il carico da ogni danno.

§. 21. Sulle mercedi.

Insorgendo differenze in riflesso delle mercedi ordinarie e straordinarie de' marinarj; sarà attesa l'informazione del nocchiere, come che egli è più di tutti a portata di vedere e giudicare la fatica e premio di ogni marinaro.

§. 22. Non potranno spogliarsi nel corso della navigazione.

Tanto il piloto, quanto il nocchiere, come neppure il capitano o padrone, non potranno spogliarsi nel corso della navigazione bensì dormire vestiti, all'effetto di essere sempre pronti a provvedere ad ogni occorrenza del bastimento.

§. 23. Pene contra li negligenti.

Del resto il piloto e nocchiere dovranno avere la premura di compire puntualmente i doveri tutti del loro offizio; mentre ogni mancanza benchè leggiera, negli oggetti del detto uffizio, potrà essere corretta con il trattenimento di due mesi di salario, e con proporzionata perdita del guadagno, se fossero a parte nel viaggio del bastimento; e ben inteso, che la mancanza dovrà essere riconosciuta da' nostri consoli e vice-consoli, o da' nostri capitani del porto di Trieste, Fiume, e Segna, e rispettivamente da' magistrati politici.

Articolo V.

Del cannoniere e dispensiere.

§. 1. *Nè il cannoniere, nè il dispensiere del bastimento saranno reputati uffiziali; ed a loro riguardo si attenderanno le regole e pene prescritte nel susseguente articolo de' marinari.*

Il cannoniere e dispensiere non saranno reputati per uffiziali ne' nostri bastimenti mercantili; e quindi non potranno, nè dovranno avere sessione, nè voce nelle deliberazioni ed atti riguardanti il bastimento o carico. L' uffizio speciale di cannoniere e dispensiere, o simili, non lo esime dalle altre funzioni, occupazioni, o travagli comuni de' marinari; onde non potranno scusarsi d' intraprenderle e di eseguirle neppure sotto il titolo di essere attualmente impiegati negli speciali loro uffizi, giacchè il capitano, e pruiere, conoscendo i più necessarj, urgenti, od utili bisogni del bastimento, dovranno a questi proporzionare il riparto della rispettiva incumbenza. In caso di renitenza o disubbidenza, incorreranno nelle pene che prescriveremo nell' articolo susseguente, rispetto a' marinarj.

In conseguenza di che le obbligazioni tutte imposte nel medesimo articolo a' marinarj, e le pene in quello stabilite, dovranno avere il pieno effetto e vigore a riguardo ancora del cannoniere e dispensiere, i quali, non ostante questo loro speciale uffizio, niente più sono, che semplici marinarj.

§. 2. *Ispezione del cannoniere sull' artiglieria e sue dipendenze.*

Il cannoniere avrà la cura immediata dell' artiglieria, e degl' istrumenti a quella annessi, invigilando, che, tanto quella, quanto questi, siano mantenuti in buona condizione, e guardati da ogni danno e pregiudizio.

§. 3. *Provvidenze nelli saluti del cannoniere.*

Il cannoniere eseguirà il carico e discarico dell' artiglieria all' occasione de' saluti del bastimento, dipendendo, nella qualità ed ordine delle salve, dagli ordini ed istruzioni del capitano, o dell' uffiziale deputato; e sotto gravissime pene osservando, che il colpo dello stoppaccio non possa raggiungere, ed inferire a persone, bastimenti, o case danno alcuno. Supponghiamo del resto il cannoniere pratico del modo e cautele necessarie nel carico e discarico dell' artiglieria; ed ingiungiamo, che per maggiore sicurezza sia esaminato dal capitano.

§. 4. *Dipendenza dal capitano nelli detti saluti.*

Il cannoniere non ardirà eseguire alcun saluto senza il previo espresso ordine del capitano od uffiziale deputato, a meno che il saluto non riguardasse il proprietario, o raccomandatario, al di cui arrivo e partenza del bastimento, il cannoniere, in assenza del capitano ed uffiziali, potrà eseguire il saluto.

§. 5. Obbligazioni ne' conflitti marittimi.

In occasione di combattimento, il cannoniere dovrà impiegare tutta l'opera sua, e la maggior diligenza, deferendo all'istruzione del capitano e pruiere, ed istruendo gli altri marinari. Ogni minima sua negligenza sarà severamente punita.

§. 6. Pene, nel caso di trafugamento di munizioni da guerra.

Se il cannoniere trafugasse, o alienasse polvere, o altra munizione, od utensili dell' artiglieria; o se, per sua incuria, inferisse qualche danno, oltre la rifazione del prezzo o del danno, gli saranno trattenuti due mesi di salario, od un proporzionato contingente a quello che navigasse a viaggio, od a parte.

§. 7. Ispezioni del dispensiere.

Incumberà al dispensiere la quotidiana dispensazione de' viveri nelle ore consuete, e nelle rispettive convenienze, e dal capitano prescritte razioni.

§. 8. Pene contra i colpevoli amministratori e dispensatori delle provvigioni da bocca.

Sotto nessun titolo, ed espressamente neppure sotto quello di volontaria rinunzia del marinaro, o di compensazione di debiti, benchè contratti sopra il bastimento, ardirà il dispensiere di trattenere qualche porzione delle razioni, tanto in questo caso, quanto in quello.

Se eccedesse nella quantità o qualità le rispettive razioni regolate dal capitano, incorrerà il dispensiere nella pena del quadruplo. Sarà punito ad arbitrio equo del capitano quel dispensiere che acquistasse, o permutasse qualche porzione delle razioni, benchè a giusto prezzo e ragguaglio, senza scienza e consenso del capitano; nostra volontà e serio comando essendo, che tutto l'equipaggio, con un regolare quotidiano sano alimento, sostenga le sue forze atte a resistere agli incomodi e fatiche della navigazione.

§. 9. Se le munizioni da bocca e guerra non fossero di buona condizione, ne avvertirà il capitano.

Se il dispensiere vedesse, che le vettovaglie avessero patito, o fossero disposte a patire; molto più, se sentisse, che l' equipaggio non si chiamasse conteato della quantità o qualità delle razioni, dovrà immediatamente renderne avvertito lo scrivano o capitano.

§. 10. Vigilerà alla loro conservazione. Pene contra la negligenza e malizia.

Il dispensiere sarà principalmente e specialmente impiegato in quelle diligenze ed operazioni, che sono le più opportune ad assicurare la conservazione e buona condizione delle vettovaglie. Le sue negligenze, e quelle particolarmente che avessero qualche funesta conseguenza, saranno punite con l' arresto o con i lavori publici per un termine proporzionato alla gravità della

conseguenza; che se vi concorresse malizia e dolo, il dispensiere sarà riguardato come un assassino di strada, ed incorrerà nella pena stabilita dall' articolo 96 della Nemesi teresiana.

§. 11. Ispezioni sopra gl' infermi.

In caso d' infermità di capitano, uffiziali, sopracarichi, mercanti, e marinari, il dispensiere dovrà avere l' attenzione, che l' infermo non manchi di assistenza, nè di conveniente alimento; a questo effetto visiterà quotidianamente l' infermo, e darà il rapporto de' suoi bisogni al capitano.

§. 12. E sopra i mozzi.

Il dispensiere istruirà amorevolmente nell' esercizio marinaresco i mozzi; ed avvertirà, che si tengano netti nella persona, e che vivano nel santo timor di Dio, corregendo con carità i loro vizj e difetti, e promuovendo in loro, con le insinuazioni e con l' esempio, le virtù cristiane e morali. Denunzierà al capitano i vizj capitali; e l' incorreggibilità de' mozzi sotto corresponsabilità, giacchè la mala educazione de' mozzi ridonda in sua colpa, mentre la buona gli servirà di lode e di merito.

Articolo VI.

De' marinari, e mozzi, ed altra gente dell' equipaggio.

§. 1. Salvi legittimi impedimenti, li marinari si trasferiranno a bordo nel giorno prescritto dal capitano.

Un marinaro suddito o estero, ingaggiato al servigio di qualche bastimento, sarà tenuto di rendersi personalmente a bordo di quello nel luogo e giorno assegnatogli dal capitano, sotto pena di essere arrestato ne' nostri o in porti alieni, e forzato di servire per tutto il tempo del suo ingaggio senza alcuna mercede e salario che sarà devoluto alla cassa dei poveri; maggiormente, se la sua renitenza e ritardo avesse inferito qualche danno al bastimento, salvo sempre qualche legittimo impedimento, che dovrà essere insinuato in tempo al capitano.

§. 2. Pene contra li disertori.

Che se un marinaro disertasse dal servigio nel corso e prima del termine del viaggio per cui si è ingaggiato (quale non s' intende consumato fino a che il bastimento non sia ormeggiato e pienamente discaricato nell' ultimo luogo di sua destinazione) incorrerà nella perdita di tutti gli avanzi del suo salario devoluto come sopra alla cassa de' poveri, quanto ancora in pene afflittive proporzionate alle circostanze della diserzione. Quindi ingiungiamo a' magistrati politici, a' consoli e vice-consoli imperiali-regj di concorrere con la loro opera all' inalterabile osservanza di questa disposizione.

§. 3. I marinari, e molto meno i mozzi, non potranno abbandonare il bastimento prima del suo ritorno nel litorale austriaco, salvo legittimi motivi.

È nostra volontà e serio comando, che i marinarj sudditi ingaggiati ne porti del litorale austriaco, e molto più i mozzi, non possano congedarsi, nè essere congedati in porti alieni, benchè di reciproco consenso del capitano, e benchè sia consumato il viaggio o tempo del loro ingaggio; onde non dovranno, sotto alcun pretesto, lasciare il servigio, sino a che il bastimento non sia ritornato in qualche porto del medesimo litorale, salvo qualche legittimo impedimento, che dovrà essere giustificato con un biglietto di congedo del capitano, i contravventori caderanno nella pena pecuniaria di fiorini ventiquattro; i mozzi in gravi pene afflittive. I magistrati politici, o consoli, o viceconsoli renderanno giustizia, con aggiudicare un equo e giusto salario a' marinarj, se il capitano pretendesse di abusare di questa loro obbligazione.

Nelle cause, la di cui importanza eccedesse il valore di cinquanta fiorini, libero sarà il ricorso alla giustizia del tribunale mercantile di seconda istanza nel nostro litorale.

§. 4. Pene contra quelli, che si assentassero dal bordo, senza licenza del capitano.

In alcun tempo o luogo, un marinaro in attuale servigio, molto meno un mozzo, presumerà di lasciare il bordo del bastimento, di andare a terra per qualunque titolo o ragione o bisogno, senza espresso consenso e licenza del capitano, o dell'uffiziale che eserciterà provvisionalmente le sue veci, sotto pena della perdita di dodici fiorini e dell'arresto, oltre la detta pena pecuniaria in caso di recidiva; all'incontro nelle vere urgenze, potrà implorare e promettersi dalla discretezza del capitano la licenza di cui si tratta, specialmente se il bastimento non avesse merci a bordo, e fosse al coperto di ogni pericolo di mare e di venti.

§. 5. Non pernotteranno in terra, e non si spoglieranno nella navigazione.

Nessun marinaro, se pure non fosse infermo, o non lo esigesse qualche servigio straordinario del bastimento, potrà pernottare a terra; anzi, siccome i marinari devono essere pronti in ogni momento ad ogni occorrenza, così non si spoglieranno neppure di scarpe nella notte per tutto il corso della navigazione, nè in porto, se il bastimento abbia merci a bordo, e sia esposto a qualche pericolo di mare o di venti, sotto la medesima pena di dodici fiorini, e dell'arresto, in caso di recidiva.

§. 6. Pene contra quelli, che in attuale fazione si addormentassero, o che non denunciassero gli addormentati.

Caderà in quella pena di sei fiorini il marinaro, che in attuale guardia o fazione si addormenterà, e di tre fiorini quella persona di equipaggio, che, trovando il marinaro addormentato, tralasciasse di denunziarlo al capitano.

§. 7. *Non potranno prendersi arbitrariamente le razioni.*

Sotto la pena di sei fiorini, ed oltre a questa di pene afflittive in caso di recidiva, inibiamo a' marinarj, mozzi, ed a tutta la gente dell' equipaggio, di prendere arbitrariamente qualche vettovaglia o bevanda, benchè si trattasse della propria giusta razione, senza licenza del capitano o della persona deputata alla dispensazione de' viveri; quali, non essendo loro distribuiti nelle ore determinate nella convenuta quantità, ed in buona e sana qualità, ne passeranno rispettose denunzie e rimostranze al capitano, e deferiranno con rassegnazione alle sue disposizioni: che se, per sua malizia o negligenza, non si prendessero misure bastantemente provvide ed efficaci, l' equipaggio potrà bensì rinnovare le sue istanze al capitano, ma si guarderà bene di non suscitare qualche ribellione o tumulto, che vogliamo in questo caso punito con pene gravissime stabilite già dall' articolo 26 delle Nemesi teresiana contra li sediziosi e tumultuanti; e riserviamo all' equipaggio il competente ricorso a' consoli e vice-consoli imperiali, i quali saranno solleciti di procurare all' equipaggio la compensazione e rifazione in danaro de' danni annessi alla scarsa quantità, o mala qualità de viveri.

§. 8. *Pene contra quelli che abbandonassero, o negligentassero la salvezza del bastimento.*

Il marinaro, mozzo, o altra gente di equipaggio, che all' occasione di qualche pericolo di mare, o di nemici, abbandonerà, o trascurerà la salvezza o difesa del bastimento, sarà punito con l' arresto, con battiture, o con lavori pubblici a misura delle circostanze; la disperata salvezza o difesa del bastimento dovrà essere riconosciuta e dichiarata dal capitano ed uffiziali, ed in questo solo caso sarà permesso a' marinarj e mozzi l' abbandono del bastimento.

§. 9. *Li feriti saranno sbarcati e curati in terra.*

I feriti, tanto all' occasione della difesa, quanto in quella di qualche opera attinente al servigio attuale, come pure

§. 10. *Come pure gl' infermi gravi.*

Gli infermi di malattia grave, potranno dal capitano, col consenso degli uffiziali, essere sbarcati in terra, benchè aliena, purchè abitata e culta; ed egli il capitano dovrà aver la cura di raccomandare tali feriti o infermi a persone di buona fama e carità, riservando al capitano il diritto, se, e quando gli competesse di portare in avarea generale o particolare le spese della cura, ed altre, di cui parleremo nell' articolo susseguente de' salarj.

§. 11. *Pene contra li falsi sudditi.*

Incorrerà nella pena della confiscazione de' salarj o di pene corporali di arresto, battiture, lavori publici, in riflesso e proporzione delle circostanze e conseguenze, quel marinaro, mozzo ecc. che, all' occasione del suo ingaggio ed arruolamento fosse falsamente dichiarato per nostro suddito.

§. 12. Obbligazioni de' marinarj e mozzi.

I marinarj, mozzi ecc. dovranno impiegare tutta l'opera loro in tutti i giorni, a tutte l'ore, e in tutti i luoghi al servigio e vantaggio del bastimento e suoi attrezzi, e del carico, nella sua navigazione, conservazione, riparazione, migliorazione, provista, e bisogni tanto in mare, quanto in terra: sino a tagliar legna, e far acqua o savorra per uso del bastimento; quindi eseguiranno diligentemente e fedelmente tutte le funzioni e lavori attinenti al bastimento ed al carico, che gli saranno commessi dal capitano e dagli uffiziali, nessuno eccettuato, ammonendoli, che il capitano à l'autorità di correggere i renitenti e contumaci con le pene indicate al §. 28 dell'articolo 2 del presente editto.

§. 13. Pene contra a'danni del bastimento, vettovaglie, e carico; e contra quelli che si opponessero al capitano, od uffiziali.

I marinarj, mozzi ecc. che per malizia, o deliberatamente, avessero data occasione al deperimento de' viveri, naufragio o pregiudizio del bastimento, o del carico, saranno condannati, come i ladri, nelle pene dichiarate dall' articolo 96 della Nemesi teresiana, con aver riflesso alle circostanze mitiganti o aggravanti, a misura delle quali il reo, solamente negligente, sarà gastigato con pena corporale maggiore o minore; così pure quelli che si opponessero al capitano od uffiziali del bastimento con armi od altri istrumenti offensivi, dovranno essere puniti a norma dell' articolo 78 §. 2 vers. 2 della Nemesi teresiana.

§. 14. Pene contra gli altri delitti capitali.

Tutti gli altri delitti capitali, o minori, commessi sul bastimento nel porto, saranno giudicati secondo la più volte citata legge criminale, ultimamente publicata ne' nostri stati austriaci.

§. 15. Non potranno tenersi armi da punta, o da fuoco.

Ed all' effetto di prevenire ogni occasione di eccessi, inibiamo alla gente di marina di tenere, e molto più di usare armi da punta o da fuoco, sotto pena dell' intiera perdita de' salarj e di gravi pene afflittive in caso di recidive. I capitani invigileranno all' osservanza di questa legge.

§. 16. Pene contra gli autori, o correi di furti.

I marinarj, mozzi ecc., che rubassero o vendessero, o in qualche maniera alienassero qualche cosa spettante al corpo od al carico del bastimento, saranno tenuti, tanto i rei e correi, quanto i compratori sospetti, alla rifazione o compensazione della cosa furata ed alienata; e riguardati questi e quelli come ladri, e conseguentemente trattati a norma dell' articolo 49 della Nemesi teresiana.

§. 17. E' inibito il traffico particolare senza licenza del capitano.

Nessun marinaro, mozzo, od altra persona dell' equipaggio, navighi a salario od a parte presumerà di esercitare alcun ne-

gozio speciale; e di quelli particolarmente, che, come illeciti, potrebbero compromettere il bastimento, il carico, e la nostra bandiera, senza scienza e consenso del capitano, il quale, opponendosi al negozio contra la ragione, compenserà i danni al marinaro, mozzo ecc., che, in riflesso di questa promessagli compensazione, dovrà eseguire ciecamente la volontà del capitano.

§. 18. Si adempiranno li doveri della religione.

Ogni marinaro, mozzo, od altra persona dell' equipaggio, nostro suddito, compirà in quanto possa, i principali dogmi della sua religione, rammentando, che non può conciliarsi il soccorso e l' assistenza di Dio, creatore dell' uomo e degli elementi, e solo fonte di ogni bene, chi tralascia d' implorarlo; e che incorre nella terribile divina indignazione chi neglige l' osservanza de' precetti suoi e della chiesa; uno dei quali, essendo quello della comunione pasquale, dovrà ogni marinaro, mozzo ecc. legittimarne al capitano l' adempimento col consueto biglietto: quindi in capitani dovranno lasciare tempo e comodo alla soddisfazione di questo precetto, e denunziare a' magistrati politici li contumaci, che saranno severamente puniti.

§. 19. Si preleggerà prima della partenza; e mensualmente il presente e susseguente articolo.

Ed all' effetto, che nessun marinaro, mozzo, od altra persona dell' equipaggio possa addurre ignoranza de' suoi doveri ed obbligazioni, vogliamo, che il presente e susseguente articolo gli sia preletto e spiegato dal capitano od altro uffiziale con chiara voce, e lingua intelligibile, prima che il bastimento si metta alla vela in qualche porto del nostro litorale; e ripetutane la lettura di tempo in tempo, almeno un volta al mese.

Articolo VII.

Del salario, convenienze, e premj delli capitani e padroni, degli uffiziali, marinari, e mozzi, ed altra gente di equipaggio.

§. 1. Principio e termine de' salarj.

Gli intieri salarj ed accidenze di un capitano o padrone de' bastimenti mercantili, navighino con, o senza la nostra patente, comincieranno a decorrere dal giorno che gli sarà consegnato il bastimento dal proprietario o interessati, e continueranno sino a che il capitano o padrone non sia effettivamente congedato dal servigio, salvi sempre manenti i patti privati delle parti; non ostante però qualunque patto,

§. 2. Il bastimento però non dovrà essere abbandonato sino al suo ritorno nel litorale austriaco.

È assoluta nostra volontà, che un capitano o padrone non possa abbandonare il servigio del bastimento, percepisca o non percepisca salario, sino a che questo non sia ritornato, pienamente discaricato e ammesso a libera pratica in qualunque porto del litorale.

§. 3. I salarj cesseranno dal giorno del naufragio, presa, disarmamento, o vendita del bastimento.

Che se il bastimento naufragasse senza alcun ricupero, o fosse preso; o se si disarmasse, vendesse, o in altra maniera alienasse, in porti nazionali o alieni, prima o dopo che à intrapreso qualche viaggio per volontà de' proprietarj, o per qualche fortuito accidente, il salario del capitano o padrone cesserà dal giorno del naufragio e presa, ovvero disarmamento, vendita, o alienazione del bastimento; all'incontro

§. 4. Sarà somministrato il denaro per il ritorno nel litorale dell'equipaggio.

Insinuiamo da una parte a' capitani e padroni, di restituirsi senza perdita di tempo negli Stati imperiali-regj; e disponiamo dall'altra, che devono essergli compensate da' proprietarj o interessati, le spese naturali necessarie di vitto e viaggio sino al loro ritorno per mare in qualche porto del litorale, dove, in caso di differenza, le medesime spese saranno riconosciute e tassate con equa tariffa da' tribunali mercantili.

§. 5. Disposizioni e convenienze nel caso di malattia, o ferita del capitano o padrone.

Se un capitano o padrone, per ragione di malattia naturale, o di ferite riportate in qualche combattimento, o in altro modo, in servigio e vantaggio del bastimento, dovesse curarsi a bordo del bastimento o in terra, non gli cesserà il salario ordinario sino all' effettiva partenza da quel porto del bastimento, restando il capitano o padrone in terra, e giustificato il rendimento de' suoi conti in mano de' commissarj o raccomandatarj, o del sopracarico, o del nuovo capitano, dovrà essergli assegnato il danaro sufficiente alla sua cura, al vitto necessario, e al viaggio sino al ritorno per mare in qualche porto del nostro litorale.

§. 6. Ovvero degli uffiziali, e marinarj sudditi ed esteri.

L'istessa assegnazione, o compensazione di spese, e soddisfazioni di salario, dovrà osservarsi a riguardo degli uffiziali e marinarj nostri sudditi, che, per li sopra dedotti impedimenti, dovranno restare in terra, ed abbandonare il servigio del bastimento; a riguardo poi de' marinarj, ed uffiziali esteri, sarà loro rimborsata la spesa della cura, ed anticipati due mesi di salario, oltre quello che possono già avanzare.

§. 7. Quali disposizioni e convenienze non si attenderanno, se la ferita, o infermità fosse colposa.

La suddetta compensazione di spese di cura e viaggio non avrà luogo a riguardo del capitano, uffiziali, e marinari, che fossero feriti, o cadessero infermi per loro colpa, o sregolato metodo di vita; e non potranno pretendere, che i soli loro rispettivi avanzi, o utili.

§. 8. *Disposizioni e convenienze nel caso di morte, in difesa del bastimento.*

I salarj del capitano, uffiziali, e marinari, che morissero nella difesa del bastimento, o per altra occasione, in servigio e vantaggio di quello, saranno soddisfatti agli eredi sopra una tariffa proporzionata all' intiero viaggio di destinazione del bastimento, purchè questo arrivi in salvo in qualche porto.

§. 9. *I consoli tasseranno le spese della cura, vitto e viaggio.*

I consoli o vice-consoli, ed in loro mancanza, gli uffiziali del bastimento, tasseranno con equa, ed alle circostanze, luoghi e persone proporzionata tariffa, le spese della cura, vitto e viaggio. Del resto

§. 10. *Protezione a favore di quelli che si saranno distinti nella difesa del bastimento.*

Dichiariamo di voler premiare i capitani, uffiziali, e marinarj, che in un glorioso conflitto avranno sostenuto il decoro della bandiera, e nazione; e particolarmente quelli, che in simile occasione si fossero resi inabili al servigio.

§. 11. *Non potranno alterarsi li salarj, od altre condizioni convenute.*

Un capitano o padrone, uffiziale, marinaro, mozzo ecc., sotto qualunque titolo o ragione, ed espressamente neppur sotto quella di grave pericolo di navigazione o di nemici, non potrà pretendere salario, o parte maggiore, o nuove condizioni più vantaggiose di quelle, che sono state convenute sino alla consumazione del concordato viaggio, o servigio.

§. 12. *Le accidenze dovranno essere reputate invalide ed illegittime, se non sieno state convenute.*

Un capitano, o padrone non potrà attribuirsi, molto meno appropriarsi, accidenza alcuna; e nominatamente neppure quelle, che per uso comune sono introdotte a favore de' capitani, se prima non gli siano state accordate e cedute con patto espresso da' proprietarj o cointeressati del bastimento.

§. 13. *E neppure quella della portata.*

Nè gli uffiziali, nè i marinarj, o mozzi potranno caricare alcuna merce per loro conto, sotto titolo di portata o simile, senza nolo, se non gli sia stata detta portata accordata franca ne' patti dell' ingaggio; nel qual caso, non dovrà essere ecceduta sotto pena della doppia rifazione del nolo.

§. 14. *Il bagaglio franco di nolo.*

Il bagaglio degli uffiziali, e marinarj naviganti a salario, o a parte, sarà sempre franco di nolo in ogni luogo.

§. 15. *Le convenzioni dovranno stipularsi in iscritto.*

Le convenzioni del capitano o padrone con gli uffiziali, marinarj ecc., navighino a salario, od a parte, dovranno essere di-

pulate in iscritto prima della partenza del bastimento, e fedelmente riportate nel libro del capitano ed inserte dai rispettivi Uffizj Consolari e di Porto puranche nel Ruolo d' Equipaggio all' apposita Rubbrica, per servire di norma e prova ai Naviganti stessi (v. Notif. del Gov. centrale mar. 27. Dec. 1832); altrimenti gli uffiziali e marinarj saranno creduti sopra il loro giuramento.

§. 16. *Un mese dopo la stipulazione del contratto, gli uffiziali e marinarj possono trasferirsi a bordo; e percepire il vitto, e il mezzo salario.*

Gli uffiziali, marinarj, e mozzi potranno presentarsi e fermarsi a bordo del bastimento un mese dopo che sono stati ingaggiati: e il capitano sarà tenuto di riceverli, somministrar loro l' intiero vitto e mezza paga sino al giorno che si alzerà la bandiera, o si sparerà il cannone in segno di partenza: dal qual giorno in poi correrà non tanto il vitto, quanto l' intiera paga, agli uffiziali, marinarj e mozzi che si saranno presentati, e fermati a bordo del bastimento.

§. 17. *Le razioni del vitto si somministreranno in natura.*

Le rispettive razioni di vitto vogliamo, che, in viaggio e in porto, tanto in stato attuale di servigio, quanto in tempo di non poterlo esercitare per qualche legittimo impedimento, siano somministrate in natura, e non convenute in danaro; le pretensioni di simili razioni convenute in danaro, non saranno ammesse ne' tribunali mercantili, nè da' consoli o vice-consoli.

§. 18. *Gli uffiziali e marinari riconosciuti inabili, non potranno pretendere il salario; bensì il vitto.*

Un uffiziale, marinaro, mozzo, che in atto pratico si sperimentasse incapace all' uffizio o servigio per cui si è ingaggiato non potrà pretendere il convenuto salario rispettivo, o parte; bensì gli sarà somministrato il vitto.

§. 19. *Si dovrà anticipare il salario di un mese e rispettivamente di due mesi.*

Il capitano o padrone, dovrà anticipare agli uffiziali, e marinarj un mese di salario a titolo d' imprestito; e due mesi, se si trattasse di lungo viaggio; e per tale s' intenderà, quando la destinazione sia oltre il mare Adriatico; e nulla somministrerà loro nel corso del viaggio sino al ritorno in qualche porto del litorale, senza legittima ragione, o per uso necessario.

§. 20. *Cosa competa a' mozzi.*

Sarà somministrato a' mozzi comuni, nel primo viaggio, il solo vitto e vestito; e ne' susseguenti viaggi, si proporzionerà il salario alla sua abilità.

§. 21. *Quando competa la percezione del salario.*

Gli uffiziali, o marinarj dovranno essere soddisfatti del salario o parte, quindici giorni dopo la piena esazione de' noli, e

dopo la consumazione del viaggio. Viaggio consumato, s'intenderà, quando è finito il termine dell'ingaggio, e tutte le volte che il bastimento ritornerà e sarà ammesso a libera pratica nel porto di suo destino del nostro litorale. Se fosse diferita la soddisfazione oltre il prescritto termine di quindici giorni, correrà a favore degli uffiziali e marinari, e continuerà il salario, e proporzionata compensazione de' danni, sino al giorno dell'effettivo saldo; ferma manente la libertà di convenire unitamente, e separatamente, il capitano o padrone appresso i nostri consoli e vice-consoli, o ne' tribunali mercantili nel litorale che amministreranno agli uffiziali, e marinari pronta e sommaria giustizia, con prelazione ad ogni creditore, nessuno eccettuato, tanto del capitano, o padrone, quanto del bastimento, salva l' appellazione ne' temini e casi espressi e stabiliti al §. 3 dell'articolo precedente.

§. 22. Disposizioni nel caso di rottura di viaggio, o disarmamento, o vendita del bastimento, per colpa di terzi, prima della sua partenza.

Se, per fatto o colpa de' proprietarj, capitani, o caricatori del bastimento, si rompa il viaggio prima della sua partenza, o si disarmi, venda, o in altra maniera alieni il bastimento; gli uffiziali, o marinarj ingaggiati a viaggio, riceveranno la quarta parte del solo salario convenuto per l' intiero viaggio; e percepiranno l' istessa quarta parte di salario proporzionata alla durata del viaggio, i marinarj. o uffiziali arruolati a mese; non computati, a diffalco degli uni nè degli altri, il salario e vitto già guadagnato prima della rottura del viaggio, disarmamento, vendita, o alienazione del bastimento.

§. 23. Dopo la partenza.

Se poi, per fatto o colpa, come sopra, de' proprietarj, capitani, o caricatori del bastimento, si disarmi, venda, o alieni: o si rompa il viaggio dopo che è incominciato, dovrà agli uffiziali e marinarj ingaggiati a viaggio soddisfarsi l'intiero salario, come se il viaggio fosse consumato; ed a quelli arruolati a mese, il salario per l' intiero tempo del loro ingaggio; ed agli uffiziali, marinarj, e mozzi sudditi arruolati nel litorale, che fossero congedati, sarà in oltre somministrato tanto danaro, quanto possa supplire al necessario alimento e viaggio per restituirsi per mare in qualche porto del medesimo litorale.

§. 24. Disposizioni ne' casi medesimi per legittimi impedimenti.

Che se il viaggio, prima o dopo che è intrapreso si rompa; o si disarmi, venda, o alieni il bastimento per interdizione di commercio col porto di destinazione del bastimento, per manifestazione di peste, per sopravvenuto pericolo di corsari, dichiarazione di guerra, forza di principe ecc., in somma per ogni caso o impedimento straordinario, vero, e legittimo; non proveniente da colpa o fatto de' proprietarj, capitani, o caricatori de' bastimenti, gli uffiziali e marinarj arruolati a viaggio o a mese, non potranno pretendere altro salario, che quello che gli

si compete dal giorno, e per il tempo dell' effettivo servigio; bensì a' nostri sudditi arruolati nel litorale austriaco, che fossero congedati, sarà somministrato (se i suoi avanzi non fossero come sopra sufficienti) il congruo danaro per l' alimento, e spese di ritorno per mare in qualche porto del medesimo litorale.

§. 25. *Nel caso di prolungamento di viaggio per colpa di terzi.*

Se il viaggio fosse prolungato per fatto o colpa de' proprietarj, capitani o caricatori, sarà aumentato il salario agli uffiziali e marinarj ingaggiati a viaggio sopra un piede proporzionato al prolungamento del viaggio.

§. 26. *Per accidente fortuito.*

All' incontro non potrà, nè dovrà essere preteso aumento alcuno di salario, se il viaggio si prolungasse per qualche accidente fortuito, in cui non concorresse colpa nè fatto de' proprietarj, capitani, o caricatori.

§. 27. *Nel caso di abbreviamento di viaggio.*

Se il viaggio si abbrevia, e non si rompe (si intende abbreviato, e non rotto, quando il bastimento, in seguito di una susseguente convenzione in mare o in terra co' noleggiatori o caricatori, carica o discarica in qualche porto meno lontano), non sarà diminuito il salario agli uffiziali, o marinarj ingaggiati a viaggio.

§. 28. *Le ultime tre disposizioni non si attenderanno negli ingaggi a mese.*

Ne' casi sopra espressi negli articoli 25, 26, e 27 non sarà esposto ad alcuna alterazione il salario a riguardo degli uffiziali e marinarj ingaggiati a mese.

§. 29. *Disposizioni a riguardo degli uffiziali e marinarj naviganti a parte del bastimento.*

Gli uffiziali e marinarj naviganti a parte del bastimento o del nolo, non potranno pretendere alcuna compensazione di danni sotto qualunque titolo o ragione, perchè si sono sottoposti a correre la buona e male sorte, e tutti gli eventi del bastimento; ma ciò, allorquando il ritardo o prolungazione, la rottura di viaggio o disarmamento, la vendita o alienazione sopravvenisse per forza di principe, interdizione di commercio, dichiarazione di guerra, pericolo di navigazione, timore di corsari, ovvero per fortuito a qualunque altro accidente in cui non concorresse fatto o colpa de' proprietarj, capitani, o caricatori.

§. 30. *Avranno il regresso de' danni, contra quelli che li avessero inferiti.*

I proprietarj e capitani rifonderanno i danni e cambj a detti uffiziali e marinarj, se il ritardo, prolungazione, rottura del viaggio, o disarmamento ecc., succedesse per loro colpa o fatto.

§. 31. Disposizioni in caso della perdita totale del bastimento.

In caso di presa o naufragio del bastimento con perdita totale del bastimento e del carico, gli uffiziali e marinarj ingaggiati a viaggio o mese, decaderanno da ogni pretensione de' loro salarj, benchè già guadagnati nel corso di quel viaggio; e all' incontro non saranno tenuti alla restituzione di quelli che gli fossero stati anticipati, benchè non guadagnati.

§. 32. In questo caso gli individui salvati; riceveranno il necessario soccorso.

I nostri consoli e vice-consoli somministreranno il modo di alimentarsi, e di ritornare in qualche porto del litorale, agli uffiziali e marinarj sudditi salvati da una presa o naufragio fortuito, e non colposo; ed i magistrati politici dovranno rifondere a tali uffiziali e marinarj con equa tariffa le spese al loro ritorno, se non fossero state loro anticipate da' consoli o vice-consoli.

§. 33. Nel caso di qualche ricupero di corpo, od attrezzi del bastimento.

Se all' occasione di un naufragio si salva e si ricupera dagli uffiziali e marinarj qualche parte del corpo o attrezzi del bastimento, saranno soddisfatti sul ricupero, a preferenza di ogni creditore, delli salarj che possono avanzare sino al giorno che ànno cessato d' impiegarsi nel ricupero.

§. 34. Nel caso di ricupero di merci.

E se si ricuperassero mercanzie, gli uffiziali, e marinarj ingaggiati a viaggio o mese, o naviganti a parte, percepiranno rispettivamente i salarj, o parte, a proporzione del nolo che riceverà il capitano sulle merci salvate o ricuperate, in aggiunta della giusta mercede, che gli competerà per l' opera data nel ricupero delle merci.

§. 35. Nel caso d' illegittimo congedo, prima che sia incominciato il viaggio.

Un uffiziale o marinaro congedato dal capitano o padrone, senza legittima causa, avanti che il viaggio sia incominciato, potrà domandare o pretendere il terzo del suo salario, o della parte di quel viaggio, se è ingaggiato a viaggio, od a parte.

§. 36. Nel corso della navigazione.

Che se fosse un uffiziale o marinaro congedato, come sopra, dal capitano senza legittima ragione nel corso della navigazione; dopo che il viaggio è incominciato, i naviganti a viaggio ed a parte percepiranno i salarj ed utili dell' intiero viaggio, senza che il capitano possa, nè debba esserne rimborsato, nè in un caso, nè nell' altro, da' proprietarj del bastimento.

§. 37. Nel caso di morte, in ingaggi a mese.

Agli eredi di uffiziale o marinaro ingaggiato a mese, che morirà nel corso del viaggio, sarà corrisposto il salario sino al giorno della sua morte.

§. 38. In ingaggi a viaggio.

Gli eredi di un uffiziale o marinaro ingaggiato a viaggio, riceveranno la metà del salario del viaggio, se muore nell' andata; e l' intiero salario, se muore nel ritorno.

§. 39. In navigazione a parte.

Gli eredi poi di un uffiziale o marinaro navigante a parte, acquisteranno la contingente intiera del viaggio spettante al defonto; purchè il viaggio sia incominciato.

§. 40. Le ultime tre disposizioni non si attenderanno, se la morte precede il principio del viaggio.

Che se il viaggio non fosse incominciato, gli eredi degli uffiziali e marinarj naviganti a parte, o ingaggiati a viaggio od a mese, non potranno pretendere alcun salario o contingente per quel viaggio.

§. 41. Le spese dell' inumazione a carico de' proprietarj, in caso d' insufficienza del defunto.

Se alcun uffiziale o marinaro morisse nel corso della navigazione, o in porto; ed il suo bagaglio non potesse supplire alle spese dell' inumazione, li proprietarj del bastimento sono obbligati di supplirvi.

§. 42. Disposizioni nel caso di schiavitù o prigionia sul bastimento.

Il capitano, padrone, uffiziali, e marinarj, che cadessero schiavi e prigionieri sul bastimento, benchè per causa e ragione della difesa e salvezza del bastimento e del carico, non avranno alcun regresso sotto titolo di prezzo di riscatto, o altro, contra i proprietarj, caricatori, o noleggiatori del bastimento.

§. 43. In quello di schiavitù o prigionia di persone distaccate per servigio del bastimento.

Ma se un capitano, uffiziale, o marinaro cadesse schiavo o prigioniero, essendo distaccato in mare o in terra per servigio del bastimento, da questo dovrà essere contribuito il suo riscatto sino alla concorrenza di fiorini duecento; e contribuito il prezzo dal bastimento e carico, se il marinaro, uffiziale, o capitano fosse distaccato in servigio del carico; o del bastimento, purchè questo e quello giunghino in salvo.

§. 44. Ipoteca de' noli, a favore de' salarj.

Il bastimento e noli saranno specialmente e preferibilmente ipotecati a favore de' salarj dell' equipaggio.

§. 45. Se, ed in quanto, li salarj concorrano in avarèa.

E questi salarj non contribuiranno ad alcuna avarèa, quella sola eccettuata, che concernesse il riscatto del bastimento, bensì riserviamo a' capitani, padroni, e bastimenti il diritto, se, e quando competesse loro di portar in avarèa generale, o speciale

le accidenze e compensazioni di spese e salarj nel presente articolo disposte a favore degli uffiziali e marinarj.

Dato nella nostra residenza di Vienna, il dì 25 aprile dell' anno 1774, e de' nostri regni nel trentesimo quarto.

Maria Teresa.

(L. S.)

Leopoldo Conte de Kollowrath.

Taddeo Barone de Reischach.

Ad mandatum sacrae caes. reg. Majestatis proprium:

Federico Nobile de Eger.

---

30. Reglement
vom Jahre 1823, betreffend die Patentirung österreichischer Kauffahrteischiffe von weiter Seefahrt innerhalb und ausserhalb des mittelländischen Meeres.

Regolamento
concernente la patentazione dei bastimenti mercantili austriaci a lungo corso.

Onde semplificare, per quanto è possibile, il modo di trattare le suppliche per la concessione dei sovrani Ricapiti di navigazione a lungo corso, e perchè i sudditi austriaci dedicati alla navigazione acquistino una compiuta idea di tutti que' requisiti, che prescritti sono pel conseguimento di detti Ricapiti, si promulga per disposizione dell' Imp. Reg. Commissione Aulica di Commercio a comune norma la seguente istruzione da attivarsi dal dì primo Luglio anno corrente in poi.

Art. 1. Affinchè un Naviglio mercantile austriaco possa oltrepassare la linea della navigazione costiera, e richiamare la protezione della bandiera austriaca anche ne' porti al di là della medesima situati, si richiede, che sia patentato, vale a dire, che munito sia della Sovrana Patente, dello Scontrino Ministeriale, e del Firmano Gransignorile, e che abbia in ordine le consuete Spedizioni d' Uffizio.

Art. 2. Alla patentazione sono qualificati,

a) tutt' i Legni costruiti sopra un cantiere nazionale;

b) tutti quei Legni fabbricati in un paese estero, la di cui proprietà legale possa da uno o più sudditi austriaci nativi o naturalizzati legalmente venir comprovata.

Art. 3. I proprietarj, che desiderassero conseguire i Ricapiti austriaci di navigazione, hanno da presentare le loro suppliche direttamente al uno dei Governi di Trieste, Venezia, Zara o Fiume, secondo il formolario A. qui accanto esistente, e comprovare:

a) di essere sudditi austriaci nativi o naturalizzati;

b) di essere soli proprietarj o comproprietarj del Naviglio, equipaggiato almeno con due terzi di sudditi austriaci, compreso il capitano, ed armato almeno di due cannoni;

c) di essere il capitano un suddito austriaco nativo o naturalizzato, giunta alla legale età richiesta, e fornito di tutte le qualità prescritte dalle leggi per il conseguimento della carica di capitano di un Bastimento.

Per questo fine chi implora la Patente deve annettere alla sua supplica i seguenti attestati:

a) la fede di battesimo, ossia di nascita, del proprietario e di ogni comproprietario;

b) il contratto di compra, ovvero la fede del costruttore concernente la fabbrica, o raddobbo del Bastimento eseguito in un cantiere nazionale, e quando si tratta di un Legno costruito in un paese estero, i documenti autentici, comprovanti la proprietà legittima ed esclusiva degl' imploranti la Patente, nativi o naturalizzati negli Stati austriaci;

c) la fede di un I. R. Uffizio di Porto sulla stazzatura, cioè misura del Bastimento.

Il contratto di compra, e la fede sulla misura devono contenere un' accurata descrizione del Bastimento da patentarsi, ed essere spediti a modo degli annessi formolari B. e C.

d) la fede di battesimo del capitano, e se non fosse un nativo suddito austriaco il decreto di naturalizzazione, oltre l' attestato legale risguardante la sua abilitazione al comando di un naviglio patentato.

Art. 4. Contemporaneamente alla presentazione dei Ricapiti di navigazione austriaca, il postulante dovrà pagare le Tasse per la Sovrana Patente e per lo Scontrino ministeriale all' Uffizio provinciale delle Tasse secondo la seguente graduazione, cioè:

per un bastimento di tonnellate 50 inclusivamente	*f. 41.*	*M. di C.*
dalle 50 alle 100 ton. inclusiv.	*„ 56.*	*idem*
e. p. quelli maggiori delle 100 ton.	*„ 76.*	*idem*

L' Ufficio provinciale delle Tasse consegnerà alla Parte una regolare nota saldata delle Tasse pagate per la relativa patentazione ed annoterà convenientemente sulla rispettiva supplica l' effettuato pagamento della Tassa.

Art. 5. Oltre le Tasse d' Ufficio nell' articolo precedente contenute, l' implorante non deve pagare per la Sovrana Patente nè per lo Scontrino Ministeriale altre competenze, sportule, onorarj, nè qualsivoglia altra spesa.

Art. 6. Nondimeno il postulante della Patente presterà per sè e per li comproprietarj, che per avventura vi fossero, innanzi l' I. R. Tribunale Cambio Mercantile il giuramento, che

a) egli ed i suoi comproprietarj (loro nome e domicilio) posseggono un (nome e qualità del bastimento) di (numero delle tonnellate ed i più precisi contrassegni del bastimento) in (luogo della costruzione). Quì bisogna indicare se il naviglio è costrutto di nuovo, o raddobbato, ovvero se fosse di provenienza estera, deve esprimersi, con quale titolo di diritto sia divenuto di sua (loro) proprietà; ch' egli proprietario (eglino proprietarj) sia l' unico proprietario (siano gli unici proprietarj) di questo bastimento, e che nessun altro vi abbia verun diritto di proprietà nè interesse, e ch' egli

sia un suddito austriaco (eglino siano sudditi austriaci);

b) ch' egli (eglino) esattamente adempirà (adempiranno) le Ordinanze vigenti negli affari marittimi, come pur le farà (faranno) eseguire dal Capitano;

c) ch' egli si costituisce mallevadore e corrisponsabile (eglino si sostituiscono mallevadori e corrisponsabili) per la persona del Capitano, e conseguentemente egli proprietario (eglino proprietarj) essere voglia risponsabile (essere vogliano risponsabili) per le negligenze ed abusi di cui questi si rendesse colpevole in pregiudizio, diffamazione, od in offesa della bandiera austriaca, della Patente Sovrana, e dell' Ordinanze di Sua Maestà;

d) ch' egli (eglino) non inalbererà (inalbereranno) nè inalberare permetterà (permetteranno) sopra il suddetto naviglio un' altra bandiera in qualsisia luogo, nè sotto qualsivoglia circostanza; che non farà (faranno) uso di una Patente estera, nè navigherà (navigheranno) con la stessa; e finalmente ch' egli (eglino) giammai lo impiegherà (impiegheranno) al servigio dei nemici di Sua Maestà;

e) ch' egli (eglino) non sostituirà (sostituiranno) al comando del detto Legno un altro capitano, fuorchè nei casi di malattia, od altri impreveduti e di riliero; ch' egli (eglino) in tali casi ogni volta farà (faranno) istanza presso l' Imp. Reg. Governo per il necessario assenso, ovvero, se il bisogno di tale sostituzione avvenisse in porto estero, presso l' Imp. Reg. Console, e garantirà (garantiranno) per il sostituto ugualmente come a d c. per l' effettivo Capitano patentato;

f) ch' egli (eglino) ne' casi che le circostanze di commercio richiedessero il disarmo, l' ipoteca, la cessione, ovvero l' alienazione del Bastimento, riconsegnerà (riconsegneranno) all' Imp. Reg. Governo i Ricapiti di navigazione; cioè: la Patente Sovrana; lo Scontrino Ministeriale, ed il Firmano Gransignorile, e se il Legno si trovasse in un porto estero, ne darà (daranno) la dovuta notizia all' Imp. Reg. Console, a cui spetta, affinchè quegli possa, come conviensi, annotarlo, ritirare i Ricapiti di navigazione, e prendere le ulteriori misure pel rinvio della ciurma, in quanto sarà composta di sudditi austriaci, in un porto nazionale;

g) ch' egli (eglino) avanti che il naviglio salpi dal porto, debitamente lo equipaggierà (equipaggieranno) con due terzi di marinaj austriaci, e così equipaggiato lo manterrà (manterranno), e che ne' casi di diserzione, malattia, o morte, come pure di altri forti motivi, farà (faranno) ratificare il cambiamento del Ruolo di rassegna dell' equipaggio dal più vicino Imp. Reg. Ufficio di Porto, ovvero succedendo questo nell' estero, dal più prossimo Imp. Reg. Consolato;

h) ch' egli ecciterà (eglino ecciteranno) il Capitano a prestare la dovuta ubbidienza agl' Imp. Reg. Consoli, e

pagar ad essi i prescritti diritti sotto pena del doppio risarcimento delli sottratti, ovvero ricusati, a dare loro un esatto rapporto sul viaggio e sul carico, ed a rimettere alla loro decisione le vertenze concernenti il naviglio o l'equipaggio:

i) ch' egli (eglino), dopo spirati i sei anni, non farà (faranno) alcun uso de' Ricapiti di navigazione, i quali egli (eglino) appunto implora (implorano) presentemente, anzi che li restituirà (restituiranno) a quell' Imp. Reg. Governo per mezzo di cui egli li ottenne (eglino li ottennero), e nel caso che il Bastimento dovesse venire ancora ulteriormente impiegato in viaggi di lungo corso, egli implorerà (eglino imploreranno) la rinovazione de' medesimi, e che nel caso di trasgressione egli si assoggetta (eglino si assoggettano) alla confiscazione del naviglio ed alle altre pene disposte nell' Editto politico di marina;

k) ch' egli (eglino) sotto pena di mille zecchini e della confiscazione del naviglio, non acconsentirà (acconsentiranno) che veruno faccia uso nè del suo (loro) nome, nè de' suoi (loro) Ricapiti, nè che in qualunque modo si commetta alcun abuso.

Il proprietario poi deve sottoscrivere questi articoli, dopochè gli saranno stati nella solita forma preletti dall' Imp. Reg. Tribunale Cambio-Mercantile.

Art. 7. Tostochè tutte queste prescrizioni saranno esattamente adempite dagli imploranti la Patente, l' Imp. Reg. Governo accompagnerà senza indugio la supplica presentatagli corredata di tutti i legali documenti pel conseguimento della Patente e dello Scontrino Ministeriale, previa l'esatta disamina della stessa; all' Imp. Reg. Aulica Commissione di Commercio.

Art. 8. I conseguiti Ricapiti di navigazione verranno rimessi dal Governo marittimo all' Imp. Reg. Ufficio di quel porto, in cui trovasi ancorato il Legno da patentarsi, perchè debbano essere consegnati alla Parte senza perdita di tempo e senza il menomo ritardo, previo il rilievo, che il bastimento sia equipaggiato ed armato nel modo indicato nei Ricapiti.

Il capitano del porto contemporaneamente deve fornire al Capitano del naviglio il prescritto Giornale di bordo, insieme con un esemplare dell' Editto Politico di marina, verso la corrisponsione di due fiorini e carantani 30 per il primo, e di 1 f. 30 k. per il secondo, ambedue in moneta di convenzione, nonchè tenerne un esatto registro, e presentare al Governo mensualmente un elenco, in cui si distinguano le giornate delle consegne ai capitani dei Ricapiti di navigazione.

Art. 9. Le suppliche per il conseguimento de' Firmani Gransignorili possono essere prodotte od all' Imp. Reg. Governo, a norma del formolario D, ovvero immediatamente all' Imp. Reg. Internunziatura in Costantinopoli. Nell' ultimo caso bisogna indicare nella supplica quell' Imp. Reg. Governo, al di cui territorio il naviglio appartiene, ed a cui è da spedirsi il Firmano. Deve però ogni volta esservi annesso un assegno di 26 piastre sopra Costantinopoli per il pagamento della tassa pel Firmano.

Questa istanza può farsi anche prima di presentare la supplica per la patente sovrana e per lo Scontrino Ministeriale, sebbene il bastimento fosse ancora in costruzione. Il Firmano però non sarà consegnato alla Parte, se non allorquando la Patente Sovrana e lo Scontrino Ministeriale, saranno stati concessi. Del resto l'implorante il Firmano dovrà previamente informarsi presso il Governo, se il nome del suo bastimento non fosse di già imposto ad un altro naviglio patentato, non essendo compatibile, che due Legni, sebbene di differenti qualità, portino la stessa denominazione. Dovrà pure nella supplica per la Patente l'implorante fare menzione che il Firmano sia già stato addimandato.

Art. 10. Prima della partenza del naviglio così patentato il suo capitano deve prestare il giuramento innanzi al Tribunale Cambio-Mercantile a ciò delegato:

a) ch'egli osserverà esattamente ed inviolabilmente, tutte insieme e ciascuna in particolare le Ordinanze, le quali hanno relazione al suo servigio di Capitano del bastimento patentato (da patentarsi), e che le farà osservare dal suo equipaggio;

b) che sopra lo stesso bastimento non inalbererà verun'altra bandiera, fuorchè l'austriaca; nè prenderà alcuna Patente estera; nè navigherà colla medesima; nè impiegherà, nè lascierà impiegare il Legno in servigio di nemici di Sua Maestà, sia mediatamente, sia immediatamente;

c) ch'egli rimpiazzerà con sudditi austriaci i marinaj mancanti, ed arruolerà soltanto sudditi austriaci, ovvero in difetto di questi, almeno sudditi delle Potenze alleate ed amiche di Sua Maestà;

d) ch'egli presterà la dovuta ubbidienza agli Imp. Reg. Consoli; che pagherà ad essi i prescritti diritti, sotto pena del doppio pagamento de' sottratti, ovvero ricusati; che presenterà a loro i Documenti del bordo; che farà un genuino rapporto del suo viaggio e del carico, e che rimetterà alla loro decisione le vertenze concernenti il naviglio e l'equipaggio;

e) ch'egli, allo spirare de' sei anni della validità de' Ricapiti di navigazione, li consegnerà ad uno degli Imp. Reg. Capitanati di Porto, ovvero a' Consolati, i quali dovranno spedirli al competente Imp. Reg. Governo marittimo per l'ulteriore provvedimento, e ch'egli non proseguirà il viaggio senza una nuova Patente;

f) ch'egli non disarmerà, nè ipotecherà, nè cederà, nè alienerà il naviglio, senza aver prima ottenuto dal proprietario (da' proprietarj) l'assenso, ed il mandato a ciò relativo. Il Capitano deve quindi sottoscrivere questi articoli che prima gli verranno letti nell'usitata forma dal suddetto Tribunale. Se il Capitano nello stesso tempo fosse anche proprietario o comproprietario, gli obblighi particolari di Capitano saranno posti in unione con quei del proprietario, ed egli deporrà il giuramento nella doppia sua qualità.

Art. 11. I Ricapiti di navigazione devono valere per sei anni dal dì della spedizione, dopo lo spirare di tale termine deve

implorarsi la loro rinovazione secondo il formolario E. Al ricevimento dei nuovi devono riconsegnarsi i Ricapiti scaduti, o comunque resisi inservibili.

Art. 12. Se durante il periodo de' sei anni della validità de' Sovrani Ricapiti marittimi uno, o più proprietarj cedesse la sua porzione (*cedessero le loro porzioni*) d'un naviglio patentato ad un suddito austriaco autorizzato ad esserne proprietario, come pure se un nuovo capitano pienamente autorizzato alla navigazione di lungo corso, venisse a rimpiazzare quello che trovasi nominato nella Sovrana Patente e nello Scontrino Ministeriale, per tale motivo non avrà luogo la rinovazione dei Ricapiti di navigazione.

Il cangiamento sia de' proprietarj, sia de' capitani deve annotarsi a tergo dello Scontrino Ministeriale, come pure il motivo di tale mutazione. L'Attergato, presa previa conoscenza, e fatto esattamente l'esame de' relativi documenti, verrà convenientemente spedito e munito del suo sigillo dall' Imp. Reg. Governo, per di cui mezzo furono concessi i Ricapiti. Del resto dovranno i nuovi proprietarj ed i capitani prestare anche in tali casi il prescritto giuramento presso l' Imp. Reg. Tribunale Cambio-Mercantile.

Art. 13. Se però durante i sei anni della validità de' Ricapiti marittimi il nome del naviglio venisse cambiato, o il naviglio stesso fosse essenzialmente trasformato in guisa, che i nuovi suoi contrasseqni non corrispondessero più a' Ricapiti stessi, e del pari se si comprovasse, che i Ricapiti fossero andati a picco per un caso fortuito di mare, allora dovrebbe implorarsi la rinovazione de' medesimi anche durante i sei anni. Nella supplica poi dovrà precisarsi esattamente il motivo della rinovazione.

A.

Formolario delle Suppliche per la Sovrana Patente Mercantile Marittima, e pel relativo Scontrino Ministeriale.

Ecc. I. R. Governo!

Il sottoscritto nativo di .... domiciliato a .... al numero .... avendo (fatto costruire in ....) acquistato (....) il (*specie e nome del bastimento*) della portata di .... tonnellate, armato con .... cannoni, equipaggiato con .... uomini, capitaneggiato da (*nome e cognome del capitano*) desiderando di armare a lungo corso il detto bastimento, ricorre a suo nome (ed a nome dei comproprietarj) (*nome, cognome, e domicilio dei comproprietarj od interessati*) a cotesto Eccelso Imp. Reg. Governo, onde si compiaccia d'inoltrare questa sua Petizione alle Imp. Reg. Autorità Superiore, perchè gli sia graziosamente rilasciato la Sovrana Patente e lo Scontrino Ministeriale (con il Firmano Gransignorile) avendo già presentata la Supplica per il relativo Firmano Gransignorile il dì .... 182 ....

Allegati.

Nro. dei Documenti.

A tale effetto egli esborsa a questo Imperiale Regio Uffizio Provinciale delle Tasse la somma di fiorini .... correnti l'Augusta, per l'importo delle Tasse da pagarsi pei detti Sovrani Ricapiti, e v' unisce i Documenti tutti che sono a quest'oggetto prescritti, e che comprovano la nazionalità e capacità del bastimento, i titoli del proprietario (dei proprietarj) ed i requisiti del capitano, che ne sarà il Direttore.

.... il dì .... 182 ....

N. N.

B.

Certificato di Costruzione.

Io sottoscritto certifico d'avere costrutto (raddobbato) nel .... (epoca della costruzione o del raddobbo) per conto di .... (nome, cognome e domicilio del Proprietario o Proprietarj) sul cantiere in .... il bastimento che è un .... (qualità del bastimento) denominato (nome del bastimento) con .... Alberi .... Ponti, la di cui lunghezza dalla ruota di prora a quella di poppa è di piedi parigini .... la sua massima larghezza di piedi parigini ...., l'altezza tra i ponti di .... la profondità della stiva (s'esso non ha che un ponte) è di .... contiene .... tonnellate, ed ha (non ha) galleria, ed attesto, che io ne sono stato intieramente soddisfatto, nè ho alcun' altra pretesa sul detto bastimento.

Ciocchè intendo e dichiaro sotto il vincolo di giuramento.

.... il dì .... 182 ....

N. N.

Costruttore.

C.

Certificato di Stazzatura.

I. R. Uffizio di Porto

in ....

Il sottoscritto avendo visitato il bastimento denominato (nome del bastimento) ha trovato, che esso è di costruzione ...., che ha .... Alberi .... Ponti, che la sua lunghezza dalla ruota di prora a quella di poppa è di .... piedi parigini, la sua massima larghezza di .... piedi parigini .... l'altezza tra i Ponti di piedi parigini .... che la profondità della stiva (s'esso non ha che un ponte) è di piedi parigini .... che contiene .... tonnellate, che è (Nave, Brigantino) e che ha (non ha) galleria.

.... il dì .... 182 ....

(L. S.) *N. N.*

Capitano di Porto.

D.

Formolario delle Suppliche per implorare il Firmano Gransignorile.

Ecc. I. R. Governo!

Il sottoscritto nativo di .... domiciliato in .... rispettosamente si rivolge a codesto Eccelso Imp. Reg. Governo onde si compiaccia d' inoltrare questa sua Supplica tendente ad ottenere un Firmano Gransignorile per il suo (specie e nome del bastimento) alle competenti Autorità Superiori.

Assegno per Costantinopoli.

A tale effetto egli v' acclude l' assegno richiesto a saldo delle Tasse occorrenti in Costantinopoli per la consecuzione del detto Firmano, riservandosi di presentare in seguito la documentata petizione per la relativa Sovrana Patente e per lo Scontrino Ministeriale.

.... il dì .... 182 ....

N. N.

E.

Formolario delle Suppliche per implorare la rinovazione della Patente Sovrana.

Ecc. I. R. Governo!

Il sottoscritto nativo di .... domiciliato in .... al Nro. .... solo Proprietario (comproprietario) unitamente a .... (nomi, cognomi, e domicilii dei comproprietarj od interessati) del.... (specie e nome del bastimento) patentato al Numero.... (numero e data della Patente) desiderando di far navigare ulteriormente questo suo bastimento a lungo corso sotto l' Augusta Bandiera Austriaca, ricorre a codesto Eccelso Imp. Reg. Governo, onde si compiaccia d' inoltrare questa sua petizione alle I. R. Autorità Superiori, perchè gli sia rilasciato una nuova Patente Sovrana ed un nuovo Scontrino Ministeriale (nonchè il Firmano Gransignorile) (ovvero) (avendo già presentata la Supplica per il relativo Firmano Gransignorile nel dì .... 182 ....) divenendo inservibili quelli precedentemente concessi perchè (spirato il termine di sei anni) (ovvero) cangiato essenzialmente di forma il bastimento (ovvero) (cangiato il nome) (ovvero) essendo andati a picco per fortuito caso di mare i Sovrani Ricapiti precedentemente ottenuti).

Allegati.

Nro. dei Documenti.

A tale effetto egli esborsa a questo Imperiale Regio Uffizio Provinciale delle Tasse la somma di fiorini .... correnti d' Augusta per l' importo delle Tasse da pagarsi per i detti Sovrani Ricapiti, e vi unisce i documenti tutti a quest' oggetto prescritti e comprovanti la nazionalità del bastimento, i titoli del Proprie-

tario (dei Proprietarj) ed i requisiti del capitano (nome e cognome) che ne sarà il Direttore.

Si riserva il sottoscritto di restituire i Ricapiti scaduti, alla consegna di quelli ch' egli presentemente implora.

.... il dì .... 182....

N. N.

---

31. Reglement vom Jahre 1825 für die österreichische grosse und kleine Küstenschifffahrt (*gran cabotaggio* und *piccolo cabotaggio*).

Regolamento pel Cabotaggio Austriaco.

In correlazione al Regolamento concernente la Patentazione de' bastimenti di lungo corso ed in esecuzione del Decreto dell' Imp. Reg. Camera Aulica Generale del dì 11 Aprile 1825, N. 12194, si deducono a pubblica notizia e per generale osservanza le seguenti prescrizioni relative al Cabotaggio, le quali saranno attivate col giorno 1 Luglio 1825.

§. 1. Il Cabotaggio austriaco abbraccia tanto il grande Cabotaggio che il piccolo. Per piccolo Cabotaggio s' intende il diritto di navigare lungo il Litorale, ossia nel Distretto soggetto ad un solo Governo marittimo, e per grande Cabotaggio il diritto di navigare per tutti i porti e rade, sì nazionali che esteri, situati entro la linea di Cabotaggio.

§. 2. La linea di gran Cabotaggio si estende lungo il mare Adriatico, al Ponente fin al Promontorio d' Otranto, ed al Levante fin alle coste della Cimarra e precisamente fin alla punta dei Santi Quaranta, compresevi le Isole Jonie, fino inclusivamente al porto e canale dello Zante.

§. 3. Sono autorizzati al piccolo Cabotaggio tutti quei legni austriaci senza distinzione della loro portata, i quali non contando di estendere la propria navigazione oltre i limiti del Circondario compreso nella giurisdizione del proprio Governo, si muniscono, oltre delle solite spedizioni di Sanità o di Porto, di una apposita licenza da rilasciarsi dal rispettivo I. R. Capitanato del Porto. Al gran Cabotaggio poi sono del pari abilitati tutti indistintamente quei legni austriaci, i quali intendendo di estendere la loro navigazione oltre i limiti del proprio Circondario Governativo, abbiano in un colle anzidette spedizioni di Sanità e Porto, ottenuto dall' I. R. Governo un apposito Passaporto marittimo. Avendo in mira le particolari circostanze locali, si permette ai naviganti delle coste della Croazia e del confine militare, non che a quelli delle Isole di Veglia e Cherso, e della vicina Istria, di navigare con semplici licenze dal Porto di Albona fino a Iablanatz e viceversa.

§. 4. Le licenze pel piccolo Cabotaggio vengono rilasciate dietro apposita dimanda dei naviganti gratuitamente dagl' I. R. Uffizj di Porto, ed i Passaporti marittimi pel gran Cabotaggio dagl' I. R. Governi di Trieste, Venezia, Zara e Fiume; questi

però verso l'annuo pagamento delle finora vigenti tasse di fiorini 4 fino alla portata di 48 tonnellate; eccedendo il naviglio questa portata, si pagheranno carantani 5 per ogni tonnellata di più.

Tanto le licenze pel piccolo Cabotaggio, che i Passaporti marittimi pel grande, conservano la loro validità per tutta la durata del legno, e devonsi rinnovare soltanto in caso di cambiamento del Proprietario, o del Padrone, ed in tutte quelle circostanze in cui il naviglio venisse trasformato in guisa, che i nuovi suoi contrassegni non corrispondessero a quelli indicati nel Passaporto o nella licenza.

§. 5. Per ottenere le licenze del piccolo Cabotaggio ed i Passaporti marittimi pel grande, si richiede, che i proprietarj ed i padroni dei legni siano sudditi austriaci, o originarj, o naturalizzati, e che i proprietarj comprovino legalmente il loro diritto di proprietà sul legno, per cui dovrà valere la ricercata licenza o passaporto marittimo.

§. 6. I Proprietarj che desiderano di ottenere il Passaporto marittimo pel grande Cabotaggio devono presentare direttamente le loro petizioni estese a norma del Formulario A all'I. R. Uffizio di Porto, nella di cui giurisdizione domiciliano, e corredarle dei seguenti Certificati.

I. Le Fedi battesimali, o di nascita del Proprietario, e del Padrone, se eglino fossero sudditi austriaci originarj, e la Patente di naturalizzazione se fossero sudditi naturalizzati.

II. Un Certificato dell'Autorità politica locale, che eglino abbiano insieme colle proprie famiglie l'ordinario domicilio negli Stati austriaci.

III. Il Contratto ovvero l'Attestato del Costruttore navale intorno alla costruzione, od alla trasformazione del naviglio qualora esso sia stato fabbricato su d'un Cantiere austriaco, e se si trattasse di una nave costrutta nell'estero, l'autentico Documento comprovante la proprietà legale ed esclusiva del Petente.

IV. L'Attestato d'un I. R. Uffizio di Porto intorno alla Stazzatura del naviglio.

L'Attestato di costruzione, ed il Certificato di Stazzatura devono contenere un'esatta descrizione del Naviglio, ed essere estesi a norma dei Formularj B e C: unitamente alla loro Petizione gl'Impetranti il Passaporto marittimo devono versare in mano degl'I. R. Uffizj di Porto le tasse prescritte all'Articolo IV, e ne riceveranno gratuitamente una quietanza di saldo.

§. 7. Nello stesso modo quei Proprietarj, che desiderano d'esser muniti di Licenza pel piccolo Cabotaggio devono presentare a quell'I. R. Uffizio di Porto, nella di cui giurisdizione sono domiciliati, le loro Petizione estese in conformità del Formolaria D, ed accompagnarle coi Documenti indicati all'Articolo precedente.

Però resta libero agli Imploranti il Passaporto marittimo o la Licenza, di fare a questo fine istanza verbale agl'I. R. Uffizj di Porto, i quali, tostochè i Petenti avranno con documenti fatto constare la regolarità delle loro domande, dovranno rilasciar loro la Licenza, ovvero impetrare gratuitamente dall'I. R. Governo, da cui dipendono, il rilascio agli stessi del Passaporto marittimo.

§. 8. I Proprietarj dei Legni, per i quali viene implorato il Passo marittimo, devono solennemente promettere innanzi a quell' I. R. Uffizio di Porto, a cui avranno presentata la Petizione, che eglino siano i legali proprietarj del Naviglio; che sullo stesso nessun altro abbia parte, o diritto di proprietà oltre il Proprietario annunziatosi; di voler osservare i Regolamenti marittimi austriaci, e nel caso, che eglino stessi non siano i Padroni del Naviglio, di volerli far osservare ai Padroni sotto la propria loro responsabilità e garanzia; di non inalberare sul loro naviglio alcuna altra bandiera eccettochè l' austriaca; d' equipaggiarlo almeno per due terzi con sudditi austriaci; e soprattutto di non oltrepassare la linea di Cabotaggio loro determinata coll' Articolo II.

Una simile promessa dovrà prestarsi innanzi agl' I. R. Uffizj di Porto competenti anche dagl' Imploranti la Licenza marittima, col riguardo però al limite prescritto loro nell' Articolo I, pel piccolo Cabotaggio.

§. 9. Ogni Legno di Cabotaggio sia desso abilitato al grande Cabotaggio od al piccolo, riceve un apposito numero, il quale sarà registrato nella Licenza o nel Passaporto marittimo unitamente al nome del Legno ed al Porto in cui esso trovasi matricolato. A tal oggetto ogni navigante di Cabotaggio è tenuto di far esattamente inscrivere il proprio Legno presso l' I. R. Uffizio di Porto del suo Circondario, e di render conto allo stesso di ogni cambiamento di forma, del disarmo, della rottura, o della vendita che avvenisse al Naviglio, tanto nell' interno della Monarchia, che all' Estero, nonchè di restituire senza ritardo agli I. R. Uffizj di Porto i Passaporti marittimi, ovvero le Licenze, ogni qualvolta fossero divenute inservibili.

§. 10. In tutti quei casi, ove per le circostanze indicate nell' Articolo IV. i Passaporti e le Licenze marittime devono essere rinovati, i Proprietarj presenteranno le loro Suppliche agl' I. R. Uffizj di Porto, o per iscritto, a norma dei Formularj E ed F, ovvero per istanza verbale a tenore dell' antecedente Articolo VII.

§. 11. Se un navigante fosse stato costretto o da forza superiore, o dalla violenza degli elementi ad oltrepassare la linea del suo Cabotaggio, dovrà egli tosto insinuarsi all' I. R. Consolato più prossimo, o se egli navigasse colla sola Licenza, al più vicino I. R. Uffizio di Porto, ed allo stesso esporre fedelmente il motivo del suo arrivo colà; per il che l' I. R. Consolato od Uffizio di Porto dovrà assumere un Costituto intorno all' esposto accidente, annotare a tergo del Ruolo d' equipaggio il seguito oltrepassamento dei Confini, rimettere al Padrone una copia legalizzata del Costituto, ed imporgli seriamente, che dopo il raddobbo del Naviglio, qualora fosse danneggiato, debba condurre a termine il viaggio legalmente stipulato, e ritornare poi senza remora e sotto la più stretta risponsabilità, nel Porto del suo Circondario. Al ritorno di un tale Naviglio di Cabotaggio l' I. R. Uffizio di Porto dovrà eseguire le ulteriori inquisizioni, ed inalzare un rapporto intorno all' accaduto al proprio superiore I. R. Governo, il quale deciderà sul merito, riservando però alle Parti il diritto di poter entro sei settimane dal giorno dell' intimazione

della sentenza portare il proprio gravame innanzi alla I. R. Camera Aulica Generale, ovvero innanzi alla Regia Cancelleria Aulica Ungherese, se la sentenza fosse stata pronunciata dal Governo di Fiume.

§. 12. Ogni qualvolta un Legno di Cabotaggio rientrerà in un porto della Monarchia di ritorno da un viaggio costiere, l' I. R. Uffizio di Porto, oltre le pratiche d' Uffizio già in vigore, dovrà instituire delle indagini per riconoscere, se il legno abbia oltrepassati i limiti del suo Cabotaggio.

§. 13. Quei naviganti con Passaporto marittimo, i quali fossero convinti d' aver premeditatamente oltrepassata la linea di Cabotaggio col loro Legno, sottostaranno per la prima volta ad una multa di 300 fiorini in moneta di convenzione, nella seconda volta ad una multa di 500 fiorini in eguale moneta, ed alla terza trasgressione, oltre questa ultima multa, saranno puniti, a norma delle circostanze, colla perdita temporaria o stabile del loro esercizio di Cabotaggio.

§. 14. I naviganti al piccolo Cabotaggio poi, che fossero convinti d' aver premeditatamente oltrepassati i limiti della loro navigazione Costiera, saranno puniti la prima volta con fiorini 25 in moneta di convenzione, la seconda con 50 fiorini in moneta di convenzione, e nelle ulteriori trasgressioni, oltre questa ultima multa, con una proporzionata temporaria sospensione dal padroneggio d' un Naviglio austriaco. Se però commetesse un navigante al piccolo Cabotaggio una trasgressione della Linea del grande Cabotaggio indicata nell' Articolo 2, dovranno essergli applicate le pene stabilite nell' Articolo antecedente.

S' intende inoltre da sè che il contravventore sì al piccolo, che al grande Cabotaggio, qualora emergano a di lui carico in tale trasgressione delle altre contravvenzioni, dovrà essere punito oltre di ciò anche a norma delle relative vigenti Leggi.

§. 15. Chi sarà convinto d' aver abusato d' un Passaporto marittimo, soggiacerà, a norma delle occorsevi circostanze, alle seguenti pene, cioè:

a) Se il Proprietario d' un Passaporto marittimo fosse convinto d' averne cesso l' uso per lungo o per breve tempo, ad un altro Suddito austriaco per un Naviglio costrutto nella Monarchia, ovvero appartenente ad un Suddito austriaco, ambidue soggiaceranno insieme insolidariamente ad una multa di 300 fiorini in moneta di convenzione.

b) Se però colui, al quale fu cesso il Passaporto marittimo per un Legno austriaco, o spettante ad un suddito austriaco, non fosse effettivamente Suddito, sottostaranno ambidue insolidariamente ad una, multa di 500 fiorini in moneta di convenzione.

c) Se il Proprietario di un Passaporto marittimo sarà convinto d' esserselo procurato col premeditato fine che abbia da servire per un Naviglio spettante ad un Suddito estero, e per ciò non ammissibile alla Navigazione austriaca, in questo caso il Passaporto sarà ritirato come surrettizio, il Proprietario di esso multato con 500 fiorini, ed il Legno stesso inoltre confiscato.

Egualmente colle stesse norme saranno puniti gli abusi che fossero commessi colle Licenze marittime, colla sola

differenza però che in questo caso le multe dovranno limitarsi all' importare della metà di quelle determinate nelli tre antecedenti paragrafi.

§. 16. L' importo delle multe legali dovrà essere pagato, od a quell' I. R. Uffizio di Porto, presso di cui il Legno di Cabotaggio trovasi registrato, od a quell' I. R. Governo che avrà pronunciata la decisione della contravvenzione, e sarà versato nel fondo dell' Istituto di Marina.

Formolare A.

Supplica per un Passaporto Marittimo.

Imp. Reg. Ufficio di Porto!

Il sottoscritto nativo di .... domiciliato a.... al N. .... avendo (fatto costrurre a ....) (acquistato) il (specie e nome del naviglio) della portata di .... tonnellate, equipaggiato con.... uomini e padroneggiato da.... (nome e cognome del Padrone) desiderando di navigare con (di far navigare il) detto suo Naviglio entro i limiti della Linea di Cabotaggio, ricorre a codesto I. R. Ufficio, onde si compiaccia d' inoltrare questa sua Petizione all' I. R. Governo di .... perchè gli sia graziosamente rilasciato il Passaporto per tale navigazione richiesto.

A tale effetto egli rimette a cotesto I. R. Uffizio la somma di fiorini .... d' Augusta per l' importo della tassa competente, e v' unisce i Documenti ·/. tutti a quest' oggetto prescritti, e comprovanti la nazionalità a capacità del bastimento, nonchè i titoli del Proprietario (dei Proprietarj), e del conduttore del detto Naviglio.

a.... il dì .... 182....

Presentato il dì .... 182....

(N. del Protocollo)

Visto e trovato conforme alle norme vigenti.

Dall' I. R. Uffizio di Porto a....

il dì .... 182....

N. N.

Capitano del Porto.

Formolare B.

Certificato di Costruzione.

Il sottoscritto certifica d' avere costrutto (raddobbato) (epoca della costruzione e raddobbo) per conto di (nome e cognome del Proprietario) sul cantiere a.... il Bastimento denominato (nome del Bastimento) che ha alberi .... Ponti .... la di cui lunghezza dalla ruota di prora a quella di poppa è di .... piedi parigini, la sua massima larghezza di.... piedi parigini, l' altezza tra i ponti di.... piedi parigini, che la profondità della stiva (se non ha che un ponte) è di.... piedi parigini, che contiene.... tonnellate, che è (specie del Bastimento) e che ha (non ha) galleria, protestando inoltre di

esserne stato intieramente soddisfatto, e di non avervi alcun' altra pretesa.

Locchè intende e dichiara sotto il vincolo di giuramento.

A .... il dì .... 182 ....

N. N.
Costruttore.

Formolare C.

Certificato di Stazzatura.

Imp. Reg. Ufficio di Porto in ....!

Il sottoscritto avendo visitato il Bastimento denominato (nome del Bastimento), ha trovato, che esso è di costruzione .... (nazionalità del Bastimento) che ha alberi.... ponti ...., che la lunghezza dalla ruota di prora a quella di poppa è di.... piedi parigini, la sua massima larghezza di.... piedi parigini, l' altezza tra i ponti di .... piedi parigini, che la profondità della stiva (s' esso non ha che un ponte) e di.... piedi parigini, che contiene .... tonnellate, che è .... (specie del Bastimento) che ha (non ha) Galleria.

A .... il dì .... 182 ....

N. N.
Capitano del Porto.

Formolare D.

Supplica per una Licenza.

Imp. Reg. Ufficio di Porto!

I sottoscritto, nativo di...., domiciliato a.... al N...., avendo fatto costruire a...., (acquistato....) il (specie e nome del Naviglio) della portata di.... tonnellate, equipaggiato con.... uomini, e padroneggiato da (nome e cognome del Padrone), desiderando di navigare con (far navigare il) detto suo Naviglio entro il Circondario marittimo dell' I. R. Governo di...., ricorre a cotesto I. R. Uffizio, onde si compiaccia di rilasciargli graziosamente la Licenza per tale navigazione richiesta, subordinando a tale effetto tutti li prescritti Documenti, ⁄. comprovanti la nazionalità e portata del Bastimento, nonchè i titoli del Proprietario (dei Proprietarj) e del Conduttore del detto Naviglio.

da .... il dì .... 182 ....

N. N.

Formolare E.

Per una Supplica con cui s' implora la rinnovazione d' un Passaporto Marittimo.

Imp. Reg. Ufficio di Porto!

Il sottoscritto nativo di .... domiciliato a .... al N. .... avendo (acquistato) (trasformato) (preso un nuovo conduttore per) il (specie e nome del Naviglio) della portata di.... tonnellate, equipaggiato con.... uomini, e padroneggiato da (nome e cognome del Padrone) desiderando di navigare con (di far navigare il) detto suo Naviglio entro i limiti della

linea di Cabotaggio, ricorre a codesto I. R. Ufficio, onde si compiaccia d' inoltrare questa sua Petizione all' I. R. Governo di .... perchè gli sia rilasciato un nuovo Passaporto per tale navigazione richiesto.

A tale effetto egli rimette a codesto I. R. Ufficio la somma di fior..... d' Augusta per l' importo della tassa competente, e v' unisce li Documenti tutti a quest' oggetto prescritti, e comprovanti la nazionalità e portata del Bastimento, nonchè i titoli del Proprietario (dei Proprietarj), e del Conduttore del detto Naviglio.

da .... il dì .... 182....

N. N.

Formolare F.

Per una Supplica, con cui s' implora la rinnovazione d' una Licenza.

Imp. Reg. Ufficio di Porto!

Il sottoscritto nativo di .... domiciliato a .... al N..... avendo (acquistato) (trasformato) (preso un nuovo Conduttore per) il (specie e nome del Naviglio) della portata di.... tonnellate, equipaggiato con .... uomini, e padroneggiato da (nome e cognome del Padrone) desiderando di navigare con (di far navigare il) detto suo Naviglio entro il Circondario marittimo dell' I. R. Governo di .... ricorre a codesto I. R. Ufficio, onde si compiaccia di rilasciargli una nuova Licenza per tale navigazione richiesta, e vi rimette qui acchiusi li Documenti tutti a quest' oggetto prescritti, e comprovanti la nazionalità e portata del Bastimento, nonchè il titolo del Proprietario (dei Proprietarj) e del Conduttore del detto Naviglio.

da il .... dì .... 182....

---

32. Kundmachung

vom 29. December 1831, betreffend die Verlängerung der Linie der österreichischen Küstenschifffahrt.

Notificazione

dell' Imp. Reg. Governo Centrale Marittimo concernente la prolungazione della linea per il cabotaggio austriaco.

L' Eccelsa I. R. Camera aulica generale ha deciso di concerto con l' Eccelsa I. R. Cancelleria intima della casa Imperiale della Corte e dello Stato, e coll' Eccelsa I. R. Cancelleria aulica riunita, di prolungare la linea attuale stabilita per la navigazione del cabotaggio austriaco, a Levante fino inclusivamente Napoli di Romania comprese le isole Cicladi, ed a Ponente fino inclusivamente al porto di Gibilterra, di maniera che tutte le coste e porti del continente europeo compresi nella detta linea di demarcazione, cioè a Levante incluse le isole Jonie e quelle appartenenti allo stato greco, ed a ponente incluse tutte

le isole situate in Europa, saranno compresi nella linea prolungata per il cubotaggio.

In conseguenza sarà concesso ad ogni navigante fornito delle spedizioni del porto e della sanità, nonchè del Passaporto marittimo al grande cabotaggio, di frequentare il porto di Gibilterra, tutte le coste della Spagna, della Francia e dell' Italia situate sul Mediterraneo, comprese tutte le isole del Mediterraneo stesso situate dall' imboccatura del Golfo Adriatico, come pure tutte le coste e porti del mare Adriatico, lo coste dell' Albania turca, le coste occidentali della Livadia, le isole Jonie, le coste dei golfi di Patrasso e di Lepanto, ed in fine tutte le coste occidentali e del mezzogiorno della Morea e la costa di Levante della detta penisola fino al porto di Napoli di Romania compreso questo porto e tutte le isole soggette allo stato greco.

Tutte le altre prescrizioni e norme per la navigazione al cabotaggio rimangono in pieno vigore.

La presente disposizione entra in vigore col giorno d' oggi, e dessa si porge a pubblica notizia, in seguito a venerato dispaccio dell' Eccelsa I. R. Camera aulica generale del dì 8 dicembre 1831, N. 37744/1530, per generale osservanza.

Trieste, li 29 dicembre 1831.

---

33. Kundmachung

vom 11. November 1834, wodurch die grosse Küstenschifffahrt für die österreichischen Schiffe auf die Meere, Buchten und Häfen des neuen griechischen Staates ausgedehnt wird.

Notificazione

dell' Imp. R. Governo Centrale Marittimo per cui il grande cabotaggio dei navigli austriaci viene esteso ai mari, seni e porti del nuovo Stato Greco.

Per la definitiva fissazione dei confini del nuovo Stato Greco vanno a cessare quelle ragioni per cui una parte di questo stato restò interdetta al grande cabotaggio dei navigli austriaci sebbene ampliato colla notificazione 29 Dicembre 1831, N. 26945.

L' eccelsa i. r. Camera Aulica generale di concerto coll' i. r. Cancelleria di casa, corte e stato, e dell' i. r. Cancelleria Aulica riunita ha deliberato di levare le restrizioni attuali e di comprendere nel grande cabotaggio l' intero nuovo stato coi suoi mari, seni e porti, qualunque denominazione possano avere.

La citata Notificazione in quante non viene colla presente modificata conserva il suo vigore; perciò tutte le coste dell' impero Osmano non precisatevi particolarmente, quelle del mar Nero, degli stati barbareschi, e di Marocco rimangono tuttora interdette ai navigatori costieri austriaci.

Quest' ampliazione del cabotaggio viene portata a pubblica intelligenza ed osservanza in obbedienza a venerato decreto dell' Eccelsa Camera Aulica dei 30 Ottobre 1834, Nr. 43811/1890, coll' avvertenza ch' essa entrerà in attività col giorno della pubblicazione.

Trieste, il dì 11 Novembre 1834.

34. Circulardecret
vom 5. October 1844, betreffend eine weitere Ausdehnung der Linie der grossen Küstenschifffahrt.

L'Imp. Reg. Governo del litorale Austro-Illirico.

All' Imp. Reg.

Ad oggetto di facilitare e promuovere la navigazione mercantile austriaca Sua Maestà I. R. A. con veneratissima Sovrana Risoluzione 8 Settembre p. p. si è graziosissimamente degnata di concedere, che i naviganti austriaci al grande cabotaggio possano in avvenire conseguire l' autorizzazione di estendere le loro corse oltre la linea determinata per la grande navigazione costiera, cioè a tutte le coste del Mediterraneo, del Mar Nero e d' Azof, ed a tutti i porti, rade ed ancoraggi dei continenti europeo, asiatico ed africano in esso situati, nonchè delle unite Isole fino inclusivamente a Gibilterra e Ceuta, senza oltrepassare quello stretto; come pure a tutti i torrenti e fiumi, che sboccano nei detti mari, in quanto questi sono accessibili ai legni di navigazione, verso però le condizioni seguenti:

a) che si debba conseguire dal Governo, cui spetta la concessione dei passaporti marittimi al grande cabotaggio un passaporto marittimo, il quale contenga espressamente questo esteso permesso di navigazione per il legno, col quale si vuol far intraprendere simili prolungate corse marittime;

b) che per ottenere un simili passaporto, debba l' istanza comprendere anche la domanda o per il firmano gransignorile, il quale i bastimenti patentati erano finora tenuti di procurarsi, annettendovi la corrispondente tassa, oppure per l' esenzione dall' obligo di questo firmano a rischio degl' impetranti, come ciò è presentemente concesso anche ai navigli patentati;

c) che il bastimento sia comandato da un Capitano mercantile autorizzato al comando di navigli patentati, ovvero da un direttore, il quale dietro le prescrizioni dell' aulico decreto 22 Ottobre 1836, N. 35903/1122 (promulgato colla notificazione governativa 18 Novembre 1836, N. 25440—4612), sia stato munito del relativo decreto di abilitazione;

d) che sul bastimento venga tenuto il giornale di bordo a norma delle relative prescrizioni.

Soltanto previo il puntuale adempimento di tali condizioni può concedersi alla grande navigazione costiera la predetta autorizzazione di estendere le sue corse oltre la linea del grande cabotaggio stabilita in generale con gli aulici rescritti 8 Dicembre 1831, N. 37744/1530, e 30 Ottobre 1834, N. 43811/1390, che vennero promulgati colle notificazioni governative 29 Dicembre 1831, N. 26945, e 11 Novembre 1834, N. 24002.

Inesivamente al venerato dispaccio 26 Settembre pp. — 4. Ottobre corr., N. 7502, P. P. dell' Eccelsa Presidenza dell' i. r. Camera aulica generale si dà parte di questa Sovrana Risoluzione a cotest' i. r. Consolato coll' ordine di renderne senza un' appe-

sita pubblicazione intesi i naviganti austriaci dimoranti nel proprio distretto consolare, coll' avvertenza, che immediatamente dalla data del presente decreto verranno rilasciati i passaporti marittimi contenenti il surriferito esteso permesso di navigazione verso l' osservanza delle premesse condizioni, e coll' esenzione dei concorrenti dall' obligo di munirsi d' un firmano gransignorile a rischio degl' impretanti, allorchè imploreranno esplicitamente una tal esenzione.

Trieste, li 5 Ottobre 1844.

35. Circular

vom 14. März 1786, betreffend die Annahme der weiss - rothen österreichischen Flagge für die österreichischen Handelsschiffe.

Circolare

a tutti i ces. reg. consoli e vice - consoli nel Levante e Ponente, concernente il cambiamento della bandiera per i bastimenti austriaci.

Sua I. R. Ap. Maestà si è compiaciuta di graziosissimamente risolvere, che per l' avvenire nessuno de' bastimenti mercantili o altri vascelli, abbia più da portare il padiglione imperiale, ma bensì l' Austriaco cioè bianco e rosso; qual sovrana determinazione stata comunicata a questo Governo, mediante aulico Rescritto segnato il dì 2 corrente marzo, viene intimata ad Esso . . . . per notizia e norma ecc.

Trieste, il dì 14 marzo 1786.

III. Verordnungen, welche sich auf die Pflichten der Capitäne und der Matrosen, und die genaue Ueberwachung ihrer Erfüllung durch die Consuln beziehen.

36. Edict

vom 13. November 1802, wodurch die Schiffs-Capitäne erinnert werden, sich in ausländischen Häfen keine, den dortigen Gesetzen zuwiderlaufenden Handlungen zu Schulden kommen zu lassen.

Editto

con cui vengono ammoniti i capitani de' bastimenti austriaci di guardarsi ne' porti esteri da ogni atto contrario alle leggi del paese.

Da parte del ces. reg. Governo della Città e Portofranco di Trieste ecc.

Si ammonisce seriamente col presente Editto ciascun capitano di bastimento austriaco, di guardarsi ne' porti esteri da

ogni atto contrario alle leggi del paese ove approda, di non commettere de' contrabbandi, nè di prestarvi mano ad altri, e molto meno di farsi lecito qual si sia arbitrio sotto il pretesto di sostenere il decoro del Paviglione austriaco: richiamandosi semplicemente in ogni avvenibile caso al rispettivo uffiziale consolare, dipendendo da questi con tutto il dovuto rispetto ed esattezza, senza permettersi inconvenienti ed imprudenti discorsi; mentre, in caso diverso, dovrà attribuire a sè stesso, se dagli ufficj consolari verrà conseguentemente ripresa la sua disubbidienza, ed insinuati a questo Governo li commessi eccessi e violenze per la più severa inquisizione e gastigo.

Trieste, il dì 13 novembre 1802.

---

37. Circular

vom 3. December 1803, wodurch den Capitänen die übermässigen Belastungen von Schiff oder Verdeck untersagt werden.

Circolare

del ces. reg. Governo di Trieste, concernente la proibizione di ogni caricazione superiore alla salutifera portata del bastimento, o sopracoperta.

Recenti funestissimi esempj comprovano la necessità di togliere l'abuso delle caricazioni smoderate o sopra coperta, che da qualche tempo arbitrariamente si praticano in aperta contravvenzione alle sovrane leggi, ed in danno e discredito manifesto della suddita navigazione mercantile. Quindi è che questo Governo, ad urgente istanza delle Compagnie di Assicurazioni; come pure sopra successiva rimostranza di questa Deputazione di Borsa, trova giusto di ordinare:

I. Che il capitano del porto, come pure gl' Imp. Regi consoli e vice-consoli, o agenti consolari, debbano scrupolosamente invigilare sopra l' esatta osservanza di quanto è priscritto nel Sovrano Editto politico di marina nelli §. 34 e 36 dell' art. II, onde resti impedita ogni caricazione superiore alla salutifera portata del bastimento, e sopra-coperta.

II. Che i medesimi, quando, con loro presaputa o per loro negligenza, potesse riuscire ad un capitano di eludere la prefata legge, si terranno per risponsabili di qualunque danno che ne risultasse in pregiudizio de' proprietarj del carico e del bastimento, o degli assicuratori, e

III. Che quelli capitani, i quali d' ora in poi si rendessero rei d' abusiva caricazione sopra coperta, oltre la perdita del nolo ed il risarcimento di danni che potrebbero risultare, saranno giudicati inabili alla navigazione, e puniti a norma delle circostanze.

Il che si porta con la presente a comune notizia e direzione.

Trieste, il dì 3 dicembre 1803.

---

38. Circular

vom 4. December 1804, wodurch den See-Capitänen eingeschärft wird, den kaiserl. Consuln mit Achtung und Gehorsam zu begegnen, und die schuldigen Consulargebühren zu entrichten.

Circolare

concernente l' ammonizione a' Capitani di bastimenti mercantili austriaci, affinchè, sotto propria risponsabilità, prestino tutta l' ubbidienza e rispetto alli ces. reg. Consoli, e paghino a' medesimi con tutta puntualità li diritti consolari.

Venuto a sapere, che taluno de' capitani di bastimenti mercantili austriaci, si faccia lecito di dimenticarsi, l' ubbidienza ed il rispetto dovuto alli ces. reg. consoli, e persino di negare a questi il pagamento delle tasse consolari dalle leggi stabilite; questo Governo, per prevenire le pessime conseguenze che da tale rozzo ed irregolare contegno derivar potrebbero al buon credito di cui sin' ora à sempre goduto il glorioso paviglione austriaco, à trovato necessario di ammonire con la presente tutti e singoli li capitani austriaci, a prestare, sotto propria risponsabilità, tutta l' ubbidienza e tutto il rispetto alli ces. reg. consoli, non che di persolvere alli medesimi, tanto infallantemente con tutta puntualità li diritti consolari; quantochè, in caso di minima mancanza, verranno assoggettati senza remissione al pagamento del doppio importo.

Trieste, il dì 4 dicembre 1804.

---

39. Circular

vom 30. November 1822 zur Abstellung der übermässigen Belastung der Schiffe.

Circolare

dell' Imperiale Regio Governo Centrale Marittimo.

La necessità di togliere l' abuso delle caricazione smoderate, e sopra coperta de' Navigli, contrarie alle vigenti Sovrane prescrizioni ed altrettanto pericolose e pregiudizievoli alla navigazione onde scansare dei funestissimi accidenti, aveva dato origine al Governo Centrale Marittimo di pubblicare in data 3 dicembre 1803 un ordine circolare del seguente tenore:

I. Che i capitani di porto come pure gl' i. r. Consoli e viceconsoli, ed agenti consolari debbano, scrupolosamente invigilare sopra l' esatta osservanza di quanto è prescritto nel Sovrano Editto politico di Marina § 34 e 36 Art. II con cui viene inibito tale abuso.

II. Che i medesimi, quando con loro presaputa o per loro negligenza potesse riuscire ad un capitano di eludere la prefata legge, resteranno responsabili per qualunque danno che

ne risultasse in pregiudizio dei proprietarj del carico e del bastimento, o degli assicuratori; e

III. Che quei capitani, i quali si rendessero rei di abusiva caricazione sopra coperta senza il consenso dei caricatori proibita nel § 36 Art. II dell' Editto politico di navigazione, oltre la perdita del nolo ed il risarcimento dei danni che ne potrebbero risultare, saranno anche giudicati inabili alla navigazione e puniti a norma delle circostanze.

Quantunque ancora nell' anno 1815 e recentemente nel mese di maggio a. c. si sia ripubblicata questa provvida ordinanza, tuttavia vedendola di tratto in tratto ineseguita, si trova opportuno di richiamarne l' esatta osservanza, con l' avvertimento, che qualunque contravvenzione verrà immancabilmente punita con tutto il rigore delle leggi.

Trieste, li 30 novembre 1822.

---

40. Kundmachung

vom Jahre 1826, betreffend das Verbot des Sclavenhandels und der Misshandlung der Sclaven.

(A. h. Entschliessung vom 25. Juni 1826. V. auch das Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, I. Theil, §. 95.)

Notificazione

dell' Imp. Reg. Governo Centrale Marittimo concernente il divieto del traffico di Schiavi ed il maltrattamento dei medesimi.

Sua Maestà Imp. Reg. con Sovrana Risoluzione de' 25 Giugno a. c., si è graziosissimamente compiaciuta di emanare il seguente ordine contro il traffico di Schiavi ed il maltrattamento dei medesimi.

Affine di mettere il possibile freno al traffico degli schiavi in quanto che il medesimo venisse esercitato da' sudditi i. r. austriaci o mediante navigli mercantili austriaci, e per proteggere gli schiavi da ogni maltrattamento, Sua Maestà i. r. in consonanza colle di già vigenti leggi austriache, cioè col §. 16 del Codice Civile austriaco il quale determina, che ogni uomo in virtù degl' innati diritti già riconosciuti dalla ragione debba considerarsi una persona e che perciò la schiavitù, come pure l' esercizio di una potestà ad essa relativa non sono tollerate negl' i.r. Stati, e col §. 78 Parte I del Codice penale che dichiara ogni impedimento nell' esercizio della libertà personale delitto della pubblica violenza, si è con Sovrana Risoluzione de' 25 Giugno 1826 graziosamente compiaciuta di determinare e prescrivere ulteriormente.

§. 1. Ogni schiavo sarà libero dal momento in cui egli porrà il piede sul territorio degl' i. r. Stati, od anche semplicemente su di un bastimento austriaco. Ogni schiavo acquista del pari la sua libertà anche all' estero dal momento in cui egli viene, sotto qualsiasi titolo consegnato come schiavo ad un i. r. suddito austriaco.

§. 2. Un suddito austriaco, cui sia stato rimesso uno schiavo, he impedisce al medesimo l'esercizio della sua personale libertà, che nell'interno della Monarchia austriaca o nell'estero lo enda di bel nuovo come schiavo, ed ogni capitano di mare autriaco il quale assume anche il semplice trasporto di uno o più chiavi, o impedisce ad uno schiavo giunto su d'un bastimento ustriaco l'esercizio della sua così acquistata libertà personale, permette che da altri sia impedita, commette il delitto della ubblica violenza e viene punito a tenore dei §§. 78 e 79 parte I lel Codice penale col carcere duro da uno a cinque anni. Se per ltro il capitano di un bastimento austriaco, o qualunque altro uddito austriaco esercitasse un continuo traffico di schiavi, la pena di carcere duro sarà prolungata a dieci anni, ed in caso di speciali circostanze aggravanti sino a venti anni.

§. 3. Poichè in forza del §. 4 parte I del Codice penale il delitto deriva dalla malizia di chi lo commette e non dalla qualità di quegli contro il quale viene commesso, così quel suddito i. r. austriaco, il quale in altra guisa dichiarata dal Codice penale austriaco come delitto, impedisce ovunque si sia la personale libertà di uno schiavo, subirà quella pena, che la I. parte del Codice penale stabilisce per consimili azioni.

§. 4. I maltrattamenti minori commessi da un suddito austriaco, verso un schiavo, verranno puniti in conformità al §. 173 parte II del Codice penale con una multa pecuniaria di fiorini cinque sino a cento e coll' arresto di tre giorni ad un mese. In caso poi di frequenti recidive, o se la qualità del maltrattamento mostrasse una particolare durezza, l'arresto sarà inasprito col digiuno o con un più stretto rinchiudimento.

§. 5. Le presenti prescrizioni sono anche applicabili a quei prigionieri di guerra, i quali dalla parte belligerante in di cui potere fossero caduti, venissero trattati come schiavi.

§. 6. I forestieri, che entro i confini degl' i. r. Stati austriaci o a bordo d'un bastimento austriaco si facessero rei verso gli Schiavi del delitto della pubblica violenza o di altri delitti sopra descritti, cadono in conseguenza dell' universale principio espresso nel §. 31 della prima parte del Codice penale nelle pene medesime come i sudditi austriaci. Quei forestieri all'incontro che hanno commesso di questi delitti all' estero, e che si scuoprissero negl' i. r. Stati austriaci debbono in conformità de §§. 33 e 34 parte I del Codice penale essere arrestati ed offrirsene la consegna al Governo di quello Stato ove fù commesso il delitto. Se la consegna non viene accettata, si procederà precisamente contro simili forestieri a tenore del prescritto dalle leggi penali austriache e si aggiungerà ogni volta alla sentenza il bando dopo compita la pena. Nel solo caso in cui le leggi del luogo ove fù commesso il delitto determinassero una pena minore di quella stabilita dalle leggi austriache, la pena verrà commisurata a seconda della legge più mite.

---

41. Kundmachung
vom 2. September 1836, betreffend die Verpflichtung der Schiffsführer, Bordjournale zu führen.

Notificazione
dell' I. R. Governo Centrale Marittimo sull' obbligo dei navigli austriaci a grande cabotaggio della portata di oltre 50 tonnellate, che salpano dai porti del Litorale Austriaco, ed escono dall' Adriatico, di avere un giornale di bordo.

L' Eccelsa I. R. Camera Aulica generale ha trovato di ordinare con rispettato Decreto 13 Maggio a. c., N. 19545/641, quanto segue:

1. Ogni naviglio mercantile austriaco a grande cabotaggio della portata di oltre 50 tonnellate che esce dai porti del Governo di Trieste e che sorte dall' Adriatico, dovrà cominciando col 1.° Gennajo 1837 essere fornito di un giornale di bordo.

2. Le estremità dell' Adriatico sono a Ponente il promontorio d' Otranto, a Levante il capo Quaranta Santi.

3. Il Giornale di bordo verrà consegnato ai direttori dei navigli da quell' I. R. Uffizio di Porto, dal quale ottennero il passaporto marittimo, verso la tassa di f. 2 c. 30.

4. Ogni pagina del Giornale è segnata gratis con numero progressivo, alla fine vi è l' indicazione del numero delle pagine e dei fogli.

5. Nel giornale dovrà riportarsi di propria mano dal direttore del naviglio, ed in suo impedimento dallo scrivano, il ruolo dell' intiero equipaggio, con precisa indicazione del nome, cognome e patria di ciascheduno, di giorno in giorno ogni cambiamento che succedesse nell' equipaggio e la causa, se cioè per morte, fuga, malattia, mancamenti, od altro impedimento.

In pagina separata si annoterà l' importo della paga stipulata dal direttore con ciascheduno dell' equipaggio, le antecipazioni fatte, e la condotta morale di ciascheduno.

Dovrà giornalmente e continuatamente indicarvisi in succinto l' assistenza che il direttore ebbe ad esperire dagl' I. R. Consoli, l' accoglienza favorevole o sfavorevole avuta in qualche Porto, gli avvenimenti fortunati o sgraziati avuti nell' incontro con un bastimento austriaco da guerra, od altro naviglio mercantile; in generale ogni circostanza che direttamente od indirettamente possa interessare la bandiera, lo Stato, il commercio e la navigazione dell' Austria.

Per ultimo si raccomanda al direttore, od al suo suppleute di tenere nota nel Giornale dei memorabili avvenimenti accaduti per viaggio o nella stata nei differenti porti, come pure delle sue osservazioni sul cangiamento dei venti, sulla qualità dei seni, dei golfi, e della rade, sui movimenti e direzioni del naviglio e della velatura nel passaggio pericoloso attraverso scogli o durante una burrasca.

6. Le contravvenzioni agli articoli 1 e 5 verranno punite nel direttore del naviglio colla multa di 100 f. e colla dichiarazione d' inabilità alla direzione di un naviglio di quella classe

per cui è prescritta la tenitura del giornale di bordo, e con altre pene maggiori, secondo le circostanze, a piacimento del Governo provinciale.

7. Soltanto pei padroni o direttori che anteriormente alla pubblicaziene di questa ordinanza vennero ammessi alla direzione di navigli austriaci a grande cabotaggio, è conceduto agl' I. R. Uffizj di porto, ed in superiore istanza ai Governi provinciali di diferire l' applicazione di questa ordinanza, per motivi plausibili fino al principio dell' anno civile 1838.

Trieste, li 2 Settembre 1836.

---

42. Vorschrift
vom 15. August 1839, bezüglich der vorschriftswidrigen Aufnahme von Schiffspassagieren.

Regolamento
o discipline sulle imbarcazioni abusive.

All' oggetto di prevenire pel tutto avvenire le clandestine e maliziose imbarcazioni, che in alcuni incontri si sono permesse i capitani di bastimento e padroni di barca ricevendo a bordo dei loro legni, e trasportando altrove persone spoglie di passaporto, ed altre carte legittimatorie e ciò in contravvenzione alle vigenti leggi e discipline, quest' I. R. Governo in esecuzione ad ossequiato dispaccio 11 Luglio 1839, N. 492/45, trova di stabilire provvisoriamente.

1) Nessun capitano mercantile, padrone o direttore di bastimento potrà quind' innanzi ricevere a bordo del suo naviglio, e trasportare dall' uno all' altro porto austriaco, e molto meno in un porto estero un qualche passaggiero, sia egli suddito di questo, od altro Stato, senza essersi prima fatto carico di osservare quanto è prescritto dalle leggi sanitarie, dalle discipline del porto, e regolamenti di polizia, in forza di cui ogni passaggiero deve essere insinuato all' uffizio di Sanità per essere compreso nella prescritta fede Sanitaria, e deve essere pur fornito di regolari e validi ricapiti di viaggio muniti di recente vidimazione dell' Autorità politica legale del porto, dal quale parte il bastimento.

2) In conseguenza ogni capitano, padrone, o direttore di bastimento prima d' accordare imbarco a qualsiasi passaggiero è in obbligo di farsi rendere ostensibile i passaporti e carte che gli servono di scorta nel suo viaggio, e di produrle poscia tanto all' uffizio di Sanità e del Porto, quanto a quello di Polizia per le verificazioni e pratiche, che sono di rispettiva loro attribuzione, e per riportare dagli Uffizj medesimi la necessaria autorizzazione per l' imbarco del passaggiero.

3) Le contravvenzioni al precedente articolo saranno trattate come gravi trasgressioni di Polizia, e punite in analogia al disposto del §. 80 II Parte del codice penale, e art. IV dell' Appendice relativa all' Aulico Decreto 29 Luglio 1818,

e perciò la prima contravvenzione sarà punita colla multa di cinquanta fiorini, la seconda colla multa di cento fiorini, e la terza colla sospensione dall' esercizio e privazione della patente di navigazione.

4) *Se però l' individuo clandestinamente imbarcato, risultasse inquisito per qualche delittuosa azione, in tal caso potranno avere effetto le rispettive disposizioni della I Parte del codice penale.*

5) *Ad eguale procedura e punizione sarà sottoposto anche quel capitano, padrone, o direttore di bastimento, che partendo da un porto estero, imbarcasse al suo bordo e trasportasse in un porto austriaco qualche passaggero d' estera nazione, senza averlo insinuato prima all' I. R. Consolato o Vice-Consolato Austriaco residente nel porto di partenza, e fatto dal medesimo riconoscere il motivo del viaggio e la piena regolarità dei suoi passaporti.*

6) *Le premesse discipline e prescrizioni sono applicabili anco ai capitani e direttori dei legni a vapore.*

7) *La procedura e giudizio sulle contravvenzioni al presente Regolamento spetterà alle Autorità cui è devoluta la giudicatura delle gravi trasgressioni di Polizia.*

Il presente provvisorio Regolamento, che non deroga in alcuna parte alle leggi e prescrizioni generali in vigore, viene quindi portato ad universale notizia per l' esatta osservanza, e per opportuna norma e regola a chi spetta.

Dall' I. R. Governo Centrale Marittimo.

Trieste, li 15 Agosto 1839.

---

43. Verordnung vom 11. September 1834, betreffend das Benehmen der österreichischen Matrosen in der Fremde.

(Zwei Verordnungen von demselben Datum.)

Zwei Verordnungen des Triester See-Guberniums führen das Datum des 11. Septembers 1834 und die Zahl 17018. Die erste enthält nur eine Republication der ersten acht Artikel des Edicts vom 6. October 1759. Als Veranlassung der Republication wird im Eingange angegeben: *Gli arbitrarj ed irregolari cambiamenti nello stato e nelle persone dell' equipaggio che i Capitani e Direttori dei Navigli austriaci talvolta si permettono, senza darne notificazione agl' I. R. Dicasteri ed Uffizii, cui è affidata la sorveglianza e controlleria, e senza farli inserire nel ruolo d' equipaggio, potendo dare ad abusi, viene ordinato come segue* u. s. w.

Die zweite Verordnung von demselben Datum enthält eine Republication einzelner Bestimmungen des *Editto politico di navigazione* vom 25. April 1774, namentlich der Art. VII, §. 11; Art. II, §. 28; Art. III, §. 13; Art. IV, §§. 12, 13; Art. VI, §§. 2, 3, 4. Die Einleitungsworte lauten: *L' insubordinazione delle ciurme dei navigli austriaci, l' arbitrario sbarco dei marinari nei porti esteri, ed i tentativi di estorquere dai Capitani un aumento di salario colla minaccia di abbandonare il servigio, hanno dato*

spesso occasione a riclami. Dann heisst es im Verlaufe des Textes: *L'I. R. Internunziatura in Costantinopoli e gl' I. R. Consolati e Vice-Consolati austriaci sono i Dicasteri ed Uffizii, cui nei paesi stranieri spetta la cognizione ed il giudizio dello scioglimento dei contratti di servigio d'un suddito austriaco dell' equipaggio. A tale effetto si dovrà rivolgersi in Costantinopoli all' I. R. Internunziatura ed altrove a quel Dicastero od Uffizio nel Porto ove s'attrova il naviglio, e non essendovene, al più prossimo sul cammino. A questi Dicasteri ed Uffizii furono rilasciate le opportune istruzioni, perchè senza procrastinazione procedano con energia e severità qualora vengano a cognizione di illegali pretese di marinari austriaci, od all' incontro di un vietato trattamento dei medesimi.*

IV. Verordnungen, welche sich auf Schiffsurkunden, Pässe für Schiffe, Matrosen, Passagiere beziehen. Polizeiliche Massregeln.

---

44. Edict

vom 6. October 1759, betreffend die Schiffsmannschafts- oder Equipagen-Rollen der unter österreichischer Flagge segelnden Handelsschiffe.

Editto

concernente i rolli degli equipaggi de' bastimenti mercantili, che navigano con la sovrana patente di bandiera austriaca.

Noi Presidente e Consiglieri della Cesarea Regia Suprema Intendenza Commerciale in tutto il Litorale austriaco, annunziamo la Nostra Propensione a tutti gli abitanti di questa Città e Porto-franco, e diamo loro a sapere; dopo che Sua Imperiale-Regia ed Apostolica Maestà, intenta a tutti gli oggetti e mezzi, che possono accreditare ed assicurare la Navigazione de' suoi fedelissimi sudditi, con sovrano Suo clementissimo Rescritto, di data 22 del decorso settembre, à risolto ed ordinato, che

I. Ogni capitano, il quale naviga con la gloriosissima Patente e Scontrino della Maestà Sua, o con passaporto consolare, o della Suprema Intendenza commerciale di tutto il litorale austriaco, debba, prima della sua partenza da' porti consolari, o del preaccennato litorale, fedelmente insinuare l'equipaggio del suo bastimento negli uffizj consolari, o capitanali del porto, all' effetto, che

II. Ne' medesimi uffizj ne sia compilato duplice rollo in stampa, uno di cui esemplare, firmato dal capitano del bastimento, sarà trattenuto negli uffizj suddetti; e l'altro esemplare firmato dal console, o dal capitano del porto, si rimetterà al capitano del bastimento.

III. E siccome i capitani de' bastimenti, in virtù delle obbligazioni che sotto giuramento assumono, sono tenuti di mantenere

l' equipaggio sul vero e giusto rollo personale, con il quale il bastimento parte dal litorale, e di ritornare col medesimo equipaggio, come pure

IV. In caso, che alcun marinaro per morte, malattia, diserzione, o altro accidente, fosse lasciato in porti o terre estere, sono tenuti i capitani del bastimento di munirsi di un certificato consolare, presentabile, per loro legittimazione, alla superiorità del litorale; così, per prevenire l' avviso delle citate provvide disposizioni, e per conciliarne la piena impreteribile osservanza.

V. All' arrivo de' bastimenti in qualche porto consolare, o vice-consolare, come pure, al ritorno loro nel litorale, dovrà dagli uffizj consolari, vice-consolari, o capitanali del porto, diligentemente riscontrarsi il rollo dell' equipaggio, nel quale

VI. Manifestandosi alterazione o mutazione non legittimamente giustificata, si esigerà e si farà pagare nella Cassa di questa Intendenza commerciale, senza alcuna indulgenza, e sotto propria responsabilità, dagli uffizj consolari, vice-consolari, o capitanali del porto la pena pecuniaria di 50 fiorini austriaci per ogni nome crescente, mancante, e mutato; ben inteso che,

VII. La crescenza, mancanza, o mutazione del rollo, debba essere giustificata con un certificato del console, o vice-console, se succede in porto consolare, o vice-consolare; altrimenti con la deposizione giurata dell' intiero equipaggio. Quindi

VIII. I consoli, o vice-consoli, sapranno annotare sotto il rollo medesimo rilasciato dagli uffizj capitanali del porto del litorale, l' assenza, e ragioni della crescenza, mancanza, o mutazione sopravvenuta nell' equipaggio.

Premurosa ulteriormente l' altedetta Maestà Sua di provvedere ad ogni collusione, nella manifestazione de' marinarj sudditi con due terzi, de' quali almeno deve reclutarsi l' equipaggio de' bastimenti naviganti con l' augustissima sovrana Patente, e con passavanti consolari, o di questa suprema Intendenza commerciale, à ulteriormente disposto e comandato, che

IX. La sudditanza austriaca debba essere legittimata negli uffizj consolari, o capitanali del porto, con fedi battesimali, o con la testimonianza di due persone degne di fede.

X. Che, se si legittimasse la sudditanza con recapiti o testimonianze false compromettenti il bastimento e la gloriosissima sovrana bandiera, o inducenti funeste conseguenze, incorreranno, in gravi pene pecuniarie o afflittive, gli autori e complici, che, all' occasione dell' ingaggio, si fossero falsamente protestati per sudditi.

Perciò tutti e singoli come sopra ne vengono espressamente avvisati con il presente Editto da pubblicarsi e tenersi affisso loco et more solito, onde ciascuno sappia regolarsi e guardarsi da danno e pene a' contravvenienti statuite.

---

45. Circularverordnung

vom 24. Februar 1800, wodurch den Consuln aufgetragen wird, in gewissen Fällen, wie beim Schiffbruche u. s. w. die Schiffsdocumente an die Central-Seebehörde einzuschicken.

Ordine Circolare

a tutti i ces. reg. Consoli generali, Consoli o Vice-consoli, concernente il contegno da osservarsi da' medesimi; riguardo a' sovrani ricapiti di navigazione.

Siccome nella Marina austriaca spesse volte può accadere, che uno o l'altro de' Capitani sia costretto di depositare li sovrani ricapiti di navigazione negli Uffizj de' Ces. Reg. Consolati, o che questi siano nel caso di doverli ripetere dalli Capitani medesimi in forza del loro impiego; perciò .... qualora perisse un bastimento patentato austriaco, o si rendesse inabile alla navigazione, ovvero venisse preso da qualche pirata, dovrà mettersi avanti tutto in chiaro nel costituto da assumersi sull' accaduto la principale circostanza, se li ricapiti di navigazione siano stati salvati, di ritirare in tal caso questi documenti dalli rispettivi Capitani verso ricevuta, e di spedirli cautamente involti e ben suggellati, colla prima sicura occasione a questo Governo; ben inteso, che lo stesso dovrà pure osservarsi in casi di vendita di un bastimento austriaco, compatibile colle veglianti prescrizioni. Che se poi all' incontro si rilevasse dalle deposizioni del capitano, che li ricapiti di navigazione non abbiano potuto essere salvati, dovrà .... annotarsi tale particolarità nel costituto, con trasmettere parimenti un legale estratto del medesimo a questo Governo per l'ulteriore opportuno uso.

Trieste, il dì 24 febbrajo 1800.

---

46. Decret

vom 10. September 1827, betreffend die von den Consuln auszustellenden Schiffspässe für Schiffe, welche von österreichischen Unterthanen im Auslande angekauft werden.

Decreto

dell' I. R. Governo Centrale Marittimo a tutti i Consolati austriaci.

Nascendo sovente il caso, che sudditi austriaci acquistano nell' estero la proprietà de' Bastimenti forestieri sia mediante compra, cambio, od in altro modo legale, e ch' essi desiderano cuoprire i medesimi con documenti di navigazione austriaci, e

non potendosi ottenere dall' altra parte questi ricapiti per tali legni secondo le disposizioni delle leggi di navigazione austriaca, l' Eccelsa i. r. Camera aulica universale col Dispaccio 28 Maggio a. c. N. 19594 ha trovato di autorizzare gl' i. r. Consolati austriaci di concedere a' descritti legni, ad istanza delle parti, de' Passavanti Consolari, ad oggetto di procurar loro la possibilità di recarsi tutelati dal Paviglione austriaco nel Litorale austriaco all' effetto contemplato.

Qualora quindi un Capitano od altro suddito austriaco acquista nell' estero in modo legale la proprietà di un bastimento forestiero e vuole mandarlo con Bandiera austriaca nel Litorale austriaco onde procurar al medesimo i regolari ricapiti di navigazione, deve egli o il suo procuratore impetrare dal rispettivo i. r. Consolato un Passavanti presentandogli a tale oggetto tutti i Documenti che dimostrano il suo diritto di proprietà del legno in discorso.

L' i. r. Consolato esaminerà rigorosamente i detti Documenti e riconosciuta la loro reale validità, estenderà il Passavanti ed il Ruolo d' equipaggio a favore del bastimento, tenendo per norma che la persona cui viene affidato il comando provvisorio del legno sia un suddito austriaco e possibilmente un approvato capitano, inoltre che l' equipaggio sia possibilmente composto di due terzi di sudditi austriaci.

Il Passavanti stesso dovrà essere concepito a norma dell' annesso Formulare, ed il Porto per cui sarà destinato il bastimento dovrà essere un Porto austriaco da esprimersi chiaramente nel Passavanti stesso.

Prima però di ottenere il Passavanti, dovrà il Capitano promettere solennemente all' i. r. Consolato, ch' egli non si permetterà alcuna deviazione arbitraria dalla strada prescrittagli per arrivare nel Litorale austriaco, salvi però sempre i casi di assoluta necessità, e gli impedimenti cagionati dagli elementi.

Qualora poi il legno per cui si chiederà un Passavanti Consolare dovesse passare i mari del Levante per approdare nel Litorale austriaco, non gli verrà concesso il supplicato Passo, se pria il Capitano non si sarà procurato il solito Firmano gransignorile pel solo viaggio nel Litorale austriaco.

Il Ruolo d' Equipaggio da compilarsi dall' i. r. Consolato dovrà esser concepito secondo l' annesso formulario.

Queste superiori prescrizioni serviranno d' imancabile norma ed osservanza a tutti gl' i. r. Uffizj Consolari nei casi contemplati, che terranno un esatto Registro dei Passavanti rilasciati e faranno sull' operato un circostanziato Rapporto a questo Governo centrale marittimo, ogni qual volta avrà avuto luogo una simile concessione.

Trieste, li 10 Settembre 1827.

Formolario di un Passavanti Consolare.

L' Imp. Reg..... Consolato .... in ...!

Veduto l' atto autentico, con cui la proprietà del Brigantino, della Nave, Polacca, Goletta ecc. ecc. fino ad ora nominat N..... copert di bandiera N..... costruit a N..... della portata di tonnellate .... ed armat con cannoni .... passò all' acquirente N. N. suddito austriaco nativo di N..... e considerando che il proprietario di questo legno desidera di farlo condurre in un porto austriaco con bandiera pure austriaca per procurare a suo favore i regolari Sovrani Ricapiti di navigazione, concede a N. N. suddito austriaco nativo di N. capitano del suddetto brigantino ecc. ecc. che porta ora il nome di N. il presente Passavanti perchè effettuare possa l' imminente viaggio da questo porto per quello di N.

Si ricercano perciò i Signori Comandanti delle forze navali e le Autorità di tutte le potenze amiche di Sua Maestà imp. reale Apostolica, di voler dare al bastimento, Equipaggio consistente in persone

Passeggieri e carico libero passaggio, ed in caso di bisogno la loro assistenza e protezione.

Il capitano ha solennemente promesso di non deviare arbitrariamente dal prescritto viaggio.

In fede di ciò gli venne rilasciato il presente Passo firmato e munito del Sigillo Consolare.

Luogo della Residenza .... Data del Consolato ....

N. — Navigazione al lungo corso

Ruolo dell' Equipaggio del — nominat — della portata di tonnellate

comandat — dal Capitano — destinato per — armat con cannoni

Nro.	Grado	Nome e Cognome	Patria	Domicilio	Età	Statura	Pelo	Accordato	Osservazioni sopra li cambiamenti dell' Equipaggio

Il suddetto equipaggio composto di N. — persone compreso il capitano, è stato revisto da quest' I. R. — Consolato — presso cui si conserva la copia di questo Ruolo.

Residenza Consolare li — 183 — L' I. R. — Console

N. N.

47. Circular

vom 27. December 1832, betreffend die Ausschiffung von Matrosen österreichischer Handelsschiffe in ausländischen Häfen.

Circolare

dell' I. R. Governo Centrale marittimo in Trieste a tutti gl' I. R. Consolati riguardo allo sbarco dei Marinari austriaci nei porti esteri durante il loro viaggio, del 27 Dicembre 1832, N. 25819.

Colla Circolare di questo I. R. Governo 8 Luglio 1824, N. 11181, riguardo la facilità con cui i Marinari austriaci ingaggiati sopra i legni nazionali chiedono, ed ottengono dall' I. R. Uffizii Consolari il permesso di sbarcarsi nei Porti esteri durante il loro viaggio, furono richiamati gli Uffizii predetti all' esatta e rigorosa vigilanza delle discipline e prescrizioni contenute nell' Editto politico di Navigazione mercantile austriaca, e specialmente sù quella de' seguenti paragrafi, cioè: 1) del §. 3, Art. VI, come pure 2) della relativa Circolare di questo Governo 23 Marzo 1824, N. 2457, §. 2; 3) del §. 2, Art. VI; 4) degli analoghi §§. 12 e 13, Art. IV; 5) dei §. 11, Art. VII; 6) del §. 8, Art. II, e dell' Editto 6 Ottobre 1759, che prescrivono le regole da conservarsi nella compilazione e nell' esame dei Ruoli e nei cambiamenti di Equipaggio, servendovi di aggiunta per quello che concerne i salarii, la Notificazione Governiale del 2 Marzo 1824, N. 26916, e finalmente 7) del §. 15, Art. VIII. Risultando però dai Ruoli dei Bastimenti austriaci, chè alcuni Consolati accordano tutt' ora con molta facilità ai Marinari i sbarchi, e spesse volte ancora senza indicarne il legittimo motivo, per cui nascono infiniti abusi in totale disubbidienza alle leggi marittime, questo I. R. Governo richiamando le sopra citate discipline stabilisce ulteriormente le seguenti norme da essere scrupulosamente osservate per parte degl' I. R. Uffizii Consolari:

a) Chè ogni Uffizio Consolare sia tenuto di dichiarare nel Ruolo ogni sbarco e sostituzione, indicando il legittimo motivo dello sbarco, e sostituzione accordata, e della seguita alterazione, rilasciando al Capitano un Certificato comprovante la necessità di tale misura, e riferendo a questo Governo ogni avvenimento importante relativo a tale oggetto;

b) di tenere un esatto registro di quei Marinari nazionali, che arbitrariamente si fossero allontanati, e di non accordare ai medesimi l' imbarco sopra altri Navigli in qualità di Marinari stipendiati; ma anzi presentandosi, di mandarli alla loro patria per essere assoggettati ad una procedura correzionale;

c) di non permettere per veruna causa lo sbarco dai Bastimenti nazionali diretti per i Porti austriaci a quegl' Individui, i di cui permessi personali, ossia Matricole fossero digià scadute. Finalmente

d) chè gli Uffizii Consolari nel prendere l' ispezione dei Ruoli d' Equipaggio abbiano non solo da convincersi del complessivo

numero che li compongono, ma siano altresì tenuti di ritrarre dai Capitani le relative depozioni, se qualche alterazione fosse accaduta nel Personale della loro Ciurma.

In caso della transgressione delle mentovate leggi e discipline per parte dei Naviganti austriaci, il Governo procederà con tutto il rigore contro i medesimi, ed al caso di trascuranza, che cadesse a carico di qualche Uffizio Consolare o di Porto, verranno prese le analoghe misure contro gli Uffizii negligenti.

---

48. Kundmachung

vom 17. April 1839, betreffend die Verpflichtung der dalmatinischen Seeleute, sich mit See-Reisepässen zu versehen.

Notificazione

dell'I. R. Governo della Dalmazia concernente l'obbligo della gente di mare di fornirsi di un permesso di viaggio marittimo.

Con lo scopo di facilitare gl'imbarchi dei sudditi dalmati addetti alla navigazione, e la prestazione del loro servizio sopra navigli mercantili di lungo corso, del grande e del piccolo cabotaggio delle due specie, e con la mira di proteggerli eziandio con un documento che li faccia conoscere dovunque con il carattere di sudditi austriaci, mantenendo l'osservanza delle vigenti norme di polizia, il Governo ha deliberato che mediante gl'ii. rr. Ufficj di porto erariali di Zara, Spalato, Ragusa e Portorose vengano forniti i medesimi di un permesso di viaggio marittimo, che tenga luogo di passaporto.

Per conseguire questo ricapito, e la durata del permesso di assenza in navigazione per tre anni con sei mesi di rispetto pella rinnovazione, vengono in via provvisoria prescritte le seguenti modalità e condizioni:

1. Ogni navigante dovrà ripetere dalla propria amministrazione comunale un certificato, dal quale constino i dati suoi personali, e che nulla osta al suo imbarco.

2. Questo certificato dovrà riportare il visto della rispettiva Pretura, e del rispettivo Capitanato circolare ed essere quindi presentato all'i. r. Ufficio di porto giurisdizionale pel conseguimento del permesso di viaggio marittimo. Pegli abitanti sì nativi che domiciliati o dimoranti nella città di Zara, il detto certificato riporterà pure il visto della c. r. Direzione di polizia.

3. I quatro ii. rr. Ufficj di porto sunnominati estenderanno la loro giurisdizione per tutto il circolo, in cui sono situati.

4. I permessi di assenza verranno per ora rilasciati gratuitamente, e muniti, del solo bollo proporzionale.

5. Fino al primo gennajo 1840 tutti i naviganti dalmati dovranno essere forniti del permesso di viaggio marittimo, e da quell'epoca in poi non potrà venir compreso in un ruolo di equipaggio chi ne fosse mancante.

6. Riguardo a quegl' individui però che in questo frattempo si trovassero e rimanessero assenti dal circondario di questo Governo, dedicati alla navigazione di grande cabotaggio, o di lungo corso, la premessa disposizione dell' art. 5 non avrà effetto, venendo invece per gli stessi prorogato il detto termine fino a tre anni decorribili dal primo giugno p. v. per fornirsi di tale permesso, e per ottenerlo potranno, onde non obbligarli a ripatriare, rivolgersi a taluno degl' ii. rr. Ufficj di porto nell' interno, o ad alcuno degli Ufficj consolari, o Vice-consolari austriaci all' estero.

Con l' osservanza delle premesse discipline si potrà in progresso di tempo dar luogo all' istituzione di un fondo di provvedimento pella gente di mare resa inabile senza sua colpa alla navigazione, e secondo le circostanze anche pelle rispettive vedove e figli miserabili, mentre con il rilascio degli ordinati permessi la gente di mare otterà anche una classificazione particolare, e potrà essere contemplata nella compartecipazione attiva e passiva del fondo medesimo, da stabilirsi a sempre maggior incremento di questa tanto utile parte della dalmata popolazione.

Trieste, li 17 Aprile 1839.

---

49. Decret

vom 5. October 1844, betreffend die Enthebung von der Verpflichtung, für die patentirten Schiffe einen grossherrlichen Firman beizubringen.

L' Imp. Reg. Governo del Litorale Austro-Illirico.

All' Imp. Reg.

A tenore dell' ossequiato dispaccio 26 Settembre p. p. — 4 Ottobre corr., N. 7502 P. P. dell' Eccelsa Presidenza dell' I. R. Camera aulica generale Sua Maestà I. R. A. nella mira di agevolare e promuovere la navigazione austriaca, con veneratissima Sovrana Risoluzione 8 Settembre p. p. si è graziosissimamente compiaciuta di concedere, che ai concorrenti per la Sovrana patente di navigazione si lasci per tempo indeterminato libero di chiedere nella relativa supplica l' esenzione dall' obbligo di procurarsi il firmano gransignorile a rischio dell' impetrante, e che tal esenzione possa aver luogo previa la suddetta clausola.

Se ne previene cotest' i. r..... Consolato .... per l' analoga partecipazione ai capitani austr. dei navigli a lungo corso che si fermano nel distretto consolare.

Trieste, li 5 Ottobre 1844.

V. Verordnungen, welche auf die Unterstützung und die Heimsendung verunglückter, nothleidender Nationalen Bezug nehmen. Benehmen des Consuls in Schiffbruchsfällen und dabei aufgenommene Acte.

50. Circular

vom 28. December 1823, betreffend die Heimsendung österreichischer Matrosen.

Circolare

dell' I. R. Governo Centrale Marittimo a tutti gli I. R. Consolati dd. 28 dicembre 1823, Nro. 26594.

Si è dato più volte il caso, che taluno dei Consolati austriaci nel Ponente e nel Levante si prese cura d' imbarcare dei sudditi di potenze estere dirigendoli ad uno dei Governi austriaci marittimi, e cagionando in tale maniera al Sovrano erario austriaco, delle spese pel loro trasporto, e per il loro alimento.

L' Eccelsa Commissione aulica di commercio, venuta col mezzo di questo Governo in cognizione di ciò, si è compiaciuta di ordinare col suo venerato decreto 16 spirante mese, che i Consolati austriaci debbano assistere pel ripatrio i soli sudditi austriaci e col metodo finora praticato.

51. Decret

vom 20. Februar 1824, betreffend die Heimsendung österreichischer Unterthanen und die Transportkosten.

Decreto

dell' I. R. Governo Centrale Marittimo dd. 20 febbrajo 1824, N. 2346.

Non essendo compatibile col decoro della nazione austriaca nè tampoco col credito del nostro paviglione, che la nostra marinaresca rimasta nei porti esteri o per qualche infortunio, o per qualch' altro motivo, resti dispersa nelle piazze forestiere esposta all' ozio ed inedia, viene dagli altri Consolati praticato, anche coll' approvazione dei superiori Dicasteri, quanto segue:

Presentandosi qualche individuo sedicente suddito austriaco a qualche Consolato nazionale, e desiderando di essere ripatriato, deve prima di tutto legittimare la sua nazionalità.

Incombe indi al Consolato a senso del § 32, Art. VII. dell' Editto politico di Navigazione di procurargli un trasporto possibilmente gratuito per qualche porto del Litorale austriaco, stipulando col rispettivo Capitano che gli presta l' imbarco, un contratto pella cibaria dell' individuo da imbarcarsi, e promettendogli che il pagamento gliene verrà pagato dal Capitanato di quel porto in cui sarà per approdare.

L' equa tariffa di cui fa menzione il sopra citato paragrafo dietro l' uso vigente, è ridotta a carantani venti per ogni giorno in cui l' individuo venne alimentato dal Capitano.

I capitani austriaci per analogia del §. 31, Art. II. del suddetto editto, ricevono simili individui senza pretendere alcun pagamento di nolo, ma solo i carantani venti al giorno pella panatica prestata ai medesimi. Sarà adunque d' uniformarsi al suesposto, avendo sempre in mira le prescrizioni analoghe contenute nella Circolare di questo Governo del dì 28 dicembre a. p., N. 26594, ed osservando di rilevare se il marinajo sia stato abbandonato in un paese estero, da un capitano austriaco, perchè le spese pel di lui ritorno nel litorale austriaco possono essere ripetute dal capitano suddetto, che a tenor dell' Editto politico doveva ricondurlo nel Litorale stesso.

---

52. Kundmachung

vom 11. Juni 1838, betreffend den Verlust des Nationalschutzes für Matrosen, welche von den Handelsschiffen entlaufen.

Notificazione

dell' I. R. Governo Centrale Marittimo.

In seguito a dispaccio dell' Eccelsa Imp. Reg. camera aulica generale del dì 24 Maggio 1838, N. 14741/618, vengono prevenuti tutti i sudditi austriaci, che d' ora innanzi disertando dal servizio della marina commerciale austriaca, o rimanendo illegittimamente nei porti e paesi dell' Impero ottomano, perderanno ogni diritto alla protezione nazionale, ed in luogo di lusingarsi di trovare assistenza o dall' I. R. Internunziatura in Costantinopoli, o dagl' I. R. Consolati, dovranno attendersi il forzoso sfratto da colà, e l' immediato rimando nello Stato.

Trieste, il dì 11 Giugno 1838.

---

53. Belehrung

vom 30. November 1840, betreffend das Bene[illegible] der Consularämter gegen österreich. Unterth[illegible] welche nicht zum Schifferstande oder zu den S[illegible] leuten der Handelsmarine gehören, in ihren A[illegible] bezirken, ferner in Betreff der Unterstützung [illegible] solcher österreich. Unterthanen zum Behufe [illegible] Verschiffung nach österreich. Seehäfen.

I. Abtheilung.

Ueber die Benehmungsweise der k. k. Marine-Consular[illegible] in Betreff jener in ihren Amtsbezirken sich aufhaltenden ö[illegible] Unterthanen, welche nicht zu dem Schifferstande oder zu den[illegible] leuten der Handelsmarine gehören:

§. 1. So oft ein Marine-Consularamt in die Lage kommt, der Anwesenheit österr. Unterthanen, welche nicht zu dem S[illegible] ferstande oder zu den Seeleuten der Handelsmarine gehöre[illegible] dem Bezirke, auf welchen seine Amtswirksamkeit sich erst[illegible] ämtliche Kenntniss zu nehmen, hat es sich über den wesentl[illegible] Umstand in das Klare zu setzen, ob selbe mit oder ohne Ge[illegible] tung der österr. Regierung sich dort befinden.

§. 2. In der Regel sind nur diejenigen österr. Unterthan[illegible] welche befriedigend darzuthun vermögen, dass sie an dem O[illegible] wo sie sich befinden, mit Bewilligung der österr. Regierung [illegible] aufhalten, berechtiget, die Amtsthätigkeit und thunliche Un[illegible] stützung des Consularamtes, in dessen Amtsbezirk ihr Aufenth[illegible] ort gehört, in Handels- und andern Angelegenheiten, wo [illegible] Amtshandlung desselben zum Schutze oder zur Förderung [illegible] fraglichen Privatinteressen stattfinden kann, oder auch bei zulä[illegible] siger consularämtlicher Einwirkung zu dem Ende in Anspruch [illegible] nehmen, damit ihr dortiger Aufenthalt und ihre nach den Landes[illegible] gesetzen oder Staatsverträgen ihnen gestatteten Verrichtungen und Handlungen nicht beirrt, oder damit ihnen nicht unerlaubte Bedrückungen oder unstatthafte Verletzungen zugefügt werden. Hinsichtlich des Verfahrens der Consularämter bei solchen Anliegen wird sich auf die Amtsinstruction und sonst erlassenen Vorschriften, die den Consularämtern ihr Benehmen vorzeichnen, bezogen.

§. 3. Personen, die zwar die Eigenschaft als österr. Unterthanen auf glaubwürdige Art geltend machen, von denen es aber gewiss oder aus Abgang ordentlich ausgestellter Reisepässe und in Ermanglung sonstiger Behelfe und Nachweisungen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie sich ganz unbefugter Weise aus den österr. Staaten in das Ausland begeben haben, steht kein Recht zu, von den österr. Consularämtern besondere Amtshandlungen zur Schlichtung oder Förderung ihrer Privatangelegenheiten in Anspruch zu nehmen, und geschieht es dennoch, so sind ihnen selbe zu versagen. Dagegen aber haben die Consularämter, so wie sie mit solchen Individuen in ämtliche Berührung kommen, diese ernstlich zur ungesäumten Zurückreise in die österr. Staaten aufzufordern, und insbesondere keine Schrift auszustellen oder Aeusserungen abzugeben, die ihnen zur Erlangung einer längeren Aufenthaltsbewilligung im Lande nothwendig oder dienlich sein könnte.

Istruzione

per gl' i. r. Uffizj consolari marittimi sul modo da contenersi verso i sudditi austriaci dimoranti nei loro distretti consolari, che non appartengono al ceto marittimo o dei naviganti della marina mercantile, innoltre sulle sovvenzioni da concedersi a simili sudditi austriaci nella traduzione dei medesimi a qualche porto austriaco per la via di mare.

Articolo I.

Sul modo da contenersi degl' i. r. uffizj consolari marittimi verso quei sudditi austriaci dimoranti nei loro distretti consolari, quali non appartengono al ceto marittimo o dei naviganti della marina mercantile.

§. 1. Ogni qualvolta un' uffizio consolare marittimo trovasi nel caso di prender cognizione ex uffizio della dimora nel proprio distretto consolare di sudditi austriaci, che non appartengono al ceto marittimo o dei naviganti della marina mercantile, dovrà esso convincersi se tali individui si trovino colà con, o senza permesso del Governo austriaco.

§. 2. In regola soltanto quei sudditi austriaci che possono dimostrare di trovarvisi col permesso del Governo austriaco, hanno diritto di chiedere l' offiziosa coadjuvazione ed appogio dell' uffizio consolare, nel cui distretto sono domiciliati, in tutti gli affari di commercio ed altri pei quali può aver luogo una cooperazione offiziosa a promovimento e vantaggio di privati interessi, oppure quando trattasi di non venir sturbati nel loro soggiorno, e nei loro affari e negozj permessi dalle leggi del paese o dai Trattati, od anche perchè non vengano verso ai medesimi applicate proibite angherie od inammissibili aggravi; circa alla procedura in simili vertenze, vengono rimessi gli Uffizj consolari all' istruzione d' uffizio ed alle altre norme loro rilasciate per propria direzione.

§. 3. Quegli individui, che possono bensì dimostrare in modo degno di fede d' esser sudditi austriaci, dei quali però è certo, o può venire per mancanza di legali passaporti od altri documenti di simil genere, con qualche probabilità, supposto, che si sieno portati dagli Stati austriaci all' estero senza legale permesso, non hanno questi alcun diritto ad una speciale cooperazione degli uffizj consolari a promovimento e vantaggio dei loro privati interessi, e se lo chiedessero, sarebbe loro da negarsi. Gli uffizj consolari anzi, quando venissero in contatto con simili individui, dovranno seriamente eccitarli all' immediato ritorno negli stati austriaci, e sopratutto non rilascieranno alcun scritto o dichiarazione che potrebbero essere ai medesimi necessari o giovativi, onde ottenere il permesso d' un più lungo soggiorno nel paese.

Nur wenn sich solche willkürliche Attentate oder Vorgänge gegen derlei Individuen im Auslande ereignen sollten, die zugleich mit Rücksicht auf die Landesgesetze und Staatsverträge den Schein einer der österr. Regierung in ihren Unterthanen zugefügten Verletzung annehmen, sollen die Consularämter, in so weit es in ihrer Amtswirksamkeit liegt, gehalten sein, *ex officio* die angemessenen Schritte zu thun, um die Würde der österr. Regierung vor solchen Verletzungen zu bewahren, oder, wären sie verübt worden, die entsprechende Ausgleichung herbeizuführen.

§. 4. Bei österr. Unterthanen, die vor einem Consularamte zur Begründung ihres Aufenthaltsrechtes im Consularbezirke glaubwürdig anführen, dass sie die bezügliche Erlaubniss der österr. Regierung erhalten, aber die Urkunde darüber verloren haben, oder die sich auf schon erloschene Reisepässe oder abgelaufene Bewilligungen der österr. Regierung berufen, hat dasselbe darauf Bedacht zu nehmen, ob die Erlangung einer Ersatzurkunde statt der verlornen, oder die Erneuerung der erloschenen Bewilligung bereits angesucht worden, oder etwa gleichzeitig mittelst des Consularamtes anhängig gemacht werde, und ob nicht Umstände vorhanden sind, welche die abschlägige Entscheidung dieses Ansuchens als gewiss voraussetzen oder als sehr wahrscheinlich vermuthen lassen.

Bestehen keine solche Umstände, und gehen auch sonst aus den persönlichen Verhältnissen und Eigenschaften solcher Individuen gegen die Fortsetzung ihres dortigen Aufenthaltes keine Bedenken hervor, so ist jenes Einschreiten, das, falls es bei dem Consularamte gemacht würde, im gehörigen Wege der Entscheidung zuzuführen ist, zu berücksichtigen; wonach inzwischen dieselben von den Consularämtern den befugt anwesenden österr. Unterthanen in so lange gleichzuhalten und vor Beanständigungen ihres dortigen Aufenthaltes nach Thunlichkeit zu schützen sind, als dieses Verfahren in Erwartung der ausständigen Entscheidung inner einer verhältnissmässigen Zeitfrist als gerechtfertigt erscheint.

Wo die hier vorausgesetzten Bedingungen fehlen, sind die bezeichneten Individuen von den Consularämtern eben so wie jene österr. Unterthanen zu behandeln, die sich unbefugterweise aus den österr. Staaten in das Ausland begeben haben.

§. 5. Sollten die Local- oder Landesautoritäten sich wegen der Entfernung einzelner österr. Unterthanen aus ihrem Gebiete an ein Consularamt wenden, und die Beschaffenheit oder der Zustand dieser Individuen, als z. B. ihr ungeregelter oder gefährlicher Lebenswandel, ihre nahrungs- oder hilfslose Lage, dieses Einschreiten als begründet darstellen, so haben die Consularämter, so weit sie es vermögen, mit aller Bereitwilligkeit die Hand zu bieten, dass derlei Individuen, wenn ihre österr. Unterthanseigenschaft erwiesen ist, nach den österr. Staaten transportirt werden, wenn sie gleich mit einem giltigen Reisepasse oder Erlaubnissscheine der österr. Regierung zum dortigen Aufenthalte versehen wären.

§. 6. Wenn k. k. diplomatische Missionen ihren Sitz an Orten haben, die zugleich die Amtsbezirke von k. k. Consularämtern bilden oder darin einbezogen sind, so bleiben den ersteren alle

Soltanto allorchè succedessero tali attentati o procedure arbitrarie contro simili sudditi austriaci, le quali avuto riflesso alle leggi del paese, ed ai trattati, assumessero l'apparenza d'una offesa recata al Governo austriaco nei propri sudditi, dovranno allora gli uffizj sonsolari, per quanto spetta alle loro attribuzioni, prendere le necessarie disposizioni ex ufficio, onde garantire la dignità del governo austriaco da simili offese, o nel caso, che avessero diggià avuto luogo, per combinare la corrispondente compensazione.

§. 4. Quando sudditi austriaci, per dimostrare il loro legale domicilio nel distretto consolare, adducono innanzi ad un uffizio consolare, d'aver ottenuto dal Governo austriaco il relativo permesso, ma di averne perduto il documento, o quando si richiamano a passaporti già estinti, o permessi scaduti del Governo austriaco, l'uffizio consolare osserverà in tal caso, se sia stato già chiesto un documento suppletorio invece dell'estinto, o la rinovazione dello scaduto permesso, oppure se sia stato ciò contemporaneamente domandato per mezzo del Consolato, e se non sianvi circostanze tali da far presupporre come cosa certa o almeno probabile una negativa evasione della supplica.

Se tali circostanze non si presentano, e se anche in riguardo alle relazioni personali e qualità di simili individui, non apparisce alcun ostacolo contro alla continuazione del loro soggiorno allora dovrà venir presa in considerazione la supplica, la quale in caso che sia stata presentata all'uffizio consolare, verrà in via regolare innoltrata per la decisione; quindi detti individui verranno nel frattempo trattati dagli uffizj consolari come sudditi austriaci muniti di legali permessi e verranno protetti, per quanto sia possibile, contro ogni ostacolo che venisse frapposto alla loro dimora nel distretto consolare, e ciò soltanto finchè simile procedura, in aspettazione dell'arretrata decisione, apparisca giustificata entro ad un proporzionato spazio di tempo.

Se vi mancassero le suaccennate circostanze, gli uffizj consolari in allora tratteranno detti individui, come quei sudditi austriaci, che si recano all'estero senza legale permesso.

§. 5. Quando le autorità locali o del paese si rivolgessero ad un uffizio consolare per l'allontanamento di qualche suddito austriaco dal loro territorio, e la qualità e condizione di simili individui, p. e. il loro modo di vivere sregolato e pericoloso, la loro posizione priva di mezzi e di assistenza, presentassero come fondata una tale richiesta, in simili casi gli uffizj consolari si daranno ogni premura, in quanto stia in loro potere, perchè simili individui, quando la loro qualità di sudditi austriaci sia comprovata, vengano trasportati negli stati austriaci se anche fossero muniti d'un passaporto ancor valevole, o d'un permesso del Governo austriaco pel loro soggiorno in quel luogo.

§. 6. Se nei luoghi che formano i distretti d'uffizio degl' i. r. uffizj consolari, o che in questi vi sono compresi, risiedessero i. r. Missioni diplomatiche, spettano allora a quest'ultime tutte

Amtshandlungen, welche sich hinsichtlich der nicht zum Schifferstande oder zu Seeleuten der Handelsmarine gehörigen österr. Unterthanen *a*) auf deren Aufenthaltsberechtigung im Consularbezirke, und *b*) auf ihre Aufforderung oder Nöthigung, nach den österr. Staaten zurückzukehren, beziehen, so wie *c*) die Beurtheilung vorbehalten, ob und auf wie lange solche österr. Unterthanen, wenn sie keine oder nur eine schon erloschene Bewilligung der österr. Regierung zum Aufenthalte im Consularbezirke besitzen, als befugt anwesende österr. Unterthanen von dem Consularamte zu behandeln sind.

Die Consularämter haben sich dann mit Amtshandlungen in den Beziehungen zu *a*) und *b*) nur, wenn und insofern sie ihnen von den k. k. Missionen ausdrücklich übertragen werden, zu befassen, und in diesen Gegenständen jederzeit nach deren Eröffnungen sich zu benehmen; in etwa vorkommenden dringenden Fällen aber bei einem von dem Sitze der Mission entlegenen Standpuncte des Consularamtes die unmittelbare Einwirkung ohne vorläufige Ermächtigung auf unverschiebliche Verfügungen, unter gleichzeitiger Anzeige des Veranlassten an die Mission, zu beschränken; ferner in ganz gleicher Art in der Beziehung zu *c*) vorzugehen.

Würden die Consularämter bei den hier berührten Anlässen ihrer unmittelbaren Einwirkung keine anderen Weisungen für ihr Verfahren von der Mission erhalten haben, so sollen ihnen hierbei die vorausgehenden Bestimmungen zur Richtschnur dienen.

§. 7. Die in dem vorstehenden §. 6 bemerkten Verhaltungsregeln erstrecken sich auch auf die übrigen Consularämter in jedem Staatsgebiete in dem Masse, als deren Anwendung auf sie von der daselbst fungirenden k. k. diplomatischen Mission in Anspruch genommen wird.

§. 8. Unbesoldete Consularposten, die zunächst höher gestellten Consularämtern untergeordnet sind, haben in den Angelegenheiten zu *a*), *b*) und *c*) des §. 6, in so lange sie dieserwegen nicht ausdrücklich zu einem directen Geschäftsverbande mit der k. k. diplomatischen Mission im dortigen Staatsgebiete, oder zu einem andern, von der letzteren vorgezeichneten Verfahren angewiesen sind, jederzeit die vorläufige Belehrung von ihrer vorgesetzten Consularbehörde einzuholen, die, nach Anhandgebung der gegenwärtigen Bestimmungen, das Entsprechende darüber vorzukehren hat.

§. 9. Zur Evidenzhaltung jener österr. Unterthanen, auf welche, ohne zu dem Schiffspersonale anwesender österr. Handelsschiffe zu gehören, das sich in den Schiffsmannschafts-Rollen verzeichnet befindet, aus Anlass ihres Verweilens im Consularbezirke die Consularämter Einfluss zu nehmen oder aufsichtig zu sein berufen sind, haben dieselben eigene Vormerkungen anzulegen und sie ordnungsmässig fortzuführen.

Da bei den Consularämtern in der Levante, in Gemässheit der hohen Hofkammer-Verordnung vom 4. Nov. 1833, Z. 46173/1392, schon eine ähnliche, den dortigen Localverhältnissen angepasste Einrichtung besteht, so findet die Anordnung des gegenwärtigen Paragraphes auf jene Consularämter keine Anwendung.

le attribuzioni d'uffizio, che relativamente ai sudditi austriaci, i quali non appartengono al ceto dei naviganti, o dei marinari della marina mercantile risguardano a) il loro diritto di dimora nel distretto consolare, b) il loro eccitamento od anche costringimento di ritornare negli stati austriaci, come pure c) il giudicare, se e per quanto tempo tali sudditi austriaci, quando non posseggano alcun permesso, oppure sieno forniti di uno già estinto del Governo austriaco pel loro soggiorno nel distretto consolare, abbiano da esser trattati dagl' i. r. uffizj consolari come sudditi austriaci aventi legale permesso.

Gli uffizj consolari prenderanno ingerenza uffiziosa in riguardo ai punti a) e b) soltanto quando, ed in quanto ne venissero espressamente incaricati dalle i. r. Missioni, ed in queste vertenze procederanno sempre a tenore delle comunicazioni di queste ultime, in casi urgenti però avvenuti in luogo lontano dalla residenza della Missione ed ove trovasi l'uffizio consolare, limiteranno l'immediata loro cooperazione, senza preventiva autorizzazione, a pronti provvedimenti, indicando contemporaneamente l'operato alla Missione; si dirigeranno in egual modo in quanto riguarda il punto sub c).

Non ottenendo gli uffizj consolari ulteriori ordini, circa al loro procedere, da parte delle Missioni nelle vertenze qui contemplate della loro immediata cooperazione, serviranno in tal caso ai medesimi di norma le precedenti determinazioni.

§. 7. Le regole di procedura contenute nel §. 6 si estendono anche sugli altri uffizj consolari in ogni territorio dello stato, in quanto però l'i. r. Missione diplomatica colà residente reclamasse per i medesimi l'applicazione delle dette regole.

§. 8. I posti consolari onorarj, che trovansi subordinati a superiori uffizj consolari, dovranno nelle vertenze ad a), b) e c) del §. 6, in quanto essi non trovinsi per simili affari espressamente in un immediata corrispondenza coll' i. r. Missione diplomatica di quello Stato, o sia da questa loro ordinata altra procedura, chiedere di volta in volta istruzione dalla loro superiore autorità consolare, la quale ordinerà l'opportuno a tenore delle presenti determinazioni.

§. 9. Per tener in evidenza quei sudditi austriaci non appartenenti agli equipaggi dei navigli austriaci presenti, che trovansi indicati nei ruoli d'equipaggio della marina, sui quali primi gli uffizj consolari sono chiamati ad aver influenza e sorveglianza, terranno i detti ufficj speciali registri e li continueranno in via regolare.

Esistendo presso agli uffizj consolari nel Levante, in conformità al Decreto dell' Eccelsa imp. reg. Camera Aulica generale di data 4 Novembre 1833, N. 46173/1392 (intimato col Decreto governativo sul N. 24341 del 1833), una simile istituzione addattata ai speciali rapporti di quei paesi, ne viene, che l'applicazione dei dettami del presente § non si estende a quegli uffizj consolari.

Die neu einzuführende Vormerkung soll folgende Rubriken enthalten, die von den Consularämtern, so weit es thunlich ist, angemessen auszufüllen sind:

a) Name und Familienstand (nämlich ob ledig oder verheiratet);
b) Alter;
c) Geburtsland und Geburtsort;
d) Religion;
e) Aufenthaltsort im Consularbezirke;
f) Beschäftigung;
g) Nachweisung der österr. Unterthanschaft (mittelst des Reisepasses oder in anderer Art);
h) Erlaubniss der österr. Regierung zum dortigen Aufenthalte (durch den Reisepass oder eine andere Bewilligung);
i) Termin, auf welchen die Erlaubniss beschränkt ist;
k) Anmerkung.

Die Consularämter sollen beflissen sein, diesen Vormerkungen die zulässige Vollständigkeit zu geben. Jede Person ist einzeln darin aufzunehmen. Die Personen einer Familie sind nach Familien zusammenzustellen.

Jene österr. Unterthanen, denen wegen ihres unbefugten Aufenthaltes der consularische Schutz zu versagen ist, sind *isolirt* in einer eigenen Abtheilung zu verzeichnen.

Hört ein Individuum auf, in den Bereich der Vormerkung zu gehören, so ist es zu löschen und der Grund der Ausscheidung in der Rubrik „Anmerkung" ersichtlich zu machen, als z. B. Tod, Verlassung des Consularbezirkes, Verlust der österr. Unterthanschaft u. s. w.

Die Consulardependenzen haben ihren vorgesetzten Consularbehörden Abschriften dieser Vormerkungen und der sich darin ergebenden Aenderungen in halbjährigen Zeitabschnitten zu übersenden, und die dem Central-Seegubernium in Triest unterstehenden Consularämter haben in ihre vorgeschriebenen Jahresberichte an dasselbe jene Daten aus diesen sämmtlichen Vormerkungen, welche die höhere Aufmerksamkeit anzuregen geeignet sind, einzubeziehen, so wie ausserdem die darauf Einfluss habenden diplomatischen Missionen auf ihr Verlangen davon zu unterrichten.

§. 10. Wegen des Verfahrens der Consularämter gegen österr. Unterthanen aus dem Schifferstande oder aus der Classe der Seeleute von der Handelsmarine wird sich auf die bestehenden besonderen Vorschriften berufen.

II. Abtheilung.

In Betreff der Unterstützung österreichischer Unterthanen, die nicht zur Schiffsmannschaft der Handelsmarine gehören, zum Behufe ihrer Verschiffung nach österreichischen Seehäfen.

§. 11. Wenn die k. k. Marine-Consularämter in den Fall kommen, dass ihre Mitwirkung oder Unterstützung zum Behufe der Transportirung österr. Unterthanen, die nicht zur Schiffsmannschaft der Handelsmarine gehören, aus dem Consularbezirke in die österr. Staaten entweder von diesen selbst angesucht oder von den Local- oder Landesautoritäten in Anspruch genommen wird, so muss als Grundbedingung ihres ämtlichen Einflusses auf ein solches An-

Il nuovo registro da introdursi comprenderà le seguenti rubbriche, che dovranno, per quanto sia possibile, venir debitamente riempite:

a) Nome e condizione di famiglia (cioè se nubile od ammogliato);
b) Età;
c) Patria e luogo di nascita;
d) Religione;
e) Domicilio nel Distretto consolare;
f) Professione;
g) Dimostrazione della sudditanza (col mezzo del passaporto, o in altro modo);
h) Permesso del governo austriaco pel domicilio colà (col mezzo del passaporto o di un altra licenza);
i) Epoca alla quale è limitato questo permesso;
k) Osservazione.

Gl' Uffizj consolari avranno cura di render possibilmente compiti questi registri. Ciascuna persona vi verrà introdotta separatamente. Gli individui di una famiglia sono da introdursi a famiglie.

Quei sudditi austriaci, ai quali è da negarsi l' assistenza consolare, a motivo della loro dimora illegale, sono da indicarsi isolatamento in una speciale divisione.

Se un individuo cessa di appartenere alla distinta, dovrà essere ommesso, e s' indicherà nella rubbrica: „Osservazione" il motivo della ommissione, come p. e. morte, allontanamento dal distretto consolare, perdita della sudditanza austriaca ecc.

Gl' Uffizj consolari subordinati presenteranno semestralmente alle loro superiori autorità consolari copie di questi registri e dei cambiamenti, che vi avessero avuto luogo, e gli uffizj consolari subordinati all' i. r. Governo centrale marittimo in Trieste dovranno nel prescritto rapporto annuale introdurvi tutti quei dati tolti dai speciali registri, che meritassero la special attenzione delle superiori autorità, come pure informare, dietro loro ricerca, quelle Missioni diplomatiche, che vi avessero influenza.

§. 10. Nella procedura verso i sudditi austriaci del ceto dei naviganti e marinari della marina mercantile, gli Uffizj consolari si dirigeranno a tenore delle vigenti speciali prescrizioni.

Articolo II.

Circa alle sovvenzioni da concedersi ai sudditi austriaci, che non appartengono agli equipaggi della marina mercantile, pel loro trasporto negli Stati austriaci per la via di mare.

§. 11. Allorchè gl' i. r. Uffizj consolari marittimi trovansi nel caso, che venga invocata la loro cooperazione ed assistenza pel trasporto di sudditi austriaci, che non appartengono alla marina mercantile, dal distretto consolare negli Stati austriaci, e ciò, o dai sudditi stessi, o a richiesta delle autorità locali, acciò essi s' intromettano ex ufficio in una tale vertenza, è d' uopo che sia comprovata e dimostrata con evidenza la circostanza,

liegen erwiesen oder überzeugend dargethan sein, dass die Individuen, um deren Transportirung es sich handelt, wirkliche österr. Unterthanen sind. Personen, die mit keiner oder nur mit einer schon erloschenen Bewilligung der österr. Regierung zum Aufenthalte im Auslande versehen sind, können, wenn auch ihre Abkunft aus den österr. Staaten oder ihr früherer Besitz des österr. Staatsbürgerrechtes keinem Zweifel unterliegt, nach den österr. Landesgesetzen und insbesondere nach den Bestimmungen des a. h. Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 seither dieser Eigenschaft verlustig geworden sein, wesshalb es darauf ankommt, dass nicht etwa sonst ein gegründetes Bedenken bestehe, solche Personen noch als österr. Unterthanen betrachten zu dürfen.

§. 12. Bietet sich den Consularämtern die Gelegenheit dar, dürftigen österr. Unterthanen, die sich nach den österr. Staaten begeben wollen oder sollen, zur unentgeltlichen Verschiffung dahin behilflich zu sein, so haben sie ihnen hierin nach Kräften werkthätig beizustehen, und diesen Beistand auch den unbefugt im Consularbezirke sich aufhaltenden österr. Unterthanen zu gewähren.

§. 13. Steht aber die consularämtliche Unterstützung, welche zur Transportirung österr. Unterthanen nach den österr. Staaten in Anspruch genommen wird, mit Auslagen im Zusammenhange, welche dem Staate zur Last bleiben, wenn der Ersatz nicht von den betheiligten Personen hereingebracht wird, so sollen lediglich die besoldeten und ausserdem jene unbesoldeten k. k. Marine-Consularämter, welche zu dem Central-Seegubernium in Triest in dem Verhältnisse der unmittelbaren Unterordnung stehen, unter den in den zwei folgenden Paragraphen enthaltenen beschränkenden Bedingungen berechtigt sein, der Regierung ähnliche Auslagen zuzurechnen.

§. 14. Beruht die Entfernung eines österr. Unterthans aus dem Consularbezirke auf einem rücksichtswürdigen Einschreiten der Local- oder Landesautoritäten (§. 5), und wird dieses Einschreiten durch die Berufung auf ein gleiches Verfahren jener Regierung in ähnlichen Fällen, oder auch sonst durch die bestehenden freundschaftlichen, dem österr. Verkehre vortheilhaften Verhältnisse unterstützt, so dürfen die dazu ermächtigten Consularämter (§. 13) die Reisekosten der Verschiffung solcher mit oder ohne Erlaubniss der österr. Regierung im Consularbezirke befindlichen Individuen nach den österr. Staaten auf der Grundlage des zulässigen geringsten Ausmasses und in dem Masse, als sie von den Individuen nicht selbst bestritten werden können, gegen Vorbehalt ihrer Ersatzpflicht bei eintretender Zahlungsfähigkeit, worüber sie eine verbindliche Erklärung auszustellen haben, der österr. Regierung zur Vergütung zuzurechnen.

§. 15. Geht das Ansuchen mit Unterstützung zur Reise nach den österr. Staaten von jenen Personen, die dahin zu kommen wünschen, aus, so sind die bezeichneten Consularämter (§. 13) ermächtigt, für ihre Einschiffung nach österr. Häfen der Regierung Auslagen anzurechnen, insofern die Bedingungen eintreten:

a) Dass diese Individuen als im Consularbezirke befugt anwesende österr. Unterthanen behandelt werden dürfen (§§. 2 und 4).

che gli individui, del cui trasporto si tratta, siano propriamente sudditi austriaci. Persone che non posseggono alcun permesso del Governo austriaco per dimorare all'estero, oppure vanno fornite di uno già scaduto, quando anche non sia soggetta ad alcun dubbio la loro provvenienza dagli Stati austriaci, oppure il loro primitivo possesso della sudditanza austriaca, possono secondo alle leggi austriache, e specialmente a tenore delle prescrizioni della Sovrana Patente d'emigrazione dell'anno 1832, aver già perduta tal qualità. Sarà perciò da osservarsi, se non vi esista un qualche fondato riflesso onde ritenere tali individui ancora come sudditi austriaci.

§. 12. Se agli Uffizj consolari si presentasse l'occasione d'imbarcare gratuitamente per gli Stati austriaci sudditi austriaci bisognosi, dietro loro ricerca, o perchè lo dovessero, gli Uffizj consolari li assisteranno per quanto stia in loro potere, ed accorderanno eguale assistenza anche a quei sudditi austriaci, che illegalmente si trattengono nel distretto consolare.

§. 13. Se però l'assistenza consolare invocata pel trasporto di sudditi austriaci, negli Stati austriaci, andasse unita a spese, che quando non potessero esser risarcite dalle parti, rimarrebbero a peso dello Stato, in simil caso soltanto gli Uffizj consolari marittimi stipendiati, ed oltre a questi, quelli onorarj che sono immediatamente subordinati all' i. r. Governo centrale marittimo in Trieste restano autorizzati di porre nei loro conti tali spese a carico del Governo, sempre però entro ai limiti indicati nei seguenti §§.

§. 14. Se l'allontanamento d'un suddito austriaco dal distretto consolare ha luogo in conseguenza d'una richiesta degna di riguardo da parte dell'autorità locale o dello Stato (§. 5), e se questa richiesta s'appoggia ad un reciproco procedere di quel Governo in simili circostanze, oppure a relazioni amichevoli vantaggiose al traffico austriaco; allora gli uffizj consolari a ciò autorizzati (§. 13) potranno conteggiare al Governo austriaco le spese di viaggio pel trasporto negli Stati austriaci di tali individui, dimoranti nel Distretto consolare con o senza permesso del Governo austriaco, sempre però nei limiti accordati e nella misura la più ristretta, e nel solo caso che queste spese non possano venire risarcite dagli individui stessi, verso riserva d'un risarcimento nel caso di solvibilità; sù di che dovranno questi ultimi estendere una obbligatoria dichiarazione.

§. 15. Se la domanda per sovvenzione di viaggio negli Stati austriaci proviene dalle persone stesse che desiderano di recarvisi, allora gl'indicati Ufficj consolari (§. 13) sono autorizzati di conteggiare al Governo per l'imbarco dei medesimi per porti austriaci, le relative spese, quando però si presentino le seguenti circostanze:

a) Che questi individui possano venir trattati come sudditi austriaci legalmente dimoranti nel distretto consolare (§§. 2 e 4).

b) Dass Umstände vorhanden sind, welche dieselben zur Reise nach den österr. Staaten auffordern, oder sonst wegen eines höheren Grades von Rücksichtswürdigkeit deren Unterstützung zu diesem Zwecke von Seite der österr. Regierung begründen; als z. B. Ablauf der Passzeit, oder die Erlaubniss der österr. Regierung zum dortigen Aufenthalte, Schiffbruch, Schutz verdienende Hilfsbedürftigkeit, deren Behebung oder Linderung im Inlande vorauszusetzen ist.

c) Dass das Unvermögen überzeugend dargethan ist, dass ein solches Individuum die Seereise ohne eine ähnliche von Seite der Regierung zugestandene Unterstützung nicht zu unternehmen im Stande ist.

d) Dass die Unterstützung nicht das im §. 14 angedeutete Mass überschreitet und in der eben daselbst angedeuteten Art stattfindet.

e) Endlich, dass die anwendbaren Vorsichten beobachtet werden, damit eine andere Verwendung des erfolgten Unterstützungsbetrages nicht stattfinden könne.

Nur bei genauer Beobachtung der vorstehenden Bedingungen, wobei zu *a*) die Nachweisung der im §. 9 angedeuteten Qualificationsrubriken, so weit sie von Wesenheit ist, gegeben werden soll, wird die Vergütung solcher Auslagen von Seite der Regierung geleistet werden.

§. 16. Die ämtliche Aufrechnung anderer Geldunterstützungen ist den Consularämtern, ohne vorher hierzu erhaltene besondere Bewilligung, nicht gestattet.

§. 17. Hinsichtlich der Unterstützung, die den österr. Unterthanen aus dem Schifferstande oder der Classe der Seeleute von der Handelsmarine gewährt werden darf, wird auf die bestehenden besondern Vorschriften hingewiesen.

Triest, den 30. November 1840.

b) Che sianvi delle ragioni, che li schiamano negli Stati austriaci, oppure che a cagione d'altro motivo degno di considerazione rendano fondata la loro assistenza a tal'uopo da parte del Governo austriaco: come p. e. espiro del passaporto o del permesso del Governo austriaco pel loro soggiorno colà, naufragio, povertà meritevole d'assistenza, che può esser tolta o almeno migliorata nell'interno.

c) Che venga persuasivamente dimostrata l'impotenza d'intraprendere il viaggio per mare senza una simile assistenza accordata dal Governo.

d) Che l'assistenza non sorpassi i limiti indicati nel §. 14, ed abbia luogo nel modo tracciato nel detto §.

e) Finalmente, che vengano osservate le cautele d'applicarsi, acciocchè non possa aver luogo un uso diverso del consegnato importo di sovvenzione.

Soltanto dietro esatta osservanza delle suespresse condizioni, alle quali è da aggiungersi ad a) l'indicazione delle rubbriche di qualificazioni indicate nel §. 9, in quanto queste risultino esenziali, verranno simili spese bonificate dal Governo austriaco.

§. 16. Non è permesso agli Uffizj consolari di porre a carico del Governo altre spese, se prima non avranno ottenuta speciale autorizzazione.

§. 17. Riguardo alle sovvenzioni che possono venire concesse ai sudditi austriaci appartenenti al ceto dei naviganti e marinari della marina mercantile, gli uffizj consolari si dirigeranno in conformità delle vigenti speciali prescrizioni.

Trieste, il dì 30 Novembre 1840.

---

54. Circulardecret
vom 22. September 1844, betreffend die Verköstigung und Heimsendung der Mannschaft von gestrandeten österreichischen Schiffen.

All' I. R. Consolato d'Austria

in . . . .

A tenore dell' ossequiato dispaccio 20 Agosto a. c. — 1. Settembre corr. N. 32150/1071, dell' Eccelsa Imp. Reg. Camera aulica generale Sua Maestà I. R. A. si è degnata, di graziosissimamente permettere, che fino a tanto, che venga emanato un nuovo Codice marittimo sia a desistersi dai reclami di risarcimento in confronto degli armatori per le spese erogate per il mantenimento ed il ripatrio di equipaggi dei navigli mercantili austriaci, i quali senza una qualsiasi colpa naufragassero o venissero presi da corsari, e che dette spese vadano o carico dell' erario, quando non fossero esigibili da un' altra parte.

All' incontro Sua Maestà I. R. A. trovò di ordinare, che siano incombenzati i Consolati, e che abbiasi a sorvegliare, affine per il mantenimento e per l' invio negli Stati austriaci della gente di marina sia provveduto con le minori spese possibili, a qual uopo i Consolati si daranno premura, che i marinaj si prestino al servizio dei navigli, a bordo dei quali vengono imbarcati, e che in tal modo guadagnino il loro vitto.

In correlazione al decreto governativo 17 Luglio 1837, N. 15641, inesivo al dispaccio 24 Giugno 1837, N. 22176, dell' Eccelsa I. R. Camera aulica generale si previene cotest' I. R. . . . . Consolato . . . . di questa Sovrana deliberazione coll' incarico di osservare scrupolosamente, quanto Sua Maestà ordinò in proposito, e qualora assolutamente non potesse aver luogo nei predetti casi l' impiego dei marinarj austriaci a bordo dei navigli, di attenersi esattamente alle prescrizioni contenute nell' accennato decreto governativo, giusta le quali le antecipazioni e sovvenzioni da accordarsi agli Ufficiali e marinari austriaci ad oggetto del loro invio in un porto nazionale nei casi di naufragj non provenienti da colpa devono limitarsi agl' importi, che non possono venire suppliti col proprio dagli individui bisognosi, ben inteso, che i Consolati dovranno esplicitamente stipulare e garantire con una apposita riversale obbligatoria del sovvenuto la rifusione di tali anticipazioni e sovvenzioni, allorchè l' insolvibilità del sovvenuto per far fronte a siffatte spese non sia da ritenersi che per momentanea.

Trieste, li 22 Settembre 1844.

55 a). Circular
vom 20. November 1834, betreffend die gesetzliche Kraft der von den Consuln in Schiffsbruchsfällen aufgenommenen Acte.

Circolare
dell' I. R. Governo Centrale Marittimo a tutti gli I. R. Consolati nel Ponente dd. 20 Novembre 1834, N. 21435.

Intorno alla forza legale degli atti che si assumono dagl' I. R. Uffizj Consolari austriaci nel Ponente in casi di naufragio, ed intorno alla qualità ed all' estensione delle loro attribuzioni d' uffizio in simili casi, l' Eccelsa I. R. Camera Aulica universale di concerto coll' I. R. Cancelleria intima di corte e dello stato, e coll' I. R. Dicastero Supremo di Giustizia, ha trovato con venerato Decreto 27 Settembre p. p. N. 36393/1198, di determinare quanto segue combinando le prescrizioni di legge di già sussistenti in proposito.

Tutti i documenti che vengono rilasciati dai consoli austriaci in tale loro qualità, ed entro i limiti delle loro attribuzioni, debbono essere riguardati dalle Autorità giudiziarie austriache come atti pubblici ai quali deve prestarsi intiera fede.

A tenore dell' Editto politico di Navigazione incombe agl' I. R. Consolati nei casi di naufragio di bastimenti mercantili austriaci l' assunzione della così detta Prova di Fortuna, e quindi per analogia incombe ai medesimi in generale la rilevazione e verificazione dei fatti che stanno in connessione colla suddetta Prova di fortuna.

All' incontro tutti quegli atti uffiziosi i quali indipendentemente dalla verificazione di questi fatti, contengono una qualche decisione su i rapporti legali, non debbono essere osservati dai consoli austriaci, a senso tanto dell' Editto di Navigazione, quanto delle speciali Istruzioni emanate ai consoli medesimi, se non sopra ricerche delle parti in qualità di Compromissarj per quanto lo permettono le leggi del paese dove si trovano.

Le Autorità giudiziarie austriache debbono quindi prestare tanto ai documenti consolari relativi ai fatti summentovati quanto a quegli emanati dai consoli in qualità di Compromissarj su i rapporti legali, tutta quella piena fede, che esigono i documenti pubblici.

Riguardo alle operazioni uffiziose demandate direttamente ai consoli austriaci nei casi di naufragio, i sudditi austriaci sono in dovere di rivolgersi ai medesimi, nè è lecito ad essi sudditi di fare i loro passi presso le autorità estere trasandando il consolato. In regola quindi il consolato austriaco avrà da procedere ex officio all' assunzione degli atti necessarj per la rilevazione e verificazione uffiziosa dello stato della cosa.

Colà però dove le leggi del paese imponessero alle autorità locali l' assunzione di questi atti, e dove quindi le parti fossero obbligate d' insinuarsi presso le medesime, ovvero qualora le parti stesse reputassero ciò necessario a maggior guarentigia dei

loro privati diritti, rimane bensì alle parti tuttavia il dovere d'informare l'Uffizio Consolare austriaco con tutta esattezza del fatto, e delle circostanze del naufragio, quest' ultimo però dovrà allora soltanto limitarsi al semplice intervento nell' assunzione degli atti uffiziosi, che si farà per parte dell' autorità locale per la rilevazione dello stato dell' affare.

Del resto si osserva, che ogni qualvolta dei sudditi austriaci nell' estero, sia per libera loro volontà, sia per esservi costretti, si rivolgessero alle autorità locali per altri affari commerciali, o personali non demandati direttamente ai consolati austriaci, questi dovranno semplicemente a richiesta delle parti assisterle col consiglio e coll' opera in quanto sia loro possibile nella posizione in cui si trovano.

Tali Superiori Determinazioni vengono comunicate ai consolati ecc. per loro norma e direzione.

---

55 b). Verordnung

des Handels-Ministeriums vom 13. Juni 1854, wodurch die Instruction für die k. k. österr. Consularämter in Frankreich und Algerien, in Betreff ihrer Amtshandlungen in Sauvetage-Fällen vorgeschrieben wird.

(Reichsgesetzblatt 1854, LIV. Stück, Z. 147.)

Nachdem bei der den französischen Consuln in Oesterreich im Jahre 1832 eingeräumten Ausdehnung ihrer Befugnisse in Sauvetagefällen französischer Schiffe an österr. Küsten die vollständige Reciprocität für die k. k. Consularämter in Frankreich vorbehalten wurde, findet das Handels-Ministerium im Einverständnisse mit den andern betheiligten Ministerien von dem obigen Vorbehalte nunmehr Gebrauch zu machen, und den k. k. Consular-Functionären in Frankreich und Algerien die folgenden Weisungen hinauszugeben, welche vom 1. August 1854 an in Wirksamkeit zu treten haben:

1. Bei Seeunfällen österr. Schiffe hat für die oben bezeichneten k. k. Consularämter im Allgemeinen auch fortan der Circular-Erlass des Central-Seeguberniums vom 20. November 1834, Nr. 21.435 (eingeschaltet im Marine-Edicte, Auflage 1847, S. 215), als Grundlage zu gelten, und es bleiben namentlich die darin rücksichtlich der Beweiskraft der bezüglichen Consulatsurkunden, dann rücksichtlich der Aufnahme der *prova di fortuna*, Constatirung des Sachverhaltes etc. enthaltenen Bestimmungen, unberührt.

2. Die den k. k. Consular-Functionären in Frankreich und Algerien nunmehr eingeräumten erweiterten Befugnisse in Sauvetagefällen betreffen hauptsächlich ihre ämtliche Einflussnahme auf diejenigen nicht schon durch die allgemeinen Schifffahrtsgesetze und Instructionen den Consuln zugewiesenen Vorkehrungen, welche die aus Seeunfällen hervorgehenden privatrechtlichen Beziehungen berühren, und es ist dabei wesentlich zu unterscheiden: ob die bei Seeunfällen österr. Schiffe betheiligten österr. Unterthanen oder deren Bevollmächtigte am Orte des Vorfalles zugegen sind oder nicht.

3. Wenn in Schiffbruchs- oder Havariefällen österr. Schiffe an französischen Küsten die betreffenden österr. Interessenten (seien es einzelne Personen, oder Versicherungsanstalten, oder andere Corporationen) entweder in Person oder durch ihre Agenten oder Bevollmächtigten im Orte des Vorfalles sich anwesend befinden, oder auf erhaltene Nachricht dahin kommen, so hat sich der österr. Consular-Functionär, ganz im Sinne des zu 1. citirten Circular-Erlasses vom 20. November 1834, jeder Einflussnahme auf das Rettungsoperat, wie auf die Realisirung des geretteten Gutes und auf die damit zusammenhängenden, in den Bereich des Privatrechtes gehörigen Angelegenheiten zu enthalten, und sich lediglich auf die in den bezüglichen Consularvorschriften berücksichtigten Amtshandlungen zu beschränken, als:

a) Aufnahme der *prova di fortuna*;

b) Aufnahme und Legalisirung aller sonst noch darauf Bezug nehmenden Acten und Behelfe, soweit selbe in Oesterreich oder vor österr. Gerichten Geltung erhalten sollen;

c) Unterstützung der betreffenden Parteien gegenüber den Localbehörden;

d) Bewirkung der Ausgleichung etwaiger Streitigkeiten im gütlichen oder schiedsrichterlichen Wege innerhalb der ihm durch die allgemeine Consular-Instruction diessfalls gegebenen Befugnisse;

e) Einziehung der Schiffspapiere in den vorgesehenen Fällen, namentlich des Patentes, Ministerial-Scontrins, der Mannschaftsrolle, des Bordjournales;

f) Fürsorge für die österr. Mannschaft des gescheiterten Schiffes, sowohl rücksichtlich ihrer Löhnungsforderungen, als auch wegen ihrer Rückbeförderung nach den k. k. Staaten oder sonstigen zweckmässigen Unterbringung, mit genauer Beobachtung der einschlägigen Vorschriften des politischen Marine-Edictes.

4. Sind dagegen die Eigenthümer, Superkargos oder sonstigen österr. Betheiligten oder deren Bevollmächtigte am Orte des Vorfalles nicht zugegen, so hat der k. k. Consular-Functionär in eigener Person und innerhalb jener Gränzen, welche die französischen Zoll-, Sanitäts- und Hafengesetze vorzeichnen, alle jene Rettungs-, Sicherstellungs- oder sonstigen Handlungen, welche keinen Aufschub leiden, und wodurch das betheiligte österr. Eigenthum vor Untergang, Verderben oder Entwerthung geschützt werden soll, auf Gefahr und Kosten der Betheiligten als deren gesetzlicher Vertreter vorzunehmen und zu leiten, gleichzeitig aber die Betheiligten von dem Vorfalle in Kenntniss zu setzen, und sie entweder zur persönlichen Intervention oder zur Aufstellung eines Bevollmächtigten aufzufordern. Bis die Betheiligten die nöthigen Massregeln zur Sicherheit ihrer Rechte am Orte des Vorfalles getroffen haben, werden die k. k. Consular-Functionäre lediglich nach den ihnen von den rechtsmässig als solche anerkannten Betheiligten gegebenen Weisungen vorgehen, nach deren oder ihrer Bevollmächtigten Eintreffen aber jede weitere Ingerenz in privatrechtlicher Beziehung einstellen, und die geretteten Gegenstände sammt dem ganzen Operate den ausgewiesenen Betheiligten, nachdem von ihnen die aufgelaufenen Kosten berichtigt worden sind, übergeben.

Diese den österr. Consular-Functionären zustehenden Befugnisse in Sauvetagefällen österr. Schiffe an französischen Küsten können übrigens nur insoweit ausgeübt werden, als keine Ansprüche vom französischen Staatsschatze, von französischen oder von Unterthanen eines dritten Staates vorkommen.

5. Die untergeordneten Consular-Functionäre haben von jedem solchen Vorfalle dem ihnen vorgesetzten Consularamte Nachricht zu geben, und in zweifelhaften Fällen dessen Weisungen einzuholen.

6. Eben so ist von jedem solchen Vorfalle die Central-Seebehörde in Triest auf dem kürzesten Wege schleunigst zu benachrichtigen, welche Behörde auch über den weiteren Fortgang und die Endresultate des Rettungsoperates, so wie über die dabei getroffenen ämtlichen Vorkehrungen, unter Einsendung der bezüglichen Schiffspapiere und sonstigen Documente — nach Vorschrift des Marine-Edictes — in genauer Kenntniss zu erhalten ist.

Baumgartner m. p.

VI. Berichterstattung der Consuln.

56. Verordnung

des Handels-Ministeriums vom 18. Juli 1850, betreffend die periodischen Consularberichte, dann die betreffende Instruction vom 28. August 1850, Z. 4219/H.

Zur thunlichsten Vereinfachung der Schreibgeschäfte bei den k. k. Consularämtern, und um selbe in die Lage zu setzen, den in neuerer Zeit gesteigerten Anforderungen des Dienstes zu entsprechen, hat sich das k. k. Handels-Ministerium bestimmt gefunden, hinsichtlich der Verfassung und Einsendung einiger von den Consulaten zu liefernden periodischen Berichte und Vorlagen nachstehende Aenderungen eintreten zu lassen. — Die mit Gubernial-Verordnung vom 28. März 1836, Z. 5233, vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten über den Stand, die Bewegungen und den Verkehr der österr. Handelsmarine, so wie über den Verkehr der fremden Flaggen in den Häfen des betreffenden Consularbezirkes, welche bisher halbjährig nach dem Zeitabschnitte des österr. Verwaltungsjahres zusammengestellt eingesendet wurden, sind vom Jahre 1851 angefangen ganzjährig, und zwar nach der Zeiteintheilung des Solarjahres, zu verfassen und einzusenden, so dass diese Uebersichten die im betreffenden Consularbezirke vorgekommene Schifffahrtsbewegung vom 1. Jänner bis letzten December eines jeden Jahres zu umfassen haben.

1. Indem den k. k. Consularämtern die näheren Weisungen hinsichtlich der Verfassung und Vorlegung dieser Schifffahrtsausweise mit den darauf Bezug nehmenden neuen Formularien durch die k. k. Central-Seebehörde zukommen werden, findet sich das Handels-Ministerium veranlasst, denselben die genaue Verfassung und rechtzeitige Einsendung dieser Vorlagen zur strengsten Pflicht zu machen.

2. In Gemässheit des hierortigen Circular-Erlasses vom 20. April d. J., Z. 1227/H. M., sind die gedachten Schifffahrtsausweise an die k. k. Central-Seebehörde in Triest einzusenden, ohne dass es nöthig wäre, wie diess von Seite einiger Consularämter bisher geschehen ist, eine Abschrift derselben dem Handels-Ministerium vorzulegen. Dagegen bleibt hinsichtlich der raisonnirenden Jahresberichte und sonstiger periodischer Handelsnotizen die in dem nämlichen Circular-Erlasse enthaltene Anordnung aufrecht, dass solche Eingaben gleichzeitig sowohl an die k. k. Central-Seebehörde, als an das k. k. Handels-Ministerium zu leiten sind, wobei jedoch die geschehene Dupplicatvorlegung jederzeit in der Eingabe zu bemerken ist.

3. Die mit Hofkammer-Decret vom 14. Dec. 1831, Z. 43136/1683, vorgeschriebene Einsendung abgesonderter Berichte über den österr. Handel mit Eisen und Stahl hat von nun an aufzuhören, doch wird den k. k. Consulaten empfohlen, ihre Aufmerksamkeit diesem wichtigen Zweige der vaterländischen Industrie fortan zuzuwenden, und die diessfälligen Wahrnehmungen in den raisonnirenden Jahresbericht aufzunehmen.

Istruzione

per gl' I. R. Uffizj Cons. austriaci nell' estero relativamente ai prospetti della navigazione austriaca ed estera nelle rispettive giurisdizioni.

1. Gl' I. R. Uff. Cons. rimetteranno d'ora innanzi i loro prospetti di navigazione austriaca ed estera all' I. R. Gov. cent. marittimo in Trieste non più semestralmente nè per l' anno militare, cioè dal 1. Nov. al 31. Ott. come per lo passato, ma sibene annualmente e per l' ano solare cioè dal 1. gennajo al 31. dicembre; e ciò commínciando col 1. gennajo 1851.

2. A questo effetto ciascun I. R. Uff. cons. si provvederà per il 1. novembre 1850 di un registro rubricato come il formolario qui annesso I, nel quale iscriverà giornalmente i navigli austriaci che arrivano nel porto di sua giurisdizione, e quelli che ne partono.

3. In questo registro si comminciérà col 1. nov. 1850 ad iscrivere nelle rubriche degli entrati, intestandoli „Rimasti in porto“ tutti quei navigli austriaci che si trovassero nel porto alla fine dell' anno precorso, secondo l' ordine cronologico del loro arrivo per registrarvi di contro l' epoca della loro partenza quando sarà per seguire.

4. Vi si iscriverà poi di giorno in giorno dal 1. nov. ogni naviglio austriaco che arriverà nel porto fino al 31. dicem. 1850, e così pure la seguitane partenza nelle rubriche rispettive. Alla fine di dicem. si chiuderà questo registro per avere il movimento dei 2 mesi separato da quello del susseguente anno solare 1851. Questa chiusura consisterà nel formare e scrivere a piedi le somme distinte dei navigli entrati e sortiti „operanti“ o di „rilascio“ carichi e vuoti, delle tonellate, degli equipaggi e de' valori.

5. Al 1. di gennajo 1851 s' incomincierà la registrazione per l' anno solare 1851, riportando come di sopra in 3. tutti navigli

non partiti fino alla fine del dicembre 1850: „Rimasti in porto“; si proseguirà poi la registrazione dei navigli che saranno per arrivare e partire fino al 31. Dic. 1851, e se ne farà quindi la chiusa annuale come di sopra al 4. Lo stesso si farà per ogni anno solare successivo.

6. La registrazione dei navigli sarà satta come segue:

Nelle 2 rubriche N. 1 saranno indicati: il mese ed il giorno dell' arrivo del naviglio, e nelle rubriche N. 14, il mese e giorno della sua partenza. (Im Formular I. Prospetto della navigazione austriaca nel porto di giurisdizione dell' I. R. Consolato di .... durante l' anno solare 185.... Data del arrivo (Mese, Giorno) Data della partenza (Mese, Giorno) Nella rubrica N. 2 (Nome del naviglio e sua qualità) (del Capitano o Padrone) la qualità del naviglio, cioè: Nave, Brigantino, Barck, Scunner, Pielego, od altro. Nella rubrica 3 il nome del capitano o del padrone. Nella rubrica 4 il numero e la data della Patente, se il naviglio è di lungo corso; e nella rubrica N. 5, se fosse di grande cabotaggio, il numero e la data del passaporto. (Numero e data della Patente di lungo corso, del Passaporto a Gr. Cabotaggio.) Il numero delle tonnellate del naviglio, e quello del suo equipaggio compresovi il capitano o padrone saranno indicati nelle rubriche N. 6, pei navigli operanti che arrivano carichi; nelle rubriche N. 7, pei navigli operanti che arrivano vuoti, nelle rubriche N. 8 pei navigli carichi di rilascio, e nelle rubriche 9, per quelli vuoti di rilascio. Per navigli operanti s' intendono quelli che fanno operazione di scarico o carico, per navigli di rilascio quelli che non ne fanno. (Navigli Hauptrubrik, zerfallend in operanti und di rilascio, von denen jede in carichi und vuoti, zusammen 4 Rubriken, 6—9, von 1—13 Navigli entrati als oberste Rubrik, von 14—22 Navigli entrati, jede Abtheilung mit denselben Unterabtheilungen, mit Ausnahme von 1, 2, 3, die beiden obersten Rubriken gemeinschaftlich sind; am Schlusse 23 Osservazioni für die ganze Tabelle.)

Nella rubrica N. 10 il luogo di provenienza del naviglio, cioè quello ove avrà assunto il carico. Se il naviglio avesse assunto il carico in più luoghi, s' indicheranno tutti, l' uno sotto l' altro, prima il più discosto, poi gli altri. Quando sieno luoghi conosciuti, basterà la loro indicazione semplice, altrimenti si indicherà anche lo stato a cui appartengono. Nella rub. N. 11 si registeranno la qualità e quantità delle merci che il naviglio avrà sbarcato nel porto, desumendole dalle relative carte di bordo. Nella rub. N. 12, la valutazione approssimativa in fiorini di convenzione del complesso delle merci scaricate. Nella rub. N. 13, l' importo dei gruppi sbarcati. Si avverte che questa rub. servirà essenzialmente per i navigli a vapore. Nella rub. N. 14, come già s' è detto per la rub. N. 1, si indicheranno il mese ed il giorno della partenza del naviglio registrato di contro come entrato.

Nelle rubriche N. 15 le tonnellate e l' equipaggio del naviglio operante, se parte carico; cioè con rimanenza di carico dopo averne sbarcato una porzione, o con carico preso sul luogo, sia per intiero o in aggiunta col carico col quale fosse entrato.

Nelle rub. N. 16 le tonnellate e l' equipaggio, se il naviglio operante parte vuoto. Nelle rub. N. 17, il naviglio di rilascio carico, e nelle rub. N. 18, il naviglio di rilascio vuoto (lasciando vacue in tale caso le rub. 15 e 16). Nella rub. N. 19, il luogo o luoghi per i quali il naviglio che parte è destinato, aggiungendovi anche la denominazione dello Stato nel caso accennato per la rub. 10. Nella rub. N. 20, la qualità e quantità delle merci imbarcati. Se il naviglio non avesse fatto che sbarcare una porzione delle sue merci senza caricarne altre, vi si indicherà partito colla rimanenza del carico. Nella rub. N. 21, la valutazione approssimativa in fiorini di convenzione del complesso del carico o delle merci imbarcate dal naviglio come nella rub. N. 12, per le sbarcate. Nella rub. N. 22, l' importo dei gruppi imbarcati. Nella rub. N. 23, le osservazioni che l' Uffizio consolare credesse, di fare relativamente al naviglio, equipaggio e carico.

7. I valori delle merci costituenti il carico sbarcato o imbarcato saranno calcolati ai prezzi della giornata, valendosi de' prezzi correnti legali, dove se ne pubblicano; e dove non se ne pubblicano valendosi delle indicazioni le più precise che l' Uff. cons. sarà in grado di procurarsi.

8. Il prospetto della navigazione austriaca che l' Uff. cons. dovrà trasmettere per i 2 mesi nov. e dic. 1850 e successivamente per gli intieri anni solari dovrà essere una copia esatta del detto registro, con le rispettive somme. Nel prospetto pel 1852 sotto queste somme si registreranno quelle che saranno risultate pel 1851, onde avere il confronto dei 2 anni, e lo stesso si farà per tutti gli anni successivi.

Prendendosi cura l' Uff. di eseguire la copia di mano in mano, potrà essere nel caso di averla pronta pochi giorni dopo compiuto l' anno.

9. Secondo il formolario II qui annesso ogn' I. R. Uff. cons. compilerà alla fine di dicem. 1850 un prospetto della navigazione estera seguita nel suo porto durante i 2 mesi di nov. e dic. 1850. Compilerà poi in seguito alla fine di ogni anno solare un simile prospetto per tutto l' anno medesimo come segue: (Rubriken des Prospetto della navigazione estera nel porto di giurisdizione dell' I. R. Consolato di .... durante l' anno solare 185 .... Stati a cui appartengono i navigli.) Wobei es unten in der Colonne 1 heisst: Sarebbe desiderabile che i Consoli indicassero possibilmente per ogni Stato il numero dei navigli a vela distintamente da quello dei navigli a vapore. Navigli operanti (1) approdati, carichi (2) — vuoti (3), jedes mit: Navigli, Tonnellate, Equipaggio. Merci principali, importate (4) — esportate (5). Navigli di rilascio approdati, carichi (6) — vuoti (7), mit Nav. Ton. Equip. Osservazioni (8).

Nella rub. N. 1, s' indicheranno gli Stati ossia le bandiere a cui appartengono i navigli. Nelle rub. N. 2, il numero complessivo dei navigli a vela operanti carichi, ed in quelle N. 3, il numero dei navigli operanti vuoti di ogni Stato, e le rispettive tonnellate ed equipaggio. Si desidera che oltre il numero dè navigli a vela venga anche indicato possibilmente per ogni Stato quello dè navigli a vapore. Nella rub. N. 4, l' indicazione delle principali merci importate, ed in quella N. 5, delle principali

merci esportate dai navigli. Nelle rub. N. 6, il numero dei navigli di rilascio carichi, e nelle rub. N. 7, quello dei navigli di rilascio vuoti e rispettive tonnel. ed equipaggi (i quali quindi non saranno stati compresi frà quelli esposti nelle rub. N. 2 e 3).

Nella rub. N. 8 Osservazioni, ed a tergo del prospetto sarà dello zelo e della diligenza dell' Uff. cons. l' indicare possibilmente i luoghi delle principali e maggiori provenienze, e destinazioni dei navigli dei singoli Stati, il valore approsimativo delle merci da loro importate ed esportate, e così anche il numero dei navigli partiti con carico preso nel porto.

10. Sarà pure dello zelo e della diligenza degli Uffizi cons. il dare una separata indicazione dei navigli esteri che giungeranno nelle rispettive giurisdizioni provenienti da porti austriaci o che partiranno per porti austriaci.

11. I due indicati prospetti tanto per i mesi di nov. e di dicem. 1850 che per l' intiero anno solare 1851, dovranno essere rimessi dai dipendenti ai rispettivi preposti Uff. cons. quindici giorni dopo spirato l' anno 1851, e così anche negli anni successivi.

12. Gli Uff. cons. preposti esamineranno i prospetti degli Uff. cons. addetti alla loro giurisdizione, li rettificheranno o faranno rettificare dall' Uff. mittente al caso vi scorgessero qualche importante svista, ed in unione ai prospetti del porto della propria residenza li spediranno al più tardi 6 settimane dopo spirato l' anno al Gov. cent. marittimo, con un riassunto del movimento della navigazione austriaca ed estera in tutti i porti della giurisdizione rispettiva.

13. Ogni Uff. cons. trasmetterà poi separatamente al suo preposto Uff. nel termine di 6 settimane il rapporto ragionato sul movimento del commercio e navigazione seguiti nel proprio porto durante lo scaduto anno solare. I consolati generali, Consolati ed altri Uffizj preposti compileranno del pari un rapporto ragionato risguardante l' intiera loro giurisdizione e lo trasmetteranno all' eccelso Ministero di commercio, rimettendone un duplicato al Gov. cent. marittimo annettendovi pure le pubblicazioni statistiche, le quali fossero state fatte relativamente al commercio, alla navigazione ed all' industria durante il precorso anno nella giurisdizione rispettiva, e che non fossero già state separatamente rassegnate. Sarà della sagacità e dello zelo degli Uff. cons. l' aggiungere in queste rapporto annuale tutte quelle più dettagliate indicazioni che fossero in grado di procurarsi e che giudicheranno interessanti intorno al movimento della navigazione estera, le quali non avessero trovato luogo nel prospetto secondo il formolario II, e segnatamente riguardo i quantitativi delle diverse principali qualità di merci importate ed esportate dalle singole bandiere, ed i luoghi delle loro provenienze e destinazioni, e circa i nuovi articoli che si manifestassero nel commercio del luogo e gli usi a cui vengono destinati.

Trieste, 28 Agosto 1850.

---

57. Circular

des Handels-Ministeriums vom 17. April 1852 an die k. k. Consulate, betreffend die Regelung der Einsendung der periodischen Schifffahrtsberichte, Z. 2121/H.

In Anerkennung der noch fortwährend im Steigen begriffenen Bedeutsamkeit, welche die Geschäfte in See-Schifffahrtsangelegenheiten gewonnen haben, und der hieraus sich ergebenden Nothwendigkeit, sich über die hierauf bezüglichen Gegenstände eigene Berichte von Seite der Consularämter vorlegen zu lassen, sind die letzteren mit hierortigem Erlasse vom 5. August 1851, Z. 6256/H., angewiesen worden, aus den periodischen Markt-, Platz- und Jahreshandels-, so wie aus den andern Berichten, welche dieselben in nicht periodischen Zwischenräumen über anderweitige Gegenstände vorzulegen haben, alle auf die Seeschifffahrt, das Hafen-, Sanitäts- und Contumazwesen sich beziehenden Gegenstände, insoferne sie nicht damit im nothwendigen Zusammenhange stehen, auszuscheiden, daraus periodische Monats- und Jahres- oder sonstige nicht periodische Schifffahrtsberichte zusammenzustellen und diesem Ministerium vorzulegen.

Wie man sich aus den seither eingelangten Consularberichten zu überzeugen Gelegenheit hatte, hat diese Anordnung, sowohl was die abgesonderte Erstattung der Handels- und Schifffahrtsberichte, als auch was die diessfälligen Einsendungstermine betrifft, nicht durchweg das gewünschte Verständniss gefunden.

Demnach findet man dem k..... zu bedeuten, dass man künftig von demselben.... einen Handels- und einen abgesonderten Schifffahrtsbericht, dessen Uebersendung jedoch mit sorgfältiger Vermeidung von neuen kostspieligen Portoauslagen für das Aerar zu bewerkstelligen ist, gewärtige. Hierdurch soll jedoch in Fällen von besonderer Wichtigkeit oder Dringlichkeit die Erstattung ausserordentlicher Berichte nicht entfallen, so wie selbstverständlich bei der instructionsmässigen Erstattung der raisonirenden Handels- und Schifffahrtsberichte am Schlusse jedes Solarjahres, ferner bei der Einsendung der mit hohem Erlasse vom 18. Juli 1850, Z. 4219/H., angeordneten Jahresübersichten über die Schifffahrtsbewegung, so wie überhaupt allen übrigen auf speciellen Anordnungen beruhenden periodischen Eingaben zu verbleiben hat.

Hierbei wird dem k..... zur genauen Darnachachtung wiederholt in Erinnerung gebracht, dass aus allen Handelsberichten, und zwar sowohl aus den (als auch aus den nicht) periodischen Berichten alle auf das Schifffahrts-, Sanitäts- und Contumazwesen Bezug habenden Gegenstände, insoferne sie damit nicht in einem untrennbaren Zusammenhange stehen, wegzulassen und in abgesonderten oder in nicht periodischen Schifffahrtsberichten zusammenzufassen sind, welche das k..... auf der Aussenseite mit der Aufschrift „Schifffahrtsangelegenheit“ zu versehen und hierher, zugleich aber in einem Duplicate an die Central-Seebehörde in Triest einzusenden hat.

Demnach werden alle eingeholten Notizen über Abgang und Ankunft von Schiffen, Seeunfälle, über Schiffbau- und Hafenwesen, die Preise der Schiffsfrachten, das Gesammtgewicht der nach oder von einer bestimmten Richtung oder mit einem bestimmten Schiffe verführten Waren, ferner Notizen über die Gesundheitsverhältnisse, über neu angeordnete Contumazvorschriften, Gegenstände, welche bisher meist mit Handelsnotizen vermengt wurden, künftig ausschliesslich in den obenerwähnten periodischen oder nicht periodischen Schifffahrtsberichten zu besprechen sein.

Von den einem leitenden Consularamte untergeordneten Aemtern und Agentien haben nur die in Handels- und Schifffahrtsbeziehung wichtigeren die in Rede stehenden Berichte vorzulegen, und diese letzten haben stets im Wege des leitenden Amtes hierher zu gelangen, wesshalb das k..... hiermit aufgefordert wird, an jene untergeordneten Aemter und Agentien die entsprechenden Weisungen ergehen zu lassen.

Wien, den 17. April 1852.

Vom k. k. Min. f. H., G. u. öffentl. B.

VII. Comptabilitätswesen der Consuln. Gebührenwesen. Verrechnung der ordentlichen und ausserordentlichen Auslagen, insbesondere derjenigen, welche auf Heimsendungen österreichischer Matrosen und anderer Unterthanen gemacht werden. Amtliche Correspondenzen und ihre Verrechnung. Depositenwesen.

---

58. Kundmachung

vom 19. October 1846, betreffend die Einführung eines neuen Reglements über Consulargebühren.

Notificazione

dell' I. R. Governo del Litorale austro-illirico.

Per ordine della Presidenza dell' Imp. Reg. Camera Aulica Generale recasi a pubblica notizia l' attivazione graziosamente approvata da Sua Maestà di un nuovo Regolamento sui Diritti consolari per tutti gli Ufficj consolari, Agenzie ed altri funzionarj del Governo autorizzati all' esazione di tali Diritti.

Il nuovo Regolamento andrà in vigore col giorno 1. Gennajo 1847; che se a quell' epoca taluno degli Ufficj situati al di là dell' Oceano in causa della sua distanza non lo avesse ancora ricevuto, presso tale Ufficio comincierà ad aver effetto col giorno del ricevimento.

Tutti gli Ufficj consolari sono incaricati di affiggere il detto Regolamento nei loro locali d' Ufficio e di permettere non solo ma di facilitarne l' ispezione a chiunque potesse interessare.

Nel territorio di questo Governo è provveduto che chiunque possa prenderne ispezione presso il Capitanato del Porto in Trieste, presso il Capitanato del Porto e di Sanità marittima in Rovigno, presso l' I. R. Magistrato centrale di Sanità e le Deputazioni da questo dipendenti in Pirano e Lussinpiccolo, nonchè presso la Deputazione di Borsa in Trieste.

Trieste, li 19 Ottobre 1846.

Regolamento sui diritti Consolari.

Sua Maestà I. R. si è degnata con Sovrana Risoluzione 30 Giugno 1846 di approvare graziosamente l' attivazione di un nuovo Regolamento generale sui Diritti consolari tendente ad introdurre una più equa tariffa ed à facilitare la Marina mercantile, ed ha quindi impartito la Sovrana Sanzione alle seguenti disposizioni:

Art. 1. L' annessa Tariffa viene dichiarata per norma generale presso tutti gl' I. R. Ufficj consolari autorizzati all' esazione di Diritti consolari senza distinzione di sito o di categoria dello stabilimento consolare comprese le I. R. Agenzie od altri funzionarj del governo incaricati di affari consolari. Contemporaneamente all' attivazione di questa Tariffa cesseranno d' aver effetto tutte le Tariffe consolari vigenti senza eccezione nonchè le disposizioni introdotte presso taluno degli Ufficj consolari del Levante riguardo all' esazione di diritti per iscopi pii o religiosi.

Art. 2. Oltre i casi di competenza ed i relativi Diritti stabiliti dalla presente Tariffa non potrà essere chiesta alcuna retribuzione o rimunerazione sotto qualunque denominazione per qualsiasi servizio prestato, non essendo permesso agli Ufficj consolari a pretendere da chicchessia un ulteriore pagamento di tassa od una particolare ricompensa pegli obblighi incombenti.

Resta da ciò soltanto eccettuato il caso del rilascio di carte di sicurezza o certificati di nazionalità nei luoghi del Levante ove sia prescritto od introdotto per consuetudine, venendo riguardo al pagamento dei Diritti per questi documenti mantenuta per ora la pratica finora usata.

Art. 3. I Diritti fissati dalla presente Tariffa sono da pagarsi agli Ufficj consolari contemplati all' articolo 1 da chicchessia, e quelli relativi alla navigazione ordinariamente dai Capi-

tani o Direttori dei rispettivi navigli mercantili austriaci, verso ricevuta da rilasciarsi dall' Ufficio esprimente con precisione la qualità e l' importo del Diritto pagato.

Art. 4. Sono mantenute le pene riguardo al rifiuto di pagare i diritti e le tasse prescritte.

Art. 5. I Diritti sono fissati nella Tariffa in fiorini e carantani della moneta austriaca di convenzione, e le seguenti monete usuali nei relativi pagamenti saranno da valutarsi secondo il ragguaglio aggiunto in moneta di convenzione, cioè:

a) il Tallero Imperiale a . .	*fior.*	*2*	*car.*	*—*
b) il Colonnato di Spagna a	*"*	*2*	*"*	*3*
c) lo Zecchino Imperiale a .	*"*	*4*	*"*	*30*
d) lo Zecchino Veneto a . . .	*"*	*4*	*"*	*32*

Art. 6. Il presente Regolamento colla Tariffa dovrà tenersi affisso negli Ufficj consolari in un luogo adattato per l' ispezione di chi appartiene.

Tariffa Generale dei diritti Consolari.

Parte I.

Diritti relativi alla navigazione della Marina Mercantile Austriaca.

Rubriche.	*Denominatione dei Diritti e degli Atti per cui sono dovuti.*	*Importo dei Diritti.* *fior.*	*car.*	*Osservazioni.*
1	*Diritto normale di tonnellaggio per l' ammissione e spedizione di un naviglio nei porti o rade ove risiede un I. R. Ufficio consolare, qualora sia congiunta con un' operazione commerciale, per ogni tonnellata* *a) presso gli Ufficj consolari nel mare adriatico, nell' Albania Ottomana e nelle Isole Jonie . . . . . .*	—	3	*Alla rubrica 1.* *a) L' ammissione e spedizione di un naviglio comprende tutti gli atti soliti, che vi si riferiscono, quindi il Costituto assunto col capitano o padrone l' esame, registro e verificazione o vidimazione delle fedi di sanità, del ruolo d' equipaggio, dei manifesti e polizze di carico e di altri ricapiti di navi-*

Rubriche	Denominazione dei Diritti e degli Atti per cui sono dovuti.	Importo dei Diritti. fior.	car.	Osservazioni.
	b) presso gli Ufficj consolari in altri porti .	—	6	gazione, come pure il rilascio di tutti i relativi documenti ufficiali non tassati separatamente.
	e ciò colla restrizione ad un importo massimo per ogni singolo naviglio che viene fissato			b) S' intende per operazione commerciale lo sbarco o l'imbarco di merci. Nè l' approvigionamento del naviglio con viveri od altri requisiti di viaggio, nè i raddobbi del naviglio e del suo allestimento, nè lo sbarco ed il rimbarco di oggetti caricati fatto soltanto a tale scopo, nè lo sbarco o l'imbarco di passaggieri e dei loro effetti, di lettere, di gruppi, di contanti, e della paccotiglia, non vengono ritenuti per operazioni soggette al diritto di tonnellaggio, e non formano quindi titolo all' esazione del medesimo.
	nei porti ad a) . . in	12	—	
	nei porti ad b) . . in	24	—	
	Determinazioni accessorie.			
	§. 1. Per corse periodiche, mediante le quali viene mantenuta una continua e regolare comunicazione fra porti determinati, il tonnellagio nei porti di destinazione è da corrispondersi colla metà del Diritto normale.			
	§. 2. Se l' approdo d' un naviglio è cagionato da forza maggiore e per tale causa non viene effettuata altra operazione commerciale fuorchè lo sbarco di merci avanti dell' arrivo al luogo di loro destinazione, il tonnellaggio sarà pure commisurato colla metà del Diritto normale.			c) La portata del naviglio è da rilevarsi dal documento di stazzatura, in cui mancanza servirà di base per l' esazione del Diritto la portata risultante da altri ricapiti di bordo o confermata da un' attestazione degna di fede.
	§. 3. Nel caso di volontario approdo e dimora in un porto, in libera pratica e senza operazione commerciale, il tonnellaggio è dovuto colla quarta parte del Diritto normale.			
	§. 4. Gli approdi involontarj cagionati da forza maggiore non effettuandosi alcuna operazione commerciale sono esenti dal pagamento di ogni tonnellaggio			

Rubriche	Denominazione dei Diritti e degli Atti per cui sono dovuti.	Importo dei Diritti. fior.	car.	Osservazioni
	per la durata della causa dell' approdo. Prolungandosi però la dimora in porto, cessata che sia questa causa, ne deriva l' obbligo al pagamento del Diritto in conformità del §. 3. *§. 5. Qualora i capitani o padroni in mancanza di un I. R. Ufficio consolare nel luogo del loro approdo ricorrono per qualche atto, che secondo le precedenti disposizioni soggiace al pagamento di un tonnellaggio, ad un I. R. Ufficio consolare residente in altro luogo e competente a tale ingerenza, in questo caso avrà luogo l' esazione del Diritto in conformità delle dette disposizioni.* *§. 6. In quanto i navigli impiegati nel servizio postale sono esentati dal tonnellaggio per l' ammissione e la spedizione mediante apposite determinazioni, nulla viene in ciò cangiato colla presente tariffa, e resta quindi intatta la relativa esenzione dal Diritto.*			
2	*Tassa per la rinovazione, rettificazione o verificazione di ricapiti di bordo, qualora dopo la chiusa della spedizione d' un naviglio si rendesse nuovamente necessario un tale atto appartenente alla spedizione consolare . . . .*	1	30	*Alla rubrica 2.* *Questa tassa non viene applicata nè qualora secondo le precedenti disposizioni la spedizione fosse esente dal tonnellaggio od il nuovo atto derivasse da cagione d'Ufficio, dovendo questo in tali casi effettuarsi senza esazione di tassa, nè qualora nas-*

Rubriche	Denominazione dei Diritti e degli Atti per cui cono dovuti.	Importo dei Diritti fior.	car.	Osservazioni.
3	*Tassa per la sostituzione di un capitano o padrone*	5	—	*cesse l' obbligo al pagamento del tonnellaggio non sussistente anteriormente, dovendo in questo caso esigere questo ultimo Diritto soltanto.*
4	*Tassa per ogni variazione sul ruolo d' equipaggio .*	—	15	
5	*Tassa per ogni Passavanti:*			*Alla rubrica 5.* *Qualora o il porto di partenza o il luogo di destinazione del naviglio non appartenga ai porti o rade indicati alla lettera a) si pagherà per il Passavanti il maggiore Diritto di fiorini dieci.*
	a) per viaggi da e per porti o rade nell' Adriatico, nell' Albania Ottomana e nelle Isole Jonie	5	—	
	b) per qualunque altro viaggio non compreso alla lettera a) . .	10	—	
6	*Tassa per l' assunzione di una Prova di fortuna :*			
	a) nel caso dell' estesa formale della medesima compreso l' esame de testimonj . . .	8	—	
	b) se viene soltanto appuntata la prova di fortuna	3	—	

Parte II.

Diritti per Atti consolari non contemplati nella Parte I della Tariffa.

Rubriche.	Denominazione degli Atti per cui sono da pagarsi i Diritti.	Importo fior.	Importo car.	Osservazioni.
1	Pel rilascio di un passaporto per uno o più persone . . .	2	—	
2	Per un passaporto rilasciato soltanto per uno o più marinari ed altra gente di basso servizio navale, ovvero per garzoni e domestici	—	30	
3	Per la vidimazione di un passaporto a tale effetto esibito all' Ufficio consolare	—	30	
	Determinazione accessoria a) alle precedenti tre rubriche. Agli indigenti compresi i giornalieri in generale, gli atti suaccennati sono da rilasciarsi esenti.			Alla determinazione accessoria a) Tutti i pastori mercenaj del bestiame della Transilvania che pascola nella limitrofa Turchia sono da parificarsi ai giornalieri.
4	Per ogni decretazione d' ordine emessa alle parti in una causa civile, compresi i casi di compromesso	1	—	
5	Per ogni sentenza in una causa simile:			
	a) se l' oggetto contestato non sorpassa il valore di fior. 500 moneta di convenzione . .	6	—	
	b) se il valore ne è maggiore	12	—	
6	Per ogni atto di sequestro e per ogni sigillazione compreso il processo verbale e la decretazione alle parti	3	—	
7	Per un deposito e precisamente:			
	a) all' atto dell' assunzione per il processo verbale e la ricevuta	2	—	
	b) all' atto dell' estradazione di denaro, di documenti rap-			

Rubriche.	Denominazione degli Atti per cui sono da pagarsi i Diritti.	Importo fior.	Importo car.	Osservazioni,
	presentanti denaro, o di oggetti di valore per la custodia prestata e per tutti gli atti relativi all' estradazione.	Uno per cento del valore.		
8	*Per l' assunzione d'un inventario, compreso il processo verbale e la decretazione, per ogni giornata necessaria alla verificazione e scritturazione . . .*	5	—	
9	*Per ogni perizia o regolamento d' avarea tanto marittima che fluviale, compresi i relativi atti d' Ufficio:*			
	a) il diritto fisso di	2	—	
	b) sul valore totale degli effetti inventariati, peritati e stimati, una volta tanto . .	un quarto percento		
	Determinazioni accessorie alle rubriche 8 e 9.			
	1. Oltre i quì accennati Diritti consolari saranno da corrispondersi ai periti e regolatori nominati dall' Ufficio consolare le analoghe rimunerazioni per le loro prestazioni, le quali potranno essere complessivamente per tutti commisurate nell' importo fisso di fiorini 2 per ogni atto d' inventario, perizia o regolamento, ed in una quota non maggiore di un mezzo per cento sul valore degli oggetti inventariati, peritati o stimati, una volta tanto			
	2. Nel caso straordinario dell' assunzione di un inventario o perizia in luogo o sopra oggetti che per cagione di un contagio di Peste od altro male simile compromettono la salute, il Capo dell' Ufficio consolare è autorizzato di esigere inoltre una particolare retribuzione non eccedente il doppio del diritto di fiorini 5 indicato alla rubrica 8 on-			

Rubriche.	Denominazione degli Atti per cui sono da pagarsi i Diritti.	Importo fior.	Importo car.	Osservazioni.
	de distribuirla adequatamente fra gli Individui intervenuti. compresi gl' Impiegati ed Inservienti consolari.			
10	*Per un incanto giudiziario o volontario compreso il processo verbale:*			
	a) per ogni giornata impiegatavi il Diritto fisso di . .	3	—	
	b) sull' importo ricavato nell' incanto	Un percento		
11	*Per l' estesa di un contratto di matrimonio, testamento od atto di donazione . . . .*	5	—	
12	*Per l' estesa dei documenti indicati alla precedente rubrica 11, se le persone, in cui nome vengono fatti, appartengono alla classe dei marinari, dei giornalieri o di altro basso servizio .*	1	30	
13	*Per la ricognizione, pubblicazione e registrazione di un testamento . . . .*	4	—	
14	*Per l' estesa di un contratto qualunque fuori dei contemplati alla rubrica 11 . . . . . .*	6	—	
15	*Per un atto di protesto, controprotesto, procura, rinunzia, cessione, traslazione di dominio, compromesso e simili . . . .*	2	—	
16	*Per un atto di comparsa, deposizione, informazione, per un esame di testimonj od altro processo verbale, tutto ciò in affari privati, indi per la registrazione di un documento ad istanza delle parti in quanto questi atti non siano contemplati in un' altra disposizione della Tariffa . .*	1	40	
17	*La prima copia autentica di documenti originali, di decreti od altre ordinanze dell' Ufficio consolare, compresa la legaliz-*			

Rubriche.	Denominazione degli Atti per cui sono da pagarsi i Diritti.	Importo fior.	Importo car.	Osservazioni.
	zazione, quando la copia sia destinata a rappresentare l' originale depositato presso l' Ufficio e già assoggettato ad un Diritto consolare in conformità della Tariffa	esente		
18	*Per ogni legalizzazione di documenti e firme che non fosse esente secondo la precedente rubr. 17 . . . .*	1	—	
19	*Per ogni attestato o certificato in affari privati non contemplato in altra disposizione della Tariffa . . . .*	1	30	*Alla rubrica 20.*
20	*Per qualsiasi pubblicazione ufficiale fatta ad istanza delle parti, in quanto non sia diversamente disposto dalla presente Tariffa . . . .*	1	—	*a) Se la pubblicazione si fa in più lingue, il diritto è dovuto per ognuna separatamente.* *b) Le spese di stampa sono a carico delle parti.*
21	*Per la redazione di una supplica, memoriale, ricorso od altro scritto, estraneo alle funzioni ufficiali, e non contemplato in altra disposizione della Tariffa .*	2	—	
22	*Per ogni mezzo foglio di copia*	—	12	
23	*Per viaggi ufficiali in affari delle parti :* *a) l' abbuono delle spese effettive di viagio proporzionate alle circostanze ;* *b) la dieta per ogni giorno della necessaria assenza ;*			
	aa) al Console generale, Agente generale o Console . . .	6	—	
	bb) al Vice-Console	5	—	
	cc) al Cancelliere, Interprete od Agente consolare	4	—	
	dd) ad un Impiegato consolare di rango inferiore . . .	3	—	
	ee) ad un Inserviente dipendente dall' Ufficio consolare .	1	30	
	Determinazioni accessorie. *1. Al gerente di un Consolato o Vice-Consolato spettano le diete*			

Rubriche.	Denominazione degli Atti per cui sono da pagarsi i Diritti.	Importo fior.	Importo car.	Osservazioni.
	della categoria del posto che funge. *2. La parte, nel cui interesse s' intraprende il viaggio, non può senza il suo previo consenso essere obbligata a pagare le spese di viaggio e le diete per più di un Impiegato consolare, nè quelle degl' Inservienti se non in quanto siano indispensabili per gli affari della Commissione.*			

59. Verrechnung der Consulargebühren, Z. 6968/H.

Um die Verrechnung der Consulargebühren bei den österr. kais. Consularämtern möglichst zu vereinfachen, und dieselbe in einer mit der Eintheilung des seit dem 1. Jänner 1847 in Wirksamkeit stehenden Consulartarifes im Einklange stehenden Art zu regeln, wurde die unten folgende Vorschrift über die Einhebung und Nachweisung der Consulargebühren verfasst, welche mit dem Anfange des nächsten kommenden Verwaltungsjahres, d. i. mit dem 1. November 1851 an die Stelle der gegenwärtig in Kraft stehenden Instruction des vormaligen küstenländischen Guberniums vom 19. Februar 1827 bei sämmtlichen kais. Consularämtern in Wirksamkeit zu treten hat.

Die in dieser Vorschrift aufgenommenen ausführlichen Bestimmungen, insbesondere über den Zeitpunct der Fälligkeit der Gebühren über die Taxvorschreibung, über die Manipulation der Taxeinhebung selbst und über die den einzelnen Beamten hierbei obliegenden Verrichtungen bezwecken eine verlässlichere Wahrung und Sicherstellung des dem Staate vorbehaltenen Bezugsrechtes der Proventen überhaupt, so wie die Evidenz und Einbringung der von den einzelnen Consularämtern einzuhebenden Gebühren, während andererseits zur practischen Erleichterung und Vereinfachung des Rechnungsgeschäftes mehrere Abänderungen der in dieser Beziehung bisher bestehenden Vorschriften vorgenommen wurden; als solche werden insbesondere hervorgehoben:

1. Die Einführung ganzjähriger Rechnungen.

2. Die Abstellung der Bolletenregister, so wie der ämtlichen Betheilung der verrechnenden Consularämter mit den bisher üb-

lichen Drucksorten zum Behufe der Einhebung und Nachweisung der Consulargebühren, und endlich im Zusammenhange mit dieser Massregel:

3. Das Aufhören der Drucksortenverrechnung.

In dieser Vorschrift, welche sowohl für die *pro aerario* verrechnenden, als Staatsbedienstungen systemisirten Consularämter, als auch für jene, welche die Consulargebühren für eigene Rechnung einnehmen, Geltung hat, wurde der Unterschied zwischen diesen zwei Kategorien von Aemtern in der Art durchgeführt, dass in den §§. 3, 6 und 16 einige besondere Bestimmungen für die *pro aerario* einhebenden vorkommen, die §§. 12 und 14 nur auf dieselben passen, die §§. 13 und 15 hingegen nur für die für eigene Rechnung einhebenden Honorar-Consularämter Anwendung finden; alle übrigen Bestimmungen sind für beide Kategorien gleich anwendbar.

Alle unterstehenden Consularämter und Organe sind mit der für jedes einzelne Amt benöthigten Anzahl der oben angeschlossenen Druckexemplare von dem kais. Consulate ungesäumt zu betheilen, und die hiernach erübrigenden Abdrücke sind zur Ergänzung der allenfalls mit der Zeit in Verlust gerathenden oder abgenutzten Exemplare, so wie zur Betheilung der im vorkommenden Falle in der Folge zu errichtenden neuen Aemter aufzubewahren.

Es versteht sich von selbst, dass die Einsendung der vorgeschriebenen Nachweisungen in der bisherigen Art für den umlaufenden Semester noch stattzufinden hat.

Wien, den 4. September 1851.

Vom k. k. Min. f. H., G. u. öffentl. B.

Instruction
für die kaiserlich-österreichischen Consularämter in Betreff der Einhebung und Nachweisung der Consulargebühren vom 4. September 1851.

§. 1. Begriff der Consulargebühren.

Consulargebühr (Consulartaxe) ist diejenige Abgabe, welche von den Parteien für Amtshandlungen der Consularämter nach den Bestimmungen des a. h. sanctionirten, seit 1. Jänner 1847 allgemein in Wirksamkeit stehenden Consulargebühren-Reglements und des denselben beigefügten Tarifes zu entrichten ist.

Die Consulargebühren zerfallen in zwei Classen:

a) in Gebühren, welche sich auf den Schifffahrtsbetrieb der österr. Handelsmarine beziehen und in der ersten Abtheilung des Consulargebühren-Tarifes verzeichnet sind;

b) in Gebühren für Consularamtshandlungen, die nicht unter die erste Tarifsabtheilung fallen und in der zweiten Abtheilung des gedachten Tarifes vorkommen.

§. 2. Aemter, denen die Einhebung der Consulargebühren zusteht.

Die Einhebung der Consulargebühren steht den Consularämtern ohne Unterschied des Ranges und der Diensteskategorie mit Einschluss der kais. Agentien und anderen Regierungsorganen zu, welche gebührenpflichtige Consularamtshandlungen vornehmen.

Die Einhebung geschieht immer im Namen der Staatsverwaltung. Von den besoldeten, als wirkliche kais. Staatsbedienstungen systemisirten Consularämtern werden die eingehobenen Gebühren, falls nicht eine Ausnahme besonders verfügt wird, der Staatscasse verrechnet und an selbe abgeführt; bei Honorar-Consularposten hingegen, deren Vorsteher nicht in die Kategorie wirklicher Staatsbeamten gehören, werden die gedachten Consulargebühren durch specielle, bei der Bestallung ausdrücklich ausgesprochene Ermächtigung dem Honorar-Functionär für dessen eigene Rechnung überlassen.

Die gegenwärtige Vorschrift gilt sowohl für die *pro aerario* als für die für eigene Rechnung einhebenden Consularorgane, insoferne nicht in selber für eine oder die andere Kategorie besondere Bestimmungen vorkommen.

§. 3. Verpflichtung der Parteien zur Entrichtung der Consulargebühren.

Alle Parteien, für welche gebührenpflichtige Consularamtshandlungen vorgenommen werden, sind verpflichtet, die tarifsmässigen Gebühren bei persönlicher Verantwortung und bei Strafe des Erlages der doppelten entzogenen oder verweigerten Taxe pünctlich zu bezahlen.

Jedoch bleiben von dieser Regel unberührt:

a) die im Consulargebühren-Tarife, II. Abtheilung, Zusatzbestimmung *a*) angeführten Gebührenbefreiungen;

b) die durch a. h. Entschliessungen einigen österr. Seefahrern, wie den Eigenthümern österr. Dampfschiffe überhaupt und

Istruzione

per gl' Impériale Ufficj consolari austriaci relativamente alla esazione ed alla resa di conto dei proventi consolari.

§. 1. Nozione dei diritti consolari.

Diritto consolare (tassa consolare) è quella tassa che dalle parti deve esser pagata agli ufficj consolari imperiali per operazioni d'uffizio, a norma di quanto è prescritto dal Regolamento sui diritti consolari e dall' annessavi tariffa, sanciti da S. M. e generalmente attivati col 1. Gennajo 1847.

I diritti consolari si dividono in due classi:

a) in diritti che riguardano l' esercizio della navigazione mercantile austriaca e che sono indicati nella 1. Parte della tariffa pei diritti consolari,

b) in diritti per operazioni consolari d' ufficio, che non sono comprese nella prima Parte, ma appariscono nella Parte seconda della tariffa stessa.

§. 2. Uffizj ai quali spetta l'esazione dei diritti consolari.

La esazione dei diritti consolari spetta agli ufficj consolari, senza distinzione di rango o della categoria di servizio, comprese eziando le agenzie imperiali, ed altri funzionarii dello stato, i quali intraprendono operazioni consolari d' ufficio soggetti a tassa.

La esazione ha sempre luogo in nome dell' amministrazione dello stato.

Dagli ufficii consolari salariati ed organizzati quali effettivi impieghi dello Stato imperiale, meno il caso di speciale eccezione, verranno esatti i diritti consolari per conto del tesoro dello stato, e versati nello stesso; al contrario presso ufficii consolari onorarj, i cui preposti non appartengono alla classe degli Impiegati effettivi dello Stato, viene lasciata a tali funzionarj in forza di speciale ed esplicita autorizzazione al momento della loro nomina l' esazione di tali proventi per proprio conto.

La presente prescrizione ha forza tanto per le autorità consolari che esigono i diritti per conto dell' erario, come per quelle che li esigono per proprio conto, in quanto che non sia nella stessa per l' una o l' altra categoria diversamente disposto.

§. 3. Obbligo delle parti al pagamento dei diritti consolari.

Tutte le parti per conto delle quali viene eseguita una operazione d' ufficio consolare soggetta a tassa, sono obbligate a soddisfare puntualmente la tassa medesima a norma di tariffa, sotto responsabilità personale e sotto pena del pagamento del doppio dell' importo trattenuto o ricusato.

Malgrado tale regola restano ferme per altro:

a) le esenzioni portate dalla determinazione accessoria a) nella seconda parte della tariffa dei diritti consolari;

b) le facilitazioni ed esenzioni, fino a che sussistono, le quali in forza di sovrane risoluzioni espressamente in via di

namentlich der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österr. Lloyd aus besonderen Gründen für ihre Fahrzeuge ausdrücklich ausnahmsweise eingeräumten Begünstigungen oder Befreiungen, so lange sie bestehen.

Ausser diesen oder den etwa sonst auf besonderen höheren Verfügungen beruhenden Exemtionen ist den für das Aerar verrechnenden Consularämtern keine willkürliche Befreiung der Parteien von tarifmässigen Gebührenentrichtungen gestattet, vielmehr sind diese Aemter der Staatsverwaltung für die richtige Einbringung aller einzuhebenden Taxen verantwortlich.

Mehr als die tarifsmässige Gebühr darf übrigens kein Consularamt, möge es für eigene Rechnung oder für das Aerar einheben, den Parteien unter was immer für einem Vorwande abnehmen, so wie es auch sämmtlichen Consularämtern strenge untersagt ist, andere wie immer beschaffene Gebühren, Taxen, Honorare oder Sporteln unter irgend einem Titel zu verlangen oder einheben zu lassen.

§. 4. Zeitpunct der Einhebung der Consulargebühren.

In der Regel ist in demselben Zeitpuncte, wo die ämtliche Ausfertigung oder sonstige mit einer tarifsmässigen Taxentrichtung verbundene Amtshandlung stattfindet, die entfallende Gebühr von der Partei einzufordern und von selber zu entrichten. So ist z. B. die Passvisa-Taxe (Tarifpost 3, Abth. II.) bei Einhändigung des visirten Passes, die Depositengebühr bei der Einlegung oder Ausfolgung des Depositums (Tarifpost 7, *a*) und *b*), Abth. II) abzufordern und einzubezahlen u. s. w.

Von dieser Regel haben folgende Ausnahmen Platz zu greifen:

a) Oesterr. Schiffsführern ist gestattet, die während der Zeit ihres Aufenthaltes im Consularsitze aufgelaufenen Consulargebühren der I. Abth. des Consulargebühren-Tarifes zusammen bei der Abfahrt bei Gelegenheit der Uebernahme der Schiffspapiere zu entrichten.

b) Consulargebühren, welche für judicielle Acte im Verfahren in Streitsachen auflaufen, sind nach Beendigung des Processes von der in Folge des Urtheilsspruches in die Gerichtskosten verurtheilten Partei zu entrichten.

Wird ein Process durch Compromiss oder gerichtlichen Vergleich beendigt, so ist jedesmal als einer der Vergleichspuncte festzusetzen, welche der streitenden Parteien die Consulartaxen zu zahlen hat.

Steht eine Partei ohne gerichtlichen Vergleich vom Klagebegehren ab, so hat sie die bis dahin aufgelaufenen Consulargebühren zu tragen.

c) Consulargebühren von Verlassenschaftsabhandlungen, z. B. Gebühren für Anlegung der gerichtlichen Sperre, Publicirung des Testamentes, Vornahme von Inventarien, Feilbietungen u. s. w. sind nach Massgabe, als die Liquidirung der Verlassenschaft Barfonde flüssig macht, einzubringen.

d) Dasselbe gilt von Consulargebühren im Concursverfahren bei solchen Consularämtern, denen die Concursmasse-Abhand-

eccezione ad alcuni naviganti austriaci, come pure ai proprietarj di batelli a vapore austriaci in generale e nominatamente alla società di navigazione a vapore del Lloyd austriaco, furono accordate per motivi speciali a favore dei loro bastimenti.

Oltre tali ed altre esenzioni che forse esistessero in base a superiori determinazioni, non sono autorizzati gli ufficj consolari, cui spetta l'esazione per conto dell'erario, di ammettere di proprio arbitrio alcun' altra esenzione dal pagamento dei diritti a norma della tariffa, ed anzi tali ufficj sono responsabili verso l'amministrazione dello stato per la regolare esazione dei diritti medesimi.

Non è poi permesso ad alcun ufficio consolare di esigere dalle parti sotto alcun pretesto nè per proprio nè per conto dell' erario un diritto maggiore di quello fissato dalla tariffa, come pure è severamente proibito a tutti gli ufficj consolari di chiedere o di permettere che vengano esatti per qualsiasi titolo altri diritti, tasse, onorarj od emolumenti incerti.

§. 4. Epoca per la esazione dei diritti consolari.

Di regola nello stesso momento in cui ha luogo la spedizione od altra operazione d'uffizio, cui va annesso il pagamento di un diritto a norma di tariffa, deve esser chiesto alle parti e dalle stesse venir soddisfatto l'importo relativo.

Così p. e. la tassa per la vidimazione di un passaporto (Rubrica 3 della tariffa Parte II) deve esigersi e venir soddisfatta al momento della consegna del passaporto vidimato; la tassa di deposito al momento dell' assunzione e dell' estradazione del deposito stesso (Rubrica 7 lett. a), b), della seconda parte della tariffa) ecc.

A tale regola per altro vengono fatte le seguenti eccezioni:

a) ai naviganti austriaci è accordato di pagare in una sola volta i diritti contemplati dalla 1-ma Parte della tariffa, di un ufficio consolare, e ciò al momento della partenza, allorchè vengono loro consegnati i ricapiti di bordo.

b) I diritti consolari che occorrono per atti giudiziali di procedura in affari contenziosi devono dopo la fine del processo venir pagati da quella parte che in forza dell' emessa sentenza è condannata al pagamento delle spese di lite. Qualora una lite venga definita o per giudizio arbitramentale o per giudiziale transazione, in tal caso deve ogni volta venire stabilito come uno dei punti di accomodamento quale delle parti litiganti dovrà pagare i diritti consolari. Che se una parte desiste dall' azione senza che abbia luogo un giudiziale accomodamento, ad essa incombe il pagamento dei diritti consolari occorsi fino a quel punto.

c) I diritti consolari per ventilazioni ereditarie, per esempio, diritto per l' apposizione dei suggelli giudiziali, pubblicazione del testamento, assunzione dell' inventario, licitazioni ecc. sono da incassarsi a misura che la liquidazione dell' asse ereditario rende disponibili dei fondi.

d) Lo stesso vale pei diritti consolari nel processo edittale presso quegli ufficj consolari ai quali spetta la relativa

lungen obliegen, wobei es sich von selbst versteht, dass die aufgelaufenen Consulartaxen bei der Vertheilung der Kridaactiven die Privilegien landesfürstlicher Abgaben geniessen.

§. 5. Verfahren bei Einhebung der Consulargebühren.

Die Manipulation bei Einhebung der Consulargebühren umfasst:

a) Die Vorschreibung der Gebühr (Taxirung);
b) die Abstattung des Taxbetrages von Seite der Partei, und Empfangnahme desselben von Seite des percipirenden Amtes;
c) die Abquittirung des eingezahlten Betrages;
d) die Eintragung des eingehobenen Betrages in die vorgeschriebenen Register (Journalisirung).

Hierüber sind folgende nähere Vorschriften zu beachten.

§. 6. *Ad a*) Taxirung.

Die Vorschreibung der einzuzahlenden Gebühr (Taxirung) besteht in der Anwendung des entsprechenden Tarifsatzes auf die Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist.

Diese Taxirung hat von Fall zu Fall zu geschehen, sowie die ämtliche Ausfertigung oder sonstige tarifpflichtige Amtsverrichtung, um die es sich handelt, beendigt wird, also z. B. bei der Realisirung einer Urkunde im Augenblicke, wo die legalisirte Urkunde der Partei eingehändigt wird; bei einer Tagsatzung, nach beendigter Amtshandlung, ehe die Partei das Amtslocal verlässt u. s. w.

Bei den einfacheren laufenden Amtsgeschäften, z. B. bei Ausstellungen der Schiffbord-Urkunden, bei Pass- und Passvisen-Ausfertigungen, Legalisirungen u. s. w. besteht die Taxirung in dem mündlichen ämtlichen Auftrage an die Partei, den tarifmässigen Gebührenbetrag zu entrichten, wobei der Partei stets vorschriftsmässig die Einsicht in den Consulargebühren-Tarif offen stehen muss.

In Fällen, wo die Taxe über ämtliche Acte eingehoben wird, deren Concepte bei dem Consularamte bleiben, haben die *pro aerario* einhebenden Aemter jedesmal die tarifsmässige Gebühr mit Angabe der Tarifspost auf dem Concepte des Geschäftsstückes zu bemerken; in den Fällen des §. 4 der gegenwärtigen Instruction endlich, so wie überhaupt, wo aus was immer für einer Ursache die Einzahlung der aufgelaufenen Gebühr nicht mit dem gebührpflichtigen Acte zusammenfällt, ist von den *pro aerario* einhebenden Aemtern über die vorgeschriebenen und einzucassirenden Gebühren ein eigenes Vormerkregister nach dem folgenden beispielsweise ausgefüllten Formulare (Form. I.) zu führen, in welches das Datum der Vorschreibung, der Name der zahlungspflichtigen Partei, der Gegenstand der Taxentrichtung und der Betrag der zu entrichtenden Taxe regelmässig von Fall zu Fall einzutragen ist.

Dieses Vormerkregister ist stets im currenten zu erhalten, und von Zeit zu Zeit vom Amtsvorsteher durchzugehen, um die Einhebung der bereits fälligen Gebühren veranlassen zu können. Die erfolgte Einzahlung ist jedesmal in der Anmerkung mit Berufung auf die Journalpost ersichtlich zu machen.

pertrattazione; intendendosi da per sè che le tasse consolari occorse nella ripartizione degli attivi della massa concursuale godono il privilegio delle imposte dello stato.

§. 5. Procedura per la esazione dei diritti consolari.

La operazione dell' esazione dei diritti consolari comprende:

a) la determinazione del diritto (tassazione);

b) l' esborso dell' importo della tassa dalla Parte, e l' incasso della stessa da parte dell' uffizio percipiente;

c) il rilascio della ricevuta per l' importo pagato;

d) l' annotazione dell' importo percepito nel prescritto registro.

Intorno a ciò sono da osservarsi le seguenti più precise prescrizioni.

§. 6. Ad a) Tassazione.

La determinazione del diritto da pagarsi (tassazione) consiste nell' applicazione della corrispondente rubrica della tariffa all' operazione d' uffizio per la quale è da pagarsi il diritto stesso.

Tale tassazione deve aver luogo di volta in volta tosto che ebbe luogo la spedizione od è compiuta l' operazione d' uffizio di cui si tratta, ed alla quale è annesso il pagamento di un diritto.

Così p. e. trattandosi della legalizzazione di un documento, nell' istante in cui il documento legalizzato viene consegnato alla parte; se si tratta di una comparsa in un giorno determinato, prima che la parte abbandona il locale d' ufficio ecc.

Allorchè trattasi di semplici affari d' ufficio correnti, p. e. di rilascio di ricapiti di bordo, rilascio o vidimazione di passaporti, legalizzazioni ecc. la tassazione consiste nell' invito verbale fatto alla parte di pagare l' importo del diritto relativo a norma di tariffa, nel qual caso deve ognor esser libero alla parte di prendere ispezione della tariffa dei diritti consolari.

Nei casi in cui la tassa viene esatta per atti d' ufficio, dei quali vien conservata la minuta nell' ufficio consolare, presso ufficj che percepiscono i proventi per conto dell' erario deve ogni volta annotarsi sulla minuta dell' atto il diritto relativo contrapponendovi la corrispondente rubrica della tariffa; nei casi finalmente accennati ad §. 4 della presente istruzione, come pure in generale ogni qual volta per qualunque altra causa, il pagamento dei diritti occorsi non coincide coll' emissione dell' atto relativo, gli ufficj consolari, ai quali incombe l' esazione per conto dell' erario, devono fare annotazione dei diritti fissati da incassarsi in un apposito registro che dovrà tenersi conformemente all' unito modello, le cui rubriche sono riempite in via d' esempio, ed in cui dovrà di volta in volta venir regolarmente annotata la data della determinazione della tassa, il nome della parte cui ne incombe il pagamento, l' oggetto pel quale tale tassa deve venir pagata, e l' importo della stessa. Tale registro deve ognora esser tenuto in corrente, e di tempo in tempo dovrà venir ispezionato dal Capo d' ufficio, affinchè questi possa disporre l' esazione dei diritti già scaduti. L' avvenuto pagamento dovrà esser ogni volta indicato nella rubrica „annotazioni" citando la relativa partita del Giornale.

Bei den für eigene Rechnung einhebenden Aemtern ist die Führung dieser Vormerkung nicht obligatorisch.

§. 7. *Ad b*) Abstattung der Gebühren.

Sowie der mit einer Gebührenentrichtung verbundene Amtsact taxirt ist, und die Partei die Weisung zur Bezahlung des tarifsmässig entfallenden Betrages erhält, ist letzterer in der Regel von derselben im Amtslocale abzustatten.

Im Falle, als die taxpflichtige Partei nicht persönlich im Amtslocale erscheint, oder aus was immer für einer Ursache nicht sogleich die Taxe entrichtet, endlich in Fällen, wo es sich um die Einzahlung der nach §. 4, *b*), *c*), *d*) vorgemerkten fällig gewordenen Gebühren handelt, ist der Partei eine zu saldirende Taxnote mit Specificirung der einzelnen Taxposten und Bezugnahme auf die Tarifsposten durch den Amtsdiener zuzusenden, auf welche die Gebühreneinzahlung unverweigerlich zu geschehen hat.

§. 8. *Ad c*) Abquittirung der eingehobenen Gebühren.

Sowie die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühr erfolgt ist, muss selbe sogleich von Seite des Consularamtes gehörig abquittirt werden.

In Fällen, wo die Gebühr für ämtliche Ausfertigungen zu entrichten ist, welche der Partei unmittelbar eingehändigt werden, kann die Quittirung auf dem Acte selbst stattfinden, und besteht dann in der von dem Quittirenden zu unterschreibenden Bemerkung: „Die Consulargebühr bezahlt laut Tarifspost — Abth. — mit fl. — kr.“

Eine solche summarische Abquittirung kann vorgenommen werden bei Gebühren für Pässe oder Passvisen T. P. 1, 2, 3, Notariatsacten P. 15, 18, 21, Ausfertigung von Copiaturen P. Nr. 22.

Abgesonderte Quittungen sind auszustellen:

1. Auch in den vorstehenden Fällen, wenn die Partei ausdrücklich eine abgesonderte Quittung verlangt.

2. Jedesmal, wenn es sich um die Bestätigung von Gebühren handelt, welche österr. Schiffsführer für Amtshandlungen, die sich auf die österr. Handelsmarine beziehen (Abth. I des Tarifes), entrichten.

3. Für Gebühren, die nach §. 4, *b*), *c*), *d*) vorgemerkt und zur Verfallszeit einbezahlt worden sind.

Die abgesonderten Quittungen müssen auf eigens vorgedrucktem Papiere nach dem angeschlossenen, zur Erläuterung beispielsweise ausgefüllten Formulare (Form. II.), welches für Gebühren beider Tarifsabtheilungen verwendet werden kann, ausgestellt werden.

§. 9. *Ad d*) Journalisirung der eingehobenen Gebühren.

Jede eingehobene Gebühr muss zur Evidenzhaltung und zur Sicherstellung der Parteien sogleich, wie die Einzahlung und Abquittirung erfolgt ist, in das bei jedem Consularamte zu führende Consular-Proventenjournal eingetragen werden.

Das Journal wird in zwei Abtheilungen geführt:

1. Die Journalabtheilung *lit. A* über die nach der I. Abth. des Consulargebühren-Tarifes eingehobenen Gebühren, d. i. über

Presso gli officj consolari, che esigono i proventi per proprio conto, la tenuta di tal registro non è obbligatoria.

§. 7. Ad b) Pagamento dei diritti.

Tosto che l'atto d'ufficio, cui va annesso il pagamento di un diritto, è tassato, e la parte venne invitata al pagamento dell'importo corrispondente a norma di tariffa, deve la parte stessa di regola farne tosto l'esborso nel locale d'ufficio. In caso che la parte cui incombe il pagamento non sia comparsa personalmente nell'ufficio consolare, o per qualunque altro motivo non soddisfi tosto alla tassa stessa, finalmente nei casi in cui trattasi di diritti prenotati a tenore del §. 4 lett. b), c), d), e già scaduti, devesi spedire alla parte col mezzo dell'inserviente d'ufficio la specifica delle singole tasse da pagarsi e per ognuna delle quali sarà citata la corrispondente rubrica della tariffa; immediatamente alla presentazione di tale specifica dovrà esser fatto il pagamento dei diritti.

§. 8. Ad c) Ricevuta dei diritti incassati.

Tosto che è seguito il pagamento della tassa prescritta, deve lo stesso venir debitamente constatato da parte dell'ufficio consolare. Nei casi in cui deve pagarsi una tassa per una spedizione d'ufficio, che viene immediatamente consegnata alla parte, la ricevuta può esser fatta nell'atto stesso, e consiste nella seguente annotazione da sottoscriversi dal percipiente:

„Il diritto consolare venne pagato a norma della rubrica della tariffa — Parte — con f — c —"

Tale quittanza sommaria può esser rilasciata trattandosi di diritti per passaporti, o vidimazione di passaporti Rub. 1, 2, 3, Atti notarili Rub. 15, 18, 21, emissione di copie Rub. 22. Sono da rilasciarsi in vece quittanze separate:

1. nei suaccenati casi, qualora la parte esiga espressamente una quittanza separata;

2. ogni qualvolta trattasi del pagamento di diritti che vengono pagati da capitani o direttori di navigli austriaci per operazioni d'ufficio che si riferiscono alla marina mercantile austriaca (Parte prima della tariffa);

3. per diritti, che a tenore del §. 4 lett. b), c), d), vengono prenotati e pagati al momento della scadenza.

Le quittanze separate devono venir rilasciate sopra stampiglie apposite secondo l'unito modello, che può servire pei diritti contemplati da ambidue le parti della tariffa, e che venne in via di esempio riempito.

§. 9. Ad d) Annotazione dei diritti percetti.

Affine di raggiungere la necessaria evidenza, e per garanzia delle parti, tostochè ebbe luogo il pagamento di un diritto ed il rilascio della ricevuta, deve esserne fatta corrispondente annotazione nel giornale dei proventi consolari, il quale deve tenersi presso ciascun officio consolare.

Il Giornale deve esser diviso in due parti:

La parte del Giornale A per i diritti percepiti a norma della parte prima della tariffa dei diritti consolari, cioè per quei

jene Gebühren, welche sich auf den Schifffahrtsbetrieb der österr. Handelsmarine beziehen, und 2. die Journalabtheilung *lit. B* über die nach der II. Abth. des Consulargebühren-Tarifes eingehobenen Gebühren, d. i. über die Gebühren für solche Consularamtshandlungen, die nicht unter die erste Tarifsabtheilung gehören.

Die Journalsabtheilung *A* ist genau nach dem beifolgenden Formulare III, *A* zu führen, welches der Verdeutlichung wegen beispielsweise ausgefüllt ist.

Da der Staatsverwaltung daran liegt, die Ziffer der eingehobenen Tonnengebühren von österr. Schiffen mit Leichtigkeit zu überblicken, so ist für selbe in dem Formulare eine eigene Rubrik eröffnet, in welche jede Tonnengebühr abgesondert einzutragen ist. Hinsichtlich der Einhebung der Tonnengebühren wird bemerkt, dass, wenn bei einem österr. Schiffe, in dessen Urkunde der Tonneugehalt in ganzen Tonnen und dem Bruchtheile einer Tonne angegeben ist, der Bruchtheil von $^{1}/_{110}$ bis einschliessig $^{55}/_{110}$ für eine halbe Tonne und ein Bruchtheil von $^{56}/_{110}$ bis $^{109}/_{110}$ incl. für eine ganze Tonne anzunehmen ist.

Die Journalsabtheilung *B* ist nach dem ebenfalls beispielsweise ausgefüllten Formulare III, *B* für sonstige nicht in die 1. Tarifsabtheilung fallende Consularamtshandlungen anzulegen und zu führen. Es versteht sich von selbst, dass bei Binnen-Consulaten, wo keine Amtshandlungen in See-Schifffahrtsangelegenheiten vorkommen können, die Führung der Journalsabtheilung *A* entfallen wird.

§. 10.

In jede der besagten Journalsabtheilungen sind die bezüglichen eingehobenen Gebühren, so wie sie eingehen, einzeln einzutragen, und zugleich alle Rubriken derselben mit den betreffenden Daten genau auszufüllen. Jede der beiden Journalsabtheilungen wird mit fortlaufenden Nummern der einzelnen Posten vom 1. November eines jeden Jahres bis zum Schlusse Octobers des nächstfolgenden Jahres geführt, und ist mit Ende Octobers jeden Jahres ordentlich abzuschliessen, die resultirende Summe der eingegangenen Proventen in demselben mit Buchstaben anzusetzen, das Journal gehörig zu datiren und zu unterschreiben.

§. 11. Valuta, in welcher die Gebühren einzuzahlen sind.

Die Vorschreibung der einzuhebenden Gebühren (§. 6) geschieht stets nach dem Consulargebühren-Tarife in Conventions-Münze. Bei der Einzahlung können die Gebührenbeträge auch in einer andern als der Conv.-Währung angenommen werden, doch ist dann stets die Fürsorge zu treffen, dass die fremde Währung zu der österreichischen in ein möglichst genaues und entsprechendes Verhältniss gebracht werde, welches Münzverhältniss zur Sicherstellung der Parteien allenfalls in den ihnen auszufolgenden Quittungen anzumerken ist; in dem Consular-Proventenjournale jedoch sind die eingehobenen Gebühren stets bloss in der österr. Conv.-Währung mit dem tarifsmässigen Ausmasse nachzuweisen.

diritti che si riferiscono all' esercizio della navigazione della marina mercantile austriaca, e

La parte del Giornale B per i diritti percepiti a norma della 2. Parte della tariffa dei diritti consolari, cioè per i diritti relativi a quelle operazioni d' ufficio che non appartengono alla 1. Parte della tariffa.

La parte del Giornale A deve esser tenuta conforme all' unito modello III. A, che per maggior chiarezza venne riempito in via d' esempio. Siccome interessa all' amministrazione dello Stato di rilevare con facilità la cifra dei diritti di tonnellaggio percepiti da navigli austriaci, così venne destinata per gli stessi nel modello un' apposita rubrica, nella quale deve separatamente venir registrato ogni diritto di tonnellaggio. Riguarda alla riscossione dei diritti di tonnellaggio si osserva che qualora nel documento di un bastimento austriaco la portata dello stesso è espressa in tonnellate, ed in frazioni di tonnellata, le frazioni da $^{1}/_{110}$ fino a $^{55}/_{110}$ inclusive sono da calcolarsi per mezza tonnellata, e le frazioni da $^{56}/_{110}$ fino $^{109}/_{110}$ inclusivamente per una tonnellata intiera.

La parte B del Giornale è da tenersi secondo il modello III. B, riempito a modo di esempio, per altre operazioni d' ufficio non comprese nella parte 1-ma della tariffa. S' intende da sè che presso i Consolati di terra, dove non occorrono operazioni d' uffizio in affari di navigazione marittima, va a cessare l' obbligo della tenuta della parte A del Giornale.

§. 10.

In ciascuna delle suddette parti del Giornale devonsi registrare i diritti separatamente nell' ordine progressivo in cui vengono percetti, e contemporaneamente deve pure esser riempita ogni rubrica delle stesse coi dati relativi. In ciascuna delle suddette parti del Giornale, ad ogni singola partita verrà contraposto un numero progressivo, cominciando dal 1. Novembre d' ogni anno sino alla fine d' Ottobre dell' anno susseguente, epoca in cui ogni anno le parti stesse del Giornale dovranno esser chiuse regolarmente, indicando con lettere la somma risultante dei proventi percetti e così pure dovrassi apporre la data al giornale e sottoscriverlo.

§. 11. Valuta nella quale devono esser riscossi i diritti.

La determinazione dei diritti da riscuotersi §. 6 ha sempre luogo secondo la tariffa dei diritti consolari in moneta di convenzione; in pagamento possono esser accettati gl' importi dei diritti anche in altra valuta differente da quella di Convenzione; nel quale caso devesi per altro cercar di ridurre la valuta straniera con quella di convenzione in un rapporte possibilmente esatto, rapporto che dovrà esser poi indicato per garanzia delle parti nella ricevuta che loro vien rilasciata.

Nel giornale dei proventi consolari i diritti riscossi devono ognora esser registrati soltanto in moneta di convenzione austriaca nella misura fissata dalla tariffa.

§. 12. Verrichtungen und Verantwortlichkeit der Consularbeamten im Tax-Manipulationsgeschäfte.

A) Bei den für das Aerar einhebenden Aemtern.

Bei den für die Staatsverwaltung einhebenden Consularämtern sind mit den in den vorstehenden §§. 6 — 11 bezeichneten Amtshandlungen die bei dem Amte befindlichen beeidigten Staatsbeamten betraut.

aa) Bei Aemtern, wo nur Ein beeidigter Staatsbeamter fungirt.

Bei denjenigen Aemtern, wo ausser dem Amtsvorsteher kein zweiter beeidigter Consularbeamter fungirt, liegt dem beeidigten Amtsvorsteher die alleinige Haftung für die Gebührenvorschreibung (Taxirung), so wie die Vormerkung der erst später einzuhebenden Gebühren (§. 6), die Eincassirung und Quittirung derselben (§§. 7 und 8), so wie für deren Eintragung in das Journal (§§. 9 und 10) ob. — Der beeidete Amtsvorsteher kann sich zwar für die Besorgung der einzelnen Tax-Manipulirungsgeschäfte auch der Hilfeleistung des Kanzleipersonales bedienen, doch bleibt er auch in diesem Falle, sowohl gegenüber der Partei als gegenüber der Staatsverwaltung, für die richtige Vornahme aller vorstehenden Tax-Manipulationsacte persönlich verantwortlich. Die Unterfertigung der Quittung hat stets ausschliesslich von dem beeidigten Amtsvorsteher zu geschehen.

Wenn sich in Fällen der Abwesenheit oder Dienstesverhinderung des beeidigten Amtsvorstehers derselbe durch einen nicht in die Kategorie beeidigter Staatsbeamten gehörigen Consularangestellten vertreten lässt, so hat letzterer zwar die Besorgung des Tax-Einhebungsgeschäftes in der oben angeführten Weise auf sich, doch bleibt die volle Haftung und Verantwortlichkeit des Amtsvorstehers für die Gebarung des Stellvertreters aufrecht, es sei denn, dass derselbe unmittelbar von dem Handels-Ministerium bestellt werde, wo dann auf ihn die alleinige Verantwortlichkeit übergeht.

bb) Bei Aemtern, wo mehrere beeidigte Consularbeamte bestehen.

Sind aber bei einem Amte ausser dem Amtsvorsteher andere beeidigte Staatsbeamte angestellt, so ist das Tax-Manipulationsgeschäft zwischen denselben in der Art zu vertheilen, dass der Amtsvorsteher zwar stets für dasselbe im Ganzen und in den Einzelnheiten verantwortlich bleibt, die subalternen beeidigten Beamten aber die Verantwortlichkeit für die ihnen zugewiesenen Taxgeschäfte *in solidum* mit dem Amtschef tragen.

In der Regel wird der Kanzler unter Aufsicht des Amtsvorstandes die Taxirung der aus gerichtlichen und Notariatsacten resultirenden Gebühren, so wie die Führung des Vormerkbuches (§. 6) besorgen, sonst bleibt die Vertheilung des Tax-Manipulationsgeschäftes der Anordnung des Amtsvorstehers überlassen, welcher jedem der subalternen beeidigten Beamten hierbei eine bestimmte Verrichtung mittelst schriftlichen Auftrages zuzuweisen und dafür zu sorgen haben wird, dass dieselben Geschäfte so viel als möglich von den nämlichen Individuen vorgenommen werden.

§. 12. Incombenze e responsabilità degli Impiegati consolari nella manipolazione dei diritti.

A) Negli ufficj consolari che riscuotono i proventi per conto dell' erario.

Presso gli ufficj consolari che riscuotono i proventi per conto dell' amministrazione dello stato, le operazioni d' ufficio fissate negli antecedenti §§. 6—11 sono affidate agli Impiegati dello Stato giurati che si trovano presso l' ufficio stesso.

aa) Presso ufficj dove havvi un solo impiegato dello Stato giurato.

Presso quegli ufficj, dove oltre il capo d' ufficio non havvi altro impiegato dello Stato giurato, spetta al solo capo d' uffizio la responsabilità per la determinazione dei diritti (tassazione), come pure per la prenotazione dei diritti che sono da riscuotersi in seguito (§. 6), per la percezione degli stessi e per il rilascio della relativa quittanza (§§. 7 e 8), nonchè perchè sieno gli stessi registrati nel Giornale (§§. 9 e 10). Il capo d' ufficio giurato può bensì servirsi dell' assistenza del personale di Cancelleria pel disimpegno dei singoli affari inerenti alla manipolazione dei proventi, ma egli resta sempre anche in tal caso personalmente responsabile tanto verso le parti come verso l' amministrazione dello Stato, per l' esatta esecuzione di tutti gli atti di manipolazione suaccennati.

La Quittanza deve ognora essere esclusivamente firmata dal Capo d' ufficio giurato.

Qualora il capo d' ufficio giurato in caso di assenza o di altro impedimento si faccia rappresentare da qualcuno che non appartiene alla categoria degli impiegati dello Stato giurati, assume bensì quest' ultimo il disimpegno nei modi suesposti delle mansioni relative alla percezione dei diritti, ma resta però ognora il sostituito, eccetto che questi non venga direttamente destinato dal Ministero del Commercio, nel qual caso passa in lui solo anche la responsabilità.

bb) Presso ufficj consolari dove hannovi parecchi Impiegati consolari giurati.

Qualora presso un ufficio oltre il Capo dello stesso vi sieno anche altri impiegati dello Stato giurati, gli affari relativi alla manipolazione dei proventi devono dividersi fra loro in modo che il capo d' ufficio rimanga bensì ognor responsabile pel complesso, e pei singoli atti, ma che però anche gl' impiegati subalterni giurati sieno responsabili solidariamente col capo d' ufficio per gli affari relativi ai proventi, che loro sono affidati.

In massima il Cancelliere sotto sorveglianza del Capo d' ufficio dovrà fare la tassazione dei diritti risultanti da atti giudiziali e notarili, come pure tenere il registro delle prenotazioni (§. 6); del resto la divisione degli affari relativi alla manipolazione dei proventi è lasciata in facolta del capo d' ufficio, il quale dovrà fissare la parte spettante a ciascuno dei singoli impiegati subalterni giurati, con apposito incarico in iscritto, e dovrà aver cura che per quanto è possibile gli stessi affari vengano sempre disimpegnati dallo stesso individuo.

Diese Geschäftseintheilung ist dem Handels-Ministerium von den leitenden Aemtern anzuzeigen und nicht ohne erhebliche Ursache abzuändern. Bei vielbeschäftigten grösseren Aemtern, wo die Taxmanipulation einen bedeutenden Zeitaufwand fordert, können einzelne materielle Verrichtungen, z. B. die Eincassirung der Gebühren, die Ausfüllung der Quittungsrubriken u. s. w. auch einem als ganz verlässlich bewährten, nicht in die Kategorie wirklicher Staatsbeamten gehörigen Kanzleiindividuum anvertraut werden, doch hat dieses stets unter der unmittelbaren Aufsicht und Verantwortlichkeit der beeidigten Consularbeamten zu geschehen, welche *in solidum* dafür haften, dass jede zur Entrichtung vorgeschriebene Gebühr genau in dem bezeichneten Betrage einbezahlt und gehörig einregistrirt werde. Die Unterfertigung der an die Partei auszugebenden Quittung muss aber jedenfalls von einem beeidigten Consularbeamten (dem Amtsvorsteher oder dem Kanzler oder Vice-Kanzler) geschehen.

§. 13. *B*) Bei den für eigene Rechnung einhebenden Consularämtern.

Bei Honorar-Consularämtern, deren Vorstehern der Consular-Proventenbezug für eigene Rechnung überlassen ist, *steht dem* betreffenden Honorar-Consular-Functionär frei, das Tax-Manipulationsgeschäft selbst zu besorgen oder ganz oder theilweise an seine Privatbeamten zu übertragen; doch ist jedenfalls ein solcher Honorar-Functionär dafür persönlich verantwortlich:

a) dass bei dem Consularamte das bestehende Consulargebühren-Reglement in allen vorkommenden Fällen in der Art richtig angewendet werde, dass keine höheren als die tarifsmässigen Gebühren eingehoben werden;

b) dass keine Gebühr eingehoben werde, über welche nicht auch sogleich nach §. 8 der gegenwärtigen Instruction und mit eigenhändiger Unterfertigung des Amtsvorstandes die Abquittirung erfolgt;

c) dass keine Gebühr eingehoben werde, welche nicht sogleich in die betreffende, stets ordnungsmässig fortzuführende Journalsabtheilung (§§. 9 und 10 der gegenwärtigen Instruction) eingetragen wird.

§. 14. Gebarung mit den eingehobenen Proventen.

a) Von den für Rechnung des Staatsschatzes einhebenden Aemtern.

Die für Rechnung der Staatsverwaltung einhebenden Aemter haben mit den eingegangenen, gehörig abquittirten und in die betreffenden Journalsabtheilungen eingetragenen Consulargebühren folgendermassen zu gebaren:

Die eingehenden Proventen sind am Tagesschlusse in eine mit doppelter Sperre versehene Cassa, zu welcher der Amtsvorsteher einen Schlüssel, der zweite beeidigte Consularbeamte den andern Schlüssel hat, zu hinterlegen. Es versteht sich hierbei von selbst, dass der hinterlegte Betrag mit der Gesammtsumme der über Tag eingehobenen, gehörig im Journale eingetragenen Theilbeträge übereinstimmen muss, zu welchem Ende von Seite des Consuls die Prüfung vorzunehmen ist. Für die richtige Verwahrung der ein-

Tale distribuzione dovrà esser portata a cognizione del Ministero del commercio da parte degli ufficii dirigenti, nè dovrà esser cangiata senza rilevanti motivi. Presso ufficii di maggiore estensione sopracaricati d'affari, ove la manipolazione dei proventi esige significante perdita di tempo, singole operazioni materiali, p. e. l'incasso dei proventi, il riempire le rubriche della ricevuta ecc. possono venire affidate eziandio ad una fidata persona di cancelleria, non appartenente alla categoria degli effettivi impiegati dello Stato, ma ciò per altro deve sempre aver luogo sotto la immediata sorveglianza e responsabilità degl'Impiegati consolari giurati, che sono garanti solidariamente perchè ogni diritto, di cui è fissato il pagamento, venga esattamente pagato nella somma determinata, e sia convenientemente registrato. La sottoscrizione alla quittanza da rilasciarsi alla parte deve per altro in ogni caso essere apposta da un impiegato consolare giurato (Capo d' ufficio, Cancelliere o Vice-Cancelliere).

§. 13. B) Presso gli ufficj consolari che percepiscono per proprio conto.

Presso quegli ufficj consolari, al cui preposto viene dato il diritto di percepire i proventi consolari per proprio conto, è libero allo stesso di disimpegnare da sè gli affari relativi alla manipolazione dei proventi, o di affidarli totalmente od in parte ai suoi Impiegati privati.

Tuttavia tale funzionario onorario è in ogni caso responsabile:

a) che le disposizioni del vigente regolamento pei diritti consolari vengano dall'ufficio in tutti i contingibili casi applicate in modo che non sieno esatti diritti maggiori di quelli fissati dalla tariffa;

b) che non sia percepito alcun diritto senza che immediatamente venga rilasciata a tenore del §. 8 della presente istruzione la relativa ricevuta sottoscritta di proprio pugno dal Capo d' ufficio;

c) che non sia esatto alcun diritto il quale non venga tosto eziandio registrato nella relativa parte del Giornale, la quale dovrà esser regolarmente tenuta (§§. 9 e 10 della presente istruzione).

§. 14. Manipolazione dei Proventi percepiti.

a) Da parte degli ufficj che li riscuotono per conto dello Stato.

Gli ufficj consolari che percepiscono i proventi per conto dell'amministrazione dello Stato devono relativamente ai proventi già percetti, dopo che venne rilasciata la ricevuta e che furono registrati nelle parti relative del Giornale, procedere nel seguente modo:

I proventi percetti devono al fine della giornata esser deposti in una cassa munita di doppia serratura e della quale una chiave deve esser tenuta dal Capo d'ufficio e la seconda dall'altro Impiegato consolare giurato. S'intende già da sè che la somma depositata deve corrispondere alla somma totale degli importi parziali percepiti durante il giorno e registrati nel Giornale, al quale oggetto il Console deve fare i rilievi necessarj.

gehobenen und hinterlegten Beträge sind sowohl der Consul als der zweite beeidigte Beamte, der den zweiten Schlüssel in Verwahrung hat, solidarisch verantwortlich.

Befindet sich bei einem Consularamte ausser dem Amtsvorsteher kein zweiter beeidigter Beamter, so ist der Amtsvorsteher für die richtige Gebarung mit den Consularproventen allein verantwortlich, so wie auch die doppelte Sperre entfällt.

Zu Ende eines jeden Trimesters hat bei den für das Aerar einhebenden Aemtern die Abfuhr der in den abgelaufenen drei Monaten eingegangenen Proventen in der Art zu geschehen, dass dieselben in der Amtsrechnung des Consularamtes als ein von dem k. Aerar erhaltener Vorschuss in Empfang gestellt und zur Bestreitung der laufenden Amtsauslagen in Verwendung gebracht werden.

Zu diesem Behufe ist mit jedem Trimester vom Amtsvorstande in Gemeinschaft mit dem zweiten beeidigten Beamten, wo sich ein solcher befindet, die Scontrirung der eingegangenen Beträge vorzunehmen, die Summen derselben zu beziffern und in den betreffenden Journalsabtheilungen für das nächste Trimester zu übertragen, so dass die am Ende des Verwaltungsjahres nach §. 10 erscheinende Hauptsumme aus den vier Trimestral-Scontrirungen resultirt und mit denselben übereinstimmen muss.

§. 15. *b*) Bei den für eigene Rechnung einhebenden Aemtern.

Bei den Honorar-Consularämtern, wo die Consulargebühren für Rechnung der betreffenden Consular-Functionärs eingehoben werden, entfallen alle weitern Vorschriften über die Gebarung der Proventen, sobald selbe tarifsmässig eingehoben, gehörig abquittirt und in die Journalsabtheilungen eingetragen sind, indem sie sodann von dem Percipienten nach Belieben verwendet werden können.

§. 16. Nachweisung der eingehobenen Gebühren.

Sowohl die für das h. Aerar als für eigene Rechnung einhebenden Consularämter haben die eingehobenen Consulargebühren den vorgesetzten Behörden alljährlich nachzuweisen.

Diese Nachweisung geschieht mittelst Vorlegung der Originalien der nach §. 9 und 10 zu führenden und gehörig abzuschliessenden Journalsabtheilungen *A* und *B*, welche jedesmal von dem Amtsvorsteher und bei den *pro aerario* verrechnenden Aemtern, bei denen sich ein zweiter beeidigter, für die Gebarung der Consularproventen mit verantwortlicher Beamter befindet, auch von diesem zu unterfertigen sind.

Diese Vorlage hat von den einem leitenden Consularamte unmittelbar untergeordneten Consularämtern zunächst an das leitende Amt und zwar längstens 14 Tage nach Ablauf des Verwaltungsjahres zu geschehen.

Die leitenden Consularämter, denen überhaupt obliegt, die untergeordneten Consularorgane hinsichtlich des Consulargebühren-Wesens aufmerksam zu überwachen, haben diese Nachweisungen der untergeordneten Aemter zu sammeln, vorläufig durchzugehen, allenfällige Unrichtigkeiten aufklären und verbessern zu lassen, und sodann die rectificirten Journale der subalternen

Per la esatta custodia delle somme percepite e depositate sono responsabili solidariamente tanto il Console che l' altro impiegato giurato che conserva presso di sè la seconda chiave.

Se presso un ufficio consolare oltre il Capo dell' ufficio stesso non vi abbia alcun altro impiegato giurato, in tal caso l' obbligo della doppia serratura cessa per sè, ed il Capo d' ufficio è solo responsabile per l' esatta manipolazione dei proventi. Alla fine di ogni trimestre deve aver luogo presso gli ufficj che percepiscono i proventi per conto dell' erario, il versamento dei proventi incassati nei decorsi tre mesi, e ciò annotando gli stessi in entrata nel conto d' ufficio del Consolato quale anticipazione ricevuta dall' I. R. Erario, ed impiegandoli a far fronte alle spese correnti d' ufficio. A tale scopo deve al finire d' ogni trimestre esser fatto dal capo d' ufficio in concorso del secondo Impiegato giurato, ove v' abbia un tale, l' incontro delle somme percette, essere rilevato l' importo totale delle stesse, e trasportato nella relativa parte del Giornale pel trimestre susseguente, cosicchè la somma generale da farsi secondo il §. 10 alla fine dell' anno camerale dovrà essere il risultato dei quattro incontri di cassa trimestrali e corrispondere agli stessi.

§. 15. b) Presso ufficj che percepiscono per proprio conto.

Per gli ufficj consolari onorarj, presso i quali i proventi consolari vengono percepiti per conto del rispettivo funzionario consolare, cessano tutte le ulteriori prescrizioni riguardanti la manipolazione dei proventi, bastando che questi sieno percetti a norma di tariffa, che sia rilasciata la relativa quittanza e che siano esattamente registrati, mentre indi ne può disporre il percipiente come meglio crede.

§. 16. Dimostrazione dei proventi percetti.

Tanto gli ufficj che esigono i proventi consolari per conto dell' erario, come quelli che li percepiscono per proprio conto devono annualmente dimostrare alle preposte autorità l' incasso effettuato dei proventi medesimi. Tale dimostrazione si fa rimettendo gli originali delle parti del Giornale A, B, le quali devono esser tenute a norma dei §§. 9 e 10, essere chiuse regolarmente e sottoscritte dal preposto all' ufficio, e presso gli ufficj che percepiscono i proventi per conto dell' erario, anche dal secondo impiegato giurato, ove esso esiste, corrisponsabile per la manipolazione dei proventi consolari.

Gli ufficj consolari immediatamente subordinati ad un ufficio consolare dirigente dovranno presentare la dimostrazione suddetta a quest' ultimo al più tardi 14 giorni dopo la fine dell' anno camerale.

Gli ufficj consolari dirigenti, ai quali in generale spetta di sorvegliare attentamente gli ufficj subalterni in quanto riguarda i proventi consolari, devono raccogliere tali dimostrazioni degli ufficj loro subordinati, farne una preliminare revisione, far dilucidare e rettificare eventuali inesattezze, e spedirli poscia così rettificati al Ministero del Commercio unitamente al proprio gior-

Aemter, so wie ihre eigenen Originaljournale längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf eines jeden Militärjahres, also bis Ende Novemb. eines jeden Jahres an das k. Handels-Ministerium einzusenden.

Im Falle, als wegen der Entlegenheit vom Amtssitze des leitenden Amtes oder aus andern Ursachen die Einsendung der Journale von Seite eines oder des andern untergeordneten Consularorganes nicht innerhalb des oben angeführten Zeitraumes erfolgen könnte, hat das leitende Amt mit der Einsendung seiner eigenen Journale nicht bis zum Einlangen der sich verspätenden Nachweisungen zuzuwarten, vielmehr letztere bei deren Eintreffen nachzutragen.

Die dem Handels-Ministerium unmittelbar unterstehenden Consularämter, denen keine Consularorgane untergeordnet sind, haben ihre Proventenjournale ebenfalls längstens binnen vier Wochen nach dem Schlusse des Verwaltungsjahres an das Handels-Ministerium einzusenden.

Im Falle, als im Laufe des Jahres bei einem oder dem anderen Consularamte keine Consulargebühren eingehoben werden, ist hierüber in einem negativen Ausweise die Anzeige zu erstatten.

§. 17.

Von den nach Vorschrift des §. 16 einzusendenden *Original*journalen haben sämmtliche Consularämter legalisirte Abschriften zurückzubehalten, und solche sorgfältig beim Amte aufzubewahren.

§. 18.

Für die genaue Einhaltung der im §. 16 vorgezeichneten Termine werden die Vorsteher der Consularämter persönlich verantwortlich gemacht, und es wird jede nicht genügend aufgeklärte oder gerechtfertigte Ueberschreitung derselben, wofern sie nicht etwa im Zusammenhange mit einem grösseren Verschulden noch strenger beurtheilt werden müsste, als eine bedeutende Dienstesvernachlässigung betrachtet und geahndet werden.

§. 19.

Bei den *pro aerario* verrechnenden Aemtern hat die Vorlage der Original-Proventenjournale in Verbindung mit der künftighin ebenfalls ganzjährig zu legenden Dienstauslagen-Rechnung, so wie mit den ganzjährig einzusendenden Depositenjournalen oder, wo keine Depositen vorhanden sind, mit den bezüglichen negativen Ausweisen, dann mit den Amtsinventarien unter weiterer Anschliessung einer beglaubigten Abschrift der im §. 6 dieser Vorschrift vorgezeichneten Tax-Vormerkregister zu geschehen, und werden die Proventenjournale zugleich mit der Dienstauslagen-Rechnung als Beleg für die Einnahmspost — ärarische Vorschüsse zur Bestreitung der Amtsauslagen (§. 14) buchhalterisch behandelt werden.

Bei den für eigene Rechnung einhebenden Aemtern, welche auch eine Dienstauslagen-Rechnung legen, hat die Vorlage der Proventenjournale ebenfalls zugleich mit der Dienstauslagen-Rechnung, den Depositenjournalen oder, wo keine Depositen vorhanden sind, mit den bezüglichen negativen Ausweisen stattzufinden.

nale originale quattro settimane al più tardi dopo trascorso l' anno militare, cioè alla fine di Novembre di ogni anno.

Nel caso che o per la distanza della residenza dall' ufficio dirigente o per altri motivi non potesse aver luogo entro il termine suaccennato la spedizione dei giornali per parte di uno o dell' altro degli ufficj subalterni, l' ufficio consolare dirigente non dovrà già attendere per far la spedizione di proprj giornali fino a che giungano quelli in ritardo, ma dovrà rimettere questi ultimi posteriormente allorchè gli perverranno.

Gli uffici consolari subordinati immediatamente al Ministero del commercio, ed ai quali non sono soggette altre autorità consolari, devono pure rimettere i loro giornali dei proventi al più tardi entro quattro settimane dopo la fine dell' anno camerale.

Nel caso che nel corso dell' anno presso l' uno o l' altro uffizio consolare non sia stato percetto alcun provento, dovrà esser ciò indicato con un prospetto negativo.

§. 17.

Ogni ufficio consolare deve ritenere e conservare con cura negli atti una copia legalizzata dei giornali originali, che a tenore del §. 16 deve spedire.

§. 18.

Per la esatta osservanza dei termini fissati dal §. 16 è tenuto personalmente responsabile il Capo d' ufficio, ed ogni trasgressione degli stessi verrà considerata e punita quale grave negligenza di servizio, qualora non si dovesse per la sua connessione con qualche colpa più grave giudicarla ancor più severamente.

§. 19.

Presso gli ufficj consolari, che riscuotono i proventi per conto dell' erario, la presentazione degli originali giornali dei proventi deve aver luogo contemporaneamente a quella del conto delle spese di servizio, il quale pure dovrà essere prodotto in avvenire annualmente, nonchè a quella dei giornali dei depositi da rassegnarsi annualmente, oppure ove non vi abbiano depositi, dei relativi prospetti negativi, indi degl' inventarii d' ufficio e di una copia legalizzata dei registri di prenotazione dei diritti, indicati nel §. 6 di questa Istruzione.

I giornali originali dei proventi serviranno a corredo della partita d' introito „anticipazioni erariali per far fronte alla spese di ufficio" (§. 14) e verranno assoggettate alla revisione contabile insieme al conto delle spese di servizio.

Presso gli ufficj consolari che riscuotono i proventi per conto proprio e rendono pur conto delle spese di servizio, la presentazione dei giornali dei proventi deve del pari aver luogo contemporaneamente a quella del conto delle spese di servizio, dei giornali dei depositi, ed ove non vi abbiano depositi, dei rispettivi prospetti negativi.

§. 20. Auflage der Drucksorten.

Die für die beiden Journalsabtheilungen *A* und *B* (§. 9) und die Quittungen (§. 8) erforderlichen Drucksorten haben die Consularämter genau nach den vorgezeichneten Formularen bei der nächstgelegenen Typendruck- oder Lithographie-Anstalt gegen Einbeziehung der Kosten in die betreffende Dienstesauslagen-Rechnung beizuschaffen und mit möglichster Wirthschaftlichkeit zu verwenden.

Die leitenden Consularämter haben in der Regel die nöthige Drucksorten-Auflage für sich und ihre Dependenzen zu veranstalten, und letztere damit nach Bedarf zu betheilen und in deren Verwendung zu überwachen.

Sollte aber bei einzelnen, vom Amtssitze der leitenden Behörden weit entlegenen untergeordneten Aemtern diese Betheilungsart zu zeitraubend oder zu kostspielig sein, und sich letztere in der Lage befinden, sich die gedachten Drucksorten anderswo leichter und wohlfeiler zu verschaffen, so können sie die nöthige Auflage auch für sich veranstalten und in der eigenen Dienstrechnung in Aufrechnung bringen.

§. 20. Acquisto delle stampe.

Le stampe necessarie per le due parti A e B del giornale (§. 9) e per le quittanze (§. 8) dovranno essere provvedute dagli ufficj consolari nel più vicino stabilimento tipografico o litografico, precisamente secondo i prescritti modelli, e dovranno essere impiegate con possibile parsimonia; la spesa necessaria dovrà esser compresa nel relativo conto delle spese d'ufficio. Gli ufficii consolari dirigenti di regola dovranno provvedere le necessarie stampiglie per loro stessi e per gli ufficj dipendenti, e dovranno distribuire le medesime secondo il bisogno a questi ultimi, sorvegliandone l'impiego.

Qualora per altro per alcuni ufficj consolari troppo distanti dalla residenza dell'ufficio dirigente, tal modo di distribuzione avesse ad essere troppo costoso o cagionasse troppo perdita di tempo, e gli uffici stessi fossero in caso di provvedersi di tale stampiglie altrove più facilmente ed a miglior mercato, potranno essi ordinarne la stampa necessaria da loro stessi, e comprenderne la spesa nel loro conto delle spese d'ufficio.

Formular I.

Vormerkregister.

Fortlaufende Zahl	Nummer des Einreichungsprotocolls u. s. w.	Datum der Vorschreibung	Name der Zahlungspflichtigen	**Gegenstand** der **Taxentrichtung**	Berufung auf die Tarifpost	Vorgeschriebener Betrag fl.	kr.	**Anmerkung.** Zeitpunct der Abstattung
1	Nr. Exh. 430	10. Novemb. 1850	Leib Goldner contra Jos. Rosenberg	Klage pcto Nichteinhaltung von Contractsbedingungen auf Lieferung von 1000 Star Weizen. Decretation	4. II	1	—	
2	„ „ 471	25. dto.	dto.	Einrede ut supra, Decretation	dto.	1	—	
3	„ „ 502	3. Decemb. 1850	dto.	Replik, Decretation	„	1	—	
				Copiaturen der Beilagen 6 halbe Bogen	22	1	12	
4	„ „ 520	23. dto.	dto.	Duplik, Decretation	4	1	—	

5	„	„	543	29. dto.	dto.	Tagsatzung zur Inrotulirung der Acten	16	1	40	
6	„	„	561	31. dto.	dto.	Sachbefund über das Streitobject (1000 Star Weizen) a)	9 a	2	—	NB. Den beiden Sachverständigen Jos. Martin und W. Wehle 2 fl. fixe Gebühr und 12 fl. 30 kr. als ½ % des geschätzten Gegenstandes
						b) nach dem Schätzungswerthe pr. 2 fl. 30 kr. pr. Star (2500 fl.)	9 b	6	15	
7	„	„	8	5. Jänner 1851	Leib Goldner contra Rosenberg	für das am 4. Jänner ausgefertigte Urtheil, betreffend die Ersatzleistung des Rosenberg pcto nicht gelieferten 1000 Star Weizen (2500 fl.)	5 b	12	—	
8	„	„	48	19. dto.	Jos. Rosenberg	Decretation des Executionsgesuches gegen denselben	4	1	—	
9	„	„	202	7. März 1851	dto.	für die Vornahme der Feilbietung der demselben gepfändeten Waaren				
						Feilbietung durch 6 Tage fixe Gebühr	10 a	18	—	
						1 pCt. vom Erlöse pr. 2400 fl.	10 b	24	—	
						Summe . .		70	7	eingehoben und registrirt. Vide Journ. Abtheil. B. Nr. 38—incl. 46.

Modello I.

Registro delle Prenotazioni.

Numero progressivo	Numero del Protocollo degli Esibiti	Data delle prenotazioni	Nome della parte debitrice	Oggetto per cui ha luogo il pagamento del diritto	Riferimento alla rubrica della tariffa	Somma prenotata fior.	Somma prenotata car.	Osservazioni. Epoca del pagamento
1	No. E. 430	10. Nov. 1850	Leib Goldner contro Gius. Rosenberg	Petizione in punto di inadempimento alle condizioni del contratto per somministrazione di 1000 Staja frumento — Decreto	4 II	1	—	
2	" " 471	25. Novemb.	"	Risposta ut supra — Decreto	"	1	—	
3	" " 502	9. Decemb.	"	Replica — Decreto	"	1	—	
				Copie di allegati 6 foglie e mezzo	22	1	12	

4	„	„	520	23. „	„	*Duplica — Decreto*	4	1	—	
5	„	„	543	29. „	„	*comparsa per l' irrotulazione degli atti —*	16	1	40	
6	„	„	561	31. „	„	*perizia dell' oggetto controversa (1000 Staja frumento) a)*	9 *a*	2	—	*NB.* *Ai due periti Giuseppe Martin, V. Wehle 2 fiorini diritto fisso e 12 fior. 30 car. pel ½ % dell oggetto peritato —*
						b) secondo il valore di stima a 2 fior. 30 car. per stajo (2500 fior.)	9 *b*	6	15	
7	„	„	8	5. *Gennajo* 1851	*Leib Goldner contro Rosenberg*	*Per la sentenza emessa li 4 Gennajo relativamente all' indennizzo del Rosenberg in punto di staja 1200 frumento non somministrati (2500 fior.)*	5 *b*	12	—	
8	„	„	48	19. „	*Giuseppe Rosenberg*	*Decreto nell' istanza di esenzione contro lo stesso —*	4	1	—	
9	„	„	202	7. *Marzo* 1851	„	*Per l' incanto di merci oppignorate allo stesso Incanto per 6 giorni diritto fisso*	10 *a*	18	—	*incassati e registrati vedi parte del Giornale B. No. 38 fino al 46 inclusive —*
						1 % sull' importo ricavato di 2400 fior.	10 *b*	24	—	

ad 2037/H.

Quittungs-Formulare II.

Journals-Nr. 1 und 2. I. Quittung.	Beziehung auf die Tarifsabtheilung und Zahl, wonach die Taxe bemessen wurde.	Bezahlte Taxe in Convent.-Münze. fl.	kr.
Ueber achtzehn Gulden 30 kr. C. M., welche vom Schiffs-Capitän Jos. Raicich an das k. österreichische Consulat in an Consulargebühren, und zwar:			
a. an Tonnengebühren für die Brigantine pr. 180 Tonnen	I Nr. 1 / lit. b.	18	—
b. für die Berichtigung der Schiffspapiere etc. etc.	I Nr. 2	1	30
gezahlt worden sind.			
Summa		19	30

— am 1. November 185

Unterschrift.

(Vide §§. 12 und 18 der Instruction.)

Journals-Nr. 8 und 9. II. Quittung.	Beziehung auf die Tarifsabtheilung und Zahl, wonach die Taxe bemessen wurde.	Bezahlte Taxe in Convent.-Münze. fl.	kr.
Ueber dreissig acht Gulden 30 kr. C. M., welche das k. österreichische Consulat in von Michael Hirsch an Consulargebühren erhalten hat, und zwar:			
a. für die Vornahme einer gerichtlichen Feilbietung durch 5 Tage	II $\frac{10}{\text{lit. a.}}$	15	—
b. für den Erlös pr. 2350 fl. 1%	II $\frac{10}{\text{lit. b.}}$	23	30
Summa		38	30

— am 14. November 185

Unterschrift.

(Vide §§. 12 und 13 der Instruction.)

Modello di Ricevuta II.

No. 1 e 2 del Giornale. **I.** **R i c e v u t a.**	Riferimento alla parte ed al Numero della tariffa secondo cui venne fissata la tassa	Tassa pagata in Moneta di Conv. fior.	car.
Per dièciotto fiorini 30 carantani Mon. di Conv. pagati dal Capitano mercantile Giuseppe R a i c i c h all' I. R. d' Austria in per diritti consolari cioè:			
a) diritto di tonnellaggio pel Brigantino di tonnellate 180 . .	I $\frac{\text{No. 1}}{\text{lett. b.}}$	18	—
b) tassa per la rettificazione dei ricapiti di bordo	I No. 2	1	30
Totale		19	30

— 1. *Novembre* 185

Sottoscrizione.

(*Vedi* §§. 12 *e* 13 *della Istruzione.*)

No. 8 e 9 del Giornale. **II.** **Ricevuta.**	Riferimento alla parte ed al Numero della tariffa secondo cui venne fissata la tassa	Tassa pagata in Moneta di Conv. fior.	car.
Per fiorini trenta otto carantani 3 Mon. di Conv. percetti dall' I. R. d' Austria da Michele Hirsch per diritti consolari cioè:			
a) per un incanto giudiziario pel corso di 5 giorni	II $\frac{10}{\text{lett. a.}}$	15	—
b) tassa sull' importo ricavato	II $\frac{10}{\text{lett. b.}}$	23	30
Totale		38	30

— 14. *Novembre* 185

Sottoscrizione.

(*Vedi §§. 12 e 13 della Istruzione.*)

Formulare III.

Journal - Abtheilung A.

Fortlaufende Zahl / Beziehungen auf das Schiffahrts- und Exhibiten-Protocoll	Tag, Monat und Jahr, an und in welchem	Name des Schiffes, für welches	Name des Schiff-Führers, von welchem	Anzahl der Schiffstonnen, wofür	Angabe, ob die Tonnengebühr ganz oder zur Hälfte, oder mit dem vierten Theile zu entrichten war	Bezeichnung der übrigen Amtshandlungen, wofür (ausser der Tonnengebühr) noch eine andere Taxe nach der Abtheilung I des Tarifs zu entrichten war	Beziehung auf die Tarifspost, wonach die Gebühr bemessen und eingehoben wurde	Einnahme: an Tonnengebühren fl.	kr	Einnahme: an andern in d. Abtheil. I des Tarifes enthalten. Gebühren fl.	kr	Einnahme: Zusammen fl.	kr
	die entfallende Gebühr gezahlt wurde												
1 / Sch. P. 1	1. Novb. 1850	Brigant. Fiumano	Josef Raicich	180	ganz	—	1 / lit. b.	18	—	—	—	18	—
2 / N. Exh. 231	1. dto.	dto.	dto.	—	—	für Berichtigung der Schiffspapiere	2	—	—	1	30	1	30

3 / Sch. P. 2.	10. dto.	Barke Barba-Luca	Josef Banco-vich	360	ganz	— —	1 / lit. b	24	—	—	—	24	—
4 / Sch. P. 3	15. dto.	Brigant. Ban Jel-lacich	Nikolaus Radimir	200	halb	— —	1 / lit. b. §. 1	10	—	—	—	10	—
5 / Sch. P. 4	20. dto.	Schiff Isidor	Theodor Zubar	380	¼	— —	1 / lit. b. §. 3	6	—	—	—	6	—
6 / Sch. P. 5	25. dto.	Brigant. Maria Louise	Johann Copai-tich	155	ganz	— —	1 / lit. b	15	30	—	—	15	30
7 / N. Exh. 262	25. dto.	dto.	dto.	—	—	für eine Pruova di fortuna	6 / lit. a	—	—	8	—	8	—
8 / N. Exh. 267	25. dto.	dto.	dto.	—	—	für einen Passavanti	5 / lit. a	—	—	5	—	5	—
						Uebertrag . .	. . . . . .	73	30	14	30	88	—

Modello III.

Giornale parte A.

Numero progressivo / Riferimento al protocollo degli esibiti di navigazione	Giorno mese ed anno in cui (vennero pagati i diritti)	Nome del bastimento pel quale (vennero pagati i diritti)	Nome del Capitano o Direttore, dal quale (vennero pagati i diritti)	Numero delle tonnellate per le quali (vennero pagati i diritti)	Indicazione se il diritto di tonnellaggio doveva esser pagato per intero, per metà o per un quarto	Indicazione delle altre operazioni d'uffizio per le quali (oltre il diritto di tonnellaggio) deve esser pagata anche un' altra tassa secondo la parte I della Tariffa	Riferimento alla Rubrica della tariffa secondo cui viene commisurata e riscossa la tassa	Introito: Per diritti di tonnellaggio f.	Introito: Per diritti di tonnellaggio c.	Introito: Per altri diritti compresi nella I Parte della tariffa f.	Introito: Per altri diritti compresi nella I Parte della tariffa c.	Introito: Totale f.	Introito: Totale c.
1 / P. N. 1.	1. Nov. 1850	Brigant. Fiumano	Giuseppe Raicich	180	intero	--	1 lett. b.	18				18	
2 / Es. N. 231.	″	″	″	—	—	per la rettifica dei recapiti di bordo	2			1	80	1	80

3 / P. N. 2.	10. Nov.	Bark Barba Lucca	Giuseppe Bancovich	360	intero	—	1 / lett. b.	24	—	—	—	24	—
4 / P. N. 3.	15. Nov.	Brigant. Bano Jellacich	Nicoló Radimer	200	metà	—	1 / lett. b. §. 1.	10	—	—	—	10	—
5 / P. N. 4.	20. Nov.	Brigant. Isidoro	Teodoro Zubar	380	un quarto	—	1 / lett. b. §. 3.	6	—	—	—	6	—
6 / P. N. 5.	25. Nov.	Brigant. Maria Luigia	Giuseppe Copaitich	155	intero	—	1 / lett. b.	15	30	—	—	15	30
7 / N. Es. 262.	25. Nov.	"	"	—	—	per prova di fortuna	6 / lett. a.	—	—	8	—	8	—
8 / N. Es. 267.	25. Nov.	"	"	—	—	per un passavanti	5 / lett. a.	—	—	5	—	5	—
						Riporto . .	. . . . . .	73	30	14	30	88	—

Formulare III.

Journal-Abtheilung B.

Fortlaufende Zahl / Beziehung auf das Exhibiten-, Pass-, Legalisirungs- etc. Protocoll	Tag, Monat und Jahr, an und in welchem	Namen der Parteien, von denen	**Bezeichnung** der verschiedenen Amtshandlungen, für welche	Beziehung auf die Tarifszahl, nach welcher die Taxe bemessen und entrichtet wurde.	Gebühren-Einnahme in Conv.-Münze fl.	kr.
	die entfallenden Taxgebühren eingezahlt wurden					
1 / P. P. Nr. 1	1. November 1850	Alex. Jenton	a. für einen Reisepass	1	2	—
2 / L. P. Nr. 10	dto.	dto.	b. für die Legalisirung eines Zeugnisses	18	1	—
3 / Exh. Nr. 11	dto.	dto.	c. für die Abfassung einer Schenkungsurkunde	11	5	—
4. / Dep. Journ. Nr. 1.	2. dto.	Jos. Rosenthal	für die Uebernahme des Depositums pr. 360 fl.	7 / lit. a	2	—
5 / Exh. Nr. 13	3. dto.	Michael Hirsch	a. für die Anlegung der ämtl. Sperre .	6	5	—

6 / Exh. Nr. 14	5. dto.	dto.	b. für die Aufnahme des Inventars . .	8	5	—
7 / Dep. J. 1	6. dto.	Jos. Rosenthal	für die Ausfolgung des Depositums pr. 360 fl.	7 / lit. b	3	36
8 / Exh. Nr. 19	8. dto.	Michael Hirsch	Für die gerichtliche Feilbietung von 5 Tagen	10 / lit. a	15	—
9 / Exh. Nr. 25	14. dto.	dto.	für den Erlös pr. 2350 fl. 1 % . . .	10 / lit. b	23	30
10 / Exh. Nr. 30	20. dto.	Nikol. Karner	a. für das Urtheil über den Rechtsstreit pr. 360 fl.	5 / lit. a	6	—
11 / Exh. Nr. 31	20. dto.	dto.	b. für eine Tagsatzung	16	1	40
12 / P. U. Nr. 1	22. dto.	Joh. Steindl	für die Vidirung eines Passes	3	—	30
13 / Exh. Nr. 36	24. dto.	Samuel Weiss	für die Abschrift von 10 halben Bögen	22	2	—
14 / Exh. Nr. 40	30. dto.	Karl Klein	für die Publicirung eines Testamentes	13	4	—
			Fürtrag . .	. . . . . .	76	16

Modello III.

Giornale parte B.

Numero progressivo / Riferimento al Protocollo degli esibiti Passaporti legalizzazioni ecc.	Giorno mese ed anno in cui	Nome delle parti dalle quali	Indicazione delle varie operazioni d'ufficio per le quali	Riferimento al Numero della tariffa secondo il quale venne commisurata e pagata la tassa	Percesione dei diritti in Mon. di Conv.	
	vennero pagati i relativi diritti				fior.	car.
1 / P. P. No. 1	1. Novembre 1850	Alessandro Jenton	a) per un passaporto	1	2	—
2 / P. L. No. 10	"	"	b) per legalizzazione d'un certificato .	18	2	—
3 / P. Es. No. 10	"	"	c) per la redazione d'un atto di donazione	11	5	—
4 / Gior. Dep. No. 1	2. "	Giuseppe Rosenthal	per l'accettazione d'un deposito p. 360 fior.	7 / lett. a	2	—
5 / No. dell' Es. 13	3. "	Michele Hirsch	a) per l'apposizione di suggelli giudiziali	6	5	—

6 / No. dell' Es. 14	5.	„	„	b) compilazione dell' Inventario	8	5	—
7 / G. D. 1	6.	„	Giuseppe Rosenthal	Estradazione d' un deposito p. 360 fior.	7 / lett. b	3	36
8 / N. E. 19	8.	„	Michele Hirsch	per un incanto giudiziale per lo spazio di 5 giorni	10 / lett. a	15	—
9 / N. E. 25	14.	„	„	tassa sull' importo ricavato di 2350 fior. — 1 %	10 / lett. b	23	30
10 / N. E. 30	20.	„	Nicolo Karner	a) per sentenza nelle causa p. 360 fior.	5 / lett. a	6	—
11 / N. E. 31	20.	„	„	b) per una comparsa	16	1	40
12 / R. V. N. 1	21.	„	Giovanni Steindl	per la vidimazione d' un passaporto .	3	—	30
13 / N. E. 36	22.	„	Samuele Weiss	per copia di 10 mezzi fogli	22	2	—
14 / N. E. 40	30.	„	Carlo Klein	per la pubblicazione di un testamento	13	4	—
				Riporto . .	. . . . . .	76	16

60. Decret

vom 2. August 1842, betreffend die von den österreichischen Dampfschiffen diesseits der Meerenge von Gibraltar zu entrichtenden Consulargebühren.

Decreto

dell' I. R. Governo Centrale Marittimo.

Sua Maestà I. R. con veneratissima risoluzione 3. Maggio a. c. ha sanzionato come determinazione provvisoria, la proposta sottomessa dall' eccelsa I. R. Camera aulica generale che tutti i Piroscafi appartenenti alla marina mercantile austriaca, i quali vengono impiegati in viaggi periodici di ritorno fra due o più porti al di quà dello stretto di Gibilterra, siano tenuti a pagare tanto presso gl' I. R. Ufficj consolari stipendiati, che presso quelli non stipendiati, la quarta parte dei diritti consolari stabiliti dalle vigenti tariffe in tutti quei luoghi, che vengono toccati da' detti Piroscafi in simili viaggi, in quanto d' essi non godano già nella qualità di pacchetti postali, la totale esenzione dei diritti medesimi.

Trieste, li 2 Agosto 1842.

61. Kundmachung

vom 19. October 1846, betreffend die Verpflichtung der Leiter österr. Po-Flussschiffe dem kais. Consul in Ponte-Lagoscuro Gebühren zu entrichten.

Notificazione

dell' I. R. Governo del Litorale austro-illirico, concernente i doveri che incombono ai direttori dei navigli fluviali austriaci verso l' I. R. Ufficio consolare austriaco in Ponte-Lagoscuro.

Onde porre in istato l' i. r. Ufficio consolare austriaco al Ponte-Lagoscuro di prendere conoscenza di tutti i navigli fluviali austriaci, che colà approdano e delle loro operazioni commerciali, vengono pubblicate in seguito al Dispaccio dell' I. R. Camera aulica generale 1.° Ottobre 1846, N. 30642/1177, per comune notizia e norma le seguenti determinazioni provvisorie.

§. 1. In quella guisa che i Direttori di tutti i legni di commercio austriaci approdanti al Ponte-Lagoscuro e destinati dietro i loro ricapiti alla navigazione marittima sono tenuti a termini dei Regolamenti di Marina di assoggettarsi presso quell' Ufficio consolare d' Austria alle pratiche prescritte e di soddisfarvi i Diritti sulla base della vigente Tariffa consolare; così pure sono obbligati i Padroni di tutti gli altri legni austriaci impiegati alla navigazione fluviale, che colà approdano per isbarcare ed imbarcare delle merci o farvi qualsivoglia operazione di commercio, d' insinuarsi immediatamente dopo il loro arrivo, nonchè prima della partenza all' Ufficio consolare austriaco in Ponte-Lagoscuro, di esibire al medesimo le carte di bordo e del carico di

cui sono muniti, e di comunicargli, a misura della cognizione che ne hanno, le notizie che egli fosse per chiedere circa la qualità, quantità, provenienza e destinazione delle merci sbarcate o caricate.

§. 2. Qualora per le operazioni commerciali di un legno marittimo austriaco ormeggiato in luogo inferiore verso il mare s' impiegassero dei navigli come mezzo di trasporto intermedio fra il detto legno ed il porto di Ponte-Lagoscuro, tali navigli verranno riguardati per queste operazioni come appartenenti al legno marittimo, ed il Direttore di quest' ultimo dovrà adempire presso l' Ufficio consolare d' Austria in Ponte-Lagoscuro ai medesimi obblighi come nel caso d' immediato approdo colà del legno marittimo.

§. 3. L' i. r. Ufficio consolare in Ponte-Lagoscuro procederà coi ricapiti di bordo e di carico dei legni fluviali austriaci che colà approdano per operazioni di commercio, in quanto siano muniti di tali ricapiti, come con quelli dei bastimenti marittimi, ed i legni fluviali al pari dei bastimenti marittimi non potranno partire pria delle relative spedizioni per parte dell' Ufficio consolare.

L' Ufficio medesimo rilascierà al padrone del naviglio un certificato sulla spedizione, ed il padrone al suo ritorno in un luogo d' approdo nazionale dovrà a richiesta legittimarsi con quel certificato presso gli Ufficj doganali o gl' Impiegati della guardia di finanza ivi stazionati, e particolarmente anche presso l' Ufficio di porto, se vi esiste.

§. 4. L' ammissione e spedizione dei legni fluviali ed il visto consolare o l' estradazione di documenti a ciò relativa, per cui dalla marina mercantile sono da corrispondersi i Diritti di tonnellaggio fissati nella Tariffa consolare, si faranno dall' I. R. Ufficio consolare in Ponte-Lagoscuro per ora e fino a nuova disposizione esenti da qualunque tassa.

Qualora quest' Ufficio venga chiamato ad altre pratiche ufficiose per navigli fluviali, per le quali nella Tariffa consolare sono fissati particolari Diritti, saranno da applicarsi le tasse di questa Tariffa.

Per gli atti seguenti però, in quanto se ne verifichi il caso con un naviglio fluviale, saranno da corrispondersi Diritti minori di quelli della Tariffa, cioè:

a) per la sostituzione d' un direttore, fior. — carant. 30;
b) per ogni altra variazione sul ruolo d' equipaggio, fior. — carant. 5;
c) per l' assunzione d' una prova di fortuna compreso l' esame dei testimonj, fior. 1, carant. —;
d) per l' appuntamento d' una tale prova, fior. — carant. 30.

§. 5. L' ommissione degli obblighi imposti ai direttori de' navigli fluviali austriaci verso l' I. R. Ufficio consolare in Ponte-Lagoscuro ai §§. 1, 2, 3, verrà punita con una multa nel primo caso di trasgressione da fior. 2 a 5 Moneta di Convenzione, e nel caso di recidiva da fior. 5 a 10 Mon. di Conv.

Il rifiuto e l' ommissione del pagamento della tassa dovuta all' Ufficio consolare in Ponte-Lagoscuro durante la dimora del legno fluviale in quel porto (§. 4) porteranno la conseguenza del posteriore radoppiamento della tassa medesima.

§. 6. La decisione sulla multa, e la riscossione della medesima, come pure l' esazione per conto dell' Ufficio consolare della tassa non pagata (§. 5) compete, previa la necessaria verificazione del fatto, in prima istanza all' autorità politica del luogo del primo approdo del padrone al suo ritorno nelle provincie austriache, se la trasgressione od ommissione del pagamento della tassa viene ivi scoperta e riconosciuta durante la sua presenza in luogo, ed in caso diverso, all' autorità politica del luogo di domicilio del padrone.

Contro la decisione penale resta libero il ricorso all' I. R. Governo preposto all' autorità, che la pronunziò, e ciò entro il termine nella medesima indicato.

§ 7. L' I. R. Ufficio consolare in Ponte-Lagoscuro e tutti gli Uffizj e funzionarj, cui compete un' ingerenza secondo le precedenti disposizioni, sono incaricati della esatta esecuzione delle presenti norme a misura delle loro attribuzioni.

§. 8. Le presenti prescrizioni andranno in vigore col 1.° Novembre 1846.

Trieste, li 19 Ottobre 1846.

---

62. Instruction
vom 9. October 1824, betreffend die Verrechnung und Wiedererstattung der von den Consuln auf die amtliche Correspondenz und ausserordentliche Erfordernisse gemachten Auslagen.

Istruzione
agl' I. R. Consolati generali, Consolati e Vice-Consolati del Ponente per la manipulazione e rimborso delle spese di Corrispondenza d' Uffizio e di oggetti straordinarj.

Per conciliare il buon ordine e l' uniformità coll' interesse erariale nel rimborso agli I. R. Uffizj Consolari delle spese da loro incontrate pella corrispondenza d' uffizio, e per quegli oggetti straordinarj, per i quali compete loro tale rifusione, l' Ecc. I. R. Camera Aulica Universale, dietro proposizione di questo Governo, si è degnata con Decreto 18 Sett. 1823, p.p. N. 35967/770 di prescrivere le seguenti discipline, che dovranno osservarsi dagli I. R. Uffizj Consolari nel Ponente dal momento in cui avranno ricevuta la presente Circolare.

1. Il rimborso delle spese incontrate dagli I. R. Uff. Cons. per corrispondenza d' Uffizio, compete ai soli I. R. Consolati generali, ai Consolati ed ai Vice-Consolati; esso non compete agli Agenti Consolari, giacchè, a norma dell' attuale sistema, essi devono riguardarsi come semplici Impiegati privati di quegli I. R. Consolati o Vice Consolati, che li avessero scelti.

2. Gl' I. R Uff. Cons. dovranno presentare immediatamente i loro Conti sino a' tutto Ottobre a. c. per le spese da loro incontrate, e per l' avvenire poi di 6 in 6 mesi, comminciando l' anno dal 1. di Nov. 1824, e derogando ad ogni al-

ra disposizione ulteriore; ogni I. R. Uff. Cons. riassumerà le spese da lui incontrate per corrispondenza d'Uffizio in un prospetto conforme al Modello A. che sarà firmato dall' I. R. Console o Vice-Console, nel quale dovranno individuarsi i luoghi e le Autorità di provenienza o di destinazione, le date, ed i numeri d'Uffizio d'ogni Plicco o Lettera ricevuta o spedita dall' I. R. Uff. Cons.: oltre di ciò vi sarà annesso ad ogni lettera un succinto cenno del di lei contenuto, nonchè il rispettivo ammontare del porto espresso in moneta locale, ed indi ridotto in Fiorini Moneta di Convenzione precisato sù quale cambio siasi eseguita tale riduzione; finalmente esso Prospetto presenterà in calce la quietanza del rispettivo Uff. postale per le somme in esso Prospetto esposte, a meno che le leggi o le circostanze locali non impediscano al detto Uff. di rilasciare la detta quietanza.

3. Contemporaneamente saranno esposte in un Prospetto conforme al Modello B. tutte quelle spese straordinarie, per cui l'I. R. Uff. Cons. credesse poter chiedere il rimborso: anche questo Prospetto sarà firmato dal Console o Vice-Console; conterrà l'indicazione della causa della spesa, il rispettivo importo in moneta locale, ed in fiorini come l'altro Prospetto; ed inoltre tutte quelle dilucidazioni che servir potessero a giustificare ogni partita, ed a dimostrare il titolo di rimborso: sarà esso altresì corredato di tutti quegli Allegati, che si rendessero necessarj a maggior lume della partita.

4. Per spese straordinarie rifusibili dal Sovrano Erario s'intendono solo quelle incontrate per l'acquisto degli esemplari dei nuovi Regolamenti commerciali o marittimi, della Gazzetta offiziale, o locale, o di Trieste, dei Listini di prezzi correnti ed altre Pubblicazioni interessanti pel commercio e navigazione austriaca, che sortono nelle rispettive residenze degli I. R. Uff. Cons sempre però previa governativa autorisazzione, che sarà da indicarsi nel Prospetto.

5. Saranno spese straordinarie rifusibili anche i soccorsi in danaro dati dagli I. R. Uff. Cons. ad individui di provata sudditanza austriaca, onde fornire loro il mezzo di ripatriare, restando espressamente proibito di dare tali sussidj a sudditi non austriaci. Questi soccorsi saranno in una misura possibilmente ristretta, nè saranno concessi se non nell'impossibilità di trovare il mezzo di ripatrio ai detti Individui gratuitamente, e di procurar loro servigio sulle navi austriache, qualora fossero marinari, in ogni caso dovranno precicarsi nel Prospetto B. il luogo di nascità e di domicilio dell'individuo soccorso, onde procurarne all'Erario il rimborso da chi compete.

6. Gli I. R. Consolati e Vice-Consolati spediranno questi loro Prospetti nel termine di giorni 15 dopo le epoche soprastabilite al rispettivo I. R. Consolato generale, di cui dipendono, il quale li unirà ai proprj, e con loro gl'inalzerà entro il primo mese del semestre, al più tardi, all'I. R. Gov. centr. marittimo in Trieste. da cui saranno assoggettati alla liquidazione, e successivamente rimborsati. Trascorso il termine prescritto alla presentazione dei Prospetti, senza che questa abbia avuto luogo, non si avrà dal Governo alcun riflesso alle spese riferibili ad esso semestre.

7. Per evitare ogni spesa inutile al Sovrano Erario, la corrispondenza degli I. R. Uff. Consolari frà loro si limiterà alle

sole communicazioni d'Uffizio indispensabili, evitando ogni scritturazione superflua: nella corrispondenza poi coll' I. R. Governo dovranno sempre preferirsi le occasioni dei legni mercantili austriaci ad uso degli Uffizj postali, a meno chè l' urgenza e l' importanza dell' affare non rendesse nocivo ogni ritardo.

8. Ogni Uff. Cons. al presentare del proprio conto indicherà una persona in Trieste, la quale sia autorizzata ad incassare il rimborso che sarà per essergli assegnato dal Gov., ed al rilasciarne la relativa ricevuto all' I. R. Cassa Camerale.

Trieste, il dì 9. Ott. 1824, N. 20149.

NB. Die Rubriken der Modelle A und B sind in den §§. 2 und 3 so vollständig angegeben, dass ihre Copie überflüssig ist. Kopf von A. *Specifica delle spese incontrate dall' I. R. Consolato in N. per la Corrispondenza Uffiziosa dal 1. Maggio sino all' ultimo Ottobre 1824.* Unten. *In calce. Recapitolazione.* Die Quittung des Postmeisters *per lettere ricevute* und eine Rubrik *per lettere spedite*, die Summe, wie in der Tabelle selbst, oberhalb die einzelnen Posten. *B. Specifica delle spese straordinarie incontrate dall' I. R. — in — dal 10 Maggio etc.*

---

63. Circular

vom 17. December 1851, über die Verrechnung jener besondern Auslagen, welche die Consularämter zur Unterstützung und Heimsendung österreichischer Seeleute und anderer zum Seefahrerstande nicht gehörigen österreichischen Unterthanen zu bestreiten in die Lage kommen, Z. 7646/II.

Um die Verrechnung und Liquidirung jener besonderen Auslagen, welche die kais. Consularämter zur Unterstützung und Heimsendung österr. Seeleute und anderer zum Seefahrerstande nicht gehöriger österr. Unterthanen nach den hierüber bestehenden Verordnungen bestreiten, in entsprechender Art sowohl mit Rücksicht auf die bei dem Handels-Ministerium erfolgte Concentrirung der Consular-Rechnungsangelegenheiten, als auch mit Hinblick auf die meistens zur See stattfindende Heimsendung der Unterstützten zu regeln, wird hiermit festgesetzt, dass sämmtliche Consularämter, welche die Consulargebühren für das kais. Aerar einheben und verrechnen, die erwähnten Auslagen in ihre jährliche ordentliche Dienstrechnung einzubeziehen haben, welche dem Handels-Ministerium eingesendet wird; dass dagegen jene Consularämter, welchen der Bezug der Consulargebühren für eigene Rechnung gestattet ist, die oben bezeichneten Auslagen nicht in ihre jährlichen periodischen Dienstrechnungen, welche an das Ministerium eingesendet werden, einzubeziehen, sondern einzeln von Fall zu Fall oder in beliebigen Zeitabschnitten abgesondert zu verrechnen, und diese besondern Rechnungen unmittelbar an die k. k. Central-Seebehörde in Triest einzusenden haben. Im ersten Falle wird die Liquidirung von der k. k. Cameral-Haupt-

buchhaltung vorgenommen und die Anweisung des Ersatzes von dem Handels-Ministerium gleichzeitig mit der übrigen Rechnungserledigung veranlasst. Im zweiten Falle wird die Liquidirung von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung in Triest vorgenommen und die Anweisung des Ersatzes durch die Central-Seebehörde eingeleitet werden, womit den Consularämtern der zweitgenannten Kategorie das Mittel gewährt ist, ohne längere Verzögerung den Ersatz der von ihnen bestrittenen oben genannten besondern Auslagen zu erhalten.

Zur genauen Aufrechthaltung dieser Bestimmung wird ausdrücklich bemerkt, dass im Falle von einem der Consularämter der erstgedachten Kategorie gegen Erwarten irgend welche besondere Rechnungen über die in Rede stehenden Auslagen nach Triest gesendet werden, dieselben dort unberücksichtigt bleiben würden, und dass andererseits, wenn in den periodischen Dienstrechnungen der Consularämter, welchen der Bezug der Consulargebühren gestattet ist, Beträge für solche Auslagen vorkommen würden, diese bei Erledigung der Dienstrechnungen nicht berücksichtigt werden könnten, sondern von der Liquidirung ausgeschieden werden müssten.

Indem das k. k. .... hiervon zur genauen Richtschnur mit dem Beifügen verständigt wird, dass die gegenwärtige Vorschrift vom 1. November 1851 an zu beobachten ist, werden im Uebrigen sämmtliche, die obigen Unterstützungs- und Heimsendungsauslagen normirenden Verordnungen bis auf weitere Verfügungen aufrecht erhalten, und dem k. k. .... hierbei noch ausdrücklich die strengste Sparsamkeit zur besondern Pflicht gemacht.

Die dem k. k. .... untergeordneten Consularämter, auf welche diese Vorschrift Anwendung findet, sind davon zu verständigen, und es ist auf deren genaue Beobachtung von Seite derselben zu sehen.

Wien, den 17. December 1851.

Vom k. k. Min. f. H., G. u. öffentl. B.

---

64. Verordnung

des Handels-Ministeriums vom 13. März 1851, betreffend die Gebührenpflichtigkeit der nicht internationalen Telegrafen-Correspondenzen der Gesandten, Geschäftsträger oder Consuln der Staaten des deutsch-österreichischen Telegrafen-Vereines, Z. 1333/C.

Die in einem der deutsch-österr. Telegrafen-Vereinsstaaten „Oesterreich, Preussen, Baiern und Sachsen" von auswärtigen Gesandten, Geschäftsträgern oder Consulaten aufgegebenen telegrafischen Depeschen, welche in solcher Richtung zu befördern sind, dass sie die Telegrafenlinien jenes Staates, von dem die Gesandten, Geschäftsträger oder Consulate ihr Mandat erhalten

haben; nicht berühren, somit bezüglich der beiderseitigen Regierungen nicht als internationale Depeschen zu betrachten sind, wie diess beispielsweise bei Mittheilungen der kön. preussischen Gesandtschaft in Wien an das kön. preussische Consulat in Triest, oder der ersteren an die kön. preussische Gesandtschaft in München der Fall wäre, sind getroffenem Uebereinkommen gemäss vom 1. April 1851 angefangen gleich der telegrafischen Privatcorrespondenz zu behandeln, daher von dem Aufgeber bei der telegrafischen Aufgabsstation sogleich zu berichtigen. Nur hinsichtlich der von auswärtigen Missionen im Telegrafenbureau des kais. Ministeriums des Aeussern aufgegebenen Depeschen der obigen Art findet die Ausnahme statt, dass die für selbe entfallenden Gebühren zwar verrechnet, jedoch nicht sogleich bar berichtigt werden, da diese Berechnung an das Telegrafen-Centralbureau geleitet und von demselben die Berichtigung der auf die auswärtigen Missionen entfallenden Beträge quartalsweise zu pflegen ist.

Wien, den 13. März 1851.

Vom k. k. Min. f. H., G. u. öffentl. B.

---

65. Verordnung

des Handels-Ministeriums vom 23. Juni 1851, betreffend die Behandlung der Gesandtschafts- und Consular-Correspondenzen, Z. 3030/C.

1. So wie nach uraltem Herkommen die k. k. Gesandten und Consulate im Auslande am Orte ihres Aufenthaltes für ihre Dienst- und Privatcorrespondenz portopflichtig sind, so ist dasselbe mit den ausländischen Consulaten und Gesandtschaften im Umfange des österr. Kaiserstaates der Fall, woraus folgt, dass diese ihre Dienst- und Privatbriefe nach dem Auslande bei der Aufgabe in Oesterreich entweder zu frankiren haben, oder, wenn sie nicht frankiren, das entfallende Porto der betreffenden ausländischen Postanstalt in Aufrechnung zu bringen ist.

2. Langen unfrankirte Briefe unter Anrechnung des Porto an ausländische Gesandte und Consuln in Oesterreich an, so ist das Porto von ihnen einzuheben. Eine Modification dieser Bestimmung kann für die Dienstescorrespondenz der Missionen jener Staaten, welche dem deutsch-österr. oder dem österr.-italienischen Postvereine angehören, insoferne eintreten, als nach dem deutsch-österr. und österr.-italienischen Postvereins-Vertrage jede Vereins-Postanstalt das Porto für die von ihr abgesendete Correspondenz zu beziehen hat, es der bezüglichen Regierung also auch freisteht, auf dieses Porto zu verzichten. Langt daher von Seite einer öffentlichen Behörde eines deutschen oder italienischen Postvereins-Staates an die in Oesterreich residirende Gesandtschaft oder das Consulat desselben ein gehörig bezeichnetes und gesiegeltes Dienstschreiben ohne Anrechnung eines Porto ein, so ist dafür von dem Adressaten kein Porto einzuheben, wie dann auch, wenn die k. k. portofreien Behörden im Inlande an eine k. k. Gesandt-

schaft oder ein k. k. Consulat in einem dem deutsch-österr. oder österr.-italienischen Postvereine angehörigen Staate ein Dienstschreiben aufgeben, für selbes kein Porto in Ansatz zu bringen ist, und es auch am Bestimmungsorte dem Adressaten portofrei ausgefolgt wird. Dagegen sind die von inländischen portofreien Behörden an k. k. Gesandtschaften oder Consulate in Ländern ausserhalb des deutsch-österr. oder österr.-italienischen Postvereines aufgegebenen Briefe der Postanstalt der Abgabe mit der ganzen dafür entfallenden Taxe anzurechnen.

3. Die k. k. Gesandtschaften und Consulate im Auslande sind für ihre Dienstescorrespondenz mit den k. k. portofreien Behörden im Inlande portopflichtig. Die k. k. Missionen im Auslande sind daher von ihrem vorgesetzten Ministerium angewiesen worden, ihre Schreiben an portofreie Behörden des Inlandes, wenn sie auch Dienstsachen betreffen, bei der Aufgabe zu frankiren. Dasselbe haben auch die k. k. Consularämter im Auslande zu beobachten, mit Ausnahme derjenigen, welche sich an Orten befinden, wo zugleich k. k. Postexpeditionen aufgestellt sind.

4. In der Correspondenz mit portopflichtigen Privatpersonen und Behörden des Inlandes sind aber die k. k. Gesandtschaften und Consulate im Auslande portofrei, und haben daher die ersteren ihre an letztere gerichtete Schreiben bei der Aufgabe zu frankiren, und umgekehrt, wenn unfrankirte Briefe von k. k. Gesandtschaften oder Consulaten an österr. Privatpersonen oder portopflichtige Behörden einlangen, diese letzteren das Porto für die Correspondenz aus dem deutsch-österr. Postvereine, auch den Portozuschlag zu bezahlen. Den k. k. Consulaten steht es frei, die Annahme unfrankirter Schreiben von Privatpersonen oder portopflichtigen Behörden des Inlandes zu verweigern.

Sämmtliche Postämter haben sich genau nach diesen Bestimmungen zu benehmen, und jede Postdirection in ihrem Bezirke in der üblichen Weise zu verlautbaren, dass diese Briefe portopflichtiger Personen und Behörden des Inlandes an k. k. Gesandtschaften und Consulate im Auslande bei der Aufgabe frankirt werden müssen.

Wien, den 22. Juni 1851.

Vom k. k. Min. f. H., G. u. öffentl. B.

---

66. Verordnung

des Handels-Ministeriums vom 28. Mai 1853, betreffend die Behandlung der von portofreien Behörden des Inlandes an die k. k. Consuln im Auslande aufgegebenen ämtlichen Kreuzbandsendungen, dann der ämtlichen Correspondenzen an die k. k. Consulate in jenen Staaten, nach welchen ein Francozwang besteht, Z. 3971/P.

Hinsichtlich der Behandlung der ämtlichen, von portofreien Behörden des Inlandes an die k. k. Consulate im Auslande aufgegebenen Kreuzbandsendungen wird Folgendes verordnet:

Wenn von einer portofreien Behörde des Inlandes Kreuzbandsendungen an ein k. k. Consulat im Auslande aufgegeben werden, so hat das Aufgabspostamt für diese Sendungen eine Francogebühr nicht einzuheben, und auch die Sendung nicht mit Porto zu belasten.

Diese Sendungen sind, wenn sie nach einem Staate lauten, an welchen ein Weiterfranco nicht zu vergüten ist, ganz so wie portofreie Sendungen im internen Verkehre zu behandeln.

Auf den Kreuzbandsendungen, für welche einem fremden Staate ein Weiterfranco zu vergüten ist, sind, wenn die Sendungen mit einem rein inländischen Kartenschlusse abgefertigt werden, diese Weiter-Francogebühren auf der Rückseite der Sendung ersichtlich zu machen, in der inländischen Briefkarte aber nicht einzusetzen.

Jene Postämter, welche mit ausländischen Postanstalten in directem Kartenwechsel stehen, haben den an das Ausland zu vergütenden und von der österr. Postcasse zu tragenden Weiterfranco in der betreffenden Colonne der Correspondenzkarte den ausländischen Postämtern zu Gute zu schreiben.

Das gleiche Verfahren ist bezüglich der ämtlichen Briefe der portofreien Behörden in Oesterreich an die k. k. Consulate in jenen Ländern zu beobachten, nach welchen derzeit noch ein Francozwang besteht.

Damit aber über diese Correspondenzen und Kreuzbandsendungen und die von der österr. Postanstalt an das Ausland hierfür vergüteten Portogebühren eine entsprechende Controlle hergestellt werde, ist über dieselben, und zwar sowohl über die *in loco* aufgegebenen, als auch über die eingelaufenen, von den Sendungen unmittelbar an das Ausland ausliefernden Postämtern eine genaue Vormerkung nach dem nebenstehenden Muster zu führen, welche den bezüglichen ausländischen Rechnungen beizuschliessen ist.

Rücksichtlich der Behandlung der übrigen ämtlichen Correspondenzen an die k. k. Consulate, so wie der ämtlichen Correspondenzen der k. k. Consulate an portofreie Behörden in Oesterreich hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

Verzeichniss

der von k. k. portofreien Behörden des Inlandes an die k. k. Consulate im Auslande gesendeten, theils hier aufgegebenen, theils zur Weiterbeförderung eingelangten ämtlichen Correspondenzen und Kreuzbandsendungen, und der für dieselben dem Auslande vergüteten Weiter-Francogebühren.

Nr. progr.	Jahr, Monat und Tag	Aufgabsort	Adresse	Bestimmungsort	Gewicht	Weiter-Franco		Anmerkung.
						fl.	kr.	

K. k. Postamt.... den.... 18....

Wien, den —

67. Circular-Erlass vom 9. Jänner 1852, betreffend die Verrechnung der Consulargebühren für die zu Gunsten toscanischer Unterthanen von den k. k. Consulaten vorgenommenen Amtshandlungen.

Nachdem der Consularschutz der toscanischen Unterthanen an jenen Orten, wo keine eigenen grossherzoglichen Agenten bestehen, den kais.-österr. Consularbehörden anvertraut wurde, hat die toscanische Regierung ihre Zustimmung gegeben, dass die Consulargebühren, welche bei den kais. Consularämtern aus Anlass der für toscanische Unterthanen vorgenommenen Amtshandlungen von den letzteren zu entrichten kommen — analog mit dem für solche österr. Consular-Functionäre, welche ihr Amt nicht als wirkliche Staatsbeamte ausüben, bestehenden Systeme, — zu Gunsten der betreffenden österr. Consular-Functionäre behoben werden.

Solche Gebühren sind stets nach den toscanischen Consulartarifen zu berechnen, von welchen vier verschiedene Specialtarife bestehen, je nachdem die Consulate in europäischen, amerikanischen oder levantischen Häfen oder in jenen des *schwarzen Meeres* fungiren.

Das kais. Consularamt wird hiervon mit dem Beifügen verständigt, dass wegen Ueberkommung des betreffenden Tarifes, so wie überhaupt in den die toscanische Consularvertretung ausschliesslich betreffenden Angelegenheiten, dasselbe sich unmittelbar an die toscanische Regierung zu wenden hat. Da es übrigens hierorts wünschenswerth ist, von den aus Anlass der mehrerwähnten Consularvertretung zu Gunsten der österr. Consular-Functionäre einfliessenden Beträgen Kenntniss zu haben, so erhält das kais..... den Auftrag, gleichzeitig mit den nach der Instruction vom 4. September 1851 jährlich einzusendenden Journalen der eingehobenen österr. Consularprovente abgesonderte Summarnachweisungen der eingehobenen toscanischen Consularprovente dem Handels-Ministerium vorzulegen.

Ausserdem wird dem kais. Consularamte noch bedeutet, dass dasselbe die Vertretung der toscanischen Unterthanen lediglich in der Eigenschaft als kais. Behörde und daher ohne eine besondere Bestallung von Seite der grossherzoglichen Regierung zu besorgen hat, und dass mithin von demselben in allen Amtsfertigungen für toscanische Staatsangehörige stets die Bezeichnung als kais. Consularamt beizubehalten, und auch kein anderes Amtssiegel als das kaiserliche anzuwenden ist.

Die untergeordneten Consularämter sind entsprechend zu verständigen.

Wien, am 9. Jänner 1852.

Für den Handelsminister:

Der Sections-Chef.

Italienischer Text dieses Circular-Erlasses.

Essendo affidata alle Imperiali Autorità consolari austriache la protezione consolare dei sudditi toscani in quei luoghi, ove non esistono appositi Agenti granducali, il Governo toscano assente, che i diritti consolari, i quali debbono essere soddisfatti presso gl' Imperiali ufficii consolari da sudditi toscani in causa delle operazioni ufficiali per i medesimi eseguite — in analogia al sistema vigente per quelli funzionari consolari austriaci, i quali fungono il loro ufficio senza il carattere di effettivi impiegati dello Stato — vengano incassati a favore dei rispettivi funzionarii consolari austriaci.

Tali diritti sono sempre da commisurarsi secondo le tariffe consolari toscane, di cui esistono quattro tariffe speciali differenti, secondo che i Consolati fungono nei porti europei, americani o del Levante od in quelli del mar nero.

Codesto Imperiale ufficio viene di ciò informato coll' avvertenza, che per ottenere la rispettiva tariffa, come pure in tutti gli affari riguardanti esclusivamente la rappresentanza consolare toscana, Esso avrà a rivolgersi immediatamente al Governo toscano. Desiderando d' altronde di conoscere le somme devolute ai funzionarii consolari austriaci, in causa della rappresentanza consolare toscana, viene Esso pure incaricato di rassegnare al Ministero del commercio contemporaneamente coi giornali dei proventi consolari austriaci da prodursi annualmente a tenore della Istruzione 4 Settembre 1851 degli appositi prospetti sommarii dei proventi consolari toscani.

Viene inoltre significato a codesto Imperiale ufficio consolare, che Esso dovrà sostenere la rappresentanza dei sudditi toscani meramente nella sua qualità di Autorità Imperiale *e perciò senza un'* apposita nomina da parte del Governo *granducale, e che quindi Esso dovrà in tutte le operazioni di ufficio fatte per sudditi toscani, conservare la denominazione di uffizio consolare imperiale, e non usare altro sigillo di ufficio che quello imperiale.*

Gli ufficii consolari dipendenti dovranno essere istruiti di conformità.

---

68. Instruction
an die k. k. Consularämter vom 13. Nov. 1836, bezüglich des Depositenwesens.

Die Consularämter können nach ihrem Wirkungskreise in Folge der ihnen zugewiesenen Amtshandlungen in die Lage kommen, bares Geld, Geldurkunden, wichtige Rechtsurkunden, Pretiosen oder Kostbarkeiten und andere Gegenstände von Werth mit der Bestimmung oder zu dem Zwecke der Verwahrung oder Obsorge in Besitz zu nehmen, und damit in Betreff dieser Depositen- oder Verwahrungsgeschäfte sich so viel es thunlich ist, gleichartig und mit gehöriger Vorsicht und Sorgfalt benommen werde, werden hiermit besondere Vorschriften dafür hinausgegeben.

Das einschlägige Amtsverfahren der Consularämter bezieht sich

1. auf die Uebernahme der Gegenstände in Verwahrung;
2. auf die Sorge ihrer angemessenen Verwahrung;
3. auf deren Ausfolgung aus der Verwahrung, und
4. auf die sonst mit der Depositengebarung zusammenhängende Geschäftspflege.

I. Uebernahme in Verwahrung.

§. 1. Die Berechtigung und Verpflichtung eines jeden Consularamtes zur Uebernahme von Geld und Geldurkunden, wichtigen Rechtsurkunden und andern Sachen von Werth in ämtliche Obsorge beschränkt sich auf jene Gegenstände, deren Verwahrung zu den dem Amte zugewiesenen Geschäftsverrichtungen gehört. Die aus der Natur einer freiwilligen Depositenanstalt fliessende Aufbewahrung von Sachen ist den Consularämtern nicht gestattet.

§. 2. Gegenstände mit der Bestimmung oder zu dem Zwecke der ämtlichen Verwahrung können dem Consularamte theils von Privaten, theils von öffentlichen Autoritäten, und zwar entweder durch persönliche Ueberbringung oder durch Uebersendung zukommen. Auch kann es sich ergeben, dass das Consularamt von Amtswegen die Uebernahme von Gegenständen in ämtliche Verwahrung ohne Mitwirkung oder Dazwischenkunft von Personen, denen eine privatrechtliche Verfügung mit der Sache zusteht, wie z. B. bei Schiffbruchsfällen, zu veranlassen hat.

§. 3. Private sind, wo es angeht, zu verhalten, die Uebergabe oder Einsendung der Verwahrungsgegenstände an das Consularamt mit zwei gleichlautenden schriftlichen Eingaben oder Verzeichnissen zu begleiten, die nebst der Angabe der in Obsorge zu nehmenden Werthsgegenstände mit Namen, Anzahl oder Menge, Werthsgrösse und ihren übrigen charakteristischen Eigenschaften, auch über die Veranlassung oder den Grund der ämtlichen Hinterlegung, so wie über die Person und den Aufenthaltsort des Hinterlegers den erforderlichen Aufschluss enthalten und um so genauer verfasst sein sollen, je grösser der Werth der Sachen ist, um die es sich handelt.

§. 4. Das Amtsverfahren bezüglich auf die Depositenübernahme soll, je nachdem die Bestellung der Consularämter die Theilnahme eines oder zweier und selbst mehrerer Amtsindividuen an derselben zulässt, darnach eingerichtet werden.

§. 5. Für die in der Person des Vorstehers und eines Kanzlers mit zwei besoldeten pensionsfähigen Staatsbeamten versehenen Consularämter werden nachstehende Bestimmungen zur Richtschnur vorgezeichnet:

a) Werden die in Verwahrung zu nehmenden Gegenstände von den zu deren Uebergabe verpflichteten oder diese ansuchenden Privaten, oder in ihrem Namen von dazu beauftragten Individuen, oder endlich vielleicht in Einzelfällen von öffentlichen Beamten in ihrer ämtlichen Eigenschaft, oder aus ämtlicher Veranlassung persönlich in den Amtsort gebracht, so hat der Amtsvorsteher zuerst die nach §. 3 beigebrachten schriftlichen Eingaben zu prüfen, und sie dann in Gegenwart der Ueberbringer mit den Gegenständen selbst auf das genaueste zu vergleichen. Bei dem Abgange solcher Eingaben, oder bei Gebrechen in ihrer Abfassung, so wie auch bezüglich auf die Veranlassung oder den Grund der ämtlichen Deponirung hat der Amtsvorsteher zu erkennen, ob die Depositenannahme ganz oder theilweise vor sich gehen könne, oder ob und was derselben entgegenstehe, und was zur Behebung des Anstandes vorerst zu geschehen habe.

b) Beschliesst der Amtsvorsteher die gänzliche oder theilweise Depositenannahme, auch wenn der Uebergeber der im §. 3 enthaltenen Weisung nicht oder nur unvollständig entsprochen hat, oder die überreichte schriftliche Eingabe mit Rücksicht auf die Deponirungsgestattung einer Berichtigung bedarf, so hat er sogleich in Beisein des Ueberbringers und mit Zuziehung des Kanzlers die Aufnahme eines ämtlichen Protocolles (*processo verbale*) über den Uebernahmsact zu veranlassen, welches die fehlenden Aufschlüsse oder Berichtigungen über das Depositum (§. 3) enthalten soll. Insbesondere ist bei der Aufnahme des Protocolles nicht zu übersehen, dass die mangelnden oder nicht glaubwürdigen Werthsansätze (nach Beschaffenheit der Umstände selbst mit Berufung von unbefangenen Sachverständigen) ergänzt oder berichtigt werden, indem die Depositengebühren nach dem Werthe der Depositen zu berechnen sind. Würde es, um Anständen bei der Wiederausfolgung sicherer vorzubeugen, zweckmässig erscheinen, sie in verschlossener Hülle, unter gemeinschaftlichem Siegel des Amtes und des Hinterlegers nach geschehener ämtlicher Besichtigung aufzubewahren, so wäre diese Versiegelung vorzunehmen und diess in dem Protocolle zu bemerken. Die Hinterlegung versiegelt oder verschlossen überbrachter Werthsgegenstände ohne vorherige Eröffnung ist nicht zu gestatten.

Das aufgenommene Protocoll ist, wie es sich von selbst versteht, von dem Aufnahmstage zu datiren und von allen Anwesenden zu unterfertigen; des Schreibens Unkundige würden ihrem von Andern geschriebenen Namen ihre üblichen Handzeichen beizusetzen und glaubwürdige Zeugen die Echtheit der Handzeichen zu bestätigen haben.

c) Erhält das Consularamt die in Verwahrung zu nehmenden Gegenstände von öffentlichen Autoritäten oder von Privaten in Privatwegen oder mittelst öffentlicher Versendungsanstalten zugeschickt, oder hat dasselbe von Amtswegen die ämtliche Verwahrung solcher Gegenstände zu veranlassen, so soll der Amts-

vorsteher in diesen Fällen die Eröffnung verschlossener Sendungsstücke, so wie die Besichtigung und Erhebung der Verwahrungsgegenstände immer gemeinschaftlich mit dem Consulats-Kanzler, und insofern diess thunlich ist, noch in Gegenwart des Ueberbringers der Sendung vorzunehmen. Die letzte Vorsicht ist hauptsächlich bei Sendungen von grösserem Werthe und bei Sendungsstücken von zweifelhafter Beschaffenheit nicht ausser Acht zu lassen, und in Abwesenheit oder Verhinderung des Kanzlers wäre zu den genannten Amtshandlungen ein anderer Consularbeamter, wenn ein solcher vorhanden ist, oder in dessen Ermanglung nach der Lage der Dinge eine andere glaubwürdige Person als Zeuge von dem Amtsvorsteher zuzuziehen.

d) Die Erhebungen des Consularamtes in den unter *c*) bemerkten Fällen haben sich auf die nämlichen Daten, wie bei den unter *a*) erwähnten Depositen zu erstrecken. Sind keine schriftlichen Eingaben zum Amte gelangt, welche diese Aufschlüsse auf eine befriedigende Weise enthalten, so soll der Amtsvorsteher zur Aufnahme eines ämtlichen Uebernahmsactes schreiten, und hierbei nach der Andeutung unter *b*) in dem gegenwärtigen Paragraphe vorgehen.

e) Nach beendigten Vorerhebungen (*a* — *d*) verfügt der Amtsvorsteher alsogleich die Eintragung und Numerirung der sämmtlichen bezüglichen Uebergabs- oder Uebernahmsurkunden in das Exhibitenprotocoll des Amtes; hierauf verzeichnet er die in Verwahrung zu übernehmenden Gegenstände in einem zu seinem Gebrauche und zur Controlle zu dienenden Vormerkhefte mit Beifügung des Tages der Uebernahme und des Exhibitennummers, und überträgt sodann dem Kanzler die unverzügliche weitere Amtshandlung zur Beendigung des Uebernahmsgeschäftes, in Folge dessen dieser die zu verwahrenden Gegenstände sammt den als Belege dazu gehörigen protocollirten Papieren gegen Empfangsbestätigung auf dem Vormerkhefte des Amtsvorstehers zu übernehmen hat.

f) Der Kanzler besorgt sogleich die Eintragung der übernommenen Verwahrungsgegenstände in das darüber nach den späteren Erläuterungen zu führende eigene Depositenjournal des Consularamtes, und die Ausfertigung der Empfangsbestätigung. Erfolgt die Uebernahme auf der Grundlage der nach den Bestimmungen des §. 3 in zwei Exemplaren überreichten und vollkommen richtig befundenen Consignationen oder schriftlichen Eingaben, so ist auf eine derselben die ämtliche Empfangsbestätigung beizusetzen, sonst ist eine besondere Urkunde darüber im genauesten Einklange mit dem Uebernahmsacte und dem Depositenjournale auszufertigen. Zu den Förmlichkeiten der Empfangsbestätigung gehören die Bezeichnung mit der Exhibitennummer des Uebernahmsactes und mit der Postenzahl des Depositenjournals, unter welcher das Depositum eingetragen ist, Ort und Datum der Uebernahme, die Unterschrift des Amtsvorstehers und Kanzlers und die Beidrückung des Amtssiegels. Die gehörig ausgefertigte Empfangsbestätigung ist dem Ueberbringer des Depositums, der sie zu seiner Bedeckung anzusprechen berechtigt ist, unaufgehalten einzuhändigen und sonst dem Uebersender des Depositums mit der thunlichsten Beschleunigung auf die angemessenste

Weise zu übermachen. Für die Empfangsbestätigung ist, wenn diess angeht, eine Gegenbescheinigung zu verlangen.

§. 6. Bei Consularämtern, wo nur der Amtsvorsteher der Classe der besoldeten pensionsfähigen Staatsbeamten angehört, ferner bei Consularämtern, die nicht mit besoldeten Staatsbeamten bestellt sind, ist der Amtsleiter an das im vorstehenden Paragraphe erörterte Amtsverfahren insoweit gebunden, als diess mit der Natur der verschiedenen Amtsbestellung und mit der alleinigen Haftung des Amtsleiters für das Depositum vereinbarlich ist. Die Verpflichtung zur Führung eines besondern Vormerkheftes, so wie die angeordnete Geschäftsvertheilung bei der Uebernahme zwischen dem Amtsvorsteher und Kanzler (§. 5, *e*), *f*) haben daher nicht als bindende Bestimmungen für ihn zu gelten.

II. Sorge der Verwahrung.

§. 7. Die Sorge der sichern und unschadhaften Verwahrung liegt bei den in der Person des Amtsvorstehers und eines Kanzlers mit zwei besoldeten Staatsbeamten versehenen Consularämtern diesen beiden Beamten gemeinschaftlich ob, dergestalt, dass jeder von ihnen für die ämtlichen Depositen *in solidum* zu haften hat.

Bei allen übrigen Consularämtern concentrirt sich diese Sorge und Haftungsverbindlichkeit in der Person des Amtsleiters.

§. 8. Alle in Depositum übernommenen Gelder, Urkunden und auch alle andern werthvollen Gegenstände, die sich ihrer Beschaffenheit nach dazu eignen, sollen bei den besoldeten Consularämtern in einem zweifach verschlossenen Cassebehältnisse zusammen aufbewahrt werden, und zwar nach Verhältniss der Menge der Depositen entweder in einer eigenen Cassentruhe mit untergetheilten Fächern für Geldbeträge und Geldurkunden, und für andere werthvolle Gegenstände und Urkunden, oder in einem besondern Fache der zur Aufbewahrung der Aerarialgelder bestimmten Cassentruhe. Die Depositen-Cassentruhe soll wie die zur Aufbewahrung der Aerarialgelder bestimmte an einem gegen Einbruch und Feuersgefahr hinlänglich gesicherten Orte der Consulatskanzlei sich befinden, und nur in so lange diess nicht sein könnte, an einem andern wohlversicherten Orte aufgestellt werden dürfen; sie soll ferner, gleich den andern, von Eisen oder wenigstens mit Eisenblech überzogen, fest an den Boden geschraubt und mit doppelten, unter sich verschiedenen guten Sperrschlössern versehen sein.

Die Verschliessung der Depositencasse steht, wo der Amtsvorsteher und Kanzler dafür haftungspflichtig sind, beiden gemeinschaftlich, und zwar dergestalt, dass der Eine den Schlüssel des einen Sperrschlosses, und der Andere den Schlüssel des zweiten sorgfältig bei sich aufzubehalten hat, ausserdem aber lediglich dem dafür allein haftungspflichtigen Amtsleiter zu. Würden grössere Gegenstände in ämtliche Verwahrung zu nehmen sein, die nicht in die Depositen-Cassentruhe hinterlegt werden können, so würde auf eine andere, den Umständen entsprechende Art für die sichere und gute Aufbewahrung derselben mit ähnlichem Verschlusse wie bei der Depositencasse, insofern dieser stattfinden kann, zu sorgen sein.

§. 9. Auch die Vorsteher der unbesoldeten Consularämter sind zu den erforderlichen Vorkehrungen für die sichere, unschadhafte und von ihren Privatgeldern, Urkunden und Effecten gesonderte Aufbewahrung der ihnen unter ihrer Haftungspflicht anvertrauten Depositen verbunden, wobei sie die Bestimmungen des §. 8 thunlichst zu berücksichtigen haben.

§. 10. Die Hinterlegung der Depositen in die Depositencasse oder die anderwärtige ämtliche Verwahrung der übernommenen, zur Hinterlegung in die Depositencasse sich nicht eignenden Verwahrungsgegenstände soll bei jedem Consularamte an dem Tage der Uebernahme, und zwar, wenn Gegenstände von höherem Werthe übernommen wurden, sogleich nach Beendigung des Uebernahmsactes bewerkstelligt werden.

Da, wo der Amtsvorsteher und ein Kanzler den Verschluss und die Haftung gemeinschaftlich auf sich haben, liegt die Besorgung dieses Geschäftes dem letzteren im Beisein und unter Controlle des ersteren ob. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung und die vorschriftswidrige Aufbewahrung der ämtlichen Depositen ausser der gehörig versperrten Depositencasse und dem sonst noch dazu benöthigten Behältnisse würde mit Strenge nach Beschaffenheit der Umstände geahndet werden.

III. Ausfolgung aus der Verwahrung.

§. 11. Sämmtliche Consularämter haben sorgfältig bedacht zu sein, dass jedes Depositum aus der ämtlichen Verwahrung an jene Person, welche dessen Uebergabe zu ihren Händen anzusprechen befugt ist, übergehe, und dass sie die Bestätigung der geschehenen Ausfolgung zur Bedeckung erhalten.

§. 12. Jede Depositenausfolgung soll bei dem Consularamte, welches selbe verfügt, in einem protocollirten ämtlichen Acte ersichtlich gemacht sein. Dort, wo der Amtsvorsteher einen mithaftenden Kanzler an der Seite hat, steht dem ersten die Anordnung der Depositenausfolgung zu, doch hat er dem letzteren die diessfälligen Bestimmungen auf dem betreffenden Exhibitum oder nach Gutbedünken in anderer Form unter dem Protocollsnummer des ämtlichen Ausfolgungsactes schriftlich zu eröffnen, nach denen dieser sich zu benehmen hat.

§. 13. Die Depositen werden entweder Privaten oder öffentlichen Autoritäten ausgefolgt.

Die Ausfolgung an Private darf nur stattfinden, wenn das Consularamt die erforderliche Bestätigung der Hinausgabe besitzt. Die Depositenempfangsbestätigung der Partei soll mit dem Uebernahmsacte genau übereinstimmen und überhaupt so ausgefertigt sein, dass die Echtheit, Richtigkeit und Rechtskräftigkeit der Urkunde nicht in gegründeten Zweifel gezogen werden kann. Die Aussteller sind über die Abfassung vorhinein zu belehren. Zu den äusseren Förmlichkeiten derselben, die der Aussteller beachten soll, wenn ihm die Daten bekannt sind, die aber auf die Wesenheit keinen Bezug haben, gehören das Datum und die Postennummer, unter welchem das Depositum im Journale in Empfang gestellt wurde, und die Nummer des Exhibitenprotocolles, unter welchem die Erfolglassung vorkommt; beide sind von Seite des Amtes nachträglich beizusetzen, wenn sie auf der von dem Aus-

steller erhaltenen Bescheinigung fehlen. Dem Amtsvorsteher, und wenn ihm ein haftungspflichtiger Kanzler beigegeben ist, diesen beiden Beamten gemeinschaftlich liegt die genaue Prüfung der Empfangsbestätigung vor der Hinausgabe des Depositums ob. Wird dieselbe genügend befunden, so ist ihrem Ueberbringer das bezügliche Depositum von dem Amtsvorsteher oder von dem mithaftenden Kanzler im Beisein des Amtsvorstehers, welcher zugleich in diesem Falle der Empfangsurkunde der Partei das Wort „Gesehen" und seine Namensunterschrift beizufügen hat, aus dem versperrten Depositenbehältnisse zu erfolgen.

§. 14. Ist das Depositum einer öffentlichen Autorität *in loco* oder anderwärts befindlich zu übermachen, so ist, wo die Verhältnisse diesen Vorgang gestatten, sich ebenfalls nach der vorstehenden Anleitung (§. 13) zu benehmen. Ist aber das Depositum einer österreichischen oder auch einer fremden öffentlichen Autorität zu übergeben oder zu überschicken, wo die Ausstellung und Uebermittlung der Empfangsbestätigung erst nach der wirklichen Uebergabe begehrt werden kann, so ist unter entsprechender Vorsicht die Uebergabe oder Uebersendung vor der Empfangsbestätigung zu veranlassen und diese nachträglich dafür zu gewärtigen. Um zwischen dieser und dem Uebernahmsacte Uebereinstimmung zu erzielen, ist die Uebergabe oder Sendung mit zwei, nach der Andeutung des §. 8 verfassten gleichlautenden Consignationen und mit dem Ersuchen zu begleiten, dass die eine von beiden, mit der erforderlichen Empfangsbestätigung versehen, dem Amte zur Bedeckung zurückgesendet werde. Die Zusendung an einen andern Ort hat, wo diess sein kann, mittelst öffentlicher Versendungsanstalten, und sonst wenigstens mittelst verlässlicher Privaten gegen Bestätigung der Uebernahme zur Versendung zu geschehen.

§. 15. Die für die ämtliche Aufbewahrung des Depositums nach dem Consulartarife zu entrichtende Depositengebühr ist bei der Ausfolgung derselben zu berechnen, und von allen Privaten, so wie auch von öffentlichen Autoritäten, wo diess keinem Anstande unterliegt, sogleich im Momente der Ausfolgung zu erheben, sonst aber von den letzteren nachträglich einzuheben. In Betreff des dabei zu beobachtenden Benehmens wird sich auf die erlassenen besondern Vorschriften über die Einhebung und Verrechnung der consularämtlichen Gebühren bezogen.

§. 16. Die Ausfolgung des Depositums ist, so wie früher der Empfang, in dem Depositenjournale des Consularamtes auf die in dem nächsten Abschnitte erörterte Art, und zwar, wo ein haftungspflichtiger Kanzler ist, von diesem, und sonst von dem Amtsvorsteher, oder mindestens unter seiner Responsabilität, wenn er ein anderes Individuum dazu verwendet, in Vormerkung zu bringen.

IV. Weitere, mit der Depositengebarung zusammenhängende Geschäftspflege.

§. 17. Die weitere, aus der Depositengebahrung entspringende Geschäftspflege bezieht sich auf die Führung von Depositenjournalen und nach Umständen auch eines besondern Depositen-Hauptbuches, auf die Aufbewahrung der zu diesen Vormerkungen

gehörigen Belege, auf die Scontrirung der Depositen, und auf die zur Controlle der Gebarung von den Consularämtern zu liefernden Nachweisungen.

§. 18. Das Depositenjournal soll nach den anliegenden Mustern zwei Abtheilungen, eine für die Empfangsnahme und die andere für die Ausfolgung der Depositen enthalten.

§. 19. Die angezeigten Rubriken der ersten Abtheilung sind: Postenzahl, die mit 1 angefangen und bis zum Schlusse des Jahres in fortlaufender Zahl geführt werden soll, — Nummer des Exhibitenprotocolles, Zahl der zur Hinterlegungsacte gehörigen Urkunden, Datum der Uebernahme in Verwahrung, Veranlasser und veranlassende Ursache der Verwahrung, Gegenstände in Verwahrung und endlich die Rubrik „Anmerkung." Die vorletzte Rubrik begreift vier Geldcolonnen in sich, und zwar zwei mit der Aufschrift: „Uebersicht der in Geld und Geld vertretenden Urkunden hinterlegten Beträge in der Valuta der Conv.-Münze," und zwei folgende mit der Aufschrift: „Uebersicht des Geldwerthes der übrigen Verwahrungsgegenstände in der Valuta der Conv.-Münze." Diese Rubriken sind bei der Uebernahme gehörig auszufüllen, und zugleich sämmtliche noch unbezeichnete, zum Uebernahmsacte gehörige Urkunden oder Beilagen mit der Nummer und Datum des Exhibitenprotocolles und der Postnummer des Depositenjournals zu bezeichnen. In der Rubrik: „Gegenstände in Verwahrung" sind die übernommenen Gegenstände mit allen wesentlichen Eigenschaften und Kennzeichen auf das Genaueste zu verzeichnen. Bei Gelddepositen sind die Münzsorten und die Menge von jeder Sorte einzutragen; bei dem Erlage von Münzen oder Geldern in anderer Valuta als der von Conv.-Münze ist die Reduction derselben auf Conv.-Münze vorzunehmen, und das Reductionsergebniss in den dazu bestimmten Geldcolonnen ersichtlich zu machen.

Die Ansätze des Geldwerthes der übrigen deponirten Gegenstände sollen mit den Werthsangaben und Werthsermittlungen (§§. 3, 5 und 6) im Einklange stehen.

Die Berechnungen bei Werthsproductionen in Conv.-Münze sind mit Genauigkeit zu machen, weil die Depositengebühren nach dem Werthe zu bemessen sind.

Würden unter den verzeichneten Depositen einzelne sein, die ihrer Beschaffenheit nach nicht in der gewöhnlichen Depositencasse aufbewahrt werden können, so soll in der Rubrik „Gegenstände in Verwahrung" oder in der darauf folgenden Rubrik „Anmerkung" bei jedem solchen Depositum der Verwahrungsort desselben ausdrücklich bemerkt werden.

§. 20. Die angezeigten Rubriken der zweiten Abtheilung sind: Zahl der Ausgabeposten, Exhibitennummer und Datum der Ausfolgungsbewilligung, Tag der Ausfolgung, Jahres- und Journalzahl, unter welchem das Depositum in Empfang gestellt wurde, Person, an welche die Ausfolgung stattfindet, Angabe der ausgefolgten Depositen mit den nämlichen Unterrubriken, wie die Rubrik: „Gegenstände in Verwahrung" in der ersten Abtheilung des Depositenjournals, Anzahl der Belege des Ausfolgungsactes, berechnete Depositengebühren und die Rubrik: „Anmerkung."

Diese Rubriken sind eben so sorgfältig wie jene der ersten Abtheilung auszufüllen, insbesondere ist es nothwendig, die aus-

gefolgten Gegenstände so genau wie bei der Uebernahme in der Empfangsrubrik zu verzeichnen, damit die Hinausgabe mit der Empfangsnahme vollkommen übereinstimme. Die einzelnen Belege des Ausfolgungsactes sind mit der Exhibitennummer, unter welcher dieser Act protocollirt wurde, zu bezeichnen, und nebstdem ist auf jedem dieser Stücke die Posten- und die Jahreszahl der bezüglichen Journaleinstellung beizusetzen.

§. 21. Bei den von besoldeten Staatsbeamten geleiteten Consularämtern, deren Depositengeschäfte zahlreich sind und die Anlegung eines umfassenden Vormerkbuches für alle als räthlich darstellen, soll ausser dem Depositenjournale noch ein Depositen-Hauptbuch mit einem Inhaltsregister, welches das Aufsuchen erleichtert, geführt werden, und dieses nach dem angeschlossenen Formulare aus folgenden Rubriken bestehen:

1. Postenzahl des Hauptbuches, die von 1 ununterbrochen in fortlaufender Zahl zu führen ist; sodann unter der Hauptabtheilung Empfang: 2. Journal- und Jahreszahl der Empfangseinstellung; 3. Exhibitennummer des Uebernahmsactes; 4. Datum der Uebernahme; 5. Veranlasser und veranlassende Ursache der Verwahrung; 6. Gegenstände in Verwahrung mit den nämlichen Unterrubriken wie im Depositenjournale; 7. Zahl der zum Uebernahmsacte gehörigen Urkunden; ferner unter der zweiten Hauptabtheilung Ausgabe: 8. Posten- und Jahreszahl des Ausgabejournals; 9. Exhibitennummer und Datum der Ausfolgungsbewilligung; 10. Tag der Ausfolgung; 11. Person, an welche die Ausfolgung stattfindet; 12. Verzeichnung der ausgefolgten Depositen mit den nämlichen Unterrubriken wie bei der correspondirenden Rubrik in der Empfangsabtheilung; 13. Belege des Ausfolgungsactes; 14. berechnete Depositengebühren, und 15. die Rubrik Anmerkung.

§. 22. Die Eintragung der Empfänge und Ausgaben in das gewöhnliche Depositen-Empfangs- und Ausgabsjournal ist bei jedem Consularamte in dem Momente, wo das Depositum übernommen und ausgefolgt wird, vorzunehmen, so dass die Journalisirung jederzeit mit dem Depositenstande in vollständiger Uebereinstimmung sich befindet. Die ausgefolgten Gegenstände sind nebstdem in dem Empfangsjournale bei ihrer Erfolglassung mit Berufung auf die bezügliche Postenzahl des Ausgabejournals in der Rubrik Anmerkung zu löschen oder durchzustreichen. Bei jenen Consularämtern, die bloss zur Führung dieses Depositenjournals verhalten sind (§. 21), sind am Schlusse eines jeden Jahres die in dem Empfangsjournale noch ungelöschten Empfangsposten in das neue nächstjährige Journal zu übertragen, und es ist dann in der ersten Rubrik unter die neue Journalzahl, die wieder mit 1 zu beginnen hat, die Journal- und Jahreszahl der ersten Empfangseinstellung beizusetzen.

§. 23. Bei jenen Consularämtern, welche ausser dem gewöhnlichen Depositenjournale noch ein Depositen-Hauptbuch führen (§. 21), sollen die in die Empfangs- und Ausgabsabtheilung des Depositenjournals eingetragenen Posten jederzeit an dem nämlichen Tage auch in das Hauptbuch aufgenommen werden, so dass aus diesem und der Vormerkung der laufenden Tagesempfänge und Ausgaben im gewöhnlichen Depositenjournale der genaue

Stand der dem Consularamte zu dem Zwecke der Verwahrung anvertrauten Depositen zu jeder Zeit ersehen werden kann. Wo ein Depositen-Hauptbuch besteht, entfällt die Verbindlichkeit, die am Schlusse des Jahres in der Empfangsabtheilung des gewöhnlichen Depositenjournals noch ungelöschten Empfangsposten in das neue nächstjährige Depositenjournal zu übertragen.

§. 24. Die Führung des Depositenjournales liegt, wo kein haftungspflichtiger Kanzler aus der Kategorie der besoldeten Staatsbeamten dem Consularamte beigegeben ist, dem Amtsvorsteher, in dem bezeichneten Falle aber nebst jener des Depositen-Hauptbuches, wenn ein solches geführt wird, dem Kanzler ob, welcher auch die Obsorge für die damit in Verbindung stehenden Journalsbelege auf sich hat.

Will der Amtsvorsteher sich der persönlichen Besorgung dieser Geschäfte, wo sie ihm zugewiesen ist, entschlagen, indem er hierzu ein anderes Individuum verwendet, so bleibt er jedenfalls dafür in der persönlichen Haftung.

§. 25. Die zu der Empfangsabtheilung des Depositenjournales und bezüglich des Depositen-Hauptbuches gehörigen Urkunden und anderen Belege sind, gereiht nach der Journal- und Jahreszahl, wohin sie gehören, abgesondert aufzubewahren, und diesen sind nachträglich, wenn die Ausfolgung stattfindet, die darauf sich beziehenden Urkunden beizulegen. Zu den letzteren gehören die Bestätigungen des Empfanges der ausgefertigten Depositen, und in Versendungsfällen bis zu deren Einlangung die mittlerweile von Jenen, welche die Versendung übernommen haben, ausgestellten Bescheinigungen über die ihnen übergebenen Versendungsstücke.

Diese Urkunden dürfen nie statt der Depositen in die Depositenbehältnisse hinterlegt werden, indem jede Ausfolgung eines Depositums immer gleichzeitig in dem Depositenjournale ersichtlich gemacht werden soll (§. 22).

§. 26. Die Scontrirung der Depositen soll ausser den Fällen eines Wechsels der dafür haftungspflichtigen Consularbeamten wenigstens einmal im Jahre vorgenommen werden. Da, wo dem Amtsvorsteher ein haftungspflichtiger Kanzler beigegeben ist, versteht es sich von selbst, dass diese beiden Beamten bei dem Scontrirungsacte zugegen sein müssen. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunct der letzten Scontrirung ist sogleich zu einer neuen zu schreiten, wenn ein besonderes Ereigniss diese räthlich zu machen scheint, und in diesem Falle steht auch dem haftungsfähigen Kanzler das Recht zu, die Scontrirung zu verlangen.

§. 27. Der Scontrirung soll, wo bloss ein Depositenjournal geführt wird, dieses, wo aber auch ein Depositen-Hauptbuch vorhanden ist, das letztere nebst dem gewöhnlichen Journale zur Grundlage dienen. Die Empfänge und Ausgaben sind einander entgegenzuhalten, und die genaue Erhebung zu pflegen, ob die vorhandenen Depositen mit den Vormerkungen genau übereinstimmen. Die vorgenommene Scontrirung ist unter der letzten Einnahms- und Ausgabspost in beiden Abtheilungen des Depositenjournals mit Berufung auf die Exhibitennummer des bezüglichen besondern Scontrirungsactes, der darüber aufzunehmen ist, ersichtlich zu machen, und würde der Scontrirungsbefund mit den

Vormerkungen nicht übereinstimmen oder sonst ein Bedenken oder Anstand sich ergeben haben, so ist darüber sogleich dem Landesgubernium in Triest, wenn das Consularamt demselben directe untergeordnet ist, und ausserdem dem nächstvorgesetzten Consularamte Bericht zu erstatten, welches letztere sodann das genannte Gubernium unverzüglich davon in Kenntniss zu setzen hat.

§. 28. Das Landesgubernium zu Triest hat von sämmtlichen demselben unmittelbar oder mittelbar unterstehenden Consularämtern gleichzeitig mit den Schifffahrtstabellen in halbjährigen oder ganzjährigen Abschnitten Abschriften von den in dem Zeitraume der Nachweisung geschehenen Vormerkungen in beiden Abtheilungen des Depositenjournals zum Gebrauche zu erhalten. Hierbei ist zu bemerken, dass jene Consularämter, welche nicht in unmittelbarem Geschäftsverbande mit dem genannten Gubernium stehen, die erwähnten Abschriften oder Nachweisungen gleich den Schifffahrtstabellen an die ihnen vorgesetzten Consularämter zu befördern haben, und dass die directe dem küstenländischen Central-Seegubernium unterstehenden Consularämter verpflichtet sind, diese Nachweisungen nicht nur von ihnen selbst, sondern auch von allen übrigen Consularämtern ihres Consularbezirkes demselben zu überschicken.

Die eingelangten Uebersichten hat das Gubernium der Provinzial-Staatsbuchhaltung in Triest zuzufertigen, welche dadurch zur Ueberwachung und Controllirung der Depositengebarung bei den einzelnen Consularämtern in den Stand gesetzt sein wird.

Wien, den 13. November 1836.

(L. S.) Eichhoff m. p.

69. Vorschrift des Handels-Ministeriums vom 24. Juli 1852 für die Assentirung der k. k. Unterthanen in Constantinopel zu dem k. k. Heere.

§. 1. Die Assentirungscommission zu Constantinopel, welche über Aufforderung der k. k. Internuntiatur von Fall zu Fall zusammenzutreten hat, wird von civilbehördlicher Seite aus dem General-Consul oder General-Consulats-Kanzler zu Constantinopel und dem Internuntiaturs-Arzte, oder von einem andern, von der k. k. Internuntiatur hierzu abgeordneten Civilarzte, von Seite des Militärs aber aus dem Commandanten des in Constantinopel befindlichen k. k. Kriegsfahrzeuges oder dessen ersten Lieutenant *(Detail-Officier)*, aus dem Schiffsarzte und aus dem Administrationsbeamten des Bords bestehen, welcher als Kriegscommissär zu fungiren und die Ausfertigung der Assentlisten zu besorgen hat.

§. 2. Die k. k. Internuntiatur wird folgende österr. Unterthanen der Assentirungscommission vorführen lassen:

1. Jene, welche freiwillig in das Militär eintreten wollen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass Freiwillige, welche noch minderjährig sind, die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder beizubringen haben.

2. Jene, welche mit legalen Pässen versehen sich im türkischen Reiche befinden und in ihrer Heimat vom Lose zum Mi-

litär berufen worden sind, wenn die k. k. Internuntiatur entweder durch die heimatliche politische Stellungsbehörde hiervon in Kenntniss gesetzt wurde, oder der Militärpflichtige hiervon selbst die Meldung macht.

3. Jene, welche von der heimatlichen politischen Stellungsbehörde als Recrutirungsflüchtlinge bezeichnet worden sind; endlich

4. Passlose, keinen bleibenden Aufenthalt habende und weder mit eigenem Vermögen versehene, noch sonst einen ehrlichen Erwerb treibende Herumstreicher, vorausgesetzt jedoch, dass sie sich im militärpflichtigen Alter befinden, das Mass von 5 Schuh 1 Zoll haben und zu Feldkriegsdiensten vollkommen tauglich sind.

Dieses militärpflichtige Alter reicht für Tiroler vom vollstreckten 20. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, für lombardisch-venetianische Unterthanen vom vollstreckten 20. bis zum nicht vollstreckten 25. Lebensjahre, endlich für Angehörige aller übrigen Kronländer vom vollstreckten 20. bis zum vollendeten 26. Lebensjahre.

§. 3. Die Kosten der Zureise des Militärpflichtigen nach Constantinopel hat er selbst zu tragen. Wenn aber ein vermögensloser Recrutirungsflüchtling oder ein vom Lose nicht getroffener Passloser und Vagabund (welch' letzterer jedoch das Mass von 5 Schuh 1 Zoll haben und vollkommen feldkriegsdiensttauglich sein muss) von einem österr. Consulate im türkischen Reiche, mit Ausnahme der nächst der Gränze des österr. Staates gelegenen Länder, aufgegriffen und nach Constantinopel zu der Assentirungscommission gestellt wird, so wird der betreffende Statthalter den Ersatz der vorgeschossenen Transportkosten aus dem Vermögen des sonst gesetzlich oder vertragsmässig Ersatzpflichtigen, und im Falle auf diesem Wege der Ersatz nicht eingebracht werden könnte, aus dem Landesfonde leisten.

Aus der Moldau, Wallachei, aus Serbien, Bosnien, der Herzegowina und Albanien sind derlei Leute statt nach Constantinopel gleich zu der im österr. Staate nächstgelegenen Assentirungscommission zu stellen.

§. 4. Die Entscheidung über die gesetzliche Eignung zur Abstellung in das Militär steht der k. k. Internuntiatur zu; nur über die Tauglichkeit des Vorgeführten hat die Assentirungscommission zu entscheiden.

§. 5. Auf die von einem Militärpflichtigen etwa eingebrachten Befreiungsgründe hat daher die Assentirungscommission nicht einzugehen, wohl aber ist dieselbe gehalten, sie zu Protocoll zu nehmen.

Das Protocoll ist sowohl von dem Beschwerdeführer, als von allen Assentirungs-Commissionsgliedern zu unterfertigen und der k. k. Internuntiatur vorzulegen, welche in dem Falle zu 4 des §. 2 einem solchen Befreiungseinschreit n Folge geben kann, in allen andern Fällen aber diese Berufung mit den allfällig erforderlichen Bemerkungen dem betreffenden Statthalter oder Kreispräsidenten zur Amtshandlung, oder nach Umständen zur Vorlegung an das Ministerium des Innern übersenden wird.

§. 6. Das Körpermass der zu Assentirenden hat, wofern dieselben den zwei ersten Altersclassen angehören, aus mindestens 4 Schuh 11 Zoll, bei höherem Alter aber aus mindestens 5 Schuh 1 Zoll zu bestehen.

Nur Matrosen von Profession dürfen, auch wenn sie bereits aus den zwei ersten Altersclassen getreten wären, mit dem Masse von 4 Schuh 11 Zoll, jedoch in keinem Falle unter dieser Grösse zum Matrosencorps dann assentirt werden, wenn sie sonst gesund und von rüstigem Körperbaue befunden werden.

§. 7. Die Messung und die mit möglichster Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmende ärztliche Untersuchung des der Assentirungscommission Vorgeführten hat im Beisein sämmtlicher Commissionsmitglieder stattzufinden.

Bei der ärztlichen Untersuchung ist nach der Recruten-Visitirungscommission vom Jahre 1838 vorzugehen.

Das Marine-Obercommando hat die Commission mit den erforderlichen Exemplaren dieser Instruction zu versehen.

§. 8. Der Militärarzt spricht nach der von ihm vorgenommenen ärztlichen Untersuchung aus, ob er den Untersuchten zur Militärdienstleistung tauglich oder untauglich finde.

Erklärt der Militärarzt den Untersuchten für tauglich, so findet keine weitere Untersuchung Platz, und der tauglich Befundene wird assentirt.

Wenn hingegen der Militärarzt, welcher verpflichtet ist, bei der Beurtheilung nach strengster Gewissenhaftigkeit vorzugehen, die Untauglichkeit des Untersuchten ausspricht, ist letzterer von dem Civilarzte neuerdings zu untersuchen.

Stimmt der Civilarzt der Erklärung des Militärarztes nicht bei, so hat eine Berathung sämmtlicher Commissionsglieder zu erfolgen, und die Stimmenmehrheit entscheidet.

Diese Entscheidung ist mit Angabe der Commissionsglieder, welche für und welche gegen die Assentirung gestimmt haben, in der Assentirungsliste zu bemerken.

§. 9. Für augenfällige, Jedermann einleuchtende Gebrechen sind alle Assentirungs-Commissionsglieder, die für die Annahme gestimmt haben, für solche Gebrechen aber, zu deren Beurtheilung ärztliche Kenntnisse erfordert wurden, die für die Assentirung stimmenden Aerzte verantwortlich.

§. 10. Mit leicht heilbaren Gebrechen behaftete Individuen sind, nach Umständen und nach dem Einrathen der Aerzte, entweder am Bord des in Constantinopel stationirten Kriegsfahrzeuges oder in einem Spitale einem Heilungsversuche zu unterziehen.

Die Assentirung hat in diesem Falle erst nach erfolgter Heilung zu geschehen. Die Heilungskosten für die, nach vorhergegangener ärztlicher Behandlung nicht kriegsdienstauglich befundenen Individuen werden, sofern der Heilungsversuch am Bord des k. k. Kriegsfahrzeuges vorgenommen worden wäre, dem Militärfonde, sonst aber dem Spitalsfonde gegen Anweisung an die betreffende Statthalterei von derselben ersetzt.

§. 11. Die der Assentirungscommission vorgestellten kriegsdiensttauglich befundenen Individuen (Selbstverstümmler und Recrutirungsflüchtlinge ausgenommen) können sich durch den Erlag der Taxe von dem Militärdienste befreien. Diese Taxe ist für die aus Galizien und der Bukowina, aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, Dalmatien und der Wojwodina gebürtigen Leute auf 500 fl., für die aus dem lomb.-venet. Königreiche Gebürtigen auf 700 fl., und für die aus allen übrigen Kronländern Gebürtigen auf 600 fl. C. M. festgesetzt.

§. 12. Die Befreiungstaxe kann zu was immer für einer Zeit vor der Assentirung, nach derselben jedoch nur binnen drei Tagen und zwar in der Schiffscasse des in Constantinopel stationirten Kriegsfahrzeuges erlegt werden, welches hiervon das Marine-Obercommando zu dem Ende verständigt, damit dasselbe den gleichen Betrag zur Kriegscasse in Triest einfliessen mache.

Die Kriegscasse in Triest stellt dafür den Abfuhrsschein aus, und schickt denselben dem betreffenden Werbbezirks-Regimente zu, welches sodann die Enthebungsurkunde ausfertigt und sie dem Losgekauften im entsprechenden Wege zu seiner Legitimation zukommen lässt.

§. 13. Von jedem Beschlusse der Assentirungscommission, er mag die Assentirung oder Erklärung der Untauglichkeit des Vorgeführten enthalten, ist der betreffende Statthalter oder Kreispräsident mit thunlicher Beschleunigung durch Zusendung einer Ausfertigung der Assentliste in die Kenntniss zu setzen.

§. 14. Die von der Assentirungscommission kriegsdiensttauglich befundenen Individuen sind zu ihren Werbbezirks-Infanterieregimentern zu assentiren. Eine Ausnahme hat nur bei Matrosen, Fischern und solchen Leuten statt, die eine in die Arsenalsarbeiten einschlägige Profession verstehen; diese sind entweder zum Matrosencorps oder zu einem andern, von dem bei der Assentirungscommission als Mitglied fungirenden Marineofficier zu bezeichnenden Marinecorps zu assentiren.

§. 15. Nach erfolgter Assentirung ist der Assentirte von Seite des Militärs in Eid zu nehmen, worauf er, wenn er zu einem Marinecorps assentirt wurde, und wenn bei diesem am Bord des in Constantinopel stationirten k. k. Kriegsfahrzeuges auf den normirten Stand ein Abgang bestände, sogleich in den Schiffbemannungsstand aufzunehmen, und davon dem Marine-Obercommando die Anzeige zu erstatten sein wird.

Besteht am Bord des gedachten k. k. Kriegsfahrzeuges bei dem Marinecorps, zu welchem der Mann assentirt worden ist, kein Abgang, so ist derselbe mit dem ersten nach Triest abgehenden österr. Kriegs- oder Handelsschiffe nach Triest abzuschicken und dem betreffenden Marinecorps zu übergeben. Wäre die Assentirung aber auf das betreffende Werbbezirks-Regiment erfolgt, so ist der Assentirte auf dieselbe Art nach Triest zu befördern und daselbst dem Transportssammelhause ordnungsmässig zur Abschickung zu seinem Regimente zu übergeben.

§. 16. Bis sich die Gelegenheit zur Abschickung nach Triest ergibt, ist der betreffende Mann am Bord des in Constantinopel stationirten Kriegsfahrzeuges zu belassen, woselbst er, den im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Fall ausgenommen (in welchem er in den Bemannungsstand des Kriegsfahrzeuges aufzunehmen ist und die volle Gebühr eines Matrosen, Marineartilleristen oder Marineinfanteristen zu beziehen hat), die Löhnung eines Gemeinen der Linieninfanterie und das tägliche Schiffskostgeld von 20 kr., jedoch ohne den Landeszuschuss zu erhalten hat, und davon ordnungsmässig zu verpflegen ist.

§. 17. Dieselbe Gebühr hat er während der Ueberfahrt von Constantinopel nach Triest zu empfangen, wenn die Ueberschiffung auf einem k. k. Kriegsfahrzeuge geschieht.

---

70. Personal-Status

der kaiserlich-österreichischen Consularämter in sämmtlichen fremden Staaten für das Jahr 1854.

Schon mit Verlautbarung des Handels-Ministeriums vom 16. September 1851 (Verordnungsblatt dieses Ministeriums für 1851, Nr. 115) wurde ein solcher Personal-Status der k. k. Consularämter mit nachstehender Bemerkung mitgetheilt: „Um dem vaterländischen Handels- und Schifferstande die erwünschte Kenntniss der zur Vertretung seiner Interessen im Auslande bestehenden Consular-Functionäre zu erleichtern, wurde vom Handels-Ministerium die beiliegende gedrängte Uebersicht des gegenwärtigen Standes und der Besetzung der kais. Consularämter in sämmtlichen fremden Staaten abgefasst, welches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird, dass über den Stand der Consularämter in angemessenen Zeitabschnitten die Herausgabe neuer Uebersichten erfolgen wird."

V. auch das sehr brauchbare *Annuario marittimo Trieste 1854*, 4. Jahrgang, S. 27—53, dann S. 53—58, ein Verzeichniss sämmtlicher von ausländischen Staaten in österreichischen Seehäfen bestellten Consuln.

K. K. österr. Consularämter im Auslande.

A. Unter der Oberleitung des k. k. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

I. Osmanisches Reich
und dazu gehörige Länder.

1. Rumelien.

Consulat in Constantinopel.

Consul Dr. Franz Karl Becke.
Titular-Kanzler Karl Freiherr von Bruck.

Untergeordnete Aemter.

Adrianopel. Vice-Consul Jakob Zirigovich.
Dardanellen. Vice-Consul Marius Xautopulo.
Varna. Vice-Consul Adolf Tedeschi.
Sophia. Vice-Consul Georg von Martyrt.
Burgas. Consular-Agent Anton Matkovich.
Enos. (Unbesetzt.)
Gallipoli. Consular-Agent Dr. Johann Müller.
Ineboli. Consular-Agent B. Mantovani.
Rodosto. Versehen durch den kaiserl. französischen Consular-Agenten Anton Cadet.
Tenedos. Consular-Agent Constantin Burelli.
Brussa. (Unbesetzt.)

Consulat in Salonich.

Consul Josef Nizzoli.
Kanzler Peter Oculi.

Untergeordnete Aemter.

Monastir (Bitoglia). Vice-Consul Friedr. Westermayer.
Seres. Vice-Consul Joh. Sponti.
Cavalla. Consular-Agent Mich. Sponti.
Volo. Consular-Agent Milosch Wladisavlievich.

2. Bulgarien.

Consulat in Rustschuk.

Consul Emanuel Edl. von Rössler, k. k. Truchsess.
Vice-Kanzler Johann Radossavlievich.

Untergeordnetes Amt.

Widdin. Vice-Consul August Lenk von Wolfsberg.

3. Moldau.

Agentie und General-Consulat in Jassy.

Agent und General-Consul Heinr. Freiherr von Testa, LO.-R.
Kanzler Karl Dragoritsch.
Vice-Kanzler Michael Pitey.
Dolmetsch Alexander Szawel.

Untergeordnete Aemter.

Bacon u. Roman. Starost Ferdinand Metzger.
Berlad. Starost Andreas Mamaky.
Bottoschan. Starost Ludwig Udrycki de Udryce.
Fokschan. Prov. Starost Julius Genella.
Folticzeni. Provis. Starost Dr. Ignaz Deakonowits.
Mihaileni. Starost Mich. Stephanovitz.
Piatra und Niamcz. Starost Johann Bielowski.
Waszlui und Husch. Versehen durch Alex. Gorazdofsky.

Consulat in Galatz.

Consul Albert Chiari.
Kanzler Dr. Leopold Walcher.
Dolmetsch Alexand. Kiparissi.

Untergeordnete Aemter.

Ibraila. Vice - Consul Josef Dworzak.

Tultscha. Vice-Consul Nikolaus Sgardelli (zugleich Vice-Consul in Ismail und daselbst durch einen Consular-Bestellten vertreten).

Giurgevo. Consular-Agent Ferdinand Knobloch.

4. Wallachei.

Agentie und General-Consulat in Bukarest.

Agent und General - Consul Ant. Ritter von Laurin, k. k Ministerialrath, EKO. - 3.
Kanzler Heinrich Lampel.
Vice-Kanzler Adolf Sporer.
Dolmetsch Johann Rakier.

Untergordnete Aemter.

Fokschan. Starost Kajetan Hajetanovich.

Kimpolung. Starost Jenati Florian.

Krajowa. Versehen durch Stefan Timok.

Pitesti. Starost Josef Eitel.

Plojesti. Starost Demeter Sarostini.

Rimnik. Starost Samuel Szontágh.

Tirgoschiul. Starost Martin Lazar.

Tirgowesti. Starost Ign. Gottwald.

Turnu-Severin. Prov. Starost Eusebius Koller.

5. Serbien.

General - Consulat in Belgrad.

General-Consul Theodor von Radossavljevich, k. k. Oberstlieutenant.
Kanzler Franz Soretić.
Vice-Kanzler Anton von Vraniczany.

Untergeordnete Aemter.

Szabacz. Consular - Agent Demeter Kiriaki.

Semendria. Consular-Agent Johann Pozernic.

Milanowacz. Consular - Agent Georg Swillarowic.

6. Bosnien.

General-Consulat in Sarajevo.

General-Consul Dr. Demeter Ataskovics.
Kanzler Franz Edler ven Knappitsch.
Dolmetsch Franz Plechacsek.

Untergeordnete Aemter.

Banyaluka. Consular - Agent Alexander von Millinkovics, k. k. Hauptmann.

Livno. Consular - Agent Spiridion Raikovich.

7. Herzegowina.

Vice-Consulat in Mostar.

Vice-Consul Marcus Vuletich.

8. Albanien.

Vice-Consulat in Scutari.

Vice - Consul Dr. Vincenz Peter Ballarini.

Untergeordnetes Amt.

Antivari. Consular - Agent Nikolaus Bradasch.

Vice-Consulat in Durazzo.

Vice-Consul Jos Dubravcich.

Vice-Consulat in Janina.

Vice-Consul Ferdinand Haas.

Untergeordnete Aemter.

Avlona. Consular - Agent Luigi Calzavara.

Prevesa. Consular-Agent Nikolaus Giurovich.

9. Klein - Asien und umliegende Inseln.

Consulat in Trapezunt.

Consul Carl Freiherr von Baum.
Vice-Kanzler Jos. v. Schnell.

Untergeordnete Aemter.

Samsun. Versehen durch Josef Jassigi

Battum. (Unbesetzt.)

Sinope. Consular-Agent Johann Pirjantz.

Erzerum. Consular-Agent Josef Mircovich.

General-Consulat in Smyrna.

General-Consul Anton Steindl von Plessenet LO.-R.

Kanzler Ferdinand Mikschе.

Untergeordnete Aemter.

Tschesme. (Scio). Vice-Consul Georg Stiepovich.

Larnacca (Insel Cypern). Consul Anton Caprara.

Limasol. Consular-Agent Constantin Francudi.

Rhodus. Vice-Consul Ludwig Giulianich.

Scalanuova. (Unbesetzt.)

Aivali. (Unbesetzt.)

Güselhissar. Consular-Agent Telemach **Salvietti.**

Metelin. Consular-Agent Johann Svilarich.

Samos. Consular-Agent Gerasimo Crassan.

Stanchio. Consular-Agent M. D. Avenut.

Vice-Consulat in Canea. (Insel Candia.)

Vice-Consul Vincenz Stiglich.

Untergeordnete Aemter.

Candia. Consular-Agent Johann Istar.

Rettimo. Consular-Agent Emil Barbieri.

10. Syrien und Palästina.

General-Consulat in Beirut.

General-Consul Rudolf Oskar Gödel.

Kanzler (Unbesetzt).

Dolmetsch Sebast. Malagamba.

Untergeordnete Aemter.

Jerusalem. Consul Josef Nobile Pizzamano.

Aleppo. Titular-General-Consul Elias Ritter v. Piciotto, FJO.-R.

Damaskus. Vice-Consul Georg Pfäffinger.

Alessandretta. (Unbesetzt.)

Jaffa. (Unbesetzt.)

Saida. Vice-Consul Alexander Catafago.

Sur und Acri. Vice-Consul Johann Anton Scopinich.

Tripoli di Soria. Titular-Vice-Consul Christof Catzeflis.

Latakia. Consular-Agent Alfons Lazzari.

Bagdad. Consular-Agent Anton Swoboda.

11. Egypten.

General-Consulat in Alexandrien.

General-Consul Christian Wilh. Huber.

General-Consulats-Kanzler Ignaz Ritter von Schäffer.

Vice-Kanzler (Unbesetzt).

Dolmetsch Alfred von Kremer.

Consular-Eleve Gerhard Chiari.

Untergeordnete Aemter.

Cairo. Consul Franz Champion.

Vice-Kanzler Stefan Bratich.

Chartum. Gerent Dr. Heuglin.

Damiette. Vice-Consul Nikolaus Kahil.

Suez. Consular-Agent Nikolaus Kosta.

12. Tripolis.

Consulat in Tripolis.

Consul Antonio Gazzi Francovich.

Untergeordnetes Amt.

Bengasi. Consular-Agent Fortunato Erico Rossoni.

13. Tunis.

General-Consulat in Tunis.

General-Consul Kaspar Merlato.

Untergeordnete Aemter.

Biserta. Consular-Agent Josef Costa.

Goletta (di Tunisi). Consular-Agent Josef Gasparini.
Gerbi. Consular-Agent Mustafa Ben Braim.
Sfaxi. Consular-Agent Johann Queirolo.
Susa. Consular-Agent Johann Baptist Mainetto.

II. Griechenland.

Consulat in Syra.

Consul Dr. Georg von Hahn.

Untergeordnete Aemter.

Piräus. Vice-Consul Fortunato Ivich.
Nauplia. Vice-Consul Bonifaz. Bonafin.
Milo. Consular-Agent J. Giorgio Malles.
Santorino. Consul.-Agent Friedrich Delenda.
Zea. (Unbesetzt.)

Consulat in Patras.

Consul Josef Michael Zuccoli.

Untergeordnete Aemter.

Chitries und Scardamuta. (Unbesetzt.)
Corone, Nisei und Calamata. Consular-Agent Anastas. Leondaritti.
Missolungi und Natolico. (Unbesetzt,)
Navarin u. Modon. Prov. verseh. durch Andr. Turcinovich.

B. Unter der Oberleitung des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

III. Algerien.

General-Consulat in Algier.

General-Consul Eduard Couput.

Untergeordnete Aemter.

Bona. Prov. Consular-Agent Celestin Bourgoin.
Bougie. (Unbesetzt.)
Mostaganem. Provis. versehen durch Jos. Marincovich.
Oran. Prov. versehen durch Stefan Sgitcovich.
Philippeville. Provis. versehen durch den k. portugiesischen Vice-Consul Achille E. C. Delay.

IV. Marokko.

General-Agentie in Tanger.

General-Agent Cheval. J. Fraissinet.

Untergeordnete Aemter.

Larache. Consular-Agent Josef Anselem.
Mogador. Versehen durch den k. engl. Vice-Consul Wilh. Gruce.
Rabat. Consular-Agent Josef Benator.
Saffy. Consular-Agent G. B. Gambaro.
Tetuan. (Unbesetzt.)
Mazagan. Consular-Agent John Redman.

V. Jonische Inseln.

General-Consulat in Corfu.

General-Consul August v. Ejsenbach.
Kanzler (Unbesetzt).

Untergeordnete Aemter.

Zante. Vice-Consul Anton Moretti.
Cefalonia. Consul.-Agent Georg Sava.
Ithaka. Consular-Agent Spiridion Zavò.
St. Maura. Peter Bratich.
Cerigo. (Unbesetzt.)

VI. Beide Sicilien.

Consulat in Neapel.

Consul Natale Sorvillo.

Untergeordnete Aemter.

Mola di Bari. (Unbesetzt.)
Otranto. Verweser Bonato Maria Basalić.
Bari. Consular - Agent Anton Carassi.
Bisceglia. Consular-Agent Pantaleon Montoneri.
Brindisi. Consular-Agent Anton Leanzza.
Castelmare. Consular - Agent Josef Celestino.
Catanzaro di Calabria. Consular-Agent Georg Grimaldi.
Cotrone. Consular - Agent Gabriel Berlingeri.
Gaëta. Consular-Agent Ambros Vonditio.
Gallipoli. Consular-Agent Angelo Preve.
Manfredonia. Consular - Agent Pantaleon Cusmany.
Malfetta. Consular-Agent Ignaz Fontana.
Monopoli. Consular-Agent Dominik Martinelli.
Ortona. (Unbesetzt.)
Pescara. (Unbesetzt.)
Pozzuoli. Consular-Agent Kajetan Cortese.
Reggio di Calabria. (Unbes.)
Salerno. Consular-Agent Heinrich Belleli.
Taranto. Consular-Agent Jakob Guardone.
Trani. Consular-Agent Thomas Quartodipallo.

General-Consulat in Palermo.

General - Consul Stanislaus von Wallenburg.

Untergeordnete Aemter.

Girgenti. Vice - Consul Ignaz Gennardi.
Messina. Vice - Consul Antonio Fleres.
Trapani. Vice-Consul Jos. d'Ali.
Aosta. Consular-Agent Sebastian Turrini Cattabiano.
Catanea. Vice - Consul Alfio Scutto Tomaselli.
Cefalù. (Unbesetzt.)
Licata. (Unbesetzt.)
Lipari. Consular-Agent Onofrio Pajno.
Marsala. Consular-Agent Sebastian Lipari.
Melazzo. Consular - Agent Antonio Greco.
Pozzalo. Consular - Agent Mariano Avitabile.
Sciacca. Consular - Agent Josef Imbornone Gallo.
Siracusa. Prov. versehen von Vincenz Buffardecci.

VII. Kirchenstaat.

General - Consulat in Ancona.

Consul und General - Consulats-Verweser Anton Maurig.

Untergeordnete Aemter.

Sinigaglia. Vice-Consul Giusto Giustini.
Pesaro. Vice-Consul Graf Tommaso Mammiani.
Ravenna. Vice - Consul Michael Valentini.
Cervia. Consular - Agent Anton Pignochi.
Cesenatico. Prov. versehen durch Johann Pistocchi.
Fermo. Vice - Consul Nikolaus Conte Savini.
Grottamare. Consular - Agent Johann Bapt. Allevi.
Rimini. Consular-Agent Kajetan Aducci.

Consulat in Ferrara und Ponte-Lagoscuro.

Consul Ant. Ritt. v. Martignoni.

Untergeordnetes Amt.

Commachio und Magnavacca. Consular-Agent Joh. Feletti.

Consulat in Civitavecchia.

Consul Johann Andr. Palomba.

Untergeordnete Aemter.

Corneto. Consular-Agent Josef Dosti.

Fiumicino. Consular - Agent Hektor Lang.

Montalto di Castro. Consular-Agent Balth Castiglione.

Porto d'Anzio. Consular-Agent Josef Lombardi.

Terracina. Consular-Agent Lorenz Mathias.

VIII. Toscana.

General-Consulat in Livorno.

General - Consul Nikolaus von Inghirami di Fei. (Pension. Rittmeister.)

Untergeordnete Aemter.

Porto Ferrajo. Vice - Consul Candidus Bigeschi.

Porto Longone. Consul.-Agent Santi Scotto.

Piombino. (Unbesetzt.)

S. Stefano. (Unbesetzt.)

IX. Sardinien.

General - Consulat in Genua.

General - Consul Peter Ritter von Weckbecker.

Prov. General-Consulats-Kanzler Benedikt Row.

Untergeordnete Aemter.

Cagliari. Prov. versehen durch Ritter von Verdinois, k. neapolitanischen General-Consul.

Alghero. Prov. Consular-Agent Johann Simon Vitelli.

Isola di Carloforte. Consular-Agent Gregor Seb. Plaisant.

Isola della Maddalena. Consular-Agent Franz Susini.

Isola S. Antioco e Golfo Palimos. Consular-Agent Anton Pitzolu.

Oristano. Consular-Agent Salvator Carta.

Sassari. Consular-Agent Sebastian Brusca.

Tempio Castel Sardo e Terra nuova. Consular-Agent Joh. Bapt. Devoto.

Tortoli. Consular - Agent Agostino Cardia.

Nizza. Consul Kajet. Brambilla.

Spezzia. Gerent Ang. Dapozzo.

Savona. Vice-Consul Jak. Ricci.

X. Frankreich.

General - Consulat in Paris.

General-Consul Jakob Freiherr v. Rothschild.

Kanzlei - Director Dr. Wilhelm Schwarz.

Untergeordnete Aemter.

Calais. Vice - Consul Jakob Vendroux.

Boulogne sur mer. Vice-Consul Achille Adam.

Dunquerque. Versehen durch Dominik Alfred Morel.

Hâvre de Grace. Consul Etienne Trotteux.

St. Valery sur somme. Versehen durch Sylvain Vasseur.

Dieppe. Versehen durch Eduard David Theodor Bunel.

St. Valery en eaux. Versehen durch Pet. Adolf Leseigneur.

Fécamp. Versehen durch Stefan Serafim Couillard.

Honfleur. Versehen durch Johann Friedrich Thiis.

Rouen. Versehen durch Pimont.

Caën. Versehen durch Franz Ferdinand Deboislambert.

Cherbourg. Versehen durch Viktor Mauger.

St. Malo. Versehen durch Karl Maria Michel.

Nantes. Consul Pierre Tristan Briandeau.

Brest. (Unbesetzt.)

Lorient. Versehen durch August Johann Quizille.

Bordeaux. General-Cons. Friedr. Stricker.

Bayonne. Vice - Consul Abraham Rodriguez Ely.

La Rochelle. Versehen durch Peter Gabriel Admirauld.

Ferner die an der **Nord- und Westküste von Spanien** gelegen. Consulate. (S. Spanien.)

General-Consulat in Marseille.

General - Consul Josef Anton Lavison.

Untergeordnete Aemter.

Bastia. Vice - Consul Hippolit Cecconi.
Cette. Consular - Agent Peter Wachter.
Toulon. Consular - Agent Karl Lautier.

XI. Spanien.

General - Consulat in Barcellona.

General-Consul Viktor Gibert.

Untergeordnete Aemter.

Rosas. (Unbesetzt.)
Palamos. (Unbesetzt.)
Matarò. (Unbesetzt.)
Tarragona. Vice-Consul Dominik Theilig.
Salou. (Unbesetzt.)
Villanueva. (Unbesetzt.)
Valenza. Vice-Consul Don Mariano Royo y Aznar.
Alicante. (Unbesetzt.)
Denia. (Unbesetzt.)
Torre Vieja. (Unbesetzt.)
Vinaroz. Cons.-Agent v. Majo.
Cartagena. Gerent Mathias Molina.
Malaga. Vice-Consul Franz Ramos Tellez.
Almeria. Consular - Agent José Martinez Neale.
Palma (auf der Insel Majorka). Vice-Consul Jak. Ludw. Garáu.
Mahon. Consular - Agent Spiridion von Ladico.
Ivizza. Consular-Agent Michael Sora.

General-Consulat in Cadix.

General-Consul Markus Ritter von Macchiavelli.

Untergeordnete Aemter.

Algesiras. (Unbesetzt.)
S. Lucar de Barameda. (Unbes.)

Consulate,

welche dem General-Consulate in Paris untergeordnet sind.

Corruna. (Unbesetzt.)
Vigo. Consular - Agent Manuel Baruna.
Ferrol. Consular - Agent Anton J. Fernandez.
Ribadea. Consular-Agent Franz de Torres.
Gijon. Consular-Agent Dionisius Acébal.
Bilbao. Vice - Consul Leander John.
Santander. Consular - Agent Alois Gallo.
San Sebastian. Consul. - Agent Bernhard Alcain.

XII. Portugal.

General-Consulat in Lissabon.

Consul und General - Consulats-Verwes. Balth. Crillanovich.

Untergeordnete Aemter.

Funchal (auf Madeira). Verweser Johann Anton Bianchi.
S. Michele. Vice - Consul Egid Karl August Pinto.
Belem. Consular - Agent Fortunato Simöens Caneiro.
Faro. Consular - Agent Josef Coelho di Carvalho.
Oporto. Consular-Agent Johann Ribeira Braga.
S. Jago (del capo Verde). (Unbesetzt.)
Setuval. Consular - Agent José Carreira da Cunha.
Terceira (auf den Azoren). Consular-Agent Filipp Georg Dart.

XIII. Grossbritannien
und seine Besitzungen im atlantischen Ocean und im mittelländischen Meere.

1. Grossbritannien und Irland.

General-Consulat in London.

General-Consul Lionel Freiherr von Rothschild.
Kanzlei-Director Filibert Freiherr von Cattanei di Momo.

Untergeordnete Aemter.

Hull. Vice-Consul Thomas Thompson.
Manchester. Vice-Cons. Sichel senior.
Belfast. Consular-Agent John Praeger.
Cardiff und **Newport.** Consular-Agent C. H. Stonehouse.
Dublin. Consular-Agent Thomas Snowe.
Falmouth. Consular-Agent Alfred Fox.
Scilley (auf der Insel gleichen Namens). Consular-Agent John Banfield.
Glasgow. Consular-Agent Robert Henderson.
Gloucester. Consular-Agent William Fox.
Guernsey. Consular-Agent Albert Carey.
Limerick. Prov. Consular-Agent Michael Robert Ryan.
Pensanze. Consular-Agent Richard Pearse.
Plymouth. Consular-Agent Thomas Ware Fox.
Portsmouth. Consular-Agent Arnold van der Berg.
Ramsgate. Consular-Agent Eduard Hodges.
Waterford. Consular-Agent Josiah Williams.
Yarmouth und **Lovestoft.** Consular-Agent Mathew Butcher.

Consulat in Liverpool.

Verweser August H. Lemonius.

Consular-Amt in Cork und Queenstown. Prov. versehen durch Franz Gogola v. Leesthal, k. k. Hafen-Capitän.
Vice-Consulat in Nortshields. Verweser H. A. Brightmann.

2. St. Helena.

Consulat in St. Helena.

Prov. versehen durch Nathanael Salomon.

3. Consulat in Gibraltar.

Consul Johann Longlands Cowell.

4. Malta.

Consulat in Malta.

Consul Ernst Fritschko.

Untergeordnete Aemter.

Marsascirocco. (Unbesetzt.)
Porto S. Paolo. (Unbesetzt.)

5. Capstadt.

(Am Vorgeb. der guten Hoffnung.)

Consulat in Capstadt.

Prov. Consul Julius Mosenthal.

XIV. Belgien.

Consulat in Antwerpen.

Consul Josef Math. Kreglinger.

XV. Holland.

General-Consulat in Amsterdam.

General-Cons. Filipp J. Krieger.

Untergeordnete Aemter.

Rotterdam. Cons. Wilh. Rehm.
Neuwe-Diep. Vice-Consul Thomas zur Mühlen.
Helvoetsluis. Vice-Consul D. Mair.
Vlissingen. Vice-Consul J. Smith.
Delfzyl. Consular-Agent P. J. Voss.

XVI. Deutsche Bundesstaaten.

1. Preussen.

Consulat in Danzig.

Consul Cyprian von Kuksz.

Consulat in Königsberg.

Consul C. L. Oehlmann.

Consulat in Stettin.

Consul Friedrich Lübcke.

Untergeordnetes Amt.

Swinemünde. Consular-Agent Heinrich Adermann.

2. Sachsen.

General-Consulat in Leipzig.

General-Consul Josef Grüner.

3. Baden.

Consulat in Mannheim.

Consul Edmund Eisenhardt.

4. Freie und Hansestädte.

General-Consulat in Frankfurt a. M.

General-Consul Anselm Freiherr von Rothschild.

Consulat in Lübeck.

Consul Johann M. Freiherr von Bellersheim.

Consulat in Bremen.

Consul Gustav Adolf Schröder.

General-Consulat in Hamburg.

General-Consul Ernst Merk.

XVII. Dänemark.

General-Consulat in Kopenhagen.

General-Consul Moriz Salomonsen.

Untergeordnetes Amt.

Helsingör. Vice-Consul Wilh. Heinrich Thalbietzer.

XVIII. Schweden und Norwegen.

Consulat in Stockholm.

General-Consul Karl Benediks.

Consulat in Bergen.

Consul Michael Krohn.

Untergeordnete Aemter.

Christiansund. Consular-Agent Otto Karl Reinhardt.

Drontheim. Consular-Agent Wilhelm Schuren.

Stavanger. Consular-Agent Gabriel Kjelland.

Consulat in Tromsoe.

Consul Andreas Aagard.

XIX. Russland.

General-Consulat in St. Petersburg.

General-Consul James Thal.

Untergeordnetes Amt.

Riga. Consul Eberhard Karl von Bulmering.

General-Consul in Warschau.

General-Consul Karl von Hein-Valdor, k. k. Oberst.

Kanzler Ladislaus Ritter von Drohojowski.

General-Consulat in Odessa.

Consul und General-Consulats-Verweser Josef Ritter von Cischini.

Kanzler Karl Wolfarth.

Untergeordnete Aemter.

Belcz. Vice-Consul Nikolaus Negruss.

Ismail. Vice-Consul Nikolaus Sgardelli, der in **Tultscha** residirt und durch einen Consular-Agenten in **Ismail** vertreten wird.
Kercz. Vice-Consul Georg Nicolich, GVK.
Taganrog. Vice-Consul Andreas Drascovich, GVK.
Berdiansk. Consular-Agent J. Kaspar Ivancich.
Eupatoria. Consular-Agent Franz Bonnet.
Mariupol. Consular-Agent Johann Drascovich.
Teodosia. Consular-Agent Felix Lagoria.

Consulat in Moskau.

Consul Bernhard Vierhuff.

XX. Amerika.*)

1. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

General-Consulat in New-York.

Consul und General-Consulats-Verweser Karl Loosey.

Untergeordnete Aemter.

S. Francesco (Californien). Consul Samuel John Gower.
New-Orleans. Consul Jak. Heinrich Eimer.
Apalachicola. Vice-Consul J. M. Wright.
Boston. Vice-Consul Johann Wesley Langdon.
Charlestown. Vice-Consul H. W. Kuhtmann.
Mobile. Vice-Consul Johann Emil du Mont.
Philadelphia. Vice-Consul S. Morris Waln.
Savannah. Vice-Consul Andreas Low.

2. Inseln Westindiens.

Insel Cuba.

Havannah. Consul Friedrich Scharfenberg.
Matanzas. Vice-Consul August Kobbe.
Trinidad. Vice-Consul Karl Traub.
St. Jago di Cuba. Vice-Consul Hilarius Graffstedt.

Insel Hayti.

Port-au-Prince (im Staate Hayti). Consul Arth. B. White.
Porto-Plata (in der Dominikanischen Republik). Consul Karl Neumann.

3. Brasilien.

General-Consulat in Rio di Janeiro.

General-Consul Ferd. Schmidt.
Vice-Kanzler (Unbesetzt).

Untergeordnete Aemter.

Bahia. Consul Franz Lang.
Belem di Para. Vice-Consulats-Verweser Josef August Das Rivas.
Maranhaon. Versehen durch Juan de Costa.
Pernambuco. Vice-Consul Ferdinand Bieber.
Rio Grande. Vice-Consulats-Verweser Virgilino José da Porciuncola.
Santos. Vice-Consul Ferdinand Schmid.

4. Chili.

General-Consulat in Valparaiso.

General-Consul J. Friedrich Flemmich.
Kanzler (Unbesetzt).

---

*) Die weitere Ausführung der a. h. genehmigten Reorganisirung des österr. Consularwesens in Amerika befindet sich im Zuge.

XXI. Ost-Indien und indischer Archipel. *)

Singapore. Consular-Agent Levis Maclaine Fraser.
Calcutta. (Unbesetzt.)
Bombay. (Unbesetzt.)

*) Die Ausführung der a. h. genehmigten Reorganisirung des österr. Consularwesens in Ost-Indien befindet sich im Zuge.

Batavia. Consular-Agent Donald Maclaine.
Colombo (auf Ceylon). Consular-Agent David Wilson.
Madras. Consular-Agent John Benny Key.

XXII. China.

Canton. Consular-Agent Wilhelm Pustan.

Alphabetisches Sachregister. *)

A.

B.

*) Der „Anhang" ist in diesem Register nicht berücksichtigt.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druck von Carl Ueberreuter.





VE
RI
TAS